





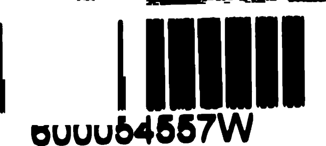
lins

fe,

es

hte
s
rie.





D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

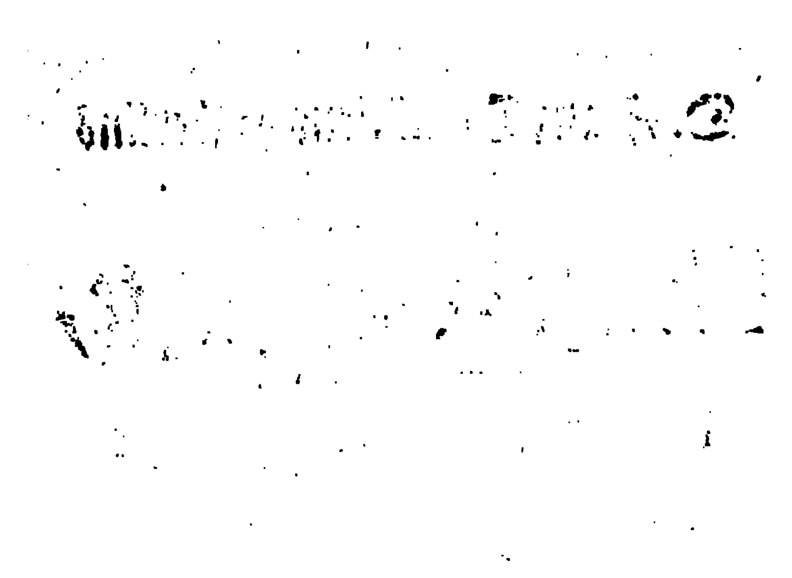
Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen
Teutschen Reichs-Geschichte
in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Zehnter Band.



Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1781.





Vorrede.

Der gegenwärtige Zehnte Band meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte hätte, wenn es nach meinem Wunsche gegangen wäre, schon in der Leipziger Michaelis-Messe des vorigen Jahrs, oder doch wenigstens in der Jubilate-Messe des itzigen Jahrs an das Licht treten sollen. Allein das im vorigen Jahr zum fünftenmal geführte Vice-Recktorat der hiesigen hohen Schule, die damit verbundenen Amtsgeschäfte und Zerstreuungen, auch einige andere nachher vorgefallene Hindernisse haben mich, bei aller meiner Arbeitsamkeit, mein Vorhaben nicht ausführen lassen. Die Schuld der spätern Ausgabe dieses Theils liegt also nicht an meinem Herrn Verleger, sondern an mir, und diejenigen Freunde und Gönner, welche dieses Werk bisher

her ihrer Achtung und Aufmerksamkeit gütigst und geneigtest gewürdiget haben, werden mir den bisherigen langen Aufschub um so mehr verzeihen, da ich Ihnen hiemit die Versicherung geben kann und will, daß nunmehro die folgenden Theile von Messe zu Messe richtig einander folgen sollen, so lang mir GOtt Leben und Gesundheit ferner, wie bisher, gnädiglich fristen wird. Um auch das Versäumte einigermassen nachzuholen, hoffe ich, den nächsten eilften Band, schon auf die künftige Leipziger Neu-Jahrs-Messe liefern zu können.

Dieser Theil enthält nun zuförderst den Rest der Regierungsgeschichte des vortreflichen Kaysers Maximilians des zweyten, und zwar vornemlich die merkwürdige Geschichte seines letzten zu Regenspurg gehaltenen Reichstages, mit dessen Schlusse der fromme Kayser seine theure Seele in die Hände seines Erlösers aufgab. Ich habe schon in der Vorrede des vorhergehenden Theils meinen Lesern die Hoffnung gemacht, daß Sie von diesem Reichstage eine umständlichere Geschichte zu erwarten hätten, als man bisher davon gehabt hat, und dieses Versprechen hab' ich nun auch, mit Hülfe der beiden, in gedachter Vorrede erwähnten, *Codicum Manuscriptorum* erfüllet. Der aus der Herzoglichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel mir mitgetheilte *Codex MS.* war mir vornemlich schätzbar wegen der darin enthaltenen Instrucktion des Churfürst Friedrichs des *III.* von der Pfalz für seine auf den Reichstag geschickte Gesandten, welche in die Handlungen und Berathschlagungen dieser Reichsversammlung, wie der erzälte Gang derselben zeiget, einen starken Einfluß gehabt hat. Weit vollständiger an Reichstäglichen Ackten aber war der *Codex MS.*, dessen Gebrauch ich der freundschaftlichen Mittheilung meines hochgeschätzten Freundes, des berühm-

berühmten Herrn Professors an der Ritter-Akademie zu Lüneburg, Gebhardi, zu verdanken habe, und dem dafür alle meine Leser billig dankbar seyn müssen. Dann mit Hülfe desselben hab' ich von verschiedenen auf dem Reichstage vorgefallenen Handlungen eine acktenmäßige und beurkundete Nachricht geben können, wovon man theils bisher noch nichts gewußt hat, theils anderwärts eine nicht so genaue und richtige Erzälung antreffen wird. Um so mehr hoffe ich also entschuldiget zu seyn, daß ich den grösten Theil des itzigen Bandes der Geschichte dieses Reichstages und den darauf vorgefallenen übrigen Handlungen gewidmet habe, als worin man manches bisher noch unbekannt gewesene finden wird.

Der übrige Theil dieses zehnten Bandes enthält die Merkwürdigkeiten der drey ersten Regierungsjahre des Kayser Rudolfs des zweiten, der sich, durch seine minder tolerante Religionsgesinnungen, von seinem Herrn Vater sehr unterschied, und welche gleichfalls durch verschiedne Vorfälle die Aufmerksamkeit meiner Leser rege machen werden. Es gehört z. E. hieher das bald nach seinem Regierungsantritte erfolgte Absterben des Churfürst Friedrichs von der Pfalz, und die hierauf von seinem Sohn und Nachfolger, dem Churfürsten Ludewig, geschehene Wiedereinführung der evangelisch-lutherischen Religion in seinen Ländern. Ferner die freywillige Abdankung des Churfürst Salentins von Cöln; die beiden zu Frankfurt und Worms gehaltenen R. Deputationstage, und die auf dem erstern publicirte neue R. Policeyordnung, welches die letzte ist, die wir haben; die Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit, welche die Evangelischen Landstände und Unterthanen in den Kayserlichen Erbländern bisher gehabt hatten; und vornemlich

die fortgesetzten Bemühungen des Churfürst Augusts von Sachsen, das angefangene Conkordienwerk unter den A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen in unserm Teutschen Reiche vollends zu einer glücklichen Endschaft zu bringen, wodurch aber in der Folge, statt der gehofften Eintracht, nur eine noch grössere Trennung der Gemüther bewürket worden, wie in dem folgenden Bande dieses Werkes gezeigt werden wird, in welchem wir den Ausgang dieser Handlungen, und die geschehene Publikation der Conkordienformel bemerken werden. Ausserdem ist bei einem jeden Jahr sorgfältig angeführet worden, was in solchem die geschehene Visitationen des Kayserlichen und R. Kammergerichts, wobei mir die von dem Herrn K. G. Assessor, dem Freyherrn von Harpprecht, einem Manne, den hohes Alter und unsterbliche Verdienste gleich ehrwürdig machen, hochgeneigt mitgetheilten Nachrichten manche bisher noch nicht bekannt gewesene Umstände entdeckt haben; ferner das R. Münzwesen, und die gehaltenen Münz-Probationstage, wie auch die Städtetage betrift. Ingleichen sind, nach der bisher beobachteten Methode, bey jedem Jahr, die von dem Kayser ertheilten und mir bekannt gewordenen Urkunden angezeigt worden, welches, manchem vielleicht trocken und unnütz scheinende, Verzeichniß nicht ohne allen Nutzen ist, indem solches theils zur Erläuterung und Bestärkung einiger von den Kaysern damals noch ausgeübten Reservatrechte, theils zu Aufklärung einiger Umstände in der Specialgeschichte unserer Reichsstände dienet, woraus ein der Sachen kundiger Leser weitern guten Gebrauch machen kann. Und überhaupt hat die Regierungsgeschichte unsers Kaysers Rudolfs einen so starken Einfluß und Zusammenhang mit der

wich-

wichtigen Geschichte des nachmaligen dreyßigjährigen Krieges, daß sie eine umständliche Ausführung ganz wohl verdienet.

Nach meiner bisherigen Gewohnheit hab' ich einen Theil auch dieser Vorrede dazu angewandt, einige Verbesserungen und Zusätze zu den vorhergehenden Bänden meines Werkes einzurücken, die ich theils von Gönnern und Freunden erhalten, theils seitdem selbst angemerkt habe. Den Schluß derselben sollen aber einige noch ungedruckte Nachrichten von der, vom Kayser Maximilian dem *II.*, nach Moskau geschickten Gesandtschaft, und der hierauf nach Regenspurg, währendem Reichstage, gekommenen Moskowitischen Gesandtschaft, ausmachen, welche ich in den beiden *Codicibus Manuscriptis* der Herzoglichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel und des Herrn Professors Gebhardi gefunden habe.

Was nun erstlich die Verbesserungen und Zusätze betrift, so kann ich meinen Lesern einige diplomatische Bemerkungen zu der Regierungsgeschichte des Römischen Königs Wilhelms mittheilen, welche ich der Gewogenheit des hochberühmten Herrn Hofraths Lamey in Mannheim zu verdanken habe, und die Er mir durch meinen hochgeschätzten Vetter, den würdigen und verdienten Hochfürstlich Brandenburg - Anspachischen Hofrath und Kanzleydirecktor der R. Stadt Frankfurt am Mayn, Herrn Albrecht Sigmund Häberlin, gütigst überschickt hat. Sie gehören zum zweiten Bande Meines sogenannten Auszuges aus der allgemeinen Welthistorie, und lauten mit den eigenen Worten des belobten Herrn Hofraths Lamey folgender massen.

Zur S. 102. des *II.* Bandes des Auszuges :c. daß K. Wilhelm noch den 20. Merz (1252.) zu

Braunschweig anwesend gewesen, erweiset eine daselbst für das Hochstift Speyer ausgefertigte Urkunde, wodurch Er die Reichsdörfer Haselach und Behelen diesem Hochstifte für 500 Mark Silbers versetzet hat. *Dat. in Brunerwic XIII. Kal. Aprilis*, 1252.

Zur S. 106. (Lin. 3. und ff.) Die daselbst geäusserte Vermuthung, daß K. Wilhelm sich ferner am Rhein- und Maynstrome aufgehalten habe, bestärket eine in den *Actis Acad. Electoral. Palat.*, *Tom. IV. Hist. p.* 144. bekannt gemachte Urkunde, nach welcher der König den 25. November 1252. sich zu Maynz aufgehalten hat.

Zur S. 114. (in fine) Von Speyer gieng König Wilhelm weiter, und gar bis Hagenau; dann ich besitze eine Urkunde desselben, die Er dem Zweybrückischen Kloster Wersweiler ertheilet hat, *Dat. Hagenauge VI. Idus Marcii*, (den 10. Merz) 1255.

Zur S. 115. (Lin. 6.) Von Frankfurt begab sich König Wilhelm nach Gelnhausen, woselbst Er dem Bischof Heinrich von Speyer wegen Altruphen (Altripp) eine Urkunde ertheilte. *Dat. in Geilenhusen XV. Kal. Aprilis*, (den 18. Merz,) 1255. Und fünf Tage nachher treffe ich Ihn zu Boppart an; dann Er bestätigte daselbst dem Bischof von Speyer seine Rechte über das Kloster Maulbronn. *Dat. Bopardiae, X. Kal. Aprilis* (den 23. Merz,) 1255.

Da der Herr Hofrath Lamey, bey geneigter Ueberschickung dieser diplomatischen Bemerkungen gütigst geäusserst hat, daß deren nach und nach mehrere folgen könnten; so versichere ich Denselben hiemit öffentlich nicht nur meines verpflichtesten Dankes für diese bereits geschehene Mittheilung und das gethane geneigte Erbieten, sondern ersuche auch Denselben gehorsamst, solches, soviel Ihm seine wichti-

wichtigere Geschäfte zulassen, gütigst ins Werk zu setzen, indem dergleichen diplomatische Bemerkungen gar sehr zur Ergänzung und Verbesserung meines Werkes dienen.

Ich füge denselben noch einiges bey, was ich seitdem selbst zur Regierungsgeschichte des König Wilhelms angemerkt habe, nemlich zur Linie 5. der S. 109., daß derselbe, den 21. August 1253., ebenfalls zu Leiden, auch der R. Stadt Nordhausen alle ihre alte Rechte und Freyheiten bestätiget habe. Diese Urkunde stehet in den Historischen Nachrichten von der Kayserl. und des H. R. R. freyen Stadt Nordhausen; (Leipz. und Nordhausen, 1740. 4.) *L. I. c. V.* §. 2. *pag.* 208. *sq.* nota a), und in *Ayrmanni Sylloge Anecdotorum*, T. I.; (Francof. ad Moen., 1746. 8.) *Sect. V. n. VI. p.* 302. coll. *Prolegomenis*, §. 70. Eine sehr vollständige Anzeige aber, in was für diplomatischen Sammlungen und andern Schriften viele Urkunden anzutreffen seyen, die unser König Wilhelm, so wohl als Graf von Holland, als auch als Römischer König, hat ausfertigen lassen, findet man in meines alten Gönners und Freundes, des itzigen Hochstift-Lübeckischen Domprobstes und R. Stadt Lübeckischen hochverdienten Syndikus, des berühmten Herrn Johann Carl Heinrich Dreyers, *Specimine Jur. publ. Lubecensis*, quo *Pacta conventa* et *Privilegia*, quibus *Lubecae*, per *omnem* propemodum *Europam*, *circa* inhumanum *Jus Naufragii*, (Strand-Recht,) *est prospectum*, ex *authenticis* recensuit, et *observationibus Antiquitatum Juriumque* illuminavit etc. etc.; (Buezov. et Wismar., s. a. 4.) *pag. CCXXXVIII. sq.* Unter denselben werden verschiedene seyn, die ich übersehen, und daher ihrer, in der Regierungsgeschichte König Wilhelms, nicht gedacht habe.

den, Innsonnderheit Aber, Obwohl Churf. Fursten vnnd Stende in crafft dessen zu Erffurth gemachten Abschiedts, nach Allerley gepflogener Handlung, wie vnnd welchermassen der Gottauischen *executions* costen, von vnnd Aus H. Johanns Friderichs Antheil Landes vnnd güetter einzubringen, sich Letzlich dahin verglichen, das zuförderst durch etliche *deputirte* Churf. Fursten vnnd Stende, weittere erkundigung, wie es vmb desselben Landes Antheill Allenthalben beschaffen, einzunemmen, darnach dann fernere Verordnung zu thun, Aber damit vorberurter Churf. zu Sachssen, vnnd Anders so das Irige furgesetzt, Inmittelst An geburlicher erstattung nit so gar in die Lennge vfgehalten wurden, das ein Jeder standt nach Sechs Monat sein Angebur, An geldt nach Anschlag des einfachen Römer Zugs, In bestimpter Zeit vnnd Legstetten Contribuiren soll ꝛc.

So Kann oder mag doch das nit eingefurt werden, das die Stenndt solchen *Executions* Costen Abzurichten, An gegen erstattung vff sich genohmen. Noch vielweniger, das sie solches zu thun schuldig, Sintemahl die Reichs ordnung solchen Costen den verursachern selbst zu verrichten vfflegt.

Demnach vnnd dieweil ehrgemelter Churfurst zu Sachssen vber die N. Tausent gulden seiner Churf. gnaden vß obgerurten gemeinen Contribuirten gellt entricht, noch N. Tausent gulden vnbezalt, Ausstendig, vnnd dann von den Churfurstlichen Sachsischen Abgesanndten, vff Jetzigen Reichstag, so uiel berichts, mit furzeigung zweier *Assecuration* dern *Dato* stehen. Am 8. *Januarij* Im Jhar. 1567. furbracht, Welchergestalt seiner Churf. gnaden vier darinn benante Empter fur den Kriegs oder *Executions* costen, vom obgedachten H. Johann Wilhelm, Immassen seiner

furstl.

furstl. gnaden vnnd derselben Bruder H. Johanns Friderich dieselbige Innen gehabt, verpfendet eingesetzt Auch selbst einzunemen verschrieben seindt. Derhalben sie die Abgesanndten gebetten, Iren gnedigsten Herren entweder des Abgehörtten Ausstandts wegen, mit geldt Abzufridigen, Oder Aber vermuge habender Asſecuration bey den verschriebenen Emptern pleiben zu lassen. Alß haben Churfursten Fursten vnnd Stende, Auch der Abwesenden gesandten Irem ermessen nach nit vnpillich erachtet, S. Churfurstl. gnaden vielmehr bey habender *Asſecuration* vnnd einnehmung eines, Zweier, Dreyer oder vier Empter, so hoch vnnd weit derselbe Ausstandt sich erstrecken soll, pleiben zu lassen Auch dahin darmit zu wissen, Als des hey: Reichs Stende vnnd vntertahnen mit vernern Anlagen zu beschweren, doch Ehegerurts Herrn Hanns Friderichs dreyen Jungen Söhnen die Ablösung derselben eingenohmener Empter, nach Inhalt Angeregter *Asſecuration* vorbehalten, Indem sich dann Sein Churfurstl. gnaden gegen dieselbige vetterlich vnnd freundtlich zu erzaigen wissen wirdt.

Was dann sein Herrn Hanns Friderichs gewesen vberichen Antheil Lanndtschafft Anlangt, da erjnneren sich Churfursten, Fursten vnd Stendte neben den Rathen, vnnd Pottschafften, welchergestalt derselb theil Auch fur vffgewendten Kriegscosten Allen Stenden, Ipso iure, verhafft, Aber gleichwohl wöllen sie dieser Zeit mit vorberurten Jungen herrschafften, Ob Irem großen zugestandenen vngluckh, schmertzen vnnd schaden, freundtlichs bedauerlichs mitleiden Tragen, vnnd darumb die Röm: Kay: Mayt: ꝛc. In Aller vnterthenigkeit Bitten, sie In solchen Antheil Landtschafft Auß sonndern Kayserlichen gnaden, zu *Restituiren* vnnd

vnnd damit zu belehenen Ihnen Auch vormünder zu uerordnen, so Alßbalden geburliche thaillung Aller Lanndtschafften vnd guether, An Jr Stat, mit H. Hannns Wilhelmen furnehmen, Darneben solche ordtnung vnnd verwalttung In derselben Antheil Anstellen, daher Irer pfleg Söhn vatter, Fraw Mutter vnnd sie selbst geburliche Vnderhaltung gehaben, vnnd sunsten Jre sachen vnnd einkhommens mit der Zeit bessern mögen, Auch Churfursten Fursten vnnd Stenden des hey: Reichs Jr vffgewanter gottawischer *Executions* costen, So Jr vatter verursacht, hernach vergnugt vnnd bezalt werden mögen. Vnnd solle nichts desto minder Einem Jedem seine Priuat Forderung so er zu denselbenn guethern haben möcht Vnnbenommen, Sonnder vorbehallten sein.

Nachdem dann der Franckische Crais, vnnd dann etzliche sondere Stende mehr geldts, Als eines Jeden geburnuß Auch zu Angeregten Gottischen Costen, vffgelegt, vnnd Aber derhalben noch zur Zeit nit Aller Ding geburliche erstadtung bekhommen haben sollen, wie daruber vnterschiedliche verzeichnus furgelegt, Ermessen Churfursten Fursten vnnd die Stende, Auch die Räthe vnnd Potschafften, das sie zur disposition dessen zw Erffurth Anno 67. gemachten Abschiedts zu weisen, darjnnen Außtruckliche ordnung geben wie ein Jeder Auß der Zehen monatlichen bewilligten Hilff seiner Vbermaß wegen vergnueget werden soll, Demnach sie sich zu uerhalten wissen, darumb Auch dißmahln dem Kay: *Fiscal* zu beuehlen zu Einpringung solchs Am Gottauischen *Executions* Costen, vnnd wardtgelts Aussstandts mit schleunigen Rechten zu uerfahren.

Da dann die Kay: Mayt: Obgemelte Drey Junge Herrschafften zw Sachssen Obgerurter

ter massen zu beguaden, vnnd zu Restituiren geruchten wurden, dardurch Alle Andere bey disem dritten Articul Angehesste *dubia* vnnd Puncten Auch vffgehebt vnd selbst fallen, welches Churfursten Fursten vnnd Stennde sampt den Abgesandten Irer Mayt: zu beregter Antwortt In vnderthenigkeit nit verhalten wollen, derselben sich zu gnaden Beuehlendte.

N. II.

RESOLVTIO.

Der Röm: Kay: Mayt: Bey dero *proposition* Dritten Articul vollige Richtigmachung Gottauischen Costenns vnnd Andere demselbigen Werckh Anhengige Puncten belanngendt.

Was vff der Röm: Kay: Mayt: Vnnsers Aller gnedigsten Herrn proponirten dritten Articul, vollige Richtigmachung des Gottauischen Costens vnnd Andere desselben wercks Anhengige puncten, belangendt, die Anwesenden Churfursten Fursten vnnd Stende, sampt der Abwesenden Rethen vnnd gesandten Irer Kay: Mayt: bedenckensweiß neulicher tagen vberraichen lassen. Des haben Ire Kayserliche Mayt: Alles Inhalts hören verlesen vnnd dermassen beschaffen befunden, das es Ir Kay: Mayt: in nichts zu uerbessern wissen.

So uil Aber der Stende Vorbittlich Begern, von wegen der Jungen Hertzogen zu Sachssen *Restitution* betreffent Ist, wofern Churf. Fursten vnnd Stende sampt den Rethen vnnd Potschafften Ir Kay: Mayt: diejenigen so zw bemelter Hertzogen zu Sachssen *Tutorn* vnnd *Curatorn*, dann Auch In Abtheilung des Landes sowohl Als einraumung eines oder mehr verschriebenen oder *Assecurir-*

securirten Empter zu Commissarien gebraucht vnnd verordtnet werden sollen, Namhafftig machen.

So sein Jre Kay: Mayt: des gnedigen mildten erbittens vf solche der Stende bescheene *Intercession* Angeregter *Restitution* halben, sich der gebur Zw ercleren.

Das dann Letzlich deß Franckischen Vnnd Anderer kreis Stende gethanner vßlag halben Jrer Kay: Mayt: Chammer *Procurator fiscal* zu beuehlen, gegen denjenigen, so biß dahero An Erlegung der Bewilligten Zehen Monatlichen Gottauischen hilff Auch wormbsischen warthgeldts seumig erschiennen, mit Allem Ernst zu procedirn, das Achten Jr Kay: Mayt: An sich selbst nit Allein fur Pillich, sonnder mugen Auch leiden, das in kunfftigem Abschiedt, Alle dieselben, so daran noch etwas viel oder wenig hinderstellig, solliche Jre hinderstellige bezahlung nunmehr verner nit einzustellen, noch zu Jrem selbst nachtheil vrsach zu geben, Ernstlich ermanet werden.

Welches Jr Kay: Mayt: Churfursten Fursten Vnnd Stenden sampt der Abwesenden Räthen Pottschafften vnnd gesanndten zw dero *Resolution* bey diesem Articull freundtlich gnedigclich vnnd gnedigst nit verhalten wöllen, Denen sie mit freundtschafft vnnd gnaden Jederzeit wohlgeneigt seinndt.

N. III.
Der Stenndt *Replica.*

Vff der Röm: Kay: May: ꝛc. Mehr Aller Gnedigste *Resolution* beim dritten *proponirten* Puncten, vnnd darbey einkommen neben *proposition*, haben die Anwesende Chur: vnnd Fursten Auch gemeine Stende vnnd Abgesandten kein bedenckens, doch mit dem Anhang, wie der vier Empter halben

ben Inn vorigen der Stende Bedenckhen Angeregt, Vnnd was dann, den vffgewandten grossen *Executions* costen Anlangt, Mogen sie Aus sondern erwogenen vrsachen Jr vorige erclerung der Kay: Mayt: vnderthienigst vbergeben, nit endern wollen, derhalben Jre Mayt: es dabei pleiben zu lassen vnnderthienig gebetten Haben.

N. IV.

Der Röm: Kay: Mayt: Bedenckhen bey dem dritten Articul, Jrer Mayt: *proposition.*

Weß bey dem dritten Articul der Kay: Mayt: ꝛc. Vnnsers Allergnedigsten Herren *proposition* die Anweeſenden Churf. Fursten vnnd Stende, vnnd der Abweſenden Rethe Pottſchafften vnnd geſandten, | des Gottauiſchen *Executions* coſtens vollige Abrichtung, dann Auch H. Johanns Wilhelmen zw Sachſſen ꝛc. vnnd Andere Mehr demſelbigen werckh Anhengige puncten belangen, Letzlich In Schrifften dann Auch danebens vnnd ſeidt Anhero durch die verordtneten Außſchus mundtlich geantwortt vnnd furtragen laſſen, Das Alles zu ſampt auch demienigen was von wegen Jetzo gedachts H. Johanns Wilhelms in etlichen vnderſchiedlichen ſchrifften beſchwerungs weis Anbracht, vnnd darauff gebetten worden, haben Jre Kay: Mayt: mit Allem vleis erſehen vnnd bewegen laſſen, vnnd befinden das ſolche ſachen derſelben heerkomens Auch ſchwere vnd wichtigkeit nach wohl guttes zeittiges nachdenckens bedurfftig, vnd darumb beide derſelben furnehmen hauptpuncten ſowohl der furgeſchlagenen *Reſtitution* der Jungen Hertzogen vnnd Erbtheilung Als Auch ſein H. Hanns Wilhelms gegen beſchwerungen, vnnd was denen Mehr Anhangt furnemblich bewo-

entschaiden, vnnd darauf die Abtrettung vnnd einraumung des halben theill Landes *Respective* Alß gleich beschehen, Vnnd Also diese beide Puncten *pari passu* mit einander gehandelt vnnd erörttert.

Dazwischen Aber, vnnd biß solche Abtheilung Auch vergleichung der schulden, vnnd scheden, zu ende gebracht, sollen den gedachten gefangenen Auch Jungen Fursten vnnd dero fraw Mutter wie bißhero Jre geburliche *Alimenta* Auß den gemeinen einkommen gereicht werden.

Vnnd Ob sich Auch zwischen den Vormundern selbst der *Administration* halben oder sonnst In Andere wege mißverstandt zutruegen, deren sie sich vnder einander nit vergleichen kondten, derselben entscheidt sollte bey Jr Kay: Mayt: Als Obersten vormunder stehen, vnnd Jrer Mayt: ꝛc. vorbehalltenn seinn.

N. V.

Duplica ad Tertium Articulum

Der Stendt vnd Abgesandten Aller Vnderthienigste danckſagung das die Kay: Mayt: Herzog Johanns Friederichs Sohne zw Jres Vetters Antheil Lanndes Auff Abbitten wiederumb zw Restituiren vnnd khommen zu lassen.

Das die Rom: Kay: Mayt: ꝛc. Vnser aller gnedigister Herr In Jrer Anderer gnedigsten Resolution Beim dritten *proponirten* Articul Auf gemeiner Stenden vnnd der Abgesandten Aller vnderthienigst vorbitten sich dahin gnedigst erclern deß gefangenen H. Hanns Friderichs Söhn zw Jres vatters Antheil Lanndeß vf vorgehendt geburlichs Abpitten, von Jrentwegen Bey Jrer Kay: Mayt: zu thun Aus kay: gnaden wiederumb zw Resti-

Restituiren vnnd khommen zu lassen, Dessen sagen Jrer kay: Mayt: sie die Stende vnnd Abgesandten Aller vnderthienigsten danckh, setzen Auch in keinen Zweiffel Jetzt gemelte Sohne da sie zw verstendtlichen Jharen khommen werden, solche Kay: gnade Jn Aller vnderthienigster gehorsam vnnd danckbarkeit zu uerdienen Jmmer gefliſsen sein.

Was dann die verordnung der Vormunder Auch der Kay: Commißarien, vnnd derselben macht vnnd beuelch Anlangen thutt, Laß man es bey Jrer Kay: Mayt: gnedigster erclerung pleiben, doch so uil ein Antworttung der vier Assecurirten Empter betrifft seindt die Churf. Sachsischen Räthe sich derenthalben gegen Jrer Kay: May: ferners Jn Aller vnderthienigkeit (wie dann Auch gegen gemeinen Stenden vnnd Abgesandten beschеen) zu ercleren vhrbietig, Darumb die Stende vnnd Abgesandten dessen bedenckens seindt das es darbey vnnd was Jn Angeregter Assecuration deßwegenn versehen zu lassenn.

Vnnd zw gewisserer Nachrichtung, was vnnd wie uiel des Ausstandts Am Gottauischen *Executions* costen, derhalben hochst gemeltem Churf. zu Sachssen *Assecurirt* wirdt, Derselb E. Kay: Mayt: ꝛc. hierneben Jn sonderer verzaichnus mit A. vbergeben, So in einer Summa thut 286390. fl. 16. gl. 11. ₰. Nachdem Auch die Abtheilung der Landtschafften vnnd was darundter furlauffen wirdt ein wichtig weitleufftig werckh, welches ohne Zuthun vnnd Interponirte Jrer Kay: Mayt: *Authoritet* nit wohl zu uerrichten, da dann beide Fursten benante zu Commissarien sich deren Ding Allein zu vndernehmen, vielleicht bedenckens haben, oder Auch die volg nit Allerding bey Jnen sein möchte, wirdt nit Allein Rathsam, sonnder Auch nöttig

erachtet, Jre kay: Mayt: wolle diese sach Auch selbst In Iren Henden behalten, vnnd daruber nach gestaldt furgelauffener Puncten Jr Kay: Ampt Jederzeit *interponiren.*

Vnnd bey Abtheillung Angeregter Landtschafft lassen gemeine Stende vnnd gesandten Jnen gefallen, das solche geburliche Abtheilung durchaus fur Allen Dingen vnnd Jnnerhalb drey Monat nach dato dises kunfftigen Abschieds furgenumen vnd verrichtet werde.

Das wollen gemeine Stende Jnen sampt vnnd sonder den Auffgewendten Execution costen Auf mehr gedachts Hertzogen Hanns Friderichs Anthail Landeß einzufordern furbehalten haben. Sich hiermit Jrer Kay: Mayt: zu gnaden vnderthienigst beuehlendt. Decretum *Spirae* in *Concilio Imperij* 18 *Nouemb*: Anno 1576.

N. VI.

Kay: Mayt: Ercleru ng Auff der Stende *Duplic*, vnnd was Auff der Churfurstlichen Sachsischen Räthe bey dem dritten Articull *propositionis Resoluirt.*

præsentat. *Spirae*. 24. *9bris* Anno 70.

Diese Kayserliche Erklärung stehet schon in den, in der Vorrede zum achten Bande, abgedruckten Acktenstücken, unter *Numero III.* von der S. *XXXVI.* bis zur S. *XL.*, wo aber in der Rubrick, durch einen Druckfehler, Driplick, statt: Duplick, gesetzt ist.

N. VII.

N. VII.

An die Röm: Kay: Mayt: Vnderthenigste Supplication Hertzogk Johanns Wilhelm zu Sachsen :c.

Aller Durchleuchtigster :c. :c. Auff E. Kay: Mayt: den Stenden zugestelte Resolution, waß bey dem 3. Artickel irer *proposition*, die volliche Abrichtung, des Gottischen *Executions* Costens, dann Auch meine, vnnd Andere mehr diesem wergk, Anhengige Puncten belangende, Thue ich mich gegen E. Kay: Mt: das sie Als ein recht liebender Kayser, mein Recht vnnd gerechtigkeit, Auch gnedigst erwogen, vnnd declarirt, mich Auch darwider nicht beschweren lassen, vnderthenigst bedancken, vnnd wirdt solches E. Kay: Mayt: ein ewiger Rhum sein, vnnd Ich bin es vmb dieselbe, Alles vermogens, in Aller vnderthenigkeit, die Zeit meines Lebens zu uordienen willig vnnd geflissen.

Vnnd wie Auch mit was massen ich hieuor, Aus freundtlicher vnnd vetterlicher, treuhertzigkeit, vnnd gutwilligkeit, in die *Restitution*, Meiner Jungen vettern, Auch Abteilung der Lande bewilliget, dem bin ich Auch noch, Aus freuntlichem vnd vetterlichen willen Nachzusetzen vrbuttig, Vnnd dieweil es E. Kay: Mayt: Also gnedigst gefallen, das meine freundtliche liebe Vettern Schweger Vatter vnnd Bruder die drey weltliche Churfursten, Sowol Als Ich, meiner Jungen Vetter Pfleger vnnd *tutores* sein sollen, wiewol der Vncost dadurch gemehret, So lasse ich es auch dabey bewenden, Jedoch das E. Kay: Mt: Irem gnedigsten erbietten nach, Obervormundt sein, damit in Allen Zutragenden fellen vnd nothen, ein Zugang zu E. Kay: Mayt: gehabt werden moge:

erachtet, Jre kay: Mayt: wolle diese sach Auch selbst In Jren Henden behalten, vnnd daruber nach gestaldt furgelauffener Puncten Jr Kay: Ampt Jederzeit *interponiren*.

Vnnd bey Abtheillung Angeregter Landtschafft lassen gemeine Stende vnnd gesandten Jnen gefallen, das solche geburliche Abtheilung durchaus fur Allen Dingen vnnd Innerhalb drey Monat nach dato dises kunfftigen Abschieds furgenumen vnd verrichtet werde.

Das wollen gemeine Stende Jnen sampt vnnd sonder den Auffgewendten Executions costen Auf mehr gedachts Hertzogen Hanns Friderichs Anthail Landeß einzufordern furbehalten haben. Sich hiermit Jrer Kay: Mayt: zu gnaden vnderthienigst beuehlendt. Decretum *Spirae* in *Concilio Imperij* 18 *Nouemb*: Anno 1576.

N. VI.

Kay: Mayt: Ercleruną Auff der Stende *Duplic*, vnnd was Auff der Churfurstlichen Sachsischen Räthe bey dem dritten Articull *propositionis Resoluirt*.

præsentat. *Spirae*. 24. *9bris* Anno 70.

Diese Kayserliche Erklärung stehet schon in den, in der Vorrede zum achten Bande, abgedruckten Acktenstücken, unter *Numero III.* von der S. *XXXVI.* bis zur S. *XL.*, wo aber in der Rubrick, durch einen Druckfehler, Driplick, statt: Duplick, gesetzt ist.

... Mayt: heimbgestellt

... ten Aufſtandts wegen,
... che verſehung beſcheen,
... ende, Ir kay: Mayt:
... ich weittere entliche der
... bedencken, gnedigſt An-

... ing Conclusionem super
...

... Mayt: Anfangs
... aumung der As-
... Bey Ir Kay:
... on, vnnd erbiethen
... daruff entſchloſſen in
... nen vnnd derſelbigen
... ung ſich dermaſſen zu bezaigen,
... erſelbig Puncten der Pilligkeit
... ſecuration gemeß, vnuerlengt
... n, vnnd darundter Allerſeits ge-
... heit gehalten werden ſoll, Vnnd
... e bey demſelben Articul Ire forde-
... ions coſten halben, noch zur Zeit
... laſſen, Je nit gemeint, ſo beruhet
... rbehalt vff ſich ſelbſt, Es wollen ſich
... May: nicht deſtoweniger gentzli-
... Es werden ſich die Stende kunfftige-
... legenheit vnnd befindung der Jungen
... horſamen wohlhaltens vnnd erzeigung
erweiſen.

Was

fangenen Hertzogen Antheil Landes dises falls disponiren, was Auch Jre Kay: Mayt: vnnd gemeine Stende biß daher zu Erffurth vnnd vff Andere tagen Tractieret vnnd verabschiedet, wissen die erschienende Stende vnnd der Andern Räthe vnnd Pottschaften sich wohl zu entsinnen, vnnd wiewohl sie obgedachtem H. Hanns Wilhelmen, zu Aller freundtschafft vnnd guthem genaigt, doch nach beschaffenheit diser sachen, mögen sie Jr voriges bedencken, Aus vielen begrundten Motiuen gefast Jrer Mayt: vbergeben, nicht endern, Sondern lassen es nochmals dabey bewenden, mit vnderthienigster biet, Jr Kay: Mayt: ꝛc. wölle ehegedachtem Hertzogen von Sachsen seinem begern Abweisen.

Ferners Auff Jr Kay: Mayt: bescheen Angesinnen vorberurts gefangenen Hertzogen Jungen Herrschafften vormunder zu benennen, wissen sie denselben keine nehere Zuleßige, Alß die Durchleuchtigste Hochgebornne Drey weldtliche Churf. Pfaltz, Sachssen, vnnd Branndenburgkh, sonnsten die verordnung der Kayserlichen Commissarien zu geburlicher Abtheilung des Lanndts ꝛc. (dann was die *Assecurirte* Empter beruhren thut, erachtet man vnnettig daruber etwas verners zu Committiren, Sonnder das der Churfurst zu Sachssen bey habender *Assecuration* zu lassen, darjnn S. Churf. gnaden sich selbst der gebure zu uerhalten) werden Jr kay: Mayt: ꝛc. Als deß hey: Reichs haupt, furzunehmen wissen, vnnd da etliche Stende neben Jren kay: Commissarien weitters dorzu gebrauchen mechten, der Bischoff zu Wurtzburgk, Hertzog Julius zu Braunschweig, vnnd Lanndtgraff Wilhelm zu Hessen, den Andern zuzuordnen sein solche Abtheillung Jn vier Monatt vngefehrlich furzunehmen, ꝛc. Doch will

will man diß Alles Jrer Mayt: heimbgestellt haben.

Letzlich deß Angedeütten Aufstandts wegen, soll Jm Abschiedt geburliche versehung bescheen, Abermals vnderthienigst bittende, Jr kay: Mayt: geruhen diese vnderschiedlich weittere entliche der Stenden vnnd gesandten bedencken, gnedigst Anzunehmen.

N. IX.

Kay: Mayt: Ercleruug Ad *Conclusionem super 3. articulum.*

Vnnd lassen es Jhr Kay: Mayt: Anfangs So viel die wurdigung vnnd Einraumung der *Assecurirten* Empter belanget, Bey Jr Kay: Mayt: vorgethaner *Resolution*, vnnd erbiethen nochmals beruhen, vnnd sein daruff entschlossen in verordnung der Commissarien vnnd derselbigen Nottwendiger instituirung sich dermassen zu bezaigen, das Jres versehens derselbig Puncten der Pilligkeit vnnd vffgerichten Assecuration gemeß, vnuerlengt Jnns werckh gericht, vnnd darundter Allerseits geburliche erbare gleicheit gehalten werden soll, Vnnd dieweil die Stende bey demselben Articul Jre forderung des Executions costen halben, noch zur Zeit Schwinden zu lassen, Je nit gemeint, so beruhet derselbig Jr vorbehalt vff sich selbst, Es wollen sich Aber Jr kay: May: nicht destoweniger gentzlichen versehen, Es werden sich die Stende kunfftigelich nach gelegenheit vnnd befindung der Jungen Hertzogen gehorsamen wohlhaltens vnnd erzeigung etwa milter erweisen.

Was

Bey dem gegenwärtigen *X.* Bande der N. T. R. Geschichte muß ich auch noch ein und anderes anmerken. Sogleich in der ersten Note desselben, und zwar am Ende, S. 2., hab' ich mich auf das bezogen, was ich in der Vorrede dieses Theils von des berühmten Herrn Bürgermeisters Fels zu Lindau 2tem Beytrage zu der deutschen R. Tags-Geschichte angeführet hätte. Es bestehet nun solches darinn, daß, da ich diesen zweiten Beitrag, der schon im J. 1769. gedruckt worden, welchen ich aber bisher vergeblich in manchen Buchhandlungen gesucht habe, endlich nach Ostern des itzigen Jahrs aus Frankfurt am Mayn erhalten, ich wahrgenommen habe, daß derselbe einen genauen Abdruck desjenigen Manuskriptes enthalte, welches ich in meiner Bibliotheck besitze, und dessen ich in dem *I.* Bande dieser N. T. R. Geschichte, auf der S. 348., in der Note *), auch nachher noch öfters in den folgenden Theilen dieses Werkes gedacht habe. Der eigentliche Verfasser dieses *Repertorium* oder Summarischen Extrackts rc. war, nach dem Abdrucke in des Herrn Bürgermeisters Fels zweitem Beytrage rc., der ehmalige Rathschreiber der R. Stadt Speyer, Hermann Schiesser, welches aber in meinem Manuskript nicht bemerkt ist, und ich daher um so mehr bemerken muß, weil ich ihn einigemal unrichtig, unter dem Namen Scherer, werde angeführt haben.

Ferner verdient bey diesem *X.* Bande, und zwar bey der S. 417. und ff., wo ich von dem Absterben des Kaysers Maximilians des *II.* gehandelt habe, Raupachs Evangelisches Oesterreich, *P. II.* §. 38. *p.* 261-270., mit zu Rathe gezogen zu werden, als woselbst sich eine Nachlese einiger merkwürdigen, und von mir nicht angemerkten, Umstände von K. Maximilians des *II.* Neigung zu der

Evange-

Evangelischen Religion, wie auch dessen Evangelischem Tode finden wird. Und eben dieser Rauspach hat in seinem erstgedachten Buche, *P. I.* §. 40. *p.* 152., noch ein und anderes, von der in diesem *X.* Bande, S. 448. u. f., erwähnten Obedienz-Gesandtschaft Kayser Rudolfs des *II.* an den Pabst angeführt, welches zur Ergänzung des daselbst davon gesagten dienet.

Zuletzt entledige ich mich meines, in diesem *X.* Bande, auf der S. 194., gethanen Versprechens, und theile meinen Lesern diejenigen Acktenstücke mit, welche von der Kayserlichen Gesandtschaft nach Moskau, und der Moskowitischen an den Kayser Maximilian, während damaligem Reichstage zu Regenspurg, handeln. Sie finden sich in den beiden schon öfters gedachten *Codicibus Manuscriptis*, aus welchen sie, mit Beybehaltung der damaligen Orthographie, sind abgeschrieben, und die Abschriften von mir genau collationirt worden.

Num. I.

Zeittungen, was der Röm: Kay: Mayt: Abgesandten Inn der Moskaw begegnet.

75. Jnn. 76.

(* ex *Codice MS. Bibliothecae Augustae Wolfenbüttelensis, n.* 11.)

Wie die Kayserlichen Abgesandten Inn die Moscaviterisch Grentz kommen, seindt dieselben mit 30. Roßen, hernachmalß wie sie ein meyl weges etzlich gereyßet, mit 5000. Roßen angenommen, vnndt an den Ortt, welches ein offenener Fleckh, mit einer Leimenen gekleibten vesten Zaun vmbgeben, vnndt darinen ein groß Schloß, mit Pollwerckhen wol befestiget, Jedoch alles von Holtz gebauwet gewesen, Alda diese zeitt der Großfürst geweßen,

beleittet, vnndt Jnn sondere Herrberge eingelegt worden, darein Jhn alle tag von zugeordneten Leütten, Alle Morgen frisch fleisch, Fische vnndt dergleichen Speisen gebracht sein, daß man wol ein Hundert Personen damit hett speißen können, So Jhr doch nur etliche 40. geweßen; Auff den Abendt seindt wider andere kommen, vnndt haben gefraget, ob sie mit solchen speißen zukommen sein, oder wo Jhnen waß vbrig blieben, wollen sie Jhnen solches vmbs geltt bezahlen, Wie sonst andere Bottschafften haben zuthun gepfleget, die Keyßerischen aber haben kein geltt darfür nemmen wollen, sondern sonnsten außtheilen laßen, vnndt solches ist täglich geschehen solange Sie alda geweßen.

Wie nun solches geschehen, hatt der Groß-Fürst Seiner Fürsten Zween zu den Abgesandten geschickt, vnndt Sie entpfangen, daneben auch vermelden laßen, Dieweil Sie zu vngelegener zeitt ankommen, daß Jhn Jhr Keyser Jetzunt nicht audientz geben köntte, Dieweil er Jetzundt seine fasten haltten muste, Bette er Sie etzlich tage zu gedulden, Jedoch nichts desto weniger, soltten Sie kurtzlich vermelden, waß Jhrer deß Römischen Keyßers begeren sey, Darauff Sie geantworttet, daß Jhnen solcher Verzugk nicht beschwerlich sey, vnndt der fürnembste Jnnhaltt kurtzlich der gantzen Werbung sey, alß nemblich, daß Jhr Herr, der Römische Keyßer mit Jhrem Keyßer einen ewigen Bundt vnndt friden machen vnndt haltten wolle, neben anderer vorbringung mehr, welches Sie dann Mündtlich, wann Sie audientz bekommen werden, fürbringen sollten, Auff welches Sie wider von Jhnen gescheiden, vnndt gantzer 14. tage, haben wartten müßen, biß Sie audientz bekommen, vnndt doch Täglich mit aller notturft, wie oben vermeldet versehen.

Wie

Wie nun die Fasten außgeweßen, vnndt der Tag der *Audientz* angestellet, seindt Sie von etzlichen ansehenlichen deß Hoffgesindts gehn Hoff geleyttet worden, vnndt wie Sie in vorhoff kommen, seindt 700. Hacken schützen, so auff deß Keyßers Leib, Tag vnndt Nacht wartten, Inn der Ordnung gestanden, darnach wie Sie ferner hinein kommen, seindt etzlich Tausendt, von deß Keyßers Hoffgesindt, alle Inn ordtnung gestanden, schön gezieret von Seiden, Sammet, gulden vnndt Silbern Stücken, vnndt seindt also für deß Moscawiterischen Keyßers Innerlich Zimmer geleittet, wie Sie hinein kommen, hatt der Keyßer auff einem hohen Seßel geseßen, ein gulden Cron auff dem Haupt, gulden Scepter Inn der Handt, vnndt ein Kleidt von Perlen vnndt Edelgesteinen, deßgleichen auch Sein Alter Sohn welcher nach Seinem todt daß Regiment haben soll, auff einem sondern doch nidrigen seßel, mit einer gulden Cron, Scepter, vnndt Königl. Kleidt bekleidet, bey welchen Drey Fürsten gestanden, vnndt der Dolmetscher, sonst ist niemandts mehr In denselbigen Zimmer geweßen, Wie nun die Abgesandten sich zu dem Keyßer genahet, haben Sie einen fueßfall gethan, demnach ist ein banckh gesezt worden, auff welche so sie geseßen, haben Sie Ihre deß Römischen Keyßers Werbung vorbracht, Auff welche der Moscowitter wider durch den Dolmetscher hatt antwortten laßen, daß Sie sich auff soliche werbung etlich tage bedencken, vnndt dieselbigen in Berathschlag nehmen, wollen Sich derwegen ettliche tage gedulden, so sollen Sie ein gutte Antwortt widerumb kommen, nichts desto weniger aber woltten Sie auff denselbigen Tag, daß Mittagmahl mit Ihn haltten, welches die Abgesandten zu großen gnaden angenommen, wie nun die Zeitt kommen,

 hatt

hatt man nicht allein die abgesandten, sondern auch alle andere Diener, auch die Stallbuben, von dem höchsten biß auff die nidrigsten, alle zu der Mahlzeitt gefordert, Alßdann hatt man sie erstlich Inn ein Zimmer geführt, welches auff alle 4. seitten, von Boden ahn biß oben ahn die Decke mit sondern gefachen von Brettern gemacht ist Inn welchen allen weiß Silber geschirr gewesen ist, alß nemblich allwege 24. Silberne Schüßeln in einander geleget, vnndt ein Silberne Flaschen ettliche an einander, darnach widerumb 24. Schüßeln vber einander, vnndt ettliche Flaschen darzwischen, vnndt also forttan, vnden von großen anzahlen, daß hinauffwarts jmmer Kleiner, Auß solchem Zimmer sindt Sie darnach Inn daß andere geführt, alda gleicher gestaltt auff drey seitten solche fecher gewe-ßen, da auff die Zweyen die Lenge von vnden ahn, biß oben an die Deckhe, allerley schön vergultt Silber, allerley arth gestanden, auff der Dritten aber von lautter gold allerley geschirr vnndt Cleinoder gestanden Inn welchem Zimmer, nach dem man sich ein gutte Zeitt, wol biß auff zwo stunden vmbgesehen, hatt man zu dem Tisch zugerichtet, Alda erstlich ein klein Tischlin gestellet, darüber der Moscowitterisch Keyßer sampt Seinem Sohn geseßen, darnach auff die lange Taffel, hatt man deß Keyßers Abgesandten, sampt allen Dienern biß auff den geringsten zu sitzen verordnet, auff der Dritten Taffel, haben Drey Fürsten sampt andern vornehmen Hoffgesinde des Moscowiters geseßen: Nach welchem so Sie geseßen, hatt man Jeden ein Silbern Schüßel mit einem Meßer vnndt Löffel fürgesetzt, deßgleichen auch daß Brodt, hernachmalß das Eßen fürtragen, welches nichts sonderlichs geweßen, sondern der mehrertheil mit Zwiblen zubereyttet, Zu dem Tranckh hatt man geben

star-

starcken Metth vnndt ein gering Bier, gar keinen Wein, sondern Da ein Gerücht ettlich auffgetragen, hatt der Muscowitterische Keyßer bey Seinem Tisch, einen großen Löffel voll (wie die Littauer pflegen zugebrauchen) Griechischen Maluasier einschencken laßen, vnndt Jedern einen solichen Löffel voll, vnndt nicht mehr verehren laßen, Nach welchem so es geschehen, vnndt die Mahlzeitt schier vollendet geweßen, Ist von deß Muscowitters Räthen einer h[illegible]rfür getretten, vnndt gefraget, waß man Seinem Keyßer vor verehrung geben wolle, Alda hatt der Principal der abgesandten, von wegen Kayß: Maytt. dem Muscowitterischen Keyßer vbergeben laßen, Ein Kleinodt, alß nemblich ein großen Demant, darinnen Zwey *M. M.* wie der Keyßer zu führen pfleget, geschnitten, vnndt darauff die Keyßerliche Cron in goldt gefaßet, verehren laßen, welches Jhn sonderlich wolgefallen, vnndt anzeigen lassen, daß er Seinen lieben Herrn Bruoder (wie er Jhn dann nicht anderst genennet) durch sein eygen Bottschafft, welche er mit Jhnen abferttigen woltte verehren laßen: Darnach hatt Jhn der Principal der Abgesandte herr Kobentzl vor Sein Person ein Trinckgeschirr von einer Christallen geschnitten neben einem Stein, so für Gifft sein soll, verehren laßen, welches Jhm gar angenehm vnndt wolgefallen hatt; Dagegen er Jhm alß baldt Sieben Zimmer Zobel hatt geben laßen, Daniel Printz hatt Jhm ein Silbern geschirr, alß nemblich ein Schiff, welches auff dem Tisch durch sonder Instrument, mit vollem Segel gangen, verehret, dargegen er Jhm vier Zimmer Zobel geben: Hannß Sauermans verehrung, dieweil er soliches auch zuuor gehabt, hatt er Jhm wider geben laßen, neben verehrung ettlicher Zobell, die gleich so viel wertt sein

sein sollen: deßgleichen sollen die andern Diener auch mit Zobel vnndt Mardern verehret sein.

Nach geschehener Mahlzeitt seindt Sie widerumb Jnn Jhr Herrbrige gezogen, Nach verlauffenen 8. Tagen, hatt er sie auff Jhre Werbung beanttworttet, vnnd Jnn alle Artickel so sie vorbracht bewilliget, sonderlich daß er keinen andern Jnn Poln König zu seyn gestatten wolle, alß Seinen Herrn Bruder, oder deßelbigen Sohn, vnndt damit soliches desto gewisser sey, hatt er alßbaldt, noch Jnn Jhrem beysein, eine Bottschafft mit 50. Roßen abgeferttiget, vnndt Jhnen [nemlich den Polen,] anzeigen laßen, Nach dem er vernommen, daß sie den Römischen Keyßer, zu einem Könige erwehlet, daß were er gar wol zufriden, vnndt wo solches ferner vollzogen würde, so wolle er fortthin mit Jhnen einen ewigen Bundt vnndt friden machen, vnndt alle feinde die Jhr, vnndt deß Keyßers sein würden, Dieselben auch Seine feindt sein.

Vnndt nach dem er auch gehörtt, daß ein Theil den Woyden [d. i. den Woywoden von Siebenbürgen] haben wollen, so woltte er sich alda also baldt angesaget haben, Sie mit dem Sebel vnndt feür zu uertilgen, nicht allein die jetzunder Lebendig, sonder die auch noch Jnn Mutter Leibe sein, herwiderumb wo Sie einem vom Hauß Oesterreich nehmen würden, ewigen Fride zu haltten, vnndt wider Jhre feinde, alle sein macht zu Hülffe geben, vnndt wo Sie solches gesunnen, so soltt alß baldt durch dieße gegenwerttige Bottschafft solches ohne allen weittern verzugk, so vollzogen vnndt bestettigt werden; Woltt derowegen so baldt soliche Bottschafft wider kommen würde, Seinem Herrn Bruodern auffs eheiste vermelden. Und wie die Abgesandten haben wollen auff sein, vnndt schon

auff

auff den Schlitten auff gesetzen, hätt er den Principal der Abgesandten noch zu sich fordern lassen, wie er aber Inn ein sonderlich Zimmer kommen, Ist ein klein Altt Männlein, wie ein Zwerg kommen, vnndt noch ein Zimmer Zobell Inn Händen gehabt, vnndt angezeiget, nach dem Sein Großmächtiger Keyßer, sonderlich der verehrung deß Steins halben, so für Gifft sein soltt, weitter betrachtet, vnndt darauß hett schließen können, daß man Ihm dardurch Sein wolfahrt vnndt langes Leben gönnet, wolte Ihne der Keyßer noch mit dießem Zimmer Zobell verehret haben, welches die gattungen weren so sein Großmächtiger Keyßer Inn Seinem eygen Leibe gebrauchte, vnndt der sortt, so er Seinem Herrn Bruoder dem Römischen Keyßer verehren woltt.

Also haben soliche Abgesandten den Weg widerumb herauß, auff zween weg vorgenommen, Alß nemblich der Principal mit herr Hannß Sauermann stracks durch Poln, vnndt auff Wien, der Kayß. Maytt. auffs ehiste *Relation* zu thun, die andern alß der Daniel Printz sampt Seiner gesellschaft, mit deß Moscowitterischen Keyßers Bottschafft, auff Liefflandt, Alda er dem Hertzog Magnus seinen Obristen Veldt Hauptman, dergleichen der Ifflendischen laßen ankündigen, Nach dem er mit Seinem Herrn Bruodern dem Römischen Keyßer ein ewigen friden geschlossen, so solte man mit allem Kriegswesen stille haltten, biß die Pottschafft auß Polen widerumb Antwortt bringe, Alda seindt Sie ferner biß gen Franckfurtt an die Oder verruckt, alda sollen Sie ferner auff bescheidt wartten, wo der Keyßer anzutreffen sey, Dann auff den 1. tag *May* ist ein Reichstag zu Regenspurg angestelltt, wo derselbige seinen forttgang haben würdt, so würdt aldahin die Moscowitterische

Bottschafft geführt werden, wie noch weitter die sachen verlauffen, wirdt selber die Zeitt geben ꝛc.

Num. II.

Neue Zeitung von der Audienz der Moskowitischen Gesandtschaft bey dem Kayser.

(* *ex Codice MS. Gebhardino, n.* 72.)

Gestern den 16. July frue vmb 8 sindt die Muscowiterschen gesandten sambt ihren gesinde auff fünff Ihrer Majestät wolgebutzten Kutzschen, gegen hofe gefordert vnndt daselbst nit offentlig wie Ihre Majestät wol willens gewesen sondern auff sonderlich begeren in der Inderſten Kamer in beisein (ausserhalb der geheimen Rethe) weiniger darzu erforderten personen als des Churfürsten zu Collen, der beiden ertzhertzogen, Hertzog Wilhelms zu Beieren, des Bischoffs zu Regenspurg, der Spannschen pottschafft, des Johanniter Maisters, wegen Jedes Churfürsten eines Rathts, des Lascki, Schworaufft, her Lazari von Schwende vndt etlicher mehr, bei verschlossener thüer gehört worden vnd hat die Kay. Majestät in ihrer teglichen Kleidungen vnder einem himmel von Silbernen vndt guldenen stücken, In Ihrem Sessel, auff einen schonen grossen Türkischen Teppigt da sunst Ihrer Majestät Tisch zustehen pfleget, allein, vnd vngefer aine drei schridt, zu Ihrer Majestät lincken handt, der Churfürst zu Collen, Die beiden Ertzhertzogen vndt Hertzog Wilhelm zu Baiern, zu Rechten in einen fenster, die Spannische pottschafft gesessen, die andern beiden fürsten aber vnd der Churfürsten Räthen, in Ihrer ordnung nach einander, zur lingen seitten gestanden. Der gesanten seindt viere, vndt midt Ih-

Ihren Cantzelei verwandten, wie sie Ihne Nennen lassen, fünff, Auff Muscowitersch in verblumten gulden stück vnd Damascken gar wol heraus gebutzt wesen, grosse zobelene Calbackzen, welche in der mitten bloeß, doch nit hoch, vndt darüber hohe weisse huette vnden herumb, vnden vndt oben, midt ser grossen Zalberlen gestickt, vffem Kopfen gehabt vndt wi etwa eine zwene schridt ins Zimmer kommen Die Huette allein. Nachmals aber als sie zu Ihrer Majestät vngefer auff ein drei schridt genahet, auch die Calbackzen abgezogen, alle zugleich mit geneigten häuptern Ihrer Majestät *reuerentz* gethon, vndt die Calbackzen wieder auff gesetzt, als sich nun dariegen Ihre Majestät auß deren sessel etwas erhoben, Ihr baredt abgenommen, doch auch balde widder auff gesetzt, Sindt zwene die furnembsten, sambt zwen Dolmetschen (deren einer Ihnen, der ander nemblig Daniel prinner ein Schlesier, so midt dem Cobentzel in der Muscow gewesen, vndt midt diesen gesanten erst itzo wider heraus zurück gekommen, Ihrer Majestät gedolmetzschet) ein schridt vngeferlich, vor die andern herauß getretten, vnndt hatt der Obriste seine Calbackzen allein abgethan, dem Diener geben, vnndt zimblich lang, doch auff einmal nit mer, als drei oder vier worte, Denn Dolmetschen, welcher solche worte also balde Teutsch nach gesprochen, vorgeredet. Darnach sein Calbackzen wieder auff gesetzet, also stehen plieben. vndt hat dan der ander, so bei ime gestanden, gleichergestaldt, seine Calbackze auch abgethan, Die durch den ersten angefangene Rede gleicher gestaldt wie der Erst gethan, eine weile *Continuirt* Darnach hat der Erst wieder ein weile geredt vndt haben also diese vmb wechslunge, vngefarlig zum fünfften oder sechsten male gehaltenn vndt ihr ieder so offt ehr zu reden an-

angefangen allewege diese wordt gebraucht Im Namen Der Heilligen vnzerteilten Heiligen Dreifoldigkeit ewig worende.

Der Erste hatt anfencklich midt langer erzellung gar viel Seins großfürsten desgleichen auch aller ihrer Majestät Titele vormeldet, wie der großfürst sich Keiser Maximilian des andern Kay: Majestät als dem aller Treuwesten vndt liebesten seinem Freunde glückwünschung vndt zu entbiettung Etliche Dinge zureden, auch ein Zimmel Zobel, so gar vber aus ser schon, weil ehr dißmals, bei so eilender ihrer abfertigung, nichts bessers haben konnen, zuuerehren befolen, Die Zobel haben sie also balde vberantwort vndt der obrist als ehr Ihrer Majestät einen grossen offnen brieff, mit einen vorgetruckten grossen Siegel zugestelt, Dem Dolmetschen wie obstehet vor zureden angefangen. Die gantze werbung ist in *prima persona*, anders nit, als ob der großfürst kegenwertig were, vndt selbst redede, doch gar vnordentlig geschen, vndt so viel man Daruon horen, vnd vernemmen konnen, vornemblich dahin in Effectu gerichtet gewesen: Nachdem Ihre Majestät, dem Cobentzel vndt andere Ihre gesanten vnlangst bei den großfürsten gehabt vndt etliche Dinge Reden lassen, Darauff ehr sich seine gesanten wider heraus zu schicken erbotten. So weren sie ietzo da, vndt hetten befelig zu reden, Das Ihr Großfürst hiebeuor, den Polen vndt Littowen geschrieben Das die ertzherzoch Ernsten, zu einem konnink weleten, das ehr auch nochmal nichts liebers sege, dan das hochgedachter Ertzhertzog Ernst Kunig in polen wurde vndt pliebe, vndt Darzu gerne alle bruderliche mogliche befurderung thun vnd eine vertrauliche guette freundschafft midt ihrer Majestät, dem paweſt, dem Kunig zu Hispannien vnd Dennemarckt wider den Tur-

Turcken vndt alle Ihre viende machen, bereden, vndt schliessen lassen wolte, was ihren großfürsten hiezu bewuge vnd daraus der Christenheit guets erfolgen wolte, was auch ihr her ein sonderlich vertrauwen, zu Ihrer Majestät hette, vndt sich zu derselben widder versege, haben sie ser weitleuftig ausgefuret vndt repetiret.

Als sie ausgeredtet, haben sich erstlich die zweene vornembsten vnd nachmals die drei vbrigen einer nach dem anderen, wie ein ieder gestanden, vor Ihrer Majestät auff die Hande, also das sie midt den kopfen gar nahendt die Erde geruret, nider gethan, vndt nachmals gar gebuckt forder gangen, vndt Ihrer Majestät die hende gekusset, Als Demnach ihr Majestät sie beantwortten wollen, hat man allein den vornembsten zwein ein banck setzen lassen, darauff sie auch midt gedeckten heuptern, wie sie erst ins Zimmer gangen, gesessen, doch lenger nit, den bis der Dolmets Daniel prinner, welchem Ihre Majestät nicht die einzelen worter, sonder alwege einen gantzen periodum, nach dem anderen vorgesagt, sie zu beantworten angefangen, vndt ist Ihrer Majestät antwurdt so viel man daruon vernemmen konnen auff ein freundtlig wieder zu entpietten vnd bedanckunge Dan auch das ihre Majestät den Dingen nachdencken vndt sich darauff ercleren wolten gerichtet gewesen, Nachdem haben die gesandten alle fünff begeret das auch sie vor Ihre personen Ihre Majestät vndt die beiden ertzhertzogen sonderlich verehren mochten, welches Ihre Majestät nachgeben vndt haben viere Ihrer Majestät Jeder ein Zimbel Zobel, alwege eines besser, als das andere, vndt der Cantzelei verwallter ein einzele Zobel verehret, Der beiden Ertzhertzogen Jedern, hat Er Jeder auch ein einzelen Zobel geben, Ihrer Majestät vndt beeden fürst-

fürstlichen Durchleuchtigkeitten, auff obgeschribene Ihre weise, abermals grosse *reuerentz* gethan, die Hände gekust, vndt damit von Ihrer Majestät so aus dem sessel, midt endtdeckten heubt ein wenig auffgestanden, vrlob genommen, vndt nach ihrem losamendt, wieder zu einem angestelten gar stadtlichen panket abgezogen, Darbei Inen gesellschafft zu leisten viel Ihrer Majestät hoffgesindes vnd andere Herren vnd Rethe gewesen, vndt sollen wie fast alle Geschicht, dismals sonderlig zu Ihres großfürsten der Kay. Majestät vnd der gantzen Christenheit gesundtheit vnd wolfardt, vnderschiedliche gar grosse starcke Druncke gethan haben. Man helt sie ser stadtlig, vndt wirdt iederman, zu inen eingehen vndt geselschaft zu leisten vergonnet, wie balde sie wider abgefertigt werden mugen, Dauon hort man noch nichts.

Num. III.

Kayserliches Dekret an die R. Versammlung wegen der Moskowitischen Gesandtschaft, de 18. *Iulii a.* 1576.

(* ex *Codice MS. Gebhardino*, *n.* 71.)

Die Rö: Kay. Mt. vnser Allergnedigster Her lassen hieneben verwardt den Anwesenden Churfürsten Fürsten vnnd Stenden Auch der abwesenden Rethe, Botschafften vnd Gesandten in Teutscher Sprach Communiciren Wass newlicher tage des Großfürsten In der Muscaw alhie ankohmene Gesanten bey Irer Kay. Mt. in Schriefftenn fürbracht vnnd vbergeben. Mit denn Freuntlichenn gnedigen vnnd gnedigsten gesinnen. Sintmal vnter andern darauß so viel zuvernehmen da[s] gedachter Großfürst auf die lengst vertrostedte [Lega]gation zum hefftigsten dringt vnnd begeret Di[e]

ge itzo alß gleich mit seinen Abgesanten zufertigen. Danebenst auch die Gesanten selbst vmb fürderliche *Expedition* bey Irer Kay. Mt. anhalten. Es wollen Churf. Fürsten vnnd Stende sampt den Rethen Botschafften vnd gesandten dahin bedacht sein, Damit der Punct von den Lifflanden vnnd Reussischenn Schickung Irer Mt. Proposition bey den 6. Artikel einuerleibt (als on welchen der Großfürst nicht füglich beantwortet werden kan) müge auffs eheste vnnd fürderlichste furgenohmen vnd erledigt werden. Daß zu dem es also die selbst notturfft erfurdert, gereicht Irer Mt. zue sondern freuntlichen Angenehmen, vnnd gehorsamen gefallen.

Decretum per *Imperatorem* 18. *July Ao.* 76. Des Heilligen Reichs Anwesenden Churfürsten Fürsten vnnd Stenden Auch dero abwesenden Räthen, Botschafften, vnd gesanten zuzustellen.

Num. IV.

Muscouiterische Credentz-Schreiben.

Lectum in *Consilio Electorum.* 20. *July* 1576. *Ratisponæ.*

(* ex *Codice MS. Biblioth. Augustae, n.* 6. *et Codice MS. Gebhardino, n.* 71.)

Die warhafftige Heyl. gebenedeyte Treyfaltigkeit gebe allen rechtschaffenen Christen, so an sie glauben Weißheit, kohme zu vnnß auß den hohen Ortern, vnnd setze vnß auff den rechten Wegk der Seligkeit, so wollen Wir vnder deinem volck von deinem Willen reden. Derowegen preißen Wir vnßern Gott Inn der Heyl. Dreyfaltigkeitt, vnnd pitten Inen vmb gnade, damit Wir den Scepter deß Reißischen Keyßerthumbs erhalten mugen. Wir großer Her Czar vnndt Großfürst Iwan,

Waßi-

Sohn, Ertzhertzog Ernst zu Osterreich zum Konigreich Polen vnndt Großfürstenthumb Littauwen komen mochte, daß Wir auch ferner damit es ins Werckh gerichtet, woltten befurderlichen sein, vnndt hiemit vnnsern teúresten Bruder vnnßere Bruderliche freúntschafft ertzaigen; Dieweil ermeltes Konigreich noch one Herrn wiere. Wan nun solchs geschehen, vnnd E. Ld. Sohn zu der Cron Polen komen wurde, woltte sich vnnser teúrster Bruder sampt Ertzhertzog Ernsten mit vnnß wieder alle vnsere Feinde *confederieren* vnndt vereinigen.

Es hatt auch E. Ld. an vnß begeret, daß Wir das Lifflandt, welchs zue E. Ld. Landen gehörig widerumb einraumen: daß Kriegswesen biß E. Ld. große gesandten zu vnß zue freúndtlicher vnderhandlung vnndt Transaction komen mochten, einstellen woltten. Wie wir nun jeder Zeit begeret, ist auch noch vnser einicher Wunsch mit E. L., als vnserm geliebten Bruder in einer gantz vertrauweten bruderlichenn Vorwantnuß, lieb, vnd freuntschafft zu stehen, vnd vns wieder alle vnsere Feinde zu voreinigen.

Vnnd haben vormals an E. Ld. alß vnnsern geliebten Brudern auß sonderlicher Lieb vnnd freundtschafft geschrieben, daß die Räthe der Cron Polen vnd des Groß-Furstenthumb Littauwen an vnnß Jhren Lantschreiber Michel Haraborden geschickt, vnnd daß Wir oder vnnßer Sohn Jhr her sein woltten, gepettenn, Denselben haben wir durch Jhre Gesandten wider zu entpotten, daß wir Jhnen Solchs zugefallen sein, vnnd entweder für vnnßer person daß Konigreich annehmen, oder aber vnßern Sohn zu Jhnen verfertigen wolten. Da es aber auß furfallendenn vrsachenn vnd Hindernußen nicht sein kontte, daß sie kei-

keinen andern, alß E. Ld. Sohn, Ertzhertzog Ernsten zu Osterreich fur Ihrenn Konig vnd Herrn annehmen woltten, welchs vnnß dann so lieb sein soltte, alß wiere vnnßer aigner Sohn erwehlet.

Da es Ihnen auch gefellig woltten wir alleine daß Großfurstenthumb Littaw annehmen vnnd Polen bleiben laßen, vnnd ist auch noch vnnßere Meynung, damit vnsers theürsten Bruders geliebter Sohn die Cron Polen zuekome, Littawen aber sampt Kyoff vnnd den zugehorenden Heusernn zu vnnßer Muschowischenn Regirung mochte gebracht werden.

Lifflandt betreffent, dieweil daßelb von anfang vnnßer geweßen, vnnd von vnßernn Vorfahren auff vnnß geerbet, haben wir E. Ld. durch derselben Gesandten zu entpotten vnnd begerett, daß E. Ld. vnnß In Lifflandt keinen eingrieff thun wolten; pitten auch itzt vnßerer teurester Bruder vnnß solchs zu gefallen sein, vnnd die Bruderliche freündtschafft hiemit beweisen wolten.

Auch haben E. Ld. gesanten von vnß begeret, an die Räthe der Cron Polen zue schreiben, vnd Sie zuerinnern, daß sie niemand anders zu Irem Regiment alß E. Ld. Sohn Ertzhertzog Ernst erfurdern vnnd erwehlen woltten, welchs dan vnnß auch nach vermeldung E. Ld. gesandten zu großen nutz vnnd frommen gelangen solte.

Auff solch begeren haben wir auß sonder Lieb, so wir gegen vnnserm teuresten Bruder tragen, an gemelte Heren geschrieben, daß Sie zu einem Konig in Polen niemand anders, alß E. Ld. Sohn erwehlen woltten. Die Herrn des Großfurstenthumbs Littauwen haben wir erinnert, daß Sie vnß zum Hern annehmen, vnnd sich zue der Muscowiterischen Herschafft schlagen woltten. Dann wir aigentlich entsunnen zue Regirung der Cron Polen

Polen vnnd des Groß⸗Furstenthumbs Littauwen niemandts, alß vnnßern oder E. Ld. Sohnen komen zu laßen.

Da sich aber die Littawischen Hern vnnd die gantze Ritterschafft von der Cron Polenn nicht absondern woltten, sonder erwehleten einhellig zue der Cron Polen vnd Großfurstenthumb Littauwen E. Ld. Sohn, Ertzhertzog Ernsten, wolte Ich mit solchem auch zu frieden sein, nur damit man mit mir wegen der streittigen Graintzsachen eine vergleichung anstellete.

Es ist vnnß aber newlich zue ohren komen, daß die Heren vnnd Ritterschafft der Cron Polen midt einander vneins worden, Dieweil etzliche vnnß oder vnsern Sohnen, die andern aber auff deß Turckischenn Soldans schreiben vnnd erinnerung wollen den Siebenbürgischen Woywoda zu Ihrem Heren erwehlenn. Da nuhn die Polnische Heren vber vnnsere gethane ermahnung, vnnßern vnnd E. Ld. Sohn hindan gesetzt, Ihnen zu einem Hern den erwehnten Woywoden auff deß Turcken erinnern erwehleten, wurde solchs vnnß beyden Heren, vnnd allen Christlichen Potentaten zu großem schaden, den vnglaubigen Heydenischen Hern zu großem auffnemmen gelangen. Wil derhalben die hohe notturfft sein, daß wir mitt E. Ld. vnnserm teüresten Bruder der Sachenn dermaßen zugleich nachdencken, vnd für Handt nehmen, damit die Polnische Heren den Siebenburgischen Woiwoden bleiben, vnnd niemand alß vnß oder E. Ld. (Sohn) zu ihrer Regierung komen laßen; Dan da Sie deß Turckischenn Soldans erinnerung in acht nehmen, wurde solchs wie gesagt, vnß vnnd allen Christlichenn Potentaten zu großem nachteil den vnchristen aber zu großer erhohung gedeihen.

Der⸗

Derwegen wollen wir mit E. Ld. vnserm teureſten Bruder darauff bedacht ſein, damit die Cron Polen, vnnd Großfurſtenthumb Littauwen niemandt alß vnſere Sohn haben mochten, vnnd wan wir mitt E. L. eine ſtanthafftige voreinigung vnd rechtſchaffne Vorwantnuß werden gemacht haben, ſo wohl auch mit Seiner Dhl. Ertzhertzog Ernſten, wan ehr die Cron Polen wirt an ſich gebracht haben, wollen wir wider alle vnnſere Feind fur einen Man ſtehen.

Von dieſen ſachen hatt vnnßer Radt Hoffmeiſter vnndt Woywoda (zu) Twier Nykitta Ramanowitz neben den andern ſo wir Jhnen zu geordnet, mit E. Ld. Geſandten geredet, auch auff vnnßernn bevehlich etwas gewißes ſchließen vnnd bekrefftigenn wollen, Da die Cron Polen, vnnd Großfurſtenthum Littaw vnnß oder E. Ld. Sohn zum Hern nicht anzunehmen entſunnen, daß wir Sie mit Heeres Crafft angreiffen, vnnd dieſelb Herſchafft mit macht an vnnß pringen vnnd betzwingen wolten. Haben auch mit Jhnen von den mitteln durch welche ſolchs geſchehen mochte ferner vnderredung pflegen wollen. Es haben aber E. Ld. Geſandten vnnßern Rethen vermeldet, daß ſie etwaß hierin zu handeln keinen bevehlich hetten, kontten ſich derwegen in nichts einlaſſen. Es würden aber zue dermaßen groswichtigenn ſachen E. Ld. große Geſandten mitt genugſamer vollmacht dieſelben vorzunehmen, zu beſchließen, auch die Bruderliche *Confoederation* vnnd vereinigung zur entſchafft zu bringen, zu vnß gefertigt werden. Begeren derwegen daß vnnßer teureſter Bruder ſolche Große Geſanten, mit genugſamen bevehlich ſolche Sachen abzuhandlen, mit dem furderlichſten abferttigenn wolle, Begeren auch wan E. Ld. vnnſere Geſanten werden gehorett habenn, Jnen ſolchs durch ihre Räthe zu communiciren,

vnnd die große Gesanten neben Ihnen zu vnnß mit dem schleunigsten abzufertigen.

Wann nuhn vnnsers teuresten Bruder Gesanten zu vnnß komen, wollen wir mitt denselben alle sachen mit freuntlicher transaction zu einem guten end bringen.

Welche Christliche Potentaten auch mit vnserm teuresten Bruder in guter Verwantnuß stehen, mitt denselben begeren wir vnß auch wider alle vnnsere Feinde zu verainigen, Bäten derwegen E. Ld. darob zu sein, damit neben Ihren Gesandten, auch andere Christliche Potentaten die Ihrigen zue vnnß abfertigen, So wollen wir vnnß auch mit Ihnen in aller gute Freuntschaft einlaßen, vnnd eine *confoederation* vnnd vereinigung wieder alle vnßere Feind machen, auch daßelb nach notturfft bestettigenn.

Wollen also darauff bedacht sein, damit vnnßer aller Christlicher Hern und Potentaten, Herschafftenn vnnd Lande wieder alle Feinde in gutem Friede vnnd ruhe mochten erhaltten werden.

N. VI.

Responsio Caesaris data Moschovitis Ratisbonae.

(* ex *Codice MS. Gebhardino, n.* 73.)

Die Ro: Kay. Mt. zu Hungern vnd Bohaimb Konig ꝛc. vnser allergnedigster Her hat nach notturfft angehoret, Waß des Durchlauchtigsten Großmechtigsten Fürsten vnnd Hern Hern Johan Basilowitz Herschers der Reussen vnnd Großfürsten zue Blodimir Muschaw vnnd Newgarten Jrer Kay: Mt. besondern lieben freundts vnnd Bruderss abgesanten neben vbergebung seiner Durchlauchtigkeit Credentz brieff bey Jr Kay. Mt. mantlich vnd Schriefftlich geworbenn.

Vnnd

Vnnd wissenn Sich anfenglich Jre Kay. Mt. Dero schickungen die Sie nehest verflossenen Winters zu Jrer Durchl. gethan vnnd waß dieselb bey Jr geworbenn vnd hinwieder von Jrer Durchl. in Antwort entfangenn auß beschehener Relation gantz wol zu erinnern. Thun Sich auch desselben S. Durchl. so gantz freuntlichen Erbietens gegen Jhr Mt. vnd den gantz gegen bemelter Jrer Mt. abgefertigtenn Radt vnd Diener Personen vielfeltigs gleich ertzaigtenn geneigten willens vnd wolhaltens gantz freuntlich vnnd brůderlich bedancken. Vnd wolten nichts liebers dan daß Jrer Durchl. gegenwertig Gesanten gleichermassen zu gutenn genugen tractiret vnnd vnterhalten wurden.

Waß aber ferner Jr Hauptsachlich anbringen vnnd erstlich die Nachbarliche freuntschafft vnd aimigung so seiner Durchl. mit Jrer Mt. vnnd dem heilligenn Reich zu machen vnd auff zue richten vnd deßwegenn Jre fürnehme Potschafften furderlichst an Sie abzufertigenn begeret, anlanget, Da zweiffelnn Jre Kay. Mt. nicht S. Durchl. werde auß hieuorigen Jrer Mt. vielfeltigenn Schreibenn so wol auch Jrer Mt. nehest in der Muscaw gehabten Gesanten Muntlicher anzeig vnnd werbung genugsam vorstandenn habenn. Wie begirig vnnd wolgewillet Jr Kay. Mt. Jeder zeit gewesenn vnd noch sey Angeregte bruderliche Vorainigung ins werck zu richten vnnd zu demselbigen ende Jro deß heilligen Reichs ansehentliche gesanten in die Muscow so erst vmmer muglich abzufertigen. Wan es aber bis daher allewege an dem gemangelt daß Jre Kay. Mt. solche Dinge mit vorwissenn vnd guten zeitlichen Radt des heilligen Reichs Chur vnnd Fürsten vnnd Stenden zu handeln geburet vnnd aber Dieselbigen sindt nehest verflossenen 70. Jares der ringer Zall nicht bey einander gewesen Also daß

angeregte Legation dauon Ihr Kay. Mt. seiner Durchl. etzliche mall vertrostung gethan nicht entlich hatt richtig gemacht werden mugen, Beuorab Dieweil auch dazwischen die vnuorsehene vnnd gantz geferliche Enderung in der Cron Polen eingefallen, So wollenn Sich Jre Kay: Mt. dorumb freuntlich vnnd bruderlich versehenn Ihre Durchl. werde Sie diffals vnnd daß Sie angeregte Schickung vber Vorsehenns vnnd Jrer Mt. willen etwas lang vorzogenn freuntlich entschuldigt habenn. Nuhmör vnnd dieweil itzige gegenwertige gemeine versamblung vorhanden. Darauff auch Jre Kay: Mt. solche Artickel vnnd andere mer gemeine Notwendigkeiten proponiret vnnd in kurtzen der Stende antwort darauff erwarten gedencken Jre Kay. Mt. dieselb weiters nicht einzustellenn Sondern sein entschlossenn Ob wol Ihr Mt. mit derselben itzo alsbalt nicht aufkohmen vnnd Ihre Botschafftenn Jr Durchl. Begern nach nicht als gleich mit Dero Abgesanten hineinschicken konnen. Daß doch derselben vnlangst hernacher vnnd zum wenigsten den schirstkunftigen winter abzufertigen vnd mit solchem Beuelich versehen werden. Daß Jr Durchl. vorhoffentlich damit wol begnugig vnnd zufrieden sein solle. Allein begeren Jr Kay. Mt. hiemit Ihr Durchl. freuntlich vnd bruderlich ermahnend Ihr Durchl. wollen indessenn vnd biß solche Schickung geschicht vnnd die Handlung des friedens vnnd voreinigung furgenohmen vnd freüntlich beschlossenn wirt gegen den Vnterdanen vnd armen betrangten Leüten in Liffland nicht feintlichs handeln noch sie sonsten in ander wege wieder herköhmen beschweren, Innmassenn Jre Kay. Mt. durch neheste Abgesante bey Jrer Durchl. auch begerenn lassenn auch Jr Durchl. freuntlich bewilligt habenn vnnd wolle Sich Jre Durchl. an demselbenn nicht Irren

noch

noch auch zue vnwillen bewegen lassenn, Waß etwa andere Jre widerwertige Sich deren Orten anmassenn vnd erwegenn, damit das arme Volcklein für Jre Person nichts zuthun vnd darumb desselbenn auch billich nicht entgelten sollen.

Betreffend ferner die Polnische Handlung vnnd daß Jre Durchl. auff der Kay: Mt. ersuchen an die Stende der Cron Polenn angetzeigtermassen Schreibenn ergehenn lassen vnnd Jrer Mt. geliebten Sohn Ertzhertzog Ernsten zue Osterreich Jnen zum besten beuohlenn Darauß Spuren Jr Kay: Mt. vielhochgedachts Grosfürstenn gegen Jre Mt. vnnd dem loblichenn Hauß Osterreich tragende sondere trewhertzigkeit vnnd Bruderlich gemudt, Dessenn Sie sich dann gegen Jre Durchl. gantz freuntlich vnnd Bruderlich bedanckenn. Sein Erbottig solchs auff Jede zutragende gelegenheitt gegen Jre Durchl. gantz freuntlich danckbarlich zubeschuldenn. Vnd wiewol sich nach gelegenheitt dieser Jr Durchl. wie auch Jr Kay: Mt. selbst vnnd ander vieler gutherztzigenn Leutt ermahnung wol zusehen gewesenn, Es soltenn die Stende bemelter Cron Polen die Sachen nicht allein Jnen selbst Sonder auch Jns gemein der gantzen Cristenheit zue gutenn besser bedacht vnnd solchenn wol gemeinten Erinnerungen stadt geben habenn, So konnen Doch Jre Kay: Mt: obgedachten Großfürsten freuntlich nicht bergen dasselbige alles nicht allein so viel bemeltes Jr Mt. Sohns person betriefft nichts gefruchtet sondern sein auch itzt berurte Polnische vnnd guten Teils dahin geratenn daß Sie vngeachtet Jrer Kay. Mt. selbst aus Gotlicher Schickung durch ordentliche wahl vnnd die mehrenn Stimmen zum Konig in Polen erwehlet Offentlich proclamiret vnnd außgeruffen worden Jre Kay: Mt. auch vnlangst hernacher alß Jr solche wahl durch der Stend abgefertigte Ansehentliche

Botschafftenn angekundigt vnd doruber verfertigt ordentlich *Decretum* zubracht Sich solchs Konigreichs in nahmen des almechtigen angenohmen vnd nach alten herkohmen vnnd gewonheitt des Reichs das *Jurament* gemacht, vnnd daselbst durch anstifftung vnnd sonderliche Practick der vnglaubigenn vnnd zwar alleine denselbigen zugefallenn, den Battori wieder Jre Mt. auffgeworffenn denselbenn in geschwinder eile Ins landt bracht vnd daselbst auff neben anstiffter vermahlung mit der Infantin vermeinter Richtiger weiß zum Konig gekronet vnd auffgenohmen. Welcher nuhmer Die sachen teilß auch durch sondere heimbliche Practiken so weit getriebenn daß ehr nicht allein die Polen, sondern auch die Littauwer vnnd Preussen vnd sonsten den mehren Theill deren so vns selbst gewehlet vnnd biß daher gehorsamb gewesen an Sich gebracht vnd also lest des gantzen Regiments sich teglich vnterfangen.

Dieweil es dan an dem daß diese vnbilliche handlung vnnd Erinnerung des Battori deß grosfürsten vermelden nach neben sonderer vorklainerung so Jrer Mt. dadurch zugefügt der gantzen gemeinen Christenheit zu grossen Schaden den vnglaubigen zu mercklichem forteill vnd auffnehmen gereicht vnd dessiwegenn hoch von Notten sein wil, den Sachenn zeitlich vnd dermassen nachzudencken, daß solchem vnzimblichenn Furnehmen der gebuhr begegnet vnnd daher besorgend kunfftig nachteil der Christenheit durch getreuwe zusamen Satzung abgewendet werden So wollenn Demnach Jre Kay: Mt. auff dieser des Grosfürstenn wolmeinliche Erinnerung nicht vnterlassen solchen Jrer Mt. gethanen furschlag vnnd gutherzigs Erbieten denn benanten Christlichen Potentaten zu wissen zumachen Deroselben Meynung daruber vornehmen vnnd alßdan die abfertigung vnd vertröstede Schickung Jrer Ansehentlichen

lichen Botschafft desto eher befurdern vnnd durch dieselb Jr Mt. gemut vnd maynung in diesen fall Jrer Durchl. entdeckenn Sich auch mitt derselbenn dieser vnd ander nodtwendigkeiten wegenn freuntlich vnnd bruderlich vergleichen Welchs dan durch Jrer Mt. neheste abgesanten Jn mangel beuehlichs vnnd daß man der Zeitt von diesen Siebenburgischen Practikenn vnd Jrem fortgang noch so aigentlich nicht gewust nicht hatt beschehenn konnen Darumb auch Jr Durchl. derselbenn gesandtenn daß Sie sich dißfals mitt Jren Räthen nicht einlassenn wollenn, gütlich für Entschuldigt halten wirt.

Vnd solchs alles habenn Jre Mt. auff vielhochgedachtes Jrer sondern liebenn Freundes vnd Bruderß Abgesanten Potschafften anbringen vnnd werbung fürdismall Sich in Antwordt erklerenn wollen. Deß gentzlichenn vnzweiffelichenn vorsehens Jhr Durchl. werdenn damit biß zue ankunfft Jrer Mt. *Legation* vnnd ferner aigentlicher Abhandlung der Sachenn Jres teilß auch freuntlich benugig sein vnd in den gutherzigenn bruderlichenn Vertrauwen vnd freuntlicher Nachbarschafft derer Sie sich biß dahero gegen Jrer Mt. vnd den Heilligenn Reich sambt auch Jren löblichen Hauß Osterreich erzaigt vnnd erbotten noch fürters stanthafftig verharren vnnd sich hinwieder zu Jrer Kay: Mt. anderst nicht dan alles freuntlichen wolgeneigten Bruderlichen willens versehenn. Danebenn sein auch Jr Kay. Mt. denn Botschafften vnd abgesandten mit Kay: gnaden gantz wolgewogenn.

Gebenn zue Regenspurg vnter Jrer Mt. auffgedruckten Secret Jnsiegel den 24. tag des Monats *Julij* nach Christi vnsers lieben herrn vnnd seligmachers geburt 1576.

Num. VII.

Volget waß der Moscowitischen Bottschafft den 15. *Septembris* von Kays: May: vndt Ihrer Frl. Ld. Söhnen *Matthia* vnndt *Maximiliano* verehret worden.

1 5 7 6.

(* ex *Codice MS. Bibliothecae Augustae, n. 7.*)

Moscovitische Verehrung.

Knöß.

Ein Drinckgeschirr, pro	—	fl. 290. Kr. 56.
Inn das Geschirr zulegen	—	fl. 300.
Eine guldine Kette	—	fl. 500.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr, pro	—	fl. 56.
Noch eins	—	fl. 50.

Allzibaschaw.

Ein geschirr pro	—	fl. 217. Kr. 54.
Inn daß Geschirr zulegen	—	fl. 200.
Ein guldine Kette	—	fl. 500.

Von beider Fürstl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr	—	fl. 51.
Noch eins	—	fl. 44.

Tletziack.

Ein Drinckgeschirr,	—	fl. 123.
Darein zulegen	—	fl. 150.
Ein Rothen Damast	—	fl. 70.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr,	—	fl. 39.
Noch eins	—	fl. 31.

Mam-

Mamlizlmá.

Ein Drinckgeschirr	—	fl. 122.
Darin zulegen	—	fl. 150.
Ein Roth Damast	—	fl. 70.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr,	—	fl. 31.
Noch eins	—	fl. 31.

Ophonias Cantzleyschreiber.

Ein Drinckgeschirr	—	fl. 39.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr	—	fl. 23.
Noch eins	—	fl. 22.

Dem Ahünes.

Ein stucke Arras pro	—	fl. 18.
Vnndt an geltt	—	fl. 30.

Dem Dolmetscher.

Offentlich	—	fl. 30.
Heimblich	—	fl. 50.

Ihren Fürnemen Dienern.

Deren Eylff Personen, Jedem ahn bahrem geltt — fl. 20.
facit 220. fl.

Den Köchen vnd Jungen.

Deren Acht Personen, Jedem ahn bahrem geltt — fl. 10.
facit 80. fl.

Summa Vorgeschriebener Verehrung
3528 fl. 50. Kr.

Titu-

angeregte Legation dauon Ihr Kay. Mt. seiner Durchl. etzliche mall vertrostung gethan nicht entlich hatt richtig gemacht werden mugen, Beuorab Dieweil auch dazwischen die vnuorsehene vnnd gantz geferliche Enderung in der Cron Polen eingefallen, So wollenn Sich Ire Kay: Mt. dorumb freuntlich vnnd bruderlich versehenn Ihre Durchl. werde Sie diffals vnnd daß Sie angeregte Schickung vber Vorsehenns vnnd Irer Mt. willen etwas lang vortzogenn freuntlich entschuldigt habenn. Nuhmör vnnd dieweil itzige gegenwertige gemeine versamblung vorhanden. Darauff auch Ire Kay: Mt. solche Artickel vnnd andere mer gemeine Notwendigkeiten proponiret vnnd in kurtzen der Stende antwort darauff erwarten gedencken Ire Kay. Mt. dieselb weiters nicht einzustellenn Sondern sein entschlossenn Ob wol Ihr Mt. mit derselben itzo alsbalt nicht auffkohmen vnnd Ihre Botschafftenn Ir Durchl. Begern nach nicht als gleich mit Dero Abgesanten hineinschicken konnen. Daß doch derselben vnlangst hernacher vnnd zum wenigsten den schirstkunftigen winter abzufertigen vnd mit solchem Beuelich versehen werden. Daß Ir Durchl. vorhoffentlich damit wol begnugig vnnd zufrieden sein solle. Allein begeren Ir Kay. Mt. hiemit Ihr Durchl. freuntlich vnd bruderlich ermahnend Ihr Durchl. wollen indessenn vnd biß solche Schickung geschicht vnnd die Handlung des friedens vnnd voreinigung furgenohmen vnd freüntlich beschlossenn wirt gegen den Vnterdanen vnd armen betrangten Leüten in Liffland nicht feintlichs handeln noch sie sonsten in ander wege wieder herköhmen beschweren, Inmassenn Ire Kay. Mt. durch neheste Abgesante bey Irer Durchl. auch begerenn lassenn auch Ir Durchl. freuntlich bewilligt habenn vnnd wolle Sich Ire Durchl. an demselbenn nicht Irren noch

noch auch zue vnwillen bewegen lassenn, Waß etwa andere Jre widerwertige Sich deren Orten anmassenn vnd erwegenn, damit das arme Volcklein für Jre Person nichts zuthun vnd darumb desselbenn auch billich nicht entgelten sollen.

Betreffend ferner die Polnische Handlung vnnd daß Jre Durchl. auff der Kay: Mt. ersuchen an die Stende der Cron Polenn angetzeigtermassen Schreibenn ergehenn lassen vnnd Jrer Mt. geliebten Sohn Ertzhertzog Ernsten zue Osterreich Jnen zum besten beuohlenn Darauß Spuren Jr Kay: Mt. vielhochgedachts Grosfürstenn gegen Jre Mt. vnnd dem loblichenn Hauß Osterreich tragende sondere trewhertzigkeit vnnd Bruderlich gemudt, Dessenn Sie sich dann gegen Jre Durchl. gantz freuntlich vnnd Bruderlich bedanckenn. Sein Erbottig solchs auff Jede zutragende gelegenheitt gegen Jre Durchl. gantz freuntlich danckbarlich zubeschuldenn. Vnd wiewol sich nach gelegenheitt dieser Jr Durchl. wie auch Jr Kay: Mt. selbst vnnd ander vieler guthertzigenn Leutt ermahnung wol zusehen gewesenn, Es soltenn die Stende bemelter Cron Polen die Sachen nicht allein Jnen selbst Sonder auch Jns gemein der gantzen Cristenheit zue gutenn besser bedacht vnnd solchenn wol gemeinten Erinnerungen stadt geben habenn, So konnen Doch Jre Kay: Mt: obgedachten Großfürsten freuntlich nicht bergen dasselbige alles nicht allein so viel bemeltes Jr Mt. Sohns person betriefft nichts gefruchtet sondern sein auch itzt berurte Polnische vnnd guten Teils dahin geratenn daß Sie vngeachtet Jrer Kay. Mt. selbst aus Gotlicher Schickung durch ordentliche wahl vnnd die mehrenn Stimmen zum Konig in Polen erwehlet Offentlich proclamiret vnnd außgeruffen worden Jre Kay: Mt. auch vnlangst hernacher alß Jr solche wahl durch der Stend abgefertigte Ansehentliche

Num. VII.

Volget waß der Moscowitischen Bottschafft den 15. *Septembris* von Kays: May: vndt Ihrer Frl. Ld. Söhnen *Matthia* vnndt *Maximiliano* verehret worden.

1 5 7 6.

(* ex *Codice MS. Bibliothecae Augustae, n.* 7.)

Moscovitische Verehrung.

Knöß.

Ein Drinckgeschirr, pro	—	fl. 290. Kr. 56.
Inn das Geschirr zulegen	—	fl. 300.
Eine guldine Kette	—	fl. 500.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr, pro	—	fl. 56.
Noch eins	—	fl. 50.

Allzibaschaw.

Ein geschirr pro	—	fl. 217. Kr. 54.
Inn daß Geschirr zulegen	—	fl. 200.
Ein guldine Kette	—	fl. 500.

Von beider Fürstl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr	—	fl. 51.
Noch eins	—	fl. 44.

Tleziack.

Ein Drinckgeschirr,	—	fl. 123.
Darein zulegen	—	fl. 150.
Ein Rothen Damast	—	fl. 70.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr,	—	fl. 39.
Noch eins	—	fl. 31.

Mam-

Mamlizlmä.

Ein Drinckgeschirr	—	fl. 122.
Darin zulegen	—	fl. 150.
Ein Roth Damast	—	fl. 70.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr,	—	fl. 31.
Noch eins	—	fl. 31.

Ophonias Cantzleyschreiber.

Ein Drinckgeschirr	—	fl. 39.

Von beider Frl. Ld. wegen.

Ein Drinckgeschirr	—	fl. 23.
Noch eins	—	fl. 22.

Dem Ahünes.

Ein stucke Arras pro	—	fl. 18.
Unndt an geltt	—	fl. 30.

Dem Dolmetscher.

Offentlich	—	fl. 30.
Heimblich	—	fl. 50.

Ihren Fürnemen Dienern.

Deren Eylff Personen, Jedem ahn bahrem geltt — fl. 20.
facit 220. fl.

Den Köchen vnd Jungen.

Deren Acht Personen, Jedem ahn bahrem geltt — fl. 10.
facit 80. fl.

Summa Vorgeschriebener Verehrung 3528 fl. 50. Kr.

Titu-

Titulus Joannis Basilidis Magni Moscorum Principis.

Dem Durchleuchtigsten, Großmächtigen Herrn Czar Jvan Basilowitz, Herrscheren aller Reüßen, Großfürsten zu Wlodawir, Moscau vnd Neügartt, Herrn zu Pleßkow, Smolensko, vnndt Twerski, Zar zu Casan vnndt Astracan vnnsern besondern lieben freündt vnndt Bruedern.

Num. VIII.

Vngefehrlicher Bericht wie weit sich die Moscowitischen vnd gantz Reußischen Länder In die länge vndt breitte sampt andern anstoßenden Länder vnd Grentzen erstrecken thutt.

(* ex *Codice MS. Bibliothecae Augustae*, *n.* 7.)

Erstlich von der *Narva* der Altten Reüssischen Graintzen, Teütschen Meer oder Ost See, nach der Sonnen Lauff anzufahen vnndt zu volgen, Ist zu wißen daß Jetziger Zeitt die Reüssische Kay: Maytt. Beyden Jnn Lifflandt vndt Reüßlandt an gedachtem Meer vber 65. Teütscher Meyln Jnn befestung wol versehen, vnndt biß an Vienlandt grentzt, vnndt weitter neben der Vinischen Grentzen an die Wilden leütt Lappen genannt, der Jhr Kay. Maytt ein großen theil Jnnhatt, vnndt contributirn biß an daß Norwogisch gebürg vnndt Grentzen, Auch langst deroselben dem Norwagischen Schloße Warthaußen vorbey auff 400. Teütscher Meilen biß an daß Mittnächtig Meer *Oceanum*, von darob langst dem Strande vber viel große Einfluß des Meers, dero sich etliche viele auff 100 Teütscher meiln ins Landt erstrecken, auch sonst viel herrlicher Lauffender Strome, biß an dem Hawen zu *Cobmigrad*, an den gewalttigen Strom *Deni-*

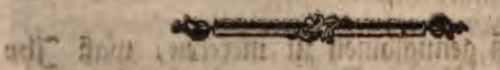
Denivia da die Englisch ankommen, 200. Teůtscher meylen, dann weiter zu folgen langst gedachtem Mittnächtigen Meer, durch viel wilder wüsten vnndt Landen der *permiezer* vnndt *petucher*, biß an das Landt *Vgori*, an den großen Lauffenden Strom, dergleichen Jnn der Weltt biß anhero vnbekandt, die Oba genennt, bey 24. Teůtscher Meilen braitt, auch auff die 400. lang, vnndt feltt viel gedachter Strom in denn großen *Oceanum* oder Mittnachtig Meer, von darab auff 200. Teůtscher meiln ist daß groß Meer Wintter vnndt Sommer gefroren, daß Landt mit Schnee vnbekandter beywohnung der ortter von Gott dem Allmächtigen dermaßen beschaffen vnndt versehen, dauon viel Leůtt Jhr Kayß: Maytt. zinßbar, vndt auff die rechte Handt bey 400. Teůtscher Meiln durch *Ceremissen* vnndt vieler wilden Wüsten vnndt Herrschaften Jnn daß Tartarisch Veldt, da auff 150 meiln kein Baum, getraidt, Statt noch Dörffer zu finden; Jedoch mit grausam Tyrannischen vnndt Barbryschen Völckern der Nagaischen Tartaren etlich 100000 vnzalbare menge bewohnet, leben vnder dem bloßen Himmel, Jnn gezeltten vnd Wägen, essen vnndt haben kein Brodt, Jst bey Jhnen allzeitt Sommer vnndt wenig Wintter, Haben etliche Obstfrücht, vnndt sonderlich viel Kirschen, auff kleinen stauden wachßent, daß Jnner Landt auff der Lincken seitten ist biß anhero gantz vnbekantt, vnndt sein inn Warheitt dieselben Völcker ein schrecken der Weltt worden, von den Moscowitischen Großfůrsten mit großer Bescheidenheitt zu zuneigung vnndt freůndtschafft erhalten, sein auch auff ettliche viel tausent Jhrer Kayß: Mayt. zu Dienst Jederzeitt mit großer Begierlichheitt gegen dem Feindt zue rauben vnnd zu handeln auff gar ein geringe Besoldung bereitt, achten keine natürliche Prouiant, essen allerley, todte Pferdt, Ochsen,

schafften Inn sich begreiffen zu wegen bringen kan, vnndt ist diß ohn alles gefähr dermaßen verzeichnet worden, daß nit wol sein, die mit warheitt etwas darwider reden vnndt auffbringen würden, ohn waß Inn weitt abgelegenen ortten, vnndt den Sirkaßischen gebürg zu dem Meer *Ponto Euxino* belangt, damit man auch zu werckh, vnndt ohnwidersprechlich volgen mueß, vnndt ist der Handel darauff gericht, Wann Ihr Kayß: Maytt noch ein Reyßerthumb der Ortten zu Osten gäntzlich erobern, vnndt deß Caßischen Meers vnndt mehrer Landt mächtig werden könte, Die große Wüesten, doch fruchtbarer Velder von Wißen vnndt Flüßen besetzen, vnndt ein vnzalbar volckh erbauwen vnndt zurichten, welches biß anhero ettlicher maßen durch vielheitt der Krieg durch die *Tartarn* verplieben, die nunmehr sampt den Türcken vndt andern *Nationen* zum Creütz kriechen, Handtlung vnndt fridt begeren.

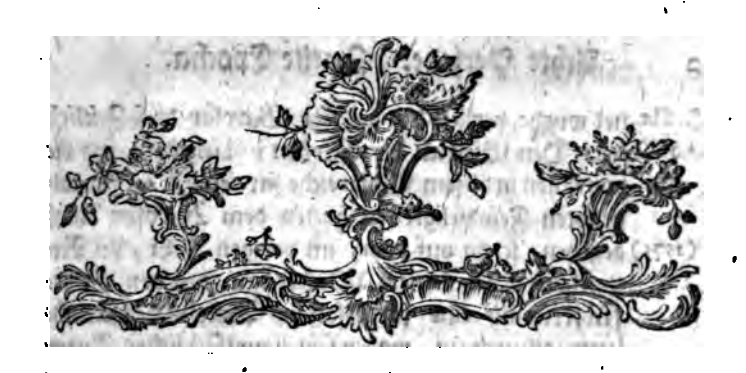
Hiemit endige ich diese Vorrede, und danke Gott, daß Er mich auch diesen Theil, bey meinen andern vielen Amtsgeschäften, in der besten Gesundheit hat vollenden lassen. Der HErr aber lasse die darauf verwandte Arbeit nicht ohne Nutzen und Segen seyn.

Geschrieben auf der Julius Carls Universität zu Helmstedt, den 13 September, 1781.

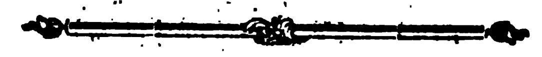
D. Franz Dominicus Häberlin.



Fort-



Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des Zweiten, vom Jahr 1564 — 1576.



Die Geschichte des vom Kayser Maximilian dem Zweiten zu Regenspurg gehaltenen Reichstages a), enthält zugleich den Beschluß seiner Regierungsgeschichte; dann an eben dem Tage, als der Reichsabschied unterzeichnet J. Chr. 1576

a) Die Geschichte dieses Reichstages, von welchem man in unsern grössern und kleinern sogenannten Reichs-Historien wenig oder keine Nachricht findet, hab ich vornemlich aus zwey noch ungedruckten und nicht genutzten *Codicibus* von R. Tags-Acten gezogen, deren ich bereits in der Vorrede zum IX. Bande dieser Meiner N. T. R. Geschichte, S. IV. u. f., gedacht habe. Die erste aus

J. Chr. 1576 net wurde, verließ der gottselige Kayser diese Zeitlichkeit. Den Einfall der Türken in Ungarn, und die von ihnen in diesem Königreiche seit dem J. 1574. ausgeübten Feindseligkeiten hatten dem Kayser Anlaß
(1575) gegeben, schon auf dem, im vorigen Jahr, zu Regenspurg gehaltenem Wahltage, bey den Churfürsten auf eine fordersamste Reichsversammlung anzutragen, wobey sein hauptsächliches Augenmerk war, von dem Teutschen Reiche eine Türkenhülfe zu erhalten. Die Churfürsten gaben auch ihre einmüthige Einwilligung zu Haltung eines Reichstages [b]); worauf der Kayser, auf
(10 Nov. n. c.) seiner Rückreise nach Wien, denselben nach Regen-

aus der Fürstlichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel erhaltene Sammlung will ich in der Folge unter der Rubrick: *Cod. MS. B. A.* und die andere, welche ich dem Herrn Professor Gebhardi zu verdanken habe, unter dem Titel: *Cod. MS. Gebhard.* anführen. Ausserdem findet man von unserm Reichstage auch einige kurze Nachrichten bey dem *Thuanus*, l. c., in Historia sui temporis, T. III. L. LXII. p. m. 133. sq. *Chytraeus*, in Saxonia, L. XXIII. p. m. 628. sq. *Lundorpius*, in Sleidano continuato, T. II. L. XVI. p. m. 271. sq. von Stetten, in der Gesch. der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 9. §. 18. p. 616. sq. und Sattlern, in der Geschichte des Herzogth. Würtenberg unter der Regier. der Herzoge, P. V. Sect. VI. §. 25 sq. p. 37-40. Cf. Jacob Fels zweyter Beytrag zu der deutschen Reichstags-Geschichte rc. (Lindau und Chur, 1769. 4.) p. 77-80. und 170-174. Uebrigens beziehe ich mich wegen dieses zweyten Beytrages rc. des berühmten und verdienten Herrn Bürgermeisters Fels zu Lindau, auf dasjenige, was ich davon in vorstehender Vorrede zu diesem zehenten Bande bemerkt habe.

b) S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 395. f.

gensputg auf den fünfzehnten Hornung c) des J. Chr.
folgenden Jahres ausschrieb. In diesem Ausschrei- 1576
ben zeigt der Kayser zugleich die Punkte an, worüber auf dem bevorstehendem Reichstage zu berathschlagen wäre; als 1) über einen beharrlichen und eilenden Widerstand gegen die Türken; 2) über die Handhabung des gemeinen Friedens und Abschaffung der immer mehr einreissenden Unordnungen der Kriegswerbungen und Durchzüge; 3) über die Beförderung einer gleichmässigen Justiz am Kayserlichen Kammergerichte*); 4) über die steiffe Exekution des Kayserlichen Münzedicktes; 5) über die Moderation und daher eingewandten Appellationsachen, auch endlicher Richtigmachung der R. Matrickel; und 6) über die Wiederherbeibringung der abgegangenen, oder eingenommenen Stände und Städte, auch noch über einige andere Nothwendigkeiten und R. Beschwerden mehr. Allein sowohl wegen eingefallener wichtiger Verhinderungen, als auch wegen der an der Ungarischen

c) In dem §. 4. des Regenspurg. R. A. vom J. 1576. in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 354. a., stehet zwar der fünfte Februarius, welches aber ein unstreitiger Schreib- oder Druckfehler ist; dann in dem, in *Cod. MS. Gebhard. n. 1.* befindlichem, von dem Kayser eigenhändig unterschriebenem und besiegeltem, gedrucktem Original-Ausschreiben stehet deutlich der fünfzehnte Februarius.

*) Dieses Punktes wird zwar eigentlich im Kayserlichen Ausschreiben nicht gedacht, weil er aber nachher in die Kayserliche Proposition mit eingeflossen, und der darüber gemachte R. Schluß in den R. A. gebracht worden; so hab ich dessen hier gleich mit erwähnen wollen, weil ich mich in der Folge, bey der Anzeige der Berathschlagungspunkte auf diesem Reichstage, der Kürze halber, auf das Ausschreiben beziehen werde.

J. Chr. 1576 Gränze sich vermehrten Gefahr war es dem Kayser, welcher dem Reichstage in Person beywohnen wollte, nicht möglich, denselben auf die angesetzte Zeit vor sich gehen zu lassen; deswegen er die Eröffnung desselben, durch ein neues Ausschreiben von (29 Dec. a. c.) Wien, anfangs bis auf den Sonntag Lätare oder den 1 April, und hernach nochmals bis auf den 1 May erstreckte. Weil aber nicht nur die fortdauernde Türkengefahr in Ungarn die nahe Gegenwart des Kaysers erforderte, sondern auch derselbe mit Leibesschwachheit befallen wurde; so verzog sich seine Ankunft in Regenspurg und die nachmalige Eröffnung des Reichstages bis in den Brachmonat hinein [b]).

Der Kayser hatte zwar in seinen Ausschreiben die Churfürsten, Fürsten und Stände, bey den Pflichten, womit sie ihm und dem H. R. zugethan wären, ersucht und ermahnet, zugleich aus Kayserlicher Macht ihnen ernstlich befohlen, mit Hintansetzung aller anderer Geschäfte und Sachen, nur allein ihr Unvermögen aus GOttes Gewalt ausgenommen, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen, oder, blos im letztern Falle, wenigstens ihre

b) Das erstgedachte Original-Ausschreiben zum R. Tage, ingleichen das andere wegen der Prorogation desselben, beide gedruckt, vom Kayser unterschrieben und besiegelt, mit der Aufschrift an den damaligen B. Eberhard von Lübeck, Administratoren des Stifts Verden, stehen in dem *Cod. MS. Gebhard.*, n. 1. et 2. Cf. der Regenspurg. R. A., in *Prooemio* et §. 1-5., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 353. sq. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 25. p. 37. sq. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 616. sq. Dieser führt auch noch ein anderes Kayserliches Ausschreiben zum Reichstage vom 13. May 1576. an, welches sich aber in dem *Cod. MS. Gebbardino* nicht findet, und dessen auch der R. A. nicht gedenkt.

ihre ansehnliche Räthe und Gesandten, mit un- J. Chr.
gemessener und genugsamer Gewalt, ohne alles hin- 1576
ter sich bringen, auf den Reichstag abzufertigen; mit der angehängten Drohungsclausel, daß, wenn der eine oder andere auch nicht erschiene, so würde doch demselben nichts desto weniger obliegen, dasjenige, was durch den Kayser, und die andere gegenwärtige Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bothschaften und Gesandten beschlossen würde, neben andern Abwesenden zu leisten und zu vollziehen. Allein dem ungeachtet erschienen doch die Wenigsten in Person. Von den Churfürsten war nemlich nur der Churfürst Salentin von Cöln, der zugleich Administrator des Hochstiftes Paderborn war, zugegen; alle übrige hatten ihre Gesandten nach Regenspurg abgefertiget, und zwar die Churfürsten von Maynz und Pfalz *), ein jeder sechse, der Churfürst von Sachsen fünfe, und die von Trier und Brandenburg, ein jeder viere.

Auf der geistlichen Fürsten-Bank waren in Person gegenwärtig, des Kaysers Bruder, der Erz-H. Ferdinand von Oesterreich zu Innspruck, der ErzB. Johann Jacob von Salzburg, die Bischöfe Martin zu Eichstedt, Marquard zu Augspurg, H. Ernst zu Hildesheim und Freysingen, und David zu Regenspurg; ferner der Abt Balthasar zu Fulda und der Meister des Johanniter-Ordens in Deutschland, Philipp Flach von Schwarzenburg. Von den weltlichen Fürsten hingegen fanden sich persönlich ein,

A 3 der

*) Die von dem Churfürsten von der Pfalz seinen Gesandten zum Reichstage gegebene weitläuftige Instruction stehet in dem *Cod. MS. B. A., n. 1.* und werde ich davon bey einem jeden Articel der Kayserlichen Proposition Gebrauch machen.

J. Chr. der H. Albrecht von Bayern, die Pfalzgrafen
1576 Philipp Ludewig zu Neuburg und Georg Hans zu Veldenz, ingleichen der Marggraf Philipp zu Baden-Baden, und Carl, gefürsteter Graf zu Aremberg †). Von R. Prälaten erschienen auf dem Reichstage in Person die Aebte Matthäus zu Salmansweiler, Martin zu Mindernau, genannt Weissenau, Christof zu Petershausen bey Costnitz, und Ulrich zu Kaysersheim. Endlich von Grafen und Herren waren persönlich zugegen, die Grafen Friedrich und Gottfried zu Oettingen, Joachim zu Fürstenberg ꝛc. Wilhelm zu Zimmern ꝛc. und Günther zu Schwarzburg ꝛc., für sich und seine Brüder Hans Günther und Albrecht. Ferner Heinrich Herr zu Limpurg, des H. R. R. Erbschenk und Semperfrey; Philipp der ältere, Freyherr zu Winnenberg und Beilstein; Joachim Graf von Ortenburg für sich und Ulrich den ältern, wie auch Graf Johannes von Ortenburg hinterlassenen Sohn, Heinrich; Heinrich Reuß, Herr zu Plauen ꝛc., für sich und in Vormundschaft seines unmündigen Vetters zu Gera, auch Heinrichs des II. und III., Reussen von Plauen, Vettern und Brüder; Johann Graf zu Schwarzenberg, Herr zu Hohen-Landsperg, und Wolf Dietrich von Maxelrain, Freyherr von Waldeck, für sich und für seinen Bruder, Wolf Wilhelm.

Ausser diesen in Person erschienenen Fürsten und Ständen führten ihrer Principalen Sitz und Stimme auf der geistlichen Fürstenbank die Gesandten von Oesterreich und Burgund, ferner

†) Dieser findet sich hier zum erstenmal in einer Unterschrift der R. A. unter den Fürsten; Cf. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 126. f.

ner des ErzB. Heinrichs von Bremen, Bischofs J. Chr.
von Oßnabrück, des ErzB. Claudius zu Be- 1576
sançon, des Administrators des Hochmeister-
thums in Preussen und Meisters des T. O.,
Heinrichs von Bobenhausen, der Bischöfe Veits
zu Bamberg, Julius zu Würzburg, Dietrichs
zu Worms, Marquards zu Speyer, Jo-
hanns zu Straßburg, Salentins zu Pader-
born, und Marx Sittichs zu Costnitz, der H.
R. Kirche Cardinals; weiter des Domkapitels zu
Halberstadt, bey damaliger Sedisvakanz, der
Bischöfe Eberhards zu Lübeck, Administrators
zu Verden ꝛc., Gerhards zu Lüttich, Her-
manns zu Minden, Jacob Christofs zu Ba-
sel, Urbans zu Passau, Christofs zu Ratze-
burg, der beiden Cardinäle, Ludewigs zu Tri-
dent und Brixen, und Ludewigs zu Metz; in-
gleichen des Hochstiftes Verdun, und des ErzB.
Ludewigs zu Cambray; ferner der gefürsteten
Aebte, Ludewigs zu Hersfeld, Eberhards
zu Kempten, und Johann Ulrichs zu Mur-
bach und Lüders; der gefürsteten Pröbste,
Christofs zu Elwangen, Jacobs zu Berchtols-
gaden und Jacobs, ErzB. von Trier, wegen
der Abtey Prüm *), und endlich wegen der
Abtey Stablo †). Von den weltlichen Fürsten
aber hatten ihre Gesandten auf den Reichstag
abgefertiget, die Pfalzgrafen Reichard zu Sim-
mern und Johann zu Zweybrücken, die Vor-
mundschaft sowohl H. Wilhelms zu Sachsen
hinterlassener Söhne, Friedrich Wilhelms und

 Jo-

*) Die nunmehro dem Erzstifte Trier auf ewig war
inkorporirt worden; s. im IX. Bande der N. T.
R. G. , S. 505 - 509.

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 179.
in der Note †).

J. Chr. Johanns, als auch der Söhne des gefangenen H.
1576 Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachsen, Johann Casimirs und Johann Ernsts, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Julius zu Wolfenbüttel, Wolfgang zu Grubenhagen und Wilhelm der jüngere zu Zelle; ferner die Herzoge, Wilhelm zu Jülich rc., Johann Friedrich und Ernst Ludewig zu Pommern, und Ludewig zu Würtenberg *); ingleichen

*) Der junge H. Ludewig von Würtenberg ließ sich, durch seine Gesandten, wegen seines Ausbleibens, bey dem Kayser, mit seiner Minderjährigkeit entschuldigen; allein der Kayser beharrte darauf, daß er in Person erscheinen sollte, und sagte, Er habe seine beide Söhne, die ErtzH. Matthias und Maximilian auch auf den Reichstag gebracht, damit sie hier was lernen sollten, und daß er zwischen ihnen und dem H. Ludewig eine vertrauliche Freundschaft und Correspondenz stiften wollte. Es ließ daher der Kayser den 20. Junius, aus Regenspurg, ein abermaliges Schreiben an den Herzog ergehen, worin Er ihm zu Gemüthe führte, daß Er sich weder seine Ungarisch-Oestreichische Geschäfte, noch den beschwerlichen Türkenkrieg verhindern lassen, den R. Tag persönlich zu besuchen; mithin der Herzog um so weniger sich entbrechen könnte, ihm hierunter zu Gefallen zu leben. Die Würtenbergischen Gesandten hielten auch selbst für rathsam, daß der Herzog dem Kayser willfahrte, um dessen Verdacht, als ob er mehr Französisch, als Oesterreichisch gesinnet wäre, von sich abzuleinen. Allein man findet dem ungeachtet nicht, daß der Herzog nach Regenspurg gekommen sey; und da seiner in der Unterschrift des R. A. unter den persönlich erschienenen Fürsten nicht gedacht wird, so setzt solches sein Wegbleiben ausser allen Zweifel. S. Sattlern, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 26. p. 39., welcher uns auch §. 25. p. 38. f., von der den Würtenbergischen Gesandten ertheilten Instruction Nachricht giebt.

gleichen die vier Brüder und Landgrafen von Hes- J. Chr. 1576
sen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg, Philipp zu Rheinfels und Georg zu Darmstatt; der H. Ulrich von Mecklenburg für sich und in Vormundschaft seines Bruders, H. Johann Albrechts, hinterlassener Söhne, Johanns und Sigmund Augusts, der H. Emanuel Philibert von Savoyen, der Marggraf Carl von Baden-Durlach, der H. Franz von Sachsen-Lauenburg, die Vormundschaft des Landgraf Ludewig Heinrichs von Leuchtenberg nachgelassenen Sohnes, Georg Ludewigs, der Fürst Joachim Ernst zu Anhalt, der gefürstete Graf Georg Ernst von Henneberg, und endlich Nikolaus von Lothringen, H. zu Vaudemont, als Marggraf von Nomeny †).

Von R. Prälaten und Aebtissinnen hatten ihre Gesandten und Bevollmächtigte auf dem Reichstage, die Aebte Johann Christof zu Weingarten, Andreas zu Ochsenhausen, Erhard zu Elchingen, Thomas zu Yrsee, Johann zu Roggenburg, Martin zu Roth, Georg zu Ursperg, Oßwald zu Schüssenried, und Conrad zu Marchthal; ferner der Probst Hieronymus zu Wettenhausen, der Landcommenthur des T. O. Balley Coblenz, Otto von Guntz; ingleichen die Aebte Nikolaus von Vorsem zu Corneliusmünster, Ambrosius zu S. Emmeram in Regenspurg, Heinrich zu Werden und Helmstedt, Georg zu Walkenried, und Reinhard zu Corvey. Endlich die Aebtissinnen, Elisabeth zu Quedlinburg, Anna zu Niedermünster, und Barbara zu Ober-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 181. in der Note †).

J. Chr. 1576 Obermünster, beide in Regenspurg, Anna Maria zu Gernrode, Barbara zu Rotenmünster, Magdalena zu Gandersheim rc., Maria Magdalena zu Andlau, Lucia zu Hegbach, Maria zu Guttenzell, und Anna zu Baindt.

Ausser den vorhin benannten und in Person anwesenden Grafen und Herren fertigten auch noch Folgende von den Abwesenden ihre Gesandten zu unserer R. Versammlung ab, oder trugen einigen ihrer anwesenden Mitglieder die Vollmacht auf. Es hatten nemlich die nachstehenden Schwäbischen Grafen, Herren und Banksverwandten *), als Heinrich Graf zu Fürstenberg rc., als ausschreibender Graf, die Aebtissin Maria Jacobe zu Buchau am Federsee †), gebohrne Freyin von Schwarzenberg, der T. O. Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund, Sigmund von Hornstein **), der Domprobst Christof Ladislaus zu Straßburg, als Graf von Nellenburg und Herr zu Thengen, der Straßburgische Domdechant Gebhard, als

*) Da hier in der Unterschrift des R. A., so wie in der des Regenspurgischen R. A. vom J. 1567. die Schwäbischen Grafen vor den Wetterauischen, diese hingegen in der Unterschrift des Speyerischen R. A. vom J. 1570., vor jenen stehen; so ergiebt sich hieraus die unter diesen zwey Grafenbänken hergebrachte Alternativ; s. N. T. R. G., im VII. Bande S. 286. f. und im VIII. Bande S. 183. f.

†) S. die wegen der Aebtissin von Buchau im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 182. in der Note *) gemachte Anmerkung.

**) Beyläufig bemerke ich hier einen Druckfehler im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 182. in der 15. Linie, wo dieser Landcommenthur Hohenstein statt Hornstein genannt wird.

als des H. R. R. Erb-Truchseß und Freyherr J. Chr.
zu Waldburg, Ulrich, Freyherr zu Königseck 1576
und Aulendorf, Domherr zu Augspurg, Philipp, Graf zu Eberstein, der Graf Joachim zu Fürstenberg rc., als Vormund Graf Christofs von Fürstenberg hinterlassenen Sohnes, Graf Schweickard zu Helfenstein, für sich und als Vormund Graf Ulrichs zu Helfenstein, und Graf Alwigs von Sulz nachgelassener Söhne; ferner die Grafen Heinrich zu Lupfen rc., Eitel Friedrich und Carl der jüngere zu Hohen-Zollern, und zwar der letztere für sich und als Vormund des Freyherrn Gangolfs zu Geroldseck hinterlassenen Sohnes; Wilhelm, Graf zu Zimmern rc., als Vormund Graf Georgs von Helfenstein hinterlassener Söhne; Jacob Johann und Carl, Erbtruchsesse und Freyherren zu Waldburg, Georg von Fronßberg zu Mindelheim rc., Ludewig, Freyherr zu Graveneck und endlich Anna von Baumgarten, gebohrne Freyin von Ronnach, als Vormünderin ihrer und Hans Georgs von Baumgarten nachgelassener Söhne, Hans, Ernsts und Ferdinands, ihre Stimmen den obbenannten anwesenden Grafen Friedrich von Oettingen und Joachim von Fürstenberg, wie auch dem Syndikus, D. Leonhard Rager aufgetragen.

Von den Wetterauischen Grafen hingegen hatten die Grafen, Albrecht zu Nassau-Saarbrück rc., für sich und als Vormund Graf Johann Ludewigs zu Nassau-Wisbach und Idstein, Philipp zu Nassau-Saarbrück, Philipp, Ernst, Eberhard und Hans Georg zu Solms, Philipp der ältere zu Hanau-Lichtenberg, Philipp Ludewig zu Hanau-Münzenberg, Christof zu Stolberg-Königstein, Philipp,

J. Chr. 1576 lipp, Ludewig, Georg, Wolfgang und Heinrich zu Isenburg und Büdingen, Ludewig von Sayn zu Wittgenstein, Heinrich und Hermann von Sayn zu Hamburg ꝛc., und endlich Reinhard und Georg zu Leiningen-Westerburg und Schaumburg, ihre Vollmachten an den D. Raymund Pius Fachard, und den Gräflich Solmsischen Rath, und Sekretarius, M. Johann von Rehe gegeben. Hiernächst hatten noch folgende Grafen und Herren eigene Gesandten oder Bevollmächtigte auf dem Reichstage, nemlich Michael Ludewig von Freyberg, als Inhaber der Herrschaft Justingen, Haubrecht, (vermuthlich Robert,) Graf zu Eberstein, die Vormundschaft des unmündigen Johanns von Hohenfels, Herrns zu Reipoltskirchen ꝛc., Philipp, Graf zu Leiningen-Westerburg ꝛc., des H. R. R. Semperfrey, Graf Hermann zu Nuenar und Mörs ꝛc., Volkmar Wolf, Graf zu Hohnstein, die Grafen Hans Georg, Hans Albrecht, Hans Hoyer und Bruno von Mansfeld, Graf Albrecht zu Barby und Mülingen, Heinrich Reuß von Plauen der Mittlere, für sich und in Vormundschaft Heinrich Reussens von Plauen des jüngern nachgelassenen Sohnes; ferner die Grafen Johann zu Wied, Erhard und Johann von Ostfriesland, Johann zu Oldenburg, Otto zu Hoya und Bruchhausen, Ernst und Bodo zu Rheinstein und Blankenburg, Wilhelm von Berg, und Johann von Salm; ingleichen Johann von Daun, Graf zu Falkenstein, Herr zu Oberstein und Bruch, für sich und in Vormundschaft Sebastians von Daun, Grafens von Falkenstein ꝛc., nachgelassener Kinder; Georg und Wolf, Gebrüder und Herren von Schönburg, Glaucha und Waldenburg,

für

für sich und ihre unmündige junge Vettern zu 3. Chr.
Waldenburg, die Vormundschaft Hans 1576
Sigmunds, Freyherrns zu Degenberg, Hans Andreas von Wolfstein, Freyherr zu Ober-Sulzburg, der Costnitzische Domdechant und Statthalter, Philipp von Freyberg, als Curator der jungen Baumgärtner, Maximilians, Carls und Philipps, und endlich die drey Freyherren von Grafeneck, Wilhelm zu Marschalkzimmern, Ludewig zu Eglingen und Osterhofen, und Ulrich zu Burgberg.

Zuletzt muß ich auch noch die Frey- und Reichs-Städte anführen, welche entweder eigene Gesandten auf den Reichstag geschickt, oder ihre Stimmen andern Städten aufgetragen haben. Es sind aber selbige: I) von der Rheinischen Bank die Städte, Cöln, Aachen, Straßburg, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt, mit Befehl von Wetzlar, Hagenau, mit den in die Landvogtey gehörigen Städten, nemlich Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Kaysersberg, Münster im S. Gregorienthal, Roßheim und Türkheim; ferner Goslar und Friedberg in der Wetterau. II) Von der Schwäbischen Bank hatten Gesandten zu Regenspurg die Städte Augspurg †), Nürnberg, mit Befehl von Dünkelsbühl und Weissenburg am Nordgau, ferner Ulm, mit Befehl der Städte Ueberlingen, Biberach, Ravenspurg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Isny, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Wangen, Buch-

†) Was den Gesandten von Augspurg zur Instruction auf den R. Tag gegeben worden, führt der Herr von Stetten an, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 616. sq.

J. Chr. 1576 Buchhorn, Alen und Buchau am Federsee; ingleichen die Städte Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen mit Befehl von Bopfingen; Rotenburg an der Tauber, Schwäbisch Halle, Rothweil, Hailbronn, Schwäbisch-Gemünd, Memmingen, Lindau, Windsheim, Schweinfurt, Donauwörth, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach, und Regenspurg, mit Befehl von Mühlhausen in Thüringen [e]).

25 Jun. Die Eröffnung des Reichstages geschah mit den gewönlichen Feyerlichkeiten, und wurde hierauf die weitläuftige Kayserliche Proposition [f]) verlesen. In derselben läßt der Kayser zuförderst von der Veranlassung zu diesem Reichstage Nachricht geben, und hernach entschuldigen, warum er, wegen der Polnischen Angelegenheiten, den zuerst angesetzt gewesenen Termin zum andernmal habe erstrecken müssen, und doch auf die bestimmte Zeit nicht sogleich erscheinen können. Hierauf folgen dann die, gleich zu Anfange dieses Bandes [g]), aus dem Kayserlichen Ausschreiben angeführten sechs Punkte, worüber die Berathschlagungen anzustellen wären, welchen zuletzt auch noch der Punkt wegen Entscheidung der zwischen einigen Fürsten und Ständen obwaltenden Streitigkeiten über den Vorsitz und das Stimmeführen angehängt wird. Zugleich werden diejenigen Stände, welche wegen des Vorsitzes noch irrig wären und die rechtliche Verhandlung noch nicht angetreten hät-

e) S. die Unterschrift des Regenspurg. R. A. vom J. 1576. §. 123., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 373-378.

f) Sie stehet vollständig in *Cod. MS. B. A.*, n. 2. und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

g) S. in diesem Bande, S. 3.

hätten, ermahnt, sich bis zum Austrage ihrer Strei- J. Chr.
tigkeit, im Sitz und Stimmeführen auf dem itzigen 1576
Reichstage, freundlich, nachbarlich, und so bescheiden und vertraulich gegen einander zu bezeigen, daß solcher ihrer Privatsachen halber, andere allgemeine Obliegenheiten nicht verhindert und aufgehalten würden. Dagegen aber sollte einem jeden, wie bisher, die auf dem itzigen Reichstage gehabte Session und Stimme, wie auch die Unterschrift im R. Abschiede an seinen Rechten und Herkommen unschädlich und unverfänglich seyn.

Da in dieser Kayserlichen Proposition der, von den weltlichen evangelischen Churfürsten, auf dem vorjärigen Wahltage des Röm. Königs Rudolfs, angebrachten Religionsbeschwerden, und der Erklärung des Religionsfriedens mit keinem Worte eine Erwähnung geschehen war, obgleich der Kayser den gedachten Churfürsten versprochen hatte, solche Angelegenheiten auf dem nächsten Reichstage vorzubringen und zu erledigen h); so veranlaßte solches unter den evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen grosse Bewegungen. Der Churfürst von der Pfalz hatte seinen Gesandten, in der ihnen gegebenen Instrucktion, ernstlich anbefohlen, darauf zu dringen, daß die Erledigung des Religionspunktes, zuförderst, und ehe man zur Berathschlagung anderer Sachen schritte, bey dem Kayser verlangt, und darauf steif beharret werden sollte; zu dem Ende Sie sich mit andern evangelischen Ständen deswegen vergleichen, und sie auch dahin zu bereden suchen möchten. Falls aber diese Standhaftigkeit bey andern nicht zu erhalten wäre, sondern wie sich bereits der Churfürst von Sachsen

h) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 369. f.

J. Chr. 1576 sen in einem Schreiben an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel verlauten lassen, daß, wenn die Religions- und Freystellungs-Sache gleich anfangs nicht zu erhalten stünde, deswegen andere Handlungen nicht abzuschlagen seyn möchten, weil sonst die Contribution wider die Türken verhindert, und dem Kayser schwer gemacht werden möchte; so sollten Sie von den andern sich nicht absondern, jedoch mit ihnen sich dahin vereinigen, wie diese Sachen beyläufig zu verhandlen wären. Hauptsächlich sollten Sie jenen zu Gemüthe führen, daß, wenn man nicht gleich anfangs auf diese Sache dränge, man nicht allein nichts erhalten, sondern auch ihre bedrückte Religionsgenossen, je länger, je mehr, bedrängt werden würden. Insonderheit sollten Sie auf dem Punkt der Freystellung scharf bestehen, und darüber eine runde und schriftliche Erklärung vom Kayser begehren, in deren Entstehung aber, mit den andern sich über eine ausführliche Protestation vergleichen, und darin dem Kayser zu verstehen geben, daß, im Falle ein geistlicher Churfürst oder Prälat zu ihrer Religion übertreten würde, Sie nicht nur denselben nicht gedächten anzufechten, wessen Sie sich schon in ihren vorigen Protestationen erkläret hätten, sondern ihn auch, wenn er von andern angefochten würde, Gewissens halber, mit Hülfe und Rath nicht verlassen könnten.

Chur-Pfalz führte auf diesem Reichstage das Direcktorium unter den Evangelischen Ständen, und brachte durch die ihnen vorgelegte Schriften von den Religionsbeschwerden ihrer Glaubensgenossen, und was deshalb, im vorigen Jahr, auf dem Wahltage, verhandelt worden, die meisten auf seine Seite, also daß sie beschlossen, die Supplikation der Eichsfeldischen und Fuldai-

daischen Ritterschaft wegen freyer Religions- J. Chr.
übung, und der evangelischen Grafen wegen 1576
ihrer Zulassung in den Domstiftern, dem Kayser zu übergeben, und mit der angehängten Clausel zu unterstützen, daß, wenn diese ihre Bitte nicht stattfinden würde, Sie auch zur Türkensteuer nichts beytragen wollten. In diese Clausel wollten die Chur-Sächsischen Gesandten nicht willigen, sondern riethen vielmehr, daß diese Religionsangelegenheiten in dem ersten Reichsrathe von den Evangelischen Ständen, in ihren Stimmen, dem Kayser sollten vorgetragen, und derselbe erinnert werden, daß er, vermöge seiner, im vorigen Jahre, auf dem Wahltage, gethanen Zusage, vor allen Dingen diese Religionssache, welche nicht blos etliche Privatpersonen, sondern die allgemeine Wohlfahrt des Reiches betreffe, vornehmen, und im Reichsrathe verabschieden lassen möchte. Nun setzten zwar Chur-Pfalz und die ihm anhängende Evangelische Stände ihren gefaßten Entschluß ins Werk, und wurde auf dem Reichstage über die Religionsbeschwerden vieles verhandelt; jedoch nichts ausgerichtet [i]). Und weil auch des Religionspunktes halber in dem Reichsabschiede nichts vorkommt; so wollen wir die darüber gepflogene Verhandlungen bis zuletzt versparen, und zuerst dasjenige erzählen, was zufolge der Kayserlichen Propositionen in dieser Reichsversammlung ist beschlossen, und hernach in den R. A. gebracht worden.

Der

i) *Thuanus* l. c., T. III. L. LXII. p. m. 133. sq. *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 628. sq. und *Lundorp* l. c. T. II. L. XVI. p. m. 271. Cf. die vom Churf. v. der Pfalz seinen Gesandten gegebene Instrucktion in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

J. Chr. 1576 Der erste Punkt der Kayserlichen Proposition betraf die vom Reiche gesuchte Hülfe wider die Türken, worüber sich der Kayser sehr weitläuftig herausließ, und zuförderst die Berathschlagung dieses, als des wichtigsten, Artickels den R. Ständen empfahl. Er stellte nemlich vor, daß er zwar mit vieler Mühe und schweren Kosten, durch eine eigene nach Constantinopel geschickte Gesandtschaft, einen achtjährigen Stillstand für seine Ungarische Länder ausgewürket, und sich daher versehen habe, daß solcher, zufolge der geschehenen Zusage, fest gehalten, und inzwischen alle feindliche Thätlichkeiten eingestellet werden würden. Allein man habe seitdem mit der That erfahren, daß man sich, wegen der Unbeständigkeit der Türken, darauf nicht verlassen könne, wie dann auch dieser Stillstand dem Königreiche Ungarn und dessen Unterthanen wenig Nutzen gebracht habe, indem die Türken den aufgerichteten Frieden wenig geachtet, sondern sich allerhand guter Vortheile und Gelegenheiten bedienet hätten, einen Gränzflecken nach dem andern an sich zu ziehen. Es bezeugten solches die neulichsten Exempel und feindliche Handlungen des Bassa zu Ofen mit gewaltsamer Einnehmung der Häuser Plauenstein, Tieben, Fennoth, und Somoskö, wie auch durch die geschehene unversehene Ueberfälle, Verbrennung und Verheerung vieler anderer Gränzflecken, auch Niederhauung und Hinwegführung der Kayserlichen Befehlshaber, und vieler Christenseelen. Hiedurch nähere sich dieser gewaltige und kriegserfahrne Feind den Teutschen R. Gränzen immer mehr, und woferne nicht die noch übrige Ungarische und andere christliche Gränzen, Pässe und Häuser mehrers befestiget, mit guten Kriegsleuten stärker besetzet, und mit andern Nothwendigkeiten zur Gegen-

genwehr zeitlich versehen werden sollten; so sey leicht- J. Chr.
lich abzunehmen, daß dieser mächtige **Erbfeind** 1576
nicht allein ganz **Ungarn** bald in seine Gewalt brin-
gen, sondern auch hernach seine Macht auf des H.
R. Grund und Boden mit dem Schwerdte erwei-
tern würde. Weil es nun aber den Kayserlichen
Königreichen und Erbländern in die Länge zu schwer
fallen wolle, solche grosse Last zur nothwendigen und
immerwährenden Vertheidigung auf den christlichen
Gränzen allein zu tragen und fortzusetzen; als wolle
der **Kayser** die anwesenden **Stände, Räthe** und
Bottschafter ersuchen, sowohl zur mitleidentlichen
Hülfe seiner hochbeschwerten Ungarischen und ande-
rer christlichen Land und Leute, als auch zu Abwen-
dung der dem H. R. selbst annahenden schrecklichen
Gefahr, eine **beharrliche Defensivhülfe** zu be-
willigen [f]).

Da des **Kaysers** Bruder, der ErzH. Carl, und die ihm zugetheilten Länder, **Steyermark, Kärnthen, Krain,** und die gefürstete Grafschaft **Görz**, der **Gefahr** vor den **Türken** am meisten und nächsten ausgesetzt waren; so ernannten die **Stände** dieser **vier Länder** aus ihrem Mittel, **Hans Friedrichen Hofmann**, Freyherrn von **Grünpühel** und **Strechau**, Erblandhofmeistern in Steyermark, und Oesterreichischen und Steyerischen Erblandhofmarschallen, auch ErzH. Carls Rath, ingleichen **Ludewig Ungnaden**, Freyherrn zu **Sonneck**, R. Kayserlichen Rath, und **Maximilianen** von **Lamberg** zum **Rotenpühel** als **Gesandten** zu dem bevorstehenden **Reichstage**, und fertigten sie mit einem **Creditive** auf denselben ab. 1 Febr.

f) Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 2. et in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3. Cf. der Regenspurg. R. A., §. 6. sq., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 354. b.

J. Chr. 1576 ab. Die beiden ersten verfügten sich auch nach Regenspurg, und übergaben daselbst dem Kayser und den versammelten R. Ständen eine weitläuftige Schrift, worin sie ihre und des angränzenden Königreichs Ungarn täglich zunehmende grosse Gefahr vor den Türken beweglichst vorstellten, und um Rettung und Beystand auf das dringendste baten. Ungefähr um eben diese Zeit schrieb aus gleichen Absichten der Ungarische Graf Georg von Serini an den ErzH. Carln und die Steyerische Landstände, ingleichen an den erstern ein anderer Ungarischer Magnat, Nikolaus Waniepsky, wie dann auch die sieben Ungarische Bergstädte aus Cremnitz ein Schreiben an den ErzH. Ferdinand zu Innspruck erliessen, worinn sie ihn demüthigst baten, ihre Noth und Gefahr dem Kayser und den R. Ständen auf dem itzigen Reichstage zu Regenspurg vorzutragen, und sie denselben zur Hülfe und Rettung bestens zu empfehlen. Alle diese Schriften [1]) wurden nun der Reichsversammlung vorgelegt, um dadurch dieselbe zur schleunigen Berathschlagung und Bewilligung der vom Kayser gesuchten Türkenhülfe desto eher zu bewegen.

9 Jul. 6 Jun. 28 Jun.

Nun hatte der Churfürst von der Pfalz, in Ansehung dieses ersten Punktes der Kayserlichen Proposition, seinen Gesandten die Instruction gegeben, daß, wenn der Kayser um eine Türkenhülfe ansuchen, und dabey gewöhnlicher massen die grosse Macht und friedbrüchige Handlungen der Türken aufmutzen, dagegen aber seine Kräfte als sehr gering vorstellen würde, Sie in ihren Stimmen äussern sollten, daß zwar der Churfürst wegen dieses grausamen Feindes mit dem Kayser und

1) Sie stehen im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 76 - 81.

und seinen bedrängten Landen ein herzliches Mitleiden J. Chr. 1576
trage, insonderheit, daß bey so vielen stattlichen Contributionen und Expeditionen niemals etwas fruchtbarliches gegen denselben ausgerichtet, dagegen aber das Reich und dessen Unterthanen, je länger, je mehr, mit unaufhörlichen Anlagen beschweret worden, auch nichts, als Schimpf und grossen Schaden, davon erlanget hätte. Weil aber der Kayser mit den Türken einen achtjährigen Stillstand geschlossen, und man von denselben, allen Nachrichten nach, in diesem Jahre, zu Wasser und zu Lande, nichts zu befahren hätte, auch nicht rathsam und verantwortlich wäre, den gemachten Stillstand zu brechen, und die Türken zu reitzen, hiernächst die R. Unterthanen durch langwierige Theurung erschöpft wären, worüber die Herren ihre Kammergefälle rc. nicht richtig erhielten, auch die gemeine Handlung, durch den langwierigen Krieg in den Niederlanden, gesperret, und dadurch den Herren und Unterthanen die Baarschaften aus den Händen gerissen worden, das etwa übrige aber billig auf den Nothfall gesparet werden müßte; so wäre der Kayser zu ersuchen, für dißmal die Stände mit solcher Türkensteuer und Anschlag zu verschonen. Wollte man nun aber wider den aufgerichteten Stillstand den Frieden brechen und die Türken bekriegen; so würde solches bey den Christen und Ungläubigen ein grosses Aufsehen machen, auch GOtt dazu wenig Sieg und Segen geben. Ob auch gleich vorgegeben würde, daß kein beharrlicher Stillstand, noch Treu und Glauben von den Türken zu erwarten wäre; so wolle doch verlauten, daß man dißseits zu solchen Türkischen Einfällen nicht wenig Anlaß gegeben, indem man den unruhigen Beckes unterstützet, und ihm Hülfe gegen die Siebenbürger geleistet, wodurch die Türken gereitzt, und zu derglei-

J. Chr. 1576 sen in einem Schreiben an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel verlauten lassen, daß, wenn die Religions- und Freystellungs-Sache gleich anfangs nicht zu erhalten stünde, deswegen andere Handlungen nicht abzuschlagen seyn möchten, weil sonst die Contribution wider die Türken verhindert, und dem Kayser schwer gemacht werden möchte; so sollten Sie von den andern sich nicht absondern, jedoch mit ihnen sich dahin vereinigen, wie diese Sachen beyläufig zu verhandlen wären. Hauptsächlich sollten Sie jenen zu Gemüthe führen, daß, wenn man nicht gleich anfangs auf diese Sache dränge, man nicht allein nichts erhalten, sondern auch ihre bedrückte Religionsgenossen, je länger, je mehr, bedrängt werden würden. Insonderheit sollten Sie auf dem Punkt der Freystellung scharf bestehen, und darüber eine runde und schriftliche Erklärung vom Kayser begehren, in deren Entstehung aber, mit den andern sich über eine ausführliche Protestation vergleichen, und darin dem Kayser zu verstehen geben, daß, im Falle ein geistlicher Churfürst oder Prälat zu ihrer Religion übertreten würde, Sie nicht nur denselben nicht gedächten anzufechten, wessen Sie sich schon in ihren vorigen Protestationen erkläret hätten, sondern ihn auch, wenn er von andern angefochten würde, Gewissens halber, mit Hülfe und Rath nicht verlassen könnten.

Chur-Pfalz führte auf diesem Reichstage das Direcktorium unter den Evangelischen Ständen, und brachte durch die ihnen vorgelegte Schriften von den Religionsbeschwerden ihrer Glaubensgenossen, und was deshalb, im vorigen Jahr, auf dem Wahltage, verhandelt worden, die meisten auf seine Seite, also daß sie beschlossen, die Supplikation der Eichsfeldischen und Fuldai-

daischen Ritterschaft wegen freyer Religions- J. Chr.
übung, und der evangelischen Grafen wegen 1576
ihrer Zulassung in den Domstiftern, dem Kayser zu übergeben, und mit der angehängten Clausel zu unterstützen, daß, wenn diese ihre Bitte nicht stattfinden würde, Sie auch zur Türkensteuer nichts beytragen wollten. In diese Clausel wollten die Chur-Sächsischen Gesandten nicht willigen, sondern riethen vielmehr, daß diese Religionsangelegenheiten in dem ersten Reichsrathe von den Evangelischen Ständen, in ihren Stimmen, dem Kayser sollten vorgetragen, und derselbe erinnert werden, daß er, vermöge seiner, im vorigen Jahre, auf dem Wahltage, gethanen Zusage, vor allen Dingen diese Religionssache, welche nicht blos etliche Privatpersonen, sondern die allgemeine Wohlfahrt des Reiches betreffe, vornehmen, und im Reichsrathe verabschieden lassen möchte. Nun setzten zwar Chur-Pfalz und die ihm anhängende Evangelische Stände ihren gefaßten Entschluß ins Werk, und wurde auf dem Reichstage über die Religionsbeschwerden vieles verhandelt; jedoch nichts ausgerichtet [i]). Und weil auch des Religionspunktes halber in dem Reichsabschiede nichts vorkommt; so wollen wir die darüber gepflogene Verhandlungen bis zuletzt verspahren, und zuerst dasjenige erzählen, was zufolge der Kayserlichen Propositionen in dieser Reichsversammlung ist beschlossen, und hernach in den R. A. gebracht worden.

Der

i) *Thuanus* l. c., T. III. L. LXII. p. m. 133. sq. *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 628. sq. und *Lundorp* l. c. T. II. L. XVI. p. m. 271. Cf. die vom Churf. v. der Pfalz seinen Gesandten gegebene Instrucktion in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

J. Chr. 1576 sen in einem Schreiben an den Landgrafen **Wilhelm** von Hessen-Cassel verlauten lassen, daß, wenn die **Religions**- und **Freystellungs-Sache** gleich anfangs nicht zu erhalten stünde, deswegen andere Handlungen nicht abzuschlagen seyn möchten, weil sonst die **Contribution** wider die **Türken** verhindert, und dem **Kayser** schwer gemacht werden möchte; so sollten Sie von den andern sich nicht absondern, jedoch mit ihnen sich dahin vereinigen, wie diese Sachen beyläufig zu verhandlen wären. Hauptsächlich sollten Sie jenen zu Gemüthe führen, daß, wenn man nicht gleich anfangs auf diese Sache dränge, man nicht allein nichts erhalten, sondern auch ihre bedrückte Religionsgenossen, je länger, je mehr, bedrängt werden würden. Insonderheit sollten Sie auf dem Punkt der **Freystellung** scharf bestehen, und darüber eine runde und **schriftliche Erklärung** vom **Kayser** begehren, in deren Entstehung aber, mit den andern sich über eine ausführliche **Protestation** vergleichen, und darin dem **Kayser** zu verstehen geben, daß, im Falle ein **geistlicher Churfürst** oder **Prälat** zu **ihrer Religion übertreten** würde, Sie nicht nur denselben nicht gedächten anzufechten, wessen Sie sich schon in ihren vorigen Protestationen erkläret hätten, sondern ihn auch, wenn er von andern angefochten würde, Gewissens halber, mit Hülfe und Rath nicht verlassen könnten.

Chur-Pfalz führte auf diesem Reichstage das **Direcktorium** unter den **Evangelischen Ständen**, und brachte durch die ihnen vorgelegte **Schriften** von den **Religionsbeschwerden** ihrer Glaubensgenossen, und was deshalb, im vorigen Jahr, auf dem **Wahltage**, verhandelt worden, die meisten auf seine Seite, also daß sie beschlossen, die **Supplikation** der **Eichsfeldischen** und **Fuldai-**

daischen Ritterschaft wegen freyer Religions- J. Chr. übung, und der evangelischen Grafen wegen 1576 ihrer Zulassung in den Domstiftern, dem Kayser zu übergeben, und mit der angehängten Clausel zu unterstützen, daß, wenn diese ihre Bitte nicht stattfinden würde, Sie auch zur Türkensteuer nichts beytragen wollten. In diese Clausel wollten die Chur-Sächsischen Gesandten nicht willigen, sondern riethen vielmehr, daß diese Religionsangelegenheiten in dem ersten Reichsrathe von den Evangelischen Ständen, in ihren Stimmen, dem Kayser sollten vorgetragen, und derselbe erinnert werden, daß er, vermöge seiner, im vorigen Jahre, auf dem Wahltage, gethanen Zusage, vor allen Dingen diese Religionssache, welche nicht blos etliche Privatpersonen, sondern die allgemeine Wohlfahrt des Reiches betreffe, vornehmen, und im Reichsrathe verabschieden lassen möchte. Nun setzten zwar Chur-Pfalz und die ihm anhängende Evangelische Stände ihren gefaßten Entschluß ins Werk, und wurde auf dem Reichstage über die Religionsbeschwerden vieles verhandelt; jedoch nichts ausgerichtet [i]). Und weil auch des Religionspunktes halber in dem Reichsabschiede nichts vorkommt; so wollen wir die darüber gepflogene Verhandlungen bis zuletzt verspaten, und zuerst dasjenige erzählen, was zufolge der Kayserlichen Propositionen in dieser Reichsversammlung ist beschlossen, und hernach in den R. A. gebracht worden.

Der

i) *Thuanus* l. c., T. III. L. LXII. p. m. 133. sq. *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 628. sq. und *Lundorp* l. c. T. II. L. XVI. p. m. 271. Cf. die vom Churf. v. der Pfalz seinen Gesandten gegebene Instrucktion in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

J. Chr. 1576 selben über ein gemeinschaftliches Gutachten verglichen hatten; so wurde solches dem Kayser übergeben. In demselben wird anfangs geäussert, daß zwar, wenn man vor den Türkischen weitern Einbrüchen gesichert seyn wollte, ein solcher Ernst und Macht gegen die Türken gebraucht werden müßte, als der Kayser in seiner Proposition den Ständen vorgestellet hätte. Weil aber die Stände und ihre Unterthanen, wegen der schon lange im Reiche angehaltenen Theurung, und Steigerung aller Dinge, der durch die benachbarte langwierige Kriege verhinderten und in Abgang gekommenen Commercien, und der verschiedenen verderblichen Durchzüge des Kriegsvolkes, ingleichen durch die, in vielen Landen, sich ereignete landverderbliche Wassergüsse, und letzthin eingefallene ungewöhnliche Kälte, wodurch der Wein an vielen Orten erfrohren, und das Getreide keinen geringen Schaden genommen, gar sehr erschöpfet worden; so fiele es den Ständen unmöglich, eine grosse beharrliche Hülfe, wie es die Nothdurft bey einem Offensivkrieg erfordern würde, zu bewilligen. Mithin wollten die Stände und ihre Gesandten den Kayser bitten, den mit dem Türken geschlossenen achtjährigen Stillstand, durch seine Kriegsleute an den Gränzen, so viel möglich, halten zu lassen, und seinem Gesandten zu Constantinopel zu befehlen, bey dem Türkischen Kayser um die Wiedergabe der, währendem Stillstande, mit Gewalt abgenommenen Länder, Häuser rc. nachdrücklich anzuhalten. Wenn nun aber gleichwol, bey Fortsetzung solches Stillstandes, die Ungarischen und Oesterreichischen Gränzen mit guter Besatzung und andern Nothwendigkeiten zur Gegenwehr versehen werden müßten; so hätten die Churfürsten, Fürsten und Stände, auch ihre Gesandten sich einhellig ver-

und seinen bedrängten Landen ein herzliches Mitleiden J. Chr.
trage, insonderheit, daß bey so vielen stattlichen Con- 1576
tributionen und Expeditionen niemals etwas frucht-
barliches gegen denselben ausgerichtet, dagegen aber
das Reich und dessen Unterthanen, je länger, je
mehr, mit unaufhörlichen Anlagen beschweret wor-
den, auch nichts, als Schimpf und grossen Scha-
den, davon erlanget hätte. Weil aber der Kayser
mit den Türken einen achtjährigen Stillstand
geschlossen, und man von denselben, allen Nachrich-
ten nach, in diesem Jahre, zu Wasser und zu Lande,
nichts zu befahren hätte, auch nicht rathsam und ver-
antwortlich wäre, den gemachten Stillstand zu bre-
chen, und die Türken zu reitzen, hiernächst die R.
Unterthanen durch langwierige Theurung erschöpft
wären, worüber die Herren ihre Kammergefälle ꝛc.
nicht richtig erhielten, auch die gemeine Handlung,
durch den langwierigen Krieg in den Niederlanden,
gesperret, und dadurch den Herren und Untertha-
nen die Baarschaften aus den Händen gerissen wor-
den, das etwa übrige aber billig auf den Nothfall ge-
sparet werden müßte; so wäre der Kayser zu ersu-
chen, für dißmal die Stände mit solcher Türken-
steuer und Anschlag zu verschonen. Wollte man
nun aber wider den aufgerichteten Stillstand den
Frieden brechen und die Türken bekriegen; so wür-
de solches bey den Christen und Ungläubigen ein
grosses Aufsehen machen, auch GOtt dazu wenig
Sieg und Segen geben. Ob auch gleich vorgegeben
würde, daß kein beharrlicher Stillstand, noch
Treu und Glauben von den Türken zu erwarten
wäre; so wolle doch verlauten, daß man dißseits zu
solchen Türkischen Einfällen nicht wenig Anlaß
gegeben, indem man den unruhigen Beckes unter-
stützet, und ihm Hülfe gegen die Siebenbürger ge-
leistet, wodurch die Türken gereitzt, und zu derglei-

 chen

J. Chr. 1576 mit jährlichen Einkünften versorgte. Diese könnten nun die Gränzen nicht nur bewahren, sondern auch nach und nach erweitern, und was Sie dann eroberten, sollte ihnen gelassen, und vom H. R. zu **Lehen** gegeben werden. Dergleichen Vorschlag hätten auch schon der bekannte **Lazarus Schwendi** und andere dem **Kayser** gethon, welcher, als ein gegen die **Türken** besonders **erfahrner Kriegsmann**, damit zu hören seyn möchte. Zur ersten **Aufrichtung** und **Handhabung** dieser **Orden** könnte man das **Geld** für die *Pallia* und **Annaten**, die ohnehin anfangs wider die **Türken** eingeführet worden, anwenden, und die **Geistlichen** könnten sich auch darüber nicht beschweren, weil ja dieses Geld nicht ihnen, sondern dem **Pabste** zu gut käme, und dem **Reiche** entzogen würde; wozu dann auch noch die **erledigten Stifter** und **Klöster**, welche dem **Reiche** ohne Mittel unterworfen und heimgefallen, gebraucht werden könnten. Es wäre auch nicht zu zweifeln, daß, wenn diese **Orden** recht angestellt und gebraucht würden, nicht allein viele von **Adel** sich darein begeben, und dadurch dem Vaterlande **erfahrne Kriegsleute** erzogen werden, sondern auch **Könige**, **Fürsten** und **Herren**, in ihren Testamenten und sonst, diese **Orden** begaben und bedenken würden. Damit nun dieser Punkt desto stattlicher ausgeführt werden könnte, sollten sich die **Gesandten** zu dem **Schwendi** begeben, und sein **Bedenken**, wegen der Anrichtung solcher **Orden**, vernehmen, davon Gebrauch machen, und auf diesem Vorschlage fest beharren. Wofern auch die **Geistlichen**, wie zu besorgen wäre, sich diesem Vorschlage widersetzen würden; so sollten die **Gesandten** sich mit den **weltlichen Chur-** und **Fürstlichen Gesandten** dahin vergleichen, daß solches **Bedenken**, wie sonst in **Religionssachen** zu ge-

geschehen pflege, nichts destoweniger dem Kayser J. Chr. 1576
vorgebracht werde.

Weil auch diese Last mit den Türken dem H. R. und dem Kayser wegen der Krone Ungarn zugewachsen, wovon jedoch nur noch ein geringer Theil vorhanden wäre, dessen Erhaltung dem Kayser mehr Kosten verursachte, als Nutzen brächte; so sollten die Gesandten zu bedenken geben, ob nicht Wege zu finden, die den obgedachten Orden zum Besten gelangen möchten. Sollte aber endlich, auf des Kaysers heftiges Anhalten, dahin geschlossen werden, ihn an Gelde für itzo nicht hülflos zu lassen; so hätten die Gesandten die Sache dahin zu richten, daß dem Kayser ungefähr soviel, als ehmals dem Kayser Ferdinand im J. 1559. *), zu dessen besserm Unterhalte, und nicht unter einem andern Scheine, bewilliget würde, damit dadurch dem Türken oder andern Nationen keine Ursache gegeben werde, etwas gegen das Reich vorzunehmen. Doch müßte es den Ständen freystehen, entweder solche Hülfe aus ihren Kammergütern zu nehmen, oder deswegen ihre Unterthanen zu belegen; ingleichen müßten leidliche Ziele gesetzt, und vor allen Dingen die Schärfung des fiskalischen Proceßes gegen diejenigen, welche nicht sogleich auf den Termin das ihrige erlegen würden, und könnten, gänzlich abgeschafft werden, damit nicht die Stände selbst, durch ihre Freygebigkeit, in Gefahr und Nachtheil gesetzet würden [m]).

Nachdem nun über diesen ersten Punkt der Kayserlichen Proposition in den drey Reichs-Collegien war berathschlaget worden, und sich dieselben

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 52. f.
m) Chur-Pfälz. Instrucktion auf den ersten Punkt der Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

J. Chr. 1576 genen Ständen gehalten werden solle; könnte alles, nach des Kaysers Ermessen, sowohl zu der eilenden, als beharrlichen Hülfe, nach Maaßgab des Augspurgischen R. A. vom J. 1566. *), eingerichtet werden. In Ansehung aber der im Churfürstenrathe vorgefallenen spaltigen Meinung †) hielte der Kayser dafür, den Zusatz zu machen, „daß wider erstgedachten R. A. „und Herkommen niemand mit der That beschweret werden sollte.„ Ob auch gleich der Kayser bisher befunden, daß man sich in dergleichen Nothfällen wenig auf ausländische Hülfe verlassen könne; so wolle Er doch deswegen an den ihm angedeuteten Orten eine Ansuchung thun. Schließlich habe der Kayser zu den sämmtlichen Reichsständen das zuversichtliche Vertrauen, Sie würden insgesammt die höchste und äusserste Noth, welche nicht allein Ihm und seinen Königreichen und Erblanden, sondern auch der ganzen Christenheit, und vornehmlich dem Reiche Teutscher Nation von diesem blutdürstigen Feinde augenscheinlich obschwebe, sich eifrigst zu Gemüthe ziehen, und zu deren Abwendung und Rettung des Vaterlandes, auch eines jeden Leib, Weib, Haab und Gutes, sich dergestalt angreifen, daß sowohl der Feind, als auch alle andere ausländische Völker und Potentaten die tapfere Zusammensetzung und würklichen Ernst der Teutschen Nation, zur Vertheidigung ihrer Religion und des Vaterlandes spüren, und daher destomehr Ursache haben möchten, ihre feindliche Gedanken und Anschläge abzuwenden. Zugleich würden dann auch die armen, an den Gränzen gesessenen und hochbedrängten christlichen Län-

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 253. ff.

†) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 27. f.

Sie und ihre verarmete Unterthanen, währendem J. Chr. 1576
Frieden, sich in etwas erholen, und etwa hernach, wenn die Noth grösser würde, dem Kayser und dessen bedrängten Landen desto mehrere Hülfe und Beystand leisten könnten [n]).

Da die vom Reiche geschehene Bewilligung der vom Kayser gebetenen Türkenhülfe nicht so reichlich ausgefallen war, als der Kayser gewünscht und gehofft hatte; so erließ derselbe auf dieses R. Gutachten eine sehr weitläuftige Resolution oder Replick an die R. Versammlung, deren Innhalt kürzlich dahin gehet. Anfangs führt der Kayser an, daß die von den Ständen vorgeschützten Landesbeschwerden ihn und seine Länder eben sowohl, als die R. Stände, betroffen hätten, und daher gemeine Beschwerden seyen, die billig in einer äussersten Noth und Gefahr der ganzen Christenheit, und insonderheit der Teutschen Nation, nicht hätten angezogen werden, noch die begehrte unumgängliche Rettung und Hülfe verhindern sollen. Er hätte sich also einer mehr ersprießlichen und willfährigen Antwort, bey der vor Augen schwebenden höchsten Türkengefahr, versehen, und daß man das androhende Verderben sich etwas tiefer würde haben zu Herzen gehen lassen, damit nicht nöthig gewesen, dißfalls zu Verlängerung der Sachen, und Verursachung grösserer Kosten, weiter zu repliciren, und fernere Ausführung zu thun. Weil es nun scheine, daß man seine Erzählung von der bevorstehenden grossen Türkengefahr und seiner, des Kaysers, äussersten Erschöpfung, vielleicht in etwas bezweifle, und hingegen das erbärmliche Elend der an der Türkischen Gränze gesessenen armen Christen nicht genugsam beherzige; so könnte Er nicht Um-

n) R. Gutachten auf den 1ten Artickel der Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 4.

J. Chr. Umgang nehmen, diese gemeine höchste Noth und
1576 Gefahr, die nicht allein dem Kayser, seinen Königreichen und Erbländern, sondern auch der ganzen Teutschen Nation obschwebten, etwas weitläuftiger vorzustellen. Er setzte voraus, daß einem jeden bekannt sey, welch geringen Ursprung das Türkische Reich gehabt, nunmehro aber, seit etlich hundert Jahren her, unter dem Ottomannischen Geschlechte, mittelst vieler unerhörter Siege, und Vertilgung des Morgenländischen Kayserthums, auch anderer Völker und Königreiche, immer zugenommen habe, und der Christenheit dergestalt auf den Hals gewachsen, daß man nicht anders erachten könne, als daß der Türk eine besondere Strafe und Ruthe GOttes wegen der Christensünden sey. Seit etlich hundert Jahren hätte kein Kayser, König, Fürst, oder anderer Potentat unter Christen und Heiden, diesem mächtigen Feinde Widerstand thun, oder sich vor ihm in die Länge erhalten können. Nunmehro schwebe dieses grausame Ungewitter dem noch kleinen Ueberbleibsel von Ungarn und der Teutschen Nation über dem Haupte, und die Macht und Gewalt dieses Feindes wachse täglich, wozu die Kühnheit und gute Ordnung seines Kriegsvolkes auf der einen, und dagegen die Trennung, das Unvermögen, der Ungehorsam und die erkalteten Gemüther der Christen auf der andern Seite vieles beytrügen; mithin der Kayser allein, mit seinen Königreichen und Landen, nicht vermögend sey, diesem übermächtigen Feinde Abbruch zu thun.

Wenn nun die Stände selbst in ihrem übergebenem Gutachten mehr zum Frieden, als zum Kriege gerathen, mit dem Anhange, daß das Kayserliche Kriegsvolk an den Gränzen den getroffenen achtjährigen Stillstand genau beobachten,

achten, und der Kayser, durch seinen Gesandten J. Chr. 1576
am Türkischen Hofe, die Wiederabtretung der
ihm, währendem Stillstande, abgedrungenen
Länder und Häuser betreiben möchte; so müßte
Er darauf erwiedern, daß zwar letzteres fleissig, aber
ohne gehofften Erfolg, geschehen, vielmehr seinem
Gesandten die Antwort gegeben worden, daß,
wenn er dieser Restitution weiter gedenken würde,
ihm mit Bestätigung des prorogirten Stillstandes
nicht willfahret werden sollte. Der Stillstand
selbst würde von den Seinigen auf das genaueste
beobachtet, und sie müßten, auf seinen ernstlichen
Befehl, gelassen zusehen, wie die Türken, gleichsam
vor ihren Augen, Schlösser wegnähmen, Flecken
und Dörfer plünderten, und viele hundert Christen
in die Dienstbarkeit schleppten. Auf alle dagegen
gemachte Vorstellungen würde nicht geachtet, und
noch kürzlich, seit des Kaysers Aufenthalte auf dem
Reichstage, hätten die Türken an der Croatischen Gränze, in der Windischen Mark und
an a. O. mehr viele Feindseligkeiten ausgeübet, und
sich einiger festen Häuser und Flecken bemächtiget,
die namentlich angeführet werden. Um dißfalls allen
Zweifel zu heben, gebe der Kayser den Ständen
anheim, einige abzuordnen, die eine augenscheinliche
Besichtigung vornehmen könnten. Ueberdiß hätte
der Türke, seit wenig Jahren her, seine Herrschaft
auf etliche Meilen Weges, bis an den Raabfluß
und die Oesterreichische und Steyerische Gränze, dadurch erweitert, daß er einige Kreise, Gespanschaften und Flecken, woran er keinen Anspruch gehabt, mit Feuer und Schwerdt gezwungen
hätte, ihm sowohl, als dem Kayser zu huldigen,
und zinsbar zu werden, wie ihm dann, noch vor
wenig Tagen, einige Unterthanen des Kaysers
selbst und des Grafen von Serini hätten huldigen

J. Chr. 1576 müssen. Dadurch habe der Türke an Gewalt und Eigenthum, allein in Ungarn, dergestalt zugenommen, daß er nicht weiter nöthig hätte, sein Kriegsvolk, Munition und andere Kriegsbedürfnisse von Constantinopel und andern weit entlegenen Orten, wie vormals, kommen zu lassen, sondern in der Nähe in Bereitschaft halten könnte, daß also der Kayser und sein Kriegsvolk allein gegen ihn die Ungarische Gränze, mit Mühe und höchster Gefahr, schwerlich würde vertheidigen, und die Türken aufhalten können.

Wollte man also, nach der Stände wohlgemeintem Rathe, den Frieden ferner erhalten, und diesen mächtigen Feind abhalten; so würde dazu eine starke und beharrliche Defension unumgänglich erfordert, wie der Kayser bereits in seiner Proposition erinnert hätte. Es würden daher 1) die noch übrige Gränzen und Häuser mit genugsamer Besatzung an Reutern und Knechten verstärket, die vornehmsten Plätze befestiget, und mit Munition und Proviant dergestalt versehen werden müssen, daß sie gegen die tägliche Einfälle der Türken in Ungarn genugsam versichert wären, und zum Besten der Teutschen Nation erhalten würden. Hiernächst und 2) müßte man auch auf eine ansehnliche eilende Hülfe und Vorrath Bedacht nehmen, und gefaßt seyn, damit man, auf den sich etwa zutragenden Herauszug des Türkischen Kaysers selbst, oder Falls er einen Beglerbeg oder Bassa mit einem Kriegsheer herausschickte, den nöthigen Widerstand thun könnte, auf welchen beiden Punkten das ganze Defensionswerk des Kaysers und des Reichs beruhete. In Ansehung des ersten Punktes sey allgemein bekannt, wie viel dem Kayser, seinen Erblanden, dem H. R. und der ganzen Christenheit an der fernern Erhaltung, guter Be-

Befestigung, Besatzung und Verwahrung der Un- garischen, Zipsischen, Croatischen und Win- dischen Gränze gelegen sey, indem solche noch die einige Vormauer sey, wodurch die Türken von dem Teutschen Boden abgehalten werden könnten. Würde nun solche einmal verlohren gegangen seyn; so würde man, auch mit den grösten Kosten, in die- sen Gegenden nicht leicht und zeitig genug neue Gränzplätze anrichten können, dadurch aber dem Türken der Weg eröffnet werden, diß- und jen- seits der Donau in Teutschland einzubrechen, und sich von diesem Flusse Meister zu machen, wo- durch der Teutschen Nation alles Gewerbe, Pro- viant, Getreide, Fleisch und andere Nothdurft, wel- che sie bisher in theuren Zeiten aus Ungarn und Oesterreich erhalten, gänzlich würde abgestricket, und dagegen dieses fruchtbare Land dem Feinde, zu Verstärkung seiner Macht, zu Theil werden. J. Chr. 1576

Nun würden die anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, aus den beygefügten bei- den Anlagen, sowohl des Verzeichnisses aller Gränzhäuser vom Adriatischen Meere bis an Siebenbürgen, als auch des auf das genaueste angesetzten Anschlages der Kosten ihrer itzigen Besatzungen, und was zu mehrerer Verstärkung und Erbauung derselben, wie auch der Munition, Proviant u. a. m. zu verwenden wäre, sich leicht überzeugen können, daß eine so weitläuftige Gränze im Bau und Besserung, in beständiger Besatzung, Mu- nition und Proviantirung zu erhalten, und gegen einen so mächtigen Feind zu vertheidigen, in des Kaysers und seiner Königreiche und Erblän- der Macht und Vermögen allein nicht stünde. Es hätte der Kayser bisher, neben demjenigen, was die Stände des H. R. ihm bisweilen mitleidig be-

J. Chr. 1576 williget, alles sein Vermögen an Landen, Leuten, Baarschaften und eigenen Kammergütern, mit Aufwendung vieler Millionen, zugesetzt, und sich nunmehro dergestalt entblößt, daß er auch die itzigen geringen Besatzungen nicht weiter unterhalten könnte. Darüber wären nun itzo diese Gränzplätze mit nöthigen Garnisonen, Munition und Proviant nicht versehen, das Kriegsvolk könnte nicht ordentlich bezahlet werden, fast an keinem Orte wäre eine genugsame Anzahl desselben vorhanden, auch dasselbe nicht so gerüstet, wie es sich gebührte, noch endlich eine Entsatzung oder Zuzug vorhanden, worüber ein Platz und Haus nach dem andern verlohren gienge. Die **Stände und Unterthanen der Kayserlichen Erbländer** wären durch die bisherige langwierige starke Ausgaben so **entkräftet**, und der **Kayser**, seine Einkünfte und Güter dergestalt mit Schulden beladen, daß Sie **allein** diese schwere Last nicht länger tragen könnten. Sollten nun die gedachten **Gränzplätze** ferner erhalten, und durch dieselben die **Teutsche Nation** vor der **Türken** Gewalt gesichert bleiben; so wäre forderſamst auf eine **starke** und immerwährende **Besetzung** dieser **Gränzörter**, und, auf den Fall des **Türkischen Sultans** oder seiner **Bassen** vorhabenden **Anzuges**, auf einen starken und **eilenden Heerzug** zu gedenken, und solches itzo gleich ins Werk zu richten, damit man auf des Feindes ferneres Einbrechen zur Gegenwehr ungesäumt gefaßt wäre.

Ob nun dem Wesen, durch die von den **Ständen** angebotene **jährliche vier einfache Römermonate**, welche, wenn sie auch ohne allen Abgang bezahlet würden, nicht völlige 300000. **Gulden** betrügen, geholfen, und die Nothdurft zu nur einiger Vertheidigung und Erhaltung der Gränzplätze, eines öffentlichen Heerzuges zu geschweigen, bestellet wer-

werden möchte, könnte der Kayser nicht finden. J. Chr. 1576
Dann Er müßte jährlich nur allein auf die itzige ordentliche Besatzung der Gränzen, nebst der Verstärkung und Zusatze in den itzigen gefährlichen Läuften, über 1,600000. Gulden verwenden, und die Verstärkung und Zusatz derselben erstrecke sich gleichfalls auf etlich 100000. Gulden, ohne was er auf die Erbauung etlicher Festungen, deren Geschütz und Munition verwenden müßte, welches alles sich auf eine so hohe Summe beliefe, daß von der geschehenen Bewilligung kaum die wenigste Nothdurft bestellet werden könnte; nicht zu gedenken, was jährlich auf die Verehrungen und Schickungen, zu Erhaltung des Friedens, aufgienge. Sollten nun blos allein diese letztere Kosten von der Stände Bewilligung bestritten werden; so würde davon nicht der halbe Theil übrig bleiben, und alle andere Ausgaben dem Kayser zur Last fallen, welches doch die R. Stände nicht würden billigen können, indem die Sache nicht blos den Kayser und seine nächstgelegene Oesterreichische Erblande betreffe, sondern dem ganzen Reiche gemein sey, welches sich jener, als ihrer Mitglieder, billig annehmen, und die ihnen selbst androhende Gefahr, da es noch Zeit wäre, abwehren helfen müßte, ehe das Feuer ihre eigene Häuser ergriffe. Es wolle daher der Kayser die R. Versammlung nochmals inständigst ersuchen und ermahnen, die in seiner Proposition und dieser Replick angeführte Umstände, und die ihnen sowohl, als ihm und seinen Erblanden obschwebende Gefahr wohl zu beherzigen, und sich auf sein Begehren, beides der eilenden und beharrlichen Hülfe, wie auch Verwahrung der Gränze, genugsam und also zu erklären, daß den Sachen im Grunde geholfen würde, und der Kayser sowohl, als auch jedermann abnehmen könnte, daß die R.

J. Chr. 1576 Stände die Wohlfarth und Erhaltung des gemeinen Vaterlandes, wie auch ihrer armen nahe bey dem Feinde gesessenen Mitchristen Bedrückung und besorglichen Untergang, sich von ganzem Herzen angelegen seyn liessen, und zu Rettung derselben das Zeitliche nicht ansähen. Dann es sey einmal an dem, daß, wenn dißmal nicht mit Ernst und Eifer geholfen würde, der gewisse **Verlust** der berührten **Gränze** und demnächst ein unwiederbringlicher Schade und **Verderben** der **Teutschen Nation** zu gewarten wäre. Diesem aber vorzukommen, habe der **Kayser**, seinem obliegendem Amte und Pflicht nach, solche Noth und obschwebende äusserste Gefahr, wie auch sein und seiner ganz erschöpften Länder Unvermögen, den **Churfürsten**, **Fürsten** und **Ständen** frey eröffnen, und dadurch sich vor GOtt, der Welt und der Nachkommenschaft von aller Verantwortung frey sprechen wollen, als hätte Er die androhende Gefahr nicht zeitig genug entdeckt, und alles, was zu Abwendung derselben dienlich gewesen, treulich erinnert, gerathen und gehandelt; mithin hernach diejenigen, welche seine treuherzige Warnung in Wind geschlagen, und ihn und so viele tausend arme Seelen in ihren äussersten Nöthen verlassen, die Schuld tragen möchten.

Nun wolle zwar der **Kayser** den **R. Ständen** keine Maaß vorschreiben, auf welche Art sie die gebetene unvermeidliche, mitleidige Bewilligung anlegen wollten. Weil er aber aus ihrem **Gutachten** ersehen, daß man abermals auf die **Römermonate** verfallen sey, solche Anlage aber wegen des merklichen **Abganges** von **verarmten**, **ausgezogenen** und **verlohrnen Ständen** nicht zuträglich sey, und dabey viele Ungleichheit, Mißverstand und Beschwerden zwischen den Ständen und Unterthanen

nen sich hervorthue; so gebe Er anheim, ob man sich nicht zu dem **gemeinen Pfenning** verstehen wolle, welcher so gemildert werden könnte, daß man dadurch die obgedachten Nothwendigkeiten beider Hülfen, ohne besondere Beschwerung des armen Mannes und eines jeden, erlangte. Sollten indessen die **Stände** diesen Vorschlag des **gemeinen Pfennings** für **bedenklich** ansehen; so möchte der Sache etwa so zu helfen seyn, daß 1) die **Churfürsten** und **geistliche** und **weltliche Fürsten** sich wegen ihrer **Kammergüter** selbst anschlügen, und solchen **Anschlag**, nach eines jeden Vermögen, **leidlich** setzten; 2) die im **Reiche** gesessenen **gemeinen Geistlichen**, als **Prälaten**, **Aebtissinnen**, **Domkapitul**, **halbe** und **viertel Stifter**, **Domherren**, **Canonici**, **Vikarien**, **Altaristen**, **Beneficial**- und **Pfarrherren**, sie seyen **exemt** oder **nicht exemt**, **mittelbar** oder **unmittelbar**, auf den **zwanzigsten Pfenning** aller ihrer **Einkünfte** angeschlagen würden. Dieselben würden sich auch darüber um so weniger beschweren können, als sie von andern **Königen** und **Potentaten**, wie auch von dem **Pabste** selbst, mit viel **höhern Anlagen**, als z. E. dem **zehenten Pfenning**, und noch dazu mit **Verpfändung** und **Verkaufung** ihrer Güter, pflegten beleget zu werden. Ferner und 3) daß die **R. Städte** und ihre **Bürgerschaft** den **Anschlag** auf den **zwanzigsten Pfenning** machen, die **Unterthanen** aber durchaus ein jeder sein Vermögen und Einkünfte auf den **dreissigsten Pfenning** versteuern; 4) die **Grafen**, **Herren** und der **Adel**, weil dieselbe sonst zu andern Kriegs- und Herren-Diensten verpflichtet wären, den **dreissigsten Pfenning** ihrer **Einkünfte** erlegen; und endlich 5) die **Juden** den **zehenten Pfenning** geben sollten. Würden aber die Stände

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 de andere, nähere und austräglichere Mittel wissen; so wolle sich der Kayser gerne mit ihnen darüber vergleichen.

Weil indessen diese vom Kayser vorgeschlagene Mittel, bis sie zur Richtigkeit gebracht würden, eine geraume Zeit erforderten, hingegen die vor Augen schwebende äusserste Gefahr keinen Verzug leiden wolle, sondern der Sache dißmal, und bis zu Anstellung eines oder andern Mittels, geholfen werden müße; so wäre des Kaysers Begehren, die Churfürsten, Fürsten, Stände und ihre Gesandten möchten ihm noch für dieses Jahr 1576. einen ganzen Römerzug auf 12. einfache Monate bewilligen, und davon die eine Helfte auf nächste Martini, die andere aber auf Lichtmessen 1577. erlegen. Es wären zwar diese Termine fast zu kurz, und vielleicht einigen Ständen beschwerlich; allein die hohe und unvermeidliche Noth wolle keinen Aufschub leiden, indem bey dem unversehenen Eindringen der Türken ein baarer Geld-Verlag da seyn müsse. Sollten auch die Churfürsten, Fürsten und Stände ihren Antheil, in der bestimmten Zeit, von ihren Unterthanen nicht einbringen können; so habe der Kayser zu ihnen das Vertrauen, daß sie Ihm einstweilen aus ihren Kammergütern mit einer ansehnlichen Summe baaren Geldes an die Hand gehen würden, damit sogleich die nöthige Vorkehrung gegen den Feind auf den Gränzen gemacht werden könnten. Mittlerweil möchten darüber die andern oberwähnten beide eilende und beharrliche Hülfen, zu Abtreibung eines persönlichen Herauszuges des Türkischen Sultans oder eines Beglerbegs, und zu beständiger Verwahrung der Gränzen, nicht zurückgesetzt, sondern sogleich, neben diesem, blos für das J. 1576. gesuchten, Römerzuge, noch auf dem itzi-

itzigen Reichstage beschlossen und verabschiedet J. Chr. werden. Falls übrigens bey den fernern Berath- 1576 schlagungen über den gemeinen Pfenning oder das andere vom Kayser vorgeschlagene Mittel solche Schwierigkeiten einfallen sollten, daß man damit nicht fortkommen könnte; so versehe sich der Kayser zu den Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß sie Ihm, neben dem einfachen Römerzuge für das J. 1576., noch ferner für ein jedes der nächstfolgenden fünf Jahre einen doppelten Römerzug, d. i. 24. einfache Römermonate bewilligen, und in den bestimmten Terminen erlegen lassen würden. Damit auch die Reichsstände eigentlich sehen könnten, daß die bewilligte Hülfe zu keinem andern, als dem gemeinten Gebrauche, verwendet würde; so möchten dieselben solche Gelder, durch ihre eigene dazu verordnete Muster- und Pfenningmeister, zur Kriegsnothdurft auszahlen lassen, und etliche Kriegserfahrne Personen zu diesem Werke verordnen, welche dem Kayserlichen Kriegsrathe mit beywohneten, und alle Sachen zum besten mit dirigiren hälfen. Ingleichen damit die Stände davon Wissenschaft bekämen, wie der Kayser das Kriegswesen auf den Gränzen anordnen, was Er hiebey, nebst seinen Landständen und Unterthanen, zu leisten, und die Gränzen unter sie auszutheilen, gemeint sey, als habe er solches in einer eigenen Schrift verfassen lassen, die Er hiemit den Ständen, zu ihrer Verbesserung und fernerm Nachdenken, mittheilen wolle.

Was hiernächst das übrige Bedenken der R. Stände bey diesem ersten Artickel belange, und zwar an was Orten die bewilligte Hülfe zu erlegen, wie gegen die Säumigen und Ungehorsamen zu verfahren, ingleichen wie es mit den ausgezo-

J. Chr. 1576 habe, daß man desto bessere Gelegenheit haben möchte, etwas gegen **Polen**, entweder *directe*, oder *indirecte*, zu unternehmen, und hernach den **Türken**, wenn sie sich, zu **Unterstützung** des **Bathory**, wie es leicht geschehen möchte, darein mischen würden, desto besser begegnen zu können; so besorge der **Churfürst**, daß solches den gänzlichen **Untergang** des H. R. R. verursachen möchte, welches dem **Kayser** und seinen Nachkommen am beschwerlichsten fallen würde. Er bäte daher den **Kayser**, sein **Begehren** der **Hülfe** halber dahin zu richten, damit es allerseits **erschwinglich** und **verantwortlich** wäre, das **Haupt** und die **Glieder** ferner in gutem **Vertrauen** und **Einigkeit** beysammen bleiben, und auf den künftigen Nothfall einander die Hand möchten bieten können, welches aber durch das itzige übermässige Gesuch stracks verhindert würde. Zugleich wäre er aber der festen Meinung, daß, wenn dem **Türken** mit Nutzen und Bestande **Abbruch** geschehen sollte, solches **nicht** durch **Contributionen**, womit man bisher, nach der leidigen Erfahrung, wenig ausgerichtet, sondern vielmehr durch die Anrufung GOttes, Verrichtung seines Willens, und Abstellung der unchristlichen Verfolgung seines Wortes und Glieder, warum die **Stände** der A. C., zu Anfang dieses **Reichstages**, den **Kayser** gebeten hätten und noch bäten, zu erlangen stünde. Uebrigens habe der **Churfürst** seinen **Räthen** bereits Befehl zugeschickt, sich wegen der **Contributionssache**, mit den übrigen **Ständen**, auf ein **leidliches** und erschwingliches zu vergleichen.

Damit aber der **Kayser** selbst erkennen möchte, daß Er, als ein **patriotischer** und **betagter Churfürst**, diesen Sachen weiter nachdächte, wie man sich gegen diesen gewaltigen Feind, sowohl in der **Nothhülfe**, als auch **beharrlich** erhalten möge und

und könne; so erachte Er, daß 1) der Kayser zu- J. Chr. 1576
förderst dahin sehen solle, wie Friede, Ruhe und Einigkeit im H. R. erhalten werde, und alles, was zu beschwerlichem Mißtrauen, besonders in Religionssachen, Anlaß geben möchte, aufgehoben und erörtert würde, wie die Stände der A. C. gleich zu Anfang dieses Reichstages, darum gebeten hätten, und noch bäten, vornehmlich wegen der Freystellung, als wodurch die Stände von beiden Religionen nicht nur in ein beständiges Vertrauen, sowohl der Religion, als auch der Gleichheit und Lasten im H. R. gesetzt, sondern auch zu des Kaysers Diensten mehrers angereitzt werden würden. Ferner und 2) wäre kein besseres und eilenderes Mittel zu finden, als daß der Kayser das vorige gute Verständniß mit der Krone Polen und andern Benachbarten wieder erneure, und gegen Siebenbürgen nichts vornehme, damit dem Türkischen Kayser, nach Inhalt seines obgedachten Schreibens, keine Ursache gegeben werde, den gemachten Stillstand wieder aufzukündigen. Wenn nun 3) ein beharrliches Werk angestellet, und ja dem Kayser geholfen werden sollte; so müßte solches auf dreyerley Art geschehen, nemlich a) mit inländischem und ausländischem Kriegsvolke, b) mit Festungen und c) mit Gelde.

Soviel das Kriegsvolk belange, so müßte solches bey gutem Willen, und beständiger Uebung des Kriegswesens erhalten, und nicht vor den Kopf gestossen werden, wie hiebevor, und auch noch auf dem itzigen R. Tage geschehen, da ihnen der freye Zug, mit Einführung ungewöhnlicher Patenten, der teutschen Freiheit zuwider, abgestrickt werden wollen, welches doch die Churfürsten, Fürsten und Stände dem Kayser auf dem Speyerischen Reichstage einhellig widerrathen hätten, und

J. Chr. 1576 Geld verwenden, und vermöge der gehaltenen Musterung und andern Nothdurften ordentlich und nützlich ausgeben solle. Was dann ferner die vom Kayser gedachte Defensionsordnung seiner Länder und Unterthanen, des Aufgebotes und Zuzuges halber, belange, wolle der Kayser allen Fleiß anwenden, daß dieselbe fordersamst verglichen, ins Werk gerichtet und erhalten werde, mithin ein jedes Land mit den Seinigen, bewehrt, gefaßt und bereit sey, auf allen Nothfall fortzuziehen, und für das Vaterland ritterlich zu streiten, in der gänzlichen Zuversicht, daß auch die R. Stände gleicher gestalt dazu thun, und Ihm die hülfliche Hand bieten würden. Endlich wolle der Kayser auch darauf bedacht seyn, daß die Kriegsämter und der Oberbefehl mit ehrlichen, tapfern und erfahrnen Kriegsleuten bestellet werde; wie Er dann einen von seinen Söhnen zum Feldobristen verordnen wolle. Er selbst aber wolle nichts desto weniger dem ganzen Kriegswesen, so lang Ihm GOtt noch das Leben verliehe, mit aller getreuen und väterlichen Sorge vorstehen, und dasselbe, nach seinem besten Verstande, mit Rath der Kriegscommissarien des H. R., zu dirigiren, sich unbeschwert finden lassen p).

Daß es mit der von dem Kayser begehrten Bewilligung einer so starken Türkenhülfe noch viele Schwierigkeiten auf dem Reichstage möge gesetzt haben, ist auch daraus abzunehmen, weil der Kayser, dieser Angelegenheit halber, eine besondere Gesandtschaft an den Churfürsten von der Pfalz abgefertiget hat, welcher der Churfürst auf

14 Spt. ihr Anbringen, erst im Herbstmonat eine weitläuftige Re-

p) S. das Verzeichniß ꝛc. und den Diskurs ꝛc., in *Cod. MS. B. A.*, n. 10. *Lit. B.* et *C.*

Kriege ziemlich müde wären, sich desto leichter zu J. Chr. ausländischen würden gebrauchen und bestellen 1576 lassen.

Was hiernächst die **Erbauung** und **Erhaltung** der **Festungen**, auch das **Geld** betreffe, so hätte leider die Erfahrung gelehret, daß, so oft man einen **gewaltigen Zug** nach **Ungarn** vorgenommen, man nicht allein damit **nichts ausgerichtet**, sondern vielmehr, nebst Verlust des contribuirten Geldes, nur **Schaden** davon gehabt, und die besten **Festungen** und **Leute verlohren** habe, wie noch im J. 1566. geschehen wäre †). Mithin es einer so **grossen Anlage**, als zu einem **Angriffe** nöthig sey, nicht bedürfe, sondern allein auf eine gute Nachbarschaft, gebührliche **Vertheidigung**, und **Erhaltung** der Gränze zu sehen sey. Weil nun aber solches, auf die gedachten Gränzen zu verwendende, Geld **beharrlich** von den Unterthanen zu erhalten, unmöglich sey; so sollte der **Kayser** dahin trachten, wie man zu Gelde kommen möchte, welches durch folgende Mittel zu erlangen wäre. **Erstlich**, daß die **R. Unterthanen nicht gänzlich ausgemergelt** würden, damit sie nicht allein Zeit hätten, sich wieder zu erholen, sondern auch auf einen unversehenen Nothfall desto williger wären, die hülfliche Hand zu bieten. **Zweitens**, daß den **Unterthanen** die **Mittel verschafft** würden, wieder zu **baarem Gelde** zu kommen, welches nicht anders geschehen könnte, als wenn man die **Commercien**, durch Beylegung der benachbarten langwierigen Kriege, wieder in Gang brächte. Dann deren **Sperrung** hätte dem H. R., nunmehro eine lange Zeit, und in jedem Jahre, etliche **Millionen Schaden** gebracht; nicht zu gedenken, was an der **Münze**, und sonst für Be-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 426-434.

J. Chr. 1576 seinen, des **Churfürsten** Ländern, daß der Wein und die Frucht, über die vorige gewesene theure Jahre, fast ganz erfrohren, also daß der **Churfürst** nicht nur die jährliche Gefälle von seinen Unterthanen bisher hätte nicht erhalten können, sondern ihnen noch dazu Geld und Frucht habe vorstrecken müssen; ja man wisse noch nicht, ob von der heurigen Frucht so vieles tüchtige Korn zu gewarten, womit man das Feld besaamen könnte. Ueberdiß wäre dem **Churfürsten** eine Z..her die Gewalt abgestricket worden, den **Adel** in seinen **churrheinischen Landen** mit **Türkenschatzung** zu belegen, worüber die Last blos ihm und seinen armen Unterthanen auf dem Halse liege. Es möchte nun zwar mit etlichen seiner **Rheinischen Mitchurfürsten** eben die Bewandtniß haben; allein Er, der **Churfürst**, habe gleich andern weltlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, **Söhne** und **Töchter**, die er standesmässig unterhalten müßte. Und Er sey auch schuldig, die seinen Land und Leuten aufgelegte Beschwerden künftig abzulegen, und bey den noch nicht gestillten, sondern je länger, je mehr, sich anlassenden **innerlichen Gebrechen**, auf einigen **Vorrath**, zu seiner eigenen Beschützung, zu gedenken, so aber nicht möglich wäre, wenn die **Unterthanen** beständig **ausgemergelt** werden sollten, worüber zuletzt der Herr und der Knecht in das Verderben gerathen müßten, welches jedoch der **Kayser** den **Churfürsten**, **Fürsten** und andern **hohen Häusern** nicht gönnen würde. Der **Churfürst** wisse auch nicht, wie diese beschwerliche Dinge, die bey vielen das Ansehen hätten, und ihm von hohen Personen öfters vorgeworfen worden, als ob solchergestalt aus einem **freyen Reiche** ein **tributbares** gemacht werden könnte, künftig gegen das **Reich** und die ganze **Nachkommenschaft** würden kön-

nen verantwortet werden. Zumal, da man sich erinnern würde, wie es zu den Zeiten, da der Türkische Kayser in Person angezogen, und die gröste Noth vorhanden gewesen, mit solchen und dergleichen Contributionen hergekommen, und was für geringe Summen man den vorigen Kaysern gegeben, die sich dafür bedankt, und Recognitionen ausstellen müssen, daß solcher Vorgang zu keinem Nachtheil an der habenden Freyheit gedeutet, oder jemals angeführt werden sollte; da hingegen itzo, seit kurzen Jahren her, diese Hülfe immerzu hätte müssen geleistet werden. Das Teutsche Reich habe sich des Türkischen Krieges und der jährlichen Verehrungen, als einer eigenen Sache, nie angenommen, noch darein willigen wollen, sondern alles aus christlichem Mitleiden gethan. J. Chr. 1576

Sollte nun itzo, währendem Frieden, auf eine so übermässige Weise damit fortgefahren werden; was würde dann hiernächst folgen, wenn die Noth an Mann gienge, da die Stände und Unterthanen, durch die gewesene Theurung und durch die, durch die Französische und Niederländische Kriege verursachte Verstopfung der Commercien, noch mehr erschöpft und ausgesogen seyn würden. Zu besorgen sey es, daß darüber der gemeine Mann, wo nicht zu einem gefährlichen Aufstande, wie itzo in Frankreich und den Niederlanden, doch wenigstens zu einer solchen Ungeduld gereitzt werden möchte, daß er sich lieber mit einem leidlichen Tribut von den Türken selbst abkaufen, als eine solche unerträgliche Last immer tragen, und nichts desto weniger wegen der Türken beständig in Gefahr sitzen würde. Wofern aber der Kayser, wie bereits im Reiche und anderswo erschollen, und dadurch der gemeine Mann desto unwilliger worden, bey der itzigen hohen und übermässigen Forderung die Absicht

 habe,

J. Chr. 1576 So mißlich es sich anfangs, auf dem itzigen R. Tage, für den Kayser anließ, einen ansehnlichen Beytrag zur Türkensteuer, von den R. Ständen zu erhalten, da ihm nemlich dieselben in ihrem Gutachten nur 16 einfache Römermonate, in acht Terminen, zur beharrlichen Hülfe angeboten hatten [r]; so fiel doch hernach das zweite R. Gutachten [s], und der nach Maaßgab desselben gemachte R. Schluß noch ziemlich günstig für ihn aus. Es wurden nemlich dem Kayser, vermöge des R. A., zu einer beharrlichen Defensivhülfe 60 einfache Römermonate, nach eines jeden R. Standes gewöhnlichem Anschlage, innerhalb sechs Jahren, in grober, gangbarer, goldener oder silberner R. Münze, bewilligt, welche in den Legstädten, Frankfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg und Leipzig, an Bürgermeister und Rath daselbst, gegen Quittung bezahlet werden sollten, und zwar zehen Monate in jedem Jahre, in zwey Zielen, nemlich auf den Sonntag Lätare und auf Mariä Geburt. Weil aber auf den Gränzen die grosse Noth vor Augen sey; so sollte das erste Ziel schon auf Martini des itzigen J. 1576. angehen, hernach das zweyte auf den Sonntag Lätare, und das dritte auf Mariä Geburt 1577., das vierte wieder auf den Sonntag Lätare, und das fünfte auf Mariä Geburt 1578., auch alsdann weiter die Ziele nach einander bis auf den Sonntag Lätare 1582.

thun, de *Anno 1576.*, zwar schon gedruckt in Lünigs Europ. Staats-Consiliis, T. I. n. 56. p. 353-358.; aber etwas fehlerhaft.

r) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 27.

s) Es stehet im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 6. a. In demselben wird dem Kayser auch die Beylegung der Niederländischen Kriegsunruhen empfolen.

Kriege ziemlich müde wären, sich desto leichter zu J. Chr.
ausländischen würden gebrauchen und bestellen 1576
lassen.

Was hiernächst die Erbauung und Erhaltung der Festungen, auch das Geld betreffe, so hätte leider die Erfahrung gelehret, daß, so oft man einen gewaltigen Zug nach Ungarn vorgenommen, man nicht allein damit nichts ausgerichtet, sondern vielmehr, nebst Verlust des contribuirten Geldes, nur Schaden davon gehabt, und die besten Festungen und Leute verlohren habe, wie noch im J. 1566. geschehen wäre †). Mithin es einer so grossen Anlage, als zu einem Angriffe nöthig sey, nicht bedürfe, sondern allein auf eine gute Nachbarschaft, gebührliche Vertheidigung, und Erhaltung der Gränze zu sehen sey. Weil nun aber solches, auf die gedachten Gränzen zu verwendende, Geld beharrlich von den Unterthanen zu erhalten, unmöglich sey; so sollte der Kayser dahin trachten, wie man zu Gelde kommen möchte, welches durch folgende Mittel zu erlangen wäre. Erstlich, daß die R. Unterthanen nicht gänzlich ausgemergelt würden, damit sie nicht allein Zeit hätten, sich wieder zu erholen, sondern auch auf einen unversehenen Nothfall desto williger wären, die hülfliche Hand zu bieten. Zweitens, daß den Unterthanen die Mittel verschafft würden, wieder zu baarem Gelde zu kommen, welches nicht anders geschehen könnte, als wenn man die Commercien, durch Beylegung der benachbarten langwierigen Kriege, wieder in Gang brächte. Dann deren Sperrung hätte dem H. R., nunmehro eine lange Zeit, und in jedem Jahre, etliche Millionen Schaden gebracht; nicht zu gedenken, was an der Münze, und sonst für Be-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 426-434.

J. Chr. zu Verhütung allerhand Mißtrauens, auch unter
1576 den Ständen selbst, darein nicht willigen wollen. Der Kayser wisse selbst, und die Erfahrung weniger Jahre lehre, wie schwer das Teutsche Kriegsvolk gegen den Türken aufzubringen, welches alsdann noch beschwerlicher zu bekommen seyn würde, wenn man ihnen, durch diese oder andere Wege, die Kriegsübung abstricken wollte. So hätte sich z. E. noch kürzlich sein, des Churfürstens Sohn, (der Pfalzgraf Johann Casimir,) und dessen Obristen und Rittmeister, nach ihrer Wiederkunft aus Frankreich, gegen ihn und noch weiter beschwert, daß sie, ihres geschehenen Zuges halber, nicht allein keinen Dank und Ruhm, wie von Alters hergekommen, verdienet hätten, sondern sogar noch allerhand nachtheilige Vorurtheile gegen sie auf dem itzigen Reichstage gesuchet würden. Weil auch dem Türken nicht nur mit Teutschem, sondern auch fremden Kriegsvolke begegnet werden wolle; so sollte der Kayser zuförderst dahin trachten, daß in den benachbarten Königreichen, als z. E. in Frankreich, der gemachte Friede fest gehalten, in den Niederlanden aber einmal getroffen würde, damit man auf den Nothfall von jenem Königreiche und diesem Lande einen Nutzen an Volk und Gelde haben könnte, woran es gewiß nicht fehlen würde. Es hätten nemlich vornehme Französische Herren und Edelleute, gegen seinen obgedachten Sohn, bey Gelegenheit seines letztern Zuges, sich erboten, daß sie, im Defensionsfalle, mit ihm, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, mit 10000. Schützen und 2000. leichten Pferden, auf ihre eigene Kosten, wider die Türken ziehen wollten. Die Art der Franzosen wäre ohnehin bekannt, daß sie immer was zu schaffen haben wollten, und weil sie der innerlichen

Kriege ziemlich müde wären, sich desto leichter zu J. Chr.
ausländischen würden gebrauchen und bestellen 1576
lassen.

Was hiernächst die Erbauung und Erhaltung der Festungen, auch das Geld betreffe, so hätte leider die Erfahrung gelehret, daß, so oft man einen gewaltigen Zug nach Ungarn vorgenommen, man nicht allein damit nichts ausgerichtet, sondern vielmehr, nebst Verlust des contribuirten Geldes, nur Schaden davon gehabt, und die besten Festungen und Leute verlohren habe, wie noch im J. 1566. geschehen wäre †). Mithin es einer so grossen Anlage, als zu einem Angriffe nöthig sey, nicht bedürfe, sondern allein auf eine gute Nachbarschaft, gebührliche Vertheidigung, und Erhaltung der Gränze zu sehen sey. Weil nun aber solches, auf die gedachten Gränzen zu verwendende, Geld beharrlich von den Unterthanen zu erhalten, unmöglich sey; so sollte der Kayser dahin trachten, wie man zu Gelde kommen möchte, welches durch folgende Mittel zu erlangen wäre. Erstlich, daß die R. Unterthanen nicht gänzlich ausgemergelt würden, damit sie nicht allein Zeit hätten, sich wieder zu erholen, sondern auch auf einen unversehenen Nothfall desto williger wären, die hülfliche Hand zu bieten. Zweitens, daß den Unterthanen die Mittel verschafft würden, wieder zu baarem Gelde zu kommen, welches nicht anders geschehen könnte, als wenn man die Commercien, durch Beylegung der benachbarten langwierigen Kriege, wieder in Gang brächte. Dann deren Sperrung hätte dem H. R., nunmehro eine lange Zeit, und in jedem Jahre, etliche Millionen Schaden gebracht; nicht zu gedenken, was an der Münze, und sonst für Be-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 426-434.

J.Chr. 1576 So mißlich es sich anfangs, auf dem itzigen R. Tage, für den Kayser anließ, einen ansehnlichen Beytrag zur Türkensteuer, von den R. Ständen zu erhalten, da ihm nemlich dieselben in ihrem Gutachten nur 16 einfache Römermonate, in acht Terminen, zur beharrlichen Hülfe angeboten hatten [r]; so fiel doch hernach das zweite R. Gutachten [s], und der nach Maaßgab desselben gemachte R. Schluß noch ziemlich günstig für ihn aus. Es wurden nemlich dem Kayser, vermöge des R. A., zu einer beharrlichen Defensivhülfe 60 einfache Römermonate, nach eines jeden R. Standes gewöhnlichem Anschlage, innerhalb sechs Jahren, in grober, gangbarer, goldener oder silberner R. Münze, bewilligt, welche in den Legstädten, Frankfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg und Leipzig, an Bürgermeister und Rath daselbst, gegen Quittung bezahlet werden sollten, und zwar zehen Monate in jedem Jahre, in zwey Zielen, nemlich auf den Sonntag Lätare und auf Mariä Geburt. Weil aber auf den Gränzen die grosse Noth vor Augen sey; so sollte das erste Ziel schon auf Martini des itzigen J. 1576. angehen, hernach das zweyte auf den Sonntag Lätare, und das dritte auf Mariä Geburt 1577., das vierte wieder auf den Sonntag Lätare, und das fünfte auf Mariä Geburt 1578., auch alsdann weiter die Ziele nach einander bis auf den Sonntag Lätare 1582.

thun, de *Anno 1576.*, zwar schon gedruckt in Lünigs Europ. Staats-Consiliis, T. I. n. 56. p. 353-358.; aber etwas fehlerhaft.

r) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 27.

s) Es stehet im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 6. a. In demselben wird dem Kayser auch die Beylegung der Niederländischen Kriegsunruhen empfolen.

1582. einschließlich erfolgen, welches dann die be- J. Chr.
willigten 60. Monate ausmachte. Innerhalb 1576
dieser Zeit sollte ein jeder Stand seinen Antheil völlig, bey Strafe der Acht oder Privation, worauf gegen die Säumigen am K. K. G., durch den Fiskal, schleunig zu verfahren, entrichten und abbezahlen. Ferner und im Falle, daß, binnen diesen sechs Jahren, entweder der Türke selbst, oder durch einen Beglerbeg oder Bassen, mit einem Kriegsheere anziehen, und die Ungarische oder andere angränzende christliche Länder mit einem Hauptkriege angreifen würde; alsdann wollten die Stände in demselben Jahr, neben den vorigen bewilligten zehen Monaten, noch zehen Monate zur eilenden Hülfe, und also in solchem Jahr zwanzig Monate, auch auf beide obgedachte Termine, Lätare und Mariä Geburt, bey bewilligter Poen und Processen, mitleidig steuren und erlegen. Jedoch behielten sich die Stände vor, daß, wenn in diesen sechs Jahren kein solcher Türkischer Ueberzug vorfiele, sie nicht mehr als die zuerst gedachten 60 Monate, zur beharrlichen Defensivhülfe zu entrichten, schuldig seyn sollten; deswegen sie auch ihre Unterthanen, wegen solcher zehen Monate zur eilenden Hülfe, unbelegt lassen sollten. Diese von den Churfürsten, Fürsten und Ständen dem Kayser und seinen bedrängten Königreichen und Ländern mitleidig bewilligte beharrliche, und auf den Fall auch eilende Hülfe nahm nun der Kayser mit Danke an, und erbot sich dagegen, dahin zu sehen, daß die R. Stände und ihre Unterthanen mit den ungebührlichen und landverderblichen An- Durch- und Abzügen, Musterplätzen und andern thätlichen Handlungen, verschonet, und dißfalls von ihm geschützt werden sollten.

Was

J. Chr. gien begabt werden könnte, worüber er von den
1576 Ständen ihr wohlmeinendes Bedenken begehret hätte. Nun hätten zwar die Stände und Gesandten in ihrem Rathe soviel ermessen, und sich gegen den Kayser, in ihrem übergebenen Gutachten, dahin erklärt, daß durch dergleichen, ins Werk zu richtenden, Ritterorden dem Türken kein geringer Widerstand und Abbruch würde gethan, und die bedrängten Christen an der Gränze mehrere Ruhe, Schutz und Schirm würden haben, auch gegen dessen überlästige Bedrängniß desto mehr gesichert werden können; deswegen sie auch dieses gemeinnützige Werk ferner berathschlagen, und dazu alle Beförderung thun wollten. Weil aber diese Sache, ihrer Wichtigkeit halben, auch an die abwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände gelangen, und davon auf den künftigen Kreisversammlungen weiter geredet werden müßte; so wollte man über das, was mit gemeinem Rathe und Wissen für nützlich und thunlich ermessen worden, auf dem nächsten Frankfurter R. Deputationstage weitere Berathschlagung pflegen, welche Communikation in den Kreisen und beschließliche Handlung auf dem erstgedachten Deputationstage sich der Kayser gefallen liesse. Zugleich erbot sich derselbe, mittlerweil den Teutschmeister und Johannitermeister, durch seine Commissarien, ersuchen zu lassen, und sie durch fügliche Mittel und Motiven dahin zu bewegen, daß sie, mit ihren Ritterbrüdern, ihren guten Willen, dem H. R. zu besondern Ehren und Gefallen, dazu geben sollen. Es wolle auch der Kayser bedacht seyn, zu diesem Werke einen guten Anfang und solche Vorbereitung zu machen, damit es seinen gewünschten glücklichen Fortgang erlangen möge; als wovon seine Commissarien auf dem mehrbesagten

besagten Deputationstage gründlichen Bericht J. Chr.
erstatten sollten, in Hoffnung, daß auch die Chur- 1576
fürsten, Fürsten und Stände sich nicht weniger würden angelegen seyn lassen, in diesem Punkte das gemeine Beste und Wohlfahrt zu befördern [f]).

Der zweite Punkt der Kayserlichen Proposition betraf die Handhabung des gemeinen Friedens und die Abschaffung der immer mehr einreissenden Unordnungen der Kriegswerbungen und Durchzüge [t]). In Ansehung desselben stellte der Kayser der R. Versammlung weitläuftig vor, daß sich die Stände zu erinnern wissen würden, was dießfalls auf dem letztern Speyerischen R. Tage, zu mehrerer Handhabung des Landfriedens, und dessen Exekutionsordnung, besonders wegen Abstellung der, zum landverderblichen Schaden des gemeinen Mannes gereichenden, Mißbräuche im Werben und Durchführen der Kriegsleute, wohlbedächtlich sey geordnet worden. Alles zu dem Ende, damit doch einmal die zu viel überhand nehmende Freyheit, und der unleidliche Muthwillen des Kriegsvolkes möchte eingeschränkt, und das Vaterland bey innerlicher Ruhe und Friede erhalten werden; deswegen auch die Reuter- und Fußknechts-Bestallung wäre verfaßt und publicirt worden *). Es wäre auch dem Kayser von den Ständen, der Kriegshülfe und des Vorrathes halber, allerley gute Vertröstung geschehen; daher man sich billig alles künftigen Wohlstandes und Verbesserung hätte versehen sol-

 len.

f) Regenspurg. R. A., vom J. 1576., §. 7 : 33., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 354. b. - 358. b.

t) S. in diesem X. Bande, S. 3.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 310 : 337.

J. Chr. 1576 len. Allein der Kayser habe seitdem, nicht ohne Befremden, wahrgenommen, und den Ständen selbst wäre es unverborgen, daß solcher Abschied, zu Aufhebung der eingerissenen Unordnungen, nicht zureichend gewesen, sondern von etlichen ganz zurückgesetzet worden. Dann es hätten sich einige dennoch fremder Händel angenommen, sich mit ausländischen Herrschaften in Verbindung und Bestallung eingelassen, und nicht allein wider die gedachten R. Satzungen, und ohne Zulassung des Kaysers, ansehnliche Haufen Kriegsvolkes zu Roß und zu Fuße zusammengebracht, und aus dem Reiche geführet, sondern auch allerhand verlaufenes unteutsches Gesindel aufgewiegelt, und auf teutschen Boden, mit höchster Beschwerung und Verheerung der armen unschuldigen Unterthanen, eingelagert. Ob auch gleich einige wenige derselben an den Orten, da sie auf ihrem Marsche darum angehalten worden, einen unschädlichen Durch- und Abzug versprochen hätten; so wäre es doch nur ein blosser Schein, und dem jüngsten Speyerischen R. A., da das Versprechen erst nach geworbenem Kriegsvolke geschehen, und die Kayserlichen Patenten nicht vorgelegt worden, gar nicht gemäß gewesen. Sie hätten auch, sobald man sie weiter ziehen lassen, eben so wenig ihr Versprechen gehalten, als der andere grosse Theil, der weder Caution, noch Zusage leisten wollen, sondern vielmehr an allen Orten die armen Leute mit Stilllägern, Atzung, Nahm und Raube auf das äusserste beschweret, und so gehauset, daß es die Ungläubigen nicht schlimmer würden haben machen können. Durch dieses unordentliche Wesen wäre auch dem H. R. und dem von uralten Zeiten her geehrtem Teutschen Namen bey allen umliegenden Nationen eine merkliche Schande und Verklei-

kleinerung zugewachsen, und die Sache an vielen J. Chr. Orten bereits dahin gediehen, daß andere aufrichtige 1576 und redliche Teutsche solche unartige Handlung entgelten, und darunter leiden müßten.

Da es nun höchst beschwerlich sey, dergleichen Unordnung und Zerstörung aller heilsamen Satzungen, wie auch der Beschwerung und dem Verderben so vieler gehorsamen Stände und ihrer Unterthanen länger nachzusehen; so erfordere die höchste Nothdurft, diesem Unwesen einmal zu steuren, und diese unleidliche Freyheit der unruhigen Friedensstöhrer, durch ein ernstliches Einsehen und schärfere Satzungen, endlich abzustellen. Es möchten also die R. Stände und ihre Gesandten, zu Beförderung der gemeinen Ruhe, und zu Rettung und Erhaltung des löblichen Teutschen Namens, des Kaysers und ihres eigenen Ansehens und der R. Satzungen, dieser Sache weiter nachdenken, und dem Kayser ihr räthliches Gutachten eröffnen, 1) was gegen solche vorsetzliche Betrüber des gemeinen Friedens und Verächter der Kayserlichen und R. Ordnungen vorzunehmen seyn möchte. Ferner und 2) wie die heimlichen Bestallungen und Werbungen der fremden Potentaten, wie auch die Ausführung des Teutschen Kriegsvolkes abzustellen, und dagegen die werbenden Obristen und Rittmeister, vor anzufangenden Werbungen, zu Vorzeigung der Kayserlichen Patenten, und in den Kreisen, vor der Sammlung des Kriegsvolkes, zu Leistung der Caution, anzuhalten wären, und wie es weiter dahin zu bringen, daß die jüngst zu Speyer verglichene Reuterbestallung und Artickelsbrief allenthalben im H. R. bey allen Werbungen gehalten werden müßte. Endlich und 3) ersucht der Kayser die R. Stände um ihr Bedenken, wie

J. Chr. 1576 auch in den Kreisen, seiner mehrmals gethanen Ermahnung, und der Stånde zu Speyer geschehenen Vertrôstung nach, eine bessere beståndige und wůrkliche Verfassung und Vorrath an Gelde, Munition und Leuten anzustellen, und sonst zwischen den Stånden allenthalben eine gute Vertraulichkeit und Zusammensetzung, wie auch nachbarliche Vergleichung über sonderbare Landesrettung, vornehmlich an den gegen die Grånzen gelegenen Orten, anzurichten seyn môchte, damit man, in dem Falle einer Empôrung und gefåhrlicher Kriegsgewerbe, der Unruhigen und Ungehorsamen måchtig werden, und nebst gebůhrender Handhabung der R. Abschiede und Satzungen, die gehorsamen Stånde und Unterthanen gegen unrechtmåßige Gewalt schůtzen und vertheidigen kônnte. Was nun in diesem allen der Kayser bedenken, oder befôrdern kônnte, so zu Wiederbringung des vorigen alten Wohlstandes, und zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Friedens dienlich wåre, wolle Er gerne mit beytragen, und sich darůber mit den Fůrsten und Stånden, wie auch ihren Råthen und Gesandten gerne vergleichen [u]).

Ehe ich nun dasjenige umståndlich anfůhre, was auf diesen zweyten Punkt in den Reichsråthen verhandelt, und hierauf beschlossen worden, will ich kůrzlich bemerken, daß der Churfůrst von der Pfalz seinen Gesandten, wegen dieser Materie, folgendes zur Instruction gegeben habe. Er erinnere sich noch ganz wohl, was fůr beschwerliche Dinge, die zur Unterdrůckung der Freyheit Teutscher Nation gerichtet gewesen, auf dem letztern R. Tage zu Speyer, im J. 1570., als z. E. wegen Aufrichtung eines gemeinen Zeug=

u) Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 2. et in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

Zeughauses, welches in des Kaysers Gewalt J. Chr. 1576
stehen sollte, wegen Vorzeigung Kayserlicher Patente, und was dem mehr anhängig, bey den Ständen gefährlicher Weise gesucht, aber damals nicht erhalten worden, und itzo wieder auf die Bahn gebracht werden möchten, womit den Teutschen Chur- und Fürsten die Hände gebunden, dem andern Theile aber alle Vortheile gestattet werden sollten. Es sollten daher seine Gesandten in dergleichen Sachen, die zu Unterdrückung oder Beschwerung der Freyheit der Teutschen Nation gemeint wären, besonders aber in die gedachten Patente, nicht willigen, und wenn in sie gedrungen würde, sich dahin verlauten lassen, daß sie Befehl hätten, auf solchen Fall den R. A., anstatt des Churfürstens, nicht zu unterschreiben, und zu besiegeln, sondern dagegen zu protestiren. Dann solches wäre nicht der rechte Weg, die Unruhen, Empörungen und Durchzüge zu verhindern, sondern vielmehr damit zu häufen, und das Mißtrauen zwischen den Ständen zu vermehren.

Dagegen sey das rechte Mittel, diesen Dingen vorzukommen, die Quelle zu verstopfen, woher die Dinge herrührten, nemlich die Aufhebung des Niederländischen und Französischen Kriegswesens, welches itzo in des Kaysers und der Stände Händen stünde. Was nemlich Frankreich betreffe, wo die Sache nunmehro zu einem guten Frieden gekommen, wäre kein Zweifel, daß eine Absendung oder Schreiben vom Kayser und den Ständen an den K. von Frankreich, worin derselbe zu Haltung des Friedens, und künftiger Verschonung des Reichs mit Aufwiegelung des Kriegsvolkes und vielfältigen Durchzügen, nachdrücklich ermahnet würde, nicht ohne

J. Chr. 1576 Frucht seyn möchte. Was aber die Niederlande betreffe, so beruhe solches Kriegswesen vornehmlich auf diesen beiden Punkten, daß das ausländische Kriegsvolk abgeführet, und die Religion frey verstattet werde, wozu man Spanien leicht würde vermögen können, wenn man anders die Sache mit Ernst angreifen wollte. Widrigenfalls und wenn das Reich zu der Sache nicht thäte, könnten sich zuletzt Fremde darein mischen, welches nicht allein den Niederlanden, sondern auch dem Kayser, wegen seiner darauf habenden Anwartung, und dem H. R. selbst zum Nachtheil und Schaden gedeihen möchte. Hiernächst wären auch die Religionsverfolgungen, wodurch die Erbitterung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, und das Mißtrauen zwischen den Ständen erweckt würde, gänzlich abzuschaffen, und dagegen die Freystellung der Religion allen und jeden zu verstatten. Dann dies wäre die Queile von Kriegen und Empörungen, wenn das eine nicht abgeschafft, und das andre nicht freygelassen würde. Und wenn man dißfalls kein Einsehen hätte, und nur allein auf neue Constitutionen dringen wollte; so gewinne es bey allen Verständigen das Ansehen, als ob solche Verordnungen allein dem einen Theile zu Erlangung seines Endzweckes, dem andern aber zum Nachtheil gemeinet seyen. Es hätten daher die Gesandten bey diesem Punkt auf die gedachte Freystellung, das Niederländische Kriegswesen, die Abschickung an Frankreich und die Abschaffung der Verfolgung zu dringen, und auch andern, solches zu thun, an die Hand zu geben [b]).

De

b) Chur-Pfälz. Instruction auf den 2ten Punkt der K. Proposition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

Der Kayser hatte bey dem zweiten Artickel seiner Proposition das Bedenken der R. Stände über drey Punkte begehret [m]), welches sie auch in ihrem ersten übergebenem Gutachten folgender massen an ihn erstatteten. Bey dem ersten Punkte, was gegen die vorsetzlichen Betrüber des gemeinen Friedens, und Verächter der Kayserlichen und R. Ordnungen vorzunehmen seyn möchte, wüßten sich die Stände und ihre Gesandten wohl zu erinnern, daß nun, seit etlichen Jahren her, viele Werbungen, An- und Durchzüge im Reiche vorgegangen seyen, und daß auch wenige Obristen, Rittmeister, Hauptleute und andere Befehlshaber, die geworben, gebührliche Anzeige und Versprechen, auch verbürgte Versicherung, zufolge des Speyerischen R. A., geleistet hätten, oder ausstellen wollen, worüber nicht wenige Stände und ihre Unterthanen wären beschädiget worden. Es hielten daher die Stände und ihre Gesandten, sowohl zu Erhaltung des Kayserlichen Ansehens, als auch des gemeinen friedlichen Wesens, und zu Verhütung fernern Unrathes, für nöthig, recht und billig, daß gegen solche Verbrecher ein gebührlicher Ernst und Einsehen gebraucht werde. Da aber derselben eine grosse Anzahl sey, und dabey allerhand Umstände zu bedenken wären; so habe man im gemeinen Rathe ermessen, dem Kayser, als des Reichs Haupte und oberstem Richter, heimzustellen, was gegen diese Betrüber vorzunehmen, und wie dieselben zu verwürkter Strafe oder Aussöhnung anzuhalten seyn möchten, damit andern keine Ursache zur Nachfolge gegeben, sondern über dem Landfrieden und den im J. 1571. ausgegan- J. Chr. 1576

 genen

m) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 69.

J.Chr. 1576 genen Mandaten desto besser gehalten würde. Wie hingegen die Ersetzung der zugefügten Schäden zu erhalten sey, davon finden sich im §. 14. des Speyerischen R. A. richtige Maaß und Ordnung, daß nemlich die Kreis-Obristen, Zu- und Nachgeordneten darüber summarisch erkennen, ermässigen, und exequiren, oder andere Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, unter denen der Verbrecher verpfändete Güter gelegen, um die Exekution ersuchen sollten. Hiebey lasse man es nochmals bewenden, und sollte dadurch dem Beschädigten, auf den nächstkünftigen Kreistägen, unverzüglich zu gebührlicher Erstattung in den Kreisen verholfen werden.

Gleichergestalt liessen es auch die Churfürsten, Fürsten, und Stände, in Ansehung des zweiten Punktes, auf was für Art und Weise die Werbungen erlaubt seyn sollten, bey der Verordnung des gedachten Speyerischen R. A. lediglich bewenden, woran sie nichts zu verbessern wüßten. Ingleichen liessen sie sich auch die damals errichtete Reuterbestallung und Artickelsbrief durchaus gefallen, und daß im nächsten R. A. wiederum befohlen würde, allenthalben im H. R. ernstlich darüber zu halten. Besonders sollte keinem, im H. R. Kriegsleute zu Roß und zu Fusse zu werben, von den Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten verstattet werden, er habe dann zuförderst denselben die bey dem Kayser geschehene Ansuchung und erhaltene Erlaubniß vorgelegt, und wegen des An- und Durchzuges die erforderliche Caution mit im Reiche gesessenen Ständen würklich geleistet. Zugleich sollten die Obristen, Zu- und Nachgeordnete in den Kreisen, in welchen geworben würde, fleissig darauf sehen, daß dißfalls dem mehrbesagten R. A. in allen

Punk-

Punkten durchaus nachgelebet, das thätliche J. Chr.
Werben verwehret, und die Uebertreter ernstlich 1576
bestrafet würden; wie sie dann davon den andern Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, durch deren Kreise der Anzug vor sich gehen möchte, Nachricht geben, und also beständig nachbarliche Correspondenz mit einander halten sollten. Was endlich der Kayser in dem dritten Punkte wegen Anstellung einer bessern Verfassung in den Kreisen angeregt, und dazu ermahnet habe, erfordere allerdings die hohe Nothdurft des H. R.; deswegen solle auch im nächsten R. A. die Stelle von der Kreis-Verfassung und Bereitschaft, aus dem §. 22. und 23. des letztern Speyerischen R. A., wiederholt, erneuert, und einem jeden Kreise befohlen werden, solcher Verordnung gehorsam nachzukommen [r]).

Mit diesem R. Gutachten war der Kayser nicht völlig zufrieden, wie man aus seiner hierauf der R. Versammlung zugestellten Replick ersehen kann. Dann in derselben äussert er, daß zwar die bereits verfaßte Friedens-Constitution, und die hernach auf etlichen Reichstagen, besonders im J. 1566. zu Augspurg, und im J. 1570. zu Speyer dazu gemachten Zusätze so wohlbedächtlich gefaßt worden, daß daran nicht wohl etwas verbessert werden möchte. Und deswegen könnte auch der Kayser in den Fällen, da sich die Stände auf solche Ordnung beziehen, wie auch wegen des Zusatzes von den Kreisobristen, daß nemlich dieselben, ehe und bevor nicht die Kayserlichen Patente vorgezeigt, und gebührende Caution geleistet worden, keine Werbungen gestatten, sondern selbige stracks niederlegen, und ein Kreis dem andern sol-

r) Erstes R. Gutachten über den 2ten Punkt der R. Proposition, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 6. b.

J. Chr. 1576 solches unverzüglich melden solle, sich mit dem Bedenken der Stände leicht vergleichen. Allein die Churfürsten, Fürsten und Stände würden selbst einsehen, daß den Sachen damit nicht geholfen sey, wenn man gleich gute Gesetze und Ordnungen machte, wofern sie nicht auch fest und gleichmässig gehandhabet, und die Uebertreter derselben gebührlich bestrafet würden. Ausserdem sey den R. Ständen bekannt, daß dergleichen verbotene Werbungen, seit nunmehro vielen Jahren her, nicht in den Kayserlichen Königreichen und Ländern, sondern sonst hin und wieder im H. R., und zwar in solcher Eile, vorgegangen, daß der Kayser es entweder gar nicht, oder doch erst so spät erfahren, da das Kriegsvolk schon zusammen geworben und im Anzuge gewesen; mithin seine Verordnung und Bemühung nicht allein bey den Unruhigen, sondern auch bisweilen bey den Kreisobristen selbst nichts mehr hätten verfangen wollen. Es erfordere also die höchste Nothdurft, diese Dinge nicht blos so obenhin anzusehen, oder es bey dem blossen Buchstaben der gemachten Ordnungen und Abschiede bleiben zu lassen, sondern, mit gemeinem Rathe und Zuthun, auf die würkliche Exekution und Handhabung solcher Ordnungen und Abschiede, auch Bestrafung der muthwilligen Uebertreter derselben, zu gedenken.

Dann die Stände könnten selbst ermessen, und die tägliche Erfahrung lehre es, daß die würkliche Exekution und Bestrafung, in den itzigen verwirrten Zeiten, in des Kaysers Vermögen nicht stehe, wofern nicht die Stände, als getreue Glieder, ihrem Haupte, mit Hintansetzung aller Affecten, die Hand böten. Dann wenn solche Ordnungen ohne ernstliche Handhabung, allein auf dem Papiere bleiben, und dergleichen übermässigen

Frech-

Frechheit und Ungehorsam länger zugesehen J. Chr. 1576
werden sollte; so würde daraus nichts anderes, als eine unwiederbringliche Zerrüttung des politischen Regiments und Wesens erfolgen. Es möchten also die Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch ihre Gesandten diese, den gemeinen Frieden, Ruhe und Wohlstand des H. R. und dessen Glieder, auch besonders ihre arme Unterthanen betreffende Sache, mit mehrerm Ernste und Eifer, sich angelegen seyn lassen, und dasjenige, was der Kayser in seiner Proposition, wegen würklicher Vollziehung der R. O. und A., angezogen, noch weiter bedenken, ihr einhelliges Gutachten darüber verfassen, und an ihn bringen. Dagegen sey hinwiederum der Kayser erbietig, an allem, was Er hiebey thun, rathen und helfen könnte, so zu langer Erhaltung der gemeinen Ruhe, Friedens und Einigkeit im H. R. dienlich und beförderlich seyn könnte, nichts ermangeln zu lassen. Was übrigens bey diesem Artickel, wegen Erholung des erlittenen Schadens der Beschädigten, und von guter Verfassung in den Kreisen, von den Ständen, bedacht worden, liesse sich der Kayser gerne gefallen; nur daß dabey mit Vollziehung des letztern R. A., und der Stände ausdrücklichen Zusage nicht gefeyret, und alle Dinge in den Kreisen in solche gute Ordnung, Vorrath und Verfassung gestellet würden, daß man sich im Nothfalle sicher darauf verlassen, und also einem unversehenen Unrathe würklich steuren könnte [n]).

Daß die R. Stände, ungeachtet dieser vom Kayser geschehenen Vorstellungen, in ihrer hierauf übergebenen Duplick oder zweitem R. Gutachten,

n) Replick des Kaysers auf das erste R. Gutachten, in *Cod. MS. B. A.*, n. 9. et in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 7.

J. Chr. 1576 falls geschehenes Erbieten belange, das nehme der Kayser zu Gnaden an, und ermahne Sie nochmals, da man an solcher Verfassung, an etlichen Orten, bisher einen nicht geringen Mangel verspürte, es möchten die Kreisobristen, nebst den Ausschreibenden, Zu- und Nachgeordneten fleissig daran seyn, daß alle zu Speyer verabschiedete Nothwendigkeiten an Geld, Leuten, Munition u. a. m. in einem jeden Kreise in Bereitschaft gehalten, und dem Kayser, wie man an jedem Orte gefaßt sey, wie auch die Namen der Vorbesagten und Nachgeordneten angezeiget würden. Ausserdem hielte der Kayser, da die Zeitläufte immer beschwerlicher würden, und es mit den Kreishülfen langsam hergienge, für rathsam und nützlich, daß diejenige Stände und ihre Nachbarn, welche an der Gränze und denjenigen Orten, wo die Unruhen sich am meisten zu zeigen pflegten, gesessen wären, auf eine besondere Landesrettung, deren man sich, neben den Kreishülfen, in der Eile bedienen könnte, sich gefaßt machten, und solche Verfassung und Correspondenz unter sich errichteten, daß man, bey vorfallender eilender Noth und Gefahr, derselben sogleich begegnen, und eine Landesrettung der andern nächstbenachbarten die hülfliche Hand so lange bieten könnte, bis die nächsten Kreise, insgesamt und völlig, gefaßt seyn würden [b]).

Auf diese zweite Resolution des Kaysers erklärten die Stände in ihrer Triplick oder dritten Gutachten, daß sie, nach vorgängiger Berathschlagung in ihren Räthen, sich wohl gefallen liessen, daß über dem zu Speyer publicirtem Reis-

b) Kayserl. Resolution oder Duplick auf der Stände Duplick oder 2tes R. Gutachten, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 8.

Reuterrechte und Disciplin fest gehalten, und J. Chr.
dessen im nächsten R. A. erwähnet würde. So- 1576
viel aber die Vorzeigung der Kayserlichen Patente betreffe, da hievon, und daß die werbenden Obristen solche zuförderst ausbringen sollten, in dem Speyerischen R. A. keine Meldung geschehe, sondern wie im H. R. Kriegsleute zu werben und durchzuführen, auf eine andere Form verabschiedet werden; so wollten die Stände den Kayser bitten, daß es bey der Verordnung des mehrgedachten R. A., in den §§. 7. und 8., ferner gelassen werden möchte. Damit jedoch den Obristen, Rittmeistern und Befehlshabern diese Disposition wieder in Erinnerung gebracht, und darüber in den Kreisen desto ernstlicher und gleichmässiger gehalten würde, möchte nicht undienlich seyn, solches alles in dem itzigen R. A. wörtlich zu wiederholen. Was ferner der Kayser in seiner Triplick mit guten Motiven angeführet hätte, daß nemlich die werbenden Obristen und Rittmeister noch zu weitern Verbindungen, wegen ihres zu werbenden Kriegsvolkes, angehalten werden sollten, erkenneten zwar die Stände, daß solches aus besonderm Kayserlichen väterlichen Gemüthe gegen die gemeinen Kriegsleute geschehen sey. Weil man aber dafür halte, daß die Obristen und Rittmeister selbst sich der Ehrbar- und Redlichkeit erinnern, und ihre geworbene Kriegsleute nicht verderben und vervortheilen lassen würden, hiernächst dieselben in fremder Potentaten Diensten und Gebieten nicht so ganz diesem nachkommen, noch selbst der Potentaten mächtig seyn könnten; so wären die Stände des Bedenkens, daß zur Zeit die werbenden Obristen und Rittmeister mit diesen Verpflichtungen nicht zu beladen wären. Hingegen die Verfassung in den

J. Chr. 1576 wenden haben möchte, daß er vorgedachte Anzeige und Versprechung dem Kayser zuförderst, und hernach auch gebührliche Caution den Obristen, Zu- und Nachgeordneten in den Kreisen, in welchen er werben, und durch welche er seinen An- und Durchzug nehmen wolle, thun solle; so wurde die ganze, in dem Speyerischen R. A., vom §. 7 - 15., davon handlende Stelle unserm R. A. wörtlich eingerückt, solche dadurch erneuert, und nochmals publicirt. Da nun solche bereits in der Geschichte dieses Speyerischen Reichstages ist angeführet worden *); so wird eine Wiederholung derselben nicht nöthig seyn. Zu noch festerer Handhabung alles dessen wurde nun ferner, laut des R. A., zwischen dem Kayser und den R. Ständen verglichen, daß die Obristen, Zu- und Nachgeordneten derjenigen Kreise, worin jemand zu werben sich unterfienge, besonders fleissig aufmerken sollen, daß dem mehrerwähnten Speyerischen R. A. von allen Werbern durchaus und in allen Punkten nachgelebet würde. Falls auch jemand sich in einigem Stücke ungehorsam erzeigte, und also ohne vorgegangene Anzeige, Versprechung und Caution zu werben, sich unterstünde, sollte ihm das Werben sogleich niedergelegt, und gegen ihn und alle andere Uebertreter die im Speyerischen R. A. verordneten ernstlichen Strafen vorgenommen werden. Ingleichen sollten die Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, bey denen Werbungen vorgiengen, den andern, durch deren Kreis oder Länder der An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte, es unverzüglich melden, und also eine gute nachbarliche Correspondenz halten, damit Ruhe und Friede im

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 193 - 195.

daß, da es, in Ansehung des andern Artickels seiner Proposition, lediglich bey dem Speyerischen R. A. beruhen sollte, der Kayser solches für beschlossen annehme, und es daher in den Abschied gebracht werden könnte [b]). In demselben erklärt nun der Kayser zuförderst, daß, da die R. Stände ihm lediglich heimgestellet hätten, diejenigen, welche sich im Werben und Durchführen der Kriegsleute Mißbräuche zu Schulden kommen lassen, und dadurch gegen den Landfrieden, die Exekutionsordnung und den letztern Speyerischen R. A. verbrochen hätten, nach Gutbefinden zu bestrafen, oder sie zur Aussöhnung kommen zu lassen; so sey Er gesonnen, solche ziemliche Mittel gegen die Uebertreter zu gebrauchen, damit der Ungehorsam, nach dessen Beschaffenheit, bestraft, und hinfüro den R. Constitutionen schuldiger Gehorsam geleistet würde. Die summarische Erkenntniß, Mäßigung und Exekution der zugefügten Schäden aber, wolle Er, zufolge des Speyerischen R. A., den Kreisobristen und ihren Zu- und Nachgeordneten überlassen; jedoch daß auch allen und jeden Beschädigten, auf den nächstkünftigen Kreistagen, zur gebührlichen Erstattung ihrer erlittenen Schäden verholfen würde.

J. Chr. 1576

Damit indessen das ungebührliche Werben und Durchführen der Kriegsleute, ohne vorhergehende Anzeige, Versprechung und Leistung verbürgter Caution, zu Verachtung der Kayserlichen und R. Constitutionen und Abschiede, hinfüro gänzlich vermieden, und Ruhe und Gehorsam im Reiche desto mehr gehandhabet werden, auch niemand einige Unwissenheit vorzuwen-

b) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 14.

J. Chr. 1576 sich zutragenden Kriegshändeln, gehorsamst nachzuleben, welches gemeiner Ritterschaft und andern frommen Kriegsleuten Teutscher Nation bey jedermann zu besonderm Ruhme und Aufnehmen gereichen würde [e]).

In dem dritten Punkte seiner Proposition empfahl der Kayser den Reichsständen die Berathschlagung über die Beförderung einer gleichmässigen Justiz am Kayserlichen Kammergerichte [f]). Er stellte nemlich der R. Versammlung vor, daß Er zwar in seinem Ausschreiben der Justizsache keine Erwähnung gethan habe, weil dieser Punkt auf dem letztern R. Tage zu Speyer mit allem Fleisse wäre tracktirt, und alles nöthige und dienliche verabschiedet worden *), seitdem auch, etliche Jahre her, nichts vorgekommen, daß der Kayser Ursache gehabt hätte, des Justizwesens in seinem Ausschreiben zu gedenken, und die Stände damit zu bemühen. Allein es sey doch allen und jeden an der Erhaltung und Beförderung der gemeinen Rechtspflege im H. R. vieles gelegen, damit die wohlbedächtlich aufgerichtete Ordnungen und Abschiede gleichmässig beobachtet, und die dazu verordnete Personen zu gebührlichem Fleisse, Aufmerksamkeit und Eintracht öfters ermahnet würden. Hiernächst seyen, bey den, in diesem und in dem vorigen Jahre, gehaltenen Visitationen des R. G. †), durch die Beysitzer, Advokaten und Prokuratoren desselben verschiedene

e) Regenspurg. R. A. v. J. 1576., §. 34-51., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 358. b.-361. b.

f) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 3.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 246-274.

†) S. im IX. Bande derselben, S. 279-294. und 556-585.

im H. R. gehandhabet, und das Verderben des J. Chr.
gemeinen Mannes in den Flecken, Dörfern 1576
und Kreisen, mittelst getreuer Zusammensetzung, abgewehret werden möchte.

Hierauf wird in unserm R. A. dasjenige wiederholt und erneuert, was ebenfalls im Speyerischen und andern vorhergehenden R. Abschieden von Erwählung der Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten, auch anderer Befehlshaber, ingleichen von der Verfassung der Kreise mit Vorrath, Munition und Leuten, bereits ist verordnet worden †). Es sollten auch alle und jede Kreise, die noch zur Zeit nicht in völliger Verfassung stünden, innerhalb zwey Monaten nach dem Datum des itzigen R. A., sich mit aller Bereitschaft in Verfassung stellen, und den angesessenen Kreisobristen davon Bericht geben, damit man zum Nothfalle sich darauf verlassen, und allen unversehenen Unfällen, mit eilender Rettung steuren könnte. Binnen eben dieser Zeit der zwey Monate sollten auch alle Kreise dem Kayser die Namen ihrer Kreisobristen, Zu- und Nachgeordneten schriftlich melden, und zugleich anzeigen, daß sie sich, nach Vorschrift des Speyerischen R. A., gefaßt gemacht hätten. Zuletzt wurde auch die, im J. 1570., zu Speyer gemachte Reuter-Bestallung und Artickelsbrief *), damit sie nicht in Vergessenheit gerathen möchten, in unserm R. A. erneuert und bestätiget, auch allen Befehlshabern und Kriegsleuten befohlen, allen und jeden darin enthaltenen Artickeln und Satzungen, in sich

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 200. und die übrigen daselbst in der Note †) angeführten Citationen.

*) S. Eben dieselbe im VIII. Bande, S. 195. f. u. 310-337.

J. Chr. 1576 sich zutragenden Kriegshändeln, gehorsamst nachzuleben, welches gemeiner Ritterschaft und andern frommen Kriegsleuten Teutscher Nation bey jedermann zu besonderm Ruhme und Aufnehmen gereichen würde [e]).

In dem dritten Punkte seiner Proposition empfahl der Kayser den Reichsständen die Berathschlagung über die Beförderung einer gleichmässigen Justiz am Kayserlichen Kammergerichte [f]). Er stellte nemlich der R. Versammlung vor, daß Er zwar in seinem Ausschreiben der Justizsache keine Erwähnung gethan habe, weil dieser Punkt auf dem letztern R. Tage zu Speyer mit allem Fleisse wäre tracktirt, und alles nöthige und dienliche verabschiedet worden *), seitdem auch, etliche Jahre her, nichts vorgekommen, daß der Kayser Ursache gehabt hätte, des Justizwesens in seinem Ausschreiben zu gedenken, und die Stände damit zu bemühen. Allein es sey doch allen und jeden an der Erhaltung und Beförderung der gemeinen Rechtspflege im H. R. vieles gelegen, damit die wohlbedächtlich aufgerichtete Ordnungen und Abschiede gleichmässig beobachtet, und die dazu verordnete Personen zu gebührlichem Fleisse, Aufmerksamkeit und Eintracht öfters ermahnet würden. Hiernächst seyen, bey den, in diesem und in dem vorigen Jahre, gehaltenen Visitationen des K. G. †), durch die Beysitzer, Advokaten und Prokuratoren desselben verschiedene

e) Regenspurg. R. A. v. J. 1576., §. 34-51., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 358. b.-361. b.

f) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 3.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 246-274.

†) S. im IX. Bande derselben, S. 279-294. und 556-585.

dene Bedenken an den Kayser gebracht worden, J. Chr. 1576
die vielleicht zu noch mehrerer Beförderung des gerichtlichen Processes nicht undienlich seyn möchten. Mithin habe der Kayser auch hievon bey der itzigen R. Versammlung Erinnerung thun, und es zum Bedenken der Stände stellen wollen, ob es nicht rathsam seyn möchte, etliche Personen aus dem Collegium des K. G. vorzufordern, sie über die gedachten Schriften und übrige Beschaffenheit des Gerichts zu vernehmen, und alsdann weiter zu bedenken und zu beschliessen, was man etwa zu verordnen, und ihnen einzuschärfen und zu befehlen, für nöthig erachtete, damit die angedeutete Ermahnung mit desto mehrerm Ansehen und Furcht geschehen, auch der Kammerrichter und die Beysitzer des Kaysers und der Stände Meinung auf das gedachte Bedenken und andere Nothwendigkeiten desto besser vernehmen möchten [g]).

Da in dem Kayserlichen Ausschreiben zum Reichstage von diesem Punkte nichts war gedacht worden; so konnte der Churfürst von der Pfalz seine Gesandten darauf nicht instruiren. Indessen ließ er doch etwas von Justitzsachen in der den Gesandten gegebenen Instrucktion beyläufig mit einfliessen. Nemlich es wäre ihnen, den Gesandten, bewußt, welcher gestalt Er und andere hohe Stände mit der neuen Constitution der Arreste auf vielerley Art gefähret und beschweret, ihnen ihre Rechte und altes Herkommen dadurch streitig gemacht, und sie in grosse Unkosten mit Ausbringung und Fortsetzung der Processe gebracht würden. Ingleichen wäre bekannt, was für Beschwerden ihm und seinen Rheinischen

g) Kayserliche Proposition, in *Cod. MS. B. A.*, n. 2. & in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

J. Chr. 1576 Fleiß darauf sehen, daß, Falls einige **Mißverstände** in **Erkennung** oder **Verweigerung** der **Processe** vorfielen, der **R. Ordnung** und **Abschieden**, so wie in Annehmung der **präsentirten Personen** von **beiden Religionen** dem 3. Titel des 1. **Theils** der **R. G. O.** gebührend nachgelebet würde, welches alles dann hernach in einen besondern **Memorialzettel** zu verfassen, und dem **Kammerrichter** und den **Beysitzern**, zu ihrer **Nachachtung**, zu überschicken, auch in dem künftigen **Abschiede** davon Meldung zu thun wäre. Und da ferner die **jährliche Visitation** des **R. G.**, und daß dieses den von jener, sowohl der **Personen**, als auch der **rechtlichen Sachen** und **Processe** wegen, verabschiedeten **Verordnungen** gehorsam **nachkommen** solle, bereits im 50. Titel des 1. Theils der **R. G. O.**, und auch im §. 86. des **Augspurgischen R. A.** vom J. 1566. befohlen worden; so lasse man es dabey billig bewenden. Hingegen aber sollte dasjenige, was bey der, im J. 1573., geschehenen **Visitation**, von den **Commissarien** und **Visitatoren**, zu nützlicher **Erklärung** der **R. G. O.**, und der **Processe** halber, **verabschiedet** worden †), dem nächsten **R. A.** mit eingerücket werden.

Was hiernächst die **Vergleichung** der **Substantialqualitäten**, damit ein **gleichmäßiger Stil** in **Erkennung** der **Processe** gehalten, und was sonst bisweilen in ganz **disputirlichen zweifelhaften Fällen** pro *communi Opinione* approbiret wird, belange, dißfalls lasse man es billig bey der im §. 77. des jüngsten **Speyerischen R. A.** gemachten **Verordnung** bewenden. Aber die *vota ad Protocollum* zu **dictiren**, wäre der **Expedition** ganz

†) S. im IX. Bande der **N. T. R. G.**, S. 38-42.

anz und gar verhinderlich und nicht nöthig. J. Chr. 1576
alls auch ja die Referenten dafür hielten, daß es
ützlich seyn möchte, ihre *Vota* bey den Protokol-
n zu haben; so sollten sie dieselben oder die vor-
ehmsten Motiven, unter ihrer eigenen Hand,
um Protokoll legen, welches dann die Notarien
gistriren, und bey ihren Protokollen behalten
llten. Da auch eine Zeither viele Sachen *de-
initive* und *interlocutorie* wären beschlossen wor-
en, die sich jährlich immer mehr häuften; so erfor-
erte die hohe Nothdurft, daß man die Beysitzer in
nehrere Räthe vertheilte, also daß nur Sechse
der Sieben zu den geringern Definitiven, und
Viere zu den Interlokutorien verordnet würden.
Es hätten also die Kayserlichen Commissarien
und Visitatoren bey der nächsten Visitation
as Bedenken des Kammerrichters und der
Beysitzer darüber zu vernehmen, und besonders da-
in zu sehen, damit die beschlossenen Sachen
nicht überhaupt liegen blieben, sondern mit meh-
rerer Beförderung der Relation erlediget wür-
en. Jngleichen lasse man auch das übrige bey dem-
enigen, was in den obgedachten Visitationsab-
schieden und Memorial enthalten, bewenden.
Weil aber die sechs Jahre, auf welche man, vermö-
ge des Speyerischen R. A., noch neun Bey-
sitzer am K. G. verordnet hätte *), zu Ende lie-
fen, hingegen die Sachen, noch zur Zeit, über-
häuft und unexpedirt verblieben wären; so sollte
man die gedachten neun Assessoren noch auf sechs
Jahre beybehalten. Und da, nach Jnhalt der K.
G. O., bey der jährlichen Visitation ein Fürst
in Person erscheinen müßte, zu Verrichtung solch
hohen Werkes aber billig und nöthig wäre, seine ver-
stän-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 252-254.

J. Chr. 1576 Fleiß darauf sehen, daß, Falls einige **Mißverständ**e in **Erkennung** oder **Verweigerung** der **Processe** vorfielen, der **R. Ordnung** und **Abschieden**, so wie in Annehmung der **präsentirten Personen** von beiden **Religionen** dem 3. **Titel** des 1. **Theils** der **K. G. O.** gebührend nachgelebet würde, welches alles dann hernach in einen besondern **Memorialzettel** zu verfassen, und dem **Kammerrichter** und den **Beysitzern**, zu ihrer **Nachachtung**, zu überschicken, auch in dem künftigen **Abschiede** davon Meldung zu thun wäre. Und da ferner die **jährliche Visitation** des **K. G.**, und daß **dieses** den von **jener**, sowohl der **Personen**, als auch der **rechtlichen Sachen** und **Processe** wegen, verabschiedeten **Verordnungen** gehorsam **nachkommen** solle, bereits im 50. **Titel** des 1. **Theils** der **K. G. O.**, und auch im §. 86. des **Augspurgischen R. A.** vom J. 1566. befohlen worden; so lasse man es dabey billig bewenden. Hingegen aber sollte dasjenige, was bey der, im J. 1573., geschehenen **Visitation**, von den **Commissarien** und **Visitatoren**, zu nützlicher **Erklärung** der **K. G. O.**, und der **Processe** halber, **verabschiedet** worden †), dem nächsten **R. A.** mit eingerücket werden.

Was hiernächst die **Vergleichung** der **Substantialqualitäten**, damit ein **gleichmäßiger Stil** in **Erkennung** der **Processe** gehalten, und was sonst bisweilen in ganz **disputirlichen zweifelhaften Fällen** pro *communi Opinione* approbiret wird, belange, dißfalls lasse man es billig bey der im §. 77. des jüngsten **Speyerischen R. A.** gemachten **Verordnung** bewenden. Aber die *vota ad Protocollum* zu **dictiren**, wäre der **Expedition** ganz

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 38-42.

er die, von dem Kammerrichter, den Beysitzern, J. Chr.
dvokaten und Prokuratoren, in den Jahren 1576
74. und 1576., angebrachte und zum Theil noch
erledigte Punkten †) hiemit zu eröffnen. Erst-
h sey gar kein Zweifel, wie gut es anfangs, zu
eförderung und Verbesserung des Kammer-
richtlichen Processes, gemeint gewesen, daß
Terminus Ordinationis wieder eingeführt wer-
n sollte. Es habe aber, diese Jahre her, die Er-
hrung genugsam gelehret, daß auf solche Weise,
s langsamen und verhinderlichen Contuma-
cens halber, der Sache wenig geholfen wor-
n, sondern vielmehr das Widerspiel daraus erfol-
t sey. Mithin hielten die Städte dafür, daß es
ht unbillig sey, in dergleichen Fällen, die des Ge-
hts Nutzen oder Schaden beträfen, auf diejenigen
seiner Maasse zu sehen, welche, aus täglicher Bey-
hnung, in solchen Dingen ohne Zweifel am be-
n erfahren wären. Da nun der Kammerrich-
r, die Beysitzer, Advokaten und Prokurato-
n, in ihren verschiedenen Bedenken, einhellig der
Meinung seyen, daß die vornehmste Ursache des
ngsamen und verzüglichen Processes die Um-
age und die Ordnungen *Contumaciarum* seyen,
d daß, solchem vorzukommen, nützlich und rath-
m seyn möchte, an statt des *Termini Ordinatio-*
und der Recesse und Handlungen der Pro-
ratoren, eine gewisse geraumige Zeit, nach Be-
affenheit der Sache, zu bitten, welche auch der
egentheil, ohne weitern Bescheid und Submiß-
n, doch *sub consueta et praeiudiciali comminatio-*
, zuzulassen, schuldig seyn sollte; als möchte nicht
dienlich seyn, solchen vom K. G. gethanen Vor-
hlag zu versuchen, und dem Kammerrichter
zu

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 184. f.
und 566.

J. Chr. zu befehlen, darauf fleissig zu achten, wie sich di
1576 ser Weg zu Beförderung und Hinderung d
K. G. Sachen anlassen möchte, auch alsdann h
von der nächsten oder hernach künftigen Visit
tion Bericht zu erstatten, worauf ferner in d
Sache Hülfe und Rath verschafft werden könnte.

Was hingegen zweitens der Kammerrich
ter und die Beysitzer, wegen nothwendiger A
tickulirung der Libelle, dem §. 75. des letzte
Speyerischen R. A. zuwider, in Appellation
sachen, einzuschränken, und daß es in solchem Fal
der alten Ordnung nach, gehalten werden soll
vermeinen; da wäre es wohl billig, ohne Unterschie
bey dem Buchstaben des Abschiedes zu lasse
in Betracht, daß es unnöthig sey, aus den Ac
ten zu artikuliren, und wenn es ja nöthig wär
der Appellant doch ohne Zweifel, von der erst
Instanz, als *Actor paratus*, wissen müsse, waru
er durch den *Judex a quo*, wider Recht und Billi
keit, beschweret sey. Da auch drittens viel d
ran gelegen, daß die Protonotarien und Not
rien gelehrte, geübte und der Sachen erfahrne Le
seyen; so liessen sich die Städte das Gutacht
des Kammerrichters und der Beysitzer, so au
der Ordnung gemäß sey, ganz wohl gefallen, d
nemlich solche Personen qualificirt, Stufenweise
fördert, und wie die Beysitzer auf sechs oder me
Jahre angenommen würden. Daher dann auch
hoffen wäre, daß die Parteyen künftig etwas zeitig
als bisher, mit ihren ertheilten Processen, Co
missionen und in andern Dingen befördert werd
würden. Auch erachteten viertens die Städt
zur schleunigen Beförderung der Processe,
gut, den Vorschlag zu genehmigen, daß
Kriegsbefestigung in Sachen, wo von Beyu
theilen appelliret worden, unnöthig sey. Fün
ter

tens wegen Vergleichung der Substantialqua- J. Chr.
litäten, wornach Processe sowohl in Religions- 1576
als Profansachen zu erkennen, ingleichen wegen der *per modum Conclusionum* zusammen zu tragenden *opinionum communium*, fielen die R. Städte dem allgemeinen R. Gutachten *) bey, und hofften, daß der Kammerrichter und die Beysitzer, ungeachtet der itzo erst vorgeschützten verhinderlichen Ursachen, der Verordnung des publicirten und bestätigten R. A. endlich einmal ein völliges Genüge thun würden; zumal da dem gemeinen Besten an richtiger und gewisser Rechtspflege, besonders in Erkennung der Processe, nicht wenig gelegen sey, als deswegen sich etwa, auch in Religionssachen, zwischen den Beysitzern selbst, bisweilen beschwerliche Ungleichheit oder Mißverstand begeben solle.

Ferner und sechstens könnten die R. Städtische Gesandten den wegen der Relationen am K. G. wahrgenommenen Mangel nicht unerinnert lassen, daß nemlich öfters einige Assessoren, wenn sie gleich, in ihren neuen Sachen zu referiren, gefaßt seyen, deswegen, weil die ältern und vorsitzenden Beysitzer mit ihren Relationen noch nicht fertig wären, eine lange Zeit, zum merklichen Nachtheil und Schaden der unschuldigen Partteyen, aufgehalten und gehindert würden. Nun wäre zwar freilich zwischen den Sachen und Acten bisweilen eine sehr grosse Ungleichheit, und also kein Zweifel, daß besagte Ordnung der Expedition halber, immer ältere Handlungen zuerst vorzunehmen, aus beweglichen und wichtigen Ursachen, vormals gemacht worden, mithin bedenklich seyn möchte, dißfalls etwas zu ändern.

In-

*) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande, S. 90.

J. Chr. 1576 zu befehlen, darauf fleissig zu achten, wie sich die-
ser Weg zu Beförderung und Hinderung d
K. G. Sachen anlassen möchte, auch alsdann hi
von der nächsten oder hernach künftigen Visita-
tion Bericht zu erstatten, worauf ferner in d
Sache Hülfe und Rath verschafft werden könnte.

Was hingegen zweitens der Kammerrich-
ter und die Beysitzer, wegen nothwendiger Ar-
tickulirung der Libelle, dem §. 75. des letzten
Speyerischen R. A. zuwider, in Appellations-
sachen, einzuschränken, und daß es in solchem Falle
der alten Ordnung nach, gehalten werden sollte
vermeinen; da wäre es wohl billig, ohne Unterschied
bey dem Buchstaben des Abschiedes zu lassen,
in Betracht, daß es unnöthig sey, aus den Ack-
ten zu artikuliren, und wenn es ja nöthig wäre
der Appellant doch ohne Zweifel, von der ersten
Instanz, als *Actor paratus*, wissen müsse, warum
er durch den *Judex a quo*, wider Recht und Billig-
keit, beschweret sey. Da auch drittens viel da-
ran gelegen, daß die Protonotarien und Nota-
rien gelehrte, geübte und der Sachen erfahrne Leu
seyen; so liessen sich die Städte das Gutachte
des Kammerrichters und der Beysitzer, so au
der Ordnung gemäß sey, ganz wohl gefallen, da
nemlich solche Personen qualificirt, Stufenweise b
fördert, und wie die Beysitzer auf sechs oder
Jahre angenommen würden. Daher dann
hoffen wäre, daß [illegible] rteyen künftig etw
als bisher [illegible] ertheilten Pro
missionen [illegible] n Dingen b
würden [illegible] eten vier
zu [illegible] derun

tens wegen Vergleichung der Substantialqua- J. Chr.
litäten, wornach Processe sowohl in Religions- 1576
als Profansachen zu erkennen, ingleichen wegen der *per modum Conclusionum* zusammen zu tragenden *opinionum communium*, fielen die R. Städte dem allgemeinen R. Gutachten *) bey, und hofften, daß der Kammerrichter und die Beysitzer, ungeachtet der itzo erst vorgeschützten verhinderlichen Ursachen, der Verordnung des publicirten und bestätigten R. A. endlich einmal ein völliges Genüge thun würden; zumal da dem gemeinen Besten an richtiger und gewisser Rechtspflege, besonders in Erkennung der Processe, nicht wenig gelegen sey, als deswegen sich etwa, auch in Religionssachen, zwischen den Beysitzern selbst, bisweilen beschwerliche Ungleichheit oder Mißverstand begeben solle.

Ferner und sechstens könnten die R. Städtische Gesandten den wegen der Relationen am K. G. wahrgenommenen Mangel nicht unerinnert lassen, daß nemlich öfters einige Assessoren, wenn sie gleich, in ihren neuen Sachen zu referiren, gefaßt seyen, deswegen, weil die ältern und vorsitzenden Beysitzer mit ihren Relationen noch nicht fertig wären, eine lange Zeit, zum merklichen Nachtheil und Schaden der unschuldigen Parteyen, aufgehalten und gehindert würden. Nun wäre zwar freilich zwischen den Sachen und Acten bisweilen eine sehr grosse Ungleichheit, und also kein Zweifel, daß besagte Ordnung der Expedition halber, immer ältere Handlungen zuerst vorzunehmen, aus beweglichen und wichtigen Ursachen, vormals gemacht worden, mithin bedenklich seyn möchte, dißfalls etwas zu ändern.

*) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande, S. 90.

J. Chr. 1576 Indessen könnte es wenigstens nichts schaden, wenn man den Kammerrichter und die Beysitzer, durch den itzigen R. A., oder bey der nächsten Visitation erinnerte, hinfüro solche Einrichtung zu machen, daß, durch etlicher zu Schulden kommende Saumseligkeit und Verzug, die übrigen, obgleich neuen Sachen und bereits fertigen Relationen, zur augenscheinlichen Sperrung der Justitz, dergestalt nicht mehr aufgehalten, oder zu lang verhindert würden. Weiter und siebentens hielten die R. Städte für rathsam, um die öftere Veränderung mit den K. G. Assessoren für das künftige zu vermeiden, in einen Abschied zu bringen, daß die neu anzunehmenden Beysitzer, wo nicht für beständig, doch wenigstens auf eine längere Zeit, als bisher, nemlich etwa auf zehen Jahre, sich verpflichten lassen sollten, bey dem Gerichte zu bleiben, in Betracht, daß von der beständigen Abwechslung der neuen und des Gerichts und der Sachen unbekannten Beysitzer nichts als Zerrüttung und Hinderniß des Processes in den Relationen erfolgte. Weil hiernächst achtens die sechs Jahre, für welche man, laut des §. 50. des Speyerischen R. A., zu den bisherigen 32. Assessoren noch Neune angenommen, mit dem 3. May 1577. zu Ende liefen; so wäre sehr nöthig, Bedacht zu nehmen, solche neun Beysitzer ferner beyzubehalten, oder mit ihrer Unterhaltung die Stände zu verschonen. Nun komme es zwar freilich nicht auf die Anzahl, sondern vornehmlich auf den Fleiß an; allein es sey auch augenscheinlich, wie sehr sich die K. G. Sachen von Tag zu Tag häuften. Aus diesen Ursachen, und weil es auch vermuthlich an fernerm gebührenden Fleisse nicht ermangeln würde, daß ein ansehnlicheres und mehreres könne und möge expedirt, und

solchergestalt der gerichtliche Proceß zuversichtlich J. Chr. 1576
mit Nutzen gefördert werden, hielten die R. Stände dafür, daß die gedachten neun Beysitzer, zum Besten der allgemeinen Justiz, noch einige Jahre lang möchten beybehalten, dabey aber von dem Kammerrichter oder den Visitatoren des künftigen Jahrs zu schuldigem und billigem Fleisse angehalten und ermahnet werden *).

Auf das obgedachte erstattete R. Gutachten erklärte nun der Kayser, daß er zwar ebenfalls sich wohl erinnerte, mit welcher Sorgfalt der Artickel vom R. Justizwesen auf dem letztern Reichstage zu Speyer sey berathschlaget und verabschiedet worden, deswegen er ungerne etwas daran ändern wollte; so habe Er jedoch auch das, bey der im J. 1574. gehaltenen Visitation, von den Assessoren übergebene Bedenken der Contumacien halber †), zu Beförderung des Processes nicht für undienlich gehalten. Weil aber die Stände für rathsam erachteten, dieses und anderer Punkte halber bey der künftigen Visitation, fernere Erkundigung einzuziehen, worauf, nach geschehener Relation und Befindung der Sachen, das weitere darüber verordnet werden sollte; so liesse es auch der Kayser dabey gerne beruhen, und wollte seine Commissarien zu dieser Visitation darauf instruiren, in Hoffnung, daß auch die Visitatoren ein gleiches thun würden. Nicht weniger liesse sich der Kayser gefallen, daß, obgleich sowohl von Abstellung und Vergleichung der bisweilen, in Erkennung und Abschlagung der Pro-

*) Bedenken der Stände in *puncto Justitiae*, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 12.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 184. u. f.

J. Chr. 1576 Processe, vorgefallenem Mißhelligkeiten, als auch von Annehmung der präsentirten Personen, vornehmlich aber der Commissarien und Visitatoren Gewalt, wie auch der Verbesserung der Personen und des Processes halber, bereits theils in der K. G. O., theils in den Augspurgischen und Speyerischen R. Abschieden von den Jahren 1566. und 1570. *), gute Vorsehung geschehen, dennoch diese Punkte in dem itzigen R. A. wiederholet, und den Visitatoren sowohl, als dem K. G. eingeschärft werden sollte, sich beiderseits gedachten R. A. gemäß zu verhalten, und insonderheit auf diejenigen, welche etwa Mißverstand oder Widerwillen unter den Gerichtspersonen zu erregen suchten, eine genaue Aufmerksamkeit und Einsehen zu haben. Imgleichen könnte der Kayser geschehen lassen, daß die, dem R. Gutachten beygelegten, und aus dem Visitations-Abschiede vom J. 1573. †) ausgezogenen Punkte, als welche zu Beförderung des Processes nicht wenig dienlich wären, dem dißmaligen R. A. mit einverleibet würden. Wegen desjenigen aber, was wegen Vergleichung der Substantialqualitäten und des Stils in Erkennung der Processe im R. Gutachten gedacht worden, liesse es der Kayser, der Stände Bedenken nach, bey dem Speyerischen R. A. bewenden.

Ferner wäre wegen des Dicktirens der *votorum* ad *Protocolla* ein Einsehen zu haben, weil damit viele Zeit zugebracht würde. Hingegen solle es unverwehrt seyn, die *Vota* und Motiven schriftlich zum Protokoll zu geben, weil man öfters in alten Sachen die Motiven der Urtheile aufsuchen

*) S. ebendieselbe, im VI. Bande, S. 301. ff., und im IX. Bande, S. 251. ff.

†) S. ebendaselbst, im IX. Bande, S. 38. u. ff.

chen und wissen müsse. Was hiernächst die Vertheilung der Beysitzer in mehrere Räthe belange; so zweifle zwar der Kayser nicht, daß die beschlossenen Sachen, durch die Vermehrung der Räthe, um vieles würden befördert werden. Weil aber auch dagegen, nach Gelegenheit der Sachen und Personen, aus solcher Theilung leichtlich allerhand Unrichtigkeiten erfolgen könnten; so erachtete der Kayser, daß solcher Punkt gutes und weiteres Nachdenken erfordere, damit man nicht dadurch, daß man die Sachen zu befördern vermeinte, Verwirrung und Aufenthalt verursachte; deswegen dieser Artickel, vermöge der Stände vernünftigen Bedenkens, billig auf die künftige Visitation, zu weiterer Erkundigung, verschoben würde. Und so lasse sich auch der Kayser gefallen, daß die im J. 1570. beliebten neun neuen Assessoren noch auf andere sechs Jahre beybehalten würden. Auch fiel der Kayser demjenigen bey, was im R. Gutachten, wegen des, bey den jährlichen Visitationen des K. G., von dem Churfürsten von Maynz noch beyzufügenden gelehrten Rathes, und von dem persönlich visitirenden Fürsten zuzuziehenden eines oder zweyer Räthe, enthalten ist; wie dann nöthig seyn würde, solches dem itzigen R. A. mit einzurücken, um dadurch den, seit etlichen Jahren her, bey den ordentlichen Visitationen, deswegen erhobenen Streitigkeiten vorzukommen. Endlich soviel die jüngst zu Speyer errichtete Constitution von den Arresten *) anlange, wolle der Kayser seinen, zu der künftigen Visitation zu verordnenden, Commissarien befehlen, nebst den Visitatoren, wegen des angeführten Mißbrauches und allzuweiten Ausdehnung dieser Constitution gebührende

J. Chr. 1576

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 262. f.

J. Chr. 1576 Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden derselben allen Fleiß anzuwenden, damit solche Beschwerde abgestellet würde [m]). Da nun die R. Stände mit dieser Kayserlichen Resolution zufrieden waren, so wurde die Sache auch wegen des dritten Punktes der Kayserlichen Proposition für beschlossen angenommen, und das Verglichene in den R. A. gebracht [n]).

In demselben wird nun zuförderst festgesetzt, daß es bey der Verordnung, Proceß und Umfragen, welche dem K. G., im letztern Speyerischen R. A. vorgeschrieben worden †), sein unveränderliches Verbleiben haben solle. Hernach wurden einige, in dem Visitationsabschiede vom J. 1573., von den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, erklärte und dem K. G., zu seiner Nachachtung, vorgeschriebene Punkte *) dem R. A. wörtlich eingerücket, und dadurch zu einer gemeinen R. Satzung bekräftiget. Sollte aber nachmals noch etwas mehr in der K. G. O. zu verbessern seyn, davon hätten die künftigen Kayserlichen Commissarien und Visitatoren gebührende Erkundigung einzuziehen, und Bericht an den Kayser zu erstatten, damit hernach in einer andern R. Versammlung darüber gehandelt werden könne. Ferner verordnet der R. A., daß mit den jährlichen Visitationen des K. G. ordentlich solle fortgefahren werden, und dasselbe sowohl, als

m) Kayserliche Resolution auf der Stände Gutachten, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 13.

n) Beschluß zum 2ten und 3ten Artickel der Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 14.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 251-274.

*) Sie stehen im IX. Bande der N. T. R. G., S. 39-42., unter den Numern 2. 5. 6. und 7., und brauchen also hier nicht wiederholet zu werden.

als auch die übrigen dazu gehörigen Gerichtsver- wandten demjenigen, was dißfalls in der K. G. O., verschiedenen R. Abschieden, dem auf dem letztern R. Tage zu Speyer vom Kayser ausgefertigtem Memorialzettel †), und bey andern seitdem geschehenen Visitationen in den Memorialen und Abschieden verordnet worden, gehorsam nachkommen sollen. Insonderheit aber sollten keine andere präsentirte Personen, als die entweder der alten Religion, oder der Augspurgischen Confession sich gemäß verhielten, von dem Collegium aufgenommen, und bey ihrer Aufnahme, der Religion und anderer Eigenschaften wegen, auf die Vorschrift der K. G. O., im 3. Titel des 1. Theils, und des jüngsten Speyerischen R. A. gesehen werden. J. Chr. 1576

Wofern auch jemand in dem Collegium in Dingen, die einem Kammerrichter oder seinem Amtsverweser anzuordnen und zu verrichten gebührte, sich widersetzten, aber einen Mißverstand und Widerwillen unter den Personen zu erwecken, sich beflisse, oder auch sonst ungebührlich sich bezeigen würde; so sollte gegen denselben, mit ernstlichem Einsehen, nicht nur von den Kayserlichen Commissarien und andern Visitatoren, sondern auch vom Kammerrichter selbst, im Beyseyn zweyer oder dreyer Beysitzer, oder auch hernach mit anderm Ernste, nach Maaßgab der K. G. O., im 5. Titel des 1. Theils, ohne Ansehen der Personen, verfahren werden. Weiter wurde im R. A. verstattet, daß bey den jährlichen Visitationen sowohl der Churfürst von Maynz, als Erzkanzler, ausser einem von Adel und seinem Kanzler, noch einen gelehrten Rath sollte

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 271-274.

J. Chr. 1576 ten, daß, in Annehmung der Personen, mehr auf die Geschicklichkeit, Erfahrung und Qualifikation derselben gesehen, und in Erkenntniß der Processe den ansuchenden Partenen gleichmässiges Recht verwaltet, auch alle privat Zuneigung zurückgesetzt werde, wie solches nicht nur in der K. G. O. versehen wäre, und einen jeden seine Pflicht dazu anwiese, sondern auch die hohe Nothdurft des Reichs es erforderte.

Da man auch 4) bey der letztern Visitation in Erfahrung gebracht hätte, daß etliche Mitglieder des K. G. nicht nur allerhand Unruhe und Zank unter sich selbst anzustiften suchten, sondern auch ihres Wandels halber verdächtig wären, durch das erstere aber die Gemüther gegen einander verbittert, und darüber die Sachen nicht mit rechtem Fleisse verrichtet würden, das andere aber dem Gerichte verkleinerlich sey; so sollten auch deswegen die Commissarien und Visitatoren sich fleissig erkundigen, und nach Beschaffenheit der befundenen Uebertretung, mit ernstlicher Vermahnung, oder nach Inhalt der Ordnung, gegen die Strafbaren verfahren. Inngleichen sollten 5) die Commissarien und Visitatoren fleissig darauf dringen, daß endlich einmal vom K. G. demjenigen eine schuldige Folge geleistet würde, was bereits im §. 77. des letztern Speyerischen R. A., wegen der substantial Qualitäten des Processes, Gleichheit und Beobachtung des alten Kammergerichtlichen Stils und Zusammentragung der *communium Opinionum*, verordnet worden *). Nicht weniger und 6) sollten Sie auch mit Ernst darauf sehen, daß das langweilige Dicktiren der *Votorum* ad *Protocolla*,

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 259. u. f. sub *numeris* 27. et 28.

volla, wodurch nur viele gute Zeit vergeblich hinge- J. Chr. bracht und verlohren würde, und welches die vor- 1576 nehmste Ursache wäre, daß man jährlich so wenige Definitivurtheile eröffnete, endlich einmal abgeschafft würde. Zu dem Ende sollten Sie dem Kammerrichter und den Präsidenten befehlen, mit Ernst darüber zu halten, und den Beysitzern solches hinfüro nicht mehr zu gestatten. Es sollte auch keiner zur Relation eher gelassen werden, als bis er die Ackten wohl ersehen, erwogen, und daraus einen Auszug, was zu referiren nöthig, selbst gemacht hätte, aus welchem dann der Referent seine Relation ablegen, und die Ackten oder Urkunden abzulesen, sich gänzlich und bey Strafe enthalten, der Kammerrichter und die Präsidenten aber darauf gutes Aufmerken haben sollen.

Weil hiernächst 7), ungeachtet aller bisher gemachten guten Verordnungen, die beschlossenen Sachen sich je länger je mehr häuften, und zuletzt gar unexpedirt liegen bleiben müßten, welches nicht allein den Parteyen zum Schaden und Nachtheile gereichen, sondern auch dem, mit so vieler Mühe und Kosten errichtetem K. G. verkleinerlich fallen würde; so hätten die Commissarien und Visitatoren mit dem Kammerrichter zu communiciren, wie etwa die Austheilung der Räthe, da itzo viele Assessoren wären, und die neun neue Beysitzer ferner blieben, zu machen seyn möchte, damit noch mehrere Räthe angestellet würden. Zumal da gemeine oder geringe Sachen, welche *definitive* zu referiren, füglich Sechs, und Interlokutorisachen Drey oder Viere expediren könnten; wie dann in allwege auf solche geringe, oder auch wichtige Sachen eine Rücksicht zu nehmen, und die Austheilung darnach anzustellen wäre. Was Sie nun auf diese, oder eine andere beque-

J. Chr. 1576 mit abordnen, als auch der in Person visitirende Fürst, oder Fürstenmässige zwey qualificirte Räthe zu sich in Rath nehmen können. Und da endlich die Stände und ihre Gesandten für rathsam gehalten hätten, die auf dem R. Tage zu Speyer im J. 1570. auf 6. Jahre verordneten neun neuen Assessoren, wegen der Zeither bey dem K. G. sich nicht wenig gehäuften Sachen, noch ferner auf 6. Jahre beyzubehalten, und eben so lange mit der erhöheten K. G. Unterhaltung fortzufahren; so sollten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, bey der nächstkünftigen Visitation, vermöge eines besondern Memorialzettels, fleissige Erkundigung deswegen einziehen, und alsdann weiter das nöthige, was zu Beförderung der Justitz nützlich und dienlich befunden würde, nach ihrem besten Ermessen, vornehmen und verrichten [o]).

Was nun diesen erst erwähnten, und zur K. G. Visitation des folgenden Jahrs, auf dem Reichstage, verfaßten Memorialzettel betrift, so wird in demselben den Commissarien und Visitatoren des künftigen Jahrs anbefohlen: 1) Sie sollten bey der nächsten Visitation eine fleissige Erkundigung von den Personen der Beysitzer einziehen, ob sie nemlich alle und jede so geschickt, erfahren und qualificirt seyen, wie solches die Ordnung und die hohe Nothdurft dieser höchsten Justitz im H. R. erforderte, ingleichen wie sie sich sonst in ihrem Stande und Wesen verhielten. Sollten sie nun bey dieser Erkundigung finden, daß bey einem oder dem andern eine Verbesserung, oder

o) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 52-64., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 361. b. - 363. b. und in de *Ludolf* Corp. Iur. Cameral., P. I. n. 213. p. 340. a. - 342. a.

oder wohl gar eine Aenderung nöthig wäre; so soll- J. Chr.
ten die Commissarien und Visitatoren, mit 1576
Gutdünken des Kammerrichters, alsdann die Macht haben, ohne Ansehen der Personen entweder mit ernstlicher Erinnerung und Ermahnung solches zu verbessern, oder auch, nach Gelegenheit des befundenen Mangels, mit Abschaffung desselben zu verfahren, als welches zu ihrer Bescheidenheit gestellet würde. Da auch 2) in dem itzigen R. A. versehen worden, daß die im J. 1570. angenommenen neun Beysitzer noch ferner auf sechs Jahre beyzubehalten, es aber nöthig sey, zu wissen, ob die itzigen auch so qualificirt, gelehrt und fleissig seyen, und in ihrem Amte und Wesen sich so tüchtig bezeigten, daß man sie noch länger dabey lassen könnte; so hätten die Commissarien und Visitatoren auch darüber sich zu erkundigen. Wenn es sich nun zeigte, daß es nöthig wäre, die Stelle des einen oder andern, wegen seines Unfleisses oder Untüchtigkeit, mit einer andern qualificirten Person zu ersetzen, so hätten sie des K. G. Gutdünken darüber zu vernehmen, und alsdann, wie beym ersten Punkte verordnet worden, zu verfahren. Ingleichen sollten 3) die Commissarien und Visitatoren Kundschaft einziehen: ob bey dem K. G. nur die den beiden Religionen, nemlich der alten und der A. C., zugethanen, und zwar, ohne Rücksicht auf beide zugelassene Religionen, aus den Präsentirten, die gelehrtesten, erfahrensten und sonst am meisten qualificirten Personen angenommen, oder aber die weniger Qualificirten, der Religion halber, den andern vorgezogen würden. Auch dißfalls sollten die Commissarien und Visitatoren, nach Befinden der Sachen, die nöthige Vorsehung thun, und besonders es ernstlich dahin rich-

 ten,

J. Chr. 1576 me Art für gut und nützlich erachten würden, hätten Sie ins Werk zu richten und zu verabschieden, als welches man ihnen hiemit heimstellte, damit einmal solche überhäuft beschlossene Sachen nicht länger liegen blieben, sondern expedirt würden. Ferner und 8) sey in dem vom K. G., bey der dißjährigen Visitation, übergebenen Bedenken bemerket worden, daß in Sachen, wovon in Beyurtheilen appelliret worden, die Kriegsbefestigung nicht nöthig sey †). Nun aber seyen zweyerley Interlokutorien, worüber appellirt werden möge, theils die *vim Definitivae* hätten, theils keine Kraft einer *Definitivae*, sondern nur ein *Gravamen irreparabile* mit sich brächten. In den erstern dieser Appellationssachen sey nicht allein in gemeinen Rechten, sondern auch in der K. G. O., *P. III. Tit. 31.*, wohl versehen, daß der Appellant seine Appellationsklage entweder in gemeiner Weise, oder artikulirt, mit Ausführung der Beschwerden, in Schriften vorbringen solle. In dem andern Falle aber dieser Appellationssachen, da die Beyurtheile nur ein *Gravamen irreparabile* mit sich brächten, sey solches gleichfalls durch den §. 5. des 33. Titels und den §. 10. des 31. Titels des 3. Theils der K. G. O. gestattet worden. Man begehre also zu wissen: ob nicht das vorgedachte Collegialbedenken des K. G. auch mit solchem Unterschiede zu verstehen sey, daß, wenn von Beyurtheilen, welche die Kraft eines Endurtheils hätten, appellirt würde, nur in solchen die Kriegsbefestigung nicht nöthig seyn solle. Es wäre auch 9) vorgekommen, daß die Constitution der Arreste in etlichen Fällen zu weit wolle erstrecket, und z. E.

Man-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 566.

rolla, wodurch nur viele gute Zeit vergeblich hinge- J. Chr.
bracht und verlohren würde, und welches die vor- 1576
nehmste Ursache wäre, daß man jährlich so wenige Definitivurtheile eröffnete, endlich einmal abgeschafft würde. Zu dem Ende sollten Sie dem Kammerrichter und den Präsidenten befehlen, mit Ernst darüber zu halten, und den Beysitzern solches hinfüro nicht mehr zu gestatten. Es sollte auch keiner zur Relation eher gelassen werden, als biß er die Ackten wohl ersehen, erwogen, und daraus einen Auszug, was zu referiren nöthig, selbst gemacht hätte, aus welchem dann der Referent seine Relation ablegen, und die Ackten oder Urkunden abzulesen, sich gänzlich und bey Strafe enthalten, der Kammerrichter und die Präsidenten aber darauf gutes Aufmerken haben sollen.

Weil hiernächst 7), ungeachtet aller bisher gemachten guten Verordnungen, die beschlossenen Sachen sich je länger je mehr häuften, und zuletzt gar unexpedirt liegen bleiben müßten, welches nicht allein den Parteyen zum Schaden und Nachtheile gereichen, sondern auch dem, mit so vieler Mühe und Kosten errichtetem K. G. verkleinerlich fallen würde; so hätten die Commissarien und Visitatoren mit dem Kammerrichter zu communiciren, wie etwa die Austheilung der Räthe, da itzo viele Assessoren wären, und die neun neue Beysitzer ferner blieben, zu machen seyn möchte, damit noch mehrere Räthe angestellet würden. Zumal da gemeine oder geringe Sachen, welche *definitive* zu referiren, füglich Sechs, und Interlokutorisachen Drey oder Viere expediren könnten; wie dann in allwege auf solche geringe, oder auch wichtige Sachen eine Rücksicht zu nehmen, und die Austheilung darnach anzustellen wäre. Was Sie nun auf diese, oder eine andere beque-

J. Chr. 1576 welche sich dann der Sache mit Ernst angenommen, und sowohl zu Speyer *), als auch hernach auf dem Deputationstage zu Frankfurt †) verschiedene gute Bedenken zusammengetragen, und verabschiedet hätten, worin wegen der ordentlichen Münzstädte und Probationstage, ingleichen wegen Annehmung und Bestrafung der Münzmeister und Gesellen, ferner wegen vertraulicher Correspondenz der Kreise, jährlicher Besuchung der Frankfurter Messen, und anderer nöthiger Punkte mehr, gute Ordnung gegeben worden. Man hätte also billig hoffen sollen, daß dadurch die R. Münzordnung bey allen Ständen Teutscher Nation zu gleichmässiger Vollziehung würde gebracht, mithin die häufig eingeschlichenen bösen Münzsorten aus dem Reiche einmal verbannet werden, und dafür gute und aufrichtige Münze in Gang kommen, auch die Steigerung der Waaren und Vicktualien, und die Ausführung der Münze und des Silbers ein Ende nehmen würde; weshalb es der Kayser an seiner fleissigen Aufsicht und Handhabung der verabschiedeten Punkte, wie auch an ernstlichen Ermahnungen und Befehlen gegen die Ungehorsamen, und Beschickung der Frankfurter Messen nicht habe ermangeln lassen.

Allein dem allen ungeachtet befinde der Kayser aus den, eine Zeit her, von vielen Orten, vornehmlich aber von den Niederländischem, Westfälischem und Oberrheinischem, auch zum Theil aus den Fränkischen, Schwäbischen und Bayerischen R. Kreisen, eingelaufenen Beschwerden und Klagen, daß es dennoch mit dem be-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 289-301.

†) S. ebendaselbst, S. 587-597.

erührten Münzwesen, und mit gleicher Beob- J. Chr.
chtung der R. M. O. und darauf erfolgten 1576
bschiede keinen rechten Fortgang haben wol-
, sondern sich fast allenthalben der Mangel daran
ige, daß einige Stände und Städte sich auf ihre
Nachbarn und die mit ihnen habende Commer-
ien bezögen, und damit entschuldigten, andere die
erordneten Münzstädte und Probationstage
icht annähmen und besuchten, noch andere aber
e Unmöglichkeit der Befolgung eines oder an-
ern Artickels der R. M. O., oder andere Be-
chwerden vorschützten, und sich also mit ihren
Münzen, weder im Schroot, noch im Korn,
ergleichen wollten. Weil nun aber, wenn die-
m Unwesen noch ferner nachgesehen würde, nichts
nders zu gewärtigen wäre, als daß die so wohlbe-
dächtlich aufgerichtete und verbesserte R. M. O.
llenthalben zerrüttet, und das H. R. wiederum
it ausländischen, bösen und untüchtigen
Münzsorten, die eine Zeither mit nicht geringer
Mühe wären ausgeseget worden, angefüllet, alle
Vicktualien und andere Nothwendigkeiten ge-
steigert, und noch andere Beschwerungen des
rmen gemeinen Mannes verursachet werden
würden, so wolle der Kayser die anwesenden Für-
ten und Stände und der Abwesenden Räthe
nd Gesandten ersuchen und ermahnen, den ge-
achten Unrichtigkeiten fleissig nachzudenken,
nd ihr Gutachten Ihm zu eröffnen, wie etwa
olchen zu begegnen, und das Münzedickt noch
erner zu erhalten, auch in eine durchgängig gleiche
Vollziehung zu bringen seyn möchte. Und da
ielleicht diesen Punkten, ohne vorhergehende be-
ondere Vereinigung eines jeden Kreises und
Standes habender Beschwerden, nicht wohl
bzuhelfen seyn möchte; so wolle es der Kayser
den

J. Chr. 1576 den Ständen und Gesandten, zu weiterer Ueberlegung, anheim stellen: ob Sie dieselben von den anwesenden Ständen und Gesandten selbst vernehmen, oder es sich schriftlich aus jedem Kreise geben lassen wollen, worauf Sie die Berathschlagung desto fruchtbarer vornehmen und fortsetzen könnten [r]).

In der schon öfters erwähnten Instrucktion, welche der Churfürst von der Pfalz seinen auf den R. Tag geschickten Gesandten mitgegeben hat, werden dieselben bey diesem Punkte der Münzsache und Exekution der R. M. O., auf das beygelegte besondere Bedenken verwiesen [s]), wovon ich aber keinen Auszug geben kann, weil es sich in meinen beiden Sammlungen von geschriebenen Ackten unsers R. Tages nicht findet. Hingegen kann ich anführen, was bey diesem Artickel der H. Ludewig von Würtenberg seinen Gesandten zur Instrucktion gegeben habe, welches kürzlich dahin gieng, daß in Ansehung der Münze, sowohl der Schwäbische, als auch die Fränkische und Bayerische Kreise mit ihrem grossen Schaden erfahren hätten, daß andere Stände ungehorsam seyen, und keine Gleichheit gehalten werde, worüber die Gehorsamen bisher vergeblich bey dem Kayser geklaget hätten [t]).

Da der Kayser selbst, zu Ende seiner erst angeführten Proposition, dem Gutbefinden der R. Stände überlassen hatte, ob Sie nicht, vor An-

r) Kayserliche Proposition des vierten Punkts, in *Cod. MS. B. A.*, n. 2. et in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

s) Chur-Pfälzische Instrucktion, in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

t) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 25. p. 38.

berührten Münzwesen, und mit gleicher Beob- J. Chr.
achtung der R. M. O. und darauf erfolgten 1576
Abschiede keinen rechten Fortgang haben wolle, sondern sich fast allenthalben der Mangel daran zeige, daß einige Stände und Städte sich auf ihre Nachbarn und die mit ihnen habende Commercien bezögen, und damit entschuldigten, andere die verordneten Münzstädte und Probationstage nicht annähmen und besuchten, noch andere aber die Unmöglichkeit der Befolgung eines oder andern Artickels der R. M. O., oder andere Beschwerden vorschützten, und sich also mit ihren Münzen, weder im Schroot, noch im Korn, vergleichen wollten. Weil nun aber, wenn diesem Unwesen noch ferner nachgesehen würde, nichts anders zu gewärtigen wäre, als daß die so wohlbedächtlich aufgerichtete und verbesserte R. M. O. allenthalben zerrüttet, und das H. R. wiederum mit ausländischen, bösen und untüchtigen Münzsorten, die eine Zeither mit nicht geringer Mühe wären ausgefeget worden, angefüllet, alle Vicktualien und andere Nothwendigkeiten gesteigert, und noch andere Beschwerungen des armen gemeinen Mannes verursachet werden würden, so wolle der Kayser die anwesenden Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe und Gesandten ersuchen und ermahnen, den gedachten Unrichtigkeiten fleissig nachzudenken, und ihr Gutachten Ihm zu eröffnen, wie etwa solchen zu begegnen, und das Münzedickt noch ferner zu erhalten, auch in eine durchgängig gleiche Vollziehung zu bringen seyn möchte. Und da vielleicht diesen Punkten, ohne vorhergehende besondere Vereinigung eines jeden Kreises und Standes habender Beschwerden, nicht wohl abzuhelfen seyn möchte; so wolle es der Kayser

den

J. Chr. Mit dieser Supplikation und Protestation
1576 sind nun die *Gravamina* in Münzsachen nicht zu verwechseln, welche die Fürstlich = Jülichische Räthe und Gesandten, nicht allein von wegen ihres Herrn, als ausschreibenden Fürstens des Niederländisch = Westfälischen Kreises, sondern auch im Namen der andern Mitstände desselben, auf dem Regenspurgischen R. Tage ange-
9 Aug. bracht, und deswegen um ein gebührendes Einsehen gebeten haben. In dieser Schrift wird nun zuförderst angeführt, daß man von Seiten des Westfälischen Kreises immer gehofft hätte, die Niederburgundischen Erbländer würden ihrer, auf dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1566., geschehenen Einwilligung in die R. M. O., und gethanen Erbieten zufolge, sich derselben in Schroot und Korn gemäß zu erzeigen *), auch würklich nachkommen, die mit so vieler Mühe und schweren Kosten gesuchte Reducktion vornehmen, und das fernere Ausmünzen der Philippsthaler und ihrer getheilten Sorten für das künftige unterlassen. Nun hätte zwar die Burgundische Regierung fast zwey Jahr lang damit gezögert; doch endlich auf einem zu Cöln gehaltenem Münztage darein gewilliget. Allein dem ungeachtet habe sie nachmals diesem Versprechen nicht nachgelebt, sondern vielmehr die Philippsthaler und deren getheilte Sorten häufig wieder ausmünzen lassen; deswegen dann die Westfälischen Kreisstände den Kayser öfters schriftlich ersucht hätten, bey dem König von Spanien und der Niederburgundischen Regierung ernstlich darauf anzutra-

lesen ist, welcher Schreibfehler sich jedoch sogar in der Abschrift findet, die im *Cod. MS. Gebhard.*, *l. modo* c., stehet.

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 337. f.

tragen, daß die gedachte Reducktion würklich erfolgen, und dem gethanen Erbieten nachgelebt werden möchte, um also zu einer durchgehenden Gleichheit mit ihnen zu kommen. Dann ohne dieses wäre es den Westfälischen Kreisständen, die über 70. Meilen mit den Burgundischen Landen gränzten, und täglich Handel und Wandel mit ihnen trieben, ohne ihr äusserstes Verderben, und Schaden ihrer Unterthanen, unmöglich, das Münz-Edickt und Ordnung zu halten, so gerne sie auch wollten. Vielmehr müßte daraus erfolgen, daß alle gute, bey ihnen geschlagene, oder zu ihnen gebrachte, goldene und silberne R. Münze den Burgundischen Landen zugejagt, aus dem Reiche getrieben, und also in den Tiegel gebracht und verschmolzen würde, auch nicht anders, als in dem hohen gesteigerten Werthe, den die Burgunder ihren Münzen gäben, zu ihnen wieder zurückkommen könnten. Sie hätten also Befehl, mit allem Fleisse anzuhalten, daß die nun so viele Jahre her gesuchte und höchst nöthige Reducktion der Burgundischen goldenen und silbernen Münze endlich einmal erfolgte, eine beständige Gleichheit in Münzsachen zwischen dem Reiche und den Burgundischen Erblanden getroffen, und dieselbe, durch den Kayser und die R. Stände befördert und erhalten würde. Zu dem Ende wäre die Burgundische Regierung dahin zu vermögen, sich sowohl solcher Reducktion, als auch sonst in ihren Münzen hinfüro den R. A., ohne Ausnahme, unterwürfig zu machen. Dann ausserdem wäre es dem ganzen Westfälischen, und auch andern benachbarten Kreisen unmöglich, die R. M. O. und dahin zielende R. A. zu beobachten, und zwar aus den bisher angeführten und auch andern, schon vormals auf Reichs-Münz- J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Deputations- und Kreistagen angegebenen, und vielmals dem Kayser vorgestellten Ursachen.

Ferner möchte man es den Ständen des Westfälischen Kreises zu keinem Ungehorsam ausdeuten, daß sie, wegen Mangel der Landsorten, zu Entscheidung des gemeinen Mannes, und wegen der bey ihnen, in höherm Wehrte, eingerissenen vielen ausländischen bösen Münzsorten, etwas geringhaltigere Scheidemünze schlagen müßten, wie sie solches bereits im October des vorigen Jahrs dem Kayser umständlich vorgestellt hätten, von demselben aber diese Sache auf den gegenwärtigen R. Tag verschoben worden, mit dem Anhange, auf denselben auch die Burgundische Regierung dieserhalb vorzubescheiden †). Hiernächst müßte man anzeigen, daß zu Jevern allerhand untaugliche und betrügliche Münzen, zu nicht geringer Vervortheilung und Schaden des einfältigen gemeinen Mannes, von weiland Fräulin Margaretha, (Maria,) sey geschlagen, und damit auch nach ihrem Tode eine Zeitlang fortgefahren worden. Nun habe man zwar, von Seiten des Kreises, an den Grafen von Oldenburg, als itzigen Inhaber der gedachten Herrschaft geschrieben,

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 318-323. Die daselbst, aus Hirschens T. R. Münz-Archive, angeführte Schreiben stehen auch im *Cod. MS. Gebbard.*, n. 17. et 19 a. Ingleichen findet sich daselbst unter der letzten Numer ein Extract des Kayserlichen Schreibens an den Herzog von Jülich rc., vom 24. Nov. 1575., worin der Kayser die von dem Westfälischen Kreise gesuchte Erlaubniß, geringhaltigere Landmünze schlagen zu dürfen, abschlägt, und die Sache auf den bevorstehenden R. Tag verweiset, um der Stände Meinung darüber zu vernehmen.

tischen R. A. *), drey oder vier Münzstädte J. Chr.
in dem Kreise angerichtet; wie sie auch sogleich auf 1576
dem folgenden Kreistage sich darüber berathschlaget hätten. Es hätten sich aber dißfalls viele Unbequemlichkeiten geäussert, da nemlich der Oberrheinische Kreis sehr weitläuftig sey, der Stände, welche die Münzfreyheit hätten, und würklich münzten, eine grosse Anzahl, und selbige von den Orten, wohin man die Münzen verlegen wollen, weit entsessen wären, also daß man deshalb, wegen des Silbers und der Münzen, Gefahr, Schaden und Abgang hätte befürchten müssen, und weil auch theils die in Vorschlag gebrachte Münzstädte sich hiezu nicht verstehen wollen, wie unter andern aus dem von dem Westfälischen Kreise, vermöge der Correspondenz, communicirten Abschiede, in Ansehung der von der Stadt Neuß gegen die Stadt Cöln geführten Klage †) erhelle. Aus diesen und andern, in den Kreis- und Münz-Probations-Abschieden vom Merz 1571. und May 1572. angeführten, Ursachen ergebe sich also, daß die Anordnung von drey oder vier Münzstädten im Oberrheinischen Kreise nicht füglich geschehen könne; wie man davon auch einigemal den Rheinischen Churfürsten, auf ihre geschehene Erinnerung, ausführlichen Bericht erstattet, also daß dieselben deswegen nicht weiter in den Oberrheinischen Kreis und dessen Stände gedrungen hätten. Mithin hoffe man, daß der Kayser, die Churfürsten und Stände deshalb den Rheinischen Kreis nicht ver-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 293. f. sub n. 11.

†) S. eben dieselbe, im IX. Bande, S. 62., wo aber in der achten Linie für: Essen, zu setzen ist Neuß.

J. Chr. 1576 Kayser ihr Bedenken gelangen lassen *), und wäre wohl nöthig, deswegen eine Verordnung zu machen, ob solches ferner zu gestatten sey, oder nicht. Auch müßten Sie noch angeben, daß sich allerhand Unrichtigkeiten im Niedersächsischen Kreise, wegen Verpachtung der Münzen, Prägung ungewöhnlicher Sorten, Uebersendung der Münzbüchsen und sonst, zutrügen. Weil aber ohne Zweifel etliche anwesende Stände dieses Kreises solches selbst anzeigen, und auf die Verbesserung gedenken würden; so liesse man es dabey bewenden. Zuletzt lehre die tägliche Erfahrung, daß durch die neue Kunst des Druckens, oder mit Röllen die Münze zu prägen, grosser Betrug ausgeübet, und vieles Nachcontrefaiten verursachet werde; mithin möchte es rathsam seyn, daß solches abgeschafft, und, wie von Alters hergekommen, mit dem Hammer öffentlich gearbeitet und gepräget würde ³).

13 Aug. Auch der Oberrheinische Kreis übergab, zufolge des Antrages in der Kayserlichen Proposition, dem Kayser und den R. Ständen seine Beschwerden und Bericht wegen des Münzedicktes. Er stellte nemlich ihnen vor, daß er, seit dem letztern Speyerischen R. Tage, die in dem Münzedickte bestimmten jährlichen zween Probationstage ordentlich gehalten, und alles in dem

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 316. ff. Das daselbst aus dem Hirsch, *l. c.*, angeführte Schreiben stehet auch im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 19. b.

³) Des Herzogs zu Gülich ꝛc. und des Niederländisch-Westphälischen Kreises *Gravamina* in Münzsachen, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 16. und etwas fehlerhaft beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 107. p. 147-149.

und schuldig wäre; doch sollten jederzeit diejenigen, J. Chr. 1576
welche würklich münzten, ihre Münzbüchsen,
Münzmeister und Wardeine zu den Probationstagen abfertigen. Weil Sie aber hierunter für sich, und ohne einen gemeinen R. Schluß, nichts ändern, sondern vielmehr die Unkosten mit Geduld tragen, als in Verdacht gerathen wollten, daß es, wegen der Exekution des oft gedachten Münzedicktes, an ihrem Kreise gemangelt habe; so wollten Sie den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände ersuchen, alles helfen zu berathschlagen und zu beschliessen, damit eine richtigere, beständigere und durchgehends gleiche Münze ins Werk gerichtet, die Steigerung der Vicktualien und was sonst zur Leibesnothdurft erforderlich, abgeschnitten, dem heimlichen Verderben des gemeinen Mannes und den Vortheilen und Betruge, die man mit der Münze triebe, gesteuret, und die böse Münze vertilget werden möchte. Dagegen wären Sie ihres Theils erbietig, den heilsamen Constitutionen, Satzungen und Ordnungen, so viel nur immer, ohne augenscheinlichen Untergang der Commercien und allen daher entstehenden Nachtheil und Schaden, möglich wäre, nachzuleben. Zuletzt behielt sich der ganze Oberrheinische Kreis, und jeder Stand desselben insbesondere vor, seine Nothdurft an gebührenden Orten, und zu seiner Zeit weiter auszuführen [a]).

Die beiden höhern R. Collegien zogen nun dasjenige, was sowohl in der Kayserlichen Proposition, als auch in den bisher angeführten Be-

a) Des Oberrhein. Kreises *Gravamina* und Bericht 2c., in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 23., welcher beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 108. p. 150-153., aber etwas fehlerhaft abgedruckt ist.

J. Chr. 1576 den könnte, wobey die Privat- und Handelsleute dieser Kreise ihren eigenen Vortheil trieben, und auch wohl auf den Frankfurter Messen die verbotenen Münzen und die R. Gulden um 16. Batzen ausgäben, hingegen in gleichem Wehrte sie nicht annehmen wollten.

Da auch 3) der oberrheinische Kreis, mehr als andere, mit hohen und ausländischen Potentaten und Obrigkeiten, als Spanien, Frankreich und den Eidgenossen, gränzten, und ein Theil des andern in Commercien, Handel und Wandel zu der Menschen Leibesnahrung, nicht wohl entbehren, solches aber nicht durchgehends durch Tausch verrichtet werden könnte, sondern nöthig wäre, im Kaufen und Verkaufen eines jeden Landes Münze vermischt zu nehmen und auszugeben; so erhelle aus diesen Umständen die Unmöglichkeit, daß das Münzedickt seine gewünschte Würklichkeit erreichen, oder in den andern, als geringern, Punkten etwas fruchtbarliches und beständiges angerichtet, noch auch die Stände, ohne ihr äusserstes Verderben, besonders die Städte, die ihre Nahrung und Erhaltung durch die Commercien suchen müßten, zu solcher Exekution angehalten werden könnten, bevor nicht diese Dinge, mit den nah und weit gelegenen benachbarten Potentaten und Obrigkeiten, durchaus zur Richtigkeit gebracht worden, wie solches alles der Oberrheinische Kreis in seinem, unter dem 4. October 1574., an den Kayser erlassenem Schreiben †) ausführlich zu erkennen gegeben hätte. 4) Hätten zwar die Oberrheinische Kreisstände ganz gerne, nach Vorschrift des Speyerischen

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 211-217.

d schuldig wäre; doch sollten jederzeit [illegible] die J. Chr.
elche würklich münzten, ihre Münz[illegible]chen, 1576
Münzmeister und Wardeine zu den [illegible]münz-
onstagen abfertigen. Weil Sie aber [illegible]
r sich, und ohne einen gemeinen R. S[illegible]n, wie
chts ändern, sondern vielmehr [illegible] R.
it Geduld tragen, als in Verdacht [illegible] gehal-
n, daß es, wegen der Exekution [illegible] mit der
n Münzedicktes, an ihrem [illegible] Länder,
elt habe; so wollten Sie den Kayser, [illegible] Frankfur-
rsten, Fürsten und Stände [illegible] Inngleichen
n zu berathschlagen und [illegible], den Erzh.
he richtigere, beständigere [illegible] mit dem
leiche Münze ins Werk [illegible] Correspon-
erung der Vicktualien und [illegible]drücken der R.
esnothdurft erforderlich, [illegible]nachlebte, indem
inlichen Verderben des [illegible] Unterthanen
d den Vortheilen und [illegible] Vervorthei-
r Münze triebe, [illegible]igerung in den
ertilget werden möchte, [illegible] sondern auch dem
res Theils erbietig, den [illegible]willigten R. Hül-
n, Satzungen [illegible] seyn würde. Und
mmer, ohne augensch[illegible]leichheit, im Ein-
rien und allen [illegible]ünzen, desto bestän-
n Schaden, [illegible]chte der Kayser in sei-
t behielt sich [illegible]chen und Erblanden
d jeder S[illegible]selben die Münzen des
[illegible] nach Vorschrift der R.
[illegible] eingenommen werden

[illegible] in den Speyerischen und
[illegible]ieden, gemachte gute Ord-
[illegible]g drey oder vier Münz-
[illegible]ise, in dem Oberrheinischen
[illegible] nicht befolget worden; so
[illegible] Ständen desselben befehlen,
hier-

und schuldig wäre; doch sollten jederzeit diejenigen, J. Chr. welche würklich münzten, ihre Münzbüchsen, 1576 Münzmeister und Wardeine zu den Probationstagen abfertigen. Weil Sie aber hierunter für sich, und ohne einen gemeinen R. Schluß, nichts ändern, sondern vielmehr die Unkosten mit Geduld tragen, als in Verdacht gerathen wollten, daß es, wegen der Exekution des oft gedachten Münzedicktes, an ihrem Kreise gemangelt habe; so wollten Sie den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände ersuchen, alles helfen zu berathschlagen und zu beschliessen, damit eine richtigere, beständigere und durchgehends gleiche Münze ins Werk gerichtet, die Steigerung der Vicktualien und was sonst zur Leibesnothdurft erforderlich, abgeschnitten, dem heimlichen Verderben des gemeinen Mannes und den Vortheilen und Betruge, die man mit der Münze triebe, gesteuret, und die böse Münze vertilget werden möchte. Dagegen wären Sie ihres Theils erbietig, den heilsamen Constitutionen, Satzungen und Ordnungen, so viel nur immer, ohne augenscheinlichen Untergang der Commercien und allen daher entstehenden Nachtheil und Schaden, möglich wäre, nachzuleben. Zuletzt behielt sich der ganze Oberrheinische Kreis, und jeder Stand desselben insbesondere vor, seine Nothdurft an gebührenden Orten, und zu seiner Zeit weiter auszuführen a).

Die beiden höhern R. Collegien zogen nun dasjenige, was sowohl in der Kayserlichen Proposition, als auch in den bisher angeführten

a) Des Oberrhein. Kreises *Gravamina* und Bericht rc., in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 23., welcher beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 108. p. 150-153., aber etwas fehlerhaft abgedruckt ist.

J. Chr. 1576 Bedenken der einzelnen Kreise enthalten war, in reife Ueberlegung, und verglichen sich endlich über eine sogenannte Relation oder gemeinschaftliches
29 Aug. Gutachten, welches sie dem Kayser übergaben. In demselben wird gleich anfangs geäussert, daß, obgleich etliche Kreise und Stände besondere Schwierigkeiten vorgebracht hätten, warum es beschwerlich sey, dem Kayserlichen Münzedickte und den darauf sich beziehenden R. A. in einigen Stücken nachzukommen, dennoch es bey demselben, und was deswegen auf den Reichs- und Deputations-Tagen zu Augspurg 1566., zu Speyer 1570. und zu Frankfurt 1571., verbessert und verabschiedet worden, in allen seinen Punkten durchaus zu lassen sey, und dißfalls kein Kreis oder Stand auf den andern sehen, oder sich daher entschuldigen solle. Mithin sollen alle Obrigkeiten, und insonderheit die Kreise, auf den künftigen Probationstagen, alles und jedes, was der R. M. O. und den gedachten R. A. zuwider vorgenommen worden, oder eingerissen wäre, abschaffen, auf die verabschiedete Mittel und Poenfälle verfahren, und mit einander gute Correspondenz halten. Weil aber vorgekommen, daß noch allerhand Hindernisse und Mängel obwalteten, warum man nicht zu einer durchgehenden Gleichheit kommen könnte, worunter nicht der geringste sey, daß der Burgundische Kreis und die Schweitz, mit ihrem Münzsteigern und andern Dingen, wider die R. M. O. noch immer handelten; so wäre dasjenige, was im Frankfurtischen Deputationsabschiede, §. 9-14., ernstlich verfüget worden, sowohl gegen Burgund und die Schweitz, als auch gegen andere, welche dem Münzedickte nicht gehorchen wollten, zu befolgen. Man bäte daher den Kayser, den Kö-

nig

nig von Spanien und die Regierung der Nie- J. Chr.
derburgundischen Länder nochmals zu ersuchen, 1576
die schon öfters begehrte Reducktion ihrer Münzsorten vor sich gehen zu lassen, und ihr Schroot und Korn der R. M. O. gemäß zu halten, wie sie sich auch hiezu auf dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1566., und auf den zu Cöln gehaltenen Probationstagen, erboten hätten; mit der Erinnerung, daß man sonst gegen diese länder, nach Maaßgab der Speyerischen und Frankfurtischen Abschiede, verfahren müßte. Ingleichen möchte der Kayser auch seinen Bruder, den Erz-H. Ferdinand, dahin vermögen, daß er mit dem Münzen, Probiren, Haltung guter Correspondenz und andern verabschiedeten Stücken der R. M. O. und den R. A. gleichfalls nachlebte, indem solches nicht nur den beiderseitigen Unterthanen nützlich, und zu Verhütung aller Vervortheilung und landverderblichen Steigerung in den Commercien höchst nöthig, sondern auch dem Kayser selbst, in Ansehung der bewilligten R. Hülfe und Steuren zuträglich seyn würde. Und damit diese durchgängige Gleichheit, im Einnehmen und Ausgeben der Münzen, desto beständiger gehandhabet würde, möchte der Kayser in seinen angränzenden Königreichen und Erblanden verordnen, daß auch in denselben die Münzen des H. R. nicht anders, als nach Vorschrift der R. M. O., ausgegeben und eingenommen werden sollten.

Da hiernächst die, in den Speyerischen und Frankfurtischen Abschieden, gemachte gute Ordnung, wegen Anlegung drey oder vier Münzstädte in jedem Kreise, in dem Oberrheinischen Kreise bis itzo noch nicht befolget worden; so sollte der Kayser den Ständen desselben befehlen,

hier-

J. Chr. 1576 hierunter Folge zu leisten, oder widrigenfalls gegen sie mit der Privation verfahren, wie zu Speyer verabschiedet worden. Ferner hätten etliche Stände, eine gute Zeit her, Pfenninge und halbe Batzen, über die Gebühr und in so grosser Menge, gemünzet, daß damit die benachbarten Länder am Rhein und sonst gar sehr wären angefüllt und beschweret worden, welches doch im Münzedickte und dem Speyerischen R. A. ernstlich verboten sey, und es die Kreise billig den Münzständen und Münzmeistern nicht hätten gestatten, sondern dagegen, zufolge der Speyerischen und Frankfurtischen Abschiede, ein ernstliches Einsehen haben sollen. Dann dieses gereichte den gemeinen Leuten gar sehr zum Nachtheil, die groben und guten Silbersorten würden in Tiegel gebracht, die Münzmeister und die Aufwechsler, mit anderer Leute Schaden und Landverderben, bereichert, und die R. M. Ordnungen vorsetzlich verachtet und vernichtet. Es sollte daher das Pfenningmünzen in demselben Kreise und Landen gänzlich auf fünf Jahre eingestellt, auch das Münzen der halben Batzen dergestalt verboten werden, daß hinfüro niemand dieselben münzen solle, als mit besonderer Erlaubniß der Kreisverordneten auf den Probationstagen, und zwar mit solcher eingeschränkten Maaß und Ordnung, als in den §§. 126. und 129. des Speyerischen R. A. vorgeschrieben worden, wie auch bey den Strafen, welche eben dieser R. A., §. 127. und 140., und der Frankfurtische Deputationsabschied vom J. 1571., in den §§. 17-25., bestimmten. Wie aber solche Pfenninge zu vertreiben und die verursachten Schäden wieder zu erstatten, solches sollte auf den nächstkünftigen Probationstägen verhandelt, beschlossen, und auf die, in der R. M. O. und den Speye-

Speyerischen und Frankfurtischen Abschieden, J. Chr. 1576
verordnete Mittel gegangen werden. Auch besondere Landmünzen zu schlagen, könne man nicht gestatten, sondern man lasse es bey dem angezogenem Münzedickte und den Abschieden lediglich bewenden.

Ferner gieng das R. Gutachten dahin, daß nochmals alles Ausführen der goldenen und silbernen R. Münzen und des rohen Silbers gänzlich verboten seyn, und niemanden, unter einigem Scheine, verstattet werden sollte. Es sollte daher eine jede Obrigkeit, in ihrem Gebiete, auf solche Ausführer, wie auch auf die Einführer der fremden, verbotenen Sorten, und insonderheit auf die gefährlichen Aufwechsler, ingleichen die Granuliter, Verbrecher und Vermünzer der guten groben goldenen und silbernen R. Sorten, wie nicht weniger auf die, welche die Pfenninge und halbe Batzen bey den Münzmeistern häufig schlagen liessen, oder in den Münzstetten häufig an sich wechselten, ein sorgfältiges Auge haben, und dieselben mit Confiskation des Geldes und sonst, nach Inhalt der R. M. O. und der mehrgedachten R. und Deputations-Abschiede, ernstlich bestrafen. Weiter sollte niemand schuldig seyn, in Bezahlungen über 25. Gulden an halben Batzen, die gerecht, anzunehmen, noch weniger von einer Obrigkeit dazu angewiesen, sondern derjenige, welcher seinen Gläubigern eine grössere Zahlung an halben Batzen aufbringen wollte, mit Confiscirung solcher Münze unverzüglich gestraft werden. Weil man auch berichtet worden, daß fremde, aber am Gehalt geringe, Kronen, in grosser Menge, in das Reich gebracht, und dennoch hoch ausgegeben worden, wodurch die guten Goldgülden und andere gute gol-

J. Chr. 1576 goldene R. Sorten aufgewechselt und verschleppt würden; ingleichen, daß man auch Portugalöser, dem Münzedickte zuwider, im Reiche ausmünzte; so sollte der Kayser das Münzen der Portugalöser sogleich verbieten, die fremden Kronen aber sollten auf den künftigen Probationstagen probirt, und auf ihren rechten Wehrt gesetzt werden. Da auch in der R. M. O. nur den Münzständen, die selbst hohe Güldenfallen haben, erlaubt worden, Dukaten auf des H. R. Schroot und Korn zu münzen; so solle diese Verordnung in dem künftigen R. A. wiederholet, und unter den darauf gesetzten und letzthin zu Speyer geschärften Strafen erneuert werden. Damit nun aber hinfüro über der R. M. O. und den dahin sich beziehenden R. A., mit einer durchgängigen Gleichheit desto fester gehalten würde, erachteten die R. Stände für nöthig, daß der Kayser die vornehmsten Kauf- und Handel-Städte des H. R., als Cöln, Straßburg, Frankfurt, Augspurg, Nürnberg und dergleichen mehr, oder deren Gesandten, noch währendem Reichstage, dahin ermahnen, und ihnen, unter bedroheten Strafen, befehlen liesse, in ihren Städten besondern Fleiß anzuwenden, daß dem Münzedickte und den Abschieden, in allen Stücken, gehorsam nachgelebet, und alles widrige Vornehmen abgeschafft würde, wie solches in den letztern Speyerischen und Frankfurtischen Abschieden vernünftig verfüget worden; deswegen auch fast rathsam seyn möchte, dieserhalb besondere Kayserliche Mandate allenthalben im Reiche ausgehen zu lassen [b]).

Mit

b) Relation oder Gutachten der beiden höhern R. Collegien, in *puncto Monetae*, im *Cod. MS. Gebhard.*,

Mit diesem Gutachten der beiden höhern J. Chr.
Reichs-Collegien waren die R. Städte nicht 1576
urchgehends einerley Meinung, da nemlich die von
er Rheinischen Bank zu erkennen gaben, daß ihnen
nmöglich sey, der R. Ordnung und dem Münz-
dickte sich gemäß zu verhalten, wofern nicht mit
Burgund, Lothringen, der Schweitz und Frank-
eich eine durchgehende Gleichheit sollte gehalten
der getroffen werden. Hingegen die R. Städte von
r Schwäbischen Bank erklärten, daß sie bey den
rey Kreisen, Franken, Bayern und Schwa-
en, verharren, und also dem Gutachten der
öhern Stände beytreten wollten. Es willig-
: daher die Schwäbische Bank in das Gutach-
en, als das Concept in dem gemeinen Reichs-
athe abgelesen wurde; allein die Rheinische
Bank protestirte öffentlich dawider, wofern nicht
e gedachte Ungleichheit bey den Benachbarten
bgestellet würde [c]. Mithin übergaben die R.
Städte ihr besonderes Bedenken, des Inhalts:
Sie hielten zwar dafür, daß dieses, das Münz-
wesen betreffende Werk ganz nützlich und heilsam
emeint und verordnet sey, wie sie sich dann auch
huldig erkenneten, demselben gehorsamst nach-
ileben, und dazu willig und bereit seyen, wo-
ern nur darin eine billige und durchgehende
Gleichheit gehalten würde. Da es aber mit dem
Oberrheinischen und Westfälischen Kreise die
ugenscheinliche Beschaffenheit habe, daß, wofern
icht bey ihren Nachbarn, insonderheit Bur-
gund,

bard., n. 24. Es stehet auch, doch etwas fehler-
haft, bey dem Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 109.
p. 153-156.

c) Jacob Fels zweyter Beytrag zu der deutschen Reichs-
tags-Geschichte; (Lindau und Chur, 1769. 4.)
p. 78. sq. *coll.* p. 172.

J. Chr. 1576 gund, der Schweitz, Lothringen und Frankreich, die Anstellung gemacht würde, daß sie sich, ihrem zum Theil gethanem Erbieten nach, der R. M. O. unterwürfen, es den Städten der Rheinischen Bank ferner unmöglich sey, sich dem publicirten Münzedickte gemäß zu verhalten, und zwar aus etlichen stattlichen Ursachen, die sie in einer besondern Beschwerungsschrift dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen deswegen bereits übergeben hätten *). Hingegen aber wären die Städte der Oberländischen oder Schwäbischen Bank keineswegs gesonnen, sich von den Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreisen dißfalls abzusondern, sondern mit Zuthun des Kaysers und des H. R. dasjenige fortzusetzen, was mit so vieler Mühe und Arbeit, auch merklichen Kosten, bisher berathschlaget, und zu einem ziemlichen Anfange gebracht worden. Sie lebten zugleich der Zuversicht, der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und höhere Stände würden bey dem publicirten Münzedickte bleiben und sie wider dasselbe, wie auch ihre Gerechtigkeiten oder altes Herkommen nicht beschweren, oder ihnen einen Eintrag thun lassen b).

Ehe noch der Kayser seine Resolution auf diese Gutachten der R. Versammlung bekannt
15 Spt. machte, übergaben die Gesandten der Städte von der Rheinischen Bank dem Kayser ein Schreiben, worin sie anführten, daß sie die ihnen, von ihren Obern, in Ansehung des Münzpunktes, ertheilten Instrucktionen insgemein dahin gerichtet gefunden, dem Kayser und den R. Ständen aus-führ-

*) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande S. 112-121.

b) Der Städte Bedenken in *puncto Monetae*, in *Cod. MS. Gebhard.* 5. n. 12. *in fine.*

führlich und nothdürftig zu berichten, wie es in der J. Chr. 1576
Wahrheit mit der R. M. O. und deren Exeku- tion, nicht allein bey ihnen, ihren Bürgerschaf- ten und Nachbarn, sondern auch bey andern Kreisen und Ständen beschaffen, und was die vornehmsten Verhinderungen und Ursachen seyen, warum man bisher, ungeachtet aller ange- wandten Mühe und erlittenen Schadens, dennoch zu der gewünschten, und mit nicht geringen Be- schwerden gesuchten gleichmässigen Vollziehung nicht habe kommen können, noch jemals solche vollziehen möchte. Sie wären ferner instruirt worden, mit allem Fleisse dahin berathschlagen und schliessen zu helfen, wie etwa diese Verhinderungen aufgehoben, alle Ungleichheit abgeschafft, und endlich ein einhelliges Verständniß wegen der R. M. O. und deren Beobachtung, durch das ganze H. R., erlangt, auch nicht allein dem schädlichen und sträflichen Verringern und Ver- fälschen der guten goldenen und silbernen R. Münzen, ingleichen dem nicht weniger nachtheili- gen und betrüglichen Einschleifen der fremden geringen und nichtswehrten Münzsorten vor- gebeuget, sondern auch das zerrüttliche Mißtrauen, welches, wegen gespürter Ungleichheit, und aus andern Ursachen mehr, zwischen den Ständen ent- standen, desto zeitiger gehoben werden möchte. Sie hätten auch um so mehr geglaubt, daß sie diesem von ihren Obern erhaltenem Befehl würden nach- kommen können, weil der Kayser selbst, in seiner Proposition, verlangt hätte, daß bey diesem Punkte die Beschwerden eines jeden Standes, entweder von den Kreisen insgesamt, oder von ei- nem jeden insbesondere, angehört und darauf berathschlaget werden sollte.

J. Chr. 1576

Sie, die Gesandten, hätten auch hierauf nicht allein im Namen ihrer Obern, sondern auch mit Einwilligung etlicher Kreise und anderer höhern Stände, die Verhinderung, Beschwerden und ganz unerträgliche Ungleichheit, die sich sowohl bey etlichen Kreisen und Ständen in den vornehmsten Punkten der R. M. O., als auch mit den benachbarten ausländischen Potentaten und Herrschaften würklich befände, unterschieden und insbesondere vorgebracht, und daher billig gehofft, man würde zuförderst von gänzlicher Aufhebung aller verspürten Ungleichheit handeln, und alsdann erst, wenn man sich über die dazu ersprießliche Mittel verglichen hätte, zur fernern Berathschlagung des ganzen Werkes geschritten seyn, wie ohne Zweifel mit mehrerer Frucht geschehen könnte. Allein Sie hätten aus der jüngsten Relation oder Gutachten der höhern Stände so viel vermerkt, daß dieselben es für unumgänglich nöthig hielten, solche durchgehende Gleichheit nicht allein zwischen den Ständen im Reiche, sondern auch bey den benachbarten Potentaten und Herrschaften ins Werk zu richten, wie auch solches zu Speyer, im J. 1570., sey verabschiedet worden, aber noch niemals hätte mögen erhalten werden. Und obgleich zuverlässig auch noch itzo keine Mittel, solches zu erlangen, vor der Hand seyen, hätten doch die höhern Stände auf die vorhin beschlossene Exekution gedrungen, und dabey angetragen, daß der Kayser deswegen einige Mandate an etliche Handelsstädte, vornehmlich am Rheinstrome, ergehen lassen, und die Gesandten dahin anhalten sollte, ihre Obern zu vermögen, daß der R. M. O. und deren itzo geschärften Verbesserung gehorsam und bey den gedroheten Strafen nachgelebet würde.

Nun

Nun aber habe es, ausser andern höhern J. Chr. Ständen, die hin und wieder, besonders aber den 1576 ganzen Rheinstrom hinunter, mit andern und dem H. R. nicht zugethanen Potentaten und Herrschaften gränzten, insonderheit mit den vornehmsten Städten die wahre Beschaffenheit, daß ihre Bürger, mit ehrlichen, nützlichen und im H. R. zugelassenen Commercien sich meistentheils ernähren, die Obrigkeiten aber, als die gemeiniglich mit Landgütern wenig versehen wären, ihre gebührende R. Hülfen von ihren Bürgern einziehen müßten. Es sey auch ohnehin Reichskündig, daß solcher Handel um die köstlichsten Waaren, bey den ausländischen Nationen, sehr wenig durch Vertauschung mit andern Waaren, sondern gröstentheils mit baarem Gelde müßte getrieben werden. Ausserdem sey auch unwidersprechlich wahr, daß, durch den mehrern Theil der Rheinischen, wie auch der See- und Hanse-Städte, ein grosser Theil der unentbehrlichen Vicktualien, nicht blos für ihre Bürgerschaften und Angehörige, sondern auch zur bessern Proviantirung ganz Teutschlandes, und besonders etlicher vornehmen Fürstenthümer, theils aus weit entlegenen Königreichen und Ländern, theils aus den nächst-benachbarten Herrschaften, in das Reich geführet, und auch gröstentheils mit baarem Gelde gekauft werden müßten. Nicht zu gedenken des täglichen Handels und Wandels, welchen der gemeine arme Bürger und Bauer insbesondere mit seinen, dem H. R. nicht unterworfenen, Nachbarn, der täglichen Nothdurft halber, zu treiben hätte. Aus diesem allen aber folge ganz unwidersprechlich, daß sie die oftgedachte R. M. O., in Ansehung der Vorschriften wegen der Reichs- und anderer ausländischer Münzen, nicht vollkommen halten

J. Chr. 1576 könnten, oder daß, wenn sie ja dazu gedrungen werden sollten, nicht allein die Commercien in ihren gänzlichen Verfall gerathen würden, sondern sie auch der nöthigsten Vicktualien, als Salz, Schmalz, Vieh oder Fleisch, gesalzene Waaren, und andere tägliche Leibesnahrung, zu ihrem selbst eigenem, und fast ganz Teutschlandes jämmerlichen Verderben, würden entbehren müssen.

Ihren Obern sey es indessen genugsam bekannt, daß des Kaysers Gedanken nie gewesen, auch nur den geringsten Stand, durch solche oder andere Mittel, in dergleichen Beschwerlichkeiten zu setzen. Dagegen hätten auch ihre Obern nicht allein in allen andern des H. R. obliegenden Sachen, zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, sich alles Gehorsams, nach äusserstem Vermögen, jederzeit beflissen, sondern wären auch bey diesem, an sich selbst ganz heilsamen und höchstnützlichen Werke, wenn nur eine einhellige und durchgängige Gleichheit getroffen werden könnte, zu allem schuldigen Gehorsam geneigt, wozu sie sich, im Namen ihrer Obern, in bester Form erböten; aber, ausserhalb solcher Gleichheit, müßten Sie die äusserste Unmöglichkeit vor GOtt und dem Kayser erklären und bezeugen. Sie bäten daher den Kayser, ihnen diese anbefohlene Erklärung ihres Unvermögens zu keinem vorsetzlichen und eigenwilligen Ungehorsam zu deuten, noch gegen ihre Obern den Verdacht zu schöpfen, als ob sie, ohne erhebliche Ursachen, und augenscheinliche Verhinderung, diesem Reichsschlusse sich zu widersetzen gedächten. Vielmehr möchte der Kayser, wegen vorerzählter wahrer Beschaffenheit der Sache, und wegen der, je mehr und mehr, bey den Benachbarten einreissenden Verhinderungen, ihre Obern allergnädigst verschonen, und

in

in dieselben, mit besondern Mandaten, wider ihre J. Chr.
alte Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, zum 1576
so scheinbaren Untergange und Verderben, nicht nur ihrer selbst, sondern auch der nothwendigsten und fast nützlichsten Commercien, nicht dringen, viel weniger Sie, die Gesandten, mit einiger Anhaltung beschweren lassen, weil ihnen ohnehin, als Abgeordneten, und guten Theils ihren Obern mit Diensten verpflichteten Personen, nicht gebührte, über ihren Befehl zu schreiten. Dagegen könnte sich der Kayser zu ihren Obern gewiß versehen, daß von denselben, wofern anders solches Werk zu der oftgedachten und hochnothwendigen Gleichheit bey allen Ständen im Reiche und den Benachbarten gebracht werden möchte, aller schuldige Gehorsam geleistet werden sollte, wie sie bisher in allem andern, nach äusserstem Vermögen, sich beflissen hätten; zumal solches vornehmlich dazu mit gereiche, daß ihre Obern, bey ihrem geringen Wesen, dadurch erhalten würden, und also desto gehorsamer andere R. Nothdurften erstatten könnten [e]).

Wenige Tage hernach ließ der Kayser seine 17Spt.
Resolution den R. Ständen auf ihr übergebenes Gutachten [f]) zustellen, worin Er erklärte, wie er sich ihren Schluß ganz wohl gefallen liesse, daß von der R. M. O. und deren Verbesserung, in Haltung der Probationstage, Anrichtung der Münzstädte, und Unterhaltung guter Correspondenz nicht abzugehen, sondern es dabey, ungeachtet etlicher dagegen vorgekommenen besondern Einreden und

e) Schreiben der Gesandten der Rheinischen Städtebank an den Kayser, beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 110. p. 156-158.

f) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande, S. 122-126.

J. Chr. 1576 und Beschwerden, allerdings verbleiben solle. Es würden sich auch die R. Stände, und ihre Räthe und Gesandten ganz wohl erinnern, daß Er selbst, gleich seinen Vorfahren, zu Vollziehung des Münzedicktes, und dem H. R. zu Gute, ungeachtet des dabey erlittenen Verlustes, und der darauf verwandten Kosten, gute und vollkommene Münzen habe schlagen lassen, womit Er auch ferner fortzufahren, entschlossen sey. Wenn es nun aber nicht genug sey, daß solches vom Kayser allein geschehe, wofern es nicht auch die übrigen Stände insgemein thäten, und also allenthalben im Teutschen Reiche mit den Münzen an Schroot und Korn eine durchgehende Gleichheit gehalten würde; so wolle Er die Stände ermahnen, daß auch sie demjenigen, was hiebevor verabschiedet worden, und itzo abermals beschlossen werden würde, würklich nachkommen, und es gegen andere, mit bestem Fleisse, handhaben helfen möchten. Dagegen aber erbiete sich der Kayser, daß Er, nach dem Begehren der R. Stände, mit dem König von Spanien und dessen Niederburgundischen Regierung, wie auch mit den Schweitzern und seinen eigenen Königreichen fleissig handeln wolle, daß sie sich in Ansehung ihrer Münzen, mit des H. R. Ordnung, soviel immer möglich, verglichen. Ob auch gleich den Ständen nicht unbewußt sey, was für Beschwerden und Protestationen, wegen merklichen Abfalles der Bergwerke und Steigerung des Silbers, von dem ErzH. Ferdinand von Oesterreich und dem ErzB. von Salzburg angebracht worden, woraus es den Anschein gewinne, daß es ihnen etwas schwer fallen wolle, ohne einige Nachsicht das Münzedickt zu halten; so wolle doch der Kayser auch mit denselben handeln, daß sie sich, des gemeinen Besten halber,

ber, von den andern nicht absonderten. Falls J. Chr. 1576
aber solches ja nicht von ihnen zu erhalten wäre, und dennoch die Stände, aus den übergebenen Schriften und darin angeführten Ursachen, befinden würden, daß, bey dergleichen kundbarem Abgange der Bergwerke, und andern mehrern erzählten Ungelegenheiten und augenscheinlichem Verderben, entweder ihre Bergwerke gänzlich eingehen müßten, und der Teutschen Nation diese so herrliche Gabe GOttes, mit nicht geringem Abgange des Silbers und der Münzen, nebst merklicher Zerrüttung des ganzen Münzwesens, und vieler ehrlicher Leute Ruin, völlig entzogen werden würde, oder daß man itzo den gedachten beiden Ständen etwas nachgeben müßte; so wolle der Kayser nicht zweifeln, es würden sich hierunter die Stände gleichmässig und dergestalt gegen ihre beide vorgedachte Mitglieder bezeugen, daß diese Bergwerke und Gabe GOttes länger erhalten, und das H. R. um etwa eines einigen willen, deren nicht gänzlich verlustigt werden möchte.

Wegen des Pfenning- und halben Batzen-Münzens wolle es der Kayser, aus den, von den R. Ständen, in ihrem Gutachten, angeführten Ursachen, bey demselben, so wie wegen der ordentlichen Münzstädte, bey dem, was zu Speyer und Frankfurt verabschiedet worden, lediglich bewenden lassen. Ingleichen sollte, nach des Kaysers Ermessen, denselben Verordneten aufzugeben seyn, auf dem nächsten Probationstage fleissig nachzudenken, und zu handeln, wie, ausser den Pfenningen, auch andere Münzsorten, als Doppelthaler, Pauliner, Schweitzer und dergleichen böse Münzen, mit Erstattung des verursachten Schadens, aus dem Lande zu bringen, und dagegen die guten Münzen darin zu erhalten seyn möchten.

 Inson-

J. Chr. 1576 Insonderheit aber, wie der hochschädliche und wucherliche Handel, der itzo hin und wieder mit dem Gelde getrieben würde, würklich abzustellen wäre, als wozu schon gute Mittel und Wege in den vorigen Edickten und Abschieden angezeigt seyen. Es liege also nur daran, (welches auch die einige und Haupturſache sey, daß man so wenig gutes Geld im Reiche habe,) daß die Exekution nicht erfolge; mithin um so mehr nöthig sey, dieselbe, mit allem Ernste, und ohne jemands Verschonung, ins Werk zu richten. Allein dabey habe der Kayser das Bedenken, daß, wenn also die geringe und böse Münze künftig nicht mehr genommen, und durch die Kaufleute aus dem Reiche verführt werden sollte, dadurch nicht nur eine grosse Summe Geldes aus dem Reiche geschleppt werden, sondern auch in demselben ein noch grösserer Mangel an Gelde, als bisher, allenthalben sich zeigen würde. Diesem nun wäre nicht anders vorzubeugen, als daß man insgemein verbiete, und mit Ernst darüber halte, weder böses, noch gutes Geld aus dem Reiche zu führen; dagegen aber Mittel und Wege suchte, wie dasselbe, mit dem mindesten Schaden der Stände und Unterthanen, umzubrechen und in gute R. Münze zu verändern seyn möchte, wovon jedoch in dem Gutachten der Stände nichts gedacht worden sey. Es wolle also der Kayser die Stände und ihre Gesandten erinnern, der Sache weiter nachzusinnen, und Er zweifle nicht, daß sie dasjenige, was dem gemeinen Münzwesen zum Besten dem R. A. einzuverleiben seyn möchte, reiflich erwägen, und Ihm alsdann eröffnen würden. Was hiernächst wegen der fremden Kronen, ingleichen des Portugalöser- und Dukaten-Münzens und Probirens halber, in dem übergebenem R. Gutach-

achten enthalten sey, lasse sich der Kayser gänzlich J. Chr. gefallen. Weil aber die Silbermünze in ihrem 1576 alten Preise verbleiben sollte, hingegen die Goldgülden hin und wieder, besonders an den Rheinischen Orten, mit Steigerung ausgegeben würden, welches nicht allein dem Münzedickte zuwider wäre, sondern auch eine grosse Ungleichheit der silbernen und goldenen Münzen verursachte; so wäre itzo auch darauf zu sehen, daß dem Münzedickte, sowohl mit dem Golde, als mit dem Silber, gleichmässig nachgelebet würde. Endlich die dem Kayser angerathene Ermahnung an die vornehmsten Handelsstädte betreffend, habe Er solche schon hiebevor ernstlich gethan, und wolle sie noch ferner ergehen lassen. Was aber die Städte der Rheinischen Bank deswegen beschwerend angezeiget, hätte Er den Ständen, vor wenig Tagen, aus seiner R. Hof-Kanzley mitgetheilt, worauf Er das Gutachten der R. Stände erwarten, und alsdann sich darüber weiter erklären wolle [g]).

Auf diese Kayserliche Resolution übergab 5 Oct. die R. Versammlung ihr abermaliges Gutachten, worin die Stände zuförderst dem Kayser dankten, daß Er sich nicht nur ihr voriges Gutachten gefallen lassen, sondern sich auch erboten habe, darüber ernstlich zu halten, und andere Benachbarte zu gleicher Nachfolge zu bewegen. Sie versähen sich nun dessen gänzlich und um so mehr, weil einem jeden bekannt sey, welch unaufhörlicher Nachtheil und Schaden im ganzen H. R. sowohl den Ständen selbst, als dem gemeinen Manne daraus entstanden sey, daß man, eine Zeit

 her,

g) Kayserl. Resolution auf das erste R. Gutachten in *puncto Monetae*, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 25. und beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 111. p. 159-161.

J. Chr. 1576 den Kayser, den gedachten Kreis und die Rheinischen R. Städte, zur gehorsamen Befolgung und Festhaltung, aus Kayserlichem Amte, zu ermahnen und anzuhalten. Besonders aber, daß den eigennützigen Handelsleuten in den R. Städten der hochschädliche Handel mit dem wucherlichen Aufwechseln und Verführen der R. Münze, und dagegen mit Einführung der fremden und verbotenen, zum Theil sehr bösen Münzsorten, als Paulinern und dergleichen mehr, nicht weiter verstattet, sondern dagegen ein ernstlicheres Einsehen, als bisher, vorgenommen werde. Deswegen es dann nöthig seyn möchte, einen jeden mit neuen Kayserlichen scharfen Mandaten, und stracker Exekution derselben, dazu anzuhalten, und hin und wieder besondere Kayserliche Exekutionen anzuordnen, wie schon davon, in den Jahren 1570. und 1571., in den Speyerischen Reichs- und dem Frankfurtischen Deputations-Abschieden *), Anregung geschehen wäre h).

6 Oct. Dieses abermalige R. Gutachten ließ sich nun der Kayser, in seiner darauf ertheilten Resolution, durchaus gefallen, und erbot sich zugleich, bey seinem Bruder, dem ErzH. Ferdinand, und dem ErzB. von Salzburg allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit sie noch ferner bey dem Münzedickte beharren, und sich von den andern Ständen, um des gemeinen Besten willen, nicht absondern möchten. Ingleichen wolle es der Kayser, nach publicirtem R. A., an Mandaten nicht ermangeln lassen. Da ihm auch, neulicher Tagen, ein das Münzwesen betreffendes Bedenken zugestellet

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 298-300. und 597.

h) Zweites R. Gutachten, in *puncto Monetae*; bey dem Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 112. p. 161. sq.

führlich und nothdürftig zu berichten, wie es in der J. Chr. 1576
Wahrheit mit der R. M. O. und deren Exekution, nicht allein bey ihnen, ihren Bürgerschaften und Nachbarn, sondern auch bey andern Kreisen und Ständen beschaffen, und was die vornehmsten Verhinderungen und Ursachen seyen, warum man bisher, ungeachtet aller angewandten Mühe und erlittenen Schadens, dennoch zu der gewünschten, und mit nicht geringen Beschwerden gesuchten gleichmässigen Vollziehung nicht habe kommen können, noch jemals solche vollziehen möchte. Sie wären ferner instruirt worden, mit allem Fleisse dahin berathschlagen und schliessen zu helfen, wie etwa diese Verhinderungen aufgehoben, alle Ungleichheit abgeschafft, und endlich ein einhelliges Verständniß wegen der R. M. O. und deren Beobachtung, durch das ganze H. R., erlangt, auch nicht allein dem schädlichen und sträflichen Verringern und Verfälschen der guten goldenen und silbernen R. Münzen, ingleichen dem nicht weniger nachtheiligen und betrüglichen Einschleifen der fremden geringen und nichtswehrten Münzsorten vorgebeuget, sondern auch das zerrüttliche Mißtrauen, welches, wegen gespürter Ungleichheit, und aus andern Ursachen mehr, zwischen den Ständen entstanden, desto zeitiger gehoben werden möchte. Sie hätten auch um so mehr geglaubt, daß sie diesem von ihren Obern erhaltenem Befehl würden nachkommen können, weil der Kayser selbst, in seiner Proposition, verlangt hätte, daß bey diesem Punkte die Beschwerden eines jeden Standes, entweder von den Kreisen insgesamt, oder von einem jeden insbesondere, angehört und darauf berathschlaget werden sollte.

J. Chr. 1576 den Kayser, den gedachten Kreis und die Rheinischen R. Städte, zur gehorsamen Befolgung und Festhaltung, aus Kayserlichem Amte, zu ermahnen und anzuhalten. Besonders aber, daß den eigennützigen Handelsleuten in den R. Städten der hochschädliche Handel mit dem wucherlichen Aufwechseln und Verführen der R. Münze, und dagegen mit Einführung der fremden und verbotenen, zum Theil sehr bösen Münzsorten, als Paulinern und dergleichen mehr, nicht weiter verstattet, sondern dagegen ein ernstlicheres Einsehen, als bisher, vorgenommen werde. Deswegen es dann nöthig seyn möchte, einen jeden mit neuen Kayserlichen scharfen Mandaten, und stracker Exekution derselben, dazu anzuhalten, und hin und wieder besondere Kayserliche Exekutionen anzuordnen, wie schon davon, in den Jahren 1570. und 1571., in den Speyerischen Reichs- und dem Frankfurtischen Deputations-Abschieden *), Anregung geschehen wäre h).

Dieses abermalige R. Gutachten ließ sich
6 Oct. nun der Kayser, in seiner darauf ertheilten Resolution, durchaus gefallen, und erbot sich zugleich, bey seinem Bruder, dem ErzH. Ferdinand, und dem ErzB. von Salzburg allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit sie noch ferner bey dem Münzedickte beharren, und sich von den andern Ständen, um des gemeinen Besten willen, nicht absondern möchten. Ingleichen wolle es der Kayser, nach publicirtem R. A., an Mandaten nicht ermangeln lassen. Da ihm auch, neulicher Tagen, ein das Münzwesen betreffendes Bedenken zugestellet

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 198 300. und 597.

h) Zweites R. Gutachten, in *puncto Monetae*, bey dem Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 112. p. 161. sq.

Nun aber habe es, ausser andern höhern Ständen, die hin und wieder, besonders aber den ganzen Rheinstrom hinunter, mit andern und dem H. R. nicht zugethanen Potentaten und Herrschaften gränzten, insonderheit mit den vornehmsten Städten die wahre Beschaffenheit, daß ihre Bürger, mit ehrlichen, nützlichen und im H. R. zugelassenen Commercien sich meistentheils ernähren, die Obrigkeiten aber, als die gemeiniglich mit Landgütern wenig versehen wären, ihre gebührende R. Hülfen von ihren Bürgern einziehen müßten. Es sey auch ohnehin Reichskündig, daß solcher Handel um die köstlichsten Waaren, bey den ausländischen Nationen, sehr wenig durch Vertauschung mit andern Waaren, sondern gröstentheils mit baarem Gelde müßte getrieben werden. Ausserdem sey auch unwidersprechlich wahr, daß, durch den mehrern Theil der Rheinischen, wie auch der See- und Hanse-Städte, ein grosser Theil der unentbehrlichen Vicktualien, nicht blos für ihre Bürgerschaften und Angehörige, sondern auch zur bessern Proviantirung ganz Teutschlandes, und besonders etlicher vornehmen Fürstenthümer, theils aus weit entlegenen Königreichen und Ländern, theils aus den nächst-benachbarten Herrschaften, in das Reich geführet, und auch gröstentheils mit baarem Gelde gekauft werden müßten. Nicht zu gedenken des täglichen Handels und Wandels, welchen der gemeine arme Bürger und Bauer insbesondere mit seinen, dem H. R. nicht unterworfenen, Nachbarn, der täglichen Nothdurft halber, zu treiben hätte. Aus diesem allen aber folge ganz unwidersprechlich, daß sie die oftgedachte R. M. O., in Ansehung der Vorschriften wegen der Reichs- und anderer ausländischer Münzen, nicht vollkommen halten könn-

J. Chr. 1576

J. Chr. könnten, oder daß, wenn sie ja **dazu gedrungen**
1576 werden sollten, nicht allein die **Commercien** in ihren gänzlichen **Verfall** gerathen würden, sondern sie auch der **nöthigsten Vicktualien**, als Salz, Schmalz, Vieh oder Fleisch, gesalzene Waaren, und andere tägliche Leibesnahrung, zu **ihrem** selbst eigenem, und fast ganz **Teutschlandes** jämmerlichen **Verderben**, würden **entbehren** müssen.

Ihren **Obern** sey es indessen genugsam bekannt, daß des **Kaysers** Gedanken nie gewesen, auch nur den geringsten **Stand**, durch solche oder andere Mittel, in dergleichen **Beschwerlichkeiten** zu setzen. Dagegen hätten auch ihre **Obern** nicht allein in allen andern des **H. R.** obliegenden Sachen, zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, sich alles Gehorsams, nach äusserstem Vermögen, jederzeit beflissen, sondern wären auch bey **diesem**, an sich selbst ganz heilsamen und höchstnützlichen **Werke**, wenn nur eine **einhellige** und **durchgängige Gleichheit** getroffen werden könnte, zu allem schuldigen **Gehorsam** geneigt, wozu sie sich, **im Namen** ihrer **Obern**, in bester Form **erböten**; aber, **ausserhalb** solcher **Gleichheit**, müßten Sie die **äusserste Unmöglichkeit** vor GOtt und dem **Kayser** erklären und bezeugen. Sie bäten daher den **Kayser**, ihnen diese anbefohlene **Erklärung** ihres **Unvermögens** zu **keinem** vorsetzlichen und eigenwilligen **Ungehorsam** zu deuten, noch gegen ihre **Obern** den **Verdacht** zu schöpfen, als ob sie, **ohne** erhebliche **Ursachen**, und augenscheinliche **Verhinderung**, diesem **Reichsschlusse** sich zu **widersetzen** gedächten. Vielmehr möchte der **Kayser**, wegen vorerzählter wahrer Beschaffenheit der Sache, und wegen der, je mehr und mehr, **bey** den **Benachbarten** einreissenden **Verhinderungen**, ihre **Obern** allergnädigst **verschonen**, und

in

in dieselben, mit besondern Mandaten, wider ihre J. Chr.
alte Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, zum 1576
so scheinbaren Untergange und Verderben, nicht nur ihrer selbst, sondern auch der nothwendigsten und fast nützlichsten Commercien, nicht dringen, viel weniger Sie, die Gesandten, mit einiger Anhaltung beschweren lassen, weil ihnen ohnehin, als Abgeordneten, und guten Theils ihren Obern mit Diensten verpflichteten Personen, nicht gebührte, über ihren Befehl zu schreiten. Dagegen könnte sich der Kayser zu ihren Obern gewiß versehen, daß von denselben, wofern anders solches Werk zu der oftgedachten und hochnothwendigen Gleichheit bey allen Ständen im Reiche und den Benachbarten gebracht werden möchte, aller schuldige Gehorsam geleistet werden sollte, wie sie bisher in allem andern, nach äusserstem Vermögen, sich beflissen hätten; zumal solches vornehmlich dazu mit gereiche, daß ihre Obern, bey ihrem geringen Wesen, dadurch erhalten würden, und also desto gehorsamer andere R. Nothdurften erstatten könnten [e]).

Wenige Tage hernach ließ der Kayser seine 17Spt.
Resolution den R. Ständen auf ihr übergebenes Gutachten [f]) zustellen, worin Er erklärte, wie er sich ihren Schluß ganz wohl gefallen liesse, daß von der R. M. O. und deren Verbesserung, in Haltung der Probationstage, Anrichtung der Münzstädte, und Unterhaltung guter Correspondenz nicht abzugehen, sondern es dabey, ungeachtet etlicher dagegen vorgekommenen besondern Einreden und

e) Schreiben der Gesandten der Rheinischen Städtebank an den Kayser, beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 110. p. 156-158.

f) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande, S. 122-126.

J. Chr. 1576 Insonderheit aber, wie der hochschädliche und wucherliche Handel, der itzo hin und wieder mit dem Gelde getrieben würde, würklich abzustellen wäre, als wozu schon gute Mittel und Wege in den vorigen Edickten und Abschieden angezeigt seyen. Es liege also nur daran, (welches auch die einige und Hauptursache sey, daß man so wenig gutes Geld im Reiche habe,) daß die Exekution nicht erfolge; mithin um so mehr nöthig sey, dieselbe, mit allem Ernste, und ohne jemands Verschonung, ins Werk zu richten. Allein dabey habe der Kayser das Bedenken, daß, wenn also die geringe und böse Münze künftig nicht mehr genommen, und durch die Kaufleute aus dem Reiche verführt werden sollte, dadurch nicht nur eine grosse Summe Geldes aus dem Reiche geschleppt werden, sondern auch in demselben ein noch grösserer Mangel an Gelde, als bisher, allenthalben sich zeigen würde. Diesem nun wäre nicht anders vorzubeugen, als daß man insgemein verbiete, und mit Ernst darüber halte, weder böses, noch gutes Geld aus dem Reiche zu führen; dagegen aber Mittel und Wege suchte, wie dasselbe, mit dem mindesten Schaden der Stände und Unterthanen, umzubrechen und in gute R. Münze zu verändern seyn möchte, wovon jedoch in dem Gutachten der Stände nichts gedacht worden sey. Es wolle also der Kayser die Stände und ihre Gesandten erinnern, der Sache weiter nachzusinnen, und Er zweifle nicht, daß sie dasjenige, was dem gemeinen Münzwesen zum Besten dem R. A. einzuverleiben seyn möchte, reiflich erwägen, und Ihm alsdann eröffnen würden. Was hiernächst wegen der fremden Kronen, ingleichen des Portugalöser- und Dukaten-Münzens und Probirens halber, in dem übergebenem R. Gut-

ach-

achten enthalten sey, lasse sich der Kayser gänzlich J. Chr. 1576
gefallen. Weil aber die Silbermünze in ihrem alten Preise verbleiben sollte, hingegen die Goldgülden hin und wieder, besonders an den Rheinischen Orten, mit Steigerung ausgegeben würden, welches nicht allein dem Münzedickte zuwider wäre, sondern auch eine grosse Ungleichheit der silbernen und goldenen Münzen verursachte; so wäre itzo auch darauf zu sehen, daß dem Münzedickte, sowohl mit dem Golde, als mit dem Silber, gleichmässig nachgelebet würde. Endlich die dem Kayser angerathene Ermahnung an die vornehmsten Handelsstädte betreffend, habe Er solche schon hiebevor ernstlich gethan, und wolle sie noch ferner ergehen lassen. Was aber die Städte der Rheinischen Bank deswegen beschwerend angezeiget, hätte Er den Ständen, vor wenig Tagen, aus seiner R. Hof-Kanzley mitgetheilt, worauf Er das Gutachten der R. Stände erwarten, und alsdann sich darüber weiter erklären wolle [g]).

Auf diese Kayserliche Resolution übergab 5 Oct.
die R. Versammlung ihr abermaliges Gutachten, worin die Stände zuförderst dem Kayser dankten, daß Er sich nicht nur ihr voriges Gutachten gefallen lassen, sondern sich auch erboten habe, darüber ernstlich zu halten, und andere Benachbarte zu gleicher Nachfolge zu bewegen. Sie versähen sich nun dessen gänzlich und um so mehr, weil einem jeden bekannt sey, welch unaufhörlicher Nachtheil und Schaden im ganzen H. R. sowohl den Ständen selbst, als dem gemeinen Manne daraus entstanden sey, daß man, eine Zeit

g) Kayserl. Resolution auf das erste R. Gutachten in *puncto Monetae*, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 25. und beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 111. p. 159-161.

J. Chr. 1576 fiskation und andern schon vorhin bestimmten Strafen, auf das ernstlichste verboten. Es sollte daher eine jede Obrigkeit, in ihrem Gebiete, auf solche Ausführer und Einschleifer, insonderheit aber auf die gefährlichen Aufwechsler, Granalirer, Verbrecher und Vermünzer der guten und groben, goldenen und silbernen R. Sorten, ingleichen auf die, welche die Pfenninge, halbe Batzen oder andere kleine Scheidemünzen häufig schlagen liessen, oder in den Münzen häufig an sich wechselten, und hernach gewinnsüchtig weiter verschleiften, eine fleissige Aufsicht haben, und dieselben mit Confiskation des Geldes, Silbers oder Goldes, vermöge des Kayserlichen Edicktes, und der Augspurgischen, Speyerischen und Frankfurtischen Reichs- und Deputations-Abschiede ernstlich bestrafen. Insonderheit wurde 9) die schon in dem Münzedickte enthaltene Verordnung, daß niemand schuldig seyn solle, in Zahlungen über 25. Gulden an halben Batzen oder andern kleinen Sorten anzunehmen, und die darauf gesetzte Strafe, Falls der Schuldner seinem Gläubiger eine grössere Summe aufdringen wollte, in unserm R. A. wiederholt und erneuert. Ingleichen wurde 10) alles fernere Ausmünzen der Portugalöser im Teutschen Reiche ernstlich verboten, und wegen der in das Reich häufig eingeführten und zu hoch ausgegebenen fremden Kronen allen und jeden Kreisständen befohlen, selbige auf ihren nächstkünftigen Probationstagen gehörig probiren zu lassen, sie auf ihren rechten Wehrt zu setzen, solches in den Kreisen zu publiciren, darüber mit Confiskation solcher Kronen zu halten, und die gefährlichen Aufwechsler und Verpräger der guten goldenen Sorten, nicht allein mit Confiskation der Münzen, sondern auch

stellet worden, wovon vielleicht nicht undienlicher J. Chr. 1576
Gebrauch zu machen seyn möchte; so wolle Er es den Reichsständen hiemit communiciren, um denselben auf den künftigen Kreis- oder Probationstagen weiter nachzudenken [i]).

In diesem Bedenken wird nun gleich anfangs bemerket, daß der ganze Mangel, den man bisher im Münzwesen befunden, davon herrühre, daß nicht ein jeder Stand, der die Münzfreyheit hätte, der R. M. O. nachgelebet habe, und daß gegen die Verbrecher keine Exekution der im Münzedickte gesetzten Strafen vorgenommen worden. Wofern nun solches, ohne Ansehen der Person, auch in Zukunft nicht geschähe; so würde alles umsonst und vergeblich seyn. Die vornehmste Ursache aber von dem itzigen Unwesen im Münzwesen rührte davon her, daß allzuviele geringschätzige Sorten und Landmünzen, dem Edickte zuwider, geschlagen, und dagegen die guten und groben Sorten zerbrochen, und zu Pfenningen oder dergleichen geringschätzigen Gattungen vermünzet worden, und noch immer vermünzet würden. Wollte man nun diesem merklichen Uebel begegnen, so wäre nöthig, daß die Pfenninge und alle andere geringe Sorten, da sie noch in gutem Wehrte seyen, abgesetzt würden, damit man sie also wieder in Tiegel bringen, und in gute, grobe Münzsorten vermünzen könnte. Es würde nun zwar freilich diese Devalvation der untüchtigen Pfenninge sowohl den armen, als den reichen Unterthanen eine Beschwerung seyn, weil sie so vieles an solcher Münze verliehren müßten;

i) Beschluß der R. Maj. auf den 4. 5. und 6. Artickel der Kayserl. Proposition, in *Cod. MS. Gebhard.*, n. 39. und bey dem Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 113. p. 162. sq.

J. Chr. 1576 unehrlich gehalten, von den andern auf keiner Münze geduldet, sondern auf das äusserste verfolgt werden sollten. Insonderheit müßte ihnen eingebunden werden, daß, wenn sie merkten, daß irgend auf einer **Münzstatt** die **Münze** in geringerm **Gehalte** geschlagen würde, sie daselbst **nicht arbeiten**, sondern vielmehr, bey **Strafe** des **Meineides**, solches anzeigen sollten. Alle aber, die wissentlich an **Orten**, wo man falsch münzte, **arbeiteten**, sollten nicht nur **aus** der **Zunft verstossen**, sondern auch wegen ihres Meineides, mit **Verstümmelung** ihrer **Glieder**, und sonst, nach Beschaffenheit ihrer Verwürkung, am **Leben** gestraft werden. Ingleichen sollte **kein Stand** im ganzen **Teutschen Reiche** einen **Münzmeister** oder **Gesellen** annehmen, und zum Münzen zulassen, er wäre dann in solcher Zunft, und hätte denjenigen, den der **Kayser** dazu verordnen würde, auf das **Münzedickt**, und daß er **solchem** durchaus **gemäß münzen** und handeln wollte, **Eid** und **Pflicht** gethan, oder daß er deswegen genugsamen Schein vorlegen könnte. Dann sonst wolle ein jeder **verdorbener Kaufmann**, **Jude** und **Goldschmidt**, ein **Münzmeister** werden, welcher dann die **Münzherren** beredete, ihnen mit dem **Münzen** einen besondern **Nutzen** zu verschaffen, ihnen auch wohl, **für** die **Erlaubniß** zu **münzen**, jährlich 40., 50. oder höchstens 100. **Gulden** gäbe, hernach aber den **Herren**, und sonst insgemein, **für viel** 1000. **Gulden Schaden** zufügte; nicht zu gedenken, daß dergleichen **Herren**, in deren Namen solche **untüchtige Münzen** geschlagen würden, ihren **guten Namen verlöhren**, und **üble Nachrede** gewärtigen müßten.

Hiernächst möchte auch der **Kayser** an einigen Orten, als zu **Nürnberg**, **Cöln** und **Magdeburg**

deburg eigene Commissarien bestellen, wo alle J. Chr. 1576
und jede, die münzen wollten, ihre Münzmeister darstellen, diese aber, in Gegenwart Bürgermeister und Rathes, dem Kayserlichen Commissarius auf das Münzedickt schwören müßten. Eben diese Commissarien sollten auch die Macht haben, die Münzmeister und Münzgesellen zu bestätigen, und von einem jeden hinlängliche Bürgschaft zu nehmen, daß er sich dem Münzedickte durchaus gemäß verhalten wolle. Würde auch ein Stand des Reichs einen andern Münzmeister anstellen, der von dem Kayserlichen Commissarius nicht bestätiget worden; so solle derselbe nicht allein sein Münzprivilegium mit der That verliehren, sondern auch noch dazu in eine harte Strafe des Reichs genommen werden. Wollte man nun ferner den Ständen, die das Münzregale haben und würklich gebrauchten, bey Strafe der Privation auflegen, nicht anders, als nach der R. M. O. zu münzen, und zwar dergestalt, daß derjenige, welcher wissentlich und mit Vorsatze eine geringere Münze schlüge, als sie im Münzedickte vorgeschrieben wäre, sich dadurch der Münzfreyheit verlustigt gemacht hätte; so möchte dieses auch nicht undienlich seyn, indem man die Aufrichtigkeit eines Fürstens vornehmlich an drey Dingen erkennete, 1) an Reinhaltung der Strassen, 2) an Vollziehung seiner Zusage, und 3) an der Münze, wie dann kein grösserer Diebstahl sey, als wissentlich falsch und unrecht zu münzen. Und da endlich die Niederlande, da sie sich der R. M. O. nicht unterwerfen wollen, dem Reiche nicht wenig dadurch geschadet hätten, daß sie die guten und groben R. Sorten in höherm Wehrte, als sie im Münzedickte gesetzt sind, angenommen, und

J. Chr. 1576 1. May 1577., den schuldigen Gehorsam zu leisten, und davon sogleich zu berichten.

Ferner und 5) wurde im R. A. verordnet, daß, da eine Zeither, in etlichen Münzen, ungerechte Pfenninge und halbe Batzen, über die Gebühr, in grosser Menge gemünzt, und damit die benachbarten Länder am Rheine, auch sonst hin und wieder die Kreise, häufig angefüllet und beschweret worden, von nun an das Pfenningmünzen in diesen Ländern und Kreisen, vornehmlich am Rheine, auf fünf Jahre gänzlich eingestellet, das Münzen der halben Batzen aber dergestalt verboten seyn sollte, daß sie nicht anders, als nach vorgängiger Erkenntniß und Erlaubniß der Kreisverordneten zu den Probationstagen, und nach Vorschrift der §. 126. und 129. des Speyerischen R. A., auch nur so viele halbe Batzen, als ein Stand in seinem Gebiete nöthig hätte, auf eine bestimmte Anzahl von Mark Silbers, und binnen einer benannten Zeit, sollten dürfen ausgemünzt werden. Es sollten auch die Münzmeister und Diener eines solchen Münzstandes damit keinen Aufwechsel, noch anderes wucherliches Gesuch der groben und guten silbernen Sorten treiben, und zwar bey Strafe der Privation, und was sonst deßhalb in den §§. 127., 130. und 140. des Speyerischen R. A., und in den §§. 17-25. des Frankfurter Deputations-Abschiedes, mit guter und bereiter Exekution, ausdrücklich gesetzt wäre. Weil aber 6) die Kreisstände und Unterthanen des H. R., mit den ungerechten Pfenningen, halben Batzen und andern verbotenen fremden Geldsorten, insonderheit den ganzen, halben und viertels-Philipps- oder Königs-Thalern, Holländischen, Schweizer- und andern hiebevor ver-

verbannten Thalern, Paulinern, Testonen, J. Chr. 1576
Schaaffen, Dreykreutzern und dergleichen Sorten mehr, überhäuft wären, wodurch andere gute R. Sorten vertrieben, und dem gemeinen Manne, ja dem ganzen Reiche, ein unaussprechlicher Schaden zugefüget worden; so erbot sich der Kayser, zu ernstlicher Abwehrung solches immer mehr einreissenden landverderblichen Uebels, solche obbenannte und alle andere ungebührliche grosse und kleine Sorten, durch besondere Mandate, und bey den schon hiebevor gesetzten Strafen, im H. R. für wehrhaft zu nehmen, von neuem zu verbieten, und sie abschaffen zu lassen. Doch sollten 7) dieselben nicht aus dem Reiche geführt, sondern darin behalten, und binnen einer benannten Zeit in die verordnete Münzstädte in den Kreisen, zum Auswechseln für ihren gebührenden Wehrt und zum Vermünzen, geliefert, auch zugleich vor ihren Augen zerschnitten werden. Wie aber solchen bösen und verbannten Sorten ihr gehöriger Wehrt zu setzen, sie innerhalb einer gewissen Zeit einzuwechseln, zu brechen und umzuprägen, auch wie dem gemeinen Manne seine, von dem Münzherrn, Münzmeistern und andern Verursachern, zugefügte Schäden, vermöge der Speyerischen und Frankfurtischen Abschiede, wieder zu erstatten seyn möchten, davon sollten die Münzstände auf den künftigen Kreis- und Probationstagen handeln, und die in den erstgedachten Abschieden verglichenen Mittel zur Exekution bringen.

Hiernächst und 8) wird im R. A. alles Ausführen der goldenen und silbernen R. Münzen, wie auch des rohen Silbers aus dem H. R., wie nicht weniger die Einschleiffung der verbotenen fremden Münzen in dasselbe, bey der Confiska-

J. Chr. 1576 fiscation und andern schon vorhin bestimmten Strafen, auf das ernstlichste verboten. Es sollte daher eine jede Obrigkeit, in ihrem Gebiete, auf solche Ausführer und Einschleifer, insonderheit aber auf die gefährlichen Aufwechsler, Granalirer, Verbrecher und Vermünzer der guten und groben, goldenen und silbernen R. Sorten, ingleichen auf die, welche die Pfenninge, halbe Batzen oder andere kleine Scheidemünzen häufig schlagen liessen, oder in den Münzen häufig an sich wechselten, und hernach gewinnsüchtig weiter verschleifen, eine fleissige Aufsicht haben, und dieselben mit Confiscation des Geldes, Silbers oder Goldes, vermöge des Kayserlichen Edicktes, und der Augspurgischen, Speyerischen und Frankfurtischen Reichs- und Deputations-Abschiede ernstlich bestrafen. Insonderheit wurde 9) die schon in dem Münzedickte enthaltene Verordnung, daß niemand schuldig seyn solle, in Zahlungen über 25. Gulden an halben Batzen oder andern kleinen Sorten anzunehmen, und die darauf gesetzte Strafe, Falls der Schuldner seinem Gläubiger eine grössere Summe aufdringen wollte, in unserm R. A. wiederholt und erneuert. Ingleichen wurde 10) alles fernere Ausmünzen der Portugalöser im Teutschen Reiche ernstlich verboten, und wegen der in das Reich häufig eingeführten und zu hoch ausgegebenen fremden Kronen allen und jeden Kreisständen befohlen, selbige auf ihren nächstkünftigen Probationstagen gehörig probiren zu lassen, sie auf ihren rechten Wehrt zu setzen, solches in den Kreisen zu publiciren, darüber mit Confiscation solcher Kronen zu halten, und die gefährlichen Aufwechsler und Verpräger der guten goldenen Sorten, nicht allein mit Confiscation der Münzen, sondern auch

auch sonst an Gut und Ehren zu bestrafen. Wegen der Dukaten und Goldgülden aber wurde 11) dasjenige wörtlich wiederholet und bestätiget, was davon in der R. M. O. verfüget worden *). J. Chr. 1576

Weil es nun aber 12) wenig nutze, gute Satzungen zu machen, wenn solche nicht, durch die Obrigkeiten, fest gehandhabet würden; so ermahnt der Kayser alle Churfürsten, Fürsten, Stände und Obrigkeiten, und befiehlt ihnen, aus Kayserlichem Amte, auf das ernstlichste, alles und jedes, was in dem R. A., aus gutem gemeinem Rathe, und aus ehrbaren, gemeinnützigen und billigen Ursachen, von dem Münzwerke wohlbedächtig gesetzt, auch deswegen, schon hiebevor, in dem Kayserlichen Münzedickte, Ordnung und Abschieden, zu Augspurg, Speyer und Frankfurt publicirt und verordnet worden, fest zu halten und zu vollziehen. Insonderheit befiehlt der Kayser 13) allen und jeden Obrigkeiten in des H. R. Freyen und R. Städten, in ihren Städten ein fleissiges Aufmerken zu haben, und dahin zu sehen, daß der hochschädliche Handel mit dem wucherlichen Aufwechslen, Steigern, Granaliren, Vermünzen und Verführen der R. Münzen, oder auch des Silbers, und dagegen mit dem Einführen oder Unterschleiffen der fremden verbotenen Münzen, auch theils sehr böser Sorten, als Pauliner, Dreykreutzer und dergleichen mehr, keinem Bürger oder Handelsmanne, einheimischen oder fremden, unter keinerley Schein, verstattet, sondern dagegen solcher Ernst und Strafe, wie zu Speyer im J. 1570., und zu Frankfurt im J. 1571. verabschiedet worden,

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 89. f.

J. Chr. 1576 übrig gewesen, vollends diese Zeit her gänzlich verwüstet und verdorben hätten. Dann es sey bekannt, was für gewaltige Kriegshaufen zu Pferde und zu Fusse, sowohl für, als wider den König von Frankreich, in Teutschland geworben worden, welche alle, oder doch gröstentheils, ihren Hin- und Rückzug durch das Stift Metz genommen, und dabey sich so ordentlich gehalten hätten, daß ihr Andenken nimmermehr erlöschen würde. Man wolle, der Kürze halber, dißfalls nur gedenken, der Haufen, welche der Hessische Marschall von Runzhausen nach Frankreich geführet habe, und des Herauszuges des Pfalzgrafen Johann Casimirs, der Zweybrückischen Völker, des Prinzens von Oranien, des Marggrafens von Baden und vieler anderer mehr. Und wenn auch schon bisweilen ein Obrister einen andern Weg, als durch das Stift, genommen; so wäre es doch gemeiniglich aus der Ursache geschehen, weil das Königlich-Französische Kriegsvolk ihm zuvorgekommen wäre, und den Weg verleget hätte, welches aber den armen Leuten nicht weniger Schaden und Ungemach zugefüget, als die andern daran verhindert worden. Das wenige, was etwa den armen Unterthanen noch von den vorigen Kriegen übrig geblieben, wäre ihnen, erst vor zwey Jahren, durch die Besatzungen der Schlösser Castilon, Türckstein und Richeburg mit Gewalt entführet, die Unterthanen aber täglich von ihnen überfallen, gefangen, geschlagen, gebrandschatzt und unmenschlich behandelt worden. Gleich darauf sey der Durchzug des von Affenstein erfolget, und was sich dabey zu Ausgang des vorigen Jahres zugetragen, habe alles bisherige Unglück übertroffen, und wäre unnöthig zu erzählen, weil es noch einem jeden in frischem Andenken ruhete.

Es

Beschlossene hernach verabschiedet und publi- J. Chr. cirt werden solle l). 1576

Der fünfte Punkt der Kayserlichen Proposition betraf das Moderationsgeschäfte, die deswegen eingewandten Appellationen, und die endliche Richtigmachung der R. Matrickel m). Der Kayser stellte nemlich der R. Versammlung umständlich vor, daß sich die Fürsten und Stände, nebst ihren Räthen und Gesandten, noch wohl erinnern würden, was Er ihnen wegen Ergänzung der des H. R. Matrickel, samt der Exekution, und letztern Wormser Moderationssachen, auf dem jüngsthin zu Speyer gehaltenem R. Tage vorgetragen *), und mittelst einer übergebenen und aus 64. Artickeln bestehenden Schrift und Auszuges vorgestellet habe, was für eine merkliche Zerrüttung, Abgang und Unordnung sich in der Matrickel und den R. Anschlägen, immer mehr und mehr, ereigneten. Es hätten nemlich viele ansehnliche Stände, Städte und Fürstenthümer, geistlich und weltlich, theils sich selbst von dem Reiche und dessen Mitgliedern abgesondert, theils wären sie mit Gewalt abgerissen, gröstentheils aber, mittelst der Exemtion, und unter dem angemaßten Scheine einer Schutzverwandtniß oder Advokatie, von des H. R. unmittelbarer Unterwürfigkeit entweder gänzlich entwendet, oder dergestalt unrichtig gemacht worden, daß der Kayser und das Reich ihrer darauf habenden und hergebrachten Obrig-

 keit,

l) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 65 : 82., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 363. b. - 367. a.

m) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 3.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 274 - 283. *passim.*

J. Chr. 1576 Gulden erlassen, und derselbe in den nächsten 16. Jahren von allen R. Anlagen verschonet würde, damit seine arme Unterthanen von dem erlittenen Schaden sich in etwas wieder erholen, und hernach dem Kayser und dem Reiche den gebührenden schuldigen Gehorsam leisten, auch alsdann ihren Antheil an den R. Anlagen wieder entrichten könnten. Dieser Bitte fügte der Gesandte noch hinzu, daß der Kayser und das Reich dem bisher erzählten jämmerlichen Verderben und Untergange des Stiftes Metz nicht länger zusehen, sondern es dahin richten möchten, damit dasselbe künftig nicht weiter, durch das aus Teutschland ziehende Kriegsvolk, so mitgenommen und geplagt würde; sondern als ein Glied des H. R. R. dessen Freyheiten, gleich andern Gliedern desselben, geniessen möge [q]).

Auch die Gesandten des Herzogs von Savoyen übergaben dem Kayser und den R. Ständen ein weitläuftiges lateinisches Memorial, worin sie vorstellten, wie sehr die Länder ihres Herrn, in den bisherigen Kriegen mit Frankreich, wären mitgenommen, und welch ansehnliche Stücke von den Schweitzern ihm entzogen worden, auch wie viele Kosten er bisher auf die Befestigung verschiedener Plätze, zur Verwahrung der R. Gränzen, verwandt hätte, und noch immer verwenden müßte. Sie baten daher im Namen ihres Herzogs, daß ihm nicht nur sein R. Anschlag möchte erlassen, und dem Kayserlichen Fiskal untersagt werden, ferner gegen ihn zu verfahren, sondern daß ihm auch jährlich ein gewisses aus der R. Cassa, zu Unterhaltung seiner

q) Supplikation des Metzischen Kanzlers ꝛc., im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 30.

Kloster Bebenhausen hatte es dißfalls seine unleugbare Richtigkeit. Bey dem Kloster Herrnalb aber konnte man beweisen, daß solches wider den Marggrafen Philibert von Baden, der sich des Schutzes darüber anmaassen wollen, ein Mandat bey dem K. G. gesucht, aber nicht erhalten habe, weil es den Beweis von seiner Unmittelbarkeit nicht hatte aufbringen können; dagegen ehmals der H. Christof von Würtenberg, wegen dieses Landsässigen Klosters und Abts, um ein Mandat angesucht, und es sogleich erlangt hatte. Von dem Abte und Kloster S. Georg hatte man ein öffentliches Bekenntniß seiner Landsässigkeit, indem derselbe einst seine Hintersassen von dem Hofgerichte zu Rothweil abgefordert, und sich auf die den Grafen und Herzogen von Würtenberg ertheilte Kayserliche Freyheiten berufen hatte, worauf auch die Kläger an die Würtenbergischen Gerichte verwiesen worden. Und weil endlich der Kayser selbst das Kloster Zwifalten, auf dem letztern R. Tage zu Speyer, dahin angewiesen hatte, daß dasselbe die R. Anlagen an den Herzog liefern, und dieser jenes gegen das Reich vertreten sollte; so fehlte es auch dessenthalben den Würtenbergischen Gesandten nicht an Gründen zum Widerspruche. Sie behaupteten daher, daß keines von den obgedachten und andern Würtenbergischen Klöstern, bey Verfassung der, in den Jahren 1521. und 1548., mit vieler Genauigkeit, zusammengetragenen Matrickeln, in einigen Anspruch genommen, noch deswegen jemals etwas von dem Schwäbischen Kreise sey versucht worden p).

J. Chr. 1576

Es

p) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 25. p. 38. Cf. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 360. f.

J. Chr. 1576 ein so schleuniger und richtiger Proceß sey vorgeschrieben worden, daß keine Verbesserung und Schärfung desselben nöthig sey, sondern allenfalls nur dem Fiskal und seinem Advokaten nochmals befohlen werden dürfe, demselben fleissig nachzukommen. Soviel aber die andere, dem Reiche und den Kreisen abgegangene, Stände, Prälaturen und Herrschaften betreffe, wie dieselbe wieder zur Richtigkeit zu bringen, oder zum wenigsten derselben Anlagen zu erlangen, ingleichen wie die Moderations- und Appellations-Sachen zu erneuren; davon sey auf verschiedenen R. Tagen, insonderheit auf dem zu Speyer im J. 1570. *), gleichfalls gute Ordnung gemacht, und die weitere Fortsetzung und Beendigung dieser Dinge auf den folgenden Frankfurter Deputationstag verwiesen worden. Allein es hätten die dahin verordneten Kayserlichen Commissarien und die Räthe und Gesandten der deputirten Stände, als sie, vermöge des Speyerischen R. A., in beiden Sachen, die Ergänzung und die Appellationen betreffend, hätten verfahren wollen, neben andern Verhinderungen, auch diese Mängel, bey eingeholten Erkundigungen aus den verlesenen Akten und sonst, befunden, daß in den Kreisen nicht genugsamer Fleiß zu nothwendigen Erkundigungen angewandt, sondern daß dabey so grosse Defeckte verspüret worden, weswegen man zu keiner Ergänzung der R. Matrickel habe verfahren können; wie dann die Deputirten, in ihrem zu Frankfurt, den 17. Sept. 1571., übergebenem, und diesem Gutachten beygelegtem ersten Bedenken auf den andern Artickel der, von den Kayserlichen Commissarien, geschehenen Proposi-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 274-283.

Es wäre nicht zu schätzen, was solche Durchzüge, in sieben oder acht Jahren, dem Stifte Metz allein gekostet hätten, der niedergerissenen und verbrannten Häuser, und andern zugefügten Ungemaches nicht zu gedenken. Der Bischof sey es erst im verwichenen Jahr recht gewahr worden, da er nicht einen Drittel seiner jährlichen Renten einzunehmen gehabt hätte, indem von den Unterthanen, wegen ihrer Armuth, in die sie durch gedachte Durchzüge, und die darauf erfolgte Mißjahre, gesetzt worden, ein mehreres aufzubringen, nicht möglich gewesen sey. Ja es sey zu besorgen, daß in diesem Jahre, aus den angezeigten Ursachen, und des durch den eingefallenen Frost verursachten Schadens halber, noch weniger würde einzubekommen seyn, und daß die armen Leute sich in vielen Jahren nicht würden wieder erholen können. Ob nun gleich der Bischof, soviel in seinem und seines verderbten Stiftes Vermögen, und er auch schuldig wäre, dem Kayser und dem H. R. allen gebührenden Gehorsam gerne leisten wollte; so sey doch, aus den bisher erzählten Ursachen, leicht abzunehmen, daß solches itzo und in den nächstfolgenden Zeiten unmöglich sey. Damit er aber deswegen, bey dem Kayser und dem Reiche, nicht in ungütlichen Verdacht gerathen möchte, habe er das vorstehende, nach allen seinen Umständen, berichten wollen. Er, der Gesandte, bäte also, im Namen seines Herrn, des Cardinals und Bischofs von Metz, den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände, Sie möchten diese wahrhafte und landkündige Dinge zu Gemüthe nehmen, mit seinem Herrn, dem Bischof, und dessen armen Stifte, ein billiges Mitleiden tragen, und darein willigen, auch es bey dem Kayser befördern, daß gedachtem seinem Herrn der Rückstand von 13087. J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Gulden erlassen, und derselbe in den nächsten 16. Jahren von allen R. Anlagen verschonet würde, damit seine arme Unterthanen von dem erlittenen Schaden sich in etwas wieder erholen, und hernach dem Kayser und dem Reiche den gebührenden schuldigen Gehorsam leisten, auch alsdann ihren Antheil an den R. Anlagen wieder entrichten könnten. Dieser Bitte fügte der Gesandte noch hinzu, daß der Kayser und das Reich dem bisher erzählten jämmerlichen Verderben und Untergange des Stiftes Metz nicht länger zusehen, sondern es dahin richten möchten, damit dasselbe künftig nicht weiter, durch das aus Teutschland ziehende Kriegsvolk, so mitgenommen und geplagt würde; sondern als ein Glied des H. R. R. dessen Freyheiten, gleich andern Gliedern desselben, geniessen möge [q]).

Auch die Gesandten des Herzogs von Savoyen übergaben dem Kayser und den R. Ständen ein weitläuftiges lateinisches Memorial, worin sie vorstellten, wie sehr die Länder ihres Herrn, in den bisherigen Kriegen mit Frankreich, wären mitgenommen, und welch ansehnliche Stücke von den Schweitzern ihm entzogen worden, auch wie viele Kosten er bisher auf die Befestigung verschiedener Plätze, zur Verwahrung der R. Gränzen, verwandt hätte, und noch immer verwenden müßte. Sie baten daher im Namen ihres Herzogs, daß ihm nicht nur sein R. Anschlag möchte erlassen, und dem Kayserlichen Fiskal untersagt werden, ferner gegen ihn zu verfahren, sondern daß ihm auch jährlich ein gewisses aus der R. Cassa, zu Unterhaltung seiner

q) Supplikation des Metzischen Kanzlers ꝛc., im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 30.

Gesandten, in ihrem Votiren und Erkennen, sich J. Chr. vornehmlich gründen sollen, die R. Matrickel vom 1576 J. 1521. aber die erste sey, so damals mit Rath und Einwilligung der gemeinen Stände aufgerichtet worden; so würde dieselbe billig für die erste, gerechte und Hauptmatrickel nochmals erkannt und gehalten, wie auch in den Jahren 1551., 1555. und 1566. verabschiedet worden †). Es solle auch derselben im Votiren und Entscheiden dergestalt gefolget werden, daß alle und jede darin begriffene R. Stände bey ihren darin enthaltenen Anschlägen zu lassen seyen. Was indessen daran, durch die vorigen, in den Jahren 1545., 1557., 1567. und 1571. gewesenen, Moderatoren sey geändert worden *), oder auf dem bevorstehendem Moderations- und Deputationstage die künftigen Moderatoren und deputirten Räthe und Gesandten, jedoch den eingewandten Appellationen ohne Nachtheil, nochmals moderiren oder erhöhen möchten, darnach sollte die gedachte erste R. Matrickel vom J. 1521. endlich erneuert, ergänzt und richtig gemacht werden. Damit nun aber, Falls auf dem nächstkünftigen Deputationstage abermals etwas bedenkliches, so einige Verhinderung verursachen könnte, einfallen würde, die so höchst nöthige Erledigung der Moderations- und Appellations-Sache, auch Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickel nicht länger verzögert, sondern einmal erlediget, expedirt und zur Endschaft gebracht wer-

†) S. den sogenannten Auszug rc., im XII. Bande, S. 581. f. und die N. T. R. G., im I. Bande, S. 677. f., im II. Bande, S. 680. und im VI. Bande, S. 324.

*) S. eben dieselbe, im III. Bande, S. 198., im VII. Bande, S. 446. f. und im VIII. Bande, S. 597. f.

J. Chr. 1576 werden möchte; so sollte den nach Frankfurt abgeordneten Räthen und Gesandten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände volle Macht und Befehl ertheilt werden, darüber im Namen aller Stände, sich zu unterreden und zu vergleichen. Doch sollten dieselben ihr Bedenken und getroffene Vergleichung auch den Kayserlichen Commissarien, wie es hergekommen, referiren, und derselben, auch, wenn man es für gut und nöthig hielte, des Kaysers Resolution darüber begehren und gewärtigen [t]).

Daß auch die R. Städte diesem Gutachten der beiden höhern R. Collegien mit beygetreten, ist aus ihrem dem Kayser, in *puncto Iustitiae*, übergebenen besondern Bedenken zu ersehen [u]). Soviel aber das dem erst erwähntem R. Gutachten beygelegte Bedenken betrift, welches die Räthe und Gesandten der Churfürsten, Fürsten und anderer deputirten Stände den Kayserlichen Commissarien, im J. 1571., auf dem damaligen Deputationstage zu Frankfurt, auf den zweiten Artickel ihrer Proposition, wegen Ergänzung der R. Matrickel, und wegen der Appellationen von den Moderationen, übergeben haben; so will ich dessen Inhalt, zur Erläuterung dieser Materie, hier beybringen, weil mir solches, bey der Erzählung der Geschichte dieses Deputationstages [v]), noch nicht bekannt war. Sie äussern nun in demselben, daß sie den Punkt von Erledigung der von etlichen Ständen in der Mo-

t) Erstes R. Gutachten zum 5. Artickel der Kayserl. Proposition, die Matrickel betreffend, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 26.

u) Es stehet im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 12.

v) Sie stehet im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 584-599.

Moderationssache eingewandten Appellationen J. Chr.
und von Richtigmachung der R. Matrickel, 1576
in ihren beiden Räthen, zu berathschlagen, vorgenommen hätten. Sie hätten auch gerne dieser hochwichtigen Sache, weil daran nicht allein dem Kayser, sondern auch allen Ständen und dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen wäre, gerne abgeholfen, damit einmal die, seit vielen Jahren her, von etlichen Ständen angebrachten Beschwerden erlediget, und mit allen Ständen in des H. R. Anlagen eine billige Gleichheit gehalten, auch was dem Reiche, an seinen Gliedern, Land und Gütern, entzogen worden, wiederum ergänzt, und also die obliegende gemeine Hülfe desto mehr erleichtert werden möchte. Allein es hätten sich gleich anfangs, als man das Werk angegriffen, und die eingereichten Artickel und Erkundigungen durchgesehen, solche ansehnliche Mängel und Unrichtigkeiten vorgefunden, daß nicht möglich gewesen, in solchen Sachen, nach Vorschrift des Speyerischen R. A., etwas weiteres und endliches vorzunehmen und zu entscheiden. Dann 1) wäre den vorhin gewesenen Moderatoren, vermöge voriger R. A., auferlegt gewesen, ihre Personen, mit Vorzeigung eines Scheines, daß sie ihrer Pflichten und Eides zu diesen Moderationssachen erlediget worden, und dann mit Leistung neuer Pflicht und Eides, fordersamst zu qualificiren. Ingleichen hätte auch solche Ledigzählung von ihrem Eide und neue Verpflichtung den itzigen deputirten Räthen und Gesandten billig respective abgefordert und von ihnen geleistet werden sollen; in Betracht, daß es mit ihnen, da sie in den Appellations- und Moderations-Sachen erkennen sollten, eben eine solche Bewandtniß, wie mit den vorigen Modera-

J. Chr. toren, habe. Allein ihre Herren und Obern
1576 hätten sie dergestalt und darauf nicht abgefertiget, weil in dem Speyerischen R. A. davon nichts verordnet wäre. Da nun aber in diesen Sachen, ihrer Wichtigkeit halber, ohne allen Verdacht und so vorsichtig zu verfahren, damit nicht etwa hernach andere einen Vorwand nehmen möchten, die ergangenen Erkenntnisse und den gemachten Abschied von neuem in Streit zu ziehen, und also die Richtigmachung der Matrickel zu verhindern; so hätten Sie Bedenken getragen, in gedachten Appellations- und Moderations-Sachen, ohne Erörterung jenes wichtigen Präjudicialpunktes, etwas endliches zu erkennen, wie es ihnen auch, vermöge Kayserlicher Rechte, so lange sie nicht qualificirt wären, nicht gebührte.

Ferner und 2) finde man, daß etliche, auf den in den Jahren 1557. und 1567. zu Worms, und itzo hier zu Frankfurt, gehaltenen Moderationstagen, errichtete Abschiede sich auf die, im J. 1545., zu Worms gemachten Anschläge beziehen, da doch im Augspurgischen R. A. vom J. 1566. und in etlichen andern versehen sey, daß man auf den im J. 1521. errichteten Anschlag gehen solle. Sie hätten daher kein geringes Bedenken, wie man sich auf dem itzigen Deputationstage, in Entscheidung der noch unerörterten Appellations- und Moderations-Sachen, verhalten solle; andere, nicht moderirte, Sachen aber, worinn nicht appelliret worden, lasse man billig in ihren Kräften bleiben. Was hiernächst 3) die Ergänzung der Matrickel anlange, seyen die eingenommenen Erkundigungen allenthalben mangelhaft und so beschaffen befunden worden, daß es nicht möglich sey, nach Maaßgab derselben die befohlene Ergänzung und Richtigmachung

chung der Matrikel vorzunehmen. Denn, laut J. Chr. 1576
der verlesenen Acten, hätten zwar etliche Kreis-verordnete etwas mehrern Fleiß, als andere, zu gebührlicher Erkundigung, angewandt; aber es ereigneten sich doch bey allen Sachen keine geringe Mängel. Z. E. in etlichen Kreisen hätten zwar die Verordneten hin und wieder um Bericht geschrieben, um zu beweisen, daß etliche Stände ihnen entzogen worden, auch wohin ihre Länder, Leute und Güter verwendet und zertheilet worden; allein sie hätten bey den Ständen, bey denen sie darum angesucht, theils nichts gründliches in Erfahrung gebracht, theils keine Antwort erhalten. In andern Kreisen wären zwar allerhand Berichte von einem Theil eingeholet; dagegen aber die Interessenten nicht gehöret worden. Endlich noch in andern Kreisen wäre zwar von beiden Theilen schriftlicher Bericht und Gegenbericht eingezogen worden; aber es fehle an Vorzeigung der Originalurkunden, Privilegien und anderer Dokumente, worauf sich ein jeder Theil berufen, mithin keiner dem Andern sein Angeben gestehen wollen. Weil daher die eingeschickten Erkundigungen überall nicht zureichend seyen, und es überhaupt an nothwendigem Berichte mangle; so hätten die deputirten Räthe und Gesandten, auch in diesem Punkte, nichts fruchtbarliches verrichten können, sondern müßten diese Dinge, aus angeführten ehehaften Ursachen, dißmal einstellen. Sie hätten aber das Vertrauen, daß der Kayser auf fügliche Mittel gedenken werde, wie solche eingefallene Verhinderungen und Mängel in beiden Sachen, nemlich der Appellation und Ergänzung der Matrickel, der Gebühr nach, berathschlaget, und ihnen abgeholfen werden könnte w). Auf

w) Anlage zum R. Gutachten, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 28.

J. Chr. 1576 Auf das vorgedachte dem Kayser übergebene R. Gutachten ertheilte derselbe den R. Ständen seine Resolution dahin, daß er zwar gerne gesehen hätte, wenn dem fiskalischen Processe, in schleuniger Beförderung und Ausführung der Exemtionssachen zu Erhaltung des Ansehens des H. R., etwas besser wäre geholfen worden, indem nicht nur Ihm, sondern den Ständen selbst viel daran gelegen sey. Weil aber die Stände dazu nicht zu bewegen wären; so müste Er es diesmal auch dabey beruhen lassen. Soviel aber die zween andern Punkte, nemlich die Ergänzung der Matrickel, und die Erledigung der Moderationssachen belange; so finde der Kayser, daß die Stände und ihre Gesandten den Sachen mit besonderm Fleisse und Eifer nachgedacht, und den ganzen Proceß, wie auf dem künftigen Deputationstage zu Frankfurt zu verfahren, und der ein und andere Punkt in Richtigkeit zu bringen wäre, dergestalt verfaßt hätten, daß der Kayser dabey nichts zu verbessern wüßte. Und da es nunmehro vornehmlich darauf ankomme, daß solches also verabschiedet, und zur bestimmten Zeit ins Werk gerichtet und vollzogen werde; so wolle der Kayser die Stände dazu ermahnen, mit dem Erbieten, daß auch Er an der Verordnung seiner Commissarien nichts wolle ermangeln lassen. Zu dem Ende wolle Er ihnen einige neue Mängel, die sich seit dem Speyerischen R. Tage, über die schon damals übergebene, hervorgethan, anzeigen und schriftlich zustellen, um dieselben, nebst den vorigen, demnächst zu erledigen.

In diesem Verzeichniß der, seit dem J. 1570, sich ereigneten neuen Mängel wird nun 1) bemerkt, daß die Grafschaft Bitsch auf 6 zu Pferde und 26 zu Fuße, die Herrschaft Ochsenstein

Moderationssache eingewandten Appellationen J. Chr. 1576
und von Richtigmachung der R. Matrickel,
in ihren beiden Räthen, zu berathschlagen,
vorgenommen hätten. Sie hätten auch gerne dieser hochwichtigen Sache, weil daran nicht allein dem Kayser, sondern auch allen Ständen und dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen wäre, gerne abgeholfen, damit einmal die, seit vielen Jahren her, von etlichen Ständen angebrachten Beschwerden erlediget, und mit allen Ständen in des H. R. Anlagen eine billige Gleichheit gehalten, auch was dem Reiche, an seinen Gliedern, Land und Gütern, entzogen worden, wiederum ergänzt, und also die obliegende gemeine Hülfe desto mehr erleichtert werden möchte. Allein es hätten sich gleich anfangs, als man das Werk angegriffen, und die eingereichten Artickel und Erkundigungen durchgesehen, solche ansehnliche Mängel und Unrichtigkeiten vorgefunden, daß nicht möglich gewesen, in solchen Sachen, nach Vorschrift des Speyerischen R. A., etwas weiteres und endliches vorzunehmen und zu entscheiden. Dann 1) wäre den vorhin gewesenen Moderatoren, vermöge voriger R. A., auferlegt gewesen, ihre Personen, mit Vorzeigung eines Scheines, daß sie ihrer Pflichten und Eides zu diesen Moderationssachen erlediget worden, und dann mit Leistung neuer Pflicht und Eides, forderšamst zu qualificiren. Ingleichen hätte auch solche Ledigzählung von ihrem Eide und neue Verpflichtung den itzigen deputirten Räthen und Gesandten billig respective abgefordert und von ihnen geleistet werden sollen; in Betracht, daß es mit ihnen, da sie in den Appellations- und Moderations-Sachen erkennen sollten, eben eine solche Bewandtniß, wie mit den vorigen Modera-

J. Chr. 1576 Auf das vorgedachte dem Kayser übergebene R. Gutachten ertheilte derselbe den R. Ständen seine Resolution dahin, daß er zwar gerne gesehen hätte, wenn dem fiskalischen Processe, in schleuniger Beförderung und Ausführung der Exemtionssachen zu Erhaltung des Ansehens des H. R., etwas besser wäre geholfen worden, indem nicht nur Ihm, sondern den Ständen selbst viel daran gelegen sey. Weil aber die Stände dazu nicht zu bewegen wären; so müßte Er es diesmal auch dabey beruhen lassen. Soviel aber die zween andern Punkte, nemlich die Ergänzung der Matrickel, und die Erledigung der Moderationssachen belange; so finde der Kayser, daß die Stände und ihre Gesandten den Sachen mit besonderm Fleisse und Eifer nachgedacht, und den ganzen Proceß, wie auf dem künftigen Deputationstage zu Frankfurt zu verfahren, und der ein und andere Punkt in Richtigkeit zu bringen wäre, dergestalt verfaßt hätten, daß der Kayser dabey nichts zu verbessern wüßte. Und da es nunmehro vornehmlich darauf ankomme, daß solches also verabschiedet, und zur bestimmten Zeit ins Werk gerichtet und vollzogen werde; so wolle der Kayser die Stände dazu ermahnen, mit dem Erbieten, daß auch Er an der Verordnung seiner Commissarien nichts wolle ermangeln lassen. Zu dem Ende wolle Er ihnen einige neue Mängel, die sich seit dem Speyerischen R. Tage, über die schon damals übergebene, hervorgethan, anzeigen und schriftlich zustellen, um dieselben, nebst den vorigen, demnächst zu erledigen.

In diesem Verzeichniß der, seit dem J. 1570, sich ereigneten neuen Mängel wird nun 1) bemerkt, daß die Grafschaft Bitsch auf 6 zu Pferde und 26 zu Fuße, die Herrschaft Ochsenstein aber

aber auf 1 zu Roß und 3 zu Fuße, in der R. J. Chr.
Matrickel vom J. 1521. angeschlagen worden, 1576
und auch solchen Anschlag jederzeit richtig entrichtet habe, bis daß der Herzog von Lothringen gedachte Grafschaft und Herrschaft eingezogen hätte *). Seitdem habe sich der Lothringische Advokat verlauten lassen, daß sein Herr nicht glaube, schuldig zu seyn, weiter einen Heller zum Reiche zu contribuiren, weil jene Graf- und Herrschaft Lothringische Lehen seyn sollen. Da nun aber auch der Graf von Hanau sich der Possession in besagter Graf- und Herrschaft berühme; so begehre der Fiskal Bescheid, wie er sich hieben verhalten solle, damit dem H. R. seine *Possessio vel quasi iuris collectandi* nicht entzogen werde, wozu dann ein ernstliches Schreiben von gemeinen Ständen mehr, als ein langer Proceß, dienlich seyn möchte. 2) Wäre auch wohl nöthig, daß bey Recktifikation der R. Matrickel, wenn von Innhabern dieser oder jener Herrschaft die Rede wäre, die Stände auch darauf Bedacht nähmen, daß die Namen der Innhaber solcher Herrschaften fleissig erkundiget und verzeichnet würden, damit man, wenn künftig Processe auszubringen, selbige nicht *in Dubio* ausfertigen dürfte, sondern die Namen der Innhaber anführen könnte. Ferner und 3) wäre bisher in Ausfertigung der Processe öfters ein grosser Irrthum daher entstanden, wenn zwey, drey oder mehr Stände in dem Besitze und Genusse einer Herrschaft seyen. Mithin möchte rathsam seyn, die Sache dahin zu richten, daß künftig entweder der Innhaber des Stammhauses, oder einer von den Besitzern, die ganze Anlage erlegen solle.

Weiter

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 151. u. ff.

J. Chr. 1576 angeführten Ursachen, in etwas mildern, und hierunter eine richtige Ordnung und schleunigen Proceß dem verzüglichen Gebrauche vorziehen würden ⁹).

Da nun also der Kayser und die R. Stände auch über diesen Punkt der Kayserlichen Proposition mit einander einverstanden waren; so wurden die gemachten Schlüsse in den R. A. gebracht, in welchem folgendes davon enthalten ist. In Ansehung der am K. G. anhängig gemachten Exemtionssachen sollte es lediglich bey dem, im Augspurgischen R. A. vom J. 1548., vorgeschriebenem Processe *) gelassen werden, indem derselbe zu förderlicher Erledigung der Exemtionssachen hinreichend wäre, daß nemlich darin *simpliciter* et *de plano*, tam *in petitorio*, quam *in possessorio*, zugleich zu verfahren, was einem jeden Theile zu beweisen nöthig seyn solle, und dann welchergestalt darüber *condemnando* vel *absolvendo*, *cum onere*, vel *sine onere*, zu erkennen sey. Es wolle daher der Kayser seinem Fiskal am K. G. und dessen Advokaten befehlen, in den gedachten Exemtionssachen, auf die erwähnte Art, eiligst zu verfahren, welchem dann der Kammerrichter und die Beysitzer, mit Abkürzung aller gesuchten Verzüglichkeit, schleunig zum Rechte verhelfen sollen. 2) Wegen der Moderations- und Appellations-Sachen wird in unserm R. A. aus dem schon weiter oben ausgezogenen R. Gutachten †), fast mit eben den Worten desselben, dasjenige

9) Beschluß der Kayserl. Maj. auf den 4., 5. und 6. Artickel seiner Proposition, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 39. und beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 113. p. 163.

*) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 352. f.

†) S. weiter oben in diesem X. Bande S. 163 - 168.

aber auf 1 zu Roß und 3 zu Fuße, in der R. J. Chr. 1576
Matrickel vom J. 1521. angeschlagen worden, und auch solchen Anschlag jederzeit richtig entrichtet habe, bis daß der Herzog von Lothringen gedachte Grafschaft und Herrschaft eingezogen hätte *). Seitdem habe sich der Lothringische Advokat verlauten lassen, daß sein Herr nicht glaube, schuldig zu seyn, weiter einen Heller zum Reiche zu contribuiren, weil jene Graf- und Herrschaft Lothringische Lehen seyn sollen. Da nun aber auch der Graf von Hanau sich der Possession in besagter Graf- und Herrschaft berühme; so begehre der Fiskal Bescheid, wie er sich hiebey verhalten solle, damit dem H. R. seine *Possessio vel quasi iuris collectandi* nicht entzogen werde, wozu dann ein ernstliches Schreiben von gemeinen Ständen mehr, als ein langer Proceß, dienlich seyn möchte. 2) Wäre auch wohl nöthig, daß bey Recktifikation der R. Matrickel, wenn von Innhabern dieser oder jener Herrschaft die Rede wäre, die Stände auch darauf Bedacht nähmen, daß die Namen der Innhaber solcher Herrschaften fleissig erkundiget und verzeichnet würden, damit man, wenn künftig Processe auszubringen, selbige nicht *in Dubio* ausfertigen dürfte, sondern die Namen der Innhaber anführen könnte. Ferner und 3) wäre bisher in Ausfertigung der Processe öfters ein grosser Irrthum daher entstanden, wenn zwey, drey oder mehr Stände in dem Besitze und Genusse einer Herrschaft seyen. Mithin möchte rathsam seyn, die Sache dahin zu richten, daß künftig entweder der Innhaber des Stammhauses, oder einer von den Besitzern, die ganze Anlage erlegen solle.

Weiter

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 151. u. ff.

J. Chr. 1576 angeführten Ursachen, in etwas mildern, und hierunter eine richtige Ordnung und schleunigen Proceß dem verzüglichen Gebrauche vorziehen würden [9]).

Da nun also der Kayser und die R. Stände auch über diesen Punkt der Kayserlichen Proposition mit einander einverstanden waren; so wurden die gemachten Schlüsse in den R. A. gebracht, in welchem folgendes davon enthalten ist. In Ansehung der am K. G. anhängig gemachten Exemtionssachen sollte es lediglich bey dem, im Augspurgischen R. A. vom J. 1548., vorgeschriebenem Processe *) gelassen werden, indem derselbe zu förderlicher Erledigung der Exemtionssachen hinreichend wäre, daß nemlich darin *simpliciter* et *de plano*, tam *in petitorio*, quam *in possessorio*, zugleich zu verfahren, was einem jeden Theile zu beweisen nöthig seyn solle, und dann welchergestalt darüber *condemnando* vel *absolvendo*, *cum onere*, vel *sine onere*, zu erkennen sey. Es wolle daher der Kayser seinem Fiskal am K. G. und dessen Advokaten befehlen, in den gedachten Exemtionssachen, auf die erwähnte Art, eiligst zu verfahren, welchem dann der Kammerrichter und die Beysitzer, mit Abkürzung aller gesuchten Verzüglichkeit, schleunig zum Rechte verhelfen sollen. 2) Wegen der Moderations- und Appellations-Sachen wird in unserm R. A. aus dem schon weiter oben ausgezogenen R. Gutachten †), fast mit eben den Worten desselben, dasjenige

nige

9) Beschluß der Kayserl. Maj. auf den 4., 5. und 6. Artickel seiner Proposition, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 39. und beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 113. p. 163.

*) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 351. f.

†) S. weiter oben in diesem X. Bande S. 163 = 168.

nige weitläuftig angeführt, was deswegen durch den J. Chr. 1576
Speyerischen R. A. vom J. 1570. beschlossen,
und hernach im folgenden J. 1571. auf dem Deputationstage zu Frankfurt vorgenommen worden, auch was für Hindernisse sich dabey hervorgethan hätten. Um nun diese zu heben, und neue gebührliche Erkundigungen einzuziehen, sollte ein abermaliger Moderations- und Deputationstag zu endlicher Richtigmachung und Ergänzung der R. Matrikel, respective auf den 1. Julius und 1. August des künftigen J. 1577. zu Frankfurt gehalten werden.

Hierauf wird 3) in unserm R. A., mit eben den Worten, jedoch mit einigen gleich zu bemerkenden Zusätzen, dasjenige wiederholet, was bereits im Speyerischen R. A., wegen der, innerhalb zwey Monaten nach dem Datum des R. A. zu haltenden Kreistage, der auf denselben zu machenden zwey unterschiedenen Verordnungen, und deren Verrichtungen, zu nöthiger Vorbereitung der Sache auf den bevorstehenden Deputationstag, verabschiedet worden *). Die dißmal hinzugekommenen neuen Zusätze aber sind nun folgende: a) daß die Deputirten der ersten Verordnung sich auch erkundigen sollten, wem die einigen Ständen entzogene Länder, Leute und Güter zugefallen, und was und wie viel darauf zu den Reichs- und Kreis-Hülfen, vermöge der alten Anschläge, in des H. R. Matrickel gestanden, oder was und wie viel nach Billigkeit, und dem Werthe derselben, zu legen seyn möchte; b) daß sie die Namen der Besitzer und Innhaber aller und jeder Herrschaften in den Kreisen genau ausforschen, und in ein besonderes Verzeichniß brin-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 280. ff.

J. Chr. 1576 bringen sollten, damit man künftig, wenn etwa fiskalische Processe am K. G., zu Erlegung der R. Anlagen, auszubringen wären, eigentlich wissen möge, gegen wen dieselben auszufertigen seyen; und c) daß diese Deputirte der ersten Verordnung die beschwerten Stände, binnen den gedachten drey Monaten, nochmals anhören, allen Grund und Gelegenheit zum fleißigsten erkundigen, darüber als verordnete Kayserliche Commissarien, von Amtswegen, alle und jede erkundigte Zeugen, den Rechten gemäß, mit Ladung der Interessenten, wenn sie dieselben wüßten, abhören, und, wo es nöthig, mit ziemlichen Strafen dazu anhalten, ingleichen auch die schriftlichen Original-Urkunden, so viel sie deren erfahren, oder ihnen vorgebracht worden, transsumiren, und deswegen gewöhnliche Kompulsorialen, solche zu ediren, und daraus das nöthige ausziehen zu lassen, gegen andere, so viel dieselben zu ediren von Rechtswegen schuldig wären, erkennen, und endlich darauf mit Recht simpliciter et de plano verfahren sollten, worunter auch ein jeder, bey dem solche Urkunden oder Bericht zu erlangen, gebührenden Gehorsam zu leisten hätte.

Ferner und 4) sollten die Deputirten der ersten Verordnung alles, was sie zu Ergänzung und Richtigmachung der Matrickel und R. Anlagen erforscht und beschrieben hätten, den Deputirten der zweiten Verordnung des Kreises auf das eheste, wohl verschlossen, unter ihren Siegeln, zufertigen, welche sich damit auf den 1. Julius 1577., auf gemeine Kosten eines jeden Kreises, zu Frankfurt einfinden, und in den Moderationssachen, neben andern Kreisabgeordneten Moderatoren, nach Vorschrift des letztern Speyerischen R. A. vom J. 1571, und

der Augspurgischen von den Jahren 1548., J. Chr.
1551., 1555. und 1566., verfahren, handeln 1576
und erkennen sollten, was ex aequo et bono recht und billig seyn möchte. Diese erste und zweite Erkundigungen sollten nun 5) die Moderatoren verschlossen in die Maynzische Kanzley zu Frankfurt liefern, und hernach darüber die Kayserlichen Commissarien und die Räthe und Bothschaften der Churfürsten und deputirten Stände, weitere gebührliche Berathschlagung vornehmen. An diese sollten 6) diejenige Stände, welche vermeinten, durch die Handlung der Moderation beschwert zu seyn, appelliren können, nach Art und Weise, wie im Speyerischen R. A. verordnet worden †). Gedachte R. Deputation aber sollte 7) volle Gewalt und Macht haben, sowohl solche neue, als auch alle vorige Appellationen in Moderationssachen anzuhören, davon zu handeln, und darüber ex aequo et bono endlich zu erkennen, wobey es, ohne alles fernere Appelliren und Widerreden gelassen, und darauf die R. Matrickel ergänzt und richtig gemacht werden solle.

Was hiernächst 8), wegen der den R. Deputirten zu erlassenden Eide und Pflichten, womit sie ihren Herren und Obern verwandt sind, und wegen ihrer neuen Beeidigung und Verpflichtung auf das Moderationsgeschäfte; ingleichen 9) wie die ganze Sache zu tractiren und nach den meisten Stimmen, ex aequo et bono, zu entscheiden sey, in unserm R. A. vorgeschrieben worden, ist mit eben den Worten in dem weiter oben berührten R. Gutachten *) enthalten, und braucht hier nicht wiederholet zu werden. Nur ist

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 282.
*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 165. f.

J. Chr. 1576 dieser Zusatz neuerlich hinzugekommen, daß, wenn über Vermuthen in einer oder mehr Sachen **gleiche Stimmen** vorkommen würden, worüber man sich **nicht vergleichen** könnte, alsdann solches an den Kayser, durch seine **Commissarien**, gebracht werden solle, worüber Er dann seine **Resolution** eröffnen, und selbige seinen **Commissarien** unverweilt zuschicken wolle. Gleichfalls wurde, **nach Maaßgab** des mehrerwähnten **R. Gutachtens** †), sowohl 10) die **R. Matrickel** vom J. 1521. als die **gerechte** und **gewisseste**, bestimmt, nach welcher man sich, in diesem Geschäfte, bey dem **Votiren** und **Erkennen** richten solle; als auch 11) die **Art** und **Weise**, wie die etwa vorfallende **Verhinderungen** und **bedenkliche Sachen** zu **vergleichen** seyn möchten, gebilliget. Ferner und 12) verordnet der R. A., in Ansehung des, von dem Kayser, in seinem den **Ständen** übergebenem **Verzeichniß** der seit dem J. 1570. sich hervorgethanen **neuen Mängel** *), angezeigten **Bedenkens**, wie es zu halten, wenn **zwey**, **drey** oder **mehr Stände** in dem **Besitze** und **Genusse** einer **unzertheilten Herrschaft** seyen, daß in solchem Falle jederzeit derjenige **Stand**, welcher das **Stammhaus** besitzlich **innehätte**, von dem Kayserlichen **Fiskale** am R. G., wegen **unterbleibender Abtragung** der R. Anlagen, angelangt und gegen ihn **verfahren** werden sollte. Doch sollte demselben **vorbehalten** seyn, seine **Forderung** gegen seine **Miterben** oder **Mitbesitzer** solcher **Herrschaft**, zu Vergnügung ihrer Gebühr, am R. G. zu **verfolgen**. Endlich und 13) wird in unserm R. A., in Ansehung der **Exemtionssachen**, dasjenige wiederholt und wörtlich eingerückt, was

†) S. in diesem X. Bande, S. 167. f.
*) Es stehet weiter oben in diesem X. Bande, S. 173.

was davon in den §§. 62 : 64. des Augspurgischen J. Chr.
R. A. vom J. 1548. verordnet worden †), wornach 1576
sich dann der Kayserliche Fiskal am K. G., der Gebühr nach richten und verhalten solle ʲ).

In dem sechsten Punkte der Kayserlichen Proposition empfahl der Kayser den R. Ständen die Materie von der Wiederherbeybringung der abgegangenen oder eingenommenen Stände und Städte, wobey Er zugleich auch der Gesandtschaft nach Moskau erwähnte ᵃ). Er stellte nemlich der R. Versammlung vor, daß Er bereits auf den beiden letztern R. Tagen zu Augspurg und zu Speyer *) erinnert, und einiger massen Mittel vorgeschlagen hätte, was ungefähr, in Ansehung der, von etlichen benachbarten Potentaten, dem H. R. eine Zeit her entzogenen Fürstenthümer, Städte und Länder halber, vorzunehmen und zu handeln seyn möchte, damit man sie wieder in des Reichs Unterwürfigkeit und Anlagen brächte. Es habe auch der Kayser nicht unterlassen, zufolge des damaligen Gutachtens der Stände, an den angedeuteten Orten, die Sachen anzubringen, worauf Er dann an dem einen Orte gute Vertröstung zu gütlicher Abhandlung der Sachen erhalten, an dem andern aber nicht weniger zu erlangen gehofft hätte. Allein es hätten sich seitdem an beiden Orten solche Veränderungen zugetragen, daß bisher keine Gelegenheit gewesen, die Sachen zu Stande zu bringen. Weil es aber dennoch nöthig seyn wolle, solche ansehn=

†) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 354.

j) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 83 : 106., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 367. a. - 370. b.

a) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 3.

*) S. die N. T. R. G., im VI. Bande, S. 316. ff. und im VIII. Bande, S. 274. f.

J Chr. 1576 sehnliche Stücke nicht zurückzulassen; so habe er diesen Punkt wieder berühren wollen, und versehe sich, daß die Fürsten und Stände, nebst ihren Gesandten, der Sache ferner fleißig nachdenken, und ihm ihre Meinung eröffnen werden, wie nunmehro, nach der sich zugetragenen Veränderung, diese Sache zu Wiedererlangung der entzogenen Länder mit Nutzen vorzunehmen seyn möchte. Dagegen erbiete Er sich zu allem, was seines Amtes, und sonst möglich und dienlich seyn würde.

Ausserdem würde den Ständen auch noch erinnerlich seyn, was der Kayser, wegen des hochbedrängten Lieflandes letzthin zu Speyer, und hernach zu Frankfurt vortragen lassen, und daß daselbst einhellig beschlossen worden, eine ansehnliche Gesandtschaft, auf gemeine Unkosten der Stände, an den Großfürsten in Moskau zu schicken. Nun hätte zwar der Kayser, wegen der auf solche Absendung zu verwendenden Kosten, und woher dieselben zu nehmen, wie auch wegen anderer dieser Liefländischen Sache anhangenden Punkte, seitdem etlichmal sowohl bey den deputirten Ständen, als auch bey den Churfürsten selbst, durch Schreiben und abgeschickte Gesandten, wie auch noch letzthin auf dem Wahltage zu Regenspurg †), Anregung gethan, und gezeigt, wie viel an fordersamster Abfertigung dieser Gesandtschaft dem H. R. überhaupt, insonderheit aber dem armen und verderbten Lieflande und dessen benachbarten Ständen, gelegen sey. Es leide auch dieselbe weiter keinen Anstand, weil der Moskowiter noch immer fortfahre, gegen die Liefländer feindlich zu handeln, und von Jahr zu Jahr sich dem Reiche immer mehr zu nähern. Dann

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 399. ff. *coll.* p. 414-416. et 417.

Dann er habe, seit dem letzten Speyerischen Reichstage, nicht nur die Stadt Reval zum andernmal heftig belagert, und dieses Stift und Landschaft, wie auch grôstentheils das Erzstift Riga, bis an die Stadt dieses Namens, mit Brand, Plûnderung, und Wegfûhrung vieler tausend armen Unterthanen, auf das âusserste zu Grunde gerichtet, sondern auch, erst vor einem Jahre, einen vortreflichen Seehafen, Stadt und Landschaft an der Ostsee, die Barnaw (Pernau) genannt, und noch neulichst, in dem itzigen Jahre, etliche ansehnliche Häuser unweit Reval, mit Gewalt erobert, ingleichen die Insel Oesel in der Ostsee geplûndert und verwûstet. Allein der Kayser habe bis itzo an keinem Orte eine solche richtige Resolution und Erklärung erhalten, daß Er mit der gedachten Gesandtschaft hätte fûglich fortfahren, oder dieselbe fruchtbarlich ins Werk setzen kônnen; sondern Er habe selbige, ungeachtet des ôftern klâglichen Anrufens der armen Leute zu Reval und Riga, und der von ansehnlichen benachbarten Stânden ihrenthalben eingelaufenen Vorbitten, wider seinen Willen, und des Großfûrstens selbst ôfteres Anregen, auch vorlângst ûberschickte Geleitsbriefe und hierauf von ihm, dem Kayser, gethane Vertrôstungen, bisher einstellen, und den Moskowiter, von einem Jahr zum andern mit Schreiben und Vertrôstung, auch zuletzt durch eine von ihm neulich, nicht ohne grosse Kosten, nach Moskau abgefertigte Vorschickung aufhalten mûssen. J. Chr. 1576

Es wâren zwar, der gedachten Kosten halber, allerhand Vorschlâge geschehen, als 1) auf dem Deputationstage zu Frankfurt, daß man dieselben von den R. Rûckstânden nehmen; 2) auf dem Churfûrstentage zu Mûhlhausen, daß der

J. Chr. 1576 Kayser die Kosten vorschiessen, oder dazu bey andern 20 bis 30000 Gulden aufnehmen; und 3) auf dem Regenspurgischen Wahltage, daß die sechs Wendischen Städte, welche Liefland und der androhenden Gefahr am nächsten gelegen wären, solche Unkosten ganz, oder zum Theil tragen, oder doch wenigstens dazu ein Anlehen thun sollten. Allein der Kayser hätte den Churfürsten, schon vorlängst, und noch kürzlich hier zu Regenspurg, schriftlich zu verstehen gegeben, daß die beiden ersten Wege ganz unthunlich und unmöglich wären. Dann 1) wäre im H. R. kein einiger Ausstand oder Rest mehr übrig, welcher nicht bereits zu andern Nothdurften bestimmt und verwendet worden; und 2) sey es dem Kayser beschwerlich und unmöglich, bey so vielen andern unerschwinglichen Ausgaben, und da er bereits einige tausend Gulden auf etliche besondere Tracktaten und Gesandtschaften, den Liefländern zum Besten, aufgewandt hätte, die gedachten Summen aufzubringen, die ohnehin, in Betracht des weiten Weges, des Potentatens, an den die Gesandtschaft zu schicken, und der Fürstlichen Personen, die man dazu gebrauchen wollte, schwerlich zureichend seyn möchte. Soviel aber den dritten Vorschlag mit den sechs Wendischen Städten belange, so hätte der Kayser, zu Ende des lezt gehaltenen Wahltages, durch etliche seiner verordneten Commissarien und Räthe, den anwesenden churfürstlichen Räthen vermelden lassen, daß Er zwar dieses Bedenken den Gesandten der gedachten Städte habe vorhalten, und mit ihnen auf ein und andere Wege handeln lassen, ob ihre Obern zu bewegen, solche Kosten, entweder ganz, oder zum Theil, herzugeben, oder doch wenigstens bis zu einer allgemeinen

R. Versammlung anzuleihen; allein es wäre sol- J. Chr. 1576
che Handlung ganz ohne Frucht abgelaufen, weil
die Gesandten hiezu keinen Befehl gehabt hätten,
noch sich darauf einlassen wollen. Sie hätten
vielmehr rund heraus zu verstehen gegeben, daß ihre
Obern, Armuth und Unvermögens halber, sol-
ches Zumuthen nicht würden eingehen können.
Und wenn sie es auch gleich vermöchten, so wäre
doch keine von solchen Städten, ausserhalb Lü-
beck, in des R. Anschlägen begriffen, von de-
nen man hernach künftig ihnen ihr ausgelegtes
Geld wieder möchte abziehen können, worauf sie
auch sofort, ohne weitere Handlung und Ab-
schied nach Hause fortgereiset wären.

Die Fürsten und Stände, nebst ihren Ge-
sandten, würden nun aus allem diesem genugsam
erkennen, daß es wegen dieser Gesandtschaft nach
Moskau nur allein an den Unkosten mangle.
Indessen könne doch dieselbe, ohne merkliche Ver-
kleinerung des Kaysers und des ganzen Reichs,
wie auch ohne das endliche und äusserste Verder-
ben von Liefland, nicht länger eingestellet
werden. Zumal da bey der Gelegenheit auch aller-
hand andere, dem H. R. und der gemeinen Chri-
stenheit dienliche und ersprießliche Sachen mit
dem Großfürsten tracktirt werden könnten, als
welcher sich hiebevor öfters schriftlich und itzo noch
kürzlich gegen des Kaysers zu Moskau gewesene
Gesandten, mündlich, zu allem freundlichen
und gutem nachbarlichem Willen erboten, und
auch eine besondere ansehnliche Gesandtschaft*),
die in wenig Tagen ankommen würde, an den Kay-
ser abgefertiget hätte. Es möchten daher die Für-
sten und Stände, nebst den Gesandten, noch-

 mals

*) Von dieser Gesandtschaft findet man einige Nach-
richt bey dem *Thuanus* l. c., T. III. L. LXII.
p. m. 132. sq.

J. Chr. 1576 mals dahin bedacht seyn, und ihm ihr rathsames Gutachten eröffnen, wie doch den hochbedrängten Liefländern, in ihren äussersten Nöthen, zu Hülfe zu kommen, und die noch übrige Städte und Landschaft dieser Provinz noch ferner bey dem Reiche zu erhalten, das davon abgerissene wieder herbey zu bringen, und dann vornehmlich die längst beschlossene, und durch den Kayser so oft gegen den Großfürsten vertröstete Gesandtschaft nach Moskau, zu Verhütung so wohl des obgemeldten weitern unwiederbringlichen Schadens, als auch des Schimpfes und Verkleinerung des Kaysers und des ganzen Reiches, auf gemeine Kosten zum allerforderſamsten ins Werk zu richten seyn möchte [b]).

Auf diesen Punkt der Kayserlichen Proposition hatte der Churfürst von der Pfalz seine Gesandten dahin instruirt: es wäre zwar, neben andern Artickeln, auch der von Wiederherbeybringung der dem Reiche entzogenen Fürstenthümer, Stifter und Städte, in dem Kayserlichen Ausschreiben, Ermahnung geschehen. Allein seines Erachtens habe man niemals im Sinne gehabt, denselben mit Ernst anzugreifen, indem man alle gute Gelegenheit, besonders zu itziger Zeit, mit Frankreich und den Niederlanden vorübergehen lassen, ja die Sache wohl mehr gehindert, als befördert habe; mithin es unnöthig wäre, sich damit aufzuhalten. Indessen, wenn nichts desto weniger dieser Punkt vorkäme; so sollten die Gesandten im Rathe vermelden, daß es einmal Zeit wäre, da man auf so vielen Reichstagen berathschlaget hätte, wie das Reich und die Stände an Gelde und sonst geschwächt worden, einen

b) Kayserl. Proposition im *Cod. MS. B. A.*, n. 1, und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

den Schluß zu fassen, wie dasselbe wieder zu seiner J. Chr.
vorigen Stärke und Würde, mit Herbey- 1576
bringung der abgedrungenen Länder, herge-
stellet werden möchte c).

Nach geschehener Berathschlagung in allen drey R. Collegien über diesen Artickel der Kayserlichen Proposition, verglichen sich die Stände über folgendes, dem Kayser übergebenes, gemeinschaftliches Gutachten. Da der Punkt, wegen der dem H. R. entzogenen Land und Leute, auf den vorigen Reichstagen zu Augspurg und Speyer, aus besondern Bewegungsgründen, dem Kayser, als des H. R. einigem Oberhaupte, heimgestellet, und demselben zu dem Ende etliche ersprießliche Mittel vorgeschlagen worden, wodurch die Handlung und Rekuperation befördert werden möchte; so liessen es die Stände und ihre Gesandten hiebey lediglich bewenden, und wollten ihn bitten, daß er solche gesuchte und theils vertröstete gütliche Tracktaten, sobald es die Zeit und Gelegenheit gestatten würde, mit den benachbarten Potentaten ferner fortsetzen möchte, damit das H. R. einmal die gebührende Restitution erhielte. Soviel aber insonderheit die Liefländische Sache betreffe, erinnerten sich die Stände ganz wohl, aus was für wohlbedachten Ursachen zu Speyer und Frankfurt, wie auch seitdem mehrmals, für nützlich und nöthig erachtet worden, eine ansehnliche Gesandtschaft, im Namen des Kaysers und des H. R., an den Großfürsten von Moskau abzufertigen. Ingleichen, daß man dem Kayser heimgestellet habe, was für Personen Er hiezu ernennen wolle, denen dann von wegen des Teutschmeisters eine oder zwey geschickte Personen, welchen

c) Chur-Pfälz. Instrucktion, im *Cod. MS. B. A.*, n. 3.

J. Chr. 1576

chen die Gelegenheit von Liefland und des H. R. Interesse am besten bekannt sey, zugeordnet würden; wie dann auch die Hanse- und See-Städte Einige aus ihrem Mittel, aber auf ihre eigene Kosten, mitschicken könnten; doch alles nach dem Gutachten des Kaysers. Ferner wie die Instrucktion, nach Gestalt der Umstände, einzurichten sey, und zwar hauptsächlich, daß der Großfürst Liefland dem H. R. restituire, davon gänzlich abstehe, und dasselbe, nebst andern dem H. R. zugehörigen Landen und Leuten, mit Krieg nicht weiter angreife, sondern des Kaysers und des H. R. guter Nachbar, Freund und christlicher Verwandter seyn wolle, und was noch überdiß dem H. R. gut und nützlich seyn möchte; bey allem diesen liesse man es gleichfalls bewenden. Falls nun solche Instrucktion, währendem R. Tage, in der Kayserlichen Kanzley verfaßt, und den Ständen und Gesandten, sich darin zu ersehen, auf Kayserlichen Befehl, zugestellt werden sollte; so wären sie erbietig, ihr wohlgemeintes Bedenken darüber, in einem besondern Ausschusse, zusammenzutragen, und es dem Kayser zu eröffnen. Damit aber diese Absendung und Werbung nicht länger verzogen, sondern, wie der Kayser den Großfürsten versichert, fordersamst ins Werk gesetzt werde; so hätten die Stände und ihre Gesandten sich dahin verglichen, eine gemeine Contribution eines halben Monats auf den einfachen Römerzug, zum förderlichsten und längstens auf den Sonntag Lätare 1577., zu Frankfurt, Nürnberg, Augspurg, Regenspurg oder Leipzig zu erlegen, wovon alle Kosten, und was sonst zu dieser Gesandtschaft nöthig, genommen werden sollte. Weil indessen solche Contribution der Stände sich in etwas verzögern möchte,

öchte, hingegen das Geld unverlängt zusam- J. Chr.
engebracht werden müßte; so überliesse man dem 1576
ayser, soviel Geld bey einer oder mehr Städten
er Communen Anleihungsweise aufzuneh-
en, welches hernach von der erstgedachten Contri-
ution wieder könnte erstattet werden d).

Auf dieses R. Gutachten ertheilte der Kay-
r seine Resolution dahin, daß er sich zwar dassel-
, soviel die entzogene Stände und Städte an-
nge, gefallen liesse, und gute Obacht haben wolle,
ie sich etwa die Sachen, an einem oder dem andern
rte, anlassen möchten, um das Nöthige zum Be-
en des Reichs zu verhandeln; Er hoffe aber, daß
ich die Stände an ihrem gutherzigen Erinnern,
leisse und Bemühung nichts würden ermangeln
ssen. So viel hingegen die längst beschlossene Ge-
ndtschaft nach Moskau, und dazu bewilligte
nlage eines halben Römermonats betreffe,
ätte der Kayser gerne gesehen, daß dieselbe, in Be-
acht des weiten Weges, des mächtigen Po-
ntatens, an den sie abgefertiget würde, und der
ürstlichen und Gräflichen Personen, die man
hicken wollte, wenigstens auf einen ganzen Rö-
ermonat wäre gestellet, und ein kürzerer Zah-
ungstermin bestimmet worden. Zumal da nicht
llein die anwesenden Reussischen Bothschafter
ar sehr anhielten, solche Gesandtschaft sogleich
zo mit ihnen abzufertigen, sondern auch weil kürz-
ich die sichere Nachricht eingelaufen, daß der
Moskowiter mit Ernst entschlossen, und schon
würklich im Anzuge sey, das noch übrige Liefland,
und besonders die Stadt Reval mit Gewalt zu
überziehen, und endlich unter sich zu bringen, des-
we-

d) R. Gutachten zum 6ten Artickel der Kayserl. Pro-
position, im *Cod. MS. Gebbard.*, n. 36.

J. Chr. 1576 Wegen der Zuordnung etlicher Personen vom Teutschen Orden und von den Hansestädten sey zwar dem Kayser unverborgen, daß die Reussen dem gedachten Orden vornehmlich aufsätzig seyen. Dagegen aber wäre auf der andern Seite zu bedenken, daß, bey einer so ansehnlichen Schickung zu einem weitentsessenem Potentaten, und da vornehmlich wegen Lieflands gehandelt werden sollte, vor allen Dingen nöthig seyn möchte, etliche Personen dabey zu haben, welche des Landes, und des ursprünglichen Streites und Mißverständnisses mit dem Moskowiter kundig wären. Weil nun solches, nach des Kaysers Ermessen, niemand besser wissen könne, als die gewesenen Inhaber dieser Provinz, nemlich der Teutsche Orden, und die benachbarten Handelsstädte, die nach Rußland handelten; so hielte der Kayser dafür, daß zum wenigsten drey oder vier Personen vom Teutschen Orden und den Hansestädten, welche des Landesgebrauchs und Herkommens kundig wären, zu dem Ende mitgeschickt, und den Kayserlichen Commissarien unvermerkt zugegeben würden, damit man von ihnen, bey der Unterhandlung, benöthigten Falls, Unterricht einziehen, und dadurch des vielen Hin- und Wiederschickens, auch langen Stilleliegens entübriget seyn könnte. Endlich die Verfassung und Mittheilung der Instrucktion belangend; so würde dieselbe vorlängst entworfen und den Ständen und Gesandten zum Durchsehen zugestellt worden seyn, wofern nicht die Verhinderung eingefallen wäre, daß dieselbe vor endlicher Abfertigung der Rußischen Botschaft nicht wohl verfertiget werden könnte. Und zwar vornehmlich auch wegen Abwesenheit der Personen, welche sowohl um des H. R., als auch des Teutschen Ordens, und hinwiederum der Reussen

sen prätendirte Gerechtigkeit, Herkommen, J. Chr.
Verträge, Bündnisse und andere dergleichen zur 1576
Sache gehörige Erfordernisse, gute Wissenschaft hätten. Da nun der Kayser schon längst um solche Personen geschrieben, und sie nunmehro ständlich erwartete; so wolle Er, sogleich nach ihrer Ankunft die Sachen vornehmen, und die Instrucktion für die Gesandten entwerfen lassen, auch selbige, wo es immer möglich wäre, noch vor Ausgang des Reichstages den Ständen communiciren. Falls ja aber solches, wegen Kürze der Zeit, oder anderer Geschäfte halber, nicht geschehen könnte; so wolle Er wenigstens solche Instrucktion, ehe die Gesandten würklich abreiseten, den Churfürsten zuschicken, und also hierunter mit Rath der Stände handeln [f]).

Die auf diese zweite Resolution oder Duplick des Kaysers von den R. Ständen übergebene Triplick oder drittes R. Gutachten ist gleichfalls in meinen geschriebenen Sammlungen der R. Tags-Ackten nicht vorhanden. Der Inhalt aber desselben ist einigermassen aus der Triplick oder Schluß-Resolution des Kaysers abzunehmen, als worin Er äussert, daß Er gerne die Stände mit weitern Anlagen unbemühet gelassen hätte, wofern Er nur, an einem oder dem andern der vorgeschlagenen Orte, zum Vorschusse der bewilligten Kosten hätte kommen können. Weil aber solches, ungeachtet aller gepflogenen Handlung, nicht zu erhalten gewesen; so hätte der Kayser zur Fortsetzung der Sache nichts weiter thun können, als solches den Ständen wieder zu be-

f) Kayserl. Resolution, oder Duplika auf den 6ten Propositionspunkt, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 38.

J. Chr. 1576 wegen dann mit der Abfertigung dieser Gesandtschaft um so mehr zu eilen wäre. Weil aber einmal die Stände dafür hielten, daß ein halber Römermonat zu diesem Werke hinreichend seyn würde; so liesse es auch der Kayser dabey bewenden. Indessen habe Er, wegen der vorgedachten abermaligen Gefahr von Reval, ohne auf die Abreise der Botschaft zu warten, an den Moskowiter ein Schreiben abgelassen, worin Er ihn ermahnet, solchen feindlichen Ueberzug, bis zur Ankunft der Kayserlichen und Reichs-Gesandten, einzustellen. Hiernächst hätte Er den H. Barnim von Pommern ersucht, Ihm und dem Reiche zu Ehren, sich zu diesem Werke gebrauchen zu lassen, zweifelte auch an dessen Willfahrung eben so wenig, als daran, daß die R. Stände den Ueberschuß der Kosten erstatten würden, wenn die gemachte Anlage dazu nicht zureichte. Endlich die erwähnte Zuordnung, auch Verfassung und Communikation der Instrucktion betreffend, wäre der Kayser gesonnen, einen von seinen ansehnlichen Räthen dem Herzog von Pommern zuzuordnen; wie Er dann auch geschehen lassen könnte, daß, um besserer Verrichtung halber, eine oder zwey Personen vom Teutschen Orden, und auch jemand von den Hansestädten mitgeschickt würden. Sobald übrigens die Instrucktion in der Reichskanzley würde verfaßt worden seyn, so wolle Er dieselbe den Ständen zu ihrem fernern Gutachten mittheilen lassen [e]).

Was die R. Stände dem Kayser, auf diese seine Resolution, in ihrer Duplickschrift geantwortet haben, kann ich nicht anführen, weil das

e) Replica der R. M. auf den 6ten Propositions-Punkt, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 37.

und zu Speyer geschehen *), ferner dem Kayser J. Chr.
heimgestellt, welcher sich dann auch erbot, daß Er, 1576
sobald es die Gelegenheit an dem einen oder andern Orte leiden möchte, etwas dem H. R. zu Gute zu verhandeln, oder sonst vorzunehmen, an seinem Fleisse und Bemühung nichts wolle ermangeln lassen, damit einmal die gebührende Restitution erfolgen möge. Und weil auch nochmals für gut angesehen worden, die schon ehmals zu Speyer und Frankfurt beschlossene ansehnliche Gesandtschaft, auf Kosten der Stände, zum Tröste und Beistand des bedrängten Lieflands, baldmöglichst nach Moskau abzufertigen; so sey der Kayser, zu mehrerer Beförderung der Sache, nach räthlichem Bedenken und Bewilligung der gemeinen Stände und Gesandten, entschlossen, eine Fürstliche Person zu ersuchen, und dahin zu vermögen, solche Gesandtschaft, Ihm und dem H. R. zu besondern Ehren und Gefallen, mit den Personen, die noch ferner hinzugefügt werden sollten, über sich zu nehmen, und laut einer besondern, in der Kayserlichen R. Hof-Kanzley zu verfassenden, Instrucktion in Person zu verrichten. Es sollten auch aus bewegenden Ursachen dieser Gesandtschaft noch drey oder vier andere Personen, denen des H. R. Ober- und Gerechtigkeiten auch sonst alle Gelegenheit am besten bewußt wäre, zugeordnet werden. Und damit dieselbe desto zeitiger ins Werk gerichtet würde, hätten die Stände und Gesandten sich verglichen und bewilliget, die dazu erforderliche Kosten dem Kayser zu vergüten, und auf S. Andreastag, laut des besondern Neben-Abschiedes, zu Frankfurt, Nürnberg, Augspurg,

N 2 oder

*) S. die N. T. R. G., im VI. Bande, S. 320 f. und im VIII. Bande, S. 274 u. ff.

J. Chr. 1576 oder Leipzig, an Bürgermeister und Rath daselbst, gegen Quittung, zu bezahlen [i]).

Endlich zum siebenten Berathschlagungspunkte hatte der Kayser der R. Versammlung die Materie der bisher zwischen etlichen R. Ständen obschwebenden Streitigkeiten, wegen des Vorsitzes und des Stimmens, vorgeschlagen. Es würde nemlich, wie es in der Kayserlichen Proposition heißt, den R. Ständen erinnerlich seyn, was deswegen auf dem letztern R. Tage zu Speyer sey verabschiedet worden [k]). Da nun seitdem ein guter Theil der streitigen Stände, nach Maaßgab des im R. A. vorgeschriebenen Processes, in Schriften vor dem Kayser verfahren, und beide Theile zur Erkenntniß geschlossen hätten, also daß nunmehro nichts mehr übrig sey, als daß die eingekommenen Ackten vor die Hand genommen, und darauf Urtheil und Ausspruch verfaßt würde; so verlange der Kayser, daß die anwesenden Fürsten und Stände, nebst der Abwesenden Räthen und Gesandten, aus ihrem Mittel der drey Reichs-Räthe, etliche Personen verordnen möchten, welche, mit den ihnen zugegebenen Kayserlichen Commissarien, solche Sessionssachen und Ackten fleissig erwägen, dem Kayser daraus referiren, und alsdann nach Befinden, das, was recht wäre, erkennen und aussprechen sollten. Die übrigen Stände aber, die vielleicht des Vorsitzes halber noch streitig seyn, und den rechtlichen Proceß noch nicht angetreten haben möchten, wolle der Kayser ermahnen, daß sie sich, bis zum Austrage ihres Mißverständnisses,

i) Regenspurg. R. A., vom J. 1576., §. 107-111., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 370. b. et 371. a.

k) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 307-309.

nisses, auf der itzigen R. Versammlung in ihren Sessionen und bey dem Votiren freundlich, nachbarlich, und so vertraulich gegen einander bezeugen mögen, damit, solcher ihrer Privatsachen halber, die allgemeinen Angelegenheiten nicht verhindert, noch unnöthiger Weise aufgehalten würden. Dagegen solle auch einem jeden, wie bisher, die ungefährliche Session und Stimme auf diesem R. Tage, wie auch die Unterschrift des R. A., an seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Herkommen ohne Nachtheil und unvorgreiflich seyn [l]). J. Chr. 1576

Bevor ich nun dasjenige anführe, was die R. Stände auf diese Kayserliche Proposition, dem Kayser für ein Gutachten übergeben, und was für eine Resolution sie darauf erhalten haben, will ich erst ein und anderes diese Sessionssachen berührende vorausschicken. Bald zu Anfang des R. Tages übergab die gefürstete Gräfin Margareta von Aremberg, gebohrne Gräfin von der Mark, Freyfrau zu Barbanzon ꝛc., der R. Versammlung ein Memorial, worin sie vorstellte, daß die uralte und freye Grafschaft Aremberg bis itzo noch keinem Potentaten, Fürsten oder Herrn mit Lehenschaft, Steuer oder anderer Unterwürfigkeit verbunden gewesen, sondern dieselbe frey von ihren Voreltern auf Sie und ihre Söhne, Carln und Ruprechten, Grafen zu Aremberg, erblich gekommen, und von ihr auch mehr, als dreissig Jahr lang, ruhig regiert und besessen worden. Weil aber die itzigen Weltläufte immer verwirrter und gefährlicher würden, und der Kayser unlängst, aus eigener Bewegung und besondern Gnade, die gedachte Grafschaft

l) Kayserl. Proposition, im *Cod. MS. B. A.*, n. 2. und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

J. Chr. 1576 berichten. Daß nun dieselben sich darauf so gutwillig erboten hätten, gereiche dem Kayser zu gnädigem **Wohlgefallen**, und Er wolle also die bewilligte Erlegung in den bestimmten Terminen erwarten. Wofern auch die **Erklärung** des H. Barnims von **Pommern abschlägig** ausfallen sollte; so wolle Er der von den **Ständen**, auf solchen Fall, vorgeschlagenen **Fürstlichen Personen**, wie auch der **Communikation** der **Instrucktion** in Gnaden **eingedenk** seyn g). Uebrigens war die in der **Kayserlichen Proposition** erwähnte **Rußische Gesandtschaft** h), während dieser Berathschlagungen über die **Liefländische Sachen**, zu **Regenspurg** angelangt, und hatte bey dem Kayser öffentliches **Gehör** gehabt. Ich will mich aber bey ihrer angebrachten **Werbung** und der darauf ertheilten **Antwort** des **Kaysers** hier nicht aufhalten, weil ich dieselben, nebst einigen andern hieher gehörigen merkwürdigen **Acktenstücken**, nach ihrem ganzen Inhalte, bereits in der **Vorrede** zu diesem **zehenten Bande** meinen **Lesern** mitgetheilt habe, und sie darauf verweisen kann.

Dasjenige nun, was endlich auf diesen sechsten Artickel der **Kayserlichen Proposition** auf dem **R. Tage beschlossen** und hernach in den R. A. gebracht worden, bestehet kürzlich in folgendem. In Ansehung der **Wiederherbeybringung** der **von** etlichen **benachbarten Potentaten** dem H. R. bisher **entzogenen Länder**, **Städte** und **Leute** wurde die **weitere Handlung**, wie schon hiebevor auch auf den **R. Tagen** zu **Augspurg** und

g) Beschluß der R. M. auf den 4. 5. und 6. Artickel der Proposition, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 39. und beym Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 113. p. 163.

h) S. etwas weiter oben in diesem X. Bande, S. 185.

und zu Speyer geschehen *), ferner dem Kayser heimgestellt, welcher sich dann auch erbot, daß Er, sobald es die Gelegenheit an dem einen oder andern Orte leiden möchte, etwas dem H. R. zu Gute zu verhandeln, oder sonst vorzunehmen, an seinem Fleisse und Bemühung nichts wolle ermangeln lassen, damit einmal die gebührende Restitution erfolgen möge. Und weil auch nochmals für gut angesehen worden, die schon ehmals zu Speyer und Frankfurt beschlossene ansehnliche Gesandtschaft, auf Kosten der Stände, zum Tröste und Beistand des bedrängten Lieflands, baldmöglichst nach Moskau abzufertigen; so sey der Kayser, zu mehrerer Beförderung der Sache, nach räthlichem Bedenken und Bewilligung der gemeinen Stände und Gesandten, entschlossen, eine Fürstliche Person zu ersuchen, und dahin zu vermögen, solche Gesandtschaft, Ihm und dem H. R. zu besondern Ehren und Gefallen, mit den Personen, die noch ferner hinzugefügt werden sollten, über sich zu nehmen, und laut einer besondern, in der Kayserlichen R. Hof-Kanzley zu verfassenden, Instrucktion in Person zu verrichten. Es sollten auch aus bewegenden Ursachen dieser Gesandtschaft noch drey oder vier andere Personen, denen des H. R. Ober- und Gerechtigkeiten auch sonst alle Gelegenheit am besten bewußt wäre, zugeordnet werden. Und damit dieselbe desto zeitiger ins Werk gerichtet würde, hätten die Stände und Gesandten sich verglichen und bewilliget, die dazu erforderliche Kosten dem Kayser zu vergüten, und auf S. Andreastag, laut des besondern Neben-Abschiedes, zu Frankfurt, Nürnberg, Augspurg, J. Chr. 1576

*) S. die N. T. R. G., im VI. Bande, S. 320 f. und im VIII. Bande, S. 274 u. ff.

J. Chr. 1576 oder Leipzig, an Bürgermeister und Rath daselbst, gegen Quittung, zu bezahlen [i]).

Endlich zum siebenten Berathschlagungspunkte hatte der Kayser der R. Versammlung die Materie der bisher zwischen etlichen R. Ständen obschwebenden Streitigkeiten, wegen des Vorsitzes und des Stimmens, vorgeschlagen. Es würde nemlich, wie es in der Kayserlichen Proposition heißt, den R. Ständen erinnerlich seyn, was deswegen auf dem letztern R. Tage zu Speyer sey verabschiedet worden [k]). Da nun seitdem ein guter Theil der streitigen Stände, nach Maaßgab des im R. A. vorgeschriebenen Processes, in Schriften vor dem Kayser verfahren, und beide Theile zur Erkenntniß geschlossen hätten, also daß nunmehro nichts mehr übrig sey, als daß die eingekommenen Ackten vor die Hand genommen, und darauf Urtheil und Ausspruch verfaßt würde; so verlange der Kayser, daß die anwesenden Fürsten und Stände, nebst der Abwesenden Räthen und Gesandten, aus ihrem Mittel der drey Reichs-Räthe, etliche Personen verordnen möchten, welche, mit den ihnen zugegebenen Kayserlichen Commissarien, solche Sessionssachen und Ackten fleissig erwägen, dem Kayser daraus referiren, und alsdann nach Befinden, das, was recht wäre, erkennen und aussprechen sollten. Die übrigen Stände aber, die vielleicht des Vorsitzes halber noch streitig seyn, und den rechtlichen Proceß noch nicht angetreten haben möchten, wolle der Kayser ermahnen, daß sie sich, bis zum Austrage ihres Mißverständnisses,

i) Regenspurg. R. A., vom J. 1576., §. 107-111., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 370. b. et 371. a.

k) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 307-309.

nisses, auf der itzigen R. Versammlung in ihren Sessionen und bey dem Votiren freundlich, nachbarlich, und so vertraulich gegen einander bezeugen mögen, damit, solcher ihrer Privatsachen halber, die allgemeinen Angelegenheiten nicht verhindert, noch unnöthiger Weise aufgehalten würden. Dagegen solle auch einem jeden, wie bisher, die ungefährliche Session und Stimme auf diesem R. Tage, wie auch die Unterschrift des R. A., an seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Herkommen ohne Nachtheil und unvorgreiflich seyn [t]). J. Chr. 1576

Bevor ich nun dasjenige anführe, was die R. Stände auf diese Kayserliche Proposition, dem Kayser für ein Gutachten übergeben, und was für eine Resolution sie darauf erhalten haben, will ich erst ein und anderes diese Sessionssachen berührende vorausschicken. Bald zu Anfang des R. Tages übergab die gefürstete Gräfin Margareta von Aremberg, gebohrne Gräfin von der Mark, Freyfrau zu Barbanzon ꝛc., der R. Versammlung ein Memorial, worin sie vorstellte, daß die uralte und freye Grafschaft Aremberg bis itzo noch keinem Potentaten, Fürsten oder Herrn mit Lehenschaft, Steuer oder anderer Unterwürfigkeit verbunden gewesen, sondern dieselbe frey von ihren Voreltern auf Sie und ihre Söhne, Carln und Ruprechten, Grafen zu Aremberg, erblich gekommen, und von ihr auch mehr, als dreissig Jahr lang, ruhig regiert und besessen worden. Weil aber die itzigen Weltläufte immer verwirrter und gefährlicher würden, und der Kayser unlängst, aus eigener Bewegung und besondern Gnade, die gedachte Grafschaft Arem-

t) Kayserl. Proposition, im *Cod. MS. B. A.*, n. 2. und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

J. Chr. 1576 Aremberg zu einer freyen fürstlichen Grafschaft erhoben hätte; so wäre Sie gesonnen, sich und ihren ältern Sohn, samt der erwähnten Grafschaft, zur dankbaren Erkenntniß solcher Kayserlichen Gnade, dem Schutze des Kaysers und des H. R. zu unterwerfen, und in die R. Matrickel, Contribution und Anlage, doch allein zu Türkenhülfen, mit einem zu Rosse und zweyen zu Fusse sich eintragen zu lassen. Sie wolle daher bitten, solches Erbieten bestens aufzunehmen, Sie und ihren Sohn der R. Matrickel einzuverleiben, und ihnen, als gefürsteten Grafen, der Kayserlichen Begnadigung und Erhebung nach, in R. Sachen und Versammlungen, Stand, Session und Stimme zu geben und anzuweisen [m]). Daß nun hierauf dem Gesuche der gefürsteten Gräfin Margareta von Aremberg von der R. Versammlung sey willfahret, und ihr ältester Sohn zu Sitz und Stimme zugelassen worden, ist aus der Unterschrift des R. A. zu ersehen, als in welcher derselbe, obgedachter massen, zum erstenmal mit vorkommt [n]).

Auch die Gesandten des Herzogs von Savoyen übergaben dem Kayser und den R. Ständen ein Memorial, worin sie, unter Voraussetzung der ehmaligen Meinung von dem Ursprunge des Savoyischen Hauses aus der alten Sächsischen Kayserfamilie der Ottonen, anführten, daß ihres Herzogs Vorfahren, schon seit 500. Jahren her und drüber, das Kayserliche Vikariat durch Italien verwaltet, seit 300. Jahren aber,

m) Supplikation der Gräfin von Aremberg an die R. Stände, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 34.
n) S. zu Anfang dieses X. Bandes S. 6. in der Note t).

tisses, auf der itzigen R. Versammlung in ihren Sessionen und bey dem Votiren freundlich, nachbarlich, und so vertraulich gegen einander bezeugen mögen, damit, solcher ihrer Privatsachen halber, die allgemeinen Angelegenheiten nicht verhindert, noch unnöthiger Weise aufgehalten würden. Dagegen solle auch einem jeden, wie bisher, die ungefährliche Session und Stimme auf diesem R. Tage, wie auch die Unterschrift des R. A., an seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Herkommen ohne Nachtheil und unvorgreiflich seyn [f]). J. Chr. 1576

Bevor ich nun dasjenige anführe, was die R. Stände auf diese Kayserliche Proposition, dem Kayser für ein Gutachten übergeben, und was für eine Resolution sie darauf erhalten haben, will ich erst ein und anderes diese Sessionssachen berührende vorausschicken. Bald zu Anfang des R. Tages übergab die gefürstete Gräfin Margareta von Aremberg, gebohrne Gräfin von der Mark, Freyfrau zu Barbanzon rc., der R. Versammlung ein Memorial, worin sie vorstellte, daß die uralte und freye Grafschaft Aremberg bis itzo noch keinem Potentaten, Fürsten oder Herrn mit Lehenschaft, Steuer oder anderer Unterwürfigkeit verbunden gewesen, sondern dieselbe frey von ihren Voreltern auf Sie und ihre Söhne, Carln und Ruprechten, Grafen zu Aremberg, erblich gekommen, und von ihr auch mehr, als dreissig Jahr lang, ruhig regiert und besessen worden. Weil aber die itzigen Weltläufte immer verwirrter und gefährlicher würden, und der Kayser unlängst, aus eigener Bewegung und besondern Gnade, die gedachte Grafschaft

f) Kayserl. Proposition, im *Cod. MS. B. A.*, n. 2. und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

J. Chr. 1576 tenberg, den Landgrafen von Hessen und den Herzogen von Mecklenburg, doch vor dem Marggrafen von Baden und dem Herzog von Sachsen-Lauenburg steht [p]).

Da ferner die Grafen von Schwarzburg, wegen ihres, bereits auf dem letztern R. Tage zu Speyer geschehenen, und nachher beym Kayser wiederholten Ansuchens um ein *votum virile* im Fürstlichen Collegium, durch die, vor zwey Jahren, erhaltene Kayserliche Resolution, auf den nächsten Reichstag waren verwiesen worden [q]);
5 Spt. so übergaben nunmehro auf demselben die Gebrüder und Grafen Günther, Hans Günther und Albrecht von Schwarzburg dem Kayser ein
21 Aug. von ihnen verfaßtes Memorial, worin sie ihre gedachte Bitte, mit den schon ehmals, auf dem letztern Speyerischen R. Tage, angeführten Gründen, wiederholten, und den Kayser baten, an den Reichs-Rath, der ohne Zweifel dem Kayser diese Sache heimstellen würde, den Befehl und die Erklärung ergehen zu lassen, daß derselbe ihnen, als Viergrafen des Reichs, nach der Weisung des Kaysers, die Session und besondere Stimme in der R. Versammlung verstatten und zulassen solle. Der Kayser schickte diese Supplikation der Grafen von Schwarzburg, mittelst
5 Oct. eines, in seinem geheimen Rathe, abgefaßten Dekrets, an den Chur-Maynzischen Kanzler, um selbige in dem Chur- und Fürsten-Rathe fordersamst vorzubringen, und darauf das gefaßte Bedenken Ihm zu referiren und zuzustellen. Die Sache kam auch würklich in den beiden höhern R. Collegien in Berathschlagung, und in

p) S. in diesem X. Bande S. 9.
q) S. die N. T. R. G., im VIII. Bande S. 393. 397. und im IX. Bande S. 141.

in dem verglichenen Gutachten wurde die Sache 9 Oct. nochmals an den Kayser gewiesen, mit der Em- 1576 pfehlung, daß Er der Interessenten allergnädigst eingedenk seyn möchte. Da nun Kayser Maximilian darüber wegstarb; so hat sein Sohn und Nachfolger, Kayser Rudolph der zweite, noch während seinem Aufenthalte zu Regenspurg, durch eine deswegen ausgefertigte Urkunde, den Grafen 30 Oct. von Schwarzburg das gebetene *Votum virile* würklich verliehen und angewiesen, welches hernach auch die folgenden Kayser bestätiget haben [r]). Es hat aber fast noch 200. Jahre gedauert, bis daß die nunmehrige Fürsten von Schwarzburg, erst zu unsern Zeiten, zu dem würklichen Besitze des besondern Stimmrechtes gelanget sind. Endlich will ich auch noch bemerken, daß die Fränkischen Grafen und Herren bey dem Herzog von Würtenberg um Beystand gegen die Schwäbischen Grafen und Herren angesucht haben, weil diese jenem den Sitz und die Stimme auf R. Tagen streitig machten. Allein der Herzog gab ihnen zu verstehen, daß, weil diese Streitigkeit von der Religion abhange, wodurch die meistens Catholischen Schwäbischen Grafen die evangelische Stimmen der gröstentheils Evangelischen Fränkischen Grafen auf den R. Tagen zu unterdrücken suchten, es ihnen besser gerathen seyn würde, wenn sie auf seinem Beystande nicht beharreten. Dann dadurch würde

 dem

r) Fürstl. Schwarzburg. Recht zu besonderm Sitz und Stimme in dem R. Fürsten-Rath; (f. l. 1713. fol.) plag. B. 2. a. et b. und in den Beylagen Lit. T. U. et W., plag. K. 2. a. — L. 2. b. Cf. Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, p. 172. und L. W. H. Heydenreichs Hist. des Fürstl. Hauses Schwarzburg, L. II. c. 1. §. 7. sq. p. 281-285.

J. Chr. 1576 dem Herzog, bey der gemeinschaftlichen Berathschlagung dieser Sache, die Freiheit seiner Stimme füglicher vorbehalten bleiben [s]).

Was nun das, dem Kayser auf seine geschehene Proposition, ertheilte Gutachten, in Ansehung dieser Sessionsirrungen, betrift; so äusfern die R. Stände in demselben, es wäre auf dem letztern R. Tage zu Speyer, aus besondern Gründen und Ursachen, in allen drey R. Räthen einhellig beschlossen worden, daß der nächste und billigste Weg wäre, diese Sache durchaus dem Kayser, als der Stände einigem Haupte und Richter, heimzustellen, um darin zu erkennen und zu urtheilen, welches sich auch der Kayser gefallen lassen, und solchergestalt in den R. A. gebracht worden [*]). Da nun eben diese besondere Ursachen, warum die Entscheidung dem Kayser allein zu überlassen, auch bey der itzigen Berathschlagung, in allen drey Räthen, vorgekommen; so habe man sich nochmals dahin verglichen, die Erkenntniß dieser beschlossenen Sessionssachen, nach dem Schlusse des Speyerischen R. A., dem Kayser allein heimzugeben. Was aber die andern Sessionssachen, worin bis itzo zu Rechte noch nicht beschlossen worden, oder die seitdem sich hervorgethan, wie z. E. mit Sa-

s) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 25. p. 39. Cf. Io. Ad. *Kopp* de insigni Differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos; (Argentor., 1728. 4.) Sect. II. §. 19. p. 271. und in dem angehängten *Discurs* von denen R. Gräflichen *Votis Curiatis* und deren Ursprung, §. 17. p. 621-624. Ein mehreres von diesem Streite und der dadurch veranlaßten Fortsetzung der R. Gräflichen *Votorum curiatorum* wird noch weiter unten bemerkt werden.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 307-309.

Savoyen, belange; so würden auch dieselben, wie J. Chr. schon zu Speyer das einhellige Bedenken der 1576 Stände gewesen, dem Kayser lediglich heimgestellet, um sie zur Güte, oder mit Recht anzunehmen, und zu entscheiden, indem nicht zu zweifeln, daß der Kayser solchen Sachen, durch seine Entscheidung und Urtheil, der Billigkeit nach, am besten würde abzuhelfen wissen [n]).

Mit diesem Gutachten war der Kayser nicht völlig zufrieden, und stellte deswegen, in seiner darauf ertheilten Resolution, den Ständen vor, Er erinnere sich zwar ganz wohl, was in dieser Sache auf dem jüngst zu Speyer gehaltenem Reichstage vorgegangen sey, daß nemlich diese irrige Sessionssachen, in beiden *Iudiciis Possessorii* et *Petitorii* zu seiner Erkenntniß gestellet worden. Allein es würde auch dagegen den Churfürsten, Fürsten, Ständen und ihren Räthen und Gesandten annoch erinnerlich seyn, was der Kayser auf solche damalige Heimstellung erklärt habe. Nemlich, daß Er zwar auf sich nehmen wolle, zu endlicher Abhelfung dieser so lange währenden Streitigkeiten, und zu Pflanzung eines guten einmüthigen Vertrauens zwischen den Ständen, diese Sachen, verabschiedetermassen, bis zum Beschlusse zu hören, und alsdann, was recht und billig sey, darin zu sprechen. Allein Er habe dabey ausdrücklich angehängt, daß Er sich versehen wolle, es werden die Stände, wenn in der Sache beschlossen worden, auf seine Erinnerung, jemanden aus ihrem Mittel, zu Berathschlagung der verhandelten Ackten, verordnen, weil nemlich solche Streitigkeiten gröstentheils zwischen hohen Fürst-

n) Der Stände Bedenken auf den 7ten Punkt der Kayserl. Proposition in *puncto Sessionis*, im Cod. *MS. Gebhard.*, n. 31.

J. Chr. 1576 Fürstlichen, und sonst vornehmen Personen obwalteten, und also, ihrer Wichtigkeit nach, ein gutes Nachdenken wohl würdig wären. Es wolle daher der Kayser nicht zweifeln, die Churfürsten, Fürsten, Stände und ihre Gesandten werden kein weiteres Bedenken tragen, Ihm, in diesem seinem Begehren, freundlich zu willfahren; zumal weil die Sachen, worin für dißmal geschlossen worden, sehr wenig und die Ackten nicht groß seyen. Hingegen wegen der erst neulich vorgefallenen Mißverstände wolle der Kayser die nöthige Erkundigung einziehen, und sich alsdann, vermöge des Speyerischen R. A., unverweislich bezeigen [t]).

Ungeachtet dieser Vorstellung des Kaysers blieben doch die R. Stände bey ihrer vorigen Meinung, und antworteten in ihrer Duplick oder dem zweiten R. Gutachten, daß sie sich zwar schuldig erkenneten und geneigt wären, dem Kayser in vorfallenden Sachen ihr allerunterthänigstes räthliches Bedenken mitzutheilen. Allein diese streitige Sessionssachen wären so beschaffen, daß der mehrere Theil derselben Churfürsten und Fürsten, die einander verwandt und befreundet wären, angienge, deswegen deren Räthe solcher Relation und Berathschlagung nicht wohl beywohnen könnten, theils um allen Verdacht zu vermeiden, theils weil sie, mit Entlassung ihrer Pflichten, dazu nicht qualificirt seyn würden. Sie wollten daher hoffen, und den Kayser bitten, ihre eingewandte vorige Entschuldigung anzunehmen; wie man auch ohnehin nicht zweifeln könne, daß der Kayser in diesen Sachen, was recht und billig wäre, erkennen und sprechen

t) Replica des Kaysers in *puncto Sessionis*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 32.

chen würde. Falls jedoch der Kayser für nöthig erachtete, das Bedenken etlicher Stände oder Gesandten bey der Relation zu vernehmen; so stünde Ihm frey, jemanden aus denselben, der den Sachen nicht verwandt, dazu erfordern zu lassen tt). Mit dieser Entschuldigung begnügte sich dann auch der Kayser, und wurde das bisher aus des Kaysers Replick und der Stände Duplick angeführte fast mit eben den Worten in den R. A. eingerückt; wobey sich der Kayser nochmals erbot, diese Sachen mit besonderm Fleisse erkundigen, erwägen und sich referiren zu lassen, damit einem jeden gebührliches Recht erkannt und mitgetheilt werden sollte. Die sonst gewöhnliche Salvation aber, wegen der auf dem itzigen Reichstage genommenen Sessionen, und der zu Ende des R. A. befindlichen Unterschrift wurde dißmal nicht mit beygefügt u). J. Chr. 1576

Es ist zwar weder in dem Kayserlichen Ausschreiben zum Reichstage, noch in der Kayserlichen Proposition etwas von den in das R. Policeywesen einschlagenden Punkten enthalten; indessen kam doch auch diese Materie, während der R. Versammlung, mit in Berathschlagung. Der Kayser ließ nemlich den R. Ständen, ein Bedenken, die wucherlichen Contrackte, der Juden übermässige Gewinnsucht und die verbotenen Zinsen betreffend, zustellen, des Inhalts: daß, obgleich in des R. Ordnungen und Abschieden, besonders in der Policeyordnung vom J. 1548., wegen der wucherlichen Contrackte, und der Juden übermässigen Wu-

tt) Duplica zum 7ten Artickel in *Caussa Sessionis*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 33.

u) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 112. sq., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 371. a.

J. Chr. 1576 Fürstlichen, und sonst vornehmen Personen obwalteten, und also, ihrer Wichtigkeit nach, ein gutes Nachdenken wohl würdig wären. Es wolle daher der Kayser nicht zweifeln, die Churfürsten, Fürsten, Stände und ihre Gesandten werden kein weiteres Bedenken tragen, Ihm, in diesem seinem Begehren, freundlich zu willfahren; zumal weil die Sachen, worin für dißmal geschlossen worden, sehr wenig und die Ackten nicht groß seyen. Hingegen wegen der erst neulich vorgefallenen Mißverstände wolle der Kayser die nöthige Erkundigung einziehen, und sich alsdann, vermöge des Speyerischen R. A., unverweislich bezeigen [t]).

Ungeachtet dieser Vorstellung des Kaysers blieben doch die R. Stände bey ihrer vorigen Meinung, und antworteten in ihrer Duplick oder dem zweiten R. Gutachten, daß sie sich zwar schuldig erkenneten und geneigt wären, dem Kayser in vorfallenden Sachen ihr allerunterthänigstes räthliches Bedenken mitzutheilen. Allein diese streitige Sessionssachen wären so beschaffen, daß der mehrere Theil derselben Churfürsten und Fürsten, die einander verwandt und befreundet wären, angienge, deswegen deren Räthe solcher Relation und Berathschlagung nicht wohl beywohnen könnten, theils um allen Verdacht zu vermeiden, theils weil sie, mit Entlassung ihrer Pflichten, dazu nicht qualificirt seyn würden. Sie wollten daher hoffen, und den Kayser bitten, ihre eingewandte vorige Entschuldigung anzunehmen; wie man auch ohnehin nicht zweifeln könne, daß der Kayser in diesen Sachen, was recht und billig wäre, erkennen und sprechen

t) Replica des Kaysers in *puncto Sessionis*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 32.

chen würde. Falls jedoch der Kayser für nöthig erachtete, das Bedenken etlicher Stände oder Gesandten bey der Relation zu vernehmen; so stünde Ihm frey, jemanden aus denselben, der den Sachen nicht verwandt, dazu erfordern zu lassen [tt]). Mit dieser Entschuldigung begnügte sich dann auch der Kayser, und wurde das bisher aus des Kaysers Replick und der Stände Duplick angeführte fast mit eben den Worten in den R. A. eingerückt; wobey sich der Kayser nochmals erbot, diese Sachen mit besonderm Fleisse erkundigen, erwägen und sich referiren zu lassen, damit einem jeden gebührliches Recht erkannt und mitgetheilt werden sollte. Die sonst gewöhnliche Salvation aber, wegen der auf dem itzigen Reichstage genommenen Sessionen, und der zu Ende des R. A. befindlichen Unterschrift wurde dißmal nicht mit beygefügt [u]). J. Chr. 1576

Es ist zwar weder in dem Kayserlichen Ausschreiben zum Reichstage, noch in der Kayserlichen Proposition etwas von den in das R. Policeywesen einschlagenden Punkten enthalten; indessen kam doch auch diese Materie, während der R. Versammlung, mit in Berathschlagung. Der Kayser ließ nemlich den R. Ständen, ein Bedenken, die wucherlichen Contrackte, der Juden übermässige Gewinnsucht und die verbotenen Zinsen betreffend, zustellen, des Inhalts: daß, obgleich in des R. Ordnungen und Abschieden, besonders in der Policeyordnung vom J. 1548., wegen der wucherlichen Contrackte, und der Juden übermäßigen Wu-

tt) Duplica zum 7ten Artickel in Caussa [illegible], im Cod. MS. Gebhard. [illegible]

u) Regenspurg. R. [illegible] 1576. [illegible] sq., in der N. Samml[illegible] S. [illegible] 371. a.

J. Chr. 1576 Wuchers halber, besondere Verfügung geschehen, dennoch der Kayser befinde, daß solchen Ordnungen und Abschieden wenig, oder gar nicht nachgelebet, sondern der arme Mann, eine lange Zeit her, durch unbillige wucherliche Contrackte und Händel, wider die gemeinen geschriebenen Rechte und die R. Constitutionen, zur äussersten Armuth gedrängt werde. Z. E. bereits vor langen und bessern Zeiten, da die Früchte an Wein und Getreide in sehr geringem und wohlfeilen Preise gewesen und angeschlagen worden, hätte man Zinsverschreibungen und Fruchtgülten gegen ein geringes Hauptgut aufgerichtet. Itzo aber müßte der arme gemeine Mann, bey der eingefallenen Theurung, nicht allein solche alte Fruchtgülten, die sich wohl auf die Helfte oder den dritten Theil des Hauptgutes jährlich erstreckten, erlegen und bezahlen, sondern auch, wenn er in Nöthen stecke, um eine gleiche, oder wohl geringere Summe Geldes sich verschreiben, also daß er etwa von hundert Gulden Hauptsumme, etwas mehr, oder weniger, nach des Landes Gelegenheit, jährlich ein Fuder Wein, welches itzo 40. Gulden oder mehr gelte, ingleichen von acht, zehen oder zwölf Gulden Capital jährlich 1. Viertel oder Malter Früchte, so neulich bis auf vier, fünf oder mehr Gulden am Wehrte gestiegen, an Zins und Gülte entrichten, auch Wein, Getreide und anderes auf Borg, in ungebührlichem Kaufe und viel höher, als es um baares Geld verkauft würde, annehmen müsse, und auch sonst auf andere Art zu unbilligen und nicht zulässigen Kaufen und Contrackten gedrungen würde. Dadurch würden nun die armen Leute dergestalt ausgesogen, daß darüber viele ihre Häuser, Haab und Güter hätten verlassen, oder sonst

sonst mit ihren Weibern und Kindern in der höchsten Noth und Armuth leben müssen, auch ihren Obrigkeiten und Herrschaften ihre Gülten, Steuren und Schatzungen unmöglich geben können. J. Chr. 1576

Weil nun aber solche eingerissene höchstschädliche und verderbliche Contrackte und Wucher an sich selbst unchristlich, und in allen geistlichen und weltlichen Rechten verboten seyen, auch Land und Leuten zur höchsten Beschwerung, Verarmung und Verderben gereichten, und dem Kayser, solchem länger zuzusehen, oder es zu gestatten, nicht gebührte; so hielte Er für höchst nöthig, deshalb ein gebührliches Einsehen zu haben, und solche, auch andere unrechtmässige, wucherliche und unchristliche Contrackte, Pacta, Gedinge und vortheilhaftige Handlungen hinfüro im H. R. nicht mehr zu gestatten, sondern dieselben abzuschaffen, und dem künftigen R. A. einzuverleiben, daß dergleichen wucherliche Handlungen, mit Verlust des vorgestreckten Geldes, oder der gekauften Gülten und Zinsen rc. bestraft werden, und selbige in Rechten unkräftig und unbindig, auch dem Schuldner ohne Schaden seyn sollten. Ob auch gleich der arme bedrängte Mann sich nicht beklagen würde; so sollten nichts destoweniger die Obrigkeiten ein fleissiges Aufsehen auf solche ungebührliche Anlehen, Zins, Kauf und Verkauf haben, und wo sie selbige wahrnähmen, sie obgedachtermassen bestrafen, auch darunter niemanden verschonen, vornehmlich aber die Fruchtzinsen dahin mässigen, daß sie nicht weiter als von 20. Gulden auf einen Gulden sich erstreckten, oder aber für die Früchte so viel Geld von den Zinsherrn genommen würde. Wenn aber ja ein Unterthan zu seiner Nothdurft Geld leihen

J. Chr. 1576 wollte oder müßte; so sollte in solchem Falle eine jede Person, sie sey geistlich oder weltlich, die auf künftige Weine oder Getreide leihen oder entlehnen wolle, solches nicht anders thun dürfen, als auf den gemeinen Wein- oder Getreid-Verkauf, was derselbe zur Zeit des Contrackts, oder 14. Tage nach der Erndte, oder im nächsten Herbste nach dem Anlehen, oder endlich ungefähr zu gemeinem wochentlichen Marktpreise gelten werde, und sollte die Bezahlung des entlehnten Geldes nicht anders gerechnet werden und geschehen. Ingleichen solle derjenige, welcher einem Geld, Wein oder Getreide lehnte, nicht mehr als die Hauptsumme fordern können, oder nehmen, und keinen Gewinn oder Uebernutzen, Schenkung oder Vortheil davon empfangen; wer aber solches überträte, sollte deswegen als ein Wucherer bestraft werden. Hingegen sollte die Bezahlung in gleichem und guten Wehrte des Anlehens geschehen, und insonderheit im Wein und Getreide der Wehrt auf die obbeschriebene Zeit landläufig gesetzt und bestimmt werden. Endlich solle hinfüro kein Unterthan, ohne besondere bewegliche Ehehaften, und ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Obrigkeit, jemanden Zinsen auf Wein und Früchte verschreiben, noch aufnehmen, und es sollten auch alle zulässige Contrackte nicht heimlich, sondern mit Vorwissen eines jeden Obrigkeit, oder vor dem Schultheissen und Gericht eines jeden Flecken aufgerichtet und gesiegelt werden.

Nachdem auch der Kayser in Erfahrung gebracht hätte, daß der arme gemeine Mann im H. R., in seiner Noth und Anliegen, durch den unchristlichen und übermässigen Wucher der hin und wieder gesessenen Juden, in die äusserste Armuth

und Verderben geriethe, und Er geneigt sey, J. Chr. 1576
dieses und alles andere Nachtheil und Schaden seiner Unterthanen, nach Möglichkeit, abzustellen; so halte Er für nöthig, auch dißfalls ein Einsehen zu haben, und in dem künftigen Abschiede, durch eine R. Constitution, zu verordnen und zu befehlen, daß hinfüro kein im H. R. gesessener Jude an einen Christen solle Geld höher ausleihen, oder einen höhern Wucher davon nehmen dürfen, als einen Gulden von zwanzig Gulden. Widrigenfalls solle der Contrackt an sich selbst nichtig, und der arme Mann an den Juden weiter nichts zu bezahlen schuldig, die Schuld selbst aber und das Hauptgut der Obrigkeit, worunter der Jude gesessen, verfallen seyn. Damit nun dißfalls dem armen Unterthanen die hülfliche Hand desto mehr geboten werde, weil bekannt sey, daß itzo, von vorigen Zeiten her, solcher wucherlichen Jüdischen Contrackte und Anlehens wegen, die armen Leute, an mehrern Orten im Reiche, im höchsten Verderben stecken; so solle im nächsten R. A. und durch besondere Mandate, allen Obrigkeiten, unter denen Juden gesessen, oder deren Unterthanen den Juden mit wucherlichen Schulden verhaftet sind, befohlen werden, in der nächstfolgenden ganzen oder halben Jahresfrist sich bey ihren Unterthanen, wegen solcher ihrer Schulden bey den Juden, zu erkundigen, und alsdann die Juden vor sich oder ihre verordnete Commissarien zu fordern, und zwischen ihnen und den Unterthanen richtige Abrechnung zu treffen, dergestalt, daß den Juden von ihrem geliehenem Gelde, so viel sie wissentlich und beweislich ausstehen haben, nicht mehr als das Hauptgut, und ein Gulden von jeden 20. Gulden zum Wucher gestattet und gut gethan

J. Chr. 1576 fern nicht demselben von Obrigkeits wegen gesteuert werden sollte. Es liessen sich daher die R. Stände das Kayserliche Bedenken, samt allen dabey vermeldten Mitteln, in den beiden Punkten, nemlich wegen Abschaffung und Bestrafung der wucherlichen Contrackte und des Jüdischen unziemlichen Wuchers, ganz wohl gefallen; jedoch mit allerhand fernern wohl ausgeführten Motiven, Zusätzen und Bedenken. Vornehmlich hielten Sie dafür, daß es fast nöthig seyn möchte, daß der Kayser die Policeyordnung erneuerte, und von neuem publicirte, indem dieselbe, in den itzigen betrübten Zeiten, sowohl den gemeinen Ständen, als auch den Unterthanen, zu Erhaltung eines guten politischen Regiments, und einer mässigen ehrbarn Haushaltung, nicht wenig nutzen und fruchten würde. Er, der Kayser, trete diesem Gutachten der Stände völlig bey, und halte selbst für nöthig, die berührten fernern Fälle von den wucherlichen Contrackten und den Jüdischen Handlungen in noch weitere Berathschlagung zu nehmen, deren Umstände, nach Gelegenheit der Zeit und Personen, zu erwägen, und die ganze Policeyordnung, worin auch die wucherlichen Händel mit begriffen wären, wieder durchsehen, und nach Gestalt der itzigen Zeit verbessern zu lassen. Weil aber solche Revision, Handlung und Erneuerung der Policeyordnung dißmal nicht füglich geschehen könnte; so habe der Kayser mit den Ständen und ihren Gesandten sich dahin verglichen, daß diese Handlung, Revision und Publikation der ganzen Policeyordnung, wozu auch die Verordnung von wucherlichen und Jüdischen Händeln gehöre, auf dem nächstkünftigen Frankfurtischen R. Deputationstage, vorgenommen, be-

beschlossen, und zu eines jeden Nachachtung im Reiche publicirt werden sollte [r]). J. Chr. 1576

Ferner kommt in unserm R. A. auch noch einiges von der geschehenen Errichtung einiger neuer und Erhöhung alter Zölle vor. Es heißt nemlich in demselben, der Kayser sey glaubhaft berichtet worden, daß etliche Stände, für sich selbst, und ohne seine und der Churfürsten Einwilligung, hin und wieder im H. R. Teutscher Nation, zu Wasser und zu Lande, theils neue Zölle angerichtet, theils ihre alte Zölle zu steigern angefangen hätten, und solches zum Theil unter dem Namen von Umgeld, Aufschlag, Brückengeld oder Weggeld, und was dergleichen Scheines mehr, zu verantworten suchten. Dadurch würden nun nicht nur die Commercien, Vicktualien und alle Handtierungen zu noch höherm Aufschlage, Werthe und Theurung merklich getrieben, und es könnte auch leichtlich Ursache zur Ungeduld und schädlichen Empörung geben, sondern es wolle auch solches zur Verachtung, Schmälerung und Abbruche der Kayserlichen Hoheit und Reservaten, wie auch des Ansehens der Churfürsten, durch- und fortgesetzt werden, wie dann verschiedene dergleichen Fälle am Rhein, der Donau, Elbe, Weser und andern Flüssen mehr, ingleichen zu Lande, an vielen Orten, vorgenommen, und ihm, dem Kayser, angezeigt worden seyen. Damit nun aber hiedurch das Ansehen des Kaysers und der Churfürsten nicht in Verachtung und Schmälerung gerathe, dagegen aber das gemeine Beste befördert werde, halte der Kayser für nöthig, durch eigene Schrei-

r) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 114-117., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 371. a. et 372. b.

J.Chr. 1576 Teutscher Nation und die Kayserlichen Erbkönigreiche und Länder mit betreffe; so habe die Sache nothwendig erst weiter berathschagt
22 Mrz. werden müssen, und sey endlich auf die Art vergliechen worden, wie aus der beygelegten Schrift zu ersehen wäre. Hierauf habe der Kayser am folgen-
23 e. m. den Tage den Eid geleistet, und dagegen das Wahldekret empfangen, alles abgehandelte aber, durch das beygefügte Universal-Ausschreiben, den Ständen von Polen und Littauen zu wissen gemacht. Damit nun die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wie auch ihre Gesandten, einen gründlichen Bericht hätten, wie und von welchen der Kayser zum König von Polen erwählet worden; so wolle Er ihnen hiemit eine Abschrift von dem Wahldekrete zustellen lassen, aus welchem sie ersehen würden, daß die Sachen ganz anders beschaffen seyen, als der Battory und seine Anhänger hier und da ausgebreitet hätten, und auch dieselben Ihm, dem Kayser, nicht nur durch Schreiben und die von Jenczin an Ihn nach Wien geschickten Gesandten, die just zur Zeit des vorhin gedachten geleisteten Eides daselbst angekommen, sondern auch durch ihre, auf den itzigen Reichstag, abgefertigte Botschaft den R. Ständen vorbilden wollen. Zu dem Ende wolle Er hiemit den R. Ständen auch die Abschriften der von den Gesandten zu Wien übergebenen Instrucktion, ingleichen von ihrem, allhie zu Regenspurg, neben mündlicher Werbung, gethanem schriftlichen Vorbringen, und seinen, des Kaysers, darauf jedesmal gegebenen Antworten zustellen lassen, woraus Sie den ganzen Verlauf der Sachen, die Rechtmässigkeit und das gesetzmässige Verfahren bey seiner Wahl, und hingegen das illegale und gewaltthätige Unter-

und anderer Zerrüttungen, mehr auf die künftigen, als die vergangenen Fälle zu richten seyn würde. Es sehe daher der Kayser eben so wohl, als die Stände, für rathsam und nöthig an, daß solche Ordnung wieder vor die Hand genommen, und erneuert, auch alsdann, mit Einverleibung erst gedachten Artickels von den wucherlichen Contrackten, publicirt werde, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß ein jeder dieselbe hinfüro, bey ernstlicher Strafe, fest halten, vornehmlich aber die Churfürsten, Fürsten und Stände schuldig seyn sollen, innerhalb Jahresfrist, von itzo an zu rechnen, in den Punkten, worin allgemein nichts statuirt werden könnte, ihre besondere Landesordnungen gleichfalls aufzurichten, selbige ihren Unterthanen zu publiciren, und nebst der Policeyordnung mit bestem Fleisse zu handhaben. Weil aber dißmal, wegen Kürze der Zeit, solche Revision und Erneuerung der Policeyordnung nicht geschehen könne; so sey es dem Kayser nicht zuwider, daß solches auf dem nächsten Deputationstage zu Frankfurt vorgenommen, und dessen in dem itzigen R. A. gedacht werde w). J. Chr. 1576

Nachdem also der Kayser und die R. Stände sich auch über diesen Punkt mit einander verglichen hatten; so wurde in den R. A. eingerückt, daß der leidige Wucher gar sehr im Reiche eingerissen sey, und nicht nur den gemeinen Mann, sondern auch viele andere gute Leute zu verderblichen Schaden, Noth und Armuth gebracht habe, auch noch kein Ende nehmen wolle, wofern

 fern

w) Beschluß des Kaysers auf den 4. 5. und 6. Artickel seiner Proposition, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 39. und bey dem Hirsch, *l. c.*, n. 113. p. 163. sq.

J. Chr. 1576 fern nicht demselben von Obrigkeits wegen gesteuert werden sollte. Es liessen sich daher die R. Stände das Kayserliche Bedenken, samt allen dabey vermeldten Mitteln, in den beiden Punkten, nemlich wegen Abschaffung und Bestrafung der wucherlichen Contrackte und des Jüdischen unziemlichen Wuchers, ganz wohl gefallen; jedoch mit allerhand fernern wohl ausgeführten Motiven, Zusätzen und Bedenken. Vornehmlich hielten Sie dafür, daß es fast nöthig seyn möchte, daß der Kayser die Policeyordnung erneuerte, und von neuem publicirte, indem dieselbe, in den itzigen betrübten Zeiten, sowohl den gemeinen Ständen, als auch den Unterthanen, zu Erhaltung eines guten politischen Regiments, und einer mässigen ehrbarn Haushaltung, nicht wenig nutzen und fruchten würde. Er, der Kayser, trete diesem Gutachten der Stände völlig bey, und halte selbst für nöthig, die berührten fernern Fälle von den wucherlichen Contrackten und den Jüdischen Handlungen in noch weitere Berathschlagung zu nehmen, deren Umstände, nach Gelegenheit der Zeit und Personen, zu erwägen, und die ganze Policeyordnung, worin auch die wucherlichen Händel mit begriffen wären, wieder durchsehen, und nach Gestalt der itzigen Zeit verbessern zu lassen. Weil aber solche Revision, Handlung und Erneuerung der Policeyordnung dißmal nicht füglich geschehen könnte; so habe der Kayser mit den Ständen und ihren Gesandten sich dahin verglichen, daß diese Handlung, Revision und Publikation der ganzen Policeyordnung, wozu auch die Verordnung von wucherlichen und Jüdischen Händeln gehöre, auf dem nächstkünftigen Frankfurtischen R. Deputationstage, vorgenommen, be-

beschlossen, und zu eines jeden Nachachtung im J. Chr. Reiche publicirt werden sollte r). 1576

Ferner kommt in unserm R. A. auch noch einiges von der geschehenen Errichtung einiger neuer und Erhöhung alter Zölle vor. Es heißt nemlich in demselben, der Kayser sey glaubhaft berichtet worden, daß etliche Stände, für sich selbst, und ohne seine und der Churfürsten Einwilligung, hin und wieder im H. R. Teutscher Nation, zu Wasser und zu Lande, theils neue Zölle angerichtet, theils ihre alte Zölle zu steigern angefangen hätten, und solches zum Theil unter dem Namen von Umgeld, Aufschlag, Brückengeld oder Weggeld, und was dergleichen Scheines mehr, zu verantworten suchten. Dadurch würden nun nicht nur die Commercien, Vicktualien und alle Handtierungen zu noch höherm Aufschlage, Werthe und Theurung merklich getrieben, und es könnte auch leichtlich Ursache zur Ungeduld und schädlichen Empörung geben, sondern es wolle auch solches zur Verachtung, Schmälerung und Abbruche der Kayserlichen Hoheit und Reservaten, wie auch des Ansehens der Churfürsten, durch- und fortgesetzt werden, wie dann verschiedene dergleichen Fälle am Rhein, der Donau, Elbe, Weser und andern Flüssen mehr, ingleichen zu Lande, an vielen Orten, vorgenommen, und ihm, dem Kayser, angezeigt worden seyen. Damit nun aber hiedurch das Ansehen des Kaysers und der Churfürsten nicht in Verachtung und Schmälerung gerathe, dagegen aber das gemeine Beste befördert werde, halte der Kayser für nöthig, durch eigene Schrei-

r) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 114-11[illegible] in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 3[illegible] et 372. b.

J. Chr. 1576 nigreich Polen, vor 130 Jahren, unter dem Türkischen Schutze gewesen, und noch sey. Daraus sey nun leicht abzunehmen, daß der Bathory, wenn er auch übrigens in einen Krieg wider den Kayser oder andere christliche Potentaten und Fürsten sich vielleicht deswegen nicht einlassen würde, weil die Polen sich dawider setzen möchten, dennoch den Türken, zu denen er itzo alle seine Zuflucht hätte, (wenn er anders dieselben sich nicht zu Feinden machen wollte,) den Durchzug durch Polen würde bewilligen müssen, wenn sie selbigen verlangen sollten. Zu was für einem grossen Vortheil aber solches den Feinden gereichen, und hingegen, was für Gefahr und Schaden nicht nur die Erbkönigreiche des Kaysers, sondern auch selbst das H. R. davon zu gewärtigen habe, sey leichtlich zu erachten. Dann dadurch würde dieser Feind Gelegenheit bekommen, seinen Fuß dem H. R. näher, als bisher, ja wohl gar auf den Teutschen Boden zu setzen, mithin Teutschland an verschiedenen Orten, wie es ihm gefällig, zu überfallen, und sich wohl gar zu einem Herrn von der Ostsee zu machen. Gleichwie übrigens der Moskowiter, durch Schreiben und Gesandtschaften, sich erboten hätte, nicht allein gute Freundschaft und Nachbarschaft mit dem Kayser zu halten, sondern auch mit Ihm sich in ein Bündniß einzulassen, und zu dessen mehrerer Bestätigung itzo eine besondere Botschaft an Ihn abgefertiget hätte; so würde derselbe ohne Zweifel übel damit zufrieden seyn, wenn der Bathory das Königreich Polen behalten sollte, als auf welchen Fall er nicht nur Polen und Littauen heftiger, als zuvor, zusetzen, sondern auch gegen andere christliche Länder sich desto feindlicher erzeigen möchte. Würde hingegen der Kayser zum würklichen Besitze von Polen gelangen,

beschlossen, und zu eines jeden Nachachtung im Reiche publicirt werden sollte [r]). J. Chr. 1576

Ferner kommt in unserm R. A. auch noch einiges von der geschehenen Errichtung einiger neuer und Erhöhung alter Zölle vor. Es heißt nemlich in demselben, der Kayser sey glaubhaft berichtet worden, daß etliche Stände, für sich selbst, und ohne seine und der Churfürsten Einwilligung, hin und wieder im H. R. Teutscher Nation, zu Wasser und zu Lande, theils neue Zölle angerichtet, theils ihre alte Zölle zu steigern angefangen hätten, und solches zum Theil unter dem Namen von Umgeld, Aufschlag, Brückengeld oder Weggeld, und was dergleichen Scheines mehr, zu verantworten suchten. Dadurch würden nun nicht nur die Commercien, Vicktualien und alle Handtierungen zu noch höherm Aufschlage, Werthe und Theurung merklich getrieben, und es könnte auch leichtlich Ursache zur Ungeduld und schädlichen Empörung geben, sondern es wolle auch solches zur Verachtung, Schmälerung und Abbruche der Kayserlichen Hoheit und Reservaten, wie auch des Ansehens der Churfürsten, durch- und fortgesetzt werden, wie dann verschiedene dergleichen Fälle am Rhein, der Donau, Elbe, Weser und andern Flüssen mehr, ingleichen zu Lande, an vielen Orten, vorgenommen, und ihm, dem Kayser, angezeigt worden seyen. Damit nun aber hiedurch das Ansehen des Kaysers und der Churfürsten nicht in Verachtung und Schmälerung gerathe, dagegen aber das gemeine Beste befördert werde, halte der Kayser für nöthig, durch eigene Schrei-

 ben

r) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 114-117., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 371. a. et 372. b.

J. Chr. 1576 gemeinen Landtage am gelegensten, und ein längerer Aufschub, aus allerhand Ursachen, nicht rathsam seyn möchte; so ersuche der Kayser die Stände und Gesandten, daß Sie, ihrer Seits, diese Berathschlagung desto mehr befördern möchten. Dieser sehr weitläuftigen und aus zwölf enge beschriebenen Blättern bestehenden schriftlichen Proposition des Kaisers waren nun auch alle darin angezogene Beylagen mit beygelegt [c]).

Diese Sache nahmen hierauf die drey R. Collegien in Berathschlagung, und verglichen sich, nach vorgängiger Re- und Correlation, über folgendes einmüthige R. Gutachten, daß der Kayser des Königreichs Polen noch zur Zeit, aus besondern Ursachen, sich entschlagen, hingegen die alte vertrauliche Correspondenz suchen, und sich möglichst dahin bearbeiten möchte, falls der itzige König Bathori ohne männliche Leibeserben abgienge, daß alsdann die Nachfolge in Polen auf Ihn, oder einen seiner geliebten Söhne gebracht würde [b]). Da in meinen beiden Samm-

c) Kayserliche Proposition wegen des Königreichs Polen. Die dazu gehörige Beylagen sind: 1) Literae *Mehemet Bassae* ad *Imperatorem*; 2) des Sultans zu *CPL.* Schreiben an den Kayser; 3) *Decretum electionis* Imp. *Maximiliani* in *R. Poloniae*; 4) *Legatio Bathorianorum Ratisbonae*; 5) Responsum *Bathorianorum Legatis* datum; 6) Responsum *Oratoribus adversae partis* in *Polonia* a *Caesare* datum; 7) *Caesar* ad *Status* et *Ordines Regni Poloniae*; 8) Caussae tardioris adventus *S. Caesar. Maiestatis* in *Poloniam*; und 9) Copia *ad negotium Poloniae* pertinens. Alle diese *Acta publica* stehen im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 82-90.

b) Fels, l. supra c, im zweiten Beytrage, p. 79. sq. et 174.

anwesenden R. Stände und der Gesandten von 1576
den Abwesenden. Ferner unterschrieb der Kay- 12Oct.
ser, gewöhnlicher massen, den R. A. eigenhändig, und ließ sein Kayserliches Insiegel an denselben hängen; der R. Vicekanzler aber, D. Johann Baptista Weber, unterschrieb den R. A. gleichfalls, und der Kayserliche Sekretär, A. Erstenberger, contrasignirte denselben. Wegen der Churfürsten hingegen unterschrieben und besiegelten den R. A. die Chur-Maynzische und Chur-Pfälzische Gesandten, Wolfgang Cämmerer zu Worms, genannt von Dalberg, Domprobst zu Maynz und Speyer, und Ludewig von Sayn, Graf zu Witgenstein 2c.; wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten, der ErzB. Johann Jacob von Salzburg und H. Albrecht von Bayern; ferner wegen der Prälaten der Abt Matthäus von Salmansweiler, und von wegen der Grafen und Herren der Syndikus der Schwäbischen Grafenbank, D. Leonhard Rager; endlich wegen der Frey- und Reichs-Städte die Kämmerer und Rath zu Regenspurg [z]).

Bisher hab ich blos diejenigen Reichstags-Berathschlagungen angeführt, wovon die gemachten Schlüsse in den R. A. sind gebracht worden. Nun muß ich aber auch noch die übrigen Materien anzeigen, die zwar bey der damaligen R. Versammlung gleichfalls vorgekommen sind, und zum Theil in Berathschlagung gezogen worden, deren jedoch in dem R. A. nicht gedacht wird.

z) Regenspurg. R. A. vom J. 1576., §. 121-123., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 372. b. - 378. b. Uebrigens stehet dieser Reichs-Abschied auch in Lünigs R. Archiv, T. III. in der 1. Fortsetzung, n. 41. p. 264-290.

J. Chr. 1576 Hieher gehört gleich anfangs die Polnische Sache [a]), wovon der Kayser, zu Ende des ersten Artickels seiner Proposition, folgendes erwähnte. Es wäre zwar, in seinem Ausschreiben, von der Polnischen Angelegenheit keine Meldung geschehen, indessen aber sey doch an dieser Sache dem H. R. nicht wenig gelegen, und wolle sich gebühren, da die Churfürsten deswegen sich bemühet, und zweimal, dem Kayser zu Gute, Gesandten nach Polen geschickt hätten, daß man den Ständen von solcher Handlung und Verrichtung Nachricht gebe, wie nemlich der Kayser dazu gekommen, was ihm dißfalls begegnet, was sich bey seiner Erwählung zugetragen, und wie die Sachen nachher weiter gelaufen, um darüber das Gutachten der Stände zu vernehmen. Es wolle also der Kayser solches alles ordentlich verfassen, und in wenig Tagen den Ständen und ihren Gesandten schriftlich übergeben lassen, in Hoffnung, daß, wenn etwa einige von ihnen mit genugsamen Befehl noch nicht versehen wären, dieselben sich indessen gefaßt machen würden [b]).

Einige Tage nachher übergab der Kayser, dieser Angelegenheit halber, der R. Versammlung eine weitläuftige Schrift, aus welcher ich folgendes kürzlich anführen will. Gleich anfangs führt der Kayser in derselben an, daß Er, sowohl nach K. Sigmund Augusts von Polen Tode, als auch nachdem dessen Nachfolger, K. Heinrich, nach Frankreich zurückgegangen, gar nicht aus Ehrgeiß, Herrschbegierde oder Eigennuß, sich um das Königreich Polen beworben habe, sondern es sey solches

a) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 423-428.
b) Kayserl. Proposition, zu Ende des 1. Artickels, im *Cod. MS. B. A.*, n. 2. und im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 3.

ches blos dem gemeinen Wesen zum Besten, und zu J. Chr. Erhaltung und mehrerer Befestigung der, zwi- 1576 schen dem H. R. und Polen, seit undenklichen Jahren her, obgewalteten guten Einigkeit, und nachbarlichen Vertrauens geschehen. Dieses habe Ihn also bewogen, den Ständen von Polen und Litauen, auf den beiden letzten Wahltagen, seinen Sohn, den ErzH. Ernsten, zum König anzubieten, indem seine gänzliche Absicht und alle seine Handlungen lediglich auf diesen seinen Sohn gerichtet gewesen. Allein, bald nach der Abreise des K. Heinrichs, wäre dem Kayser hinterbracht worden, daß nicht Wenige in dem Königreiche wären, welche mehr zu Ihm, dem Kayser, als zu seinem gedachten Sohne, eine Zuneigung trügen; zumal weil eine Zeither zwischen ihnen, den Polen, allerhand unrichtige Händel vorgefallen, und noch fortdauerten, zu deren Richtigmachung sie einen König bedürften, der von mehrerm Alter und Erfahrung, auch bey der Regierung hergekommen wäre, folglich alles mit mehrerm Ansehen und Verstande zur Richtigkeit und zu einem ruhigen Wesen zu bringen wüßte. Man hätte daher stark auf seine Erklärung gedrungen, ob Er gesonnen sey, das Königreich anzunehmen, mit der Bedeutung, daß sonst wenig fruchtbarliches auszurichten seyn möchte, und daß die Ihm Zugethanen sich auf eine andere Seite wenden würden. Zugleich aber wäre Ihm die Vertröstung geschehen, daß es um ein oder zwey Jahre zu thun wäre, da man es hernach leichtlich dahin bringen könnte, daß das Königreich, mit der Stände gutem Willen, dem ErzH. Ernsten zu Theil würde. Ob Er nun gleich sich hierauf vernehmen lassen, daß Er, wenn ja die Wahl auf den ErzH. Ernsten nicht zu bringen wäre, auf solchen

J. Chr. 1576 äussersten Fall, die Ihm anzutragende Krone nicht ausschlagen würde; so hätte Er doch zugleich den Polen zu Gemüthe geführt, daß Er, wegen seiner erblichen Königreiche und Länder, und des H. R. R. halber, nicht beständig in Polen sich würde aufhalten können, wie doch vielleicht die Polen verlangen möchten. Hingegen könnte sein Sohn, der ErzH. Ernst, wenn man ihn zum König erwählte, sogleich nach Polen gehen, und im Königreiche beständig bleiben, und was ja etwa demselben am Alter abgienge, könnte durch den treuen Rath und Anweisung der Kron-Senatoren ersetzt werden; wie dann auch Er, der Kayser, selbst mit Rath und That jederzeit behülflich seyn wollte.

Ob nun wohl der Kayser seinen, zu der Polnischen Wahl abgeordneten, Gesandten befohlen hätte, sich möglichst dahin zu bearbeiten, daß diejenigen, welche auf seine Person giengen, für seinen Sohn, den ErzH. Ernsten, gewonnen würden; so wäre es doch dahin gekommen, daß Er, der Kayser, zum König in Polen und Erzherzog in Littauen, ordentlicher und rechtmässiger Weise, nach Satzung, altem Herkommen und Gebrauch dieser Krone, wäre erwählet, durch den ErzB. von Gnesen öffentlich nominirt, hierauf von dem Groß-Marschall, welchen Beiden es, ihrer tragenden Aemter wegen, gebührte, publicirt, und hernach sogleich von den Kron-Ständen eine ansehnliche Gesandschaft an Ihn abgefertiget worden, welche Ihm, nach vorgängiger Ankündigung der auf Ihn gefallenen Wahl, und nach geschehener Eidesleistung, das Wahldekret einhändigen sollte. Allein drey Tage hernach hätten einige wenige Landräthe, samt einem Theil der Pol-

Polnischen Ritterschaft, sich von den andern J. Chr.
getrennet, und die Infantin (die Prinzessin An- 1576
na) von Polen dergestalt zur Königin ernannt, daß sie den Woywoden von Siebenbürgen (Stephan Bathory) heirathen sollte. Da nun dieser und sein Anhang sowohl dem Kayser, durch Schreiben und Gesandten, als auch andern vorbilden wollen, daß solche Wahl rechtmäßiger Weise vor sich gegangen sey; so müsse Er etwas weitläuftiger anzeigen, wie die Sache im Grunde beschaffen sey. Einmal sey allgemein bekannt, daß, vermöge der, vor wenig Jahren, zwischen der Krone Polen und dem Großfürstenthume Littauen, aufgerichteten Union, die Polen, ausser Zuthun der Littauer, einen König zu wählen, keine Macht haben. Ferner sey unwidersprechlich, daß die geistlichen Stände nicht weniger, als die weltlichen, einen König zu erwählen, das Recht hätten, und keiner durch den andern davon ausgeschlossen werden solle. Und endlich, daß einen König zu nominiren keinem andern, als dem ErzB. von Gnesen, als Primaten der Krone Polen, die Publikation aber dem Groß-Marschall gebühre. Da nun diesem letztern Wahltage zu Warschau weder jemand aus Littauen und Preussen, noch ein Geistlicher, weder für sich selbst, noch für andere, beygewohnet, und in die Wahl der Infantin und ihres vermeinten Gemahls gewilliget; ingleichen weder die Nomination durch den ErzB. von Gnesen, noch die Publikation durch den Groß-Marschall geschehen, sondern solche beide Handlungen, durch andere Privatpersonen, die dazu kein Recht haben, wider alles Herkommen, und wider die Kronsatzungen verrichtet worden; so könne ein jeder leicht erkennen, ob dergleichen

Wahl,

J. Chr. Uebrigens wollten sie hoffen, daß, wenn man
1576 die alte Freundschaft mit Polen ferner, wie bisher, unterhielte, dieses Königreich auch künftig die Vormauer gegen die Türken und Moskowiter seyn und bleiben würde. Würde man sich aber mit Gewalt zu den Polen dringen; so möchte man leicht diese Vormauer dadurch umreissen, und Thür oder Thore den Türken, zum Untergange der ganzen Christenheit, eröffnen. Wofern endlich der Kayser darauf antragen würde, daß die R. Stände eine Gesandtschaft an die Polen schicken, und sich gleichsam als Unterhändler gebrauchen lassen sollten, ob etwa durch dieses Mittel Preussen und Liefland wieder zum Reiche gebracht werden, und der Kayser mit desto geringerm Schimpfe und Verkleinerung aus diesem Handel kommen möchte; so hätten die Gesandten solches zu widerrathen. Dann dadurch würden erst die Polen recht zusammengejagt, das Reich, wenn es, wie leicht zu ermessen, eine abschlägige Antwort bekäme, samt dem Kayser in Spott und Schimpf gesetzt, und per indirectum in den Handel mit verwickelt werden, woraus es sich ohne Verkleinerung nicht leicht würde losmachen können, sondern sich wohl gar, Schanden halber, zu was würde müssen bewegen lassen. Es sollten daher die Gesandten auf der vorigen Meinung, das Königreich auszuschlagen, schließlich beharren, welches auch dem Kayser, als einem friedfertigen Potentaten, der sich die öffentliche Ruhe mehr, als den Privatnutzen angelegen seyn liesse, bey allen und jeden rühmlicher, und dem Reiche zuträglicher und besser seyn würde [e]).

Zum

e) Chur-Pfälzische Instrucktion, im *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

von Polen bliebe, alsdann die Türken sich eben das J. Chr.
Recht, welches sie über Siebenbürgen präten- 1576
dirten, auch über Polen und Littauen anmassen, und solche unter ihre Bothmässigkeit, mit gewaffneter Hand, zu bringen suchen würden. Aber dem ungeachtet sey diese Gesandtschaft, eben sowohl als die nach Siebenbürgen geschickte, ohne Frucht abgelaufen. Ja die nach Jentzin (Andrzejow) abgefertigten Gesandten wären nicht eher vor die Stände zum Gehör gelassen worden, als bis sie dasjenige, weswegen sie zusammengekommen, abgehandelt und beschlossen hätten, worauf man sie mit der blossen Antwort abgefertiget habe, daß die Stände eine eigene Gesandtschaft an den Kayser schicken wollten, welches doch erst in der siebenten Woche hernach geschehen wäre.

Mittlerweil wären die Gesandten von den Ständen, welche den Kayser erwählet hätten, zu Wien angekommen, und hätten, in einer feyerlichen Audienz, das Königreich ihm angetragen, 18 Jan.
auch am folgenden Tage die Bedingungen, welche 19 e. m.
seine Gesandten, auf dem Wahltage, in seinem Namen, bewilliget, nebst noch andern von dem vorigen K. Heinrich beschwornen Artickeln, ihm übergeben, und begehrt, selbige zu bestätigen und zu beschwören, mit dem Erbieten, Ihm alsdann das Wahldekret zuzustellen; wobey sie noch weiter darauf gedrungen, daß der Kayser sich alsobald nach Polen begeben möchte. Weil aber sowohl der dem Kayser vorgelegte Eid, als auch die erstgedachten Bedingungen und Artickel in vielen Punkten bedenklich gewesen, und die Sache dadurch noch schwerer gemacht worden, daß die Gesandten auf die Reise des Kaysers nach Polen so stark gedrungen, auch endlich dieser Handel nicht allein den Kayser, sondern auch das H. R.

Teut-

J. Chr. 1576 Weit grössere Bewegungen, als die Polnische Sache, machten auf dem Reichstage die Religionsangelegenheiten, von welchen umständlicher zu handeln wir weiter oben s) versprochen haben. Der Kayser hatte im vorigen Jahr, auf dem Wahltage seines Sohnes zum Römischen König, den Evangelischen Churfürsten zugesagt, die von ihnen damals rege gemachte Erklärung des Religionsfriedens und die angebrachten Religionsbeschwerden auf dem nächsten Reichstage vorzubringen und zu erledigen; allein es wurde daran weder in dem Ausschreiben zum Reichstage, noch in der Kayserlichen Proposition mit einem Worte gedacht. Indessen hatte der Churfürst von der Pfalz, der damals das Directorium unter den Evangelischen führte, seine Gesandten auf diesen Punkt weitläuftig instruirt, wovon wir nun zuförderst das nöthige anführen müssen, weil diese Instruction in die Handlungen der Evangelischen auf dem R. Tage einen grossen Einfluß gehabt hat. Gleich anfangs bringt der Churfürst den Gesandten in Erinnerung, was auf dem vorgedachten Wahltage, wegen der vom K. Ferdinand dem I., im J. 1555. zu Augspurg ausgestellten Deklaration des Religionsfriedens, ferner wegen der Religionsbedrückungen der evangelischen Ritterschaft und Städte auf dem Eichsfelde und im Stifte Fulda, und endlich wegen der von den Grafen und der Ritterschaft gesuchten Freystellung, vor-

in *C. T. L.* Scriptor. Polon., T. I. p. 69-89. Reinholdi *Heidensteinii* rerum Polon. L. II. p. m. 96-103. et 106. *passim.* Godfried *Lengnich* Hist. Polona, P. II. c. 2. §. 5. p. 76. und Köhlers Münzbelustig. P. VIII. n. 37. p. 291. sq.

s) S. in diesem X. Bande, S. 15-17.

daß sie sich ihm unterworfen hätten. Durch gleichmässige Pracktiken, Verheissungen und Drohungen habe der Bathory ferner bewürkt, daß die Littauischen Stände, bis auf einige wenige vornehme Personen, die anfangs noch standhaft geblieben, aber hernach der Zeit und dem Unglücke ebenfalls nachgeben müssen, im verwichenen Maymonat, noch vor Ankunft der Kayserlichen Botschaft, sich entschlossen, auf gewisse Bedingungen sich an ihn zu ergeben, und ihm allen Gehorsam anzubieten. Diesem Exempel der Littauer sollen, nach allen Berichten, auch die Preussen, bis auf Danzig und Elbingen, nachgeahmet, und dem Bathory sich unterworfen haben; wie dann itzo die Sache darauf bestehen solle, daß der Bathory einen allgemeinen Landtag auf nächstkünftigen Bartholomäustag halten werde. J. Chr. 1576

Bey so bewandten Umständen könne der Kayser nicht umhin, die Stände und ihre Gesandten, zu weiterm Nachdenken, zu erinnern, was für Nachtheil und Gefahr zu erwarten, wenn der Bathory bey dem mit Gewalt und wider alles Recht und Billigkeit erlangtem Besitze des Königreichs Polen gelassen werden sollte, und was für Nutzen hingegen zu gewärtigen wäre, wenn die ordentliche Wahl des Kaysers zur Würklichkeit käme. Soviel das erstere betreffe; so veroffenbare sich bereits, daß die Türken sich des Bathory, als ihres Mancipiums, angenommen, wie aus den beygefügten Abschriften der von dem Türkischen Kayser, und dessen oberften Vezier, 15. Jan. dem Mahomet Bassa, während dieser Händel, 30. e. m. an Ihn, den Kayser, erlassenen Schreiben, zu ersehen wäre. Ja der Bassa zu Ofen habe sogar in einem, bald nach der geschehenen Wahl, an Ihn abgeschicktem Schreiben vorgegeben, daß das Kö-

J. Chr. 1576 gemeinen Landtage am gelegensten, und ein längerer Aufschub, aus allerhand Ursachen, nicht rathsam seyn möchte; so ersuche der Kayser die Stände und Gesandten, daß Sie, ihrer Seits, diese Berathschlagung desto mehr befördern möchten. Dieser sehr weitläuftigen und aus zwölf enge beschriebenen Blättern bestehenden schriftlichen Proposition des Kaisers waren nun auch alle darin angezogene Beylagen mit beygelegt [c]).

Diese Sache nahmen hierauf die drey R. Collegien in Berathschlagung, und verglichen sich, nach vorgängiger Re- und Correlation, über folgendes einmüthige R. Gutachten, daß der Kayser des Königreichs Polen noch zur Zeit, aus besondern Ursachen, sich entschlagen, hingegen die alte vertrauliche Correspondenz suchen, und sich möglichst dahin bearbeiten möchte, falls der itzige König Bathori ohne männliche Leibeserben abgienge, daß alsdann die Nachfolge in Polen auf Ihn, oder einen seiner geliebten Söhne gebracht würde [d]). Da in meinen beiden Samm-

c) Kayserliche Proposition wegen des Königreichs Polen. Die dazu gehörige Beylagen sind: 1) Literae *Mehemet Bassae* ad *Imperatorem*; 2) des Sultans zu *CPL.* Schreiben an den Kayser; 3) *Decretum electionis* Imp. *Maximiliani* in *R. Poloniae*; 4) *Legatio Bathorianorum Ratisbonae*; 5) Responsum *Bathorianorum Legatis* datum; 6) Responsum *Oratoribus adversae partis* in *Polonia* a *Caesare* datum; 7) *Caesar* ad *Status* et *Ordines Regni Poloniae*; 8) Caussae tardioris adventus *S. Caesar. Maiestatis* in *Poloniam*; und 9) Copia *ad negotium Poloniae* pertinens. Alle diese *Acta publica* stehen im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 82-90.

d) Fels, l. supra c, im zweiten Beytrage, p. 79. sq. et 174.

Sammlungen von geschriebenen R. Tags-Acten das an den Kayser erstattete R. Gutachten sich nicht findet; so kann ich die besondere Ursachen, welche die R. Stände bewogen, dem Kayser diesen Rath zu geben, nicht näher anzeigen. J. Chr. 1576

Vielleicht aber lassen sich dieselben aus der, von dem Churfürsten von der Pfalz, seinen Gesandten gegebenen Instruction einigermassen abnehmen. Es heißt nemlich in derselben: da der Kayser in seinem Ausschreiben auch der Polnischen Sache mit gedacht hätte *), und ohne Zweifel selbige vor andern sehr betreiben, und bey den Ständen um Rath oder Hülfe, oder um beides zugleich ansuchen würde; so hätten seine Gesandten sich wohl vorzusehen, daß darin behutsam gegangen, und ihm und dem Reiche keine Last aufgelegt, oder ein Anhang gemacht würde. Wenn also der Kayser nur Rath begehrte: ob Er sich mit Gewalt der Krone Polen annehmen solle, oder nicht; so hätten sich die Gesandten, in ihren Stimmen, von Seinetwegen, dahin vernehmen zu lassen. Es habe ihr Herr, der Churfürst, ganz ungerne vernommen, daß die zwistige Wahl also erfolget, die Intercession der Churfürsten nicht mehr gewürket, der Kayser seine Absicht ohne Verhinderung nicht erreicht habe, und es zu dieser Trennung gekommen sey. Allein man habe die sichere und gewisse Nachricht, daß der Bathory bereits zum König sey gekrönet, und mit der Königin Anna vermählet worden; ingleichen

 daß

*) So stehet es zwar in der Chur-Pfälzischen Instruction; allein in den beiden, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 1. et 2., befindlichen, und gedruckten Original-Ausschreiben des Kaysers zu dem damaligen Reichstage, findet sich nicht die geringste Erwähnung von der Polnischen Sache.

J. Chr. 1576 dächtig gehalten werden wollen, als ob sie entweder im Original nicht vorhanden, oder mit List erschlichen worden wäre. Darüber hätten die gedachten Ritterschaft und Städte an die weltlichen Churfürsten auf dem letztern Wahltage zu Regenspurg supplicirt; deswegen der Churfürst von Sachsen, der das ächte Original der erwähnten Kayserlichen Deklaration in Verwahrung habe, dasselbe mit sich nach Regenspurg genommen, und es dem Kayser und dem Churfürstlichen Collegium vorgelegt habe. Nun habe man zwar solches Original an Schrift, Unterschrift und Siegel, ohne allen Tadel, und sogar eine registrirte Copie davon in der Kayserlichen Kanzley gefunden. Allein dem ungeachtet hätten die geistlichen Churfürsten diese Kayserliche Deklaration nicht für richtig erkennen, und sich derselben unterwerfen wollen, sondern es auf den itzigen R. Tag verschoben. Es hätten zwar hierauf die weltlichen Churfürsten bey dem Kayser angesucht, daß er bey Maynz und Fulda wenigstens einen Stillstand bis zum Reichstage verschaffen möchte, und der Kayser habe auch bey Maynz mündlich und bey Fulda schriftlich darauf angetragen; aber Maynz habe blos die zweydeutige Antwort gegeben, daß er sich mittlerweil unverweislich gegen die Eichsfelder verhalten wolle. Hiebey hätten es auch die weltlichen Churfürsten müssen bewenden lassen; jedoch mit der Protestation, ihnen und andern Ständen der A. C. ihr Recht hiedurch unvergeben, und daß Sie, falls diese Dinge zu einem Aufstande und Weiterung gegen die Geistlichen gelangen sollten, zu einiger Hülfsleistung nicht verpflichtet, dagegen aber auf dem itzigen R. Tage, vor aller andern Handlung, der Bestätigung der

mehr-

Sollte nun aber der Kayser nicht allein Rath, J. Chr.
sondern auch Hülfe verlangen, und anführen, daß 1576
die Churfürsten sich für Ihn verwendet, und also der Sache sich theilhaftig gemacht hätten; ingleichen daß seine Wahl ordentlich und rechtmäßig sey, die andere aber nicht; ferner, daß der Bathory ein Mancipium des Türken sey, und demselben den Paß durch Polen verstatten, hingegen dieses Königreich dem H. R. zu einer Vormauer gegen die Türken dienen würde, wenn es in des Kaysers Händen wäre, und was dergleichen mehr Gründe angezogen werden möchten: In solchem Falle sollten zwar die Gesandten die Wahl, auf eine, oder andere Art, nicht disputiren, sondern auf sich selbst beruhen lassen, sich aber blos auf das, was itzo vor Augen, den ungefähren Ausgang, und den itzigen Zustand beziehen. Zugleich könnten Sie anführen, daß es damals, wie die Churfürsten sich in der Sache verwendet hätten, noch res integra gewesen, und die Beschaffenheit nicht, wie itzo, gehabt hätte; ferner daß Sie dadurch weder sich selbst, noch das Reich verbunden, und auf Ersuchen des Kaysers sich mit ihren Vorstellungen eingelassen hätten. Die andern Kronkandidaten hätten auch ihre Vorsprecher gehabt, sich aber hernach der Sache nicht weiter angenommen. Sie, die Churfürsten, könnten auch weder sich, noch dem H. R., nach den Pflichten, womit Sie demselben verwandt wären, eine solche Last aufbürden lassen, wozu Sie selbst dem Kayser nicht riethen; wie Sie dann auch damals nicht für den Kayser, sondern für seinen Sohn, den ErzH. Ernsten, welchen jedoch die itzige Wahl nichts angienge, sich verwendet hätten.

J. Chr. 1576 Uebrigens wollten sie hoffen, daß, wenn man die alte **Freundschaft** mit **Polen** ferner, wie bisher, unterhielte, **dieses Königreich** auch künftig die **Vormauer** gegen die **Türken** und **Moskowiter** seyn und bleiben würde. Würde man sich aber mit Gewalt zu den **Polen** dringen; so möchte man leicht diese **Vormauer** dadurch **umreissen**, und Thür oder Thore den **Türken**, zum **Untergange** der ganzen **Christenheit**, eröffnen. Wofern endlich der **Kayser** darauf antragen würde, daß die R. **Stände** eine **Gesandtschaft** an die **Polen** schicken, und sich gleichsam als **Unterhändler** gebrauchen lassen sollten, ob etwa durch dieses Mittel **Preussen** und **Liefland** wieder **zum Reiche** gebracht werden, und der **Kayser** mit desto geringerm Schimpfe und Verkleinerung aus diesem Handel kommen möchte; so hätten die **Gesandten** solches zu **widerrathen**. Dann dadurch würden erst die Polen recht zusammengejagt, das **Reich**, wenn es, wie leicht zu ermessen, eine **abschlägige Antwort** bekäme, samt dem **Kayser** in **Spott und Schimpf** gesetzt, und per indirectum in den Handel mit verwickelt werden, woraus es sich ohne Verkleinerung nicht leicht würde losmachen können, sondern sich wohl gar, Schanden halber, zu was würde müssen bewegen lassen. Es sollten daher die **Gesandten** auf der vorigen Meinung, das **Königreich auszuschlagen**, schließlich beharren, welches auch dem **Kayser**, als einem **friedfertigen Potentaten**, der sich die öffentliche Ruhe mehr, als den Privatnutzen angelegen seyn liesse, bey allen und jeden rühmlicher, und dem **Reiche** zuträglicher und **besser** seyn würde [e]).

Zum

e) Chur-Pfälzische Instrucktion, im *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

z. E. im Herzogthume Jülich, zu Cöln *), Be- J. Chr. 1576
sançon, Hagenau, Wimpfen †), Schwäbisch-Gemünd **), Münnerstadt ††) und an a. O. m. vorgefallen, und was deswegen auf Reichs- und Deputations-Tagen gesucht worden.

Ausserdem habe Er, der Churfürst, auch noch in Erfahrung gebracht, daß der itzige Administrator des Hochstiftes Hildesheim sich gleichfalls unterfangen solle, in seinem Stifte, wider Willen der Unterthanen, die Jesuiter-Seckte einzuführen, und die A. C., die vorhin daselbst gewesen, abzuschaffen. Ferner werden in der Chur-Pfälzischen Instrucktion die von der Evangelischen Bürgerschaft zu Biberach bey den weltlichen Churfürsten, auf dem vorjährigen Wahltage zu Regenspurg, angebrachten Beschwerden und mit angehängte Bitte umständlich berührt. Da ich aber deren schon anderwärts ausführlich gedacht habe ***); so wird nicht nöthig seyn, solches hier zu wiederholen. Es sollten also die Churpfälzischen Gesandten bey den übrigen Evangelischen Ständen und deren Abgeordneten es in die Wege richten, daß den Biberachern in ihrer Bitte, um eine unparteyische Commission zu Abthuung

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 387. f.

†) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 339. u. f.

**) S. ebendaselbst, im IX. Bande, S. 380-382.

††) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 340-343.

***) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 382-387. Bey der Gelegenheit will ich erinnern, daß daselbst auf den Seiten 383. und 384. für: D. Heissen und Hessenrath gesetzt werden müsse: D. Hasen und Hasenrath. S. Bernh. à *Mallinckrot* de Archicancellariis S. R. I., in Iac. *Wenckeri* collectis Archivi et Cancellariae iuribus; (Argentor. 1715. 4.) p. 440.

J. Chr. 1576 Weit grössere Bewegungen, als die Polnische Sache, machten auf dem Reichstage die Religionsangelegenheiten, von welchen umständlicher zu handeln wir weiter oben g) versprochen haben. Der Kayser hatte im vorigen Jahr, auf dem Wahltage seines Sohnes zum Römischen König, den Evangelischen Churfürsten zugesagt, die von ihnen damals rege gemachte Erklärung des Religionsfriedens und die angebrachten Religionsbeschwerden auf dem nächsten Reichstage vorzubringen und zu erledigen; allein es wurde daran weder in dem Ausschreiben zum Reichstage, noch in der Kayserlichen Proposition mit einem Worte gedacht. Indessen hatte der Churfürst von der Pfalz, der damals das Directorium unter den Evangelischen führte, seine Gesandten auf diesen Punkt weitläuftig instruirt, wovon wir nun zuförderst das nöthige anführen müssen, weil diese Instruction in die Handlungen der Evangelischen auf dem R. Tage einen grossen Einfluß gehabt hat. Gleich anfangs bringt der Churfürst den Gesandten in Erinnerung, was auf dem vorgedachten Wahltage, wegen der vom K. Ferdinand dem I., im J. 1555. zu Augspurg ausgestellten Deklaration des Religionsfriedens, ferner wegen der Religionsbedrückungen der evangelischen Ritterschaft und Städte auf dem Eichsfelde und im Stifte Fulda, und endlich wegen der von den Grafen und der Ritterschaft gesuchten Freystellung, vor-

in C. T. L. Scriptor. Polon., T. I. p. 69-89. Reinholdi *Heidensteinii* rerum Polon. L. II. p. m. 96-103. et 106. *passim*. Godfried *Lengnich* Hist. Polona, P. II. c. 2. §. 5. p. 76. und Köhlers Münzbelustig. P. VIII. n. 37. p. 291. sq.

g) S. in diesem X. Bande, S. 15-17.

vorgekommen sey, und daß die weltlichen Chur- J. Chr.
fürsten sich ausdrücklich vernehmen lassen und pro- 1576
testirt hätten, daß sie auf dem künftigen R.
Tage sich in nichts einlassen würden, bevor
nicht diese Punkte wären erlediget worden *).
Es sollten daher die Gesandten sogleich, und ehe
man noch zu einiger Berathschlagung über die Kay-
serliche Propositionen schritte, sich zu den Chur-
Sächsischen, Chur-Brandenburgischen und
Hessischen Gesandten verfügen, und mit ihnen
aus der Sache reden; zumal, weil der Landgraf
Wilhelm von Hessen, erst neulich, in einem
Schreiben an ihn, den Churfürsten, wie auch
den Churfürsten von Sachsen, und noch vorher
den H. Julius zu Braunschweig, den Pfalzgra-
fen Philipp Ludewig zu Neuburg, den H.
Ludewig von Würtenberg und den Marggra-
fen Carln von Baden gebeten hätte, dieser Sachen
eingedenk zu seyn. Sie, die Gesandten, sollten
nun von jenen vernehmen: ob und wie sie wegen
dieser Angelegenheiten instruirt seyen, mit Erbie-
ten, dißfalls mit ihnen, wie vormals, jederzeit eine
gute und vertrauliche Correspondenz zu halten.
Hätten jene Gesandten von ihren Herren deshalb
Befehl, so sollten Sie sich mit ihnen über eine ei-
lende Versammlung aller anderer A. C. verwand-
ten Stände oder ihrer Gesandten vergleichen, in
welcher einmüthig ausgemacht werden möchte, wie
diese Dinge vorzunehmen, und mit Frucht auszu-
führen und zu behaupten seyen.

Wofern nun jene Gesandten darein willig-
ten, so hätten Sie, die Churpfälzischen Ge-
sandten, unverweilt solche Zusammenberufung,
wie gebräuchlich, anzustellen, und im Namen
des

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 341-
370. passim.

J. Chr. 1576 dens deutlich zu ersehen sey. Was also zu Erwe-ckung einiges Mißtrauens, folglich zu Betrübung des gemeinen Friedens, zwischen den Ständen des Reichs Anlaß geben könnte, wäre unstreitig dem Religionsfrieden zuwider, und deswegen, um gemeiner Wohlfahrt willen, und zu Verhütung grössern Unheils abzuschaffen. Nun aber sey es unmöglich, daß die Stände der A. C., ohne Schöpfung grössern Mißtrauens und Unwillens, täglich sehen und erfahren könnten, daß ihre Glaubensgenossen, wegen ihrer Religion, ins Gefängniß gesteckt, gemartert, ihrer Ehren entsetzt, und zuletzt von Haus und Hof verjagt würden. Dann daraus sey leichtlich zu ermessen, daß man ihnen eben so mitspielen würde, wenn man ihrer eben so wohl, als der armen Unterthanen, mächtig werden könnte. Daraus erfolge aber nothwendig, daß die gemeinen Geschäfte des H. R. nicht mit aufrichtiger Vertraulichkeit berathschlaget, und bey vorfallenden Nöthen eine rechte Zusammensetzung gespürt würde, sondern wohl gar bisweilen schädliche Spaltungen sich ereigneten, wobey fremde, barbarische und andere Nationen ihren Vortheil gegen das Reich leicht ersehen, und ihre schädliche Prackticken desto leichter fortsetzen und ins Werk richten könnten. Wofern also den Ständen die Wohlfahrt ihres gemeinen Vaterlandes von Herzen angelegen wäre; so müßten obgedachte Ursachen dieses Mißtrauens, nemlich die Bedrückung und Verjagung derjenigen, die sich zur Lehre der A. C. bekenneten, und ihrer Obrigkeit in politischen Sachen den schuldigen Gehorsam leisteten, auch sonst dem Religionsfrieden sich gemäß verhielten, auf die Seite geräumt, und dieselben nicht vertrieben, sondern mit ihren Weibern und Kindern bey Haus

mehrgedachten Deklaration vergewissert seyn wollten. Man hätte zwar gehofft, daß diese Intercession der weltlichen Churfürsten bey dem Kayser und die darauf erfolgte Erklärung etwas bey Chur-Maynz würde gefruchtet haben. Allein die Erfahrung habe gelehret, daß seitdem nicht allein auf dem Eichsfelde und im Stifte Fulda, sondern auch an andern Orten, je länger, je hurtiger, gegen die A. C. Verwandten sey verfahren worden; wie solches aus dem, von dem Maynzischen Amtmann des Eichsfeldes, an die von Duderstadt geschehenem mündlichen Vorhalte, und überall auf dem Eichsfelde angeschlagenem Mandate, ingleichen, aus den Kayserlichen Reskripten an den Abt von Fulda zu ersehen wäre. Dann ungeachtet dessen, was zu Regenspurg vorgegangen, wäre nicht nur auf dem Eichsfelde und im Stifte Fulda zu gänzlicher Ausrottung der A. C. verfahren, sondern auch eben dergleichen Proceß von dem ErzB. von Cöln im Stifte Paderborn und an andern Orten mehr angefangen worden. J. Chr. 1576

So unterstünde sich z. E. der ErzB. von Trier, die Stadt Wetzlar, unter dem Schein der über die dasigen Stiftsgenossen angemaßten geistlichen Gerichtsbarkeit, zu ängstigen, und sie mit der Uebung der A. C. aus ihrer uralten dasigen einigen Pfarrkirche in einen engen Winkel, wo die Evangelischen nicht insgesamt Platz hätten, und wegen Gefahr des Einsturzes nicht sicher wären, zu dringen; zu dem Ende der gedachte Erzbischof erst neulich ein Kayserliches Reskript an die Stadt Wetzlar ausgebracht hätte. Eben dergleichen Proceß habe auch der Bischof von Worms gegen die Stadt dieses Namens wegen eines elenden Kirchleins, zu S. Magnus genannt, vermöge eines Kayserlichen Pönalbefehls,

J. Chr. 1576 thuung ihrer Beschwerden, willfahret, der Kayser darum ersucht, und auf diesem Punkte fest gehalten würde, ob einmal dadurch die R. Städte von diesem Joche und dem Hasen-Rathe wieder entlediget werden möchten, indem durch dieses Mittel das Pabstthum und die Jesuiten allenthalben in den R. Städten eingeführt und erhalten, die alte Wahlfreyheit aber ihnen entzogen worden. Weil indessen etliche Städte, als Augspurg und andere, wo beide Religionen in Uebung wären, Gesandten von verschiedener Religion abzuordnen pflegten; so hätten die Chur-Pfälzischen Gesandten diese Sachen vornehmlich mit den Städten und Gesandten der A. C. abzuhandeln, und sich bey ihnen, besonders den Straßburgischen, Ulmischen, Memmingischen 2c., wegen vieler anderer Beschwerden, zu Nehmung ihrer Maaßregeln, zu erkundigen.

Ueberdiß sey Landkündig, daß seit einer langen Zeit her, nicht allein in den Burgundischen Niederlanden, sondern auch in Bayern, im Erzstifte Salzburg, in des ErzH. Ferdinands Fürstenthümern und Grafschaften und an a. O. m. im H. R., die Unterthanen, welche sich zur A. C. bekennen, allerhand Bedrückungen und Beleidigungen von ihren Obrigkeiten leiden müssen. Insonderheit seyen diejenigen, welche Gewissens halber sich nicht zum Pabstthume hätten wenden wollen, von Haus und Hof, mit ihren Weibern und Kindern, verjagt, und also ins Elend verstossen, ja wohl, nach erlittenen harten Thurmstrafen, ihrer Ehren entsetzt, und auf viele andere Art und Weise bedrängt worden. Es hätten sich zwar etliche friedliebende Churfürsten und Fürsten, aus Mitleiden, dieser bedrängten Leute, als ihrer Mitglieder in Christo angenommen, um Abschaf-

schaffung solcher unziemlichen Verfolgungen sich J. Chr.
bemühet, und zugleich vorgestellet, daß diese Dinge nicht 1576
allein dem Religionsfrieden und der christlichen Liebe stracks zuwider seyen, sondern auch zu Vermehrung des schädlichen Mißtrauens zwischen den Ständen des H. R. grosse Ursache geben, woraus zuletzt allerhand Weiterungen und allgemeines Verderben im H. R., wie in den benachbarten Königreichen und Ländern geschehen, zu besorgen wäre. Allein dem ungeachtet würde dieses beschwerliche Verfahren im geringsten nicht gemildert, sondern je länger, je ernstlicher damit fortgefahren, unter dem Vorwande, man handle dadurch nicht wider den Religionsfrieden, indem, vermöge desselben, und zwar des §. 24., einer jeden Obrigkeit frey stehe, in Religionssachen, nach ihrem Gefallen, mit den Unterthanen zu verfahren, also daß diese, soviel ihre eigene Herrschaft und Obrigkeit belange, auf den Religionsfrieden sich nicht berufen, noch dessen sich erfreuen könnten.

Da nun diese Beschwerden hiebevor schon öfters angeregt, aber niemals abgeschafft worden; so hätten die Gesandten auch selbige zu erwegen, und darauf zu dringen, wie ohne Zweifel andere Gesandten, insonderheit die Hessischen, hiezu gleichfalls Befehl haben würden, daß deswegen der Religionsfriede ausdrücklich erklärt würde, wobey Sie sich folgender Gründe bedienen könnten. Erstlich sey es eine unwidersprechliche Wahrheit, daß der Religionsfriede, im J. 1555., vornehmlich darum gemacht worden, damit der Kayser und die Stände des H. R. bey einander im Frieden sitzen, und ein gutes Vertrauen zwischen Churfürsten, Fürsten und Ständen gepflanzt, hingegen fernerer Schaden und Verderben abgewandt werden möchte; wie aus den §§. 11. und 13. dieses Frie-

J. Chr. 1576 dens deutlich zu ersehen sey. Was also zu Erweckung einiges Mißtrauens, folglich zu Betrübung des gemeinen Friedens, zwischen den Ständen des Reichs Anlaß geben könnte, wäre unstreitig dem Religionsfrieden zuwider, und deswegen, um gemeiner Wohlfahrt willen, und zu Verhütung grössern Unheils abzuschaffen. Nun aber sey es unmöglich, daß die Stände der A. C., ohne Schöpfung grössern Mißtrauens und Unwillens, täglich sehen und erfahren könnten, daß ihre Glaubensgenossen, wegen ihrer Religion, ins Gefängniß gesteckt, gemartert, ihrer Ehren entsetzt, und zuletzt von Haus und Hof verjagt würden. Dann daraus sey leichtlich zu ermessen, daß man ihnen eben so mitspielen würde, wenn man ihrer eben so wohl, als der armen Unterthanen, mächtig werden könnte. Daraus erfolge aber nothwendig, daß die gemeinen Geschäfte des H. R. nicht mit aufrichtiger Vertraulichkeit berathschlaget, und bey vorfallenden Nöthen eine rechte Zusammensetzung gespürt würde, sondern wohl gar bisweilen schädliche Spaltungen sich ereigneten, wobey fremde, barbarische und andere Nationen ihren Vortheil gegen das Reich leicht ersehen, und ihre schädliche Practicken desto leichter fortsetzen und ins Werk richten könnten. Wofern also den Ständen die Wohlfahrt ihres gemeinen Vaterlandes von Herzen angelegen wäre; so müßten obgedachte Ursachen dieses Mißtrauens, nemlich die Bedrückung und Verjagung derjenigen, die sich zur Lehre der A. C. bekenneten, und ihrer Obrigkeit in politischen Sachen den schuldigen Gehorsam leisteten, auch sonst dem Religionsfrieden sich gemäß verhielten, auf die Seite geräumt, und dieselben nicht vertrieben, sondern mit ihren Weibern und Kindern bey Haus

und Hof gelassen werden, zumal wenn sie keine öf- J. Chr.
fentliche Religionsübung, sondern nur allein die 1576
Gewissensfreyheit begehrten.

Daß ferner und zweitens der Religionsfriede nicht allein zu Erhaltung guten Friedens zwischen den Ständen, sondern auch zum Besten der Unterthanen gegen ihre eigene Herrschaft, aufgerichtet sey, erhelle ganz deutlich aus einer Stelle des §. 13. des erwähnten Friedens, wo der Unterthanen ausdrücklich gedacht würde. Und obgleich jemand einwenden möchte, daß in dieser Stelle nur die R. Ständischen Unterthanen gegen einander, nicht aber die eigenen Unterthanen einer jeden Obrigkeit gemeint würden; so sey doch solches dem Endzwecke dieser Constitution, nemlich der Pflanzung eines beständigen Vertrauens zwischen den Ständen, ganz und gar zuwider. Hernach rede der Religionsfriede im §. 14. überhaupt, daß niemand, von was Würden, Stand oder Wesen der auch sey, um beider zugelassenen Religionen willen, bekrieget, beraubet oder in andere Wege beschädiget werden solle, und würde niemand dißfalls ausgeschlossen. Nun sey es aber fürwahr keine geringe Beschädigung, wenn einer aus seinem Vaterlande, worin er erzogen und gebohren, befreundet und mit nöthiger Leibesnahrung versehen sey, verstossen würde, und sich an fremde Oerter, wo er weder Freunde, noch Mittel zur Unterhaltung dieses zeitlichen Lebens hätte, begeben müßte. Zumal da ein solcher Emigrant öfters noch ungewiß sey, ob an einem solchen Orte, wo er sich hinbegeben wollte, auch ein Platz für ihn vorhanden sey, wie sich, bey den itzigen theuren Zeiten, öfters zutrüge, also daß manchem der Tod zuträglicher seyn würde, als hin und wieder im Elende herum zu ziehen, und bey fremden und unbe-

J. Chr. 1576 derben müssen. Es sollten daher die **Churfürstlichen Gesandten**, neben andern, auch diesen Punkt dahin richten, daß solcher dem **Religionsfrieden zuwider laufende Proceß** gänzlich abgeschafft, und dem **R. G.** befohlen würde, in diesen und dergleichen Fällen **Mandate ohne Klausel**, doch auf die **Restitution**, Falls sich das **Widerspiel im Processe** äusserte, zu erkennen; wie es in viel geringern Sachen, als Pfandung und Arrest, geschehe. Itzo aber würde es in solchen **Religionssachen** am **R. G.** also gehalten, daß den **bedrängten Parteyen**, die man der **Religion** wegen **gefangen** setzte, oder sonst beschwerte, und die deswegen um *Mandata* pro *relaxatione* ansuchten, selbige entweder ganz **abgeschlagen**, oder ihnen *ex Officio*, ob sie es gleich nicht begehrten, eine Zeit, um das ihrige zu **verkaufen**, bestimmt würde; da man sich doch **keiner Constitution** oder Abschiedes erinnern könnte, **worin** dem **R. G.** dergleichen **befohlen** worden, deswegen auch, sichern Nachrichten nach, die **Beysitzer nicht einerley Meinung** wären, aber der **bessere Theil** durch den **mehrern überstimmt** würde. Und da auch die **Ortenburgische Sache** wider **Bayern** †) diesem Werke anhängig sey, und wieder vorkommen würde; so sollten die **Gesandten** dahin sich bemühen, daß der **Graf** zuförderst **restituirt**, seine **Diener** ihrer abgedrungenen **Pflichten entlediget**, und **ersterer** bey **Recht** und **Billigkeit**, auch dem erlangten **Urtheil gehandhabet** würde. Dann es wäre sehr befremdlich und **ungereimt**, daß einer, zumal ein **Stand** des **Reichs**, der **Güter** in einer **andern Herrschaft** und **Obrigkeit** liegen hätte, **keine andere Diener**, die solche verwalten,

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 33. f., 366., 401., 411. f und 557. f.

nesweges beschöniget werden, als ob sie dem J. Chr.
Religionsfrieden nicht zuwider wäre. Und 1576
da den Ständen und Obrigkeiten, itzt gedachter massen, ausdrücklich verboten worden, ihre Unterthanen, wegen der Religion, an ihren Ehren zu verletzen; so gebühre ihnen um so viel weniger, sie des Landes, um solcher Ursache willen, zu verweisen. Dann eine solche Verweisung sey eben so beschwerlich und viel schwerer, als die Entsetzung der Ehren, ja sie würde dem Tode gleich geachtet. Wem aber das mindere in einer Sache nicht erlaubt sey, dem sey in eben der Sache auch das grössere und wichtigere nicht zugelassen. Ausserdem sey der Religionsfriede auf den Landfrieden gegründet, und giengen beide mit gleichen Schritten, wie der Herzog von Bayern in einer, auf dem letztern Wahltage zu Regenspurg, gegen den Grafen von Ortenburg übergebenen Schrift selbst melde. Wenn nun aber, vermöge des Landfriedens, keiner den andern an Leib, Ehre und Gut, ohne rechtmässige Ursache, beschädigen solle, und keiner Obrigkeit gebühre, gegen ihre Unterthanen Gewalt zu gebrauchen, oder die Dinge, welche dem öffentlichen Rechte nach für keine Verbrechen gehalten, sondern vielmehr privilegirt, zugesagt, und bey höchster Strafe verpönt sind, als Verbrechen zu bestrafen; so würde ja gerade dem Land- und Religions-Frieden von denjenigen zuwider gehandelt, die ihre Unterthanen, der Religion halber, vertrieben. Daß auch dieses der rechte Verstand des Religionsfriedens von allen contrahirenden Theilen gewesen, erhelle daraus, daß diejenigen, welche der Aufrichtung des gedachten Friedens beygewohnet, davon gute Nachricht geben könnten. Z. E. der Brandenburgische Rath, D. Zoch, erinnerte sich, aus seinem geführ-

J. Chr. 1576 derben müssen. Es sollten daher die **Churfürstlichen Gesandten**, neben andern, auch diesen Punkt dahin richten, daß solcher dem **Religionsfrieden zuwider laufende Proceß** gänzlich abgeschafft, und dem **R. G.** befohlen würde, in diesen und dergleichen Fällen **Mandate ohne Klausel**, doch auf die **Restitution**, Falls sich das **Widerspiel im Processe** äusserte, zu erkennen; wie es in viel geringern Sachen, als Pfandung und Arrest, geschehe. Itzo aber würde es in solchen **Religionssachen am R. G.** also gehalten, daß den **bedrängten Parteyen**, die man der **Religion wegen gefangen** setzte, oder sonst beschwerte, und die deswegen um *Mandata* pro *relaxatione* ansuchten, selbige entweder ganz **abgeschlagen**, oder ihnen *ex Officio*, ob sie es gleich nicht begehrten, eine Zeit, um das ihrige zu **verkaufen**, bestimmt würde; da man sich doch **keiner Constitution** oder Abschiedes erinnern konnte, **worin** dem **R. G.** dergleichen **befohlen** worden, deswegen auch, sichern Nachrichten nach, die **Beysitzer nicht einerley Meinung** wären, aber der **bessere Theil** durch den **mehrern überstimmt** würde. Und da auch die **Ortenburgische** Sache wider **Bayern** †) diesem Werke anhängig sey, und wieder vorkommen würde; so sollten die **Gesandten** dahin sich bemühen, daß der **Graf** zuförderst **restituirt**, seine **Diener** ihrer abgedrungenen **Pflichten entlediget**, und ersterer bey **Recht** und **Billigkeit**, auch dem erlangten **Urtheil gehandhabet** würde. Dann es wäre sehr befremdlich und **ungereimt**, daß einer, zumal ein **Stand** des **Reichs**, der **Güter** in einer andern **Herrschaft** und **Obrigkeit** liegen hätte, **keine andere Diener**, die solche verwalteten,

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 33. f., 366., 401., 411. f und 557. f.

ten, halten dürfte, als welche von der Religion 3. Chr. wären, welcher der Churfürst oder Fürst, dem 1576 die Obrigkeit daselbst zuständig, zugethan sey. Weil hiernächst in dieser Sache die grosse Parteylichkeit des K. G., mit langsamer Erkennung, Abschreibung und Ankündigung der Proceß Eröffnung der Referenten und Advokaten, gespüret worden; so hätte man sich deswegen sowohl, als auch der Kanzley halber, daß bey derselben alle A. C. Verwandten ausgeschlossen, und lauter Catholische aufgenommen worden, da doch billig eine Gleichheit gehalten werden sollte, bey dem Kayser zu beschweren, und um dessen Abstellung und Besserung zu bitten. Damit man auch desto besser auf den Grund der Parteylichkeit kommen könnte, möchte rathsam seyn, daß alle Stände der A. C., welche Assessoren an das K. G. präsentirt hätten, dieselben in Geheim, bey ihren Pflichten, womit sie GOtt und dem H. R. zugethan wären, ermahnten, und von ihnen begehrten, daß sie, noch währendem Reichstage, die von ihnen befundenen Fehler und Mängel unvermerkt überschicken sollten, um sich darnach desto besser richten zu können.

Es hätten ferner die Grafen auf dem letztern Wahltage zu Regenspurg *), wie zuvor auf dem R. Tage zu Augspurg im J. 1566. †), dem Kayser und den weltlichen Churfürsten eine Supplikation, der Freystellung halber, übergeben, und wären damit gleichfalls auf den itzigen R. Tag verwiesen worden; mithin die Sache wohl wieder auf die Bahn kommen würde. Nun wäre an derselben sowohl den Churfürsten und Fürsten, als auch den Grafen und dem ganzen Adel sehr viel

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 349-360.
†) S. im VI. Bande derselben, S. 181-187.

J. Chr. 1576 der Religion und Freystellung gleich anfangs nicht zu erhalten wäre, deswegen andere Handlungen nicht abzuschlagen seyn möchten, indem man sonst die Contributionen gegen den Türken dadurch verhindern und dem Kayser schwer machen werde, sondern daß man sich in solchem Falle mit einander vergleichen müßte, wie diese Dinge füglich beyläufig zu tracktiren wären; so sollten sich gleichwohl seine Gesandten von den andern nicht absondern. Hingegen könnten Sie diesen zu Gemüthe führen, daß, wenn man nicht gleich anfangs mit Ernst auf diese Sache dringe, und dieselbe behaupte, nicht allein nichts würde erlangt, sondern auch die Sache ihrer Glaubensgenossen weit schlimmer, und dem Gegentheil der Muth grösser gemacht werden, auf seiner Meinung steifer zu beharren, jene ferner zu verfolgen, und bey jeder vorfallenden Gelegenheit beschwerlichere Neuerungen vorzunehmen. Dann sie würden die Sache so ansehen, daß es den Evangelischen Fürsten und Ständen kein rechter Ernst, und sie auch so kleinmüthig und verzagt seyen, daß sie ihre Nothdurft nicht reden, noch vornehmen dürfen; wie dann die Exempel mit Fulda und dem Eichsfelde genug zu erkennen geben.

Insonderheit aber sollten die Chur-Pfälzischen Gesandten bey dem Punkt der Freystellung dieses nicht vergessen, wenn etwa die andern nicht mit dazu thun wollten, und Falls etwa der Kayser sich, mit der Abwesenheit der geistlichen Churfürsten und Stände, entschuldigen, und damit eine Verhinderung vorschützen würde, daß alsdann die Stände der A. C. den Kayser ersuchten, ihnen eine runde und schriftliche Erklärung zu geben, was man sich zu Ihm, Falls einer oder der andere geistliche Churfürst oder Prälat zur

evangelischen Religion treten würde, der Ver= J. Chr.
folgung, oder des Schutzes und Schirms hal= 1576
ber zu versehen hätte. Sollte aber diese Erklä=
rung nicht erfolgen wollen; so hätten seine Rä=
the sich über eine ausführliche Protestation mit
den Andern zu vergleichen, wie zuvor mehrmals ge=
schehen, und sollten dieselbe dem Kayser öffentlich vor=
tragen und insinuiren. In derselben sollten Sie dem
Kayser anzeigen, daß sie, Falls ein oder anderer
Geistlicher zu ihrer Religion sich bekennen wür=
de, nicht allein denselben nicht gedächten anzufech=
ten, wie sie sich bereits in ihren vorigen Prote=
stationen erkläret hätten, sondern daß Sie auch
denselben, wenn er von andern deswegen angefoch=
ten werden wollte, Gewissens halber, mit Hülfe
und Rath, nicht verlassen könnten.

Ausser diesem kommt in der Chur=Pfälzi=
schen Instrucktion wegen der Religionssache
auch noch folgendes vor. Es hielten etliche dafür,
daß man auf dem R. Tage auch von der Religion
handeln, und sich unterfangen würde, diejenigen,
welche es in dem Artickel vom heiligen Abend=
mahle mit den Lutheranern nicht hielten, und
die man Calvinisten nenne, von dem Religions=
frieden auszuschliessen, wie vormals schon öfters
vorgewesen sey. Ingleichen, daß man neue Con=
fessionen den Ständen würde aufbürden wollen.
Oder, wenn auch solches nicht geschähe, daß die Ca=
tholischen Stände, bey der Handlung über die
Freystellung, suchen würden, eine Trennung
zwischen den Ständen der A. C. zu machen, in=
dem sie etwa begehren möchten, daß man sich erklä=
ren sollte, welche Sie für A. C. Verwandten
hielten, um dadurch *per indirectum* die Ausschlies=
sung zu erzwingen. In solchem Falle sollten die
Gesandten die andern Stände umständlich an

J. Chr. 1576 dasjenige erinnern, was auf dem Reichstage zu Augspurg, im J. 1566., gehandelt, und damals, wegen des Mißverstandes vom heiligen Abendmahle, einhellig gegen den Kayser erklärt worden, daß deswegen niemand von dem Religionsfrieden auszuschliessen wäre, sondern diese Dinge auf ein christliches und unparteyisches Religionsgespräch verschoben werden müßten †).

Ueberdiß sollten die Gesandten die Andern, ungeachtet dieser und anderer, zwischen den Gottesgelehrten, vorgefallenen Irrungen, zur Einigkeit ermahnen, wie in der alten Kirche auch geschehen wäre, und sie bereden, alle diejenige für Brüder, A. C. Verwandte und im Religionsfrieden Begriffene zu halten, die den Grund der christlichen Lehre, d. i. alle Gebote GOttes, alle Artickel des allgemeinen christlichen Glaubens, nach einhelligem Verstande der ganzen heiligen Schrift und christlichen Kirche, behielten, nach dem Ausspruche des Apostels Paulus im 3 Kapitel seines 1ten Briefes an die Corinther, im 11 und 12 Versickel. Da hingegen alle diejenige für Papisten zu achten seyen, die den Pabst für ihr Haupt halten, und sich ihm unterwerfen, ob sie gleich ebenfalls in viele Seckten getheilet wären, und unterschiedliche, ja auch widerwärtige Meinungen hätten, wie solches der Sylvanus in einer, im J. 1566., herausgegebenen Schrift *), ge-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 187. ff. und 233. ff.

*) S. von diesem Johannes Sylvanus im VI. Bande der N. T. R. G., S. 345. Ob unter dessen obgedachten Schrift seine im J. 1566. zu Heidelberg herausgegebene Ablainung der drey Predigten Johann Marbachs, welche *Feuerlin* in Biblioth. symbol., P. II. n. 1944. p. 145., anführet, oder eine andere gemeint sey, getraue ich mir nicht zu bestimmen.

gezeigt habe, welchen Tracktat die Gesandten J. Chr. 1576
mit sich nehmen, und gebrauchen könnten, Falls ihnen eine Trennung vorgeworfen werden sollte, um ein gleiches den Papisten vorwerfen zu können. Ferner sollten die Gesandten den Ständen der A. C. zu Gemüthe führen, daß, wenn man sich einmal unterfienge, heute den einen auf die eine Seite zu setzen, es dabey nicht bleiben, sondern morgen dem andern ein gleiches begegnen würde. Dann den Catholischen sey wohl bewußt, daß die Theologen nicht allein über den Artickel vom heiligen Nachtmahle, worin man doch ausser dem mündlichen Essen des Leibes Christi durchaus einig sey, sondern auch über noch höhere Artickel mit einander streitig seyen, wie die Schriften derjenigen, welche die vollkommensten und reinesten seyn wollen, auswiesen. Wofern aber, wider alles Verhoffen, von dem einen oder dem andern Theil, oder von ihnen Beiden solche Ausschliessung dennoch erfolgen würde; so sollten seine Räthe und Gesandten öffentlich dawider protestiren, daß nemlich der Churfürst weder die Stände, noch den Kayser für seine Richter in dieser Sache erkenne. Vielmehr sollten Sie alsdann auf ein freyes Concilium, oder ein unparteyisches Religionsgespräch sich berufen, keinen Heller noch Pfenning Seinethalben bewilligen, und sich mit den Schweitzerischen Gesandten, wenn einige auf dem R. Tage wären, über eine den Ständen zu übergebende Schrift vergleichen. Hiernächst sollten Sie auch keine neue Confession Seinetwegen unterschreiben, sondern sich blos erbieten, die Dinge an ihn gelangen zu lassen h).

h) Chur-Pfältzische Instrucktion, in Cod. MS. B. A., n. 1., *ab initio et circa finem.*

J. Chr. 1576 dasjenige erinnern, was auf dem Reichstage zu Augspurg, im J. 1566., gehandelt, und damals, wegen des Mißverstandes vom heiligen Abendmahle, einhellig gegen den Kayser erklärt worden, daß deswegen niemand von dem Religionsfrieden auszuschliessen wäre, sondern diese Dinge auf ein christliches und unparteyisches Religionsgespräch verschoben werden müßten †).

Ueberdiß sollten die Gesandten die Andern, ungeachtet dieser und anderer, zwischen den Gottesgelehrten, vorgefallenen Irrungen, zur Einigkeit ermahnen, wie in der alten Kirche auch geschehen wäre, und sie bereden, alle diejenige für Brüder, A. C. Verwandte und im Religionsfrieden Begriffene zu halten, die den Grund der christlichen Lehre, d. i. alle Gebote GOttes, alle Artickel des allgemeinen christlichen Glaubens, nach einhelligem Verstande der ganzen heiligen Schrift und christlichen Kirche, behielten, nach dem Ausspruche des Apostels Paulus im 3 Kapitel seines 1ten Briefes an die Corinther, im 11 und 12 Versickel. Da hingegen alle diejenige für Papisten zu achten seyen, die den Pabst für ihr Haupt halten, und sich ihm unterwerfen, ob sie gleich ebenfalls in viele Secten getheilet wären, und unterschiedliche, ja auch widerwärtige Meinungen hätten, wie solches der Sylvanus in einer, im J. 1566., herausgegebenen Schrift *), ge-

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 157. ff. und 233. ff.

*) S. von diesem Johannes Sylvanus im VI. Bande der N. T. R. G., S. 345. Ob unter dessen obgedachten Schrift seine im J. 1566. zu Heidelberg herausgegebene Ablainung der drey Predigten Johann Marbachs, welche *Feuerlin* in Biblioth. symbol., P. II. n. 1944. p. 145., anführet, oder eine andere gemeint sey, getraue ich mir nicht zu bestimmen.

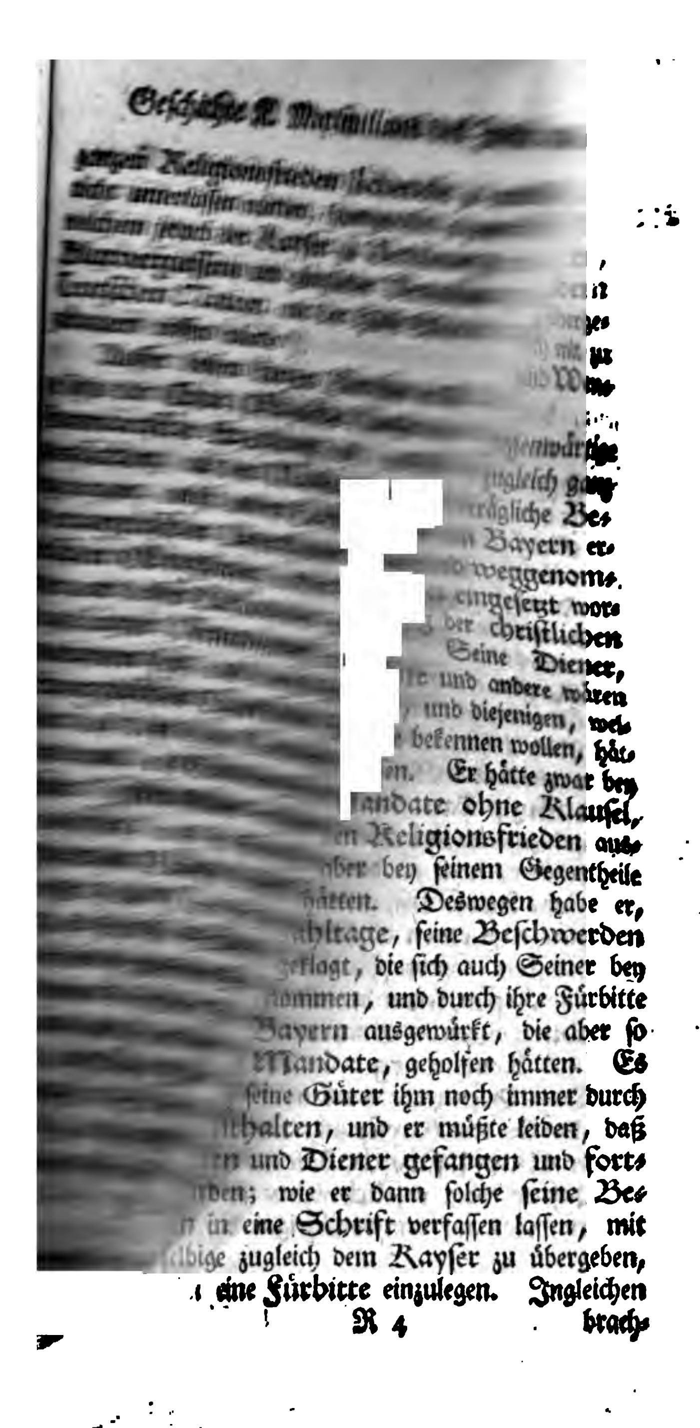
ganzen Religionsfrieden löcherich zu machen, nicht unterlassen würden, handgreiflich abzunehmen, welchem jedoch der Kayser zu Verhütung grossen Blutvergiessens und gänzlicher Verwüstung der Teutschen Nation, mit der Hülfe GOttes, vorzubauen wissen würde i). J. Chr. 1576

Ausser diesem kurzen Berichte und Anzeige setzte der Chur-Pfälzische Kanzler auch eine Summarische Erzehlung auf, was in Religionssachen, auf dem Wahltage, im J. 1575., vorgegangen, nebst andern Beschwerden, welche den evangelischen Unterthanen von ihren Catholischen Obrigkeiten, wider den Religionsfrieden und dessen Deklaration, zugefügt worden, mit angehängter Vermahnung, was dagegen vorzunehmen sey, und übergab solche gleichfalls den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem itzigen Reichstage. In derselben wird nun, mit Einrückung der in der Chur-Pfälzischen Instrucktion enthaltenen Gründe, kürzlich angeführt, was ich hievon bereits in dem vorhergehenden Bande dieses Werkes umständlich erzehlt habe *), mit der angehängten Erinnerung, daß sich die Stände der A. C. dieser Dinge, als einer gemeinen Sache, ohne Erwartung eines weitern besondern Ansuchens, billig annehmen, und damit zu erkennen geben sollten, daß ihnen ihre, in GOttes Wort gegründete, Religion angelegen sey. Sie müßten dißfalls thun, wie ein jeder wollte, daß ihm selbst in gleichem Anliegen geschehe; zumal weil der auf den Reichstag abge-

i) Christoph Lehmanns Acta publ. de Pace religionis, L. II. cap. 17. p. 129. b. - 131. b. *edit. noviss.* in *Folio*.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 340-390. *passim*.

J. Chr. 1576 Zufolge dieser weitläuftigen Instrucktion entwarfen nun die Chur-Pfälzischen Räthe und Gesandten, die, in Abwesenheit des Churfürstens, das Direcktorium unter den Ständen der A. C. führten, einen kurzen Bericht und Anzeige, daß die Bedrückungen und Beschwerungen, welche den Unterthanen, die sich zur Lehre der A. C. bekenneten, von ihren Obrigkeiten, hin und wieder im H. R., begegneten, dem Religionsfrieden entgegen, und daher abzuschaffen seyen, und übergaben solchen den übrigen Evangelischen Ständen und Gesandten zu weiterer Berathschlagung. In demselben stellen Sie, fast mit eben den Worten der gedachten Instrucktion, vor, wie es unmöglich sey, daß die Stände der A. C., ohne Schöpfung eines grossen Mißtrauens und Unwillens, täglich sehen und erfahren müßten, daß ihre Glaubensgenossen, von welchem Stande und Wesen sie auch immer seyen, ihrer Religion halber, gefangen, gemartert, ihrer Ehren entsetzt, und zuletzt von Haus und Hof, und aller Nahrung verjagt würden, woraus nichts als schädliche Spaltungen entstehen müßten. Zugleich wird in diesem kurzen Berichte und Anzeige erwiesen, daß solches dem Religions- und Land-Frieden, auch K. Ferdinands des I. Deklaration zuwider laufe, und hiernächst das unbillige Verfahren des K. G. in dieser Sache ausführlich gezeigt. Es wäre daher um so mehr nöthig, daß dißfalls der Kayser bey Zeiten ein Einsehen habe, weil es itzo Leute gebe, welche den heilsamen Religionsfrieden blos auf eine Zeitlang, und also auf die Gelegenheit, gestellt anziehen, und solches sogar in öffentlichem Drucke unverschämt vorgeben dürften. Daraus wäre dieser Leute unfriedfertiges Gemüthe, und daß sie, bey gegebener Gelegenheit, den



... gegenwärtige
... zugleich gänz-
... erträgliche Be-
... Bayern er-
... weggenom-
... eingesetzt wor-
... der christlichen
... Seine Diener,
... und andere wären
... und diejenigen, wel-
... bekennen wollen, hät-
...en. Er hätte zwar bey
...andate ohne Klausel,
...en Religionsfrieden aus-
...aber bey seinem Gegentheile
...hätten. Deswegen habe er,
...hltage, seine Beschwerden
...geklagt, die sich auch Seiner bey
...nommen, und durch ihre Fürbitte
... Bayern ausgewürkt, die aber so
... Mandate, geholfen hätten. Es
... seine Güter ihm noch immer durch
...halten, und er müßte leiden, daß
... und Diener gefangen und fort-
...n; wie er dann solche seine Be-
... eine Schrift verfassen lassen, mit
...selbige zugleich dem Kayser zu übergeben,
... eine Fürbitte einzulegen. Ingleichen

J. Chr. 1576 fertigte Päbstliche Legat, der Cardinal Moronus, allen Fleiß anwenden würde, daß die Gewalt des Pabstes im H. R. erweitert, und die Unterdrückung der wahren christlichen Religion fortgesetzt werden möge [t]).

29 Jun. Es hielten hierauf die Räthe und Gesandten der Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C., in dem Churpfälzischen Gesandtschafts-Quartier, eine Conferenz, wobey in Vortrag kam, was für Beschwerden in Religionssachen sich seit dem J. 1566. zugetragen, und wie vielerley Wege der Gegentheil versucht und gebraucht habe, die Evangelischen zu schwächen und zu betrüben. Diese hätten zwar in den Jahren 1566., 1570. und 1571., den Kayser gebeten, solche beschwerliche Zudringlichkeiten abzuschaffen, und das gefährliche Mißtrauen zu verhüten; allein Sie hätten wegen solcher ihrer Klagen und Bitten, eine geraume Zeit her, weder eine Antwort, noch vielweniger eine Milderung erlangen können, sondern man hätte vielmehr die Nachsicht gehabt, daß die Drangsalen der Evangelischen immer mehr angewachsen seyn. Dadurch wären die drey weltlichen Churfürsten bewogen worden, den Kayser selbst, mündlich und schriftlich, um eine mehrere Bestätigung K. Ferdinands des I., im J. 1555., gegebenen Erklärung des Religionsfriedens, und Abthuung der dawider thätlich verübten Beschwerden im Stifte Fulda und auf dem Eichsfelde, anzulangen. Nun habe zwar der Kayser ihnen die Zusage und Vertröstung gethan, diese Sachen auf dem nächsten R. Tage zu erörtern und zur Richtigkeit zu bringen; allein in der Kayserlichen Proposition sey alles mit Still-

t) Lehmann, l. c., L. II. cap. 18. p. m. 131, b. - 134. a.

Stillschweigen übergangen worden. Es sey also J. Chr.
höchst nöthig, den Kayser nochmals und schrift- 1576
lich an die vorigen Handlungen zu erinnern, und die von den Grafen und etlichen andern Ständen in die Churpfälzische Kanzley übergebene Beschwerden, in Abschrift, zugleich mit zu überliefern, und um Kayserliche Hülfe und Wendung zu bitten.

Der in dieser Conferenz mit gegenwärtige Graf Joachim von Ortenburg ließ zugleich ganz beweglich vorbringen, was für unerträgliche Beschwerden er von dem Herzog von Bayern erlitten. Derselbe habe ihm sein Land weggenommen, in welches er zwar wieder eingesetzt worden, aber der freyen Uebung der christlichen Religion entbehren müsse. Seine Diener, Kanzleypersonen, Amtleute und andere wären gefangen genommen worden, und diejenigen, welche sich nicht zum Pabstthume bekennen wollen, hätten das Land meiden müssen. Er hätte zwar bey dem K. G. sieben Mandate ohne Klausel, und darauf drey auf den Religionsfrieden ausgebracht, welche alle aber bey seinem Gegentheile nichts gefruchtet hätten. Deswegen habe er, auf dem letztern Wahltage, seine Beschwerden den Churfürsten geklagt, die sich auch Seiner bey dem Kayser angenommen, und durch ihre Fürbitte Dekrete gegen Bayern ausgewürkt, die aber so wenig, als die Mandate, geholfen hätten. Es würden nemlich seine Güter ihm noch immer durch Gewalt vorenthalten, und er müßte leiden, daß seine Beamten und Diener gefangen und fortgejagt würden; wie er dann solche seine Beschwerden in eine Schrift verfassen lassen, mit Bitte, selbige zugleich dem Kayser zu übergeben, und für ihn eine Fürbitte einzulegen. Ingleichen

J. Chr. 1576 brachte der Gesandte des Grafens von Berg vor; es würde noch erinnerlich seyn, daß sein Herr, auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., um die Wiedereinräumung seiner abgedrungenen Güter supplicirt †), und was sich der Kayser darüber erklärt, und an den König von Spanien und den Herzog von Alba geschrieben, auch diesem, dem Bischof von Lüttich und dem Herzog von Jülich befohlen habe, ihm seine Güter wieder einzuräumen. Weil nun diese Handlung dem Religionsfrieden anhängig sey, und der Graf zu dem seinigen noch nicht wieder kommen können; so bäte er, daß die Gesandten, zu Handhabung des Religions- und Land-Friedens, wider welche sein Herr des Seinigen mit Gewalt entsetzt worden, nochmals eine Fürbitte bey dem Kayser einlegen wollten, damit er wieder in seine Güter eingesetzt werden möchte.

Nach Anhörung dieser Beschwerden verglichen sich die anwesenden Gesandten, dieselben in eine gemeine Supplikation zusammen zu fassen, und sie doch auch zugleich in besondern Schriften, etwas ausführlicher, noch an diesem Tage, dem Kayser, durch einen Ausschuß, übergeben zu lassen. Man verordnete dazu einen Gesandten von einem jeden Churfürsten, von der Fürsten wegen, Würtenberg und Hessen, ferner den Grafen Joachim von Ortenburg wegen der Grafen, und endlich Straßburg und Regenspurg von Seiten der R. Städte. Diese Deputirte wurden, des Nachmittages um 4. Uhr, bey dem Kayser zum Gehör gelassen, und trug der Chur-Pfälzische Vicekanzler, D. Gerhard Pastor, vor: erstlich würde sich der Kayser erinnern, was auf dem vorjährigen Wahltage zu Re-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 497. f.

Stillschweigen übergangen worden. Es sey also höchst nöthig, den Kayser nochmals und schriftlich an die vorigen Handlungen zu erinnern, und die von den Grafen und etlichen andern Ständen in die Churpfälzische Kanzley übergebene Beschwerden, in Abschrift, zugleich mit zu überliefern, und um Kayserliche Hülfe und Wendung zu bitten. J. Chr. 1576

Der in dieser Conferenz mit gegenwärtige Graf Joachim von Ortenburg ließ zugleich ganz beweglich vorbringen, was für unerträgliche Beschwerden er von dem Herzog von Bayern erlitten. Derselbe habe ihm sein Land weggenommen, in welches er zwar wieder eingesetzt worden, aber der freyen Uebung der christlichen Religion entbehren müsse. Seine Diener, Kanzleypersonen, Amtleute und andere wären gefangen genommen worden, und diejenigen, welche sich nicht zum Pabstthume bekennen wollen, hätten das Land meiden müssen. Er hätte zwar bey dem R. G. sieben Mandate ohne Klausel, und darauf drey auf den Religionsfrieden ausgebracht, welche alle aber bey seinem Gegentheile nichts gefruchtet hätten. Deswegen habe er, auf dem letztern Wahltage, seine Beschwerden den Churfürsten geklagt, die sich auch Seiner bey dem Kayser angenommen, und durch ihre Fürbitte Dekrete gegen Bayern ausgewürkt, die aber so wenig, als die Mandate, geholfen hätten. Es würden nemlich seine Güter ihm noch immer durch Gewalt vorenthalten, und er müßte leiden, daß seine Beamten und Diener gefangen und fortgejagt würden; wie er dann solche seine Beschwerden in eine Schrift verfassen lassen, mit Bitte, selbige zugleich dem Kayser zu übergeben, und für ihn eine Fürb[illegible]nzulegen. Ingleichen

brach-

J. Chr. 1576 brachte der Gesandte des Grafens von Berg vor; es würde noch erinnerlich seyn, daß sein Herr, auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., um die Wiedereinräumung seiner abgedrungenen Güter supplicirt †), und was sich der Kayser darüber erklärt, und an den König von Spanien und den Herzog von Alba geschrieben, auch diesem, dem Bischof von Lüttich und dem Herzog von Jülich befohlen habe, ihm seine Güter wieder einzuräumen. Weil nun diese Handlung dem Religionsfrieden anhängig sey, und der Graf zu dem seinigen noch nicht wieder kommen können; so bäte er, daß die Gesandten, zu Handhabung des Religions- und Land-Friedens, wider welche sein Herr des Seinigen mit Gewalt entsetzt worden, nochmals eine Fürbitte bey dem Kayser einlegen wollten, damit er wieder in seine Güter eingesetzt werden möchte.

Nach Anhörung dieser Beschwerden verglichen sich die anwesenden Gesandten, dieselben in eine gemeine Supplikation zusammen zu fassen, und sie doch auch zugleich in besondern Schriften, etwas ausführlicher, noch an diesem Tage, dem Kayser, durch einen Ausschuß, übergeben zu lassen. Man verordnete dazu einen Gesandten von einem jeden Churfürsten, von der Fürsten wegen, Würtenberg und Hessen, ferner den Grafen Joachim von Ortenburg wegen der Grafen, und endlich Straßburg und Regenspurg von Seiten der R. Städte. Diese Deputirte wurden, des Nachmittages um 4. Uhr, bey dem Kayser zum Gehör gelassen, und trug der Chur-Pfälzische Vicekanzler, D. Gerhard Pastor, vor: erstlich würde sich der Kayser erinnern, was auf dem vorjährigen Wahltage zu Re-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 497. f.

Regenspurg, wegen K. Ferdinands, im J. 1555., gegebenen, unterschriebenen und besiegelten Nebendeklaration des Religionsfriedens, vorgekommen sey, und was damals die weltlichen Churfürsten deswegen gebeten hätten, wozu dann die Ritterschaft auf dem Eichsfelde im Stifte Fulda die Veranlassung gegeben habe, als deren und etlicher anderer Parteyen Supplikationen damals dem Kayser vorgebracht worden, aber nichts darauf erfolget sey, sondern die Sachen insgesamt auf die itzige R. Versammlung ausgesetzt und verschoben worden. Zweitens würde sich auch der Kayser erinnern, was für Beschwerden Ihm, im J. 1566. zu Augspurg, und im J. 1570. zu Speyer, in verschiedenen Schriften übergeben worden. Weil nun aber bisher noch kein Bescheid sowohl wegen vorgedachter Kayserlichen Deklaration, als auch auf die überreichten Supplikationen wegen der Beschwerden, ergangen sey, und inzwischen die letztern je länger, je grösser geworden; so hätten sich die Räthe und Gesandten der Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C., auf besondern Befehl ihrer Herren und Obern, versammelt, davon geredt, und sich über eine Schrift an den Kayser verglichen, die Sie hiemit, nebst den seitdem eingelaufenen Beschwerden, Ihm überreichen wollten. Da es nun dißfalls, besonders in Ansehung der Klage des Grafens von Ortenburg, hauptsächlich an der Exekution liege; so getröste man sich, daß der Kayser sich deshalb forderſamst entschliessen, solches alles erwägen, und darauf sich so erzeigen würde, damit der Religionsfriede gehandhabet, die Deklaration in ihrem Verstande gelassen, und den Bedrängten geholfen werden möchte. Der Kayser nahm die Schrift an, und gab darauf selbst den Deputir-

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Schriften stehen, und, meines Wissens, überall nicht gedruckt sind, wohl aber in dem Gebhardischen *Codice MS^to* der R. Tags-Ackten sich finden; so will ich aus diesen beiden sehr weitläuftigen Schriften einen kurzen Auszug hier einrücken. Die erstern oder die Evangelischen Grafen und Herren führen zuförderst an: es würde dem Kayser noch wohl erinnerlich seyn, was wegen des beschwerlichen geistlichen Entscheides anfänglich, bey Aufrichtung des Religionsfriedens, zu Augspurg, im J. 1555., und hernach im J. 1556. zu Regenspurg, und im J. 1566. wieder zu Augspurg, bey Gelegenheit der Handlung über den Religionsfrieden, wegen des geistlichen Vorbehaltes und der Freystellung, vorgekommen sey, und sowohl bey K. Ferdinand dem I., als auch bey Ihm, dem itzigen Kayser, gesucht und gebeten worden *), wovon Sie die damals übergebenen und abgedruckten Schriften, zu besserer Einsicht, hiemit beylegen wollten. Dem ungeachtet hätten etliche Catholische Stände, nach Publikation des Religionsfriedens, sich unterfangen, denselben nicht allein anzufechten, sondern auch durch die, nach dem Tridenter Concilium, allenthalben eingeführte neue Eide, blos zu ihrem Vortheile, den A. C. Verwandten aber zur unleidlichen Beschwerung, besonders in Ansehung des geistlichen Vorbehaltes, in welchen doch die Evangelischen niemals gewilliget, sondern öfters dagegen protestirt hätten, auszulegen, da sie nemlich alle hohe Stifts-Prälaturen und andere geistliche Beneficien blos sich zugeeignet, und den A. C.

*) S. N. T. R. Geschichte, im II. Bande, S. 564. f. 567. ff. 588. f. 595. f. 602. ff., im III. Bande, S. 154. ff. und im VI. Bande, S. 182-187.

A. C. Verwandten den Zutrit zu denselben, und deren Genuß gänzlich abgestrickt hätten. J. Chr. 1576

Sie, die Grafen und Herren der A. C. hätten daher, auf dem vorjährigen Wahltage zu Regenspurg, ihre Nothdurft dem Kayser schriftlich vorgestellt, und gebeten, dieses hochnöthige Werk der Freystellung, zu Beförderung der gemeinen Ruhe und Einigkeit, in Berathschlagung zu ziehen, und die Sache dahin zu richten, daß sowohl der Stifter und Prälaturen halber, als auch sonst in andern Punkten, zwischen beiden zugelassenen Religionen und deren Verwandten, eine durchgängige Gleichheit gehalten, und die Ausschliessung der A. C. Verwandten von den Stiftern und geistlichen Beneficien abgestellt werden möchte †). Da Sie nun mit ihrem Gesuche, weil es alle Stände betreffe, auf den nächsten Reichstag verwiesen worden, und der gegenwärtige bereits seinen Anfang genommen hätte, Sie aber sich, zu ihrem merklichen Schaden, wie nun fast in das 21ste Jahr geschehen, nicht noch länger in das weite Feld könnten weisen lassen; so wollten Sie den Kayser ersuchen, daß auf der itzigen Reichsversammlung, ohne fernern Verzug, diese Angelegenheit wegen der Freystellung und anderer täglich einreissenden Neuerungen und Beschwerden, im Berathschlagung gestellet, und beschlossen würde, was Sie und andere A. C. Verwandten sich endlich zu getrösten haben sollten. Es möchte auch der Kayser die Sachen in die Wege richten, damit beide Religionen neben einander, auf eine gute, friedliche und leidliche Weise, geduldet, die Gewissen frey und die Evangelischen ohne weitere Verfolgung gelassen, auch von den geistlichen

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 349-360.

J. Chr. 1576 lassung beider Religion, und ohne Belästigung der Gewissen, sich keiner beständigen innerlichen Ruhe zu getrösten habe, sondern vielmehr im Gegentheil Empörungen, die höchste Gefahr und das Verderben des gemeinen Vaterlandes zu befürchten; mithin es für die Geistlichkeit selbst sicherer und zuträglicher seyn würde, auf die obbesagten friedlichen und gleichmässigen Mittel Bedacht zu nehmen.

Weil nun an der Erörterung vorgedachten Punktes nicht allein den Ständen der A. C., sondern dem ganzen H. R., eines beständigen friedlichen Wesens halber, zum höchsten gelegen sey, und die Freystellung insonderheit die Erhaltung und Wohlfahrt aller Churfürsten, Fürsten, gräflichen und adelichen Personen betreffe; so erfordere deren aller Nothdurft, daß man endlich, nach so lange gehabter Geduld, und nach so vieler bisher von den Catholischen ausgeübten und mit dem Religionsfrieden beschönigten Gewalt, wissen und erfahren möge: ob durch ordentliche Mittel die Abschaffung solcher unrechtmässigen und thätlichen Anmassungen, welche sich die Catholischen, unter Vorschützung des Religionsfriedens, durch die Ausschliessung der A. C. Verwandten von allen geistlichen Beneficien, nunmehro in das 21ste Jahr herausgenommen hätten, zu erwarten stünde. Wobey noch zu erwägen, daß die der A. C. zugethanen Churfürsten, Fürsten und Stände, bey Vergleichung des Religionsfriedens, gegen den von weiland K. Ferdinanden demselben eingerückten geistlichen Vorbehalt gleich anfangs protestirt, und hernach diesen ihren Widerspruch mehrmals wiederholet hätten; mithin dasjenige, was solchem zuwider, blos auf Anhalten der Catholischen, de facto statuirt, und hernach, in die-

diesen das Gewissen belangenden Sachen, publicirt J. Chr. worden, niemanden als die, welche darein gewilli- 1576 get, und ihren Vortheil dadurch gesucht hätten, habe verbinden können. Es ergehe also deswegen nochmals ihre unterthänigste Bitte und höchstes Flehen an den Kayser, alles dieses reiflich zu erwägen, und sich angelegen seyn zu lassen, daß der Punkt der Freystellung, nebst den andern in die Religion einschlagenden, auf dem itzigen Reichstage, unverzüglich und vor allen andern Handlungen, in unparteyische Berathschlagung gezogen, und dasjenige, so zu Beförderung der Ehre GOttes, und zu Erhaltung guter Einigkeit und eines beständigen Friedens im Reiche, zwischen beiderseitigen Religionsverwandten, auch zur Abwendung aller besorgten Unruhen, zuträglich wäre, verordnet und vollzogen werden möge. Dadurch würde der Kayser GOtt, dem Allmächtigen, einen hochgefälligen Dienst erweisen, ein mehreres einhelliges Vertrauen und Eintracht der Gemüther im H. R. stiften, und den gemeinen Frieden, Ruhe und Einigkeit, ingleichen seine und des gemeinen Vaterlandes, insonderheit aber vieler Fürstlicher, Gräflicher und Adelicher Geschlechter Wohlfahrt befördern, die nicht unterlassen würden, solch hochrühmliches und recht Kayserliches Werk für die höchste Wohlthat, deren sich auch alle ihre Nachkommen zu erfreuen hätten, zu halten, und es um den Kayser, mit bereitwilliger Zusetzung Gutes und Blutes, unverdrossen zu verdienen [n]).

Soviel hiernächst die von dem Grafen Joachim von Ortenburg den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen übergebene und von

n) *Codex MS. Gebhard.*, n. 59.

J. Chr. 1576 von diesen dem Kayser zugestellte Supplikation gegen den H. Albrecht von Bayern betrift; so führt der besagte Graf in derselben an, daß er zwar, wegen der von dem H. Albrecht erlittenen Bedrückungen, gegen denselben von dem Kayserlichen Kammergerichte sieben *Mandata S. C.*, und darunter drey auf den Religionsfrieden ausgebracht habe, worauf aber keine Parition von dem Herzog und den Mitcitirten erfolget sey. Es seyen nemlich die Arreste auf die, den in seiner Grafschaft gelegenen Pfarren, Steinkirchen und Holzkirchen, zugehörige Stiftungen, Gülten, Renten, Zehenden rc. nicht aufgehoben, seine beide de facto eingenommene Kirchen, Reinding und Odelbach, ihm nicht restituirt, der billige Werth des auf Kayserlicher freyer Strasse abgenommenen Pferdes nicht ersetzt, die abgestrickten Garten nicht wieder zugestellt, und die, von Seiten Bayerns, ergangenen thätlichen Neuerungen, Gebote und Verbote, mit allen andern denselben anhangenden Beschwerungen, daß man nemlich allen wechselseitigen Handel und Wandel zwischen den Ortenburgischen und Bayerischen Unterthanen untersagt habe, noch nicht wieder aufgehoben worden. Ferner habe ihm der H. Albrecht von Bayern, gegen das in *Caussa Religionis* ihm insinuirte Pönalmandat des K. G., im Herbste des verwichenen Jahrs 1575., und also gleichsam im Angesichte des Kaysers und der sämtlichen Churfürsten, auf dem damaligen Wahltage zu Regenspurg, seine in Bayern gelegene Herrschaften, Schlösser, Hofmarken, Haab und Güter, mit Gewalt und bewehrter Hand, weggenommen, darein Besatzung gelegt, und seine Amtleute, Diener und Unterthanen gezwungen, ihm Pflicht zu leisten, und zwar blos deswegen,

weil

weil er seine Diener, verlangter massen, der Reli- J. Chr.
gion halber, zur Strafe und Gefängniß nicht 1576
stellen wollen, wie er es auch, vermöge des gedachten Mandates, nicht schuldig gewesen sey. Ja die Beamten und Diener, welche die aufgedrungene Pflicht nicht leisten wollen, habe der Herzog vertrieben, etliche von ihnen zu Burkhausen, Friburg, Pfarrkirchen, Reichersberg und Birnbach gefangen gesetzt, und sogar einen Pfleger aus seiner Grafschaft eine Zeitlang, auf dem Schlosse Reichersberg in harter Gefangenschaft gehalten. Ausserdem habe der Herzog, um ihn gänzlich zu Grunde zu richten, nicht allein seinem Ortenburgischen Pfleger die Stift- und Saalbücher, nebst den damals zu Neundeck eingenommenen Renten, an 700. Gulden, oder wohl noch mehr, abgenommen, sondern auch seine arme Diener und Unterthanen, besonders seinen Gerichtsschreiber zu Mattigkofen, Marx Mitschelin, blos allein der Religion halber, aus einem Gefängniß in das andere schleppen lassen, Letztern um das seinige gebracht, und ihn endlich, mit seinem Weibe und unerzogenen Kindern, aus dem Lande vertrieben, und die Pflicht abgedrungen, nicht wieder nach Bayern zurück zu kommen. Endlich habe auch der Herzog, wider den Religionsfrieden und die, nach Erkenntniß der Sache, ergangenen Kayserlichen Mandate, etliche seiner Diener und Unterthanen, durch Bedrohung von Gefängniß und andern Leibesstrafen, zum Abfalle genöthiget, weil sie sonst innerhalb acht Tagen ihre Haab und Güter hätten verkaufen, und mit Weibern und Kindern, gleichsam als Uebelthäter, aus ihrem Vaterlande in das Elend hätten wandern sollen, wie aus den

J. Chr. 1576 schon ehmals überschickten, und dißmal wieder beygelegten Ackten umständlicher zu ersehen wäre.

An diesem allen habe gedachter H. Albrecht von Bayern sich nicht genügen, sondern seinen, ihm mit Gewalt entzogenen, Unterthanen ernstlich befehlen lassen, sowohl die Renten, Zinsen und Gülten, nebst etlich 100. Schaff Getreides, als auch die alten noch ausstehenden Reste an Gülten und Getreide, die sich auf eine namhafte Summe beliefen, ihm, dem Herzog, zu liefern und zu berechnen, wozu auch die Unterthanen mit Gewalt angehalten worden. Noch kürzlich habe der Herzog den in seine Pflicht genommenen gräflichen Unterthanen, und darunter seinem abgepflichteten Pfleger zu Neudeck, Michael Gerwalten, befehlen lassen, daß sie das Sakrament unter einer Gestalt haben nehmen müssen. Ingleichen sey er ihm, mit einer Anzahl Pferde, Schützen und Fußvolk, in seine Herrschaft und Markt Mattigkofen, und in das dasige Schloß eingefallen, habe seinen dasigen Pfleger, und etliche andere Diener und Unterthanen suchen lassen, und gefänglich wegführen wollen, weil sie nicht unter einer Gestalt communiciren wollen; wobey sie gedrohet hätten, daß sie bald mit einer grössern Gewalt wieder kommen würden. Es wären auch seine Beamten, Pfleger, Richter und andere Diener, für ihre Personen, Haab und Güter, nirgends in Bayern sicher, blos weil sie, Gewissens halber, das heilige Abendmahl nicht unter einer Gestalt empfangen wollten; wie er dann selbst, mit ihnen, in täglicher äusserster Gefahr stehen müßte. Nun habe der Herzog von Bayern weder von wegen des Religions- und Landfriedens, noch von wegen gemeiner Kayserlichen Rechte und

und der Bayerischen Landesfreyheit Fug und J. Chr.
Macht gehabt, ihn und die Seinigen, erzählter 1576
massen, den Kayserlichen Constitutionen und Mandaten zuwider, beharrlich zu beunruhigen, ihn seiner Herrschaften und Güter, ausserhalb rechtlichen Erkenntnisses, mit der That zu spoliiren, und keine Parition den ergangenen Kayserlichen Mandaten zu leisten. Damit jedoch ihm und seinen armen Angehörigen, in ihrer äussersten Bedrückung und Vergewaltigung, einmal geholfen werden möchte, sähe Er sich genöthiget, sich an sie, die Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, zu wenden, und sie zu ersuchen, alle diese Umstände, und die daraus für die Religion zu besorgenden Folgen wohl zu erwägen. Zumal da es eine im H. R. noch unerhörte Sache sey, daß ein Stand desselben, und seine Unterthanen und Diener, der A. C. halber, von einem andern Stande solle angefallen, gequält und unterdrückt werden, und Er, der Graf, nie begehrt habe, in des Herzogs Land und Obrigkeit eine Religionsübung anzurichten, sondern nur blos dieses suche, daß er und seine Angehörige in ihren Gewissen unbetrübt, und an Leib, Haab und Gut unvergewaltiget, friedlich und sicher bleiben mögen.

Hiernächst sey wohl zu bedenken, daß die von ihm, dem Grafen, feyerlich angebotenen Cautionen zu Recht und rechtlichem Austrage bey einem gehorsamen Fürsten des Reichs billig so viel Ansehen und Würkung hätten haben sollen, daß Er, zu Ehren der Justiz und des Kayserlichen Ansehens, auch einer gleichmässigen Billigkeit halber, der bisher erzählten Drangsalen, und noch immer fortdaurenden Verderbens wäre erlediget worden. Allein es wären ihm weder die angerufene

J. Chr. 1576 Kayserliche und Reichs-Justitz, und die nach Erkenntniß der Sache ergangenen **Mandate**, noch der klare Buchstaben des allgemeinen **Land-** und **Religions-Friedens**, noch das am **K. G.** erhaltene **Endurtheil** in der **Exemtionssache**, noch endlich die **Vorschrift der gemeinen Rechte**, welche in allen Fällen, die **Processe** von der **Exekution** anzufangen, ausdrücklich **verbieten**, und verordnen, daß, wo man zu Rechte gesessen, auch Recht leiden solle, im geringsten **zu statten gekommen**. Und es sey herzlich zu beseufzen, wenn von einem **gebohrnen**, obgleich **geringeren**, **Reichsstande** und **Bidermann** eine angebotene **Caution** zu Recht **nicht angenommen** werden wolle. Es möchten daher seine **Religionsverwandte** Stände wohl erwägen, was er, als ein **armer Graf**, oder ein jeder anderer mehr hätte thun können, und wie er und die Seinigen von der im **H. R.** zugelassenen **wahren Religion** verdrängt, und endlich in das äusserste **Verderben** gesetzt werden wollen, auch was solche und dergleichen **Verfolgungen**, **Zwang** und **Drangsalen** für eine **Folge** und **Zerrüttung** im **H. R.** nach sich ziehen möchten. Sie würden zugleich aus einer anliegenden **Schrift** zum Ueberflusse ersehen können, wie **schimpflich** und **verkleinerlich** der gedachte **Herzog** von **Bayern**, über alle ihm und den Seinigen zugefügte unverdiente Vergewaltigungen und Drangsalen, die **höchste Justitz** im **H. R.** behandelt habe, welches **gegen** das Ansehen des **Kaysers** und des **höchsten Gerichtes** im ganzen **Reiche** laufe, und hiebevor noch **nie erhöret worden**. Da doch besagter **Herzog**, als eines der **vornehmsten Glieder** des **H. R.**, vielmehr darauf hätte **denken** sollen, wie diesem **höchsten Gerichte** sein **gebührendes Ansehen**, wider solche Verschimpfung und Verachtung, erhalten

ten würde. Gleichwie aber der Herzog bisher gegen ihn und seine Angehörigen keine vorgenommene und ausgeübte Eingriffe und Gewaltthätigkeiten, in Gefangennehmung seiner Diener und Einziehung seiner Güter, ungeachtet der ergangenen und ihm insinuirten sieben Kayserlichen Pönalmandate ohne Klausel, unterlassen hätte; also habe er auch die Kayserliche Justitz im Reiche mit sehr hohen und verkleinerlichen Anzüglichkeiten nicht verschonet. J. Chr. 1576

Ob nun gleich der Kayser, auf das ihm von den Churfürsten, auf dem vorjährigen Wahltage übergebene Bedenken, anfangs an ihn, den Grafen, ein Dekret, und auf seine dagegen weiter angebrachte schriftliche Beschwerden ein Schreiben ergehen lassen, in der Meinung, dieser Weiterung dadurch abzuhelfen; so habe er doch, aus sehr erheblichen Ursachen, den gethanen Vorschlag nicht annehmen können, weil solcher ihm zu einem unerträglichen Nachtheil und Abbruche aller seiner Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten würde gereichet haben, der Herzog aber dadurch verleitet worden seyn, immer eine neue Gewaltthätigkeit nach der andern gegen ihn vorzunehmen. Er müßte daher bey dem Kayser und den Churfürsten, Fürsten und Ständen um eine weitere nothwendige Hülfe ansuchen, und die Letztern bitten, die Sachen dahin zu richten, daß einmal den mehr gedachten *Mandatis S. C.* ein unverzüglicher und würklicher Gehorsam geleistet, und er, mit den Seinigen, ohne seinen und ihren Schaden, in ihre abgenommene und mit Gewalt eingezogene, Güter, Herrschaften, Schlösser, Hofmarken und alle Haabe, zu ruhigem Besitze, wieder eingesetzt werde. Da auch der Kayser, mit den Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des H. R.,

J. Chr. 1576 auf den vorigen Reichstagen sich verglichen, und der K. G. O. einverleiben lassen, daß es, zu Erhaltung eines beständigen Friedens und gleichen Rechtes, nöthig seyn wolle, den Entsetzten forderſamst zur Restitution des ihrigen zu verhelfen; so möchten sie es in die Wege richten, daß dem H. Albrecht von Bayern, seinem Regimente und nachgesetzten Obrigkeit, durch den Kayser, ernstlich befohlen würde, ihn und die Seinigen weder an Haab und Gut, noch auf andere Art und Weise, unter keinerley Schein und Vorwand, ausser im Wege Rechtens, wozu er angesessen, zu vergewaltigen, anzugreifen, zu verhaften, durch abgedrungene Gelübde zu verpflichten, oder ins Elend zu jagen, sondern sie bey Haab und Gütern, bey dem Land- und Religions-Frieden, den R. Constitutionen und Abschieden, insonderheit bey den am K. G. ergangenen Mandaten ruhig und friedlich bleiben, und des rechtmässigen Austrages sich genügen zu lassen. Ingleichen, daß der Herzog seine ihm abgefangene Diener, wegen der aufgelaufenen Zehrung, nicht belangen, seine vermeintliche Gebote, und die jenen abgedrungene Gelübde und Pflichten wieder aufheben solle, damit sie wiederum zu ihren Aemtern, Diensten, Haab und Gütern unverweilt kommen, und hinfüro bey denselben ungehindert bleiben könnten. Endlich, daß der Herzog seinen, des Grafens, Dienern und Unterthanen ihre Schaden und Kosten, ihm, dem Grafen, aber seine vorenthaltene Gefälle und Nutzungen wieder erstatten, und ihm das abgenommene Geld, nebst den Saalbüchern, Registern, und was die Bayerischen noch ausserdem, bey der Gelegenheit, ihm und seinen Angehörigen und Unterthanen abgenommen, ungeschmälert einhändigen solle, mit Ab-

Abtrag aller Schäden, welche ihm und den Sei- J. Chr.
nigen, durch die oft gedachten übermässigen Ge- 1576
waltthätigkeiten, an Leib, Haab, Gut und allem andern zugefüget worden.

Er wolle also der tröstlichen Zuversicht leben, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände ihn, als einen obgleich geringen und unvermögenden Stand, bey den Gutthaten, Freyheiten und Vortheilen, welche die R. Stände haben, und bey dem Friedstande, deren dieselben fähig sind, schützen, und, in Erwägung der Umstände, ihn, als einen unmittelbaren armen Grafen und Vasallen des H. R., von der unbilligen und unrechtmässigen Gewalt erledigen, auch seine und der Seinigen endliche Unterdrückung, durch die nunmehro lang gedauerte Vergewaltigung und Drangsalen, nicht gestatten, sondern vielmehr ihm und den Seinigen fordersamst die nöthige Hülfe, Rettung und Willfahrung angedeihen lassen würden. Daran erzeigten Sie ein recht gutes und christliches Werk der geliebten Justiz, damit die R. Glieder und Unterthanen bey Recht und Billigkeit geschützt und gehandhabet würden. Weil indessen Gefahr von längerm Verzuge sey, so habe er das Vertrauen, daß Sie solches alles, und was sonst in seinen höchsten Drangsalen und Beschwerden ihm zu Gute gereichen und erspießlich seyn möchte, zum schleunigsten vor die Hand nehmen, und ihm, als einem auf das äusserste Vergewaltigtem und Spoliirtem, mit ihrer Gunst und Freundschaft beystehen würden [o]).

Die Gesandten der Evangelischen Stände hatten anfangs gute Hoffnung, daß sie auf ihre übergebene Supplikation [p]) eine baldige Kayserliche Erklä-

o) *Codex MS. Gebhard.*, n. 50.

p) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 266. f.

J. Chr. 1576 hochnothwendige **Berathschlagung**, woran doch der ganzen Christenheit gelegen sey, **eingestellet** worden; so wolle sich der **Kayser** versehen, man werde darin fortfahren, und sich so bezeigen, wie Er zu ihnen das **Vertrauen** hätte r).

v. 14. Jul. Es wurde auch hierauf den **Evangelischen Ständen** ein **Kayserliches Dekret** auf ihre übergebene **Supplikation** zugestellt, worin enthalten war, daß der **Kayser**, dergleichen **Ansuchen** von den **Evangelischen Ständen**, nach Gelegenheit desjenigen, was hiebevor, bey seinen **Vorfahren** und auf andern **R. Tagen**, deswegen vorgegangen und **verabschiedet** worden, insonderheit aber wegen seines **Ausschreibens** und gethaner **Proposition** auf dem **itzigen R. Tage**, sich nicht versehen hätte; vielweniger, daß darum andere von Ihm proponirte **hochnöthige Artickel** würden **zurückgesetzt** worden seyn. Vielmehr hätte Er dafür gehalten, daß man mit **Berathschlagung** derselben, in Erwägung der scheinbaren Gefahr und Nothdurft, vor allen Dingen würde fortgefahren seyn. Da nun aber die **Evangelischen** auf ihr Anbringen durchaus **Bescheid** verlangten, solches aber nicht blos den **Kayser**, sondern insgemein alle **catholische Churfürsten, Fürsten** und **Stände** betreffe, die darüber nothwendig gehört werden müßten; so erbiete sich der **Kayser**, nach **Vernehmung** gedachter **Stände**, und **Ersehung** der vorigen dißfalls ergangenen Handlungen, sich darauf zeitig, und noch währendem **Reichstage** zu **entschliessen**. Wegen der **besondern Religionsbeschwerden** wird in diesem **Dekrete** das wiederholt, was in der **mündlichen Antwort** des **Vicekanzlers, D. Webers**, bereits vorgekommen ist. Zugleich wird angeführt, daß

r) **Lehmann**, *l. c.*, **L.** II. c. 21. p. m. 136. sq.

ß die Türken erst neulich etliche Gränzhäuser J. Chr. 1576
Croatien weggenommen hätten, und daher auf
nen fördersamsten Widerstand gedacht werden
üßte, wofern man anders die noch übrigen Gränz-
äuser erhalten, und den Türkischen Tyrannen
cht bald in Teutschland sehen wollte. Es hoffe
her der Kayser, daß die Stände und ihre Ge-
ndten nunmehro, ohne alle weitere Schwierigkeit
nd Verzug, mit Berathschlagung des so hoch-
thigen ersten Artickels seiner Proposition fort-
hren, denselben erledigen, und Ihm ihr Beden-
n hinterbringen, auch an demselben sich, zu seinem
nd ihrem Schaden, durch einige Ursache, nicht
indern, noch aufhalten lassen würden [4]); worauf
nn der Evangelische Ausschuß gegen den
Kayser äusserte, daß er die, von dem Vicekanz-
r, D. Weber, gegebene Antwort den Ständen
r A. C. hinterbringen wolle.

Inzwischen suchte der Kayser die Chur-
Sächsischen Räthe zur Beförderung des Con-
ributionspunktes zu lenken, und dadurch eine
Trennung unter den A. C. Verwandten zu ma-
hen; zu dem Ende Er mit ihnen fleissige Handlung
flegen ließ. Anfangs erklärten sich zwar die
orgedachten Räthe gegen den Kayser, daß sie
on ihrem Herrn ausdrücklichen Befehl hätten,
or des Kaysers Erklärung über den Reli-
ionsfrieden insgemein, und K. Ferdinands
Deklaration insbesondere, der Contribution hal-
er, nichts schließliches abzuhandeln, noch sich
on den andern Ständen der A. C. abzuson-
ern; doch gaben sie endlich, aus nachher anzufüh-
enden Ursachen, dißfalls nach. Dann als die
Evan-

4) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 51. Burgkardt, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 94. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 21. p. 137. sq.

J. Chr. 1576 hochnothwendige Berathschlagung, woran doch der ganzen Christenheit gelegen sey, eingestellet worden; so wolle sich der Kayser versehen, man werde darin fortfahren, und sich so bezeigen, wie Er zu ihnen das Vertrauen hätte [r]).

v. 14. Jul. Es wurde auch hierauf den Evangelischen Ständen ein Kayserliches Dekret auf ihre übergebene Supplikation zugestellt, worin enthalten war, daß der Kayser, dergleichen Ansuchen von den Evangelischen Ständen, nach Gelegenheit desjenigen, was hiebevor, bey seinen Vorfahren und auf andern R. Tagen, deswegen vorgegangen und verabschiedet worden, insonderheit aber wegen seines Ausschreibens und gethaner Proposition auf dem itzigen R. Tage, sich nicht versehen hätte; vielweniger, daß darum andere von Ihm proponirte hochnöthige Artickel würden zurückgesetzt worden seyn. Vielmehr hätte Er dafür gehalten, daß man mit Berathschlagung derselben, in Erwägung der scheinbaren Gefahr und Nothdurft, vor allen Dingen würde fortgefahren seyn. Da nun aber die Evangelischen auf ihr Anbringen durchaus Bescheid verlangten, solches aber nicht blos den Kayser, sondern insgemein alle catholische Churfürsten, Fürsten und Stände betreffe, die darüber nothwendig gehört werden müßten; so erbiete sich der Kayser, nach Vernehmung gedachter Stände, und Ersehung der vorigen dißfalls ergangenen Handlungen, sich darauf zeitig, und noch währendem Reichstage zu entschliessen. Wegen der besondern Religionsbeschwerden wird in diesem Dekrete das wiederholt, was in der mündlichen Antwort des Vicekanzlers, D. Webers, bereits vorgekommen ist. Zugleich wird angeführt, daß

r) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 21. p. m. 136. sq.

daß die Türken erst neulich etliche Gränzhäuser in Croatien weggenommen hätten, und daher auf einen fördersamsten Widerstand gedacht werden müßte, wofern man anders die noch übrigen Gränzhäuser erhalten, und den Türkischen Tyrannen nicht bald in Teutschland sehen wollte. Es hoffe daher der Kayser, daß die Stände und ihre Gesandten nunmehro, ohne alle weitere Schwierigkeit und Verzug, mit Berathschlagung des so hochnöthigen ersten Artickels seiner Proposition fortfahren, denselben erledigen, und Ihm ihr Bedenken hinterbringen, auch an demselben sich, zu seinem und ihrem Schaden, durch einige Ursache, nicht hindern, noch aufhalten lassen würden [s]); worauf dann der Evangelische Ausschuß gegen den Kayser äusserte, daß er die, von dem Vicekanzler, D. Weber, gegebene Antwort den Ständen der A. C. hinterbringen wolle. J. Chr. 1576

Inzwischen suchte der Kayser die ChurSächsischen Räthe zur Beförderung des Contributionspunktes zu lenken, und dadurch eine Trennung unter den A. C. Verwandten zu machen; zu dem Ende Er mit ihnen fleissige Handlung pflegen ließ. Anfangs erklärten sich zwar die vorgedachten Räthe gegen den Kayser, daß sie von ihrem Herrn ausdrücklichen Befehl hätten, vor des Kaysers Erklärung über den Religionsfrieden insgemein, und K. Ferdinands Deklaration insbesondere, der Contribution halber, nichts schließliches abzuhandeln, noch sich von den andern Ständen der A. C. abzusondern; doch gaben sie endlich, aus nachher anzuführenden Ursachen, dißfalls nach. Dann als die Evan-

s) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 51. Burgkardt, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 94. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 22. p. 137. sq.

J. Chr. 1576 Meinung, mit Vermelden, daß es nicht Herkommen sey, daß, wenn eines Herrn Gesandten nicht befehliget seyen, deswegen die andern das, was ihnen befohlen worden, nicht verrichten sollten; es wäre auch nicht rathsam, blos um eines Standes willen einer Trennung zu erwähnen. Mithin brachten die Chur-Pfälzischen Gesandten, als Direcktoren, den gefaßten Schluß in eine Schrift, wobey sie doch das chursächsische Begehren mit in Acht nahmen, und liessen solche, 17 Jul. durch den Ausschuß dem Kayser überreichen, welcher selbst darauf antwortete, daß Er sich darin ersehen, und nach Gelegenheit sich darauf vernehmen lassen wolle [t]).

In dieser abermaligen Schrift stellen die Gesandten der A. C. verwandten Stände dem Kayser vor, daß sie das, zu Anfang des itzigen R. Tages, in allgemeinen und besondern Religionssachen und Beschwerden übergebene Gesuch nicht für sich, sondern auf Befehl ihrer Herren und Obern gethan, und gehofft hätten, daß der Kayser sich darauf bald entschliessen würde, weil er auf dem vorjährigen Wahltage diese Sache auf den gegenwärtigen R. Tag verschoben habe; Sie wollten auch die vertröstete Kayserliche Resolution in aller Unterthänigkeit erwarten. Die Handlung über die, in der Kayserlichen Proposition, enthaltenen Punkte hätten Sie nicht verhindert. Dann ob sie gleich von ihren Herren und Obern Befehl hätten, in den proponirten Punkten nichts schließliches einzugehen oder zu bewilligen, es wäre dann der Punkt wegen der Ferdinandischen Deklaration, nebst den übrigen dem Religionsfrieden anhängigen Punkten und Beschwer-

t) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 21. p. 137.

schwerden erörtert worden; so hätten Sie doch J. Chr. 1576
gegen die übrigen Churfürsten und Fürsten sich
erklärt, daß sie unter dieser Bedingung zur
weitern Handlung schreiten wollten, wozu Sie
noch bereit und willig wären. Nur hätten Sie
verlangt, daß, wenn es zur Relation des ersten
Punktes kommen würde, diese ihre Bedingung,
und was sonst deshalb vorgekommen, mit referirt
werden sollte, welches aber der Gegentheil nicht
hätte zugestehen wollen. Uebrigens lebten Sie, in
Ansehung der vertrösteten Hauptresolution auf die
angebrachten Punkte, der Hoffnung, daß der Kay-
ser die Deklaration seines Herrn Vaters nicht
werde in Streit ziehen lassen, (weshalb Sie auch
Befehl hätten, sich mit niemanden einzulassen,)
sondern dieselbe, neben dem Religionsfrieden, in
ihrer Gültigkeit erhalten; in Betracht, wie viel
zur Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt
im H. R. an der Handhabung des Religions-
friedens, und daß derselbe nicht zerrüttet, oder je-
mand dagegen beschweret werde, gelegen sey. Die
bisherigen Bedrückungen aber und Verjagung,
die den Unterthanen, um der Religion willen, zu-
gefüget worden, liefen dem Religionsfrieden und
dem gemeinen Wohlstande offenbar zuwider.
Und da übrigens der Kayser in der R. Hofkanz-
ley die Verordnung gemacht hätte, daß wegen
der angebrachten besondern Religionsbeschwer-
den weiterer nöthiger Bericht respective gegeben
und eingezogen werden solle; so würden die klagen-
den Parteyen sich daselbst anzufinden, und Be-
scheid zu erwarten haben u).

Da

u) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 52. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 105. b. - 107. a. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 23. p. 138. sq.

J. Chr. 1576 Da der Kayser dem Catholischen Religionstheil der R. Stände die von den Evangelischen übergebene Supplikation, wegen der Freystellung und der Ferdinandischen Deklaration communicirt hatte; so zog derselbe solche in
14 Jul. Ueberlegung, und überreichte hierauf dem Kayser seinen darüber gefaßten einhelligen Schluß, des Inhalts. Der Religionsfriede sey von weiland dem Römischen König Ferdinand, an statt Kayser Carls des V., im J. 1555., auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, zwischen allen Churfürsten, Fürsten und Ständen der alten catholischen Religion und der A. C. Verwandten, mit ihrer aller gutem Vorwissen, Rath und Bewilligung, beschlossen und publicirt, auch seitdem öfters, als im J. 1557. zu Regenspurg, im J. 1558. zu Frankfurt, im J. 1559. zu Augspurg, im J. 1562. zu Frankfurt, im J. 1566. zu Augspurg, und im J. 1569. zu Frankfurt, auf verschiedenen Reichs-, Wahl- und Deputations-Tagen, ohne alle Distinktion und Vorbehalt, ratificirt, und dessen Festhaltung versprochen worden. Sie, die anwesenden Catholischen Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Gesandten und Räthe, laut ihrer gemessenen Befehle, gedächten auch, davon nicht im geringsten zu weichen, noch sich darüber in einige Disputation, Erklärung u. s. w., mit dem andern Theile einzulassen, sondern dem gedachten Religionsfrieden, ihres Theils, wie bisher, getreulich nachzukommen, und darauf fest zu bestehen; in Hoffnung, daß auch der Kayser sie dabey handhaben und schützen würde.

Nun aber laufe sowohl das ungebührliche Ansuchen des Gegentheils wegen der Freystellung, als auch die neulich vorgebrachte Ferdinandische

Deklaration dem Religionsfrieden offenbar zu- J. Chr.
wider. Ihnen, den Catholischen geistlichen 1576
und weltlichen Ständen, sey von dieser Deklaration, vom J. 1555., bis zum J. 1575., überall nichts bekannt gewesen; ja sie wüßten sich nicht zu erinnern, daß solcher hochwichtige Punkt und Vorbehalt mit ihnen zu Augspurg, im J. 1555., jemals im Rathe wäre verhandelt oder beschlossen worden, da doch noch etliche Stände, die damals schon bey der Regierung gewesen, und noch viele Räthe und Gesandten, die dem Augspurgischen R. Tage, vom Anfange bis zum Ende, beygewohnet, im Leben seyen, und sich des ganzen Verlaufes wohl erinnerten, aber von einer solchen besondern Handlung und Deklaration nichts wüßten. Nicht zu gedenken, daß die Deklaration älter sey, als die Constitution, oder der Religionsfriede, und daß in diesem alle ihm zuwider laufende Tracktaten oder Deklarationen, mit aller Stände Wissen und Bewilligung, in bester Form und ausdrücklich seyen vernichtet und aufgehoben, auch festgesetzet worden, daß dagegen nichts erklärt und ausgebracht werden solle. Dieserhalb wollten die Catholischen an keine andere Deklaration verbunden seyn, wie dann auch solches alles ihren Aemtern, Beruf und Gewissen stracks entgegen sey, und dadurch nichts anders, als lauter Ungehorsam und Unruhe der Unterthanen verursachet, und diese in ihrer friedhässigen Widersetzlichkeit noch mehr gestärket werden würden. Ja, ob sie gleich noch mehrere stattliche Gründe und Ursachen insbesondere anführen und darthun könnten, warum diese angebliche Deklaration ganz und gar ungültig sey, und ihnen zu keinem Nachtheile gereichen könne; so wollten Sie doch, um allen Disputationen und Weite-

J. Chr. 1576 rungen vorzukommen, sich darauf nicht berufen. Vielmehr erklärten Sie hiemit dem Kayser, daß Sie in solche Freystellung und Deklaration nicht willigen, noch in einige Disputation oder Handlung mit dem andern Theile sich deswegen einlassen könnten oder wollten. Sie bäten dagegen den Kayser, die Stände und Gesandten der A. C. mit solchem ihrem ungebührlichen Ansuchen, wegen der Freystellung und Deklaration, abzuweisen, es bey dem so hoch betheuerten Religionsfrieden zu lassen, auch jenen zu befehlen, in der angefangenen Berathschlagung über die so hochwichtige Punkte der Kayserlichen Proposition, in den Reichs-Räthen, ohne Einmischung solcher Händel, dem Herkommen gemäß, mit den Catholischen fortzufahren, damit dasjenige, warum die Stände, auf Erfordern des Kaysers, erschienen, nicht länger aufgehalten würde [v]).

Inzwischen verstrichen wieder einige Wochen, ohne daß der Kayser den Evangelischen die versprochene Resolution auf ihre abermalige, den 17. Julius übergebene, Supplikation ertheilet hätte. Und da auch auf ihre deswegen geschehene Erinnerung dennoch keine Antwort erfolgte; so drungen Sie 25 Aug. darauf in einer überreichten neuen Schrift, und stellten vor, daß ja dem Kayser selbst, an Richtigmachung dieser Sachen, und fordersamster Abthuung der geklagten Beschwerden, itzo merklich viel gelegen sey. Zugleich führen Sie an, daß die Bedrückung und Verjagung der evangelischen Unterthanen, je länger, je mehr, und während itzigem R. Tage, an vielen Orten zunehme,

v) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 65. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 94. b. - 96. b. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 24. p. 139. sq.

ß die Türken erst neulich etliche Gränzhäuser J. Chr. 1576
Croatien weggenommen hätten, und daher auf
nen förderſamsten Widerstand gedacht werden
üßte, wofern man anders die noch übrigen Gränz-
äuser erhalten, und den Türkischen Tyrannen
icht bald in Teutschland sehen wollte. Es hoffe
her der Kayser, daß die Stände und ihre Ge-
ndten nunmehro, ohne alle weitere Schwierigkeit
d Verzug, mit Berathschlagung des so hoch-
thigen ersten Artickels seiner Proposition fort-
hren, denselben erledigen, und Ihm ihr Beden-
n hinterbringen, auch an demselben sich, zu seinem
d ihrem Schaden, durch einige Ursache, nicht
indern, noch aufhalten lassen würden [s]); worauf
nn der Evangelische Ausschuß gegen den
ayser äusserte, daß er die, von dem Vicekanz-
r, D. Weber, gegebene Antwort den Ständen
r A. C. hinterbringen wolle.

Inzwischen suchte der Kayser die Chur-
Sächsischen Räthe zur Beförderung des Con-
ibutionspunktes zu lenken, und dadurch eine
rennung unter den A. C. Verwandten zu ma-
en; zu dem Ende Er mit ihnen fleissige Handlung
legen ließ. Anfangs erklärten sich zwar die
orgedachten Räthe gegen den Kayser, daß sie
on ihrem Herrn ausdrücklichen Befehl hätten,
or des Kaysers Erklärung über den Reli-
ionsfrieden insgemein, und K. Ferdinands
Deklaration insbesondere, der Contribution hal-
er, nichts schließliches abzuhandeln, noch sich
on den andern Ständen der A. C. abzuson-
dern; doch gaben sie endlich, aus nachher anzufüh-
enden Ursachen, dißfalls nach. Dann als die
Evan-

s) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 51. Burgkardt, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 94. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 2. p. 137. sq.

J. Chr. nächst GOtt, auf Ihn setzten, beherzigen; zumal,
1576 da man itzo die Unterthanen um ihre mitleidige Hülfe gegen die Türken ansprechen, und dagegen billig sich ihrer hinwiederum, in ihren Anliegen und Nöthen auch annehmen solle. Uebrigens wiederholen Sie ihre, bereits in der vorigen Schrift vom 17. Julius, gethane Erklärung, daß sie fast alle, von ihren Herren und Obern, wiederholten Befehl hätten, nichts verbindliches, auf diesem Reichstage, vor Erörterung der Religionssachen zu schliessen; mit dem Anhange, daß, wenn es, vor Richtigmachung dieser Punkte, zum Abschiede und Beschluß des R. Tages kommen würde, dadurch ihren Herren und Obern nichts präjudicirt seyn sollte [m]).

25 Aug. An eben dem Tage, als die Evangelischen Stände vorstehende Erinnerung überreichen lassen; ließ der Kayser ihren Ausschuß vor sich kommen, und ihnen, durch den Vicekanzler, D. Weber, eröffnen, daß Er ihre Supplikation in Berathschlagung gezogen, und seine Erklärung, wegen Wichtigkeit der Sache, schriftlich verfassen lassen, welche Er hiemit demselben zustellen wolle. Da auch der Kayser geneigt sey, den Religionsfrieden zu handhaben; so wolle Er den andern Theil gleichfalls schriftlich ermahnen, denselben zu beobachten, in Hoffnung, beide Theile würden sich dem Religionsfrieden gemäß erzeigen, und im Frieden und Ruhe mit einander bleiben und leben. Was die Grafen und Herren belange, für welche die Stände der A. C. gebeten hätten; so habe darauf der Kayser eine besondere Resolution verfassen lassen, aus welcher sie das Weitere vernehmen

m) Diese Erinnerungsschrift fehlet beym Burgkard und Lehmann, *ll. cc.*, stehet aber im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 53.

schwerden erörtert worden; so hätten Sie doch J. Chr. 1576
gegen die übrigen Churfürsten und Fürsten sich erklärt, daß sie unter dieser Bedingung zur weitern Handlung schreiten wollten, wozu Sie noch bereit und willig wären. Nur hätten Sie verlangt, daß, wenn es zur Relation des ersten Punktes kommen würde, diese ihre Bedingung, und was sonst deshalb vorgekommen, mit referirt werden sollte, welches aber der Gegentheil nicht hätte zugestehen wollen. Uebrigens lebten Sie, in Ansehung der vertrösteten Hauptresolution auf die angebrachten Punkte, der Hoffnung, daß der Kayser die Deklaration seines Herrn Vaters nicht werde in Streit ziehen lassen, (weshalb Sie auch Befehl hätten, sich mit niemanden einzulassen,) sondern dieselbe, neben dem Religionsfrieden, in ihrer Gültigkeit erhalten; in Betracht, wie viel zur Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt im H. R. an der Handhabung des Religionsfriedens, und daß derselbe nicht zerrüttet, oder jemand dagegen beschweret werde, gelegen sey. Die bisherigen Bedrückungen aber und Verjagung, die den Unterthanen, um der Religion willen, zugefüget worden, liefen dem Religionsfrieden und dem gemeinen Wohlstande offenbar zuwider. Und da übrigens der Kayser in der R. Hofkanzley die Verordnung gemacht hätte, daß wegen der angebrachten besondern Religionsbeschwerden weiterer nöthiger Bericht respective gegeben und eingezogen werden solle; so würden die klagenden Partheyen sich daselbst anzufinden, und Bescheid zu erwarten haben u).

Da

u) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 52. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 105. b. - 107. a. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 23. p. 138. sq.

J. Chr. 1576 tution, wider den Willen des einen, oder des andern Theils, etwas zu ändern, oder auch, obgleich der Religion halber etwas vorfiele, und gehandelt werden sollte, dasselbe, in Abwesenheit der Churfürsten und Fürsten, und bey so geringer Anzahl der erschienenen Stände, zu handeln. So viel ferner K. Ferdinands Deklaration belange; so liesse der Kayser dieselbe auf sich beruhen, und hielte aus vorgedachten und mehrern bewegenden Ursachen für unnöthig, deswegen dem R. A. etwas einzurücken, oder dem K. G. zu insinuiren. Ausserdem erbiete sich der Kayser, und könnten die Churfürsten Fürsten und Stände der A. C. Ihm dißfalls sicher vertrauen, daß Er, der geklagten und künftigen Religionsbeschwerden halber, keine Mühe und Arbeit sparen, sondern mit allem väterlichen Fleisse und Sorgfalt auf Mittel und Wege bedacht seyn, und mit den Ständen des andern Theils, durch emsige Ermahnungen, Schreiben, Schickungen, Commissionen, und andere dergleichen dienliche Wege, dahin handeln und befördern wolle, damit solche Beschwerden, so viel möglich, wie bisher schon an etlichen Orten geschehen, forderſamst abgestellt, gemildert und verglichen, und also zwischen beiderseits Religionsverwandten Ständen eine gute und aufrichtige Vertraulichkeit gepflanzt und erhalten werde. Es zweifle auch der Kayser im geringsten nicht, es werden Ihm die Catholischen Stände darunter nicht zuwider seyn, sondern sich, auf seine Behandlung und Ermahnung, gegen die Stände der andern Religion und auch sonst gegen jedermann, freundlich, milde und bescheiden erzeigen, daß sich darüber zu beklagen, niemand Ursache haben möge. Dagegen versehe Er sich auch zu dem andern Theile aller Friedfertigkeit und einer solchen Be-

...vnd J. Chr.
...ver 1576

...ichtage ...
...gspurg. ...
...handelt oder ...
...h etliche Stände ...
...gierung gewesen, ...
...andten, die dem Augspur...
...vom Anfange bis zum Ende...
...eben seyen, und sich des ganzen
...innerten, aber von einer solchen
...zung und Deklaration nichts
... gedenken, daß die Deklaration
... Constitution, oder der Reli...
...daß in diesem alle ihm zuwi...
...kraten oder Deklarationen,
...Wissen und Bewilligung, in
...sdrücklich seyen vernichtet und
... festgesetzet worden, daß da...
...ärt und ausgebracht werden
...ollten die Catholischen an kei...
...ation verbunden seyn, wie ...
...en Aemtern, Beruf und Ge...
...gegen sey, und dadurch ...
... Ungehorsam und Unruhe ...
...ursachet, und diese in ...
...glichkeit noch mehr ...
...ia, ob sie gleich noch ...
... Ursachen ins... ...
...ten, warum ... De...
...nd gar ungültig ..., und ihnen
...ortheile gerei...en könne; so wollten
... allen Disputationen und Weite...

T 2 ... run...

J. Chr. 1576 die Grafen und Herren, sondern auch viele andere höhere und niedere Stände von beiden Religionen betreffe; so sehe der Kayser nicht ab, wie Er von demjenigen, was einmal also erklärt, beschlossen und aufgerichtet, auch so oft wiederholet worden, abgehen, und etwas widriges einführen könne, sondern Er lasse es billig bey dem Religionsfrieden bewenden. Er zweifle übrigens nicht, die supplicirenden Grafen und Herren würden, gleich den übrigen Ständen, sich damit begnügen, und denselben sich ihres Theils gehorsam und gemäß erzeigen [i]).

27 Aug. Ein Paar Tage hernach ließ der Kayser auch die Gesandten der Catholischen Stände vor sich fordern, um ihnen, durch den Vicekanzler, D. Weber, die den Ständen der A. C. auf ihre Supplikationen, wegen K. Ferdinands Deklaration und der Freystellung, gegebene Antwort eröffnen. Zugleich ließ Er ihnen ein schriftliches Dekret auf ihren Ihm übergebenen Bericht *) zustellen, mit dem angehängten Begehren, daß sie sich nach der darin enthaltenen Vermahnung verhalten, dem Religionsfrieden in allen seinen Punkten gleichfalls nachkommen, hiemit ferneres Mißtrauen und Unruhe verhüten, und dagegen Frieden und Einigkeit erhalten sollten. In dem Dekrete selbst aber äussert der Kayser, daß dißmal den Sachen, in einem und dem andern erregten Begehren, nicht besser und füglicher zu helfen sey, als daß es nochmals bey dem Augspurgischen Religionsfrieden gelassen, und derselbe, wie bisher

i) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 61. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 58. Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 295. sq. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 27. p. 141. und Lünigs R. A., T. III. 1. Forts. n. 34. p. 258. sq.

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 290 = 292.

Deklaration dem Religionsfrieden offenbar zu- J. Chr. 1576
wider. Ihnen, den Catholischen geistlichen und weltlichen Ständen, sey von dieser Deklaration, vom J. 1555., bis zum J. 1575., überall nichts bekannt gewesen; ja sie wüßten sich nicht zu erinnern, daß solcher hochwichtige Punkt und Vorbehalt mit ihnen zu Augspurg, im J. 1555., jemals im Rathe wäre verhandelt oder beschlossen worden, da doch noch etliche Stände, die damals schon bey der Regierung gewesen, und noch viele Räthe und Gesandten, die dem Augspurgischen R. Tage, vom Anfange bis zum Ende, beygewohnet, im Leben seyen, und sich des ganzen Verlaufes wohl erinnerten, aber von einer solchen besondern Handlung und Deklaration nichts wüßten. Nicht zu gedenken, daß die Deklaration älter sey, als die Constitution, oder der Religionsfriede, und daß in diesem alle ihm zuwider laufende Tracktaten oder Deklarationen, mit aller Stände Wissen und Bewilligung, in bester Form und ausdrücklich seyen vernichtet und aufgehoben, auch festgesetzet worden, daß dagegen nichts erklärt und ausgebracht werden solle. Dieserhalb wollten die Catholischen an keine andere Deklaration verbunden seyn, wie dann auch solches alles ihren Aemtern, Beruf und Gewissen stracks entgegen sey, und dadurch nichts anders, als lauter Ungehorsam und Unruhe der Unterthanen verursachet, und diese in ihrer friedhässigen Widersetzlichkeit noch mehr gestärket werden würden. Ja, ob sie gleich noch mehrere stattliche Gründe und Ursachen insbesondere anführen und darthun könnten, warum diese angebliche Deklaration ganz und gar ungültig sey, und ihnen zu keinem Nachtheile gereichen könne; so wollten Sie doch, um allen Disputationen und Weite-

J. Chr. 1576 Ueber die obgedachte vom Kayser ertheilte Resolution [b]) hielten die Räthe und Gesandten der Evangelischen Stände eine Berathschlagung in dem Churpfälzischen Gesandtschaftsquartier, wobey die Chur-Sächsischen Gesandten vermeldeten, daß sie zwar von ihrem Herren, zu Anfang des Reichstages, in ihrer Instrucktion, den Befehl gehabt hätten, alles verrichten zu helfen, was zu Erledigung der A. C. verwandten Stände geklagten Beschwerden dienen möchte. Nachdem sie aber die übergebene Supplikation, und darauf erfolgte Anmahnung, nebst den beiden Kayserlichen Resolutionen ihrem Churfürsten zugeschickt, hätten Sie einen andern Befehl empfangen. Es habe nemlich der Churfürst aus den erstgedachten Resolutionen wahrgenommen, daß der Kayser die geklagte Religionsbeschwerden, so viel immer möglich, zu mildern und zu vergleichen, willig sey. Da nun daraus wohl abzunehmen stünde, daß auf diesem R. Tage, in Abwesenheit der Stände des andern Theils, nichts weiter zu erlangen seyn möchte; so hielte der Churfürst dafür, daß die Gesandten das Religionswerk dißmal in seinem Stande lassen, und den Kayser mit fernerm Ansuchen verschonen sollten. Es hätten die Religionsverwandten zuvor schon mehrmals protestirt, daß sie zu den Steuren unverbunden seyn wollten, wenn ihren Beschwerden nicht abgeholfen würde; sie wären aber dadurch nicht gebessert worden. Aus der Proposition des Kaysers sey abzunehmen, wie viel ihm an der R. Hülfe wider den Erbfeind gelegen, und die Stände hätten bereits insgemein für nöthig erkannt, Ihm beyzuspringen. Wollte

b) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 295-297.

me, und möchte der Kayser selbst bedenken, wo- J. Chr.
hinaus diese Dinge, Falls sie nicht abgeändert wer- 1576
den sollten, zuletzt gelangen möchten. Sie bezeugten auf ihr Gewissen, daß Sie und ihre Herren und Obern, bey diesem ganzen Werke, nichts anders, als die Ehre GOttes, die Erhaltung des Religions- und Land-Friedens, und die Pflanzung eines guten Vertrauens zwischen den Ständen, nebst Ruhe und Einigkeit, auch die Abschaffung alles Mißverstandes, gesucht hätten, und noch suchten. Das gute Vertrauen aber, als der Endzweck und Grund des Religionsfriedens, würde durch solche Verfolgungen der A. C. verwandten Unterthanen gänzlich umgestossen, und dadurch vielmehr gefährliches Mißtrauen verursachet. Dergleichen Verjagung der Unterthanen laufe auch dem Religionsfrieden schnurstracks zuwider, indem in demselben den Unterthanen frey gestellet sey, ihre Wohnung, der Religion halber, zu verändern, nirgends aber darin zu finden, daß die Obrigkeiten die Unterthanen, wegen der Religion, sollten des Landes verweisen können. Die Auswanderung stehe also in der Willkühr der Unterthanen, und von den Evangelischen Ständen würde keiner deswegen verjagt oder beschwert, weil er die päbstliche Religion bekenne. Sie, die Evangelischen, suchten nichts neues, oder sonst etwas, worüber sich jemand mit Billigkeit beschweren könnte, sondern Sie giengen lediglich auf den klaren Buchstaben des Religionsfriedens, dessen ungezweifelten Verstand, und die undisputirliche Nebendeklaration K. Ferdinands. Es möchte daher der Kayser das tägliche Seufzen und jämmerliche Weinen vieler bedrängter Personen und bedrückter Gewissen, die ihre einige Zuflucht und Hoffnung,

 nächst

J. Chr. 1576 tution, wider den Willen des einen, oder des andern Theils, etwas zu ändern, oder auch, obgleich der Religion halber etwas vorfiele, und gehandelt werden sollte, dasselbe, in Abwesenheit der Churfürsten und Fürsten, und bey so geringer Anzahl der erschienenen Stände, zu handeln. So viel ferner K. Ferdinands Deklaration belange; so liesse der Kayser dieselbe auf sich beruhen, und hielte aus vorgedachten und mehrern bewegenden Ursachen für unnöthig, deswegen dem R. A. etwas einzurücken, oder dem R. G. zu insinuiren. Ausserdem erbiete sich der Kayser, und könnten die Churfürsten Fürsten und Stände der A. C. Ihm dißfalls sicher vertrauen, daß Er, der geklagten und künftigen Religionsbeschwerden halber, keine Mühe und Arbeit sparen, sondern mit allem väterlichen Fleisse und Sorgfalt auf Mittel und Wege bedacht seyn, und mit den Ständen des andern Theils, durch emsige Ermahnungen, Schreiben, Schickungen, Commissionen, und andere dergleichen dienliche Wege, dahin handeln und befördern wolle, damit solche Beschwerden, so viel möglich, wie bisher schon an etlichen Orten geschehen, forderſamst abgestellt, gemildert und verglichen, und also zwischen beiderseits Religionsverwandten Ständen eine gute und aufrichtige Vertraulichkeit gepflanzt und erhalten werde. Es zweifle auch der Kayser im geringsten nicht, es werden Ihm die Catholischen Stände darunter nicht zuwider seyn, sondern sich, auf seine Behandlung und Ermahnung, gegen die Stände der andern Religion und auch sonst gegen jedermann, freundlich, milde und bescheiden erzeigen, daß sich darüber zu beklagen, niemand Ursache haben möge. Dagegen versehe Er sich auch zu dem andern Theile aller Friedfertigkeit und einer solchen Be-

zei-

werden; so werde man leicht das umstossen, was J. Chr.
nur von einem Schreiber ausgefertiget worden †). 1576
Die Zusagen wären zwar mild und willig, aber im Werke nichts. Wenn die bedrängten Unterthanen mit schweren Kosten, weiten Reisen und anderm Ungemache, wider ihre Obrigkeiten am Kayserlichen Hofe würden klagen müssen; so möchten deren so viele dahin laufen, daß es unmöglich seyn würde, ihnen allen zu helfen. Inzwischen aber müßten viele andere unschuldige Christen in den Drangsalen, oder wohl auch in Gefängnissen sterben und verderben, ehe die Kayserliche Hülfe wider die Catholischen Obrigkeiten zu erhalten wäre.

Einige Gesandten hielten dafür, daß der Kayser, weil Er wahrgenommen, wie kalt die Evangelischen mit dem wichtigen Werke im Suppliciren und Anbringen umgegangen, darnach auch seine Resolution gestellet habe. Dann der bekannte Lazarus Schwendi habe sich gegen etliche Fürstliche Gesandten verlauten lassen, man triebe die Sache zu schläfrig, und es stehe der Kayser in den Gedanken, als sey den Confessionsverwandten die Noth und der Untergang der armen Leute nicht sonderlich angelegen. Man solle mit mehrerm Ernste dazu thun, und männlich die Sache betreiben; der Kayser sey auf guten Wegen, und würde gewiß das Geschäfte so weit bringen, daß man mehrern Wohlstand, Frieden und Einigkeit, zwischen beiderseits Religionsverwandten im Reiche, finden sollte. Die Evangelischen hätten mit ihrem Suppliciren und Anhalten dem Kayser nichts zum Mißfal-

†) Hiemit wird ohne Zweifel auf den Kayserlichen Sekretär, Erstenberger, gezielt, welcher die Kayserliche Resolution unterschrieben hatte.

J. Chr. 1576 Ueber die obgedachte vom Kayser ertheilte Resolution [b]) hielten die Räthe und Gesandten der Evangelischen Stände eine Berathschlagung in dem Churpfälzischen Gesandtschaftsquartier, wobey die Chur-Sächsischen Gesandten vermeldeten, daß sie zwar von ihrem Herren, zu Anfang des Reichstages, in ihrer Instrucktion, den Befehl gehabt hätten, alles verrichten zu helfen, was zu Erledigung der A. C. verwandten Stände geklagten Beschwerden dienen möchte. Nachdem sie aber die übergebene Supplikation, und darauf erfolgte Anmahnung, nebst den beiden Kayserlichen Resolutionen ihrem Churfürsten zugeschickt, hätten Sie einen andern Befehl empfangen. Es habe nemlich der Churfürst aus den erstgedachten Resolutionen wahrgenommen, daß der Kayser die geklagte Religionsbeschwerden, so viel immer möglich, zu mildern und zu vergleichen, willig sey. Da nun daraus wohl abzunehmen stünde, daß auf diesem R. Tage, in Abwesenheit der Stände des andern Theils, nichts weiter zu erlangen seyn möchte; so hielte der Churfürst dafür, daß die Gesandten das Religionswerk dißmal in seinem Stande lassen, und den Kayser mit fernerm Ansuchen verschonen sollten. Es hätten die Religionsverwandten zuvor schon mehrmals protestirt, daß sie zu den Steuren unverbunden seyn wollten, wenn ihren Beschwerden nicht abgeholfen würde; sie wären aber dadurch nicht gebessert worden. Aus der Proposition des Kaysers sey abzunehmen, wie viel ihm an der R. Hülfe wider den Erbfeind gelegen, und die Stände hätten bereits insgemein für nöthig erkannt, Ihm beyzuspringen. Wollte

b) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 295:297.

werden, so werde man leicht das umstossen, was J. Chr.
nur von einem Schreiber ausgefertiget worden †). 1576
Die Zusagen wären zwar mild und willig, aber im Werke nichts. Wenn die bedrängten Unterthanen mit schweren Kosten, weiten Reisen und anderm Ungemache, wider ihre Obrigkeiten am Kayserlichen Hofe würden klagen müssen; so möchten deren so viele dahin laufen, daß es unmöglich seyn würde, ihnen allen zu helfen. Inzwischen aber müßten viele andere unschuldige Christen in den Drangsalen, oder wohl auch in Gefängnissen sterben und verderben, ehe die Kayserliche Hülfe wider die Catholischen Obrigkeiten zu erhalten wäre.

Einige Gesandten hielten dafür, daß der Kayser, weil Er wahrgenommen, wie kalt die Evangelischen mit dem wichtigen Werke im Suppliciren und Anbringen umgegangen, darnach auch seine Resolution gestellet habe. Dann der bekannte Lazarus Schwendi habe sich gegen etliche Fürstliche Gesandten verlauten lassen, man triebe die Sache zu schläfrig, und es stehe der Kayser in den Gedanken, als sey den Confessionsverwandten die Noth und der Untergang der armen Leute nicht sonderlich angelegen. Man solle mit mehrerm Ernste dazu thun, und männlich die Sache betreiben; der Kayser sey auf guten Wegen, und würde gewiß das Geschäfte so weit bringen, daß man mehrern Wohlstand, Frieden und Einigkeit, zwischen beiderseits Religionsverwandten im Reiche, finden sollte. Die Evangelischen hätten mit ihrem Suppliciren und Anhalten dem Kayser nichts zum Mißfal-

†) Hiemit wird ohne Zweifel auf den Kayserlichen Sekretär, Erstenberger, gezielt, welcher die Kayserliche Resolution unterschrieben hatte.

J. Chr. 1576 fallen gehandelt; allein demselben sey ihre Trennung und Uneinigkeit bekannt, und Er daher in seiner Vermuthung noch mehr bestärket worden, daß ihnen die Bedrückungen ihrer Glaubensgenossen nicht zu Herzen giengen, weil sie nemlich nicht zusammenhielten. Man sollte deswegen zum Troste der Bedrängten und zu Erhaltung der Religion, mit beständiger Einigkeit, zusammenhalten und ein jeder das seinige thun; wollte es alsdann nicht gehen, so müßte man es GOtt befehlen, der seiner Kirche, wie bisher, helfen würde. Es wäre zwar freilich an dem, daß, wenn man bey der Bedingung bliebe, dem Kayser die Hülfe entgienge; dagegen aber möchten auch Unruhen und Thätlichkeiten im Reiche ausbrechen, wenn der Gegentheil nicht aufhören würde, die armen Leute, der Religion halber, zu verfolgen, in Thurm zu stecken und zu verjagen; erst müßte der Kayser innerliche Ruhe im H. R. verschaffen, und alsdann könnte man dem Feinde, mit mehrerer Einhelligkeit, an der Gränze entgegen ziehen. Es sey von Alters her gebräuchlich, daß, wenn der Kayser vom Reiche eine Hülfe begehre, die Stände Ihm ihre Noth und Beschwerden klagten, und deshalb ein Einsehen und Verordnung gewärtigten; mithin thue man damit nichts neues, daß man auch itzo den Kayser, da er ansehnliche Hülfe vom Reiche begehrte, um die Erledigung der aufgeschwollenen Drangsalen bittlich ansuchte. Seine Oesterreichische Unterthanen hätten den Muth gehabt, als Er sie um eine Contribution ersucht hätte, die Bedingung ihm vorzulegen, daß, wenn sie bey der Lehre der A. C. ruhig gelassen würden, sie ihr äusserstes versuchen und leisten wollten, worauf ihnen auch der Kayser willfahret habe. Warum sollten

dann

dann nicht auch die Churfürsten, Fürsten und J. Chr. 1576
Stände des H. R. R. zu ihrem Oberhaupte gleichfalls sagen dürfen: wenn der Kayser willig sey zu helfen, und es im Werke zu erweisen; so wolle man hinwiederum, nach allen Kräften, helfen, und sich so treuherzig verhalten, daß die That bezeugen solle, wie wohl der Kayser seine Gutwilligkeit angelegt habe?

Wenn man übrigens die Sache nicht ausführen wollte, so hätte man sie auf die Art nicht anfangen sollen. Die Gesandten der Fürsten, Grafen und Städte hätten, in Rücksicht, daß die churfürstlichen Gesandten mit gleichem Zuthun das Werk angreifen, die Hand standhaft mit angelegt, wie es ihnen auch, in ihren Instrucktionen, von ihren Herrschaften ernstlich befohlen worden. Dabey sey zu erwägen, daß der Kayser selbst mündlich den weltlichen Churfürsten, und hernach dem Churfürsten von Brandenburg und Herzog von Pommern, auf dem letztern Wahltage, zugesagt habe, den Religionssachen auf diesem R. Tage Maaß und Erörterung zu verschaffen; deswegen hätten Sie in ihren Stimmen die Bedingung unterschiedlich wiederholet, und die Hülfen nicht anders, als mit Vorbehalt, bewilliget. Da nun aber der Kayser, in seiner Resolution, dieser Vertröstung überall nicht gedacht hätte; so könnten und dürften die Gesandten von ihren Instrucktionen und erhaltenen neuen Befehlen nicht abgehen, weil Sie sonst der Bedingung wider die Anforderung der Hülfen sich nicht künftig würden bedienen können. Ob man nun gleich, auch auf den vorigen Reichstagen, eben diese Bedingung gemacht, und hernach doch nicht dabey beharret habe; so würde man doch sich noch wohl erinnern, was die Ursache

J. Chr. 1576 davon gewesen, nemlich, daß der Kayser, von einer Zeit zur andern, die Stände mit freundlichen Vertröstungen, in gewisser Hoffnung und Zuversicht, aufgehalten habe; wie Sie dann billig Ihm, als ihrem Oberhaupte, wohl hätten vertrauen, und seine Vertröstung in keinen Zweifel ziehen können. Weil aber bisher nichts geschehen, die Hoffnung nach und nach fehle, und ihre Religionsgenossen unter der Verfolgung und Bedrückung nach wie vor blieben; so müßte man itzo desto fester darauf bestehen, und nicht achten, wie es etwa ausgelegt werden möchte. Es sey nun einmal so weit gekommen, daß man ohne Schimpf und Spott nicht wieder zurückziehen könne. Dem Gegentheil würde sonst der Muth wachsen, und die Beschwerden würden häufiger werden; wie dann, bey der verspürten Geduld, währendem itzigen R. Tage, wider das Kayserliche Verbot, die Verfolgung auf dem Eichsfelde und an andern Orten bereits zugenommen habe. Es wäre daher leicht auszurechnen, wie viele unzählige arme Christen von dem Gegentheile zu Boden würden getreten werden, Falls man die Bedingung nicht ferner betreiben und fortsetzen würde.

Mit des K. Ferdinands Deklaration sey es auch so bewandt, daß der Kayser den Ständen ihr Ansuchen, aus erheblichen Ursachen nicht wohl abschlagen könne, sondern sich hierin, zu Vollstreckung eines vollkommenen Friedens, willig erweisen müsse. Nichts desto weniger würde alles hintangesetzt, und allein dahin getrachtet, wie die R. Steuren zu erheben, es gehe den armen Unterthanen, wie es wolle; da doch die weltlichen Churfürsten, auf dem Wahltage, dem Kayser ausdrücklich gesagt hätten, daß, wenn Er den von

nen angebrachten, und von dem Gegentheil, zu J. Chr. 1576
Vernichtung des Religionsfriedens, begange-
en Religionsbeschwerden nicht abhelfen, die
Deklaration bestätigen, und dem R. G., sich
arnach zu richten, befehlen würde, Sie ihre
Unterthanen, mit den schweren R. Hülfen, nicht
betragen könnten. Da nun dieser geschehenen
Erklärung und Anzeige ihrer Herrschaften, Sie,
e Gesandten, als Diener, nachzusetzen schul-
g wären; so verglichen Sie sich zu einmüthi-
er Zusammenhaltung über dem, was Sie zu-
or vorgebracht hätten, und sollten die Chur-Pfäl-
schen Gesandten das nöthige ferner schriftlich
erfassen. Allein die Chur-Sächsischen Ge-
ndten beriefen sich auf ihren Befehl, und erklär-
n, daß sie zu der Beharrung auf einer beding-
en Hülfe weder mit Rath, noch That, be-
ülflich seyn, noch auch mit dem Kayser fer-
er etwas tracktiren wollten; worauf sie die Con-
renz verliessen, und sich von den übrigen
vangelischen Gesandten öffentlich absonderten.
Diese aber blieben noch beysammen, und vereinig-
n sich über eine neue Vorstellung an den Kay-
r, welche aber die Chur-Sächsischen Gesand-
n nicht mit unterschrieben haben. Uebrigens
hm man sich des Punktes wegen der Freystel-
ng, bey dieser Berathschlagung, nicht an, weil
r Kayser den Grafen darauf besonders geant-
ortet hatte, sondern man überließ den Grafen,
s nöthige darauf zu bedenken c).

Diese neue Vorstellung übergab der Evan- 9 Sept.
lische Ausschuß dem Kayserlichen Oberhof-
eister, dem Freyherrn von Trautson, und
rd darin zuförderst angeführt, daß Sie, die Evan-
U 2 geli-

c) Lehmann, l. c., L. II. c. 29. p. m. 142. b. - 144. b.

J. Chr. 1576 gelischen, es zwar gerne bey des Kaysers letzthin gegebenen Resolution *) würden haben bewenden, und den Kayser unbemühet lassen wollen; allein sie vermerkten, daß dadurch der Hauptsache im Grunde nicht abgeholfen worden. Mithin sähen Sie sich genöthiget, nochmals dem Kayser das weitere deswegen vorzustellen; wobey ihre Herren und Obern nichts anders suchten, als die Ehre GOttes, die Erhaltung des Religions- und Land-Friedens, und die Pflanzung eines guten Vertrauens zwischen den Ständen des H. R., nebst Ruhe und Einigkeit, und Abschaffung aller Widerwärtigkeiten und Mißverstandes. Weil nun aber dieses ihr christliches und billiges Ansuchen und Begehren für eine Aenderung des Religionsfriedens angesehen und aufgenommen werden wolle, da doch ihre Herren und Obern zu dessen fester und gleichmässiger Haltung ganz geneigt seyen; so erfordere ihre und der Sachen Nothdurft, dem Kayser noch einen weitern Bericht zu thun. Hierauf führen Sie fast mit eben den Worten, welche in der oben angeführten Instrucktion der Churpfälzischen Gesandten †) und ihrer Erinnerung vom 25. August **) enthalten sind, an, 1) daß es dem Endzwecke des Religionsfriedens entgegen laufe, wenn ihre Glaubensgenossen, und deren Diener und Unterthanen, die in anderer R. Stände Ländern gesessen wären, ihres Glaubens halber, angefochten würden; und 2) daß es wider den klaren Buchstaben dieses Friedens sey, die Unterthanen, der Religion halber, aus dem Lande zu verweisen, als womit würklich eine Verletzung der Ehre

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 295-297.
†) S. in diesem X. Bande, S. 236-259.
**) S. in eben demselben, S. 292-294.

Ehre verknüpft sey. Hieraus würde sich der Kay- J. Chr.
ser überzeugen, daß von ihnen nichts neues, noch 1576
einige Aenderung des Religionsfriedens, noch sonst etwas, worüber sich jemand billig beschweren könnte, gesucht oder begehrt würde. Es wäre ihnen auch nicht um die wörtliche Wiederholung des Religionsfriedens zu thun, als welcher, seiner ersten Aufrichtung nach, ein beständiger, beharrlicher, unverdenklicher und ewig währender Friede seyn und bleiben solle, und deswegen einer Erneuerung von einem Reichstage zum andern nicht bedürfe. Sondern es liege ihnen vielmehr an der gleichmässigen Beobachtung des Religionsfriedens, und an der Abschaffung aller dagegen eingerissenen Beschwerden und Bedrückungen der armen Unterthanen, wie auch an der Bestätigung der, im Original vorhandenen, Nebendeklaration K. Ferdinands des I., die an und für sich lauter und undisputirlich sey, und Kraft deren niemand der Religionsübung an den Orten, wo sie in Gebrauch gekommen, und darin eine Zeitlang erhalten worden, mit der That und ohne rechtliche Erkenntniß, entsetzt werden solle. Mithin sey es unnöthig, dißfalls auf die Bewilligung des einen oder andern Theils zu sehen, oder zu warten, sondern der Kayser, als das Oberhaupt und Handhaber aller Ordnungen und Gesetze, wie auch als Beschützer und Beschirmer der Bedrängten, habe dißfalls vollkommene Macht und Gewalt, zu Verhütung besorglicher Weiterungen im H. R., sich mit seinem Kayserlichen Amte dazwischen zu legen, und dasjenige zu verordnen, was zur Fortsetzung gemeiner Wohlfahrt, und Abstellung alles schädlichen Mißtrauens und Unheils im Reiche ersprießlich und den vorigen R. Satzungen gemäß sey.

 Sie,

J. Chr. 1576 Suppliquen, wegen verschiedener, währender R. Versammlung, bey ihnen eingelaufener Religionsbeschwerden, nebst ihren Intercessionalen, bey, worin Sie gedachte Beschwerden, folgendermassen, kurz zusammenfaßten. Erstlich beklage sich bey ihnen der Graf Joachim von Ortenburg *), daß, ob ihm gleich, auf ihre vorige Intercessionen, von dem Kayser gute Vertröstung wiederfahren, er dennoch die Restitution seiner entwandten Güter noch nicht erlangt hätte, sondern je länger, je mehr beschweret, und die ihm angehörigen Unterthanen im Grießbacher und Vilshofer Gerichte, durch die Bayerischen Beamten, um der Religion willen, ganz ernstlich und bedrohlich aus dem Lande geboten würden, wie der Kayser, aus der beygelegten kläglichen Supplikation der armen Leute mit mehrern ersehen könnte. Zweitens klage die bedrängte Evangelische Bürgerschaft zu Schwäbisch-Gemünd, daß die daselbst hiebevor, dem Religionsfrieden zuwider, vorgenommenen neuerlichen Beschwerungen, deren schon auf dem letztern Wahltage Erwähnung geschehen †), seither nicht abgeschafft, sondern noch viel grösser und beschwerlicher geworden seyen. Drittens beklagten sich auch die Gebrüder und Grafen von Stolberg, nebst der verwitweten Gräfin von Henneberg und den Abgeordneten der Stadt Münnerstadt, daß ihnen, auf das vom Kayser und den Ständen, im J. 1570., zu Speyer gegebene Bedenken und Dekret **), das Ministerium

*) S. in diesem X. Bande, S. 273-281.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 380-382. *coll.* p. 324-326.

**) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 340-343.

rium der A. C. Religion zu Münnerstadt noch J. Chr. 1576
nicht restituirt worden, sondern sie dessen noch entsetzt seyen, mit angehängter Ablehnung eines Würzburgischen Gegenberichts. Viertens bäten die Duderstädter, samt der ganzen Ritterschaft auf dem Eichsfelde †), wie auch die Hammelburger, sie bey ihrer lang hergebrachten Ausübung der evangelischen Religion ruhig, und sonst unbeschwert bleiben zu lassen. Fünftens beschwerten sich Bürgermeister und Rath zu Ulm, daß ihnen und ihrer Bürgerschaft die Belehnung etlicher Lehen unbillig versagt würde, weil sie nicht zu den Heiligen schwören wollten. Sechstens würde sich der Kayser auch noch erinnern, was, auf dem vorjährigen Wahltage, wegen etlicher Einwohner zu Biberach *), und einer unparteyischen Commission halber, wegen dasiger üblen Haushaltung, gebeten worden. Und endlich siebentens, wie ganz beschwerlich, und dem Religionsfrieden durchaus zuwider, der Abt zu Siegberg mit etlichen dasigen Bürgern verfahren, indem er ihnen nicht allein den, mit seiner Einwilligung, gehaltenen evangelischen Kirchendiener abgestrickt, sondern ihnen auch die Stadt auf ewig verboten habe, und nicht gestatten wolle, daß sie, wie andere Fremde, dahin kommen, durchwandern, den freyen Jahrmarkt besuchen, und andere ihre Geschäfte daselbst verrichten dürften. Sie bäten daher den Kayser, diese und alle andere geklagte Beschwerden gebührend zu erörtern b).

U 5 Auch

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 377. ff.
*) S. ebendaselbst, S. 382-387.
b) Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 108. b. - 112. b. und Lehmann, *l. c.*; L. II. c. 30. p. 144. b. - 165. a.

J. Chr. 1576 Vogteyen wegnähmen und verkürzten, auch einem Priester vor dem Altare sein Meßgewand ausgezogen, und ihn sogar zur Kirche hinaus geprügelt hätten. Ingleichen klagten 10) die Gesandten der R. Stadt Schwäbisch-Gemünd, daß, obgleich der Kayser, auf dem letztern Wahltage, versprochen hätte, sie bey der alten Religion gegen ihre widerspenstige Bürger zu schützen, diese dennoch je länger, je halsstarriger würden, weil sie an dem Herzog von Würtenberg einen Rückhalter hätten, der sie in ihrem Vorhaben bestärkte, und wollten dieselben ihre Religion allerdings frey und ungehindert gelassen haben. Es hätten auch die dasigen Stifter einige Pfarreyen auf den Dörfern, wo Würtenberg den Unterthanen, bey hoher Strafe, verboten, die Pfarren zu besuchen; mithin man den Kayser bitten solle, solche Beschwerden abzuschaffen. Endlich wurden auch noch die Beschwerden 11) des Erz.H. Ferdinands wider die Stadt Colmar, wegen der dortigen Klerisey; 12) der Geistlichkeit zu Worms wider die Stadt Worms, und 13) des Bischofs zu Regenspurg wider die Stadt dieses Namens, daß sie nemlich etliche Klöster und Kirchen eingezogen, und zu Trinkstuben und Kohlhäusern gemacht habe, abgelesen.

Nach Verlesung dieser Schriften schritten die Gesandten zur Berathschlagung, wobey sich jedoch das Hinderniß äusserte, daß der Kayser die Schriften der Evangelischen ihnen nicht mitgetheilt, und sie also keine gewisse Nachricht von den geklagten Punkten hatten. Weil man aber überhaupt doch so viel wußte, daß die Evangelischen bey dem Kayser über erlittene Gewalt von den Catholischen geklaget hätten; so beschloß man, dem Kayser ebenfalls die ihnen von

den

den Confessionisten zugefügten Beschwerden J. Chr.
vorzubringen. Hiebey hielten die Chur-Trieri- 1576
schen und Bayerischen Räthe dafür, daß, bey
dem Punkte der unterschiedenen Religionen,
die, ausser der catholischen und evangelischen,
eingerissenen Seckten besonders zu nennen wären,
ob man etwa dadurch eine Trennung unter ihnen
veranlassen könnte. Allein Chur-Cöln und Oe-
sterreich, nebst einigen andern, wollten darein
nicht willigen, weil solches verhaßt seyn, und
dahin ausgelegt werden möchte, als wenn man sie
gegen einander verhetzen wollte. Ferner brachten
die Chur-Trierischen Gesandten vor, daß der
ErzB. von Magdeburg, und die Bischöfe in
Chur-Sachsen und der Mark Brandenburg
der Lutherischen Religion zugethan seyen, und
doch noch, wider den ausdrücklichen Inhalt des
Religionsfriedens, Bischöfe blieben. Inglei-
chen, daß die Catholischen in vielen R. Städten
heftig beschweret würden, z. E. der Rath zu
Ulm habe in dem dasigen Teutschen Hause einen
Priester, vor dem Altare, gefangen nehmen, und
denselben, einem jeden zum Spotte, über die Stras-
sen in den Thurm führen lassen, auch denen, wel-
che daselbst in die catholische Predigt gegangen,
50. Thaler zur Strafe abgefordert. Zu Din-
kelspühl sey der Rath von den Bürgern gezwun-
gen worden, die catholischen Pfarrer abzuschaf-
fen, und an deren statt Lutherische anzunehmen,
auch einem jeden, zu seiner Competenz, jährlich
300. Gulden zu verordnen. Endlich zu Worms
hätten die Lutherischen Bürger, durch allerhand
Pracktiken, eine Kapelle bey der Catholischen
Kirche in Besitz genommen, aus welcher vieler
Trotz, Spott und Muthwillen den Catholi-
schen in ihren Predigten und Meßhalten wider-
füh-

J. Chr. 1576 drücklich zuwider, zum höchsten beschweret würden, wie das beygefügte Verzeichniß der Beschwerden weiter ergäbe. Sie bäten daher den Kayser, Er wolle, als ein friedliebender und gerechter Kayser, solche unbillige und überhäufte Beschwerden beherzigen, und diejenigen A. C. verwandten Stände, so daran Schuld hätten, ermahnen, dieselben abzuschaffen, und deren sich hinfüro gänzlich zu enthalten, damit Friede, Ruhe und Einigkeit im Reiche zwischen allen Ständen, mit rechter Vertraulichkeit und Zusammensetzung, beständig erhalten, alles Mißtrauen aufgehoben, Recht und Billigkeit gepflanzt und gehandhabet, mithin das H. R. R. vor aller innerlichen Unruhe beschützt, und dessen endlicher Untergang verhütet werden möge [g]).

In dem beygelegten Verzeichniß der Beschwerden wiederholen anfangs die Catholischen Stände, daß Sie, ihres Theils, den Religionsfrieden fleissigst in Acht genommen, und dagegen nichts handeln noch vornehmen, ja nicht geringe Beschwerlichkeiten über sich ergehen lassen, in Hoffnung, daß auf der andern Seite ein gleiches geschehen, und die Catholischen, in Betracht ihrer Geduld, verschont werden sollten. Allein gegen alles Versehen thäten sich immer mehrere Beschwerden hervor, daß die Catholischen Stände, Gewissenshalber, nicht längern Anstand nehmen könnten, dem Kayser, als ihrer hohen Obrigkeit und Handhaber der Gerechtigkeit, folgende sehr hohe Beschwerden, die von dem Gegentheile den Catholischen Ständen, theils insgesamt, theils einigen insonderheit, begegnet, anzubringen. Hierauf werden die, bereits in den

g) Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 97. b. - 99. a. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 32. p. 166. sq.

den vorgedachten Conferenzen vorgekommenen, J. Chr. 1576
und weiter oben *) nach der Reihe angeführten Beschwerden größtentheils, nur in einer andern Ordnung und noch etwas umständlicher verzeichnet, wovon folgendes ein kurzer Auszug ist. 1) Würden mancherley Secten und irrige Lehren, unter dem Namen der A. C., in den Kirchen und Schulen öffentlich gelehret; und 2) etliche ansehnliche Erz- und Bisthümer, Prälaturen und Beneficien, dem geistlichen Vorbehalte zuwider, von den Ständen der A. C. besessen und genossen. 3) Wären, in vielen der A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren Landen, auch in den Städten, viele Kirchen, Klöster, Gotteshäuser etc., welche, zur Zeit des Passauischen Vertrages, noch in Verwaltung der alten Religion gewesen, nachher eingezogen, die alte Religion darin verboten und abgeschafft, den Prälaten und Kapiteln die Verwaltung entzogen, sie zu Verzichten gezwungen, die Kirchen verwüstet, die Altäre eingerissen und die heiligen Reliquien verunehret worden.

Ja obgleich 4) die geistliche Gerichtsbarkeit nur in den Fällen eingestellet worden, in welchen die Uebung der A. C. verhindert werden möchte, mit dem Vorbehalte, daß sonst in andern Fällen die Ausübung der geistlichen Jurisdiction, wie sie an einem jeden Orte hergebracht sey, gelassen werden sollte; so würde doch, dem zuwider, in solchen Fällen, die mit der Religion gar nichts zu schaffen hätten, die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Geistlichen in den Ländern und Gebieten der

*) S. in diesem X. Bande, S. 314-316.

J. Chr. 1576 drücklich zuwider, zum höchsten beschweret würden, wie das beygefügte Verzeichniß der Beschwerden weiter ergäbe. Sie bäten daher den Kayser, Er wolle, als ein friedliebender und gerechter Kayser, solche unbillige und überhäufte Beschwerden beherzigen, und diejenigen A. C. verwandten Stände, so daran Schuld hätten, ermahnen, dieselben abzuschaffen, und deren sich hinfüro gänzlich zu enthalten, damit Friede, Ruhe und Einigkeit im Reiche zwischen allen Ständen, mit rechter Vertraulichkeit und Zusammensetzung, beständig erhalten, alles Mißtrauen aufgehoben, Recht und Billigkeit gepflanzt und gehandhabet, mithin das H. R. R. vor aller innerlichen Unruhe beschützt, und dessen endlicher Untergang verhütet werden möge [g]).

In dem beygelegten Verzeichniß der Beschwerden wiederholen anfangs die Catholischen Stände, daß Sie, ihres Theils, den Religionsfrieden fleissigst in Acht genommen, und dagegen nichts handeln noch vornehmen, ja nicht geringe Beschwerlichkeiten über sich ergehen lassen, in Hoffnung, daß auf der andern Seite ein gleiches geschehen, und die Catholischen, in Betracht ihrer Geduld, verschont werden sollten. Allein gegen alles Versehen thäten sich immer mehrere Beschwerden hervor, daß die Catholischen Stände, Gewissenshalber, nicht längern Anstand nehmen könnten, dem Kayser, als ihrer hohen Obrigkeit und Handhaber der Gerechtigkeit, folgende sehr hohe Beschwerden, die von dem Gegentheile den Catholischen Ständen, theils insgesamt, theils einigen insonderheit, begegnet, anzubringen. Hierauf werden die, bereits in den

g) Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 97. b. - 99. a. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 32. p. 166. sq.

den vorgedachten Conferenzen vorgekommenen, J. Chr.
und weiter oben *) nach der Reihe angeführten Be- 1576
schwerden größtentheils, nur in einer andern Ordnung und noch etwas umständlicher verzeichnet, wovon folgendes ein kurzer Auszug ist. 1) Würden mancherley Seckten und irrige Lehren, unter dem Namen der A. C., in den Kirchen und Schulen öffentlich gelehret; und 2) etliche ansehnliche Erz- und Bisthümer, Prälaturen und Beneficien, dem geistlichen Vorbehalte zuwider, von den Ständen der A. C. besessen und genossen. 3) Wären, in vielen der A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren Landen, auch in den Städten, viele Kirchen, Klöster, Gotteshäuser rc., welche, zur Zeit des Passauischen Vertrages, noch in Verwaltung der alten Religion gewesen, nachher eingezogen, die alte Religion darin verboten und abgeschafft, den Prälaten und Kapiteln die Verwaltung entzogen, sie zu Verzichten gezwungen, die Kirchen verwüstet, die Altäre eingerissen und die heiligen Reliquien verunehret worden.

Ja obgleich 4) die geistliche Gerichtsbarkeit nur in den Fällen eingestellet worden, in welchen die Uebung der A. C. verhindert werden möchte, mit dem Vorbehalte, daß sonst in andern Fällen die Ausübung der geistlichen Jurisdicktion, wie sie an einem jeden Orte hergebracht sey, gelassen werden sollte; so würde doch, dem zuwider, in solchen Fällen, die mit der Religion gar nichts zu schaffen hätten, die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Geistlichen in den Ländern und Gebieten der

*) S. in diesem X. Bande, S. 314-316.

J. Chr. 1576 diese Churfürsten, Fürsten und Stände vornehmlich berührten, deren Keiner, oder doch nur sehr Wenige zugegen seyen. Mithin möchten Sie selbst vernünftig ermessen, wie es dem Kayser gebühren oder verantwortlich seyn wolle, dißfalls wider den Inhalt des Religionsfriedens, wider seine eigene eidliche Betheurung, und ohne Wissen und Bewilligung einer und der andern Religion verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände, etwas weiteres zu verabschieden, oder zu erklären. Er versehe sich daher zu ihren Herren und Obern, daß sie Ihm nichts, was in seiner Macht nicht stehe, zumuthen, sondern sich vielmehr mit seiner letztern Resolution und ziemlichen Erbieten begnügen, und es, ihrer öftern und auch von den Catholischen geschehenen Aeusserung nach, bey dem einmal angenommenen Religionsfrieden, sowohl der Unterthanen, als der Stände selbst halber, verbleiben lassen würden. Vielmehr wolle Er die Räthe und Gesandten ermahnen, daß sie, an statt ihrer Herrschaften und Obern Ihn mit dem gedachten Begehren verschonen, und dadurch die endliche Abhandlung der proponirten Artickel, und glücklichen Beschluß dieses R. Tages nicht länger aufhalten möchten. Sie würden aus seiner Replickschrift bey dem ersten Artickel seiner Proposition †) genugsam vernommen haben, wie viel dißfalls an schleuniger Beförderung gelegen sey, und wie sehr die äusserste Noth, worin seine Erbkönigreiche und Länder, des Erbfeindes halber, stecken, überall keinen Verzug leiden könnten. Sollten nun der Kayser und seine Landstände und

†) S. in diesem X. Bande, S. 31 / 43.

und Unterthanen, wegen dieses, der Religion J. Chr.
halber, zwischen den Ständen, sich ereigneten 1576
Streites und Mißverstandes, in der so schein-
baren Gefahr verlassen, und also die Ungarischen
Gränzen und Vormauer der Teutschen Na-
tion zurückgesetzt werden; so würde solches nicht
allein dem Kayser, der ja in diesen Dingen keine
Partey sey, ganz unverschuldet begegnen, son-
dern auch dadurch Teutschland in das äusserste
Verderben und in eine ewige Dienstbarkeit gesetzt
werden. Es wolle daher der Kayser sich zu ihnen
versehen, daß sie das gemeine Heil und die Ret-
tung der Teutschen Nation bedenken, und Ihn
diesen Streit nicht entgelten, noch viel weniger
es dahin kommen lassen werden, daß Er, nebst sei-
nen Unterthanen und so vielen unzähligen Chri-
stenseelen, in die Türkische Tyranney hingerissen
werde, sondern vielmehr, zur Rettung und Ab-
wendung der vor Augen schwebenden höchsten
und gemeinen Noth, nebst andern Mitgliedern
des H. R., das ihrige getreulich mit zusetzen. Da-
gegen erbiete sich der Kayser nochmals, ausser
den ordentlichen in dergleichen Religionssachen,
in den R. Ordnungen und Abschieden vorge-
schriebenen Mitteln, mit den Beklagten über die
geführten Beschwerden, zu handeln, und gegen
sie, nach Befinden der Sachen, ein ernstliches
Einsehen zu bezeigen, damit der Religionsfriede
allenthalben gleichmässig beobachtet werde.
Falls aber eine oder mehrere Sachen, durch
solche Mittel, nicht möchten richtig gemacht wer-
den, oder auch solche Beschwerden vorfallen soll-
ten, wo eine mehrere Handlung nöthig seyn wür-
de; so wäre es dem Kayser nicht zuwider, künf-
tig mit den Churfürsten und Fürsten auf die
Mittel und Wege bedacht zu seyn, wodurch solche

J. Chr. 1576 diese Churfürsten, Fürsten und Stände vornehmlich berührten, deren Keiner, oder doch nur sehr Wenige zugegen seyen. Mithin möchten Sie selbst vernünftig ermessen, wie es dem Kayser gebühren oder verantwortlich seyn wolle, dißfalls wider den Inhalt des Religionsfriedens, wider seine eigene eidliche Betheurung, und ohne Wissen und Bewilligung einer und der andern Religion verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände, etwas weiteres zu verabschieden, oder zu erklären. Er versehe sich daher zu ihren Herren und Obern, daß sie Ihm nichts, was in seiner Macht nicht stehe, zumuthen, sondern sich vielmehr mit seiner letztern Resolution und ziemlichen Erbieten begnügen, und es, ihrer öftern und auch von den Catholischen geschehenen Aeusserung nach, bey dem einmal angenommenen Religionsfrieden, sowohl der Unterthanen, als der Stände selbst halber, verbleiben lassen würden. Vielmehr wolle Er die Räthe und Gesandten ermahnen, daß sie, an statt ihrer Herrschaften und Obern Ihn mit dem gedachten Begehren verschonen, und dadurch die endliche Abhandlung der proponirten Artickel, und glücklichen Beschluß dieses R. Tages nicht länger aufhalten möchten. Sie würden aus seiner Replickschrift bey dem ersten Artickel seiner Proposition †) genugsam vernommen haben, wie viel dißfalls an schleuniger Beförderung gelegen sey, und wie sehr die äusserste Noth, worin seine Erbkönigreiche und Länder, des Erbfeindes halber, stecken, überall keinen Verzug leiden könnten. Sollten nun der Kayser und seine Landstände und

†) S. in diesem X. Bande, S. 31143.

und Unterthanen, wegen dieses, der Religion J. Chr.
halber, zwischen den Ständen, sich ereigneten 1576
Streites und Mißverstandes, in der so scheinbaren Gefahr verlassen, und also die Ungarischen Gränzen und Vormauer der Teutschen Nation zurückgesetzt werden; so würde solches nicht allein dem Kayser, der ja in diesen Dingen keine Partey sey, ganz unverschuldet begegnen, sondern auch dadurch Teutschland in das äusserste Verderben und in eine ewige Dienstbarkeit gesetzt werden. Es wolle daher der Kayser sich zu ihnen versehen, daß sie das gemeine Heil und die Rettung der Teutschen Nation bedenken, und Ihn diesen Streit nicht entgelten, noch viel weniger es dahin kommen lassen werden, daß Er, nebst seinen Unterthanen und so vielen unzähligen Christenseelen, in die Türkische Tyranney hingerissen werde, sondern vielmehr, zur Rettung und Abwendung der vor Augen schwebenden höchsten und gemeinen Noth nebst andern Mitgliedern des H. R., das ihrige getreulich mit zusetzen. Dagegen erbiete sich der Kayser nochmals, ausser den ordentlichen in dergleichen Religionssachen, in den R. Ordnungen und Abschieden vorgeschriebenen Mitteln, mit den Beklagten über die geführten Beschwerden, zu handeln, und gegen sie, nach Befinden der Sachen, ein ernstliches Einsehen zu bezeigen, damit der Religionsfriede allenthalben gleichmässig beobachtet werde. Falls aber eine oder mehrere Sachen, durch solche Mittel, nicht möchten richtig gemacht werden, oder auch solche Beschwerden vorfallen sollten, wo eine mehrere Handlung nöthig seyn würde; so wäre es dem Kayser nicht zuwider, künftig mit den Churfürsten und Fürsten auf die Mittel und Wege bedacht zu seyn, wodurch solche

[illegible] ren, gleichsam zu einer Mauer gegen die Gewalt, neben dem Religionsfrieden, zu ertheilen, willig gewesen; so möchte der Kayser eben so willfährig zu deren Bestätigung seyn, damit nicht, bey deren Unterbleibung, ein unversehener Aufstand im Reiche erfolge, und Er selbst, in Entbehrung der Türkenhülfe, es entgelten müsse. Es könne auch der Kayser wegen solcher Bestätigung um so weniger ein Bedenken tragen, weil Er ja Selbst, noch erst vor zwey Jahren, als die Fuldaische Ritterschaft, wider die Zunöthigungen und Beschwerden ihres Abtes, ihre Klagen an seinem Hofe angebracht, ein Mandat wider den Abt erkannt hätte, welches ganz nach dem Inhalte der Ferdinandischen Deklaration gemäß gewesen; nemlich, daß der Abt die Ritterschaft bey ihrer Religion, wobey er sie anfangs befunden, unangefochten lassen solle. Es sey auch ohne Zweifel dafür zu halten, daß, wenn der Kayser auf sein Mandat nachdrücklich gehalten hätte, die schwere Weiterung zwischen Fulde und Würzburg *) gänzlich würde unterblieben

*) Es zielt dieses auf den, im J. 1576., dem Abt Balthasar von Fulda, mit Gewalt abgenöthigten Verzicht seines Stiftes, und die von dem B. Julius geschehene Besitznehmung desselben, wovon man weitere Nachricht finden kann in Ioh. Frid. *Schannat* Dioecesi et Hierarchia Fuldensi, cap. I. §. 11. p. 24-25. et in *Cod. Probat.* n. 171. p. 373. und Historia Fuldensi, P. I. p. 269-276. et P. II. n. 3. §. 07. p. 62-65. et n. 276-278. p. 431-436. Einige hieher gehörige *Acta publica* finden sich auch in dem *Cod. MS. Gebhardino*, nemlich n. 41. Extrackt der Fuldischen Verantwortung; n. 42. Gemeiner Stände Bedenken in Sachen Fulde contra Würzburg; n. 43. *Replica* des Kaysers auf der Stände Bedenken in Sachen Fulde contra Würzburg; und n. 44. *Decretum Caesaris in causa Fuldensi.*

ben seyn, womit die Stände und Gesandten, J. Chr. 1576
diesen Reichstag über, so sehr bemühet gewesen, und doch der Churfürsten- und Fürsten-Rath über ein einstimmiges Bedenken nicht hätten einig werden können.

Uebrigens sey zwar des Kaysers wiederholtes Erbieten, den in Religionssachen Bedrängten, in ihren Beschwerden, alle Willfährigkeit, nach Vermögen, zu erzeigen, und alle Thätlichkeiten, durch Schreiben, Commissionen und Abschickungen, abzuschaffen, mit Dank zu erkennen; nur wäre zu wünschen, daß es auch die armen Nothleidenden im Werke also befinden möchten, dann man sage im Sprüchworte: „an Worten und rohem Tuche gehe viel ein.„ Noch vor wenig Tagen habe der Abgeordnete der Eichsfeldischen Ritterschaft, auf solche Kayserliche Vertröstung, um eine Commission, wegen erstbesagter Ritterschaft gegen Chur-Maynz, am Kayserlichen Hofe supplicirt, worauf er vom R. Hofrathe die Resolution erhalten, daß man die Commission ertheilen wolle, wenn man erst von dem Churfürsten von Maynz vernommen hätte, was für Commissarien er leiden möchte. Daraus könne man nun abnehmen, was für einen Nutzen solche Commissionen schaffen könnten, wenn sie nach dem Gefallen des Gegentheils verordnet werden sollten. Bey so bewandten Umständen hielt man für das Beste, daß die Stände bey ihrem vorigen Begehren beharren sollten, weil der Religionsfriede sowohl den Ständen, als ihren Unterthanen, zum Bande eines guten Vertrauens und ruhigen Zustandes, angesehen sey, und von ihnen nicht Haab und Gut, Land und Leute, sondern nur Friede und Ruhe gesucht worden, auch die mehrbesagte Deklaration

J. Chr. 1576 für sich selbst klar und unwiderleglich sey. Mithin wäre der Kayser nochmals zu bitten, die Bedrückungen und Verjagung der Unterthanen, wie auch die geklagten Privat- und gemeinen Beschwerden abzuschaffen, die ruhig hergebrachte Uebung der A. C. auf dem Eichsfelde, zu Münnerstadt und andere, Kraft der Deklaration, zu handhaben, und die Commissionen *ex Officio*, nicht aber auf Maaßgebung der Partheyen, zu erkennen. Damit auch der Kayser vermerken könnte, daß die Evangelischen Stände seiner Zusage und Versprechen völlig vertrauten, und mit seiner Leibesschwachheit ein Mitleiden hätten; so wäre derselbe, mit Wiederholung der sonst vorgeschützten Bedingung, dißmal zu verschonen, und nur zu melden, daß die Räthe und Gesandten die erhaltene Kayserliche Resolution ihren Herrschaften, nach ihrer Zuhausekunft, referiren wollten, welche wissen würden, sich darüber gegen den Kayser weiter zu erklären [m]).

5 Oct. Diesem gefaßten Schlusse zufolge übergaben die Evangelischen Gesandten, ausser den Chur-Sächsischen, weil der Kayser bereits bettlägerig war, dessen geheimen Räthen, dem Herrn von Trautson, dem Freyherrn von Hatrach, dem D. Weber und dem D. Viehhäuser, ihre letzte Antwort in Ansehung des Religionspunktes, und zugleich ihre Beschwerden wider das Kammergericht, wie auch die fernere Supplikation der Grafen wegen der Freystellung, nebst ihrer, der Stände, beygefügten Intercessionsschrift. Der Vicekanzler, D. Weber, entschuldigte den Kayser, daß Er die Gesandten nicht selbst anhören könnte, erbot sich aber, die Sa-

m) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 36. p. 173. sq.

Sachen Ihm getreulich vorzutragen, und dabey, J. Chr.
was thunlich, befördern zu helfen. In dieser 1576
letzten Antwort wird nun vorgestellt, daß die Evangelischen sich einer willfährigern Antwort von dem Kayser um so mehr getröstet hätten, weil sie keine Verhinderung oder Veränderung des Religionsfriedens, noch sonst etwas, so dem Inhalte desselben, oder der eidlichen Betheuerung des Kaysers zuwider seyn möchte, sondern nur allein die Abschaffung desjenigen, was bisher zu Verhinderung des gedachten Friedens im H. R. beschwerlich vorgefallen, und noch an vielen Orten, je länger, je beschwerlicher, fortgesetzt würde, folglich nichts anders, als eine feste und gleichmässige Handhabung des heilsamen Religionsfriedens gesucht und gebeten hätten. Sie könnten auch nicht finden, daß jemand sich über dieses ihr Begehren, mit Recht und Billigkeit, beschweren möge, in Betracht, daß der Religionsfriede nicht allein den Ständen des H. R. gegen einander, sondern auch den Unterthanen zum Besten, vornehmlich aber zu Erhaltung eines guten Vertrauens im H. R. aufgerichtet worden, und die Deklaration K. Ferdinands ganz klar und unwidersprechlich sey, mithin es nur allein deren Publikation und Insinuation bedürfe, damit ein jeder, und insonderheit das K. G., in vorfallenden Sachen, sich darnach zu richten wisse. Es suchten auch ihre Herren und Obern, bey diesem ganzen Werke, nicht eines einigen Standes oder Menschen zeitliche Nahrung, Land oder Leute, sondern nur eine gute Einigkeit und Verhütung schädlicher Weiterungen, damit man desto besser und einmüthiger dem Erbfeinde der Christenheit widerstehen, und nicht etwa gefährliche Zerrüttungen im H. R. selbst zu befahren hätte.

Nun

J. Chr. 1576 Nun aber würde der Kayser selbst leicht ermessen können, daß, da wider die A. C. Verwandten, welche doch durch ein R. Gesetz zugelassen seyen, mit Beschwerung ihrer Gewissen und Verbietung des Landes, unaufhörlich verfahren werden sollte, solches nicht allein die hochbeschwerliche, und fast nicht zu erhebende Türkenhülfe verhindern, sondern auch zuletzt die Unterthanen zur Ungeduld bewegen, und allerhand Uebel verursachen würde. Weil indessen der Kayser Bedenken trüge, berührter Punkte halber etwas dem R. A. einzuverleiben; so erkenneten sie sich schuldig, solche wiederholte Resolution und Erbieten des Kaysers, weil sie darüber nunmehro, da man bereits im Schlusse des R. Tages und Abschiedes stünde, keine weitere Instrucktion einholen könnten, ihren Herren und Obern, nach ihrer Rückkunft, zu referiren. Für ihre Personen aber wollten sie den Kayser bitten, daß Er, seinem Erbieten nach, mittlerweil nicht allein durch Schreiben, Schickungen, Vermahnungen und unparteyische Commissionen, verordnen möchte, damit die geklagten Privatbeschwerden fordersamst abgethan, und diejenigen, als auf dem Eichsfelde, im Stifte Fulda, zu Münnerstadt und sonst, welche, vermöge K. Ferdinands des I. Deklaration, die Religionsübung erlangt und hergebracht, ruhig dabey gelassen würden, sondern auch und vornehmlich insgemein, durch ernstliches Einsehen, verfügen, daß die nun schon lang gedauerten Beschwerden und Verjagung der Unterthanen, um der Religion willen, allenthalben im Reiche abgestellet und vermieden werden. Hiezu würde, ihres Ermessens, eine im Reich zu publicirende allgemeine und öffentliche Ermahnung des Kaysers, worin

de für die Grafen, wegen der Freystellung, be- J. Chr. 1576
langt; so muß ich vorauf bemerken, daß damals ein so genanntes Summarisches Verzeichniß aller Einreden und Erinnerungen wider die Freystellung, so der Grafen Supplikation entgegengestellet worden, im Drucke erschienen, und zu Regenspurg umgetragen worden. In demselben sind nun folgende Einwendungen gegen die von den Evangelischen Grafen und Herren gesuchte Freystellung oder Zulassung in den hohen Domstiftern enthalten: 1) die Confessionisten wollten ihre Religionsgenossen in die geistlichen Stifter und Kirchen mit einmengen, welches aber nicht allein der ersten Stiftung derselben, sondern auch dem Religionsfrieden ganz zuwider sey, Kraft dessen ein Theil den andern unbetrübt lassen, und kein Eingriff, noch Neuerung geschehen solle. 2) Rühre ihr Begehren um die Freystellung aus blossem Geitze her, und sey es ihnen allein um die Einkünfte und das Zeitliche zu thun. 3) Versprächen Sie zwar genugsame Bürgschaft zu stellen, daß sie von den Kirchengütern, wenn sie zugelassen würden, ausser der Nutzung, Unterhaltung und Nothdurft, nichts entwenden und verändern, sondern sie in ihren Würden, so viel die Hauptstiftungen belange, ungeschmälert bleiben lassen wollten. Allein es sey die Frage: wo ein jeder, der sich seiner Voreltern Stiftungen anmassen wollte, und durch Verlauf der Zeit, durch eigene üble Wirthschaft, durch Kriegsläufte, oder andere Unglücksfälle, in Abfall, Unvermögen und Armuth gerathen, Bürgschaft finden würde, weil ohnehin vernünftige Leute, wegen der Verwirrung und Gefahr, nicht gerne sich als Bürgen einliessen. Wenn nun 4) blos allein diejenigen, welche genugsame Bürgschaft hätten,

J. Chr. 1576 leichtlich eine Zerrüttung und Verhinderung der Justitz erfolgen möchte. Damit nun die Stände der A. C. desto mehr vergewissert seyn möchten, daß an dem K. G., sowohl in Religions-, als Profan-Sachen, ohne alle Affeckten und Partey-lichkeit verfahren würde; so thäte der Kayser ein gutes Werk, wenn Er das Kammerrichteramt wechselsweise mit einem Catholischen und Evangelischen bestellete, und eben solche Gleichheit bey der Präsentation der Präsidenten hielte. Zumal, da in der K. G. O., *P. I. Tit. I.*, versehen sey, daß ein weltlicher Fürst, wenn er zu bekommen, vor einem Geistlichen zum Kammerrichteramte befördert werden sollte, welche ihre Erinnerung der Kayser in gnädigsten Bedacht nehmen möchte. Ferner seyen in der Kayserlichen und des R. K. G. Kanzley fast alle, und zwar die vornehmsten Aemter, als des Verwalters, der Protonotarien, Leser, Notarien, Einnehmer, Botenmeisters rc., mit Personen von der andern Religion besetzt, welches bey den Ständen der A. C. ein billiges Aufsehen und Nachdenken verursachte. Nun wüßten Sie zwar wohl, wem die Bestellung dieser Aemter zukäme, und ihre Meinung sey gar nicht, jemanden hierunter Maaß zu geben. Weil jedoch die gedachte Kanzley des Reichs Kanzley sey; so sollten billig die A. C. Verwandten, in so fern sie sonst zu den gedachten Aemtern tüchtig wären, auch dazu gezogen, und hierin eine Gleichheit gehalten werden, welches sie dem Kayser, zum fernern Nachdenken, und zum Besten der heilsamen Justitz nicht unvermeldet lassen wollen o).

5 Oct. So viel endlich die damals zugleich mit überreichte Intercession der A. C. verwandten Stände

o) Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 120. a. - 121. a.

Beneficien und Einkünften begnügen, sondern nach höhern Beneficien trachten, und sich der Immunitäten, Privilegien, Exemtionen, Superioritäten und dergleichen Gerechtigkeiten anmassen, und mit ihnen wohl schwerer auszukommen seyn, als itzo mit ihnen, den Catholischen. 12) Obgleich die Freystellung bey dem einen Theil einen guten Namen, und viel Scheinbares habe; so finde sich doch nicht, wie dieselbe ohne unverantwortlichen Nachklang und merkliche Zerrüttung der Begehrenden, und ohne unerträglichen Nachtheil deren, an die sie begehret wird, angestellt werden könne. 13) Sey es ein Unfug, daß die Confessionisten keine Türkenhülfe itzo eher leisten wollten, bevor man ihnen nicht die Freystellung, auf dem itzigen R. Tage, bewilliget hätte. Sie hätten solches nicht bis zu der itzigen Noth versparen, sondern diese und andere nothwendige Punkte, Irrungen und Mißverstand, nach dem mit dem Türken geschlossenem zehenjährigen Stillstande, auf dem R. Tage zu Speyer und sonst, anbringen sollen, da man besser Zeit gehabt hätte, den Sachen nachzudenken und Mittel ausfindig zu machen, als itzo, da der Türkische Stillstand, seine Endschaft erreicht hätte, oder doch nicht mehr gehalten werden wolle, und die Feindesnoth, sowohl der Türkischen, als der Polnischen und anderer Pracktiken halber, auf dem Halse liege. Bald gewinne es das Ansehen, daß das itzige Vorbringen der Freystellung nur ein Scheindeckel sey der heimlichen Verweigerung des Beystandes und der Geldhülfe gegen den Türkischen Erbfeind. Endlich und 14) sey die Freystellung, wenn ja davon gehandelt werden sollte, kein Werk, welches man in zwey oder drey Monaten, auf einem R.

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 in den Stiftern und geistlichen Pfründen angenommen, die aber keine Bürgen, wegen ihres Unvermögens, bekommen könnten, ob sie gleich von eben so gutem Adel und Herkommen, auch der ersten Stiftung halber, eben so fähig wären, ausgeschlossen werden sollten; so würden, wegen dieser Unbilligkeit und Ungleichheit, neue Zerrüttungen und Spaltungen sich erheben. Wer aber dißfalls Richter seyn sollte, sey nicht abzusehen; dann den Pabst möchten die Evangelischen nicht leiden, unter ihnen selbst wäre die Unrichtigkeit zu groß, den Städten oder den Landesfürsten, unter und bey denen die Stifter gelegen, würden sie weder gehorchen, noch ihrem Ausspruche nachleben, mithin daraus eine jämmerliche Verwicklung, und zuletzt unter den Freystellern selbst ein Hahnenkampf entstehen. 5) Durch die Anmassung dieser Neustifter würde ihr Vorgeben und Vorhaben, wegen Erhaltung, Erweiterung und Fortsetzung ihrer Religion nicht gesucht, oder erlangt. Dann ein Herr, oder Edelmann, der von Jugend auf am Hofe gewesen, oder dem Krieg nachgezogen, itzo aber so unversehens zur Geistlichkeit gelangte, würde einen schlechten Prädikanten oder Theologen abgeben. Würde er nun etwa einen armen gelehrten Studenten, mit einer geringen Besoldung, auf die Kanzel stellen; so würde der Principal das übrige Kirchengut mit schlechtem Gewissen besitzen und geniessen, welches sich mit dem von den Confessionisten so sehr gerühmten Gewissen schlecht reimte.

Hiernächst und 6) wo bisher in Teutschland, in einer Gemeinde, blos Papisten und Confessionisten gewesen, die in ziemlicher Ruhe mit einander gelebt hätten, würden hernach dreyerley,

erley, nemlich Papisten, Confessionisten und J. Chr. 1576
Stiftisten oder Freysteller, zuletzt aber eine erbärmliche Zerrüttung nicht sowohl wegen der Religion, sondern vielmehr wegen der Güter, erwachsen. Wenn man auch 7) allein denjenigen, von deren Voreltern was gestiftet und zu der Kirche gegeben worden, dasselbe wieder einräumen sollte; so würde mancher ungelehrter, doch sonst redlicher, Kriegsmann oder anderer lieber wollen geistlich werden, und dadurch den Evangelischen eben das zur Last fallen, was sie den Catholischen, wegen des Müssigganges, der Ungeschicklichkeit und Untauglichkeit ihrer Geistlichen, immer vorwürfen. Und da 8) die Freysteller oder Neustifter, zu Beschönigung ihres Vorhabens, und zur Ausrede, daß sie nicht das müssige geistliche Brodt essen wollten, sich anböten, daß, weil sie nicht alle studiren und theologisch-gelehrt seyn könnten, sie dem Kayser und dem Vaterlande, auf Kosten der ihnen eingeräumten Stifteinkünfte, in Kriegsläuften und andern weltlichen Handlungen dienen wollten; so sey dieses schon an sich selbst kein rechtmässiger Gebrauch, sondern ein Mißbrauch der geistlichen Güter, und habe man mit Schaden erfahren, was es helfe, wenn man durch geistliche Personen, oder mit deren Gütern den Feind schlagen wolle; eine *Confusio vocationum* thue nimmer gut. Es wollten auch 9) die Confessionisten den Religionsfrieden unbetrübt gehalten wissen, durchaus keinen Eingriff in denselben gestatten, und nicht dulden, wenn ein Landesfürst oder eine Obrigkeit irgend einen, der Religion halber, auswandern hiesse. Und doch wollten sie den Catholischen, die doch in so rechtmässigem Besitze eine lange Zeit gewesen, und dar-

J. Chr. 1576 aus mit ihrem guten Willen, sich nicht würden vertreiben lassen, auch des Religionsfriedens eben so gut, wie jene, theilhaftig seyen, ihre Kirchengüter und Einkünfte abdringen, ja sie wohl gar, wenn sie ihrer so viel mächtig würden, aus dem Lande jagen. Weil auch 10) aus Einsetzung der Neustifter nichts als Müssiggang, Verschwendung und dergleichen Aergernisse entstehen würden; so thäten die Evangelischen besser, und wäre es ihrer Religion gemässer, daß sie diese Sündenlast und Aergerniß auf den Catholischen beruhen liessen. Dann, wie sie selbst sagten, so gebe die catholische Religion gute fette Pfründen, die evangelische aber solle, in williger Armuth, unter dem Kreutze, grünen und besser zum Himmel führen. Sie, die Confessionisten, möchten also immer predigen, und ihre Prediger von dem ihrigen unterhalten; hingegen möchten sie, ihres eigenen Gewissens halber, die Catholischen immer Messe lesen, und von den dazu gestifteten und auf sie gekommenen Kirchengütern leben lassen. Wer dann zuerst in Himmel komme, möchte auf den andern warten; nur sollte man ihnen nicht an dem Zeitlichen und an ihren Einkünften einen Eintrag thun, sonst Sie ihr Heil auch auf eine andere Art versuchen müßten.

Ferner und 11) würde diese Freystellung unter den A. C. Verwandten selbst grosse und ärgerliche Zerrüttungen und Widerwärtigkeiten verursachen. Dann die neuen Canonici würden sich nicht einer jeden Obrigkeit untergeben, oder ihr gehorchen, wie itzo die armen Prädikanten thun; mithin würde man immer mit einander im Streite leben. Es würden auch die neuen Canonici sich nicht mit gemeinen Pfarren, geringen Be-

Reichs- und Wahl-Tagen, über diesen Arti- J. Chr.
ckel der Freystellung, von ihnen, und den Chur- 1576
ürsten, Fürsten und Ständen der A. C., vor-
ebracht und weiter ausgeführet worden. Dagegen
nöchte nun die erste Einwendung in dem gedach-
en Summarischen Verzeichniß rc. nicht im
Wege stehen, als ob solches Begehren der Freystel-
ung wider die erste Stiftung seyn solle. Dann
s sey allgemein bekannt, daß Kayser, Könige,
Fürsten und Herren, auch viele ihrer Vorfahren
er gräflichen Geschlechter im H. R., bey die-
en Stiftungen eben so wohl auf die Erhaltung
er hohen Geschlechter, als auf andere Dinge,
esehen, und daher die hohen und adelichen Stif-
er so ansehnlich begabet hätten, damit sie ihren
Nachkommen gleichsam eine ewige Fürsehung
und Unterhaltung verschaffen möchten. Um so
nehr könnte ihnen und ihren Gräflichen Ge-
chlechtern, wider den Sinn und die Absicht
er Stifter, der Zugang zu den hohen und ade-
ichen Stiftern und den Beneficien nicht abge-
tricket werden, ungeachtet sie sich zur A. C., als
iner im H. R. zugelassenen Religion, bekenne-
en, da derselben dergleichen christliche Stiftun-
gen nicht zuwider seyen. Ingleichen sey auch die
Freystellung dem Religionsfrieden nicht zu-
wider, weil in denselben der geistliche Vorbe-
halt, gegen die Einwilligung der Churfürsten,
Fürsten und Stände der A. C., eingerücket, und
dagegen wiederholt protestirt worden. Es könne
also derselbe die Stände der A. C. nicht binden,
sondern der Kayser könnte und sollte desto leichter
m Religionsfrieden das wieder aufheben, was
n denselben, ohne Consens der Parteyen, ge-
ommen sey, und nach der Art aller Verträge den
nicht binden möge, der seinen Willen dazu
nicht

[illegible] [illegible] gegeben hätte. Auf den im zweiten Punk[illegible] te des Summarischen Verzeichnisses ihnen ge[illegible] machten Vorwurf des Geizes, und den spötti[illegible] schen Anhang, daß sie ihren Religionseifer mit einer willigen Armuth bezeigen sollten, sey ihre Antwort, daß [illegible] Vorwurf [illegible] die Ca[illegible] tholischen [illegible], die nach den Pfründen und [illegible] [illegible]. Wenn sie aber dessen nicht [illegible] [illegible], so könnten auch die Evan[illegible] gelischen [illegible] nicht beschuldiget werden. Soll[illegible] [illegible] die willige Armuth ein Zeugniß des [illegible] Eifers seyn und heissen, so würden die Geistlichen der Römischen Religion nichts [illegible], als Christen seyn, weil sie alle nach [illegible] der geistlichen Würden und Pfründen [illegible], und davon ihre reiche Un[illegible] terhaltung hätten.

[illegible] [illegible] Bewandtniß habe es mit der [illegible] und siebenten Einwendung, daß [illegible] [illegible] durch die [illegible]stellung die Kanzeln und Kir[illegible] chen [illegible] [illegible] und bestellet, und die Bene[illegible] ficien an Ungelehrte gelangen würden, die der [illegible] und des Müssigganges gewohnt seyen, und [illegible] dem Altar nicht dienen könnten. Da die [illegible], Leben und Wandel derjenigen, [illegible] [illegible] dem Gegentheile die hohen und ade[illegible] lichen Stifter und Beneficien genössen, lands[illegible] [illegible] [illegible]: so müsse man sich wundern, daß [illegible] andern solche Gebrechen vorrücken dürften, [illegible] sie doch selbst bis über die Ohren stäcken. [illegible] Evangelischen Grafen, hätten bey [illegible] [illegible] Absicht vornehmlich auf die [illegible] und Würden, wobey keine Seel[illegible] [illegible] [illegible], womit dann diesem, mehr [illegible] als aus Noth, erregten Vorwurfe, [illegible] [illegible] sey. Ausserdem so hätten Sie ihre

ihre gräfliche Jugend dergestalt zu den Studi- J. Chr.
en angehalten, daß Sie dieselbe mit den Catholi- 1576
schen, die auf den hohen Stiftern seyen, immer auf die Probe stellen könnten, und wenn sie, durch die Freystellung, zu den hohen Stiftern gelangen sollten, würden sie ihre Stelle, wo nicht besser, doch eben so gut, als die Gelehrtesten von dem Gegentheile, vertreten können. Endlich würden Sie sich auch mit der Bestellung der Ministerien so zu verhalten wissen, wie es sich gegen GOtt, und des christlichen Gewissens halber, gebühre. Ferner würde ihnen, bey der achten Einwendung, *Confusio vocationum* vorgeworfen, und daß, durch die Freystellung, neben den Romanisten und Confessionisten, noch der dritte Stand, den sie die Freysteller oder Neustifter nenneten, eingeführt werden würde. Es sey aber dieses eine grobe Sophisterey, die keiner weitläuftigen Beantwortung bedürfe, indem ja die, welche durch die Wohlthat der Freystellung zu Stiftern und geistlichen Beneficien zugelassen würden, nach wie vor der A. C. zugethan verblieben. Wenn auch von dem Gegentheil vorgegeben werden wolle, daß die Vokationen dadurch würden confundirt werden, Falls die Ihrigen die Nutzung ihrer Beneficien um den Kayser, durch ihre Dienste gegen die Türken, verdienen wollten; so möchte man fragen: was von den Domherren zu halten, welche, in den vorigen Jahren, in Frankreich und den Niederlanden, gegen die sogenannten Rebellen, im Kriege gedienet hätten. Wäre es den Domherren, die noch nicht *in Sacris* initiirt gewesen, erlaubt, gegen die sogenannten Ketzer die Waffen zu führen; so würde ja wohl ein gleiches gegen die Türken zugelassen seyn, zumal da notorisch sey, daß viele ansehnliche geistliche Or-

J. Chr. 1576 nicht gegeben hätte. Auf den im zweiten Punkte des Summarischen Verzeichnisses ihnen gemachten Vorwurf des Geitzes, und den spöttischen Anhang, daß sie ihren Religionseifer mit einer willigen Armuth bezeigen sollten, sey ihre Antwort, daß jener Vorwurf vielmehr die Catholischen treffe, die nach den Pfründen und Stiftern trachteten. Wenn sie aber dessen nicht geständig seyn wollten, so könnten auch die Evangelischen dessen nicht bezüchtiget werden. Sollte auch die willige Armuth ein Zeugniß des christlichen Eifers seyn und heissen; so würden die Geistlichen der Römischen Religion nichts weniger, als Christen seyn, weil sie alle nach den Einkünften der geistlichen Würden und Pfründen trachteten, und davon ihre reiche Unterhaltung hätten.

Eine gleiche Bewandtniß habe es mit der fünften und siebenten Einwendung, daß nemlich durch die Freystellung die Kanzeln und Kirchen übel versorget und bestellet, und die Beneficien an Ungelehrte gelangen würden, die der Höfe und des Müssigganges gewohnt seyen, und also dem Altar nicht dienen könnten. Da die Geschicklichkeit, Leben und Wandel derjenigen, welche von dem Gegentheile die hohen und adelichen Stifter und Beneficien genössen, landkundig seyen; so müsse man sich wundern, daß sie andern solche Gebrechen vorrücken dürften, worin sie doch selbst bis über die Ohren stäcken. Sie, die Evangelischen Grafen, hätten bey der Freystellung ihre Absicht vornehmlich auf die Beneficien und Würden, wobey keine Seelsorge sey, gerichtet, womit dann diesem, mehr aus Neid, als aus Noth, erregten Vorwurfe, sattsam geantwortet sey. Ausserdem so hätten Sie

hre gräfliche Jugend dergestalt zu den Studi- J. Chr.
en angehalten, daß Sie dieselbe mit den Catholi- 1576
chen, die auf den hohen Stiftern seyen, immer auf die Probe stellen könnten, und wenn sie, durch die Freystellung, zu den hohen Stiftern gelangen sollten, würden sie ihre Stelle, wo nicht besser, doch eben so gut, als die Gelehrtesten von dem Gegentheile, vertreten können. Endlich würden Sie sich auch mit der Bestellung der Ministerien so zu verhalten wissen, wie es sich gegen GOtt, und des christlichen Gewissens halber, gebühre. Ferner würde ihnen, bey der achten Einwendung, *Confusio vocationum* vorgeworfen, und daß, durch die Freystellung, neben den Romanisten und Confessionisten, noch der dritte Stand, den sie die Freysteller oder Neustifter nenneten, eingeführt werden würde. Es sey aber dieses eine grobe Sophisterey, die keiner weitläufigen Beantwortung bedürfe, indem ja die, welche durch die Wohlthat der Freystellung zu Stiftern und geistlichen Beneficien zugelassen würden, nach wie vor der A. C. zugethan verblieben. Wenn auch von dem Gegentheil vorgegeben werden wolle, daß die Vokationen dadurch würden confundirt werden, Falls die Ihrigen die Nutzung ihrer Beneficien um den Kayser, durch ihre Dienste gegen die Türken, verdienen wollten; so möchte man fragen: was von den Domherren zu halten, welche, in den vorigen Jahren, in Frankreich und den Niederlanden, gegen die sogenannten Rebellen, im Kriege gedienet hätten. Wäre den Domherren, die noch nicht *in Sacris* initiirt gewesen, erlaubt, gegen die sogenannten Rebeller die Waffen zu führen; so würde ja wohl ein gleiches gegen die Türken zugelassen seyn, zumal es notorisch sey, daß viele ansehnliche geistliche Or-

J. Chr. 1576 nicht gegeben hätte. Auf den im zweiten Punkte des Summarischen Verzeichnisses ihnen gemachten Vorwurf des Geizes, und den spöttischen Anhang, daß sie ihren Religionseifer mit einer willigen Armuth bezeigen sollten, sey ihre Antwort, daß jener Vorwurf vielmehr die Catholischen treffe, die nach den Pfründen und Stiftern trachteten. Wenn sie aber dessen nicht geständig seyn wollten, so könnten auch die Evangelischen dessen nicht bezüchtiget werden. Sollte auch die willige Armuth ein Zeugniß des christlichen Eifers seyn und heissen; so würden die Geistlichen der Römischen Religion nichts weniger, als Christen seyn, weil sie alle nach den Einkünften der geistlichen Würden und Pfründen trachteten, und davon ihre reiche Unterhaltung hätten.

Eine gleiche Bewandtniß habe es mit der fünften und siebenten Einwendung, daß nemlich durch die Freystellung die Kanzeln und Kirchen übel versorget und bestellet, und die Beneficien an Ungelehrte gelangen würden, die der Höfe und des Müssigganges gewohnt seyen, und also dem Altar nicht dienen könnten. Da die Geschicklichkeit, Leben und Wandel derjenigen, welche von dem Gegentheile die hohen und adelichen Stifter und Beneficien genössen, landkundig seyen; so müsse man sich wundern, daß sie andern solche Gebrechen vorrücken dürften, worin sie doch selbst bis über die Ohren stäcken. Sie, die Evangelischen Grafen, hätten bey der Freystellung ihre Absicht vornehmlich auf die Beneficien und Würden, wobey keine Seelsorge sey, gerichtet, womit dann diesem, mehr aus Neid, als aus Noth, erregten Vorwurfe, sattsam geantwortet sey. Ausserdem so hätten Sie

ihre

Veränderung der Stifte und deren Profanation verhelfen würden, weil ihnen solches zu ihrem eigenen Nachtheile gereichen würde. Ueberdiß könnte man auch bey der Handlung über die Freystellung, mit Zuthun des Kaysers und sämtlicher R. Stände, durch eine pragmatische Sanktion, die schärfste Verordnung und Strafe gegen diejenigen festsetzen, welche sich unterstünden, die Stifter, oder deren Beneficien erblich zu machen, womit der angeblichen Profanation, auch ohne Bürgschaft, genugsam vorgebauet wäre. Uebrigens und wenn ja eine Caution nöthig seyn sollte; so überliessen Sie deren Bestimmung und Ermässigung dem Kayser und den R. Ständen. Ja könnte auch einer von ihnen, aus Unvermögen und Mangel der Bürgen, die Caution nicht leisten; so hätte er es nicht dem Gegentheile, sondern blos sich und seinen Befreundten beyzumessen, wenn er von den Beneficien abgewiesen würde.

J. Chr. 1576

Für die zweite Unbequemlichkeit wolle in dem eilften Artickel des Summarischen Verzeichnisses &c. angegeben werden, daß die Freystellung, in den Städten und Fürstenthümern, der neuen Domherren halber, grosse und ärgerliche Zerrüttungen veranlassen würde, weil die neuen Canonici der Freyheiten und Immunitäten der geistlichen Stifter nicht weniger, als die alten, sich würden anmassen wollen, und mit ihnen noch schlimmer, als wie mit den bisherigen Canonicis, auszukommen seyn würde. Allein dieser Einwurf sey ein blosser Schwall unnützer Worte, und dabey nicht gezeigt worden, woher dann diese ärgerliche Zerrüttung entstehen könnte oder möchte, wenn man die neuen evangelischen Domherren mit den alten catholischen

J. Chr. 1576 erachten, und ihren Worten nicht trauen würde, daß nemlich ihre Gedanken von der Profanation der geistlichen Güter, geschweige dann von der gänzlichen Vertilgung der hohen Stifter, weit entfernt seyen. Sie hofften auch, die itzigen Domherren würden sich erinnern, daß Sie und ihre Kinder, wie auch die adelichen Geschlechter von ihrer Religion, eben so wohl als sie, aus teutschem Geblüte gebohren, und ihnen verwandt seyen; mithin billig in Sie kein so grosses Mißtrauen zu setzen wäre. Ausserdem könnten diejenigen, welche geringere geistliche Würden, als Erz- und Bisthümer, inne hätten, wenn sie auch gleich wollten, selbige nicht profaniren, oder eigenthümlich machen, sondern solches wäre nur von den Erzbischöfen und Bischöfen zu befahren, denen ganze Stifter geschworen hätten. Allein mit solchen Erz- und Hoch-Stiftern habe es die Beschaffenheit, daß die Landstände und Unterthanen nicht allein ihren Erzbischöfen und Bischöfen, sondern auch zuförderst ihren Domkapiteln schwören müßten. Wenn also gleich ein Erzbischof oder Bischof zur evangelischen Religion träte, sich vermählte, und Kinder erzeugte und hinterliesse; so könnten doch diese, als seine Erben, kein Recht an das Stift und dessen Land und Leute, prätendiren, viel weniger erhalten, weil die Verpflichtung der Landstände und Unterthanen blos auf die einige Person des Erzbischofs oder Bischofs gestellet, und solcher Huldigung jederzeit die Klausel einverleibt sey, daß die Landstände und Unterthanen, nach Absterben des Erzbischofs oder Bischofs, keinen andern Herrn, als die Domkapitel, als ihre rechte Erbherren, erkennen sollen. Man habe auch nicht zu besorgen, daß die Kapitularen selbst zur

Ver-

Veränderung der Stifte und deren Profana- J. Chr.
tion verhelfen würden, weil ihnen solches zu ihrem 1576
eigenen Nachtheile gereichen würde. Ueberdiß könnte man auch bey der Handlung über die Freystellung, mit Zuthun des Kaysers und sämtlicher R. Stände, durch eine pragmatische Sanktion, die schärfste Verordnung und Strafe gegen diejenigen festsetzen, welche sich unterstünden, die Stifter, oder deren Beneficien erblich zu machen, womit der angeblichen Profanation, auch ohne Bürgschaft, genugsam vorgebauet wäre. Uebrigens und wenn ja eine Caution nöthig seyn sollte; so überliessen Sie deren Bestimmung und Ermässigung dem Kayser und den R. Ständen. Ja könnte auch einer von ihnen, aus Unvermögen und Mangel der Bürgen, die Caution nicht leisten; so hätte er es nicht dem Gegentheile, sondern blos sich und seinen Befreundten beyzumessen, wenn er von den Beneficien abgewiesen würde.

Für die zweite Unbequemlichkeit wolle in dem eilften Artickel des Summarischen Verzeichnisses ꝛc. angegeben werden, daß die Freystellung, in den Städten und Fürstenthümern, der neuen Domherren halber, grosse und ärgerliche Zerrüttungen veranlassen würde, weil die neuen Canonici der Freyheiten und Immunitäten der geistlichen Stifter nicht weniger, als die alten, sich würden annassen wollen, und mit ihnen noch schlimmer, als wie mit den bisherigen Canonicis, auszukommen seyn würde. Allein dieser Einwurf sey ein blosser Schwall unnützer Worte, und dabey nicht gezeigt worden, woher dann diese ärgerliche Zerrüttung entstehen könnte oder möchte, wenn man die neuen evangelischen Domherren mit den alten catholischen

J. Chr. 1576 in gleichem Grade der Freyheit bleiben liesse. Die hohen und andern Stifter seyen einmal auf eine gewisse Anzahl der Beneficien gestiftet, durch die Freystellung würde selbige nicht vermehrt, und es würden bey einem jeden Stifte nicht mehr und nicht weniger Canonici seyn, als vorher. Die Anzahl der Pfründen und Domherren bliebe also in altem Stande, und die neuen Evangelischen könnten sich keiner mehrern Freyheiten anmassen, als die alten bisher gehabt hätten, deren die Städte einmal, durch ein langwieriges Herkommen, gewohnt wären, und weder durch eine mehrere Anzahl der Domherren, noch durch einige grössere oder beschwerlichere Immunitäten könnten bedrängt werden. Sie, die Evangelischen, würden schuldig seyn, ihren Obern zu gehorchen, und Sie hätten die Ihrigen in der Furcht GOttes und allen gräflichen Tugenden so erzogen, daß die Städte, in denen sie, ihrer Stifter halber, würden wohnen müssen, in der That erfahren sollten, daß sie die Güter und Immunitäten der geistlichen Personen mehr zum Trieb der Tugend, als zur Anreitzung eines unleidlichen und ärgerlichen Wandels gebrauchen würden. Da auch die geistliche Obrigkeit dazu verordnet sey, den etwa sich hervorthuenden leichtfertigen Wandel der Domherren, sie wären gleich von der einen oder der andern Religion, zu bezähmen und zu bestrafen; so habe dieser gemachte Vorwurf nicht den geringsten Grund.

Wenn hiernächst in dem dreyzehnten (eigentlich: zwölften) Punkte des Summarischen Verzeichnisses rc. gesagt werde, daß die Freystellung der Begehrenden halber unverantwortlich sey, und ohne grossen Nachtheil

derer, von denen sie begehret würde, nicht gestattet werden könnte; so sey nicht genug, etwas zu sagen, sondern man müsse es auch beweisen. Eben dergleichen und noch viel schärfere Gründe seyen auch, in den vorigen Zeiten, vor Aufrichtung des Religionsfriedens, vorgekommen; allein deswegen habe sich K. Ferdinand den Schaden und Nachtheil der einen Partey an seinem vortreflichen Vorhaben nicht hindern lassen, sondern sein Augenmerk auf den allgemeinen Frieden, und die Erhaltung des Vaterlandes, wie auch auf Billigkeit und Gleichmässigkeit gerichtet, und noch viel grössere und mehrere Schwierigkeiten, als die itzigen seyen, beyseit gelegt. Dadurch sey der heilsame Religionsfriede erlangt worden, und die Erfahrung habe seitdem gelehrt, daß nichts zerrüttliches oder ärgerliches daraus erfolget sey. Endlich führe der Verfasser des Summarischen Verzeichnisses 2c., um dem Kayser recht zu schmeicheln, in dem 13ten und 14ten Artickel noch an, daß die Evangelischen, durch ihr Ansuchen um die Freystellung, alle nützliche und nöthige Berathschlagungen wegen der Türkenhülfe verhinderten, und daß die Freystellung kein Werk sey, welches in einer kurzen Zeit und auf einem R. Tage geendiget werden könnte. Es würde aber der Kayser aus ihrer vorigen Supplikation ersehen haben, daß sie gar nicht gesonnen wären, dieses Handels wegen alle Berathschlagungen zu sperren. Sie verlangten auch nicht, daß man diesem Werke, auf dem itzigen R. Tage, ohne Erledigung aller andern Artickel, allein abhelfen sollte und müßte, sondern ihre Bitte gienge nur dahin, daß dißmal die Freystellung an und für sich bewilliget werden möchte. Was die Art und Weise aber, oder das *Quomodo* belange, darüber J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 könnte auf einem besondern Deputationstage weitere Handlung gepflogen werden, um diesen Punkt einmal zu seiner Erörterung zu bringen.

Uebrigens scheine der Kayser in seiner letztern Resolution dahin zu zielen, als wenn dieses Werk seit dem J. 1559. nicht weiter von ihnen sey getrieben, sondern es bey der, von seinem Herrn Vater, damals gegebenen Resolution *) gelassen worden. Allein es möchte sich der Kayser erinnern, daß sie auf seinem ersten, im J. 1566., gehaltenem R. Tage, und auch noch im vorigen auf dem Wahltage †) darum angehalten hätten; mithin sey es für kein ersessenes Werk zu halten, und da es vom Kayser und den Churfürsten auf den itzigen R. Tag verschoben worden, so sey es hoffentlich nicht vergebens, sondern darum geschehen, daß es seine Erledigung, durch freundliche Vergleichung, erlangen solle. Der Religionsfriede hindere auch dißfalls nichts, weil nemlich dieser Punkt in demselben, wie der Context auswiese, nicht habe können verglichen werden, und selbigem von ihnen und allen der A. C. zugethanen R. Ständen widersprochen worden, mithin derselbe keinen Theil binden könne. Indessen erkenneten sie sich zu Festhaltung des Religionsfriedens, auch ohne dessen Erneuerung, in allen und jeden darin verglichenen Punkten, verpflichtet. Da aber der Punkt wegen des geistlichen Vorbehalts nicht verglichen worden: so getrösteten sie sich, daß der Kayser, pro autoritate, darein greifen, und verfügen werde, auch diesen Punkt, gleich den andern, zu einer Gleichmässigkeit zu bringen, damit man im H. R. auch

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 41. f.
†) S. ebendieselbe, im VI. Bande, S. 161. f. und im IX. Bande, S. 349. ff.

auch dieses Punktes halber, desto freundlicher J. Chr.
und friedsamer mit einander leben könnte. Dann 1576
obgleich sein Herr Vater, in seiner, im J. 1559., ertheilten Resolution, auf sein Gewissen sich berufen habe, und daher nicht weiter in ihn gedrungen worden; so hoffe man doch, der Kayser werde sich durch diese Motiven nicht abhalten lassen, diesen einigen, noch unverglichenen, jedoch zu Ergänzung des Religionsfriedens gehörigen, und nicht geringsten Artickel, noch bey seinen Lebzeiten und Kayserlicher Regierung, auch zu gleichmässigem Verstande zu richten, und damit den gedachten Frieden zu ergänzen. Auf solche Art würden Vater und Sohn, beide Römische Kayser, die Teutsche Nation mit dieser ihnen allein eigenthümlichen und ewig währenden Wohlthat bereichert haben, daß sie den ganzen Religionsfrieden zu Stande gebracht, und hinterlassen hätten. Dann wenn auch der Gegentheil, sich nicht leicht dazu wollte bewegen lassen, welches doch, wegen der, zu Ende ihrer Schrift, angehängten Erklärung nicht zu vermuthen sey; so würde doch der Kayser bedenken, Falls ein Bischof oder anderer vornehmer Prälat zur A. C. treten sollte, welches etwa bald geschehen könnte, und deswegen von andern seiner Würde entsetzt werden wollte, daß alsdann dergleichen Streit, wider Willen der evangelischen Stände, allerhand Weiterungen erregen könnte, woraus leichtlich schädliche Zerrüttungen und Unruhen erfolgen möchten. Diesen nun, durch die Bewilligung der Freystellung, vorzubeugen, habe der Kayser hohe Ursache und Macht; dann deswegen sey Er von GOtt zum höchsten Haupte und Magistrate des ganzen Reichs erhoben und verordnet, damit Er in streitigen Sachen darein grei-

J. Chr. 1576 greife, und alles nach Billigkeit richte, was sonst, wegen der verschiedenen Gedanken der Parteyen, im Streite bleiben möchte. Uebrigens wollten Sie sich bey der Unterhandlung, sie möchte nun itzo vorgenommen, oder auf einen besondern Deputationstag verschoben werden, so schiedlich und gebührlich erzeigen, daß es zu des Kaysers vollkommenen Zufriedenheit gereichen sollte [s]).

Bey der Berathschlagung der übrigen Evangelischen Stände, ob sie sich der Grafen, der Freystellung halber, mit einer Fürbitte, bey dem Kayser, annehmen sollten, wollten viele der Hauptsache deswegen nicht beypflichten, weil K. Ferdinand in dieser Sache, im J. 1559, ein Dekret auf eine solche Weise ertheilet hätte, wodurch alle Hoffnung, etwas fruchtbarliches zu erlangen, abgeschnitten worden. Man erinnerte sich auch noch, daß K. Ferdinand, als die Evangelischen Stände bey dem Artickel vom geistlichen Vorbehalte sich heftig widersetzt, sich verlauten lassen, „Er wolle in diesem Punkte „nichts weiteres bewilligen, wenn man Ihn „auch gleich in einen Thurm steckte.„ Weil indessen nicht blos den Grafen allein, sondern allen Evangelischen Ständen überhaupt an diesem Werke vieles gelegen war, und man auch merkte, daß der Kayser eine Absonderung gemacht, und die andern Stände davon ausschliessen wollte; so sah' man für gut an, die von den Grafen verfaßte und vorstehende neue Schrift, mit einer Fürbitte an den Kayser, zu unterstützen, welches auch alle Gesandten, bis auf die von Chur-Sach-

s) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 62. b. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 60. a. - 80. b. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 42. p. 179. b. - 186. a.

Sachsen und Chur-Brandenburg, bewilligten. 1576
In der deshalb dem Kayser übertreichten Schrift 5 Oct.
wird nun angeführt, daß die Grafen die ihnen vom Kayser, auf ihr Ansuchen um die Freystellung, in den hohen Domstiftern, letzthin ertheilte Resolution *) ihnen, als eine gemeine Sache, mitgetheilet hätten. Weil Sie nun daraus ersehen, daß der Kayser die Materie von der Freystellung für ein erledigtes Werk halte; so könnten Sie solches nicht so stillschweigend hingehen lassen, sondern müßten sich dieser allgemeinen Sache mit annehmen. Es würde sich nemlich der Kayser erinnern, daß der Punkt wegen des geistlichen Vorbehaltes oder der Freystellung nicht allein bey Errichtung des Religionsfriedens, im J. 1555., unerlediget geblieben, sondern auch demselben damals von ihren Herren und Obern öffentlich widersprochen worden. Es hätten auch seitdem die Grafen, Herren und Ritterschaft jederzeit, als in den Jahren 1556. und 1557. zu Regenspurg, und im J. 1559. und 1566. zu Augspurg, auf dem damaligen Reichstage, darum angesucht, und auf dem vorjährigen Wahltage sey dieser Punkt auf die gegenwärtige R. Versammlung verschoben worden. Daraus folge unwidersprechlich, daß ihre Herren und Obern in diesen Artickel nie gewilliget, viel weniger denselben für erörtert gehalten, noch darauf Verzicht gethan hätten, und denselben nachgeben könnten. Da nun die Grafen und Herren deswegen von neuem anhielten; so bäten Sie, die Gesandten, im Namen ihrer Herren und Obern, den Kayser, Er möchte sich dieses heilsame und christliche Werk empfoh-

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 297. f.

J. Chr. 1576 pfohlen seyn, und dasselbe, wenn es ja, wider besseres Verhoffen, auf dem itzigen R. Tage nicht seyn könnte, bey einer künftigen Deputation oder R. Versammlung, in Berathschlagung ziehen, und selbigem seine längst gewünschte, begehrte und verhoffte Erledigung wiederfahren lassen [ff]).

Der von den Grafen und Herren so eifrig gesuchten Freystellung legte vermuthlich auch der Umstand eine Hinderniß in den Weg, daß der gemeine Adel und die Ritterschaft, den jene doch immer in ihren Schriften mit eingemischt hatten, eine ganz entgegengesetzte Meinung hegte, welches auch die unmittelbare R. Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, in einer besondern dem Kayser übergebenen Supplikation, öffentlich bezeugte. Es hatten sich nemlich die Evangelischen Grafen und Herren, wie auch einige ihrer Religionsverwandten Churfürsten und Fürsten viele Mühe gegeben, auch den Adel dahin zu bewegen, daß er mit ihnen eine gemeine Sache machen, und die Freystellung mit betreiben möchte. Zu dem Ende hatte der Churfürst von der Pfalz einige von der R. Ritterschaft, auf den 12. Merz 1576., zu sich nach Heidelberg eingeladen, deren auch auf funfzehn, und darunter einer von Flörsheim, von Fleckenstein und von Hendschuchsheim erschienen. Denenselben ließ nun der Churfürst, in Gegenwart seines Großhofmeisters und einiger Räthe, vorstellen, daß die Freystellung auf den hohen, adelichen und andern Stiftern, vor etlichen Jahren, und auf verschiedenen R. Tagen, bey dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. in-

ff) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 62. a. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 58. b.-60. a. und Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 41. p. m. 179.

insonderheit auf dem letztern Wahltage zu Re- J. Chr. 1576
genspurg, angebracht und gesucht, und der Chur-
fürst, von etlichen Churfürsten, Fürsten, Grafen
und Herren gebeten worden, dieses Werk auf
dem nächsten R. Tage zu befördern. Da nun
der Churfürst in Erfahrung gebracht hätte, daß auch
andere Churfürsten und Fürsten eben diese Sa-
che bey ihrem Adel suchen würden; so habe Er
ihnen solches gleichfalls eröffnen, und begehren wol-
len, daß sie, nebst den andern von Adel, diese
Materie von der Freystellung, bey dem Kayser
und den R. Ständen, auf dem nächsten Reichs-
tage, beförderen und anbringen sollten, mit der an-
gehängten Versicherung, wie gut und treulich
Er es mit der Sache, und insonderheit mit dem
Adel, meyne. Die aus verschiedenen Ritter-
kreisen anwesenden Edelleute erwiederten hierauf,
daß sie, wegen Abwesenheit der übrigen von
Adel, keine endliche Antwort geben könnten,
jedoch den ihnen geschehenen Antrag an die übrigen
Rheinischen, Wetterauischen, Fränkischen und
Schwäbischen Edelleute bringen wollten, wel-
ches auch von ihnen geschah. Die Erstern hiel-
ten nun zu Frankfurt und zu Worms einen Rit- 1. u. 6. Jun.
tertag, wo sie den Antrag des Churfürstens in
Ueberlegung zogen, und dahin den Schluß faß-
ten, dem Churfürsten zu antworten, daß sie
zwar sein Erbieten mit allem Danke annähmen,
jedoch, in Betracht der in den Stiftern lang her-
gebrachten Ordnung, Bedenken hätten, sich der
Sache mit theilhaftig zu machen; zumal da in
dem Religionsfrieden versehen wäre, wie sich ei-
ner, hohen oder niedrigen Standes, wenn er, Ge-
wissens halber, nicht länger geistlich bleiben
könnte, ohne Verletzung seiner Ehre, zu ver-
halten hätte. Ausserdem merkten Sie nicht,

J. Chr. 1576 daß die andern von Adel in Franken und Schwaben, in welchen Bezirken ein guter Theil der Stifter gelegen sey, zu solcher Aenderung, die schwerlich ohne Gefahr ablaufen möchte, geneigt wären. Die Stifter seyen auch nicht allein Personen von hohem und adelichen, sondern auch vom niedern Stande gewidmet; mithin ihnen, von der Rheinischen Ritterschaft wegen, nicht geziemte, ohne Wissen und zum Nachtheil jener, vornehmlich aber ohne Bewilligung des Kaysers, des Römischen Königs, und der geistlichen und weltlichen R. Stände, etwas den R. Constitutionen zuwider, und den Stiftern, auch dem Adel zum Nachtheil gereichendes, vorzunehmen, zu suchen und zu bewilligen.

Eben dergleichen Antwort gab die Rheinische R. Ritterschaft auch den Grafen und Herren selbst, und als die Wetterauischen Grafen und Herren ihre, wegen der Freystellung, aufgesetzte Supplikation auf das Verbot und Burggericht zu Friedberg schickten, und durch Adam Weisen, Quirin von Carben, und Wolfen Riedesel von Bellersheim, begehren liessen, ihre Supplikation mit zu unterschreiben, und die Sache, auf dem nächsten R. Tage, nebst ihnen und den churpfälzischen Räthen, zu sollicitiren; so wollten der Burggraf, die Baumeister und andere Regimentsmänner zu Burgfriedberg sich einem solch hochwichtigen und dem gemeinen Adel obliegenden Werke nicht allein unterziehen, sondern verschoben es auf die ganze Ritterschaft, und liessen es an den Rittertag zu Frankfurt gelangen, wo den Grafen und ihren Fürsprechern eine der vorstehenden ähnliche Antwort gegeben worden. Ein gleiches

ches that auch der Fränkische und Schwäbische J. Chr.
Adel, und wollte nicht allein das Ansuchen der 1576
Grafen nicht unterschreiben, noch genehmigen, sondern widersprach sogar demselben, und bat den Kayser, solches nicht zu bewilligen.

Es übergaben also die Abgeordneten der R. Ritterschaft aller drey Ritterkreise, auf dem R. Tage, dem Kayser eine Supplikation, worin sie demselben von dem bisher erzählten Vorgange in dieser Sache Nachricht gaben, und hinzufügten, wie sie gehofft hätten, daß die Sache auf sich ersitzen bleiben, und nichts wider das alte Herkommen gesucht seyn würde. Weil Sie aber erführen, daß um die Freystellung bey dem Kayser nicht nur itzo angesucht, sondern sie auch heftig getrieben würde, und Sie in solchem Falle Befehl hätten, die Erklärung und Nothdurft der Ritterschaft bey dem Kayser dagegen einzuwenden; so müßten Sie, vermöge ihres Befehls und Instrucktion, dem Kayser melden, daß von dieser Freystellung gefährliche und beschwerliche Veränderungen im H. R., und unter dessen hohen und niedern Ständen, wegen ihrer allgemeinen und besondern Statuten, Ordnungen, und alten Herkommens, insonderheit auch der adelichen Mann- und Lehenschaften halber, unstreitig erfolgen würden, denen man doch bisher, mit höchster Mühe und merklichen Kosten, durch den Land- und Religionsfrieden, vorgebeuget hätte. Der Kayser und das ganze H. R. R. habe bereits die Erfahrung, wie an vielen Orten, zu unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil nicht allein des gemeinen Adels, sondern auch der übrigen R. Glieder, viele ansehnliche Stifter, zum endlichen Untergange, seyen freygestellt und profanirt worden. Um so weniger

könn-

J. Chr. 1576 könnte die adeliche Ritterschaft in diese unnöthige und höchstgefährliche Aenderung willigen, noch solche dem Religionsfrieden gemäß, und den Nachkommen verantwortlich finden. Es möchte also der Kayser, auf etlicher partikulier Ansuchen, nichts einräumen, was andern hohen, gleichen oder niedern Ständen und Gliedern des H. R., insonderheit aber der freyen R. Ritterschaft, die bisher gröstentheils bey solchen hohen Stiftern ihr Aufnehmen gehabt, itzo und künftig zum äussersten nachtheilig fallen müßte. Und Sie wollten daher, im Namen der gesamten R. Ritterschaft, den Kayser bitten, daß Er, als das höchste und unmittelbare Haupt der Ritterschaft, welche diese Sache hauptsächlich angehe, solchem unzeitigen und verderblichen Vorhaben nicht stattgeben, sondern die gesuchte Freystellung, die zum besondern Nachtheil und Untergange der Stifter und des Adels gereichte, gänzlich einstellen, und alles bey dem alten Herkommen und dem aufgerichteten Religionsfrieden bleiben lassen möchte. Dadurch würde der Kayser sich ein unsterbliches und nicht geringeres Lob seiner gerechten und friedliebenden Regierung zuziehen und erhalten, als sein Herr Vater durch die Aufrichtung des Land- und Religions-Friedens sich erworben, und hinterlassen hätte. Die Ritterschaft aber würde solches, als woran ihre und der ihrigen äusserste Wohlfahrt gelegen, um den Kayser und das H. R., durch ihre treue Dienste, mit Leib, Gut und Blut zu verdienen, jederzeit bereit und willig seyn. Auf diese Sup-
9 Oct. plikation der R. Ritterschaft ertheilte der Kayser ein Dekret, des Inhalts, daß, da Er sich bereits hiebevor gegen die Grafen und Herren der A. C. der Freystellung halber, erkläret hätte, und es

bey

bey dem Religionsfrieden verbleiben liesse; so J. Chr.
hielte Er nicht nöthig, deswegen etwas weite- 1576
res zu dekretiren. Wofern aber künftig die
Sache wieder angeregt werden sollte, wolle der
Kayser dieser Erinnerung und Einrede der R.
Ritterschaft eingedenk seyn t).

Sogleich den Tag darauf ließ der Kayser 10 Oct.
auch den Evangelischen Ständen seine endliche
Entschliessung auf ihre letztere Schrift tt) zu-
stellen. In derselben giebt Er ihnen zu verstehen:
Er zweifle nicht, daß alles, was die Räthe und
Gesandten in dieser Sache bisher gethan und ge-
handelt hätten, auf besondern Befehl ihrer Herr-
schaften und Obern geschehen sey; mithin Er ihnen
ihr ferneres Anhalten nicht verdenken, noch
ihnen einige Verhinderung der andern R. Sa-
chen beymessen wolle. Allein Sie würden aus
seinen beiden vorigen Resolutionen *) verstan-
den haben, daß Er gerne, aus Freundschaft und
Gnade gegen ihre Herren und Obern, wo nur
immer Mittel und Wege vorhanden gewesen, ihrem
Ansuchen hätte willfahren wollen. Weil Er
aber ein mehreres, als Er sich erboten, zu thun
nicht vermöge, und seine Erklärung und Er-
bieten dem Religionsfrieden allerdings gemäß,
Er auch gesonnen sey, die vorgeschlagenen Mittel,
durch Schreiben, Schickungen, Vermah-
nungen und unparteyische Commissionen fort-
zusetzen, und damit schon einen Anfang gemacht
hätte; so wolle Er sich versehen, daß ihre Herr-
schaf-

t) Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 76. b. - 80. b.
Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 296. und Lünigs
R. A., T. III. 1. Forts. n. 38. p. 263.

tt) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 334-
337.

*) S. ebendaselbst, S. 295-297. 326-330.

J. Chr. 1576 schaften und Obern es dabey nicht allein gerne würden beruhen lassen, sondern auch sich alles friedlichen Wesens befleissigen, und gegen die Catholischen Stände sich so bezeigen, daß man hinfüro nicht weniger, als bisher über 20. Jahre lang, in gutem Frieden zusammen leben und wohnen möge; wie Er dann auch die Catholischen Stände dazu fleissigst ermahnet hätte [u]).

10 Oct. An eben dem Tage erhielten auch die Grafen und Herren der A. C. auf ihre leztere weitläuftige Supplikation [v]) eine Kayserliche Resolution, des Inhalts: Es versehe sich der Kayser zu ihnen, daß, weil Er sich in seiner vorigen Resolution †) bereits erkläret hätte, warum ihr Ansuchen nicht stattfinden könne, oder Ihm nicht gebühre, etwas weiteres, als der Religionsfriede mit sich bringe, zu verordnen, Sie, auch ihres Theils, es bey dieser Kayserlichen Erklärung und Erbieten, wie auch bey dem einmal aufgerichtetem, und seitdem so oft wiederholtem und bestätigtem Religionsfrieden würden bewenden lassen [w]).

10. e. m. Endlich ergieng auch noch an diesem Tage ein Kayserliches Dekret an den Churfürsten von

u) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 57. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 6. p. 118. a. et b. Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 301. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 38. p. 175. und Lünigs R. A. T. III. 1. Forts. n. 40. p. 263. sq. et T. VI. n. 104. p. 296.

v) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 345-358.

†) S. eben daselbst, S. 297. f.

w) *Cod. MS. Gebhard.*, n. 63. Burgkard, *l. c.*, P. I. c. 5. p. 85. a. et b. Goldasts R. Satzungen P. I. p. 296. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 43. p. 186. und Lünigs R. A., T. III. 1. Fortsetz. n. 39. p. 263.

von der Pfalz, worin enthalten war, daß der Bi- J. Chr.
schof von Worms für sich, und wegen der bei- 1576
den Stifter zu Neuhausen und Sinzheim, auch der denselben angehörigen Personen, ingleichen der Marggraf Philipp von Baden, allerhand Klagen, die Religion und Einziehung der Stifter und Güter, wie auch vielerlen gewaltthätige Eingriffe, andere Veränderungen und ausgeübte Handlungen betreffend, auf dem itzigen Reichstage, bey dem Kayser angebracht habe, welche Beschwerden Er, der Kayser, wegen ihrer Wichtigkeit, an die R. Versammlung, zu Erstattung eines Gutachtens, habe gelangen lassen. Nun befänden der Kayser und die R. Stände, daß diese Eingriffe und Neuerungen an sich selbst notorisch und landkündig, auch von dem Churfürsten nicht widersprochen worden, und das von ihm schriftlich und mündlich dagegen eingewandte zu einem solchen thätlichen Vornehmen nicht genugsam, sondern vielmehr zur fernern Ausführung im Petitorium, und also zum ordentlichen Austrage in Rechten gehörig sey. Es hätten auch die klagenden Parteyen über Störungen und Veränderungen in ihrer hergebrachten Religion, über Entsetzung, Verwüstung und Spoliirung der Stiftskirchen, deren Ornamente, Dorfschaften und eigener Güter, geklagt, und die Restitution, vermöge der Rechte und des Religionsfriedens gesucht, auch sich, wegen aller Ansprüche und Forderungen des Churfürstens zum ordentlichen Rechte und gebührenden Austrage erboten. Nun habe der Kayser schon ehmals, durch ernstliche Reskripte, dem Churfürsten befohlen, den Bischofen von Worms, die Kapitel der Stifter Neuhaus und Sinzheim, und noch andere mehrere Kirchen, Pfar-

rer

J. Chr. 1576 ter und Personen, ohne Recht, weder in geistlichen, noch in weltlichen Dingen zu beschweren, sondern dieselben, dem Religions- und Landfrieden gemäß, bey ihrer Religion, Kirchengebräuchen, Haab und Gütern, Obrigkeit und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen und Zehenden, ungestört bleiben, und solche ruhig geniessen zu lassen, mit der That nichts gegen sie vorzunehmen, das mit Gewalt vorgenommene wieder abzuschaffen, die gefangenen geistlichen und weltlichen Personen loszugeben, alles in den vorigen Stand zu setzen, und seine an den gedachten Bischof und andere etwa habende Ansprüche, vermöge der R. Gesetze, im Wege Rechtens zu suchen. Weil aber der Churfürst diesen Kayserlichen Befehlen nicht gehorcht habe, sondern bey seinem thätlichen Vorhaben beharret, und der Kayser, auf Gutachten der Stände, solches länger zu dulden, nicht gewillet sey; so befehle Er ihm hiemit nicht nur nochmals und ernstlicher die vollkommene und würkliche Restitution, wie auch den gebührenden Abtrag der zugefügten Schäden, sondern vernichte hiemit auch, aus Kayserlicher Macht, alle ungebührliche und von den klagenden Personen erzwungene Verzichte, als wovon Er die Kläger gänzlich entbinde. Er versehe sich übrigens, daß der Churfürst diesem allen gehorsam nachkommen, und sich so erzeigen werde, damit Er zu fernerm Einsehen und zu den, in der R. O., Constitutionen, Land- und Religions-Frieden, verordneten Zwangsmitteln nicht verursachet würde [r]).

Wo-

r) Mich. Casp. *Londorpii* Acta publica, T. VII. L. VII. c. 202. n. 76. p. 1107. Lünigs R. A., T. XVII. p. 929. sq. n. 17. et T. XXI. n. 184. p. 1310.

Wegen der kurz vorhin *) bemerkten abermaligen und endlichen abschlägigen Resolution des Kaysers hielten die Räthe und Gesandten der Evangelischen Stände eine Conferenz, in welcher sie gleich anfangs bemerkten, daß alle bisherige Handlungen in der Religionssache, blos durch ihre eigene Spaltungen, ins Stecken gerathen seyen. Und obgleich der Kayser die Churfürsten und Fürsten, auf dem letztern Wahltage, eines andern und bessern vertröstet hätte; so möchte doch ohne Zweifel der anwesende Päbstliche Gesandte, Johannes Moronus, dazwischen gekommen seyn, und aus ungleichen Vorstellungen zu besorgender Begegnungen, den Kayser von seinem guten Vorsatze abgewandt haben, daß darüber dißmal keine willfährige Antwort zu erhalten gewesen. Indessen waren die Gesandten der Meinung, daß sie alles und jedes mit Fleiß gesucht und betrieben hätten, was zu Erhaltung und Bestätigung der Deklaration K. Ferdinands dienlich gewesen, und daß sie nichts vergessen hätten, was ihnen, der Freystellung halber, in ihren Instrucktionen befohlen worden. Weil es nun auch mit des Kaysers Leibesschwachheit auf das äusserste gekommen; so beschlossen die Gesandten, es bey ihren so oft eingewandten Bedingungen dißmal zu lassen, ihren Herren und Obern den ganzen Verlauf der Sache treulich zu hinterbringen, und was ferner zu thun, ihnen heimzustellen. Insonderheit aber wurde für gut angesehen, daß die benachbarten Churfürsten, Fürsten und Stände auf

J. Chr. 1576 12 Oct.

p. 1310-1312. B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. V. §. 72. p 272-274. Cf. N. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 218-232.

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 365. f.

J. Chr. 1576 ter und Personen, ohne Recht, weder in geistlichen, noch in weltlichen Dingen zu beschweren, sondern dieselben, dem Religions- und Landfrieden gemäß, bey ihrer Religion, Kirchengebräuchen, Haab und Gütern, Obrigkeit und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen und Zehenden, ungestört bleiben, und solche ruhig geniessen zu lassen, mit der That nichts gegen sie vorzunehmen, das mit Gewalt vorgenommene wieder abzuschaffen, die gefangenen geistlichen und weltlichen Personen loszugeben, alles in den vorigen Stand zu setzen, und seine an den gedachten Bischof und andere etwa habende Ansprüche, vermöge der R. Gesetze, im Wege Rechtens zu suchen. Weil aber der Churfürst diesen Kayserlichen Befehlen nicht gehorcht habe, sondern bey seinem thätlichen Vorhaben beharret, und der Kayser, auf Gutachten der Stände, solches länger zu dulden, nicht gewillet sey; so befehle Er ihm hiemit nicht nur nochmals und ernstlicher die vollkommene und würkliche Restitution, wie auch den gebührenden Abtrag der zugefügten Schäden, sondern vernichte hiemit auch, aus Kayserlicher Macht, alle ungebührliche und von den klagenden Personen erzwungene Verzichte, als wovon Er die Kläger gänzlich entbinde. Er versehe sich übrigens, daß der Churfürst diesem allen gehorsam nachkommen, und sich so erzeigen werde, damit Er zu seinem Einsehen und zu den, in der R. O., Constitutionen, Land- und Religions-Frieden, verordneten Zwangsmitteln nicht verursachet würde [r]).

Wo

r) Mich. Casp. *Londorpii* Acta publica, T. VII. L. VII. c. 202. n. 76. p. 1107. Lünigs R. A., T. XVII. p. 929. sq. n. 17. et T. XXI. n. 184. p. 1310.

Wegen der kurz vorhin *) bemerkten abermaligen und endlichen abschlägigen Resolution des Kaysers hielten die Räthe und Gesandten der Evangelischen Stände eine Conferenz, in welcher sie gleich anfangs bemerkten, daß alle bisherige Handlungen in der Religionssache, blos durch ihre eigene Spaltungen, ins Stecken gerathen seyen. Und obgleich der Kayser die Churfürsten und Fürsten, auf dem letztern Wahltage, eines andern und bessern vertröstet hätte; so möchte doch ohne Zweifel der anwesende Päbstliche Gesandte, Johannes Moronus, dazwischen gekommen seyn, und aus ungleichen Vorstellungen zu besorgender Begegnungen, den Kayser von seinem guten Vorsatze abgewandt haben, daß darüber dißmal keine willfährige Antwort zu erhalten gewesen. Indessen waren die Gesandten der Meinung, daß sie alles und jedes mit Fleiß gesucht und betrieben hätten, was zu Erhaltung und Bestätigung der Deklaration K. Ferdinands dienlich gewesen, und daß sie nichts vergessen hätten, was ihnen, der Freystellung halber, in ihren Instrucktionen befohlen worden. Weil es nun auch mit des Kaysers Leibesschwachheit auf das äusserste gekommen; so beschlossen die Gesandten, es bey ihren so oft eingewandten Bedingungen dißmal zu lassen, ihren Herren und Obern den ganzen Verlauf der Sache treulich zu hinterbringen, und was ferner zu thun, ihnen heimzustellen. Insonderheit aber wurde für gut angesehen, daß die benachbarten Churfürsten, Fürsten und Stände auf

J. Chr. 1576 12 Oct.

p. 1310-1312. B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. V. §. 72. p. 272-274. Cf. N. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 218-232.

*) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 365. f.

J. Chr. 1576 auf das eheste, in ihren Kreisen, zusammenkommen, und berathschlagen sollten, wie Sie sich auf solche abschlägige Kayserliche Dekrete zu verhalten hätten.

Sie faßten auch, zu mehrerer Nachricht, statt eines Abschiedes, einen Memorialzettel ab, des Inhalts: Es hätten zwar die Räthe und Gesandten der A. C. verwandten Stände, auf Befehl ihrer Herren und Obern, und aus christlichem Eifer und Mitleiden gegen die, von ihren Obrigkeiten, der A. C. halber, verjagte und beschwerte Unterthanen, um die Abschaffung solcher Beschwerden, ingleichen um die Bestätigung der von dem K. Ferdinand über den Religionsfrieden gegebenen Deklaration, und endlich um die geistliche Freystellung, bey dem Kayser angesucht, und ihn gebeten, daß deswegen in dem R. A. eine Versehung geschehen möchte; allein es wäre solches zu erlangen, aus etlichen vorgebrachten Ursachen, nicht möglich gewesen. Deswegen seyen die Räthe und Gesandten bewogen worden, die Sache bey den übergebenen Schriften und Bedingungen bewenden zu lassen, und ihren Herren und Obern anheimzustellen, wie sie sich, der Contributions-Bewilligung halber und sonst, ferner gegen den Kayser verhalten wollten. Sie, die Gesandten, wollten also die Beschaffenheit der Sachen ihren Herren und Obern gebührlich hinterbringen, und diese würden sich gegen den Kayser so zu erklären wissen, damit der Kayser daraus vermerken könnte, daß Sie ihre Befehle ausgerichtet, Er aber um so mehr Ursache haben möchte, vermöge seines Kayserlichen Amtes, und zu Erhaltung eines guten Vertrauens im H. R. dahin zu sehen, daß die geklagten Beschwerden abgethan und die gedachte

legte ein jeder entweder seine Stimme selbst ab, oder ließ sie durch seinen Gesandten und andere, denen er den Auftrag gethan, ablegen. Hernach aber begaben sich die Wetterauischen und Rheinischen, und dann auch die Schwäbischen Grafen und Herren, in eine besondere Vereinigung oder sogenannte Correspondenz, und fingen an, auf die R. Tage einen Gesamtgesandten, auch wohl einen aus ihrem Mittel, im Namen der ganzen Correspondenz abzufertigen, wodurch vermuthlich den übrigen R. Ständen die erste Idee von einem R. Gräflichen Collegialgesandten, und auch dieses beygebracht worden, daß, weil die einer jeden Correspondenz zugethanen Grafen und Herren nur eine Collegialgesandtschaft auf den Reichstag schickten, dieselben auch nur eine Collegialstimme im R. Rathe zu führen hätten. Allein bey Aufrichtung solcher Correspondenzen war gar nicht die Absicht, daß die darin begriffenen Grafen und Herren sich in ein *Votum curiatum* einschliessen, und alle übrige Grafen und Herren, die sich in diese Vereinigung nicht eingelassen, von ihrem hergebrachten Sitz- und Stimm-Rechte im R. Fürstenrathe ausschliessen wollten. Die Letztern haben auch nicht nur ihren Platz im R. Fürstenrathe nachdrücklich behauptet, und sind, gleich jenen, auf den R. Tagen entweder persönlich erschienen, oder haben ihren Sitz und Stimme im R. Fürstenrathe, durch ihre eigene Gesandten, oder durch andere Grafen und Herren, vertreten lassen, sondern sie haben auch den Correspondenzverwandten selbst und ihren Collegialgesandten, sowohl auf R. Tagen, als auf engern Deputations- und andern Handlungen, öfters den Vorgang streitig gemacht.

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Allein eben diese Rangstreitigkeiten haben den bereits ziemlich gelegten Grund der Bankstimmen, zum grossen Nachtheil des R. Grafenstandes, nicht wenig befördert. Dann als auf den R. Tagen zu Speyer im J. 1544., und zu Worms im J. 1545., ein Collegialgesandter der Wetterauischen Grafen, und von den Fränkischen Grafen und Herren der Graf Georg von Erpach in Person erschien; so entstund zwischen Beiden, der Session und Stimme, wie auch des Vorsitzes halber, ein grosser Streit, der endlich durch die Kayserlichen Commissarien dahin vermittelt wurde, daß zwar der Wetterauische Gesandte ferner bey Sitz und Stimme im R. Fürstenrathe unbeeinträchtiget gelassen werden, und die Fränkischen Grafen und Herren künftig unter der Oberländischen oder Schwäbischen Grafen Stimme und Session begriffen seyn, der Wetterauische Gesandte aber dem Grafen Georg von Erpach, wenn er in eigener Person vorhanden wäre, nachsitzen, und ihm, als einem Grafen, die Ehre geben sollte. Dadurch wurde nun der R. Grafenstand an seinem hergebrachten Sitz- und Stimm-Rechte im R. Fürstenrathe je länger, je mehr, eingeschränkt. Dann an statt, daß die Fränkischen Grafen und Herren vorher ausser den beiden Correspondenzen waren, und dennoch entweder mit gesamter Hand, oder ein jeder insbesondere den R. Tag beschickte, und seinen Sitz und Stimme im Fürstlichen Collegium vertreten liesse; so sollten sie nunmehro in die Curie der Oberländischen oder Schwäbischen Grafen eingeschlossen seyn. Mithin wurzelte das Principium immer mehr ein, daß die Grafen und Herren ausser den Correspondenzen weiter keine Stimme im R. Rathe

mit ihnen gütliche Handlung gepflogen, welches J. Chr. 1576
sie, an ihre Herren und Obern zu bringen, annahmen. 3) Wurde wegen der geschenkten Handwerker nochmals verglichen, daß es bey den publicirten Reichs- Kreis- und Städte-Abschieden bleiben, darüber ernstlich gehalten, und insonderheit des Einziehens (vermuthlich der Aufzüge) der Gesellen halber, eine gebührende Aufsicht beobachtet werden sollte. 4) Beliebte man, daß den See- und Hanse-Städten auf ihr Schreiben, der vertraulichen Correspondenz halber, geantwortet, und die Städte Cöln und Lübeck gebeten werden sollten, die fernere Nothdurft auf dem künftigen Hansestädte-Tag zu werben. Auch wurde 5) die Beschwerde, wegen der gereckten und falsch gefärbten Tücher, auf Anregung der Stadt Frankfurt, den übrigen Städten vorgetragen, und gebeten, deshalb im Abschiede die nöthige Vorsehung zu thun, und wofern nichts erfolgte, daß alsdann die Verordneten zu dem nächsten Deputationstage, bey Revision der Policeyordnung, es erinnern und befördern sollten. Weiter und 6) kam vor, daß der Bischof von Lucca den teutschen Handelsleuten in Italien, nicht länger, als zween Monate im Jahr, zu handeln, verstatten wolle, worauf beschlossen wurde, solche Beschwerde an den Kayser und die R. Stände zu bringen, und wenn nicht eine Abänderung erfolgen würde, ein gleiches Recht gegen die von Lucca zu gebrauchen. 7) In Ansehung des Verkaufs und der Ausführung der Wolle sollte es bey dem R. A. vom J. 1566. bleiben, daß nemlich ein jeder Kreis deswegen selbst heilsame Ordnungen zu machen hätte *). Hiernächst und 8) referirten die deputir-

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 340. f.

J. Chr. 1576 In solcher Verfassung ist das R. Gräfliche Sitz- und Stimm-Recht auf den R. Tagen noch eine geraume Zeit und auf 20. Jahre lang geblieben; allein um das J. 1565. verfielen die Fränkischen Grafen und Herren, die sich im J. 1545. in die Schwäbische Correspondenz begeben, und mit ihnen auf den R. Tagen eine Gesamtstimme bisher geführet hatten, mit den Schwäbischen Grafen und Herren in grosse Irrungen. Man suchte zwar dieselben, im folgenden Jahre, auf dem R. Tage zu Augspurg, wieder mit einander zu vereinigen, und erhielt so viel, daß von den Schwäbischen Grafen dißfalls eine Erklärung geschah. Es wurde auch nachher zu Beylegung dieser Streitigkeiten zu Worms ein Vergleich entworfen; es hat sich aber die versuchte Güte beidesmal fruchtlos zerschlagen. Darüber gelangte dieser Streit zwischen den Schwäbischen und Fränkischen Grafen, im J. 1570., auf dem damaligen R. Tage zu Speyer, an den Kayser zur Rechtfertigung, der auch darin ein Endurtheil gesprochen, solches aber nicht eröffnet, sondern zu nochmaligen gütlichen Handlungen den Partenen gerathen hat, welche bis auf den nächsten R. Tag verschoben worden. Sie wurden also auf dem itzigen R. Tage vorgenommen, zu dem Ende die Fränkischen Grafen, wie schon weiter oben bemerket worden *), den Herzog von Würtenberg um seinen Beystand ersucht hatten †).

Es trieben auch die Fränkischen Grafen und Herren die Sache auf das eifrigste, und trugen insonderheit darauf an, daß zu Beylegung dieser, wegen des Sitz- und Stimm-Rechtes, ent-

stan

*) S. in diesem X. Bande, S. 201.
†) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 25. p. 39.

standenem Irrungen, entweder 1) ein gemein- J. Chr. 1576
schaftlicher Syndikus bestellt, und einen Tag um den andern die Franken mit den Schwaben, bey Ablegung der Stimme, abwechseln; oder 2) von jedem Theile ein eigener Syndikus angenommen, und diese einen Tag um den andern dem Fürstenrathe beywohnen; oder 3) von dem Kayser und dessen Commissarien die Mittel und Wege, wie man aus einander kommen könnte, vorgeschlagen werden möchten. Dieses letztere geschah dann auch, und die Kayserlichen Commissarien entwarfen einen Vergleich, bis auf beider Theile Genehmigung, welchen sich die Fränkischen Grafen völlig gefallen liessen, die Schwäbischen aber nur in so weit annehmen wollten, wenn Sie den Syndikus allein bestellen und abschaffen dürften, die Franken aber die zu seiner Unterhaltung erforderlichen Kosten zur Helfte übernehmen und bezahlen würden. Weil nun die Schwäbischen Grafen nicht weiter nachgeben, die Fränkischen Grafen aber sich nicht auf solche Art einschliessen wollten, mithin diese Irrungen immer weitläuftiger wurden; so nahmen auf unserm R. Tage die Fürsten diese günstige Umstände in Acht, schlossen die übrigen in der Wetterauischen und Schwäbischen Correspondenz nicht begriffene R. Grafen und Herren von dem R. Fürstenrathe aus, und wollten ihnen und ihren Gesandten nicht einmal das Zuhören weiter gestatten. Die ausgeschlossenen Grafen und Herren stellten zwar ihre Befugniß, in einem Memorial, dem R. Fürstenrathe vor; allein es wurde der einmal gefaßte Schluß, auf gehaltene Umfrage, jedoch in Abwesenheit der Gräflich Wetterauischen und Schwäbischen Gesandten, nochmals einmüthig

J. Chr. sondern sie bey ihrem im Reiche hergebrachtem
1576 Stande, Stimm- und Sitz-Gerechtigkeit, und Reputation gelassen. Dann man zog sie zu allen Ausschüssen, Kayserlichen Resolutionen, gemeinen Vorträgen und öffentlichen Handlungen. Es wurden auch Straßburg und Regenspurg zu Abhörung des Reichsabschiedes verordnet, als welche beide Städte, neben andern Ständen, ihren Sitz und Stimme dabey gehabt, und so oft ein Artickel verlesen worden, und darauf eine ordentliche Umfrage geschehen, ihre zwey unterschiedliche Stimmen ablegten; wie dann auch die Schreiber der R. Städte alle Reichstägliche Schriften und Handlungen, gleich den Sekretarien der andern Stände, abgeschrieben haben f).

Ausser dieser die R. Städte betreffenden Sache, hatte der Churfürst von der Pfalz seine Gesandtschaft noch auf dreyerley Punkte instruirt, die ich zur Vollständigkeit der Regenspurgischen R. Tagsgeschichte auch noch berühren muß. 1) Es wären seine Stifter, Waldsachsen und Selz, wie auch die Stadt Gelnhausen, zu der itzigen R. Versammlung gleichfalls erfordert worden, die aber Ihm und der Churpfalz unmittelbar zugehörten, und von Ihm zu vertreten wären. Mithin die Gesandten darauf zu achten hätten, daß, wegen gedachter Stifter und Stadt, Ihm nichts zum Nachtheile gehandelt, oder dem R. A. eingerücket würde, und sollten Sie, bedürfenden Falls, vorbringen, daß diese Stifter und Stadt zu erscheinen nicht schuldig gewesen, sondern Ihm ohne Mittel zugehörig seyen. 2) Wofern auch etwa seine un-

ge-

f) Fels, *l. c.*, im 2ten Beytrage, S. 80.

gehorsame Unterthanen zu Amberg und an- J. Chr.
dere sich unterstehen würden, Ihn bey dem Kayser 1576
zu verunglimpfen; so sollten alsdann die Gesandten Ihn entschuldigen, und dem Kayser und den Ständen vorstellen, was für hochsträfliche Handlungen die Amberger, seit zehen Jahren her, gegen Ihn und die Seinigen vorgenommen *), auch sonst diese und andere vorfallende Sachen, mit ihrem Gutachten, jederzeit an Ihn gelangen lassen. Und da sich 3) etliche geistliche und weltliche Churfürsten und Fürsten zu einer Intercession bey dem Kayser und den andern Ständen, für seinen Schwiegersohn, den gefangenen H. Johann Friedrich von Sachsen †) erboten hätten; so sollten seine Gesandten sich bey den Chursächsischen erkundigen: ob sie auch deswegen Befehl hätten, und zugleich ihnen anzeigen, daß ihnen, den Churpfälzischen, aufgetragen sey, deshalb eine Fürbitte neben andern einzulegen. Sie sollten auch suchen, die Sache dahin zu richten, daß entweder der Herzog seiner Gefangenschaft gänzlich entlediget und zur Landesregierung wieder zugelassen, oder Ihm doch wenigstens, in sein Land, ohne Regierung, zurückzukehren, gestattet, und dißfalls auf seine arme Kinder, damit sie nicht ganz ins Verderben geriethen, eine Rücksicht genommen werden möchte. Zugleich wäre der Churfürst von Sachsen darum zu ersuchen, und ihm Versiche-

*) Von diesen Ambergischen Händeln s. B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. V. §. 41. 49. et 68. sq. p. 163-165. 210. et 264-267.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 210. f.; wobey ich den auf der S. 210. in der Note *) befindlichen Druckfehler bemerken will, als wo es statt S. 157. f. heissen muß: S. 259. f.

J. Chr. 1576 sicherung zu geben, damit man künftiger Unruhen überhoben bliebe [9]).

In meinen beiden geschriebenen Sammlungen der Regenspurgischen R. Tags-Ackten finde ich nichts, was diese drey Punkte betrift, und daß deswegen etwas auf dem R. Tage wäre gehandelt worden. Allein so viel ist doch richtig, daß der Churfürst von der Pfalz dem Kayser, auf dem damaligen R. Tage, eine sehr bewegliche Bittschrift wegen des gefangenen Herzogs hat überreichen lassen. In derselben führt Er an, daß sein Schwiegersohn, der besagte H. Johann Friederich von Sachsen, in Kayserliche Ungnade und Strafe gerathen, und nunmehro, schon 9. Jahre und etliche Monate, solche schwere Leibesstrafe erlitten hätte. Er zweifle nicht, sein Schwiegersohn werde sich mittlerweil seines Fehlers so weit erinnert, und deswegen eine wahre und herzliche Reue gefaßt haben. Da nun Er, der Churfürst, vormals von dem Kayser verstanden hätte, daß Er mit seinem erwähnten Schwiegersohne und dessen Gemahlin, als seiner Tochter, ein allergnädigstes Mitleiden trüge; so habe Er zum Kayser das unterthänigste Vertrauen, Er werde Ihm seine Bitte in Ungnaden nicht verdenken. Er bäte deswegen den Kayser, daß Er seinen Schwiegersohn, insonderheit aber dessen unschuldige junge Söhnchen, seine Enkel, welche die grosse Kosten der Gefangenschaft ihres Vaters nicht länger ertragen könnten, mit barmherzigen Augen ansehen, und seiner langwierigen und beschwerlichen Verhaftung endlich einmal entledigen möchte. Solches würde nicht nur sein Schwiegersohn und dessen unschuldige Kinder,

9) Chur-Pfälz. Instrucktion, *ab initio et circa finem* in *Cod. MS. B. A.*, n. 1.

der, sondern auch Er, der Churfürst, um den J. Chr. Kayser unterthänigst verdienen. Es würde auch 1576 wohl der Kayser, mit andern Churfürsten und Ständen des Reichs, auf Mittel und Wege zu gedenken wissen, wie deswegen auch der Churfürst von Sachsen zufrieden gestellet werden könnte. Er wünschte auch nichts mehr, als daß Er mit dem Kayser, über diese und mehrere andere Sachen, in Person sich unterreden könnte, und hoffte, GOtt werde Gnade verleihen, daß es noch vor Ausgang des R. Tages geschehen möge. Gleichwie aber der Kayser und der Churfürst in ihrem Leben nicht wieder zusammengekommen; also blieb auch die Bittschrift des Letztern ohne alle Würkung, weil der Churfürst von Sachsen in die Loslassung des Herzogs nicht einwilligen wollte, denselben aber der Kayser einmal schriftlich versichert hatte, daß weder Er, noch seine Nachfolger, den gefangenen H. Johann Friedrich, ohne des Churfürsten und dessen Erben Vorwissen, durch keinerley Mittel und Wege, wie sich die auch zutragen möchten, los und ledig lassen, sondern ihn Zeitlebens gefangen halten wollten [h]).

Auf den Reichstag zu Regenspurg hatten der Prinz Wilhelm von Oranien und die Staaten von Holland und Seeland ihren Rath, Dietrich Neuburgen, abgefertiget, welcher, nach übergebenem Creditive, bey den R. Ständen sowohl seine mündliche Werbung anbrachte, als auch in einem übergebenem weitläuftigen Lateinischen Memo-

h) (*Miegii*) Monum. pietatis et literaria Viror. in Republ. literar. illustr.; (Francof. ad Moen., 1701. 4.) P. I. p. 289. sq. Friedr. Rudolphi Gotha diplomat., P. I. c. 8. §. 18. p. 53. und Köhlers Münzbelustig., P. XII. n. 30. p. 236. sq.

J. Chr. 1576 morial alles noch umständlicher ausführte. In demselben rühmte er, nebst Bezeugung des schuldigen Dankes, die Gnade und die emsige Bemühungen des Kaysers, welche sich derselbe zu Abstellung und friedlicher Beylegung des langwierigen und betrübten Kriegswesens in den Niederlanden bisher gegeben hätte. Er habe zu dem Ende anfangs den Oberkämmerer des Römischen Königs an den König von Spanien, und hernach seinen Rath, Graf Günthern von Schwarzburg *), nach den Niederlanden abgeschickt, um die Niederländer mit dem König von Spanien wieder auszusönen, welche Herren auch allen möglichen Fleiß und Mühe deswegen angewandt hätten, jedoch nichts ausrichten können. Hierauf wird noch ferner in dem Memorial weitläuftig angeführt und erzählt, was eine gute Zeit her in den Niederlanden, zwischen beiden Theilen, vorgefallen, welch grosse Gewalt und Muthwillen das Spanische Kriegsvolk, in den Provinzen Holland und Seeland, und allenthalben in den Niederlanden ausgeübet; wie gehorsam gegen ihren König, und wie billig und begierig zu einem billigen Frieden der Prinz und die Staaten sich erboten hätten, welches alles aber von den Spaniern verworfen worden. Es hätten daher der Prinz und die Staaten nicht unterlassen wollen, den ganzen Verlauf der Sachen dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen hiemit umständlich zu berichten, und deren billigen Erkenntniß sich zu unterwerfen, mit angehängter Bitte, sie in des Kaysers und des Reichs Schutz anzunehmen.

Nach-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 491. f. und 494.

Nachdem nun die R. Stände dieses Me- J. Chr.
morial, in den R. Räthen in Berathschlagung 1576
gezogen hatten; so faßten sie darüber ein Beden- 11 Oct.
ken ab, welches sie aus der Churmaynzischen Kanzley dem Abgeordneten des Prinzens und der beiden obbenannten Niederländischen Provinzen zustellen liessen. In demselben bezeugten Sie zuförderst ihr nachbarliches Mitleiden über diesen langwierigen innerlichen Krieg und Unruhe, Sie hofften aber, GOtt werde solche Mittel schicken und an die Hand geben, daß sie wieder mit ihrem Herrn, dem König, versönet werden, und zur Ruhe und Frieden gelangen möchten. Da indessen dieses langwierige Kriegswesen auch dem H. R., und dessen Land und Leuten, durch die Versperrung der Pässe und Commercien, Abnöthigung des ungebührlich aufgesetzten Last- und Licent-Geldes, und andere dergleichen unnachbarliche Dinge mehr, sehr nachtheilig und unleidlich fiele; so hätte sich der Kayser, auf die Bitte der R. Stände, bereits entschlossen, durch seine Commissarien abermals um eine gütliche und nachbarliche Unterhandlung, bey der Königlichen Regierung in Brabant anzusuchen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit die Niederlande mit ihrem König zur Aussönung kommen, und endlich einmal der überlästigen Kriegsbeschwerung entladen werden möchten. Es würden daher auch der Prinz und die Staaten sich alsdann gegen ihren König so zu bezeigen wissen, damit solche Handlung, auch von ihrer Seite, nicht ohne Frucht abliefe; inzwischen aber ihres Theils die Anordnung machen, daß die Pässe und Commercien dem H. R., zu Wasser und zu Lande, unversperrt, und die R. Unterthanen von dem ungewöhnlichen Last- und Li-

J. Chr. 1576 Licent-Gelde befreyet seyn und bleiben möchten [i]).

Da viele R. Stände über die Spanische Regierung in den Niederlanden bisher Beschwerde geführet hatten, daß dieselbe dem Burgundischen Vertrage vom J. 1548. [f]) vielfältig zuwider handle; so wurde auf dem R. Tage beschlossen, deswegen ein nachdrückliches Schreiben an den König von Spanien ergehen zu lassen, und solches auch von Reichs wegen ausgefertiget. In demselben wird gleich anfangs gedacht, daß so beschwerlich und nachtheilig auch der obgedachte Vertrag, von seiner ersten Errichtung an, dem H. R. gefallen; so habe man es doch dabey ohne alle Schmälerung, von Seiten des Reichs bewenden lassen. Allein die Erfahrung habe gelehret, daß die Burgundische Regierung in den Niederlanden und im Fürstenthume Luxemburg, doch ohne Zweifel ohne Wissen und Befehl des Königs, sich an solchem Vertrage nicht begnüget, sondern, demselben und guter Nachbarschaft zuwider, den benachbarten Kreisen, Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Unterthanen, viele Thätlichkeiten zugefüget habe; mithin man wohl Ursache gehabt hätte, das nöthige dagegen vorzunehmen. Man habe aber solche unleidliche Zunöthigungen, zu Erhaltung guter Nachbarschaft und vertraulicher Correspondenz, bisher immer übersehen, in Hoffnung, daß die erwähnte Regierung sich endlich anders erzeigen, und sich

8 Oct.

i) Werbung des Prinzen von Oranien und der Staaten von Holland und Seeland, item: der Stände Bedenken wegen dieser Werbung, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 45. et 46.

f) S. vom Burgundischen Vertrage im I. Bande der N. T. R. G., S. 355. und 424-427.

sich gebührlicher und nachbarlicher gegen des 1576
H. R. Verwandte und Unterthanen verhalten 5 Oct.
werde. Allein die Burgundische Regierung habe solche unbillige Beschwerungen nicht nur, noch zur Zeit, nicht abgeschafft, sondern dieselben vielmehr von Tag zu Tag gehäuft. Es hätten sich auch darüber viele R. Stände und Unterthanen, auf verschiedenen Reichs- und Deputations-Tagen, und noch neulich auf dem vorjährigen Wahl- und dem itzigen Reichs-Tage, zum höchsten beschwert, und geklagt, daß ihnen von gedachten beiden Regierungen, mittelst allerhand thätlicher und unaufhörlicher Zugriffe und Entsetzungen, ihre vom H. R. herrührende Haab und Güter mit Gewalt genommen worden. Ferner, daß diese Regierungen keine billige Gleichheit im Münzen, Schroot und Korn, mit der R. Münzordnung, worein sie doch vormals eingewilliget, hielten, sondern mit gewinnsüchtigem Münzen, und eigennützigem Steigern, dem H. R. unmässigen und unaufhörlichen Schaden zufügten; weiter, daß sie die Ströme und Pässe den freyen Commercien, zu Wasser und zu Lande, in den Niederlanden versperreten, und neue und unerhörte Last- und Licent-Gelder angelegt hätten; endlich, daß sie den freyen Rheinstrom mit besondern Wasserschleussen und engen Fischnetzen gänzlich verschliessen und eröfen liessen, auch überhaupt unnachbarlicher und unbilliger, als kein ausländischer und dem Reiche nicht verwandter Potentat, sich gegen das H. R., zu dessen verderblichen und unleidlichem Schaden, verhielten.

Nun wären zwar bisher vom Kayser und den R. Ständen dieserhalb an den König und seine Burgundische Regierungen in den Nie-

J. Chr. 1576 Concordaten unstreitig begriffen sey. Dann der Bischof und Graf von Verdun sey jederzeit für einen Fürsten des H. R. gehalten, und wegen solcher Eigenschaft zu allen Teutschen Reichstagen berufen und zugelassen worden. Es würde auch von dem Bischof und dem Domkapitel an das Kayserliche K. G. zu Speyer appellirt, der Kayser übe in dem Hochstifte das Recht der ersten Bitte aus, und es gehöre unter die Erzbischöflich-Trierische Provinz, von welcher der Bischof ein Suffraganeus sey. Seit Errichtung der Concordaten, wie auch schon vorher, vermöge Kayser Ottens des III. Privilegiums, wodurch er die Grafschaft Verdun dem Bisthume einverleibet, sey auch, ausser den dem Römischen Stuhle reservirten Fällen, keiner vorgekommen, da nicht das Domkapitel einen Bischof erwählet hätte, als z. E. im J. 1456. Wilhelmen von Haraucourt nach dem Tode des B. Ludewigs, und im J. 1508. Ludwigen, Prinzen von Lothringen, nach dem Tode B. Warins von Dommartin; dann die übrigen Vakanzen seyen durch die Resignationen der Bischöfe erfolget, und daher die Wiederbesetzung durch päbstliche Provisionen geschehen. Da nun im August des vorigen Jahrs der bisherige Bischof Nicolaus Pseaume, *extra Curiam Romanam* und ohne daß er vorher das Bisthum resignirt hätte, gestorben; so hätten die Domherren, aus ihrem Mittel, den D. Simon Cumin wiederum zum Bischof erwählet, und den Pabst, durch Schreiben, um seine Bestätigung gebeten, auch den Erwählten selbst, mit zwey Domherren, deswegen nach Rom geschickt. Allein der Pabst habe, ohne Zweifel auf ungleichen Bericht der Prokuratoren ihres Mitkapitulars, Nikolaus Bou-

smards,

und gehalten würde. Dann, sollte solches nicht geschehen, und das H. R., dessen Stände und Unterthanen die bisherigen Beschwerden ferner leiden müssen; so könnten Sie dem König nicht bergen, daß man bereits auf dem gegenwärtigen R. Tage den Schluß gefaßt habe, wie man sich gegen seine Regierungen und Unterthanen hinwiederum verhalten wolle. Es könnte auch der König das H. R. nicht verdenken, wenn die R. Stände, auch ihres Theils, den Burgundischen Vertrag nicht länger hielten, und andere zulässige Mittel an die Hand nehmen müßten, damit Sie, zu Handhabung der Würde, des Ansehens, der Gränzen und hohen Gerechtigkeit des H. R. gegen die Beeinträchtigungen seiner Regierungen, unbetrübt bleiben möchten. Ob Sie auch gleich übrigens auf diese ihre billige Bitte sich keiner Weigerung oder Aufhaltens versähen; so gewärtigten Sie doch auf dieses ihr Schreiben eine forderſamste schriftliche Antwort, welche in die Churmaynzische Kanzley abzuschicken sey [f]). J. Chr. 1576

Die auf dem R. Tage anwesenden Gesandten des Hochstiftes Verdun übergaben den Churfürsten und Fürsten eine Supplikation, worin sie über einen Eingriff des Pabstes in die dem Domkapitel zustehende Wahlfreyheit eines Bischofs klagten. Sie führten nemlich an, daß dem Domkapitel, so wohl nach gemeinen Rechten, als auch nach den Concordaten der Teutschen Nation, das Recht zukomme, sich einen Bischof zu erwählen, und sie behaupteten, daß das Bisthum Verdun unter den erstbesagten

f) Der Stände Schreiben an Spanien wegen des Burgundischen Vertrages, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 47.

...daten unstreitig begriffen sey.
...schof und Graf von Verdun sey jede
... Fürsten des H. R. gehalten, und we
...schaft zu allen Teutschen Reich
... und zugelassen worden. Es w
von dem Bischof und dem Domkapi
Kayserliche K. G. zu Speyer app
Kayser übe in dem Hochstifte das
ersten Bitte aus, und es gehöre unter
schöflich-Trierische Provinz, von
Bischof ein Suffraganeus sey. S
tung der Concordaten, wie auch schon
möge Kayser Ottens des III. Privileg
durch er die Grafschaft Verdun dem
einverleibet, sey auch, ausser den dem R
Stuhle reservirten Fällen, keiner vor
da nicht das Domkapitel einen Bisch
hätte, als z. E. im J. 1456. Wilhe
Haraucourt nach dem Tode des B. L
und im J. 1508. Ludwigen, Pr
Lothringen, nach dem Tode B. W
Dommartin; dann die übrigen Vaka
durch die Resignationen der Bischö
und daher die Wiederbesetzung durch
Provisionen geschehen. Da nun im
vorigen Jahrs der bisherige Bischof
Pseaume, *extra Curiam Romanam*
daß er vorher das Bisthum resignirt
storben; so hätten die Domherren,
Mittel, den D. Simon Cumin wie
Bischof erwählet, und den Pabst, du
ben, um seine Bestätigung gebeten, au
wählten selbst, mit zwey Domherr
gen nach Rom geschickt. Allein der P
ohne Zweifel auf ungleichen Bericht d
ratoren ihres Mitkapitulars, Nikol

laufe; deswegen auch der Herzog genöthiget wor- J. Chr. 1576
den, sich deshalb bey Frankreich zu verantwor-
ten, wobey jedoch nicht das geringste zum Schaden und Nachtheil des Kaysers und Reichs gehandelt worden. Sie, die Gesandten, wollten also, im Namen ihres Herrn, die Churfürsten und Fürsten ersuchen, daß sie demselben hierunter nichts zum Unguten vermerken, sondern ihm vielmehr, in seinem billigen Vorhaben, zum Besten des H. R. Hülfe und Beystand leisten möchten [n]). Ungeachtet dieser Einwendungen erfolgte nun, noch 1 Oct.
auf dem R. Tage zu Regenspurg, ein Dekret, daß der Nikolaus Boujmard für keinen Bischof zu Verdun oder Fürsten des Reichs hinfüro zu halten sey, und er konnte auch weder vom Kayser Maximilian, noch vom Kayser Rudolph dem II. die zu wiederholten malen gesuchte Belehnung erlangen, sondern sie wurde ihm jedesmal abgeschlagen, ob er gleich, bis an seinen im J. 1584. erfolgten Tod, in dem ruhigen Besitze des Bisthums und der Grafschaft Verdun geblieben ist, nachdem er sich mit dem erwählten Simon Cumin in der Güte gesetzt, und mit dem Domkapitel verglichen hatte. Wir werden übrigens von dieser Sache noch einmal, bey Gelegenheit der im J. 1582. vorgehabten Visitation des R. G., einiges gedenken müssen [o]).

Es

n) Lothringische Verantwortung auf die Verdunische Supplikation, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 68.

o) (von Nettelblâ) vermehrter und verbesserter Bericht von den Kammergerichtlichen Visitationen rc.; (Freiburg, 1767. 4.) im Anhange, n. XI. p. 93. sq. und C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehmal. ordentl. Visitationen des Kayserl. und R. Kammergerichts; (Giessen, 1772. 4.) §. 10. p. 33. sq.

J.Chr. 1576 hindern lassen, also daß der Pabst, auf solche eingewandte Intercession und Nomination den gedachten Bousmard mit dem Bisthume Verdun bedacht und versehen habe. Aus diesem Angeben möchten nun etwa die Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten muthmassen, als ob ihr Herr etwas zum Abbruche und Schmälerung der Gerechtigkeiten des H. R. vorzunehmen, und sich in eine nachtheilige Collusion mit der Krone Frankreich einzulassen gedächte, wie schon hiebevor einige mißgünstige Leute ihm, jedoch ohne allen Grund, böslich beymessen wollen. Mithin könnten Sie, die Gesandten, um so weniger Umgang nehmen, einen kurzen und gründlichen Bericht zu ertheilen, was für eine wahrhafte Beschaffenheit es mit diesem Handel habe, um dadurch allen ungleichen Argwohn von ihrem Herrn abzulehnen.

Zuförderst müßten Sie also bemerken, daß das Bisthum Verdun unter den Concordaten der Teutschen Nation nicht mit begriffen sey *), obgleich das Domkapitel zu dessen Bescheinigung anführe, daß dasselbe dem Erzstifte Trier unterworfen seyn solle. Dann jenes Bisthum liege in Welschen, und nicht in Teutschen Landen, und erstreckten sich also die Concordaten nicht auf dasselbe, sondern das Stift sey jederzeit dem Stuhle zu Rom ohne Mittel unterworfen gewesen; wie dann auch der Pabst schon selbst seine hergebrachte Gerechtigkeit würde zu behaupten wissen. Da also der Pabst das

*) P. Leo der X. hatte durch eine Bulle im J. 1519., oder eigentlich 1520., die *Concordata Nationis Germanicae* auf die ganze Diöces von Verdun erstreckt; s. *Calmet* Hist. de Lorraine, T. II. L. XXXI. §. 159. p. 2165. sq. et T. III. dans *les Preuves*, p. 372-375.

das Bisthum zu vergeben hätte; so habe der J. Chr.
Herzog, nach Absterben des vorigen Bischofs, 1576
bey demselben angesucht, daß er es seinem Sohn,
dem Prinzen Carl, verleihen möchte, worauf ihm
aber der Pabst geantwortet habe, der Prinz sey
noch zu jung. Wenn aber der Herzog ihm eine
andere taugliche Person benennen würde; so
wolle er dieselbe, ihm zu Gefallen, zum Bischof,
hergebrachter Gebühr nach, einsetzen. Weil nun
der Herzog in glaubhafte Erfahrung gebracht hätte,
daß der Pabst die geschehene Wahl des Domkapitels
nicht bestätigen wolle, sondern solche vernichtet
habe; so hätte er den gedachten Bousmard,
als einen der vornehmsten des Domkapitels, wegen
seiner besondern Geschicklichkeit, dem Pabste vorschlagen
lassen, welchen auch derselbe angenommen,
und mit dem Stifte feyerlich investirt und providirt
hätte. Sobald indessen das Domkapitel
so wohl von dem Herzog, als auch sonst von andern
vernommen, daß der erstere bey dem Römischen
Stuhle deswegen sollicitiren liesse, habe
sich der von dem Domkapitel erwählte Simon
Cumin in Person nach Rom begeben, und des
Domkapitels vermeinte Privilegien und Wahlgerechtigkeit
dem Pabste in vollem Consistorium
vortragen lassen, auch um die Bestätigung
seiner Wahl gebeten. Es habe aber der Pabst
Erkundigung eingezogen, wie es vor Alters, in solchen
Fällen, mit der Provision eines Bischofs zu
Verdun, bey Sedisvakanzen, gehalten worden,
da es sich dann befunden, daß der Römische
Stuhl länger, als seit hundert Jahren her, aus
eigener Gewalt, und nach seinem Gefallen, zu Verdun,
so oft es nöthig gewesen, einen neuen Bischof
verordnet habe; deswegen der Pabst die Bestätigung

gung

J. Chr. 1576 gung der Verdunischen Wahl verweigert und abgeschlagen hätte.

Hiernächst wolle der Herzog nicht in Abrede stellen, daß er gleich anfangs, nach dem Tode des letztern Bischofs, bey dem Domkapitel angesucht habe, daß es eine ihm geneigte Person zum Bischof wählen möchte, welches ihm auch bewilliget worden, worauf er sogleich bey dem Pabste sich erkundiget habe, ob derselbe eine solche Wahl, womit der Herzog zufrieden, bestätigen wollte. Allein er habe zur Antwort bekommen, daß der Pabst dergleichen Wahl nicht genehmigen könnte, weil sie seinem Ansehen und habendem Besitze zuwider liefe, wodurch dann der Herzog bewogen worden, den andern Weg vor die Hand zu nehmen. Hieraus sey nun zu erkennen, daß der Herzog nichts zum Nachtheile und Abbruche der R. Constitutionen, Einigung und Verträge mit dem Stuhle zu Rom, gesucht, sondern vielmehr dahin gesehen habe, daß auf solche Art das Bisthum Verdun an seinen Sohn, den Prinzen Carl, gelangen und dadurch desto mehr des Kaysers und des H. R. Ansehen und Oberherrschaft über gedachtes Hochstift wieder ergänzt, fortgesetzt und gehandhabet werden möchte. Uebrigens sey es eine falsche Beschuldigung des Domkapitels, daß der Herzog bey dem König von Frankreich um die Beförderung dieses Werkes angehalten habe. Vielmehr habe zu demselben, als seinem Protector, das Domkapitel zuerst seine Zuflucht genommen, und halte sich noch itzo der Domdechant Marins am Französischen Hofe auf, und suche den König zu bereden, daß alles, was der Herzog in dieser Sache gehandelt, dem Königlichen Ansehen zuwider

laufe;

nen verschiedene ritterliche Orden, als der Tem- J. Chr.
pelherren, der Johanniterritter und der Teut- 1576
sche Orden der Hospitaliter, wider die Saracenen im gelobten Lande, in Spanien die Ritterorden von S. Jacob, Alcantara und Calatrava gegen die Mauren, in Italien der Orden des heiligen Lazarus, und noch neulich, von dem Herzog von Florenz, der S. Stephansorden gegen die Türken errichtet worden. Hieraus sey nun leichtlich abzunehmen, daß man itzo im H. R. Teutscher Nation, bey der obschwebenden grossen Gefahr und Noth kein besseres Mittel zur Erhaltung und Beschützung der Gränzen erwählen könne, als die Errichtung eines solchen Ritterordens, der sich selbst aus seinen Einkünften erhalten, und auf der Gränze den Krieg führen könnte. Zumal, da man den Teutschen Orden, der noch in seinem Wesen und bey gutem Vermögen sey, an der Hand habe, als welcher ohnehin zu dergleichen Verrichtungen anfangs gestiftet worden, und dermalen mit andern Geschäften nicht beladen sey; mithin der Kayser um so weniger zweifle, es werden sich in diesem Orden viele Ritter finden, die selbst dazu Lust haben, und lieber auf der Gränze für das Vaterland und die Christenheit streiten, als zu Hause müssiggehen würden.

Der Nutzen aber, der aus diesem Orden folgen, und dem H. R. zufliessen würde, sey vornehmlich dieser: 1) daß auf solche Weise der Teutsche Orden und andere ehrliche Leute in einer beständigen Kriegsübung wider den Türken blieben, und dessen Art, nebst allen Nothwendigkeiten und Vortheilen, die gegen ihn zu gebrauchen, erlernen könnten. 2) Würde man dadurch erfahrne Rittersleute ziehen können, die man hernach zu Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten und

J. Chr. 1576 Es ist weiter oben p), bey Gelegenheit der Reichstäglichen Berathschlagungen über die vom Kayser verlangte Türkenhülfe, vorgekommen, daß man unter andern auch die Stiftung einiger Ritterorden, zur Vertheidigung der ungarischen und teutschen Gränze gegen die Türken, in Vorschlag gebracht, welches sich auch der Kayser gefallen lassen, und wovon hernach einiges in den R. A. eingerücket worden. Der Kayser übergab also deswegen den R. Ständen ein weitläuftiges Bedenken, worin Er anführte, daß, da man itzo auf einen Offensivkrieg gegen die Türken gar nicht mehr gedenken dürfte, wenigstens nöthig wäre, sich gegen einen unversehenen Ueberfall desselben in Verfassung zu setzen, und das noch übrige Ungarn, als die Vormauer des Teutschen Reichs, zu beschützen, um die Feinde von dem Teutschen Boden abzuhalten. Weil aber auch ein Defensivkrieg und die Besetzung und Erhaltung der Gränzen dem Kayser und seinen Unterthanen allein beschwerlich und unerträglich sey; so wäre auf andere Mittel und Wege zu gedenken, wie die Gränzen künftig besser, als bisher, könnten bestellt, und also dem Kayser und den Ständen dergleichen überschwengliche Ausgaben erspart, oder doch vermindert werden. Bey fleißigem Nachdenken der Sache habe der Kayser befunden, daß man jederzeit in dergleichen Nothfällen auf eine beständige und ordentliche Kriegsverfassung bedacht gewesen, und besonders dem Adel und andern mannhaften Rittern allerhand Anreizung und vortheilhafte Mittel an die Hand gegeben. So seyen z. E. bey Gelegenheit der Kreutzzüge von den Teutschen und andern christlichen Nationen

p) S. in diesem X. Bande, S. 23. f. und 65. ff.

nen verschiedene ritterliche Orden, als der Tempelherren, der Johanniterritter und der Teutsche Orden der Hospitaliter, wider die Saracenen im gelobten Lande, in Spanien die Ritterorden von S. Jacob, Alcantara und Calatrava gegen die Mauren, in Italien der Orden des heiligen Lazarus, und noch neulich, von dem Herzog von Florenz, der S. Stephansorden gegen die Türken errichtet worden. Hieraus sey nun leichtlich abzunehmen, daß man itzo im H. R. Teutscher Nation, bey der obschwebenden grossen Gefahr und Noth kein besseres Mittel zur Erhaltung und Beschützung der Gränzen erwählen könne, als die Errichtung eines solchen Ritterordens, der sich selbst aus seinen Einkünften erhalten, und auf der Gränze den Krieg führen könnte. Zumal, da man den Teutschen Orden, der noch in seinem Wesen und bey gutem Vermögen sey, an der Hand habe, als welcher ohnehin zu dergleichen Verrichtungen anfangs gestiftet worden, und dermalen mit andern Geschäften nicht beladen sey; mithin der Kayser um so weniger zweifle, es werden sich in diesem Orden viele Ritter finden, die selbst dazu Lust haben, und lieber auf der Gränze für das Vaterland und die Christenheit streiten, als zu Hause müssiggehen würden. J. Chr. 1576

Der Nutzen aber, der aus diesem Orden folgen, und dem H. R. zufliessen würde, sey vornehmlich dieser: 1) daß auf solche Weise der Teutsche Orden und andere ehrliche Leute in einer beständigen Kriegsübung wider den Türken blieben, und dessen Art, nebst allen Nothwendigkeiten und Vortheilen, die gegen ihn zu gebrauchen, erlernen könnten. 2) Würde man dadurch erfahrne Rittersleute ziehen können, die man hernach zu Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten und an-

J. Chr. andern Befehlshabern in einem Feldzuge gut ge-
1576 brauchen könnte, und die das Kriegsvolk wider einen solchen Feind vortheilhaft anzuführen wissen würden; dann die Erfahrung habe bisher gelehret, daß, wenn gleich öfters ein grosses Kriegsvolk nach Ungarn geschickt worden, es nicht selten an dergleichen Kriegshäuptern, die des Türkenkrieges erfahren, gemangelt habe. Ferner und 3) würden auch die Ordensritter und Befehlshaber einen mehrern Eifer, Gehorsam, Treue und Beständigkeit im Kriege und in allem ihrem Wesen zeigen, als diejenigen, die nur allein des Soldes halber, oder aus freyem Willen, auf etliche Monate, nach Ungarn zögen. 4) Würde die Teutsche Reuterey, welche itzo die meiste Stärke und Gegenwehr gegen die Türken sey, sich mit ihrer Rüstung und Ordnung nach dem Beyspiel und der Erfahrung des Ordens richten lernen, und also das ganze Teutsche Kriegswesen in Aufnahme und Besserung gerathen, welches dem Kayser, dem Reiche und der ganzen Christenheit einen nicht geringen Vortheil gegen die Ungläubigen bringen würde. Ausserdem sey der Teutsche Orden bereits so vermöglich, daß er gleich anfangs, wenn er sein Vermögen, wie die Johanniterritter auf Malta gethan, auf die Gränzen in Ungarn verwenden wollte, wenigstens einen ansehnlichen Platz und Festung, mit der umliegenden Gränze, besetzen, verwahren und erhalten könnte.

Es wären auch sonst noch allerhand Mittel vorhanden, wodurch dieser Orden von Tag zu Tag möchte gestärket, und neue Commenthureyen und Rittershäuser gemacht werden, wozu der Kayser, seine Brüder, die Erzherzoge, und andere Churfürsten und Fürsten, wie auch andere

gut-

gutherzige Leute, hohen und niedern Standes, aus Liebe zum Vaterlande, ohne Zweifel gerne helfen, und von dem ihrigen dazu geben würden. Insonderheit wolle der Kayser, ausser aller möglichen Beförderung, und würklichen Hülfe und Vermehrung des Ordens, mit den Ungarischen Landständen dahin handeln, daß den Rittern ein eigener bequemer Platz in Ungarn, ungefähr in der Gegend von Canischa, mit den umliegenden Castellen und Bezirken, eigenthümlich übergeben, und ihnen mit Erbauung desselben und Verordnung nöthiger Munition alle Hülfe geleistet würde. Was sie dann ferner, im Kriege gegen die Türken, erobern würden, möchte ihnen ebenfalls, doch mit Vorbehalt der Kayserlichen Regalien, eigenthümlich verbleiben. Auch mit den Ständen des H. R. wolle der Kayser handeln, und befördern, daß sie ihres Theils nicht allein die Commenthureyen, welche der Orden in ihren Ländern im Besitze hat, zu solchem gemeinnützigen Werke, sondern auch die Stifter jährlich etliche Präbenden in jedem Domkapitel, dem Orden zu Gute, folgen liessen. Ingleichen wolle der Kayser, mit Rath und Zuthun der R. Stände, dahin handeln, daß der Johanniterorden im ganzen Teutschen Reiche mit solchem Orden vereiniget werden möchte, indem es billiger sey, daß derselbe der gemeinen Noth in Teutschland, als andern fremden Orten und Nationen, helfe. Zugleich sey der Kayser der Zuversicht, daß die Stände, welche die Religion verändert und geistliche Güter eingezogen hätten, von diesen, dem Orden zum Besten, etliche Commenthureyen stiften würden. Wie Er dann nicht zweifle, es werde auch die freye Ritterschaft dahin zu behandeln seyn, daß sie auf den

J. Chr. 1576

J. Chr. 1576 Nothfall, dem Orden zu Hülfe, etliche Fahnen Reuter auf die Gränze schicken, und auf ihre Kosten unterhalten werde. Ferner wolle der Kayser bey dem König von Spanien und der Statthalterschaft in den Niederlanden sich dahin bemühen, daß dem Teutschen Orden, zu gedachter Nothdurft, seine Häuser frey gelassen würden. Endlich wolle Er auch bey dem Pabste um Bewilligung und Hülfe, auch, wo es nöthig, um Dispensation und Erlassung der Pflichten der Ordensritter anhalten.

Was nun aber die würkliche Anordnung dieses neuen Ordens belange, so hätte man, nach der Meinung des Kaysers, zuförderst die alte Regel und Stiftung des Teutschen Ordens vor die Hand zu nehmen, und hernach auch die Ordnungen des Johanniter- und anderer obgedachter fremden Nationen Orden zu Rathe zu ziehen, und daraus zu ersehen, wie es ungefähr vor Alters gehalten und angestellt worden, um alsdann die Sachen, mittelst Zusammenordnung etlicher verständiger und erfahrner Personen, in fernere Berathschlagung zu ziehen, und mit Zuthun des Kaysers und der R. Stände ins Werk zu richten. Man versehe sich zugleich, der Teutschmeister und seine Ritter werden zu einem solchen christlichen und gemeinnützigen Werke, zu Erhaltung des christlichen Glaubens, zum Besten des gemeinen Vaterlandes, und zu ihrem eigenen ewigen Ruhme und Aufnehmen, sich auch ihres Theils willfährig finden lassen, wozu sie um so mehr Ursache hätten, weil sie von den Kaysern und dem H. R. mit so vielen ansehnlichen Gütern, Einkünften und Freyheiten begabet worden. Ueber alle vorgedachte Mittel, Beförderung und Hülfsleistung aber sey der Kayser noch weiter erbietig, den Orden mit

neuen Privilegien, Exemtionen, Immunitä- J. Chr.
ten und Befreyungen von R. Anlagen und Be- 1576
schwerungen zu bedenken, und sich desselben jederzeit mit Rath, Hülfe und Rettung gnädigst anzunehmen. Es wolle sich auch der Kayser, mit Gutachten und Zuthun der R. Stände, mit dem Orden über eine gewisse Regel, Ordnung und Statuten über alle diese Punkte, ingleichen über den Eid vergleichen, welchen die Ritter dem Kayser und dem Reiche schwören, und wornach sie sich im Kriege, in den Besatzungen und in allem andern zu richten hätten; in welchem Falle ihnen dann auch ein ordentliches Regiment, Verwaltung und Jurisdicktion über die Ritter und ihr Kriegswesen bewilliget und gegeben werden sollte. Auf solche Art hätte der Kayser dieses Ihm schon ehmals zu Speyer heimgestellte höchst nützliche Werk wegen Errichtung eines Ritterordens bedacht, und überlasse nun den R. Ständen, solches ferner zu erwägen, und ihm hernach ihre Meinung und einhelliges Gutachten darüber zu eröffnen [q]).

Nach vorgängiger Berathschlagung verglichen sich auch die R. Stände über ein einstimmiges Gutachten, worin sie dem Kayser für seinen, in Errichtung eines solchen Ritterordens, bezeugten Eifer dankten, dessen von Ihm vorgeschlagene Mittel billigten, und von ihrer Seite alle mögliche Beförderung versprachen, auch mit Ihm ferner darüber berathschlagen wollten. Weil aber diese Sache, ihrer Wichtigkeit halber, zuförderst auch an die andern abwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände gelangen, und ihnen auf den künftigen Kreistagen communicirt und berath-

 schla-

q) Des Kaysers Bedenken wegen einiger neuen Ritterordnungen, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 69.

J. Chr. 1576 schlaget werden müßte, hiernächst auch zuförderst mit den Teutsch- und Johanniter-Meistern darüber zu handeln, und dieselben um ihre Einwilligung zu ersuchen wären; so hielten die R. Stände für rathsam, die fernere Berathschlagung bis auf den nächsten Deputationstag zu Frankfurt einzustellen. Indessen stellten Sie es zu des Kaysers Gefallen: ob Er mittlerweil mit den vorgedachten Ordensmeistern, durch seine Commissarien, sich in besondere Unterhandlungen über die vorgeschlagene Mittel und Wege einlassen wolle; doch nicht dahin, als wollte man diese beide Orden mit einander vereinigen, sondern daß einem jeden besondere Gränzen, zu besetzen und zu vertheidigen, zugestellt werden sollten. Daneben möchte auch der Kayser, seinem Erbieten nach, diesem nützlichen Vorhaben einen guten Anfang machen, und ferner nachdenken, wie alles mit beständiger Vorsicht fortgesetzt werden könnte. Dazu würde nun nicht wenig zuträglich seyn, diejenigen Mittel und Ordnungen zu erkundigen, nach welchen der S. Lazarusorden in Savoyen, und der S. Stephansorden zu Florenz, oder was dergleichen mehr seyn möchte, errichtet worden, und täglich zu mehrerm Aufnehmen gelangten; worauf dann, auf erwähnter Zusammenkunft zu Frankfurt, alles, was dem Vaterlande zum Besten gereichen möchte, mit genugsamen Rathe und des Kaysers Genehmigung, abgehandelt und beschlossen werden könnte [r]).

Endlich ist auch noch zur Geschichte des Regenspurgischen R. Tages zu bemerken, daß der Syndikus und Gesandte der R. Stadt Lübeck,

r) Gutachten der Stände auf den Vorschlag der neuen Ritterordnungen, im *Cod. MS. Gebhard.* n. 70.

beck, D. Harmen Warbeck, dem Churfürst- J. Chr. 1576
lichen Collegium ein Memorial übergeben habe, worin er anführt, es würden sich die Churfürsten erinnern, daß seine Principalen sich bey ihnen schon einigemal, und noch zuletzt auf dem vorjährigen Wahltage, mündlich und schriftlich beschweret hätten, daß der König von Schweden, wider den Stettiner Frieden, ihrer Bürgerschaft Schiffe und Güter auf der offenbaren See, durch seine Ausläger, habe wegnehmen lassen, und wie jämmerlich mit ihren armen Leuten, an Leib und Leben, verfahren worden *). Es wollten auch weder des Kaysers, noch der Churfürsten, noch anderer Stände Erinnerungen etwas helfen, sondern es habe sich vielmehr der König aufs Schmähen und Diffamiren gelegt, wie Sie aus seinem beigelegten Schreiben, aus dem Schlosse Stockholm, vom 2. Merz d. J., ersehen könnten. Weil nun der König von Schweden den Stettiner Vertrag †) hintangesetzt, und darüber die Stadt Lübeck in grossen Schaden und Verderben gesetzt hätte; so bäte Er, daß die Churfürsten seinen Principalen mit Rathe, Trost und Hülfe beystehen möchten. Nun sey diese Sache schon ehmals, auf der Churfürsten Gutachten und Intercession, an den Kayser zu Prag, und jüngsthin zu Regenspurg gebracht worden, Er habe auch Befehl, deswegen bey dem Kayser wiederum Erinnerung zu thun, welches derselbe vermuthlich an die Churfürsten gelangen lassen, und ihr Bedenken begehren würde; mithin wollte Er bitten, daß auf solchen Fall die Churfürsten sich des Lübeckischen Rathes,

 als

*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 637. f. und im IX. Bande, S. 1. f. 327. f. und 416.
†) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 523. f.

J. Chr. 1576 zu ihrem und seines Feindes grossen Vortheil trieben, daran wäre verhindert worden. Seeräubern und Freybeutern sey Er, der König, von Herzen feind, und habe selbige auf seinen Flüssen und in seinen Seehafen, nie geduldet, sondern zum äussersten verfolget. Die Er aber noch itzo in seinem Solde und auf seinen Kriegsschiffen hielte, so wohl Schweden, als Teutsche und andere Nationen, Edle und Unedle, seyen ehrliche Kriegsleute, denen sie viel zu milde nachredeten.

Man möchte vielmehr fragen, wie Sie, die Lübecker, es mit Ehren und gutem Gewissen verantworten könnten, und ob es dem zwischen ihnen aufgerichtetem Vertrage gemäß sey, daß mit ihrer Zulassung, in ihrer Stadt und in ihren Häfen, die Leute seines und der gemeinen Christenheit Feindes, des Moskowiters, obersten Feldherrns, des H. Magnus, weiland Bischofs zu Oesel, sich ausgerüstet, und bey ihnen aufgelauert hätten, um seine, im vorigen Herbste, aus Teutschland erwartete Gesandten, wider das Gesandtschaftsrecht, aufzufangen, zu berauben, und feindlich gegen sie zu handeln. Daß sie aber Ihn und sein Königliches Ansehen so verächtlich angegriffen, verschmähet und verkleinert hätten, sey nach den Schwedischen R. Rechten ein Laster der beleidigten Majestät; mithin hätte Er, solcher beygemessenen Infamien halber, Fug und Recht, nicht nur die obgedachte, noch rückständige, Geldsumme inne zu behalten, sondern sie auch aller ihnen verliehenen Privilegien zu entsetzen, welches Er doch an seinen Ort gestellt seyn lassen wollte. Ein jeder Frieden und Gerechtigkeit Liebender würde nun leicht ermessen können, wer zu dergleichen Weiterungen, Unwillen und

Feind-

Feindseligkeiten, dem errichtetem Vertrage zu- J. Chr.
wider, die Veranlassung gegeben habe. Gleich- 1576
wie aber Sie, die Lübecker, seit vielen Jahren her, aus stolzer Unvernunft und grober Hoffart, mehr als andere sich gegen das Königreich Schweden ganz ungebührlich und aufsätzig bezeiget hätten; als liessen Sie noch zu jeder Zeit gegen Ihn, den König, Trotz, Frevel und Verachtung sehen und spüren. Was Sie aber mit ihrem Schmähen und Lästern ausgerichtet hätten, und noch forthin zu schaffen vermeinten, seyen Sie theils schon gewahr worden, theils würden Sie es mit der Zeit noch wohl erfahren. Er wolle sie aber ernstlich ermahnet haben, von ihrem unbilligen Vornehmen abzustehen, künftig alle Weiterungen zu verhüten, und sich zeitig zu erklären, was Er sich zu ihnen, der zugefügten Schmach, Verletzung und Injurien halber, zu versehen habe [t]).

Dieses harte und bedrohliche Schreiben übergab nun der Lübeckische Syndikus und Gesandte, D. Harmen Warmbeck, dem Kayser, auf dem R. Tage, mit einer Supplikation, worin er vorstellte, daß der König von Schweden, in diesem ungnädigen Diffamations- und fast absagendem Schreiben, den Rath und die Gemeinde zu Lübeck verschiedener Dinge beschuldige, welche sich doch ganz anders verhielten, und bereits mündlich und schriftlich bey dem Kayser wären abgelehnet worden. Indessen erfordere doch die Nothdurft, daß der Rath und die Gemeinde, zu Verhütung alles widrigen und schädlichen Verdachtes, noch ferner dessen bey dem Kayser sich entledige und verantworte.

t) *Responsio Regis Sueciae* ad *Querelas Lubecensium*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 75.b.

J. Chr. 1576 Güter, auch daß ihre Bürger bey dem Stettiner Vertrage und ihrer wohlhergebrachten Schiffart in der Ostsee ungehindert gelassen werden möchten, demüthig angehalten und gebeten; so hätte er doch nichts erhalten können, sondern der König beharre je länger, je mehr, auf seiner Meynung, der handelnden Bürgerschaft mit Gewalt das ihrige abzunehmen. Ja über allen erlittenen grossen Schaden, injuriire und schmähe der König auch noch den Rath, zu dessen nicht geringen Verkleinerung, und zum äussersten Verderben und Untergange der gemeinen Stadt, wie solches mit mehrern Umständen die ergangenen Ackten, die Schwedischen Protokolle, die beschwornen Zeugnisse, und die dem Kayser vorhin gethane mündliche und schriftliche Berichte, worauf Sie sich nochmals zur besten Ablehnung und Entschuldigung der vermeinten Schwedischen Auflagen, bezögen, genugsam ausweisen würden.

Was 3) die Beschuldigung des Königs von Schweden wegen des Moskowitischen Feldobristens, des H. Magnus, B. zu Oesel, betreffe, so geschehe auch damit der Stadt Lübeck zu viel. Dann obgleich nicht in Abrede zu stellen sey, daß gegen Ende des vorigen J. 1575., durch die bestellte Leute des H. Magnus, etliche Schwedische Schiffe, auf dem Sundischen Fahrwasser, angehalten und weggenommen worden, auch endlich, weil sie wegen des Winters nicht wohl anderwärts hinkommen können, mit einem Schiffe und dessen aufgehabten Gütern in des Raths Hafen und Ströme eingelaufen, und daselbst einige Güter, zu nächtlicher Zeit, auf die Seite gebracht haben möchten; so sey doch solches ohne Vorwissen und Willen des Raths ge-

schehen, als welcher daran schlechten Gefallen gehabt J. Chr. 1576
hätte. Deswegen habe auch der Rath sogleich das Schiff und die Güter inventiren, selbige, zu eines jeden Recht, in die Stadt bringen und verwahren, auch hierauf nach den Thätern fleissig trachten lassen; wie dann auch zu dem Ende etlichmal den Einlegern die Gerichtsdiener zugeordnet, der Schiffskoch zur Haft gebracht, und gerichtlich angeklagt worden. Man habe auch den Schweden jedesmal die Rechtshülfe, jedoch gegen genugsame Caution, wie zu Lübeck gebräuchlich, angeboten, und zu ihrer mehrern Versicherung besondere Instrumente aufnehmen lassen, mithin sich in dieser Sache ganz unverweislich verhalten. Daß nun 4) der Rath zu Lübeck sein hochbeschwerliches Anliegen, Bedrückung und Noth dem Kayser und dem H. R. R., als seinem Oberherrn und einigen hohen Obrigkeit, geklagt, und um Hülfe, Trost und Rath bitten müssen, wolle der König von Schweden mit Unfug dahin ausdeuten, und den Rath beschuldigen, als ob derselbe dadurch den König injuriirt, das Laster der beleidigten Majestät begangen, und nach Inhalt des Stettiner Vertrages sich selbst der 75000. Thaler verlustig gemacht habe. Allein der Kayser würde sich wohl eines andern bescheiden, dessen sich der Rath getröste, indem er keine Lust zu Weiterungen hätte, und daher der König von Schweden ihn billig mit dergleichen vermeinten Auflagen hätte verschonen sollen. Viel weniger würde daraus dargethan werden können, daß der Rath den König zur Ungebühr angegriffen und injuriirt, und über den vorigen erlittenen Schaden, zu fernerm Abtrage oder Verluste seines Geldes die geringste Ursache gegeben haben sollte.

Weil

J. Chr. 1576 Weil nun aber dieses alles nicht anders, als für eine vorsetzlich gesuchte feindselige Zunöthigung zu achten sey, wodurch der König von Schweden sich nicht allein von der geforderten Bezahlung der auf nächste Johannis fällig gewordenen 30000. Thaler und aller folgenden Termine gänzlich loszumachen suche, sondern auch derselbe ohne Zweifel noch sonst, wofern ihm nicht zeitig vorgebauet würde, allerhand fernere Gewalt und thätliche Nahm, (Raub,) wider die gemeine Bürgerschaft sich unterfangen würde, wodurch die gute Stadt, die meistens auf Handel und Wandel mit den mitternächtigen Völkern gegründet sey, in den äussersten Schaden, Verderb und Untergang gerathen müßte, und dem H. R. R. die gebührende Hülfe nicht länger würde leisten können; so wolle er, der Lübeckische Syndikus, im Namen des Raths, den Kayser bitten, daß Er sich endlich der obliegenden Beschwerungen, Noth und Gefahr der Stadt Lübeck väterlich annehmen, und sie, als ein zwar geringes, doch gehorsames Mitglied des H. R. R., gegen die unrechtmässige Gewalt des Königs von Schweden und aller und jeder schützen und handhaben wolle. Es möchte also der Kayser auf dem itzigen R. Tage, mit Hülfe und Rath der Churfürsten und gemeiner Stände des H. R., auf gebührende und ersprießliche Mittel und Wege gedenken, und einen Schluß fassen, damit die Stadt bey Handel und Wandel bleiben, die Schwedischen Zunöthigungen und Bedrängnisse abgeschafft, Sie die Restitution ihrer weggenommenen Schiffe und Güter völlig wieder erlangen, und bey dem einmal aufgerichtetem und hochbetheuerten Stettinischen Friedensvertrage, und was vermöge desselben

ihnen etwa gebührte, ungehindert gelassen werden J. Chr.
möge [u]). Ob und was übrigens auf diese Sup- 1576
plikation auf dem Reichstage hierauf vorgekommen sey, und beschlossen worden, ist mir nicht bekannt.

Zuletzt muß ich auch noch die Urkunden anzeigen, welche der Kayser Maximilian der II., in den letzten Monaten seiner Regierung, und während seinem damaligen Aufenthalte auf dem Reichstage zu Regenspurg, hat ausfertigen lassen. So erhielt z. E. die R. Stadt Rotenburg an der Tauber 28 Jun.
von ihm drey Privilegien. In dem ersten erweiterte Er das, schon ehmals von Kayser Friedrich dem III. der Stadt gegebene, *Privilegium exemtionis Fori* auch auf ihre Unterthanen, Untersassen, Diener und Verwandten in der Stadt und auf dem Lande; in dem zweiten bestätigte Er die, von Bürgermeistern und Rathe dieser Stadt, den 16. Hornung 1576., gemachten Ordnungen und Statuten, wie es hinfüro bey ihnen mit Vergleichung des Bürgerrechtes und mit der Haabe und Gütern der einen Concurs machenden Personen gehalten werden solle; und im dritten gab Er der Stadt ein *Privilegium* de *non appellando* bis auf 200. Gulden Rheinisch [v]). Ferner bestätigte der Kayser den, vor drey Jahren, 12 Jul.
zwischen den Herzogen von Mecklenburg und der Stadt Rostock, getroffenen Erbvergleich [w]), und

u) *Lubecensium Supplicatio* ad *Caesarem*, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 75. a.

v) Lünigs R. A., T. XIV. p. 353-361. n. 18-20. *coll.* n. 12. p. 343-345. und Joh. Jac. Mosers R. Städt. Handbuch; (Tübingen, 1732. 4.) P. II. c. 40. n. 14-16. p. 624-634. *coll.* n. 8. p. 614. sq.

w) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetzung, p. 703-711. Cf. die N. T. R. G., im IX. Bande, S. 125-129.

J. Chr. 1576 schlaget werden müßte, hiernächst auch zuförderst mit den Teutsch- und Johanniter-Meistern darüber zu handeln, und dieselben um ihre Einwilligung zu ersuchen wären; so hielten die R. Stände für rathsam, die fernere Berathschlagung bis auf den nächsten Deputationstag zu Frankfurt einzustellen. Indessen stellten Sie es zu des Kaysers Gefallen: ob Er mittlerweil mit den vorgedachten Ordensmeistern, durch seine Commissarien, sich in besondere Unterhandlungen über die vorgeschlagene Mittel und Wege einlassen wolle; doch nicht dahin, als wollte man diese beide Orden mit einander vereinigen, sondern daß einem jeden besondere Gränzen, zu besetzen und zu vertheidigen, zugestellt werden sollten. Daneben möchte auch der Kayser, seinem Erbieten nach, diesem nützlichen Vorhaben einen guten Anfang machen, und ferner nachdenken, wie alles mit beständiger Vorsicht fortgesetzt werden könnte. Dazu würde nun nicht wenig zuträglich seyn, diejenigen Mittel und Ordnungen zu erkundigen, nach welchen der S. Lazarusorden in Savoyen, und der S. Stephansorden zu Florenz, oder was dergleichen mehr seyn möchte, errichtet worden, und täglich zu mehrerm Aufnehmen gelangten; worauf dann, auf erwähnter Zusammenkunft zu Frankfurt, alles, was dem Vaterlande zum Besten gereichen möchte, mit genugsamen Rathe und des Kaysers Genehmigung, abgehandelt und beschlossen werden könnte [r]).

Endlich ist auch noch zur Geschichte des Regenspurgischen R. Tages zu bemerken, daß der Syndikus und Gesandte der R. Stadt Lübeck,

r) Gutachten der Stände auf den Vorschlag der neuen Ritterordnungen, im *Cod. MS. Gebhard.*, n. 70.

beck, D. Harmen Warbeck, dem Churfürst- J. Chr.
lichen Collegium ein Memorial übergeben habe, 1576
worin er anführt, es würden sich die Churfürsten erinnern, daß seine Principalen sich bey ihnen schon einigemal, und noch zuletzt auf dem vorjährigen Wahltage, mündlich und schriftlich beschweret hätten, daß der König von Schweden, wider den Stettiner Frieden, ihrer Bürgerschaft Schiffe und Güter auf der offenbaren See, durch seine Auslåger, habe wegnehmen lassen, und wie jämmerlich mit ihren armen Leuten, an Leib und Leben, verfahren worden *). Es wollten auch weder des Kaysers, noch der Churfürsten, noch anderer Stände Erinnerungen etwas helfen, sondern es habe sich vielmehr der König aufs Schmähen und Diffamiren gelegt, wie Sie aus seinem beigelegten Schreiben, aus dem Schlosse Stockholm, vom 2. Merz d. J., ersehen könnten. Weil nun der König von Schweden den Stettiner Vertrag †) hintangesetzt, und darüber die Stadt Lübeck in grossen Schaden und Verderben gesetzt hätte; so bäte Er, daß die Churfürsten seinen Principalen mit Rathe, Trost und Hülfe beystehen möchten. Nun sey diese Sache schon ehmals, auf der Churfürsten Gutachten und Intercession, an den Kayser zu Prag, und jüngsthin zu Regenspurg gebracht worden, Er habe auch Befehl, deswegen bey dem Kayser wiederum Erinnerung zu thun, welches derselbe vermuthlich an die Churfürsten gelangen lassen, und ihr Bedenken begehren würde; mithin wollte Er bitten, daß auf solchen Fall die Churfürsten sich des Lübeckischen Rathes,

 als

*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 637. f. und im IX. Bande, S. 1. f. 327. f. und 416.

†) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 523. f.

J. Chr. 1576 Schmerzen verliessen Ihn gänzlich, und Er konnte den R. Tags-Handlungen abwarten, wie aus der umständlich erzählten **R. Tags-Geschichte** zu ersehen ist. Allein die auf dem R. Tage vorgekommenen vielen **Verdrüßlichkeiten** und die täglichen **Sorgen** verursachten Ihm **schlaflose Nächte**, und ein **allzukalter Trunk** bekam unserem **Kayser** so übel, daß dadurch die **alten Leibesbeschwerungen** nicht nur wieder rege gemacht, sondern auch so stark **vermehret** wurden, daß sie sich in eine **tödtliche Krankheit** verwandelten. Vielleicht hätte das **Leben** des **Kaysers**, durch den **Rath** und die **Hülfsmittel** seiner erfahrnen **Leibärzte**, noch auf einige Jahre **gefristet** werden können; aber so überließ sich der **Kayser**, auf die **Empfehlung** des **Schwäbischen Landvogts**, D. Georg **Ilsungs**, der **Cur** einer **Frauensperson** aus **Ulm**, Namens **Magdalena Streicherin**, welche durch ihre **Kräutertränke** den ohnehin **schwachen Kayser** dergestalt **entkräftete**, daß alle weitere Hoffnung zu seiner Genesung verschwand *).

12 Oct. Der mit anbrechendem Tage endlich herbeygerufene **Leibmedikus**, D. Johannes **Crato**, gab daher zu verstehen, daß alle menschliche Hülfe vergeblich, und solche nur bey GOtt zu suchen sey, worauf man den **Bischof** von der **Wienerisch-Neustadt**, Lamprecht **Gruthern**, ohne **Wissen** des **Kaysers**, holen ließ, der aber fast erst nach zwey Stunden, mittlerweil der **Kayser** in tiefen Gedanken und An-

*) Man kann von der letzten **Krankheit** des **Kaysers** einige geheime Nachrichten finden in Io. *Cratonis* Epistola ad Io. *Sambucum*, in C. G. **Buders** Samml. ungedr. Schriften rc., n. 34. p. 589-599. Cf. Steph. **Gerlachs** Tagebuch der von den Kaysern Maximilian und Rudolf dem II. an die Ottomanische Pforte abgefertigten Gesandtschaft, p. 276. et 326. sq.

Anrufung GOttes zu liegen schien, vorgelassen J. Chr.
wurde; doch, auf ausdrücklichen Befehl des sterben- 1576
den Kaysers, Ihn nur mit dem Verdienste Christi unterhalten durfte. Unter dessen Zuspruche dann endlich der fromme Kayser seine Seele in die Hände seines Erlösers aufgab.

Bey seinem Absterben hinterließ Kayser Maximilian der II. von seiner Gemahlin, Maria, einer Tochter Kayser Carls des V., mit welcher Er sich im J. 1548. vermählet, und mit der Er, in der zärtlichsten Liebe und Eintracht gelebt hatte, die auch, in den drey letzten Tagen und Nächten seines Lebens, von seinem Sterbebette nicht gekommen war, noch sechs Söhne und drey Töchter, nemlich 1) den Römischen König, Rudolf den II., seinen Nachfolger auf dem Teutschen Throne und im Kayserthume, wie auch in seinen übrigen Erb-Königreichen und Ländern, und die Erzherzoge 2) Ernsten, 3) Matthias, 4) Maximilian, 5) Albrechten und 6) Wenceslaus, welcher Letztere jedoch, zwey Jahre hernach, seinem Vater im Tode gefol- (7Nov.
get ist; da hingegen die übrigen ihre Lebensjahre hö- 1578.)
her gebracht, und vieles von sich zu schreiben, Gelegenheit gegeben haben, wovon noch in der Folge verschiedenes vorkommen wird. Die drey, bey dem Absterben des Kaysers, noch lebende Prinzessinnen waren 1) Anna, K. Philipps des II. von Spanien Gemahlin; 2) Elisabeth, eine Wittwe K. Carls des IX. in Frankreich; und 3) Margaretha, welche den geistlichen Stand erwählet, in das Kloster zu S. Clara in Madrit gegangen, und alle ihre Geschwistrige überlebt hat, wie sie dann erst den 5. Heumonat 1633., im 67sten Jahr ihres Alters gestorben ist. Ausser diesen Kindern aber hatte der Kayser, mit seiner

J. Chr. 1576 Güter, auch daß ihre Bürger bey dem Stettiner Vertrage und ihrer wohlhergebrachten Schiffart in der Ostsee ungehindert gelassen werden möchten, demüthig angehalten und gebeten; so hätte er doch nichts erhalten können, sondern der König beharre je länger, je mehr, auf seiner Meynung, der handelnden Bürgerschaft mit Gewalt das ihrige abzunehmen. Ja über allen erlittenen grossen Schaden, injuriire und schmähe der König auch noch den Rath, zu dessen nicht geringen Verkleinerung, und zum äussersten Verderben und Untergange der gemeinen Stadt, wie solches mit mehrern Umständen die ergangenen Acten, die Schwedischen Protokolle, die beschwornen Zeugnisse, und die dem Kayser vorhin gethane mündliche und schriftliche Berichte, worauf Sie sich nochmals zur besten Ablehnung und Entschuldigung der vermeinten Schwedischen Auflagen, bezögen, genugsam ausweisen würden.

Was 3) die Beschuldigung des Königs von Schweden wegen des Moskowitischen Feldobristens, des H. Magnus, B. zu Oesel, betreffe, so geschehe auch damit der Stadt Lübeck zu viel. Dann obgleich nicht in Abrede zu stellen sey, daß gegen Ende des vorigen J. 1575., durch die bestellte Leute des H. Magnus, etliche Schwedische Schiffe, auf dem Sundischen Fahrwasser, angehalten und weggenommen worden, auch endlich, weil sie wegen des Winters nicht wohl anderwärts hinkommen können, mit einem Schiffe und dessen aufgehabten Gütern in des Raths Hafen und Ströme eingelaufen, und daselbst einige Güter, zu nächtlicher Zeit, auf die Seite gebracht haben möchten; so sey doch solches ohne Vorwissen und Willen des Raths ge-

sche-

schehen, als welcher daran schlechten Gefallen gehabt J. Chr. hätte. Deswegen habe auch der Rath sogleich 1576 das Schiff und die Güter inwentiren, selbige, zu eines jeden Recht, in die Stadt bringen und verwahren, auch hierauf nach den Thätern fleissig trachten lassen; wie dann auch zu dem Ende etlichmal den Einlegern die Gerichtsdiener zugeordnet, der Schiffskoch zur Haft gebracht, und gerichtlich angeklagt worden. Man habe auch den Schweden jedesmal die Rechtshülfe, jedoch gegen genugsame Caution, wie zu Lübeck gebräuchlich, angeboten, und zu ihrer mehrern Versicherung besondere Instrumente aufnehmen lassen, mithin sich in dieser Sache ganz unverweislich verhalten. Daß nun 4) der Rath zu Lübeck sein hochbeschwerliches Anliegen, Bedrückung und Noth dem Kayser und dem H. R. R., als seinem Oberherrn und einigen hohen Obrigkeit, geklagt, und um Hülfe, Trost und Rath bitten müssen, wolle der König von Schweden mit Unfug dahin ausdeuten, und den Rath beschuldigen, als ob derselbe dadurch den König injuriirt, das Laster der beleidigten Majestät begangen, und nach Inhalt des Stettiner Vertrages sich selbst der 75000. Thaler verlustig gemacht habe. Allein der Kayser würde sich wohl eines andern bescheiden, dessen sich der Rath getröste, indem er keine Lust zu Weiterungen hätte, und daher der König von Schweden ihn billig mit dergleichen vermeinten Auflagen hätte verschonen sollen. Viel weniger würde daraus dargethan werden können, daß der Rath den König zur Ungebühr angegriffen und injuriirt, und über den vorigen erlittenen Schaden, zu fernerm Abtrage oder Verluste seines Geldes die geringste Ursache gegeben haben sollte.

J. Chr. 1576 beygeleget, und durch denselben so wohl, als auch, durch den darauf, im J. 1555., erfolgten Augspurgischen Religionsfrieden, der Sicherheit der Evangelischen Religion im Teutschen Reiche gerathen wurde. Da man auch hieraus die toleranten Gesinnungen des Erz H. Maximilians hatte kennen lernen; so fand es nun so weniger Schwierigkeiten, daß Er nach einigen Jahren zum Römischen König und Nachfolger seines Herrn Vaters einmüthig erwählet wurde, der Ihn auch, noch bey seinen Lebzeiten, zum König von Böhmen und Ungarn krönen ließ, und dem Er bald hernach in der Regierung folgte.

(1564.) Mit so vielen und herrlichen Eigenschaften eines Regenten ausgerüstet bestieg unser Maximilian den Thron seines Vaters, und erfüllte sehr bald die Hoffnung so vieler Völker, Königreiche und Länder, welche sie in seine Weisheit und hohen Verstand gesetzt hatten. Dann Er ließ seine vornehmste Sorge seyn, daß gute Gesetze, Gericht und Gerechtigkeit, nebst Friede und Einigkeit, in allen seinen Ländern, erhalten würden, und gute Ordnungen und Gesetze, Gerechtigkeit und Billigkeit aller Orten die Oberhand haben, Gewalt und Unrecht aber, Krieg und Uneinigkeit abgestellet werden sollten. Zu dem Ende ließ Er sich die Aufrechthaltung des Justitzwesens so wohl im Teutschen Reiche, am Kammergerichte, und an seinem Hofe, als auch in seinen übrigen Erb-Königreichen und Ländern eifrigst angelegen seyn, und den Niedrigen, wie den Höhern, ein unparteyisches Recht widerfahren. Nach seiner angebohrnen Gütigkeit und Sanftmuth aber pflegte Er nicht selten den Parteyen zur Güte zu rathen, und ermahn-

Privilegium, daß sie von ihren abziehenden Bürgern, und von allen Fremden, die in ihrer Stadt oder Landwehr etwas ererbet, den zehenten Pfenning zur Nachsteuer sollte fordern können [b]). J. Chr. 1576

Kayser Maximilian der II. erlebte zwar das Ende des Regenspurgischen R. Tages, starb aber eine Viertelstunde vor 9. Uhr Vormittages, in eben der Minute, da auf dem Rathhause, bey Publikation des Reichs-Abschiedes, das Datum und die Jahre seiner Regierung verlesen wurden, welcher Handlung, statt Seiner, sein Sohn, der Römische König Rudolf der II. beywohnte. Er starb im funfzigsten Jahr seines Alters, und hätte also, den Jahren nach, noch länger leben und regieren können; allein man merkte schon, seit einiger Zeit her, eine sichtbare Abnahme seiner Leibeskräfte. Bey seiner Abreise von Wien auf den Reichstag nach Regenspurg befand Er sich am Podagra und Stein-Schmerzen sehr unpäßlich; deswegen Er auch unterwegs, einige Tage, zu Straubingen stille liegen mußte, weil Er sogar das Tragen in der Sänfte nicht mehr aushalten konnte. Er würde sich auch daselbst noch länger verweilet haben, wofern Er nicht erfahren hätte, daß der Päbstliche Nuncius und Cardinal, Johannes Moronus, bereits zu Regenspurg eingetroffen sey, und seine Ankunft sehnlichst erwartete. Es besserte sich nun zwar gar sehr mit seiner Gesundheit zu Regenspurg, die Schmer- 12 Oct.

b) Lünigs R. A., T. XIV. p. 539. sq. n. 87. und Moser, *l. c.*, P. II. c. 43. n. 26. p. 778. sq. Aber bey Beiden ist in der Rubrick sowohl, als in der Unterschrift eine unrichtige Jahrzahl, nemlich 1566., statt 1576. angegeben.

J. Chr. 1576 erkannte und hochhielt; wogegen auch der Churfürst Ihn als seinen **Herrn** und **Kayser** ehrte, und dessen Ansehen eifrig unterstützte. Es fehlte Ihm auch nicht an **treuen, weisen** und **hochverständigen Räthen**, die Ihm die Regierungslast erleichterten, und mit ihren klugen Rathschlägen viel Gutes beförderten.

Von Kayser **Maximilians** grossen **Neigung** zur **evangelisch-lutherischen Religion** ist in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes einigemal verschiedenes beyläufig gedacht worden †), und ob Er gleich in der **Gemeinschaft** der **römisch-catholischen Kirche** beharrete; so war Er doch ein abgesagter **Feind** von allen **Religions-Bedrückungen** und **Verfolgungen**, und zeigte in allen seinen Handlungen eine sehr **tolerante Denkungsart**. Er **verabscheuete**, gleich seinem Herrn **Vater**, allen **Gewissenszwang**, und war **Dessen Meinung**, daß die Gemüther mehr durch Lehren und Unterrichten zu Annehmung der Religion müßten beredet und bewogen, als durch die Gewalt der Waffen dazu gezwungen werden. Weil Er auch einige **Mißbräuche** der **päbstlichen Kirche** ganz wohl einsah; so wünschte Er öfters, daß **solche**, durch billige und ordentliche Mittel, **abgeändert** werden möchten, **ohne** jedoch das **Ansehen** der **Kirche** und deren **gute Ordnungen** gänzlich **über** einen **Haufen** zu **werfen**. Da Er aber überzeugt war, daß man von **Rom** aus **keine Reformation** der **Kirche** hoffen dürfte; so setzte Er die von seinem Herrn **Vater** angefangenen **Berathschlagungen** mit dem **Wicelius** und **Cassander** über eine Religi-

†) S. 3. E. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 91. und ff.

lauten ließ, daß, wenn Maximilian seinen so 1576
rühmlich angefangenen Lauf auf der Bahn der Tu- 5 Oct.
gend so fortsetzen und vollenden würde, Er Ihn für seinen eigenen Sohn halten wollte, welches auch hernach Kayser Carl in der That bewiesen, da Er seinen jungen Neffen, unsern Maximilian, zu seinem Schwiegersohn erwählet hat.

Kaum hatte der junge Erzherzog seine Jünglingsjahre zurückgelegt, als Er unter den Augen und der Anleitung seines Oheims, des Kaysers, sich im Kriege zu versuchen anfieng, dessen Feldzuge gegen die Franzosen im J. 1544., und hernach auch dem Schmalkaldischen Kriege beywohnte, und bey aller Gelegenheit Proben seines tapfern Heldenmuthes an den Tag legte, auch bey allen Rathschlägen und Handlungen mit zugegen war, wodurch Er sich eine pracktische Kenntniß und Erfahrung im Kriegswesen erwarb. Eben so frühzeitig wurde Er zu Justitz- und Staats-Sachen mit zugezogen, da Er nemlich den Kayserlichen Hofrath fleissig besuchte, und bey Eröffnung des merkwürdigen Augspurgischen Reichstages im J. 1547., im Namen des anwesenden Kaysers, die erste Anrede an die R. Versammlung hielt *). Das Jahr darauf schickte Ihn der Kayser nach Spanien, wo Er, in dessen Abwesenheit, drey Jahr lang, das Königreich regierte, und hierauf, im J. 1551., an seines Herrn Vaters Hof zurückkehrte. Als hernach im J. 1552. der neue Krieg mit dem Churfürsten Moritz von Sachsen und seinen Allirten ausbrach, trug unser Maximilian, durch seine friedliebende Rathschläge, nicht wenig mit bey, daß solcher sehr bald, durch den Passauer Vertrag,

*) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 257.

J. Chr. 1576 Sprachen nicht nur verstand, sondern auch zierlich und fertig reden und schreiben konnte.

Was endlich sein häusliches Leben und seine Hofhaltung betrift, so lebte Er mit seiner Gemahlin in der besten und vertraulichsten Einigkeit, ob Er ihr gleich in Regierungssachen kein Gehör gab, seine zahlreiche Familie aber hielt Er in guter Zucht und ließ sie in allen guten Künsten und Wissenschaften unterrichten, auch zur Gottesfurcht und allen Tugenden anführen. Er liebte in allen Dingen die Ordnung, und beobachtete eine bestimmte Zeit in allen seinen Verrichtungen, so wohl zum Gebete und zu Regierungsgeschäften, als auch zu seiner Mittags- und Abend-Tafel, zur Jagd und andern Gemüthsergötzungen. In seinen Rathschlägen hatte Er vornehmlich die Gerechtigkeit und gemeine Wohlfahrt vor Augen, und hörte die Meinungen und Gutachten seiner Räthe mit Sanftmuth an, worauf Er selbst den Schluß faßte †). Ueber der Mittagsmahlzeit hielt Er fröhliche und bisweilen scherzhafte, auch wohl nachdenkliche Reden, deren einige Sambucus aufgezeichnet hat *), und an seiner Tafel herrschte Mässigkeit und Nüchternheit. Nach gehaltener Mahlzeit blieb Er noch eine Zeitlang an der Tafel sitzen oder stehen, da dann ein jeder, von was für einem Stande er auch war, so gar die ärmsten und geringsten Leute, die ihn anredeten, oder Supplikationen übergaben, einen freyen Zutritt zu Ihm hatten, denen er allen und jeden, nach seiner grossen

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 84.

*) Köhlers Münzbelustig., P. XXII. p. 262. sqq.

grossen Sprachkunde, in der Sprache, worin die J. Chr. Sache angebracht war, Antwort und Bescheid gab. Hierauf begab Er sich ein wenig zu Ruhe, oder gieng in den Lustgärten spatzieren. Ehe Er sich aber an die Abendtafel setzte, nahm Er entweder wiederum Berathschlagungen in Regierungssachen vor, oder ließ sich die Briefe und Befehle von den Sachen, die bereits waren dekretirt worden, vorlesen, und unterschrieb dieselben. Ueberhaupt herrschte an seinem Hofe eine grosse Feinheit und Wohlanständigkeit in allen Sitten und der ganzen Lebensart, also daß derselbe zu einem Muster für alle andere Höfe dienen konnte.

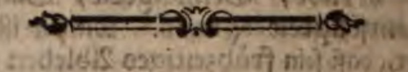
1576

Mit einem Worte: Kayser Maximilian der II. war, in seinem ganzen Leben, ein sehr weiser, hochverständiger, gerechter, mässiger, sittsamer und sanftmüthiger Herr gewesen, welcher eine väterliche Sorge für die gemeine Wohlfahrt und den Frieden in der Christenheit, und besonders in dem Teutschen Reiche getragen, und fleissig und unverdrossen, in allen Stücken seines hohen Amtes und Regierung, sich jederzeit erzeiget und verhalten hatte. Die Lehre des Evangeliums, und diejenigen, die sich dazu bekannten, hat er mit grosser Sanftmuth und Gütigkeit geduldet, und die Wissenschaften und freyen Künste treulich befördert, auch gegen jedermann sich mit besonderer Güte, Milde, Gelindigkeit, Sanftmuth und Leutseligkeit betragen. Mithin ist es kein Wunder, daß sein frühzeitiges Ableben von dem ganzen Teutschen Reiche noch lange schmerzlich betrauert und allgemein beklagt wurde; zumal da

sein

J. Chr. 1576 sein Sohn und Nachfolger nachmals die Hoffnung nicht erfüllete, die man zu Anfang seiner Regierung von Ihm geschöpft hatte c).

c) *Chytraei* Saxonia, L. XXIII. p. m. 628. *Thuanus* l. c.; T. III. L. LXII. p. m. 134. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XVI. p. m. 271. *Schadaeus*, l. c., P. II. L. XII. §. 7-19. p. m. 376-386. Thrasyb. *Lepta*, l. saepius c.; L. IV. p. 270. sq. et L. V. p. 324. sq. Gerlach, *l. c.*, p. 326. sq. Basilii Io. *Heroldi* Orbis amor, s. Panegyr. *Maximiliano* - - Caesari dicatus; Basileae, 1563. 8, Petri *Victorii* Or. in *Maximil. II.* Caes.; Florentiae 1574. et inter *Oratt. funebres*, Hanoviae, 1613. 8. editas, p. 391. sqq. *Io. Cyriaci*, Lib. Bar. in *Polheim* et *Wartenburg* (potius Dav. *Chytraei*) Or. de *Maximil. II.* Imp., in *Chytraei* Saxonia, L. XXIII. p. 629-638. et in Herm. *Kirchneri* Super. aevi Impp., Regum etc. Curriculis; Vol. I. (Marpurgi, 1609. 8.) n. IV. p. 89-110. Io. *Cratonis* a *Crafftheim* Or. fun. de Divo *Maxaemil. II.* Imp.; Francof., 1577. 8. et in Balth. *Exneri* Super. aevi Impp., Regum etc. Curriculis, Vol. I. (Marp. 1618. 8.) n. III. p. 28-65. Io. *Sambuci* Laudatiuncula in moerore funeris D. *Maximiliani II.* item *Eiusdem* Elogium et Epitaphium, in *App.* Ant. *Bonfinii* Hist. Pannon.; (Colon. Agripp. 1690. fol.) p. 600-608. und Chph. *Warsevicii* Or. in mortem *Maximil. II.* Imp. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. XXII. n. 33. p. 257-264., wo eine prächtige Gedächtnißmünze auf das Absterben K. Maximilians des II. in Kupfer gestochen ist. Dergleichen finden sich auch in des *Luckii* Sylloge Numism. p. 263.



Ge-



Geschichte
Kayser Rudolfs des Zweiten,
vom Jahr 1576 — 1612.

Rudolf der Zweite, bisheriger Römischer 1576
König, übernahm, sogleich nach Abster- 12 Oct.
ben seines Herrn Vaters, die Regierung des Teutschen Reichs und seiner übrigen Erb-Königreiche und Länder, welches Er den R. Ständen, durch Circularschreiben bekannt machte. Er war im fünf und zwanzigsten Jahr seines Alters, als Er die Regierung antrat, und man machte sich von Ihm anfangs die beste Hoffnung, weil Er, wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse, hohen Verstandes und scharfen Beurtheilungskraft überall in grossem Rufe stand, und auch den Regierungsgeschäften sich, in den ersten Jahren, mit vielem Fleisse und Eifer unterzog; aber die Folge seiner Regierung entsprach nicht den ersten Hoffnungen, die man von Ihm geschöpft hatte, wie zu seiner Zeit wird gezeigt werden. An Fähigkeiten fehlte es Ihm zwar nicht; allein bey zunehmenden Jahren erkaltete sein Eifer in Regierungsgeschäften, Er vertiefte sich zu sehr in chymische und mechanische Arbeiten, und in astronomische Beobachtungen, und wurde zuletzt ganz leutscheu,

die

J. Chr. 1576 die Regierung aber überließ Er seinen Ministern, die größtentheils den hitzigen und gewaltsamen Rathschlägen des Spanischen Hofes und der Jesuiten folgten. Da unser **Kayser Rudolf**, in seinen jüngern Jahren, nach **Spanien** war geschickt, und an dem dasigen Hofe erzogen worden; so war Ihm, in seiner ersten Jugend, wo nicht ein **Haß**, doch wenigstens eine **Abneigung** gegen die **Evangelische Religion** und deren **Bekenner** beygebracht worden; mithin Er **nicht** von so **toleranten Gesinnungen im Religionspunkte** war, als sein Herr **Vater**, welches doch die einmal in **Teutschland** entstandene **Religionsspaltung**, zur **innerlichen Ruhe** dieses **Reiches**, nothwendig **erforderte**. Er verrieth solches noch bey seines Herrn **Vaters** Lebzeiten, soll sich aber einmal von demselben, wegen eines vorgehabten **gewaltsamen Unternehmens** gegen eine **evangelische Kirche**, eine **unangenehme Begegnung** zugezogen haben [a]).

Der neue **Kayser** hielt sich, nach dem Tode seines Herrn Vaters, noch eine Zeitlang zu **Regenspurg** auf, wie einige seiner **Urkunden** ausweisen, als nach welchen Er der Reichsstadt **Frankfurt**
20 Oct. am **Mayn** ein *Privilegium* de *non appellando* bis auf 300. **Gulden Rheinischer Währung** er-
29 e.m. theilte [b]), und auch der R. Stadt **Cöln** ein **Privilegium** gab, daß **niemand von dem Ausspruche** und **Entscheide** des **Magistrats** oder dessen **Commissarien**, in den zwischen den **Gaffeln** und Gaf-

a) Gerlach, *l.* modo *c.*, p. 277.

b) *Privilegia* et *Pacta* des H. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn, p. m. 403-412. *edit. recentiss.* Lünigs R. A., T. XIII. p. 676-678. n. 156. und Mosers R. Stadt. Handbuch, P. I. cap. 14. n. 63. p. 540. sq.

Gaffelmeistern vorfallenden Irrungen, weiter J. Chr.
solle appelliren können c). Endlich ließ Er auch 1576
noch zu Regenspurg die schon weiter oben bemerkte 30 Oct.
Urkunde für die Grafen von Schwarzburg
wegen des Titels der Viergrafen des H. R. und
ihres Sitzes und Stimme auf den R. Tagen ausfertigen d). Zu Regenspurg wurde indessen der balsamirte Leichnam K. Maximilians auf einem Paradebette, drey Tage lang, zur öffentlichen Schau ausgestellt, hernach in die Domkirche getragen, daselbst eine Leichenpredigt gehalten, und einige Psalmen gesungen, hierauf aber zu Schiffe auf der Donau nach Linz abgeführt, und von da weiter nach Prag gebracht, wohin auch der neue Kayser abgieng, und sich daselbst bis in das folgende Jahr aufhielt. Die Böhmen und Oesterreicher stritten sich inzwischen mit einander, wo der Kayser begraben werden solle; es behielten aber jene die Oberhand, und der Körper des verstorbenen Kaysers wurde in dem Kloster zu S. Jacob in der Altstadt Prag beygesetzt e).

Bald nach dem Regierungsantritte Kayser Rudolfs wagte der damalige Pabst Gregorius der XIII. einen Eingriff in die Freyheiten der Teutschen Kirche, da er nemlich, eigenmächtiger Weise, eine Stelle in den Konkordaten der Teutschen Nation, erklärte und aufhob. In derselben ist versehen, daß, wenn eine geistliche Pfründe in einem päbstlichen Monat erlediget würde, solche von dem Pabste, innerhalb drey Monaten, oder widrigenfalls, wenn der päbstliche *Provisus*, binnen dieser Zeit, von dem Tage der

c) Lünigs R. A., T. XIII. p. 387. sq. n. 27. und Moser, *l. modo c.*, P. I. cap. 10. n. 27. p. 364. sq.

d) S. in diesem X. Bande, S. 201.

e) Gerlach, *l. c.*, p. 326. sq.

J. Chr. 1576 der bekanntgewordenen Vakanz an zu rechnen, an dem Orte des Beneficiums nicht erschienen wäre, von dem ordentlichen Collator vergeben werden sollte. Diesen klaren Worten der Konkordaten zuwider: *Quotiens vero* — (Provisus apostolicus) — *non apparuerit infra tres menses a die notae vacationis in loco Beneficii, quod alicui de illo apostolica autoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea, Ordinarius, vel alius, ad quem illius Dispositio pertinebit, de illo libere disponat*, publi-
1 Nov. cirte der Pabst zu Rom eine Bulle, vermöge welcher die ordentlichen Collatoren die drey Monate lang vakante Beneficien nicht sollten vergeben können, wenn nur mittlerweil am Römischen Hofe die Provision erfolget wäre, obgleich der Provisus, binnen dieser Zeit, an dem Orte des Beneficiums nicht erschienen wäre [f]). Allein man hat sich in Teutschland an diese einseitige Erklärung des Pabstes nicht gekehrt, sondern sich an die klaren Worte der Konkordaten gehalten, wie aus einem, noch in den neuesten Zeiten, vorgekommenen Falle ersichtlich ist [g]). Uebri-

f) Die Päbstliche Bulle stehet unter andern in Ge. *Branden* Collectaneis super Concordatis inter S. Sedem Apostol. et Nation. German.; (Coloniae, 1694. 8.) p. 22-28. *Goldasti* Constitut. imperial.; T. I. p. 410. sq. *Limnaei* Annotamenta ad Capitulatt. Impp. et R. R. Rom. Germ.; (Argentor. 1658. 4.) ad *Capitulat. Caroli V.* in *Mantissa VII.* p. 399-401. Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 1110. sq. *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 139. p. 277. sq. und in der N. Sammlung der R. A., P. I. n. 46. g. p. 186. sq.

g) Mosers Teutsches Staatsrecht, P. I. L. I. c. 18. §. 46. p. 379. Io Casp. *Barthel* Diss. II. de Concordat. Nat. German, cap. II. Sect. III. §. 4., in *Eius* Opuscul. Iurid., T. II.; (Francof. et Lips., 1756. 4.) p. 347.

brigens verdienet auch noch bey dem J. 1576. der J. Chr. Vertrag bemerkt zu werden, welchen die Vierer 1576 und Ganerben des Busecker Thals, wenige Tage nach des Kaysers Tode, mit dem Landgrafen 16 Oct. Ludewig zu Hessen-Marburg, wegen der Landesfürstlichen und andern zustehenden Gerechtigkeiten in besagtem Thale, geschlossen haben, Kraft dessen sie den Landgrafen für ihren Landesfürsten erkannten, und ihm allen Gehorsam zu leisten versprachen [h]).

Zum Beschluß des J. 1576. muß auch noch des Absterbens des Churfürst Friedrichs des III. von der Pfalz gedacht werden, welches vierzehn Tage nach dem Ableben des Kaysers erfolgte. Als 26 e. m. der Churfürst dessen Tod vernahm; so sehnte er sich auch nach seinem seligen Ende, und wünschte nur, daß er noch vorher seinen Churprinzen und den neuen Kayser sehen möchte, um sich mit Beiden wegen des Zustandes der christlichen Republick zu besprechen, indem Sie ohne Zweifel seine graue Haare ansehen, und seine Aufrichtigkeit aus seinen Dißkursen verspüren würden. Allein sein Wunsch wurde nicht erfüllt, sondern seine Krankheit, die in einem Schwindel und der Wassersucht bestand, nahm täglich mehr zu, daß er daran seinen Geist aufgeben mußte. Dieser Chur-

p. 347. sq. und Sammlung von *Actis publ.* und Staats-Schriften, unter Kayser Franz, T. VI.; (Frankf., 1752. 8.) *m. Iul. 1757.* cap. 5. n. 1. p. 209-215.

h) Hessen-Darmstädt. *Deduction* wider die Eingesessenen des Busecker Thals; (Giessen, 1717. fol.) in der *Specie Facti*, p. 1. sq. und in den Beylagen, Lit. A. p. 3-9. Lünigs R. A., T. IX. p. 929-933. n. 62. und *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 138. p. 275-277.

J. Chr. 1576 Churfürst ist hauptsächlich deswegen in der Teutschen R. Geschichte bekannt und merkwürdig, weil er sich zuerst unter allen Fürsten zu der Calvinischen, oder sogenannten Reformirten Religion öffentlich bekannt, und selbige in seinen Ländern eingeführt hat, worüber er, wie meinen Lesern aus dem vorhergehenden erinnerlich seyn wird, grosse Anfechtungen, besonders auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1566. *), gehabt hat, und viele der A. C. zugethane Fürsten ihm aufsätzig geworden sind. Allein er ließ sich solches nichts irren, sondern beharrete eifrig bey den einmal angenommenen und erkannten Glaubenslehren, und setzte, kurz vor seinem Ende, da er noch bey vollem Verstande war, sein Glaubensbekenntniß †) mit eigener Hand auf, welches hernach, im folgenden Jahr, sein zweiter Sohn, der Pfalzgraf Johann Casimir, mit einer Vorrede, in Teutscher und Lateinischer Sprache hat publiciren lassen, und nachmals den Confessionen der Reformirten Kirche ist beygefüget worden. Churfürst Friedrich der III. hinterließ, bey seinem Ableben, von sechs Söhnen, welche ihm seine erste Gemahlin, eine Brandenburg-Culmbachische Prinzessin, gebohren hatte, noch zween, nemlich den Churprinzen Ludewigen, bisherigen Statthalter in der obern Pfalz, und den Pfalzgrafen Johann Casimir, von welchem bereits verschiedenes vor-

*) S. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 157. f. 187. 216. und 233-236.

†) In Joach. Friedr. Fellers Monum. ined., Trimestri XI. (Ienae, 1717. 4.) n. 60. p. 584-587. steht zwar Churf. Friedrichs des III. Glaubensbekenntniß aus einem *MSto*, aber sehr unvollständig. Vollständiger findet man es aus dem 1577. gedruckten Exemplar in B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. V. §. 74. p. 275-292.

vorgekommen ist. Diesem Letztern hatte sein J. Chr.
Vater, in seinem Testamente, die Oberämter 1576
Neustadt und Lautern in der Rheinischen Pfalz, zu seiner Appanage, ausgesetzt, und derselbe war, gleich seinem Vater, der reformirten Religion eifrigst beygethan; da hingegen der Churprinz Ludewig ein eifriger Lutheraner war, als in welcher Religion er von Jugend auf unterrichtet worden, worin ihn auch seine Gemahlin, die Hessische Prinzessin Elisabeth, und seine Vettern, die Pfalzgrafen Reichard zu Simmern, Wolfgang zu Zweybrücken und Philipp Ludewig zu Neuburg bestärkten. Bey so bewandten Umständen konnte man den Umsturz der Reformirten Religion in den Churpfälzischen Landen leicht voraussehen, der auch bald darauf erfolgte.

So bald nemlich der nunmehrige Churfürst Ludewig den Tod seines Herrn Vaters vernommen hatte, eilte er von Amberg nach Heidelberg, um dem angestellten Leichenbegängniß des ver- 10 Nov.
storbenen Churfürstens mit beyzuwohnen, und da zeigte er gleich anfangs seinen Widerwillen gegen die Reformirten damit, daß er den bisherigen Hofprediger, D. Tossanus, die Leichenpredigt nicht halten ließ, indem er sagte: „Er könne es mit gutem Gewissen nicht geschehen „lassen, daß ein Calvinist, durch seine Predigt, „seines Herrn Vaters Leiche beflecken sollte.„ Es mußte sie daher sein mitgebrachter Hofprediger, Paul Schechs, in der heiligen Geist-Kirche halten, und da man dem Tossanus endlich erlaubte, auch seine bereits abgefaßte Predigt, den Tag nach den Exequien, in eben dieser Kirche abzulegen, so erschien doch dabey der Churfürst nicht. Indessen wurden damals noch die meisten

J. Chr. 1576 Räthe und Bedienten in ihren bisherigen Aemtern bestätiget, und sogar auch der Reformirte Kirchenrath, nur daß von demselben der bekannte D. Olevianus *) ausgeschlossen wurde, als welchen der Churfürst Ludewig für den Urheber der vorgegangenen Religionsveränderung hielt, und daher sehr ungnädig auf ihn war. Er ließ 17 Nov. ihn auch, einige Tage hernach, zu sich kommen, verwies ihm das bey seines Vaters Lebzeiten geschehene und einiges aus dessen letztern Predigt, und verbot ihm ernstlich die Kanzel und den Catheder, wie auch allen Umgang und Briefwechsel mit Gelehrten, ingleichen alle Zusammenkünfte in seinem Hause, und zugleich mußte er sich verpflichten, ohne besondere Erlaubniß nicht aus der Stadt zu weichen. Der Kirchenrath aber erhielt Befehl, keine erledigte Stellen wieder zu besetzen, und keine reformirte Bücher mehr drucken zu lassen. Dieser supplicirte zwar bey dem neuen Churfürsten, ihm seine vorige Gewalt wiederzugeben, welches auch der geheime Rath unterstützte, für den Olevianus eine Fürbitte einlegte, und den Churfürsten, mit wichtigen Gründen, von allen Aenderungen abmahnte; allein es war alles vergeblich, weil der Churfürst, wie er sagte, Gewissens halber, auf seinem Vorsatze bestand. Doch ließ er es damals noch bey dem bisher vorgenommenen bewenden, übertrug seinem obgedachten Bruder, dem Pfalzgrafen Johann Casimir (ob er gleich gegen ihn ganz abgeneigt war, weil er nicht in die Lutherischen Predigten gieng,) als Statthaltern und dem Geheimen Rathe die Regierung der Untern Pfalz, und

*) S. von Ihm die N. T. R. G., im IV. Bande, S. 225, ff. und 370.

und kehrte nach Amberg in der Obern Pfalz zu- 1576
rück. Daselbst gab nun der Churfürst Ludewig, 24 Dec.
den beiden reformirten Predigern ihren Abschied, ließ die Bilder wieder in die Kirche setzen, Altäre aufrichten, das heilige Abendmahl auf Lutherische Weise ausspenden, und alles wieder so herstellen, wie es zu Churfürst Otto Heinrichs Zeiten gewesen war.

Da nun die reformirten Prediger in der J. Chr.
Obern Pfalz allenthalben nach und nach abge- 1577
schafft, und Lutherische in ihre Stellen eingesetzt wurden; so wandten sich die Heidelbergischen 25 Jan.
Prediger mit einem Memorial an den Statthalter und Pfalzgrafen Johann Casimir und an die geheimen Räthe, worin sie dieselben baten, der bedrängten Kirche zu Hülfe zu kommen, und dahin zu sehen, damit die reformirten Prediger nicht mit Gewalt vertrieben, und an deren Stelle, wie sie vorgaben, nur unruhige Köpfe gesetzt würden, welches nichts, als gefährliche Folgen nach sich ziehen könnte. Ingleichen erließ 7 Febr.
der Heidelbergische Stadt-Magistrat, auf Verlangen der Bürger und Zünfte, an den Churfürsten und den Statthalter eine Supplick, die von den meisten Bürgern unterschrieben war, worin sie baten, daß dergleichen Veränderung, wie in der Obern Pfalz geschehen, nicht auch in der Untern Pfalz vorgenommen, und ihre noch übrige Prediger abgedankt werden möchten. Sie wollten die Hauptkirche zum Heiligen Geist dem Churfürsten gerne überlassen, bäten ihn aber, ihnen den Gebrauch der Franciskaner- oder S. Peters-Kirche ferner zu gestatten. Endlich ließen auch die Heidelbergischen Prediger eine Supplick an den Churfürsten ergehen, worin

J. Chr. 1577 sie baten, daß man sie nicht ungehört verjagen oder verdammen, sondern zuförderst eine Untersuchung anstellen möchte, welches die rechte, reine und lautere Lehre wäre. Alle diese Supplicken wurden an den Churfürsten nach Amberg geschickt, und von seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, und den churfürstlichen Räthen bestens empfohlen. Allein der Churfürst nahm dieses Verfahren sehr übel auf, und sah' es an, als wenn seine Räthe es angestiftet hätten, um nur dadurch Unruhen zu erregen; mithin antwortete er seinem Bruder, daß er, Gewissens halber, in das Begehren seiner Unterthanen nicht willigen könnte, seinen Räthen aber verwies er ihr Unterfangen, die sich jedoch damit entschuldigten, daß sie nichts anders gethan hätten, als was ihre Pflicht erforderte. Indessen beschuldigte man die Reformirten Prediger allerhand Unruhen und Unfuges, deswegen sie überall abgesetzt, und Lutheraner in ihre Stellen eingeführet wurden. Unter andern wurde gegen den, von dem Churfürsten Friedrich dem III., in der reformirten Kirche zu S. Aegidien in der Vorstadt zu Speyer, eingesetzten Prediger, Infantius, angegeben, und eidlich bestärket, daß er seine Zuhörer wider die Obrigkeit verhetzt, und eine Conspiration angesponnen hätte, die Stadt an verschiedenen Orten in Brand zu stecken, die Rathspersonen zu ermorden, und der übrigen Kirchen sich zu bemächtigen, weshalb auch das K. G., und der Rath zu Speyer an den Churfürsten Ludewig schrieben. Dieser schickte daher zwey Vornehme von Adel nach Speyer, mit Befehl, den Infantius in Verhaft zu nehmen, und den Reformirten die Kirche zu verschließen, welches dann auch dieselben, ungeachtet der

Vor-

Vorstellungen des Pfalzgraf Johann Casimirs, J. Chr.
ins Werk setzten. 1577

Als nun hierauf Churfürst **Ludewig** nach **Heidelberg** zurückkam; so führte er sein Vorhaben, 4 Apr.
die **Lutherische Religion**, statt der **Reformirten**, überall in der **Untern Pfalz** wieder einzuführen, würklich aus, wozu er sich unter andern auch des, schon im vorigen Jahr, auf sein Verlangen, ihm, vom H. **Ludewig** von **Würtenberg**, zugeschickten **Probstes** zu **Stutgard**, M. Balthasar **Bidenbachs**, bediente. Er übergab also den **Lutheranern** die **heilige Geist**- und **S. Peters**-**Kirche**, ließ die **Reformirten Prediger** zu **Hei**- 20 Apr.
delberg vor sich fordern, und gab ihnen ihren Abschied; doch gestattete er ihnen noch auf eine Zeitlang den Gebrauch der **Franciskanerkirche**. Insonderheit **verwies** er dem **D. Tossanus**, daß er den Unterthanen angerathen, der **Religion** halber an den **Churfürsten** zu **suppliciren**, und daß er die **Supplick** selbst **aufgesetzt**, in der **Peterskirche** ohne Erlaubniß **geprediget**, und seine **Predigt** vom **heiligen Abendmahle drucken** lassen, worin die **Hostien** als **Papistisch**, die **Altäre** als **Jüdisch**, und die **Lutherische Lehre** als **Eutychianisch** ausgegeben worden. Es suchte sich zwar **Tossanus** zu **verantworten**, fand aber **kein Gehör**, und mußte **Heidelberg verlassen**. Sogleich am folgenden Tage wurden auch der **Ober**- 21 e.m.
hofmeister, der **Graf** von **Witgenstein**, der **Kanzler** und verschiedene **Räthe**, die über Churfürst **Friedrichs** des III. **Testament** hielten, ingleichen die noch übrigen **Reformirten Prediger** zu **Heidelberg** ihrer **Aemter** entlassen, und alle **Kirchen** in der **Residenzstadt** den **Lutheranern** eingeräumt. Die **Bürger** aber wurden auf das **Rathhaus** gefordert, da ihnen der **Churfürst**

J. Chr. die Ursachen der vorgenommenen Veränderung in
1577 der Religion eröffnete, und sie ermahnte, sich ruhig zu verhalten, und in der Evangelisch-Lutherischen Lehre sich unterrichten zu lassen; die Prediger hingegen wies er auf die A. C., die Schmalkaldischen Artickel und D. Luthers Catechismus. Ferner wurden die Oblaten, Kelche, Orgeln und dergleichen in den Kirchen wieder eingeführt,
20 Aug. nebst einer neuen Kirchenordnung †), die zwar in den Hauptpunkten und im Wesentlichen nach Churfürst Otto Heinrichs seiner eingerichtet war; jedoch von selbiger in einigen Stücken, welche die Mitteldinge betrafen, abgieng, und in etwas geändert und weiter erklärt war. Endlich besetzte auch der Churfürst den Kirchenrath mit Evangelisch-Lutherischen Theologen und weltlichen Räthen, und verordnete den Peter Patiens zum General-Superintendenten in der Untern Pfalz, in welcher nunmehro alle noch übrige Reformirte Prediger ab-, und in deren Stelle Lutherische eingesetzt
30 Oct. wurden. Nun übergaben zwar gegen 80. Reformirte Prediger aus den Oberämtern Alzey und Oppenheim ihre Confession, und baten, daß man sie hören möchte, sie konnten aber nichts erhalten, daß also etliche hundert Kirchen- und Schul-Diener das Land räumen mußten, welchen die Schweitzer, durch überschickte Collecten, zu Hülfe kamen. Uebrigens trug die Gemahlin des Churfürstens, die Hessische Prinzessin Elisabeth, eine Tochter des Landgraf Philipps, zu dieser völligen Abschaffung der Reformirten Religion vieles, ja wohl das meiste, bey.

Mit

†) S. Iac. Guil. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I. Append. I. n. 110. p. 293.

Mit der Reformation auf der Universi- J. Chr.
tät und dem Pädagogium zu Heidelberg, wie 1577
auch in den Schulen im Lande, gieng es etwas langsamer zu, weil es anfangs an tüchtigen Leuten fehlte, welche man an der Reformirten Stelle setzen konnte. Indessen wurde den Professoren der Theologie, durch den damaligen Recktor der Universität, auf Befehl des Hofes, bald anfangs ihre Entlassung angekündiget; doch bekamen sie die Erlaubniß, vorerst noch in Heidelberg zu bleiben. Sie mußten aber alles Lesen und Disputiren einstellen, und es wurde ihnen verboten, nichts weiter drucken zu lassen, und den zu berufenden neuen Theologen auf keine Art hinderlich zu seyn; zugleich untersagte man den Buchführern, reformirte Bücher einzuführen, und zu verkaufen. Die Universität protestirte, unter Vorschützung ihrer Privilegien, dagegen vergeblich, und berathschlagte: ob man nicht bey dem Churfürsten um die Beybehaltung der Theologen ansuchen sollte; alle diese wurden zwar bis auf den May 1578. in ihren Häusern ruhig gelassen, mußten aber alsdann sich von Heidelberg wegbegeben, da dann D. Hieronymus Zanchius nach Neustadt, D. Peter Boquin nach Lausanne, und D. Emanuel Tremellius nach Sedan giengen. An ihre Stelle kamen in diesem und den folgenden Jahren einige andere Lutherische Gottesgelehrte, als z. E. D. Edo Hilderich, D. Philipp Marbach, D. Timotheus Kirchner, und D. Jacob Schopper. Mittlerweil hatte man auch zu Heidelberg die Reformation in dem sogenannten *Collegio Sapientiae* vorgenommen, in welchem damals, unter der Direcktion des D. Ursinus und des Jacob Kimedoncius, über 70. *Alumni* erhalten wurden. Von diesen verlangte man, daß sie die Lutherische Religion anneh-

1577 men sollten; weil sich aber die Wenigsten dazu
30 Spt. verstehen wollten, so wurden sie alle entlassen,
7 Oct. und auch ihre beide erstgenannte Directoren abgedankt, worauf das Collegium, zwey ganzer Jahre, leer stand, bis man es, im J. 1579., unter der Direcktion des D. Philipp Marbachs, dem man den D. Jacob Schoppern, und hernach den M. Jacob Fladung zugab, wieder in Stand brachte. Fast auf eine ähnliche Art gieng es auch mit den übrigen Schulen; dann z. E.
11 Spt. in dem Pädagogium zu Heidelberg wurden der Reformirte Recktor und seine Collegen abge-
30 e. m. schafft, und hierauf alle Schüler fortgeschickt, welche D. Luthers Catechismus nicht annehmen und unterschreiben wollten; zu Neuhaus gieng die vom vorigen Churfürsten angerichtete Schule, ingleichen die Ritter-Schule zu Selz gänzlich ein, und konnten Beide, unter Churfürst Ludewigs Regierung, nicht wieder in Stand gebracht werden, daß also auf diese Art über 400. Schüler den Wanderstab ergreifen mußten.

Niemand war mit diesen Veränderungen übler zufrieden, als der Bruder des neuen Churfürstens, der Pfalzgraf Johann Casimir, welcher der reformirten Religion eifrigst beygethan war. Da nun seine Vorstellungen bey seinem Bruder, dem Churfürsten, nichts fruchteten; so verließ er dessen Hof, und gieng in die ihm, zu seiner Appanage, angewiesenen Aemter Neustadt und Lautern, in denen er nicht nur die Reformirte Religion aufrecht erhielt, sondern auch der vertriebenen Reformirten sich ernstlich annahm, sie entweder in seine Dienste zog, oder sie anderwärts empfahl, wenn er sie nicht versorgen konnte. So nahm er z. E. die aus Frankreich und den Niederlanden Vertriebenen zu Frankenthal und S. Lambert auf, und errichtete von ihnen eine

 neue

neue Colonie zu Otterburg unweit Lautern. J. Chr.
Auf dem, im Merzmonat des folgenden Jahrs 1577.
1578., zu Neustadt gehaltenem Synodus stiftete Er daselbst, auf Anrathen seines Kanzlers, des D. Ehems, seines Rathes Zulegers und des D. Tossanus, das ehmals so berühmt gewesene reformirte *Gymnasium illustre*, welches von seinem Namen *Casimirianum* genannt wurde. Er bestellte auf demselben die vornehmsten und gelehrtesten von Heidelberg vertriebenen Docktoren zu Lehrern, als namentlich die Theologen Hieronymus Zanchius, Zacharias Ursinus, Daniel Tossanus, Franz Junius und Johannes Piskator. Den Nikolaus Dobbinus ernannte Er zum Lehrer der Rechtsgelahrtheit, und den Heinrich Smetius zum Professor der Medicin; endlich dem Simon Stenius, Lambert Ludolf Pithopöus, Hermann Witekind, Johann Jungnitz, Fortunatus Crellius und Johann Nebelthau wurden die Lehrstellen in der Philosophie aufgetragen. Allen diesen Professoren gab der Pfalzgraf Johann Casimir reichliche Besoldungen, und verordnete auch für arme Studenten den nöthigen Unterhalt, also, daß dieses Gymnasium sehr empor kam, dessen Lehrer sich der Lutherischen Religion mit aller Macht widersetzten, und die reformirte Religion in der Untern Pfalz so lange erhielten, bis sie nach Churfürst Ludewigs frühzeitigem Absterben, unter der vormundschaftlichen Regierung des Pfalzgraf Johann Casimirs, wiederum die Oberhand in den churpfälzischen Ländern erlangte, wie zu seiner Zeit umständlicher soll gemeldet werden [i]).

Es

i) *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXII. p. m. 134. sq. *Schadaeus*, l. c., P. II. L. 12. §. 20. p. 386. Dan-

J. Chr. 1577 Es ist gegen Ende des vorigen Jahrs bemerkt worden, daß **Kayser Rudolf** der II., nach geendigtem R. Tage zu Regenspurg, sich nach Prag begeben habe [k]), wo Er sich, vermöge seiner mir bekannt gewordenen **Urkunden**, wenigstens bis in den **Aprilmonat** des itzigen **Jahrs** aufgehalten hat.
18 Jan. Dann so erließ Er daselbst z. E. ein ernstliches **Mandat** in das **Reich** wegen des **Münzwesens** [l]), von dem ich hernach noch einiges gedenken
5 Febr. will, und publicirte als **König von Böhmen** und **Obrister Herzog in Schlesien** eine **Bergwerksordnung** und **Privilegium** für das **Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien** [m]). Fer-
12 e.m. ner bestätigte Er so wohl den **Grafen von Reuß** den vom **K. Ludewig** dem **Bayer**, bereits im **J. 1329.**, erhaltenen **Lehensbrief** über alle ihre im **H. R. R.** gelegene **Stamm-Regalien** und **Frey-**
26 e.m. **heiten** [n]), als auch den dem **postulirten ErzB.** von

Dan. *Parei* Hist. Bav. Palatin., L. VI. Sect. II. p. 274-276. et 283. sq. *edit. Ioannis.* Io. *Fechtii* Supplem. Hist. ecclesiast. Sec. XVI. s. Epp. ad Marbachios; (Francof. et Spirae, 1684. 4.) P. IV. ep. 221. 226. 232. 248. et 263. pagg. 550. 555. 562. sqq. 580. sq. et 599. sqq. Henr. *Altingii* Hist. ecclesiast. Palat., in *Miegii Monumentis* etc. supra citatis, P. I. p. 221-233. B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. V. §. 73. sq. et c. VI. §. 1-8. p. 274-303. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 29. p. 43. sq. Cf. Dan. *Tossani* Or. de *Io. Casimiro*, Com. Pal. ad Rhen., in Herm. *Kirchneri* Oratt. s. Curriculis super. aevi Impp., Regum etc., Vol. I. p. 256-274. *passim.*

k) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 450. sive sq.

l) Hirsch. T. R. Münzarchiv, T. II. n. 83. p. 241-243.

m) Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 51-58. n. 10.

n) Lünigs Corp. Iur. feud. Germ., T. I. p. 1113-1116. n. 66.

von Bremen, Administrator des Hochstiftes J. Chr.
Oßnabrück, H. Heinrich von Sachsen-Lauen- 1577
burg, vom K. Maximilian dem II. ehmals ertheilten Lehensindult, und prorogirte denselben so lange, bis er von dem Pabste seine Confirmation erhalten konnte [o]). Die R. Stadt Regenspurg erhielt von Ihm einen Gnadenbrief wegen 29 Mrz.
der Anfahrt und Niederlage [p]), und der Republick Genua bestätigte Er das derselben ehmals 7 April
vom Kayser Maximilian dem I., im J. 1513., ertheilte Privilegium über den ausschliessenden 10. e. m.
Salzhandel [q]). Endlich bestätigte Er auch noch zu Prag die, vor zwey Jahren, zwischen den drey Brüdern und Grafen von Fugger, Marx, Johann und Jacob, errichtete brüderliche Theilung und übrige Ordnungen und Dispositionen [r]). Von Prag gieng der Kayser nach Breßlau, wo Er einen Fürstentag hielt, von den Schlesischen Ständen die Huldigung einnahm [s]), und der Stadt Breßlau eine allgemeine 1 Jun.
Bestätigung aller und jeder ihrer Privilegien und Freyheiten ertheilte [ff]). Eben daselbst gab Er 4 e. m.
der

o) Lünigs R. A., T. IX. p. 452-454. n. 29. Cf. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 140.

p) Lünigs R. A., T. XIV. p. 280. sq. n. 14. und Mosers R. Städt. Handbuch, P. II. c. 38. n. 9. p. 535.

q) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat, T. II. p. 2201. sq. n. 27. und (*Lib. Bar. de Senckenberg*) Ius ac Possessio Imperii German. in Genua Ligustica etc.; (Hanoverae, 1751. 4.) in *Codicillo Monumentorum*, n. XLI. p. 352-354.

r) Lünigs R. A., T. XI. p. 471-482. n. 293. Cf. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 421.

s) Fridr. Lucä Schlesiens Denkwürdigkeiten oder Chronica von O. und N. Schlesien; (Frankf. am Mayn, 1689. 4.) T. I. P. I. c. 5. p. 146.

ff) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetz., p. 291. sq. n. 80.

1577 der Stadt Erfurt einen Lehenbrief über die
15Jun. Veste Kappellendorf [t]), und bestätigte den Juden das ehmals von Kayser Carln dem V. erhaltene Privilegium, mit Hinzufügung noch einiger neuer Freyheiten [u]). Eben dergleichen Be-
19 e.m. stätigung erhielten auch die Stadt Görlitz über das dasige Kloster und den Voigtshof [v]), und
25 Jul. die Stadt Nambslau in Schlesien über ihre sämtliche Privilegien und Freyheiten [w]).

Nunmehro kehrte endlich der Kayser nach Wien zurück, wo Er schon im Augustmonat d.
17Aug. J. muß eingetroffen seyn. Dann in demselben bestätigte Er zu Wien so wohl der R. Stadt Schweinfurt ihre von den vorigen Römischen Kaysern und Königen erhaltene Exemtionen von auswärtigen Gerichten und andere Ge-
27 e.m. richtsfreyheiten [x]), als auch der Abtey Marchthal ihr vom K. Maximilian dem II., im J. 1568., erlangtes Privilegium wider der Juden und anderer wucherliche Contrackte [y]). Die
28 e.m. R. Stadt Augspurg erhielt ebenfalls, auf ihr Ansuchen, die Bestätigung aller und jeder ihr von den vorigen Kaysern und Königen ertheilten Pri-
d. e. vilegien und Freyheiten, und dem Rathe übertrug der Kayser, in einem besondern Schirm-brief

t) Erfurtische *Deduction* contra Maynz de *a.* 1594., in den Beylagen, n. 63.
u) Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 581-585.
v) Sam. Grossers Lausitz. Merkwürdigkeiten; (Leipz. und Budissin, 1714. fol.) P. II. p. 207. sq. Nota o).
w) Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 131-134. n. 22.
x) Lünigs R. A., T. XIV. p. 446-449. n. 57. und Mosers R. Städt. Handbuch, P. II. c. 42. n. 23. p. 693-696.
y) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 360. n. 14. Cf. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 502.

briefe, die Schutzvogtey über das dasige Klo- 1577
ster zu S. Ulrich [i]). Ferner ließ Er einen Lehen- 31 Aug.
brief für den Alfonsius Carretto, Marggrafen
von Final rc. über die Marggrafschaft dieses
Namens und andere seine R. Lehensstücke aus-
fertigen [a]), und die R. Stadt Bremen bekam ein 14 Spt.
Privilegium, die Repressalien wegen der aus-
wärtigen Arrestirung ihrer Bürger und Ein-
wohner betreffend [b]). Ingleichen ertheilte Er den 14 Oct.
Marggrafen Carln und Georgen, aus dem Hause
Spinola, einen Lehenbrief, vermöge dessen Er
sie mit ihrem Antheile an Buzalla, Petrabissa-
rien und *Montis Canearum* belehnte, und ihnen die
von den Kaysern Ferdinand dem I. und Maxi-
milian dem II. erhaltenen Lehenbriefe und *Privi-
legia Salvae Guardiae* et *Exemtionis Fori* bestätig-
te und erneuerte [c]); wie dann auch die Marggra-
fen Alfonsius und Cornelius von Malaspina ei-
nen Lehenbrief und die Bestätigung ihrer Pri- 17 e.m.
vilegien erhielten [d]). Der Nieder-Lausitz gab
der Kayser eine schriftliche Versicherung, daß 16 e.m.
kein Ausländer zu der Landeshauptmann-
schaft im Marggrafthume Nieder-Lausitz
gelassen werden solle [e]), und der R. Stadt Weis-
senburg am Nordgau bestätigte Er das vom K. 23 e.m.
Maximilian dem II., im J. 1573., erlangte
Privilegium über ihr Schmach- und Bau-
Ge-

i) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 19. p. 621. et 623.
a) *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 145. p. 291-302.
b) Lünigs R. A., T. XIII. p. 263. sq. n. 36.
c) *Lünigii* Codex Ital. diplomat., T. II. p. 587-592. und *Eiusdem* R. A., T. X. p. 738-741. n. 3. *
d) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 271. sq. n. 14.
e) Lünigs R. A., T. VIII. im Anhange von Sachsen, p. 97. n. 46.

J.Chr. Gericht [f]). Endlich ließ der Kayser, in diesem
1577 Jahre, auch noch die Lehenbriefe für den Abt
13Nov. Johann Ulrich zu Murbach und Lüders [g])
17Dec. und den Probst Jacob zu Berchtolsgaden ausfertigen, welchem Letztern Er zugleich alle Privilegien und Freyheiten seiner Probstey bestätigte [h]),
13Nov. und ertheilte sowohl der R. Stadt Ravenspurg eine allgemeine Bestätigung aller ihrer Privile-
29e.m. gien [i]), als auch des, vom K. Maximilian dem II., im J. 1567., den Gebrüdern, Hansen und Christofen von Rechberg zu Hohen-Rechberg, gegebenen Gnadenbriefes wider die wucherlichen Contrackte der Juden [k]).

Kayser Rudolf der II. hatte, bald nach seiner Römischen Königswahl, den damaligen obristen Meister des Johanniterordens in Teutschland, Philipp Flachen, und seinen Rath, Hieronymus Tunner, als seine sogenannte Obedienz-Gesandten nach Rom geschickt, um dem Pabste seine geschehene Wahl bekannt zu machen, und demselben seine *Observantiam filialem* zu bezeugen. Der Pabst verlangte von den Gesandten, daß sie ihm, im Namen des Kaysers, *Obedientiam* leisten sollten; allein die Gesandten weigerten sich dessen, und sagten, Sie hätten nur Befehl, dem Pabste *Obsequium* et *Reverentiam*, und der Kirche *Obedientiam* zu versprechen. Man schrieb deswegen an den Kayser, und die Cardinäle

f) Lünigs R. A., T. XIV. p. 623. sq. n. 19. und Mosers R. Städt. Handbuch, P. II. c. 47. n. 12. p. 839-842. Cf. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 25. u. f.

g) Lünigs R. A., T. XIX. p. 1031-1033. n. 91.

h) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 50. sq. n. 63.

i) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 243. sq. n. 44.

k) *Idem* ibidem, T. XII. im 1. Absatze, n. 323. p. 501-505.

le gaben sich alle Mühe, den Kayserlichen J. Chr.
esandten, Hieronymus Tunner, nach ihrem 1577
nne zu lenken; allein er blieb unbeweglich. Da
man endlich, bis etwa vom Kayser zu erlangen
te, daß er von den Formalien, welche sein
roßvater und Vater, die Kayser Ferdinand
I. und Maximilian der II., in ähnlichen Fäl
gebraucht hatten, abgienge, das Versprechen
Gesandten so annahm, wie ihnen solches vor
hrieben worden, nemlich daß sie im öffentlichen
nsistorium dem Pabste *Obsequium*, und der
irche *Obedientiam* versprachen. Es schien zwar
nals zu Rom einigen sehr lächerlich, daß man
er die Wörter: *Obsequium* und *Obedientia*, so
tig streite, indem sie von einander nicht viel
terschieden wären; allein der Pabst gieng tiefer
die Sache ein, und kannte nur allzugut den Un
schied zwischen *Obedientia* und *Obsequium*, der
ayser aber wollte gleichfalls von den einmal von
nen Vorfahren gebrauchten Formalien auch
ht abgehen [l]). Indessen mochte dieser entstandene
Streit

) Christ. Gottl. *Buder* de Legationibus Obedientiae Romam missis; (Ienae et Lips. 1737. 4.) cap. I. §. 36. p. 50. sq. und Mosers Teutsches Staatsrecht, P. I. L. II. c. 10. §. 101. p. 577. Beide führen zum Gewährsmann ihrer Erzählung den Simonem *Schardium* an, welcher in seinem *Libello* de *Perfidia Pontificum erga Impp.*, p. 181., solches melde, und sich auf den *Anonymum* der *Commentationis* de *Caussa Coloniensi Gebhardi Truchsessii*, als auf einen Augenzeugen beziehe. Nun besitze ich zwar in meiner Bibliotheck das sehr seltene Tracktätchen des *Schardii*, welches den Titel führet: *Hypomnema* de *fide*, *observantia* ac *benevolentia Pontificum Rom. erga Impp. German.*, colle-

1577 Streit die Ursache seyn, daß P. Gregorius
20 Jul. der XIII., erst in diesem Jahr, dem Kayser den gewöhnlichen Indult zu Ausübung des *Iuris primariarum precum* ertheilte m). Uebrigens verdient bey der Gelegenheit auch noch angemerkt zu werden, daß eben dieser Pabst Gregorius der XIII., eini-
23 Mrz ge Monate vorher, die bekannte **Bulle:** *in Coena Domini*, mit einigen **weitern Zusätzen**, von neuem publicirt habe, in welcher bekannter massen alle **Grundsätze der päbstlichen Ansprüche** beysammen vereiniget stehen, und die nachher so **wichtige Folgen** in allen **catholischen Staaten** von Europa nach sich gezogen, in unserm **Jahrhundert** aber eine **allgemeine Gährung** zwischen **der weltlichen**

lectum *ex veris* atque *fidelibus historiarum monumentis* a S. S. S., Basileae per *Io. Oporinum*, 1566. 8. Allein die darin angeführte Beyspiele gehen nur bis auf K. Maximilian den II., und da auch Simon Schardius schon im J. 1573. gestorben ist, so sehe ich nicht ab, wie er eine Sache, die sich erst zwey bis drey Jahre nach seinem Tode zugetragen, hat erzählen, und sich noch dazu auf den *Anonymum* de *Caussa Coloniensi* beziehen können, dessen Schrift, die ich bisher nicht habe ausfindig machen können, nach der *Biblioth. histor. Struvio-Buderiana*, T. II. c. 17. §. 4. p. 997. erst im J. 1588. zu Cöln in 4. herausgekommen ist. Die Sache verdient also eine noch weitere Untersuchung und Aufklärung, die wir von niemanden besser und richtiger, als von dem berühmten Teutschen Geschichtschreiber, dem Herrn Hofrath Schmidt, aus dem Kayserlichen Archive, zu erwarten haben.

m) Die Päbstliche Bulle stehet in Conradi Oligeri Diss. de primar. Precibus imperial.; (Friburgi Brisgoiae, 1707. 8.) c. 49. p. 95-102. und in Lünigs R. A., T. XV. n. 216. p. 520-522.

chen Macht und den Anmassungen des Stuhls J. Chr.
zu Rom hervorgebracht hat [n]). 1577

Die Vormünder H. Ludewigs von Würtenberg hatten es, nach vielen Bemühungen, bey dem Kayser Maximilian dem II. endlich dahin gebracht, daß der Herzog mit den Regalien, von Reichs wegen, im J. 1573., besonders belehnet worden [o]). Nach Absterben des Kaysers mußte also der H. Ludewig seine sämtliche von dem Reiche, der Krone Böhmen und dem Erzhause Oesterreich abhangende Lehen erfordern. Die Regalien-Belehnung hatte eine starke Verbindung mit den R. After-Lehen, und nun mußte erst ausgemacht werden, wer die von Oesterreich rührende R. Afterlehen zu verleihen hätte. Dann obgleich Kayser Rudolf die eigentlichen Oesterreichischen Länder, oder das Erzherzogthum Oesterreich, im Besitze hatte; so lebte doch noch ein älterer Erzherzog, nemlich Ferdinand zu Innspruck, der jedoch die Belehnung nicht eher vornehmen konnte, bevor er nicht selbst von dem Kayser mit dem Herzogthume Würtenberg und andern Herrschaften war belehnet worden. Um nichts zu versehen, fragte man, Würtenbergischer Seits, am Kayserlichen Hofe deswegen an, von dem endlich, nach langem Bedenken, die unbestimmte Antwort erfolgte, daß 28 May
man, weil die Lehen unterschiedlich seyen, deshalb den nöthigen Bericht einziehen wollte. Dem Herzog schien dieser Bescheid nicht zureichend zu seyn, weil er nicht wußte, ob man am Kayserlichen oder Erzherzoglichen Hofe die Lehens-

 er-

n) Lünigs R. A., T. XX. n. 31. p. 24-29. Cf. (*le Bret*) pragmat. Geschichte der Bulla in Coena Domini; s. l. 1769. 4.

o) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 110.

J. Chr. 1577 erforderung erkannt habe. Allein der Kayser gab dem Herzog, durch ein Schreiben, die Erläuterung, daß das R. After- und die Tyrolischen Lehen von dem ErzH. Ferdinand erfordert werden müßten, womit es doch so lange Zeit hätte, bis erst derselbe selbst sey belehnet worden; indessen gab der Kayser dem Herzog, zu seiner Sicherheit, einen Schein, daß die Lehen seyen gemuthet worden. Nun beschwerte sich zwar der Herzog darüber, weil er, vermöge des Cadanischen und Passauer Vertrages, wie auch der bisherigen Lehensempfängnisse, an die regierenden Erzherzoge von Oesterreich und ihre Erben und Nachkommen gewiesen, die Regierung aber auf Kayser Rudolfen gefallen sey. Allein es blieb dabey, daß der Herzog das R. Afterlehen von dem ErzH. Ferdinand empfangen sollte, weil der Kayser denselben als Lehensträger der sämtlichen Oesterreichischen Länder belehnet hätte. Darüber mußte nun der H. Ludewig sich an den ErzH. Ferdinand und dessen Lehenskanzley wenden, die aber neue Schwierigkeiten machte, indem sie die persönliche Erscheinung des Herzogs zu Innspruck zu seiner Belehnung verlangte. Nach vielem Schriftwechsel gab zwar endlich der Erzherzog wegen des Ortes nach, und setzte Günzburg zur Lehensempfängniß an, wohin aber der Herzog in Person kommen sollte, und womit es sich noch bis in das J. 1584. verzog. Hingegen die Tyrolischen
4 Merz Lehen empfieng der Herzog, bereits im gegenwärtigen Jahr, zu Innspruck, durch seine dahin abgeschickte Räthe, denen man zwar anmuthete, den Lehenseyd zu GOtt und allen Heiligen zu schwören, aber auf ihre Vorstellung, daß solches bey der leztern Belehnung nicht geschehen,

von

von dem Verhängen abstand. Endlich die J. Chr. Böhmischen Lehen muthete zwar der Herzog 1577 auch schon in dem itzigen Jahre, erhielt aber blos 20Jun. einen Muthschein, mit dem Bescheide, daß er mit der Belehnung so lange warten möchte, bis der Kayser wieder nach Böhmen kommen würde, worüber es sich mit derselben bis ins J. 1580. verzog [p]).

So viel nun die, im J. 1577., vorgefallenen allgemeinen R. Angelegenheiten betrift, so ist zuförderst der, zu gewöhnlicher Zeit, gehaltenen or- m. Maio. dentlichen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammer-Gerichtes [q]) zu gedenken. Die dißmaligen Kayserlichen Commissarien waren Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern und Sigmaringen und D. Johann Hegenmüller, beide Kayserliche Räthe. Der Churfürst von Maynz sandte zur Visitation den Maynzischen Domkapitularen, Christofen von Graenrodt, seinen Kanzler, D. Christof Fabern und seinen Rath, D. Philipp Wolfen von Rosenbach, der Churfürst von Brandenburg aber Detlefen von Winterfeld. Der ErzB. Heinrich von Bremen schickte, als Administrator des Bisthumes Osnabrück, D. Conrad Betstorfen, und wegen der weltlichen Fürsten sollte persönlich erscheinen Fürst Joachim Ernst von Anhalt, dessen Stelle der Pfalzgraf Georg Johann von Veldenz vertrat. Endlich hatten die Prälaten den D. Johann Jacob Langhansen, die Wetterauischen Grafen den D. Johann Graven und die R. Stadt Nürnberg ihren Rathsconsulenten, D. Johann Herol-

p) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 30. p. 44-46. *coll.* §. 51. et 63. p. 74. et 92.

q) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 556, 585.

1577 der Stadt Erfurt einen Lehenbrief über die
15 Jun. Veste Kappellendorf [t]), und bestätigte den
Juden das ehmals von Kayser Carln dem V. erhaltene Privilegium, mit Hinzufügung noch einiger neuer Freyheiten [u]). Eben dergleichen Be-
19 e.m. stätigung erhielten auch die Stadt Görlitz über
das dasige Kloster und den Voigtshof [v]), und
25 Jul. die Stadt Nambslau in Schlesien über ihre
sämtliche Privilegien und Freyheiten [w]).

Nunmehro kehrte endlich der Kayser nach Wien zurück, wo Er schon im Augustmonat d.
17 Aug. J. muß eingetroffen seyn. Dann in demselben bestätigte Er zu Wien so wohl der R. Stadt Schweinfurt ihre von den vorigen Römischen Kaysern und Königen erhaltene Exemtionen von auswärtigen Gerichten und andere Ge-
27 e.m. richtsfreyheiten [x]), als auch der Abtey Marchthal ihr vom K. Maximilian dem II., im J. 1568., erlangtes Privilegium wider der Juden und anderer wucherliche Contrackte [y]). Die
28 e.m. R. Stadt Augspurg erhielt ebenfalls, auf ihr Ansuchen, die Bestätigung aller und jeder ihr von den vorigen Kaysern und Königen ertheilten Pri-
d. e. vilegien und Freyheiten, und dem Rathe übertrug der Kayser, in einem besondern Schirmbrie-

t) Erfurtische *Deduction* contra Maynz de *a.* 1594., in den Beylagen, n. 63.

u) Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 581-585.

v) Sam. Grossers Lausitz. Merkwürdigkeiten; (Leipz. und Budissin, 1714. fol.) P. II. p. 207. sq. Nota o).

w) Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 131-134. n. 22.

x) Lünigs R. A., T. XIV. p. 446-449. n. 57. und Mosers R. Städt. Handbuch, P. II. c. 42. n. 23. p. 693-696.

y) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 360. n. 14. Cf. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 502.

briefe, die Schutzvogtey über das dasige Klo- 1577
ster zu S. Ulrich [z]). Ferner ließ Er einen Lehen- 31Aug.
brief für den Alfonsus Carretto, Marggrafen
von Final rc. über die Marggrafschaft dieses
Namens und andere seine R. Lehensstücke aus-
fertigen [a]), und die R. Stadt Bremen bekam ein 14Spt.
Privilegium, die Repressalien wegen der aus-
wärtigen Arrestirung ihrer Bürger und Ein-
wohner betreffend [b]). Ingleichen ertheilte Er den 14Oct.
Marggrafen Carln und Georgen, aus dem Hause
Spinola, einen Lehenbrief, vermöge dessen Er
sie mit ihrem Antheile an Buzalla, Petrabissa-
rien und *Montis Canearum* belehnte, und ihnen die
von den Kaysern Ferdinand dem I. und Maxi-
milian dem II. erhaltenen Lehenbriefe und *Privilegia Salvae Guardiae et Exemtionis Fori* bestätig-
te und erneuerte [c]); wie dann auch die Marggra-
fen Alfonsus und Cornelius von Malaspina ei-
nen Lehenbrief und die Bestätigung ihrer Pri- 17 e.m.
vilegien erhielten [d]). Der Nieder-Lausitz gab
der Kayser eine schriftliche Versicherung, daß 16 e.m.
kein Ausländer zu der Landeshauptmann-
schaft im Marggrafthume Nieder-Lausitz
gelassen werden solle [e]), und der R. Stadt Weis-
senburg am Nordgau bestätigte Er das vom K. 23 e.m.
Maximilian dem II., im J. 1573., erlangte
Privilegium über ihr Schmach- und Bau-
Ge-

z) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 19. p. 621. et 623.

a) *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 145. p. 291-302.

b) Lünigs R. A., T. XIII. p. 263. sq. n. 36.

c) *Lünigii* Codex Ital. diplomat., T. II. p. 587-592. und *Eiusdem* R. A., T. X. p. 738-741. n. 3. *

d) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 271. sq. n. 14.

e) Lünigs R. A., T. VIII. im Anhange von Sachsen, p. 97. n. 46.

J. Chr. 1577 jedesmal ein Protonotarius oder Notarius zugezogen werden sollte, um alles genau in ein besonderes Protokoll zu fassen. Es sollten aber hinfüro 6) ad *plenum Senatum* keine andere Sachen mehr gebracht werden, als wenn neue Assessoren, Prokuratoren und andere Gerichtspersonen präsentirt oder angenommen würden, wenn Schreiben von dem Kayser, den Ständen und andern an das Collegium einliefen, welche jedoch, nach Beschaffenheit der Sache, auch wohl an die Deputirten verwiesen werden könnten. Ferner sollten die Bedenken in *publicis Negotiis Imperii*, worüber die Deputirten sich mit Rath des Kammerrichters verglichen hätten, *in pleno* referirt werden, da dann die übrigen Beysitzer die Relation aufmerksam und in der Stille anhören, ihre Meinung kürzlich, etwa mit dem Worte: *Placet*, anzeigen, sich des langen Redens, und besonders der hitzigen und unbescheidenen Worte, oder auch des Einfallens in des andern Votiren, bey Strafe, enthalten sollten. Deswegen 7) die Präsidenten mit dem Kammerrichter, als dem vorgesetzten Haupte dieser Kayserlichen Justiz, gute und vertrauliche Correspondenz unterhalten, mit dessen Rath und Vorwissen das nöthige verbessern, und darob halten sollten, daß alle schädliche Zwistigkeit und Mißtrauen vermieden, und dagegen die alte Einmüthigkeit im Collegium erhalten würde.

Weil auch 8) bey der itzigen Visitation vorgekommen sey, daß die bey der letztern Visitation angeregten Mängel, als wegen Kleidung der Beysitzer, des Absentirens, langwierigen Referirens, Dicktirens der Stimmen, oder überflüssigen und verdrießlichen Votirens, welches in etlichen Sachen ganze Wochen, ja bisweilen

len 2., 3. oder 4. Monate gewähret, u. s. w., noch J. Chr. 1577
nicht gänzlich abgeschafft worden; so sollten der Kammerrichter und die Präsidenten, durch zween besondere Deputirte, aus allen vorigen Visitationsabschieden und den Visitations- und Kayserlichen Memorialzetteln vom J. 1570. *), fordersamst einen Auszug machen lassen. Derselbe solle nun in *pleno Senatu* öffentlich verlesen, in ein besonderes Buch getragen, oder vielmehr auf einer Tafel in der Rathstube aufgehängt, und also einem jeden vor Augen gestellet werden. Wofern nun jemand nachmals, in einem oder andern Punkte, strafbar befunden würde, derselbe solle, ohne Ansehen der Person, zu Erlegung der verwürkten Geldstrafe alsbald gezogen, und niemand darunter verschonet werden. Ingleichen sollten 9) die Assessoren angehalten werden, nicht so blos ohne Diener zu gehen, als welches ihrem Stande ganz verkleinerlich sey; und Falls jemand sich darin ungehorsam bezeigen würde, sollte ihm der Rathgang ipso facto verboten, und er so lange von seiner Besoldung suspendirt seyn, bis er sich zum Gehorsam bequemte. Es sollten daher 10) die verwürkten Geldstrafen nunmehro von dem Kammerrichter und Präsidenten, zu Anfang der Stunden und Relation, einem besondern, zu dem Ende anwesenden, Notarius angezeigt, und von demselben in ein eigenes Protokoll eingetragen werden, aus welchem der Kammerrichter oder sein Amtsverweser, vor Ende eines jeden Quartals, das, was ein jeder verwürkt, ausziehen lassen, und dem Pfenningmeister befehlen solle, alles *inter Neglecta*, zu gleichen Theilen, unter die Gehorsamen zu vertheilen. Ingleichen 11)

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 233. ff. und 271. ff.

1577 Streit die Ursache seyn, daß P. Gregorius
20 Jul. der XIII., erst in diesem Jahr, dem Kayser den gewöhnlichen Indult zu Ausübung des *Iuris primariarum precum* ertheilte [m]). Uebrigens verdient bey der Gelegenheit auch noch angemerkt zu werden, daß eben dieser Pabst Gregorius der XIII., eini-
23 Mrz ge Monate vorher, die bekannte Bulle: *in Coena Domini*, mit einigen weitern Zusätzen, von neuem publicirt habe, in welcher bekannter massen alle Grundsätze der päbstlichen Ansprüche beysammen vereiniget stehen, und die nachher so wichtige Folgen in allen catholischen Staaten von Europa nach sich gezogen, in unserm Jahrhundert aber eine allgemeine Gährung zwischen der weltli-chen

lectum *ex veris* atque *fidelibus historiarum monumentis* a *S. S. S.*, Basileae per *Io. Oporinum*, 1566. 8. Allein die darin angeführte Beyspiele gehen nur bis auf K. Maximilian den II., und da auch Simon Schardius schon im J. 1573. gestorben ist, so sehe ich nicht ab, wie er eine Sache, die sich erst zwey bis drey Jahre nach seinem Tode zugetragen, hat erzählen, und sich noch dazu auf den *Anonymum* de *Caussa Coloniensi* beziehen können, dessen Schrift, die ich bisher nicht habe ausfindig machen können, nach der *Biblioth. histor. Struvio-Buderiana*, T. II. c. 17. §. 4. p. 997. erst im J. 1588. zu Cöln in 4. herausgekommen ist. Die Sache verdient also eine noch weitere Untersuchung und Aufklärung, die wir von niemanden besser und richtiger, als von dem berühmten Teutschen Geschichtschreiber, dem Herrn Hofrath Schmidt, aus dem Kayserlichen Archive, zu erwarten haben.

m) Die Päbstliche Bulle stehet in Conradi *Oligenii* Diss. de primar. Precibus imperial.; (Friburgi Brisgoiae, 1707. 8.) c. 49. p. 95-102. und in Lünigs R. A., T. XV. n. 216. p. 520-522.

chen Macht und den Anmassungen des Stuhls J. Chr.
zu Rom hervorgebracht hat [n]). 1577

Die Vormünder H. Ludewigs von Würtenberg hatten es, nach vielen Bemühungen, bey dem Kayser Maximilian dem II. endlich dahin gebracht, daß der Herzog mit den Regalien, von Reichs wegen, im J. 1573., besonders belehnet worden [o]). Nach Absterben des Kaysers mußte also der H. Ludewig seine sämtliche von dem Reiche, der Krone Böhmen und dem Erzhause Oesterreich abhangende Lehen erfordern. Die Regalien-Belehnung hatte eine starke Verbindung mit den R. After-Lehen, und nun mußte erst ausgemacht werden, wer die von Oesterreich rührende R. Afterlehen zu verleihen hätte. Dann obgleich Kayser Rudolf die eigentlichen Oesterreichischen Länder, oder das Erzherzogthum Oesterreich, im Besitze hatte; so lebte doch noch ein älterer Erzherzog, nemlich Ferdinand zu Innspruck, der jedoch die Belehnung nicht eher vornehmen konnte, bevor er nicht selbst von dem Kayser mit dem Herzogthume Würtenberg und andern Herrschaften war belehnet worden. Um nichts zu versehen, fragte man, Würtenbergischer Seits, am Kayserlichen Hofe deswegen an, von dem endlich, nach langem Bedenken, die unbestimmte Antwort erfolgte, daß 28 May
man, weil die Lehen unterschiedlich seyen, deshalb den nöthigen Bericht einziehen wollte. Dem Herzog schien dieser Bescheid nicht zureichend zu seyn, weil er nicht wußte, ob man am Kayser- [illegible]
lichen oder Erzherzoglichen Hofe die Lehens-

n) Lünigs R. A., T. XX. n. 31. p. 24-29. Cf. (*le Bret*) pragmat. Geschichte der Bulla in Coena Domini; f. l. 1769. 4.

o) S. im IX. Bande der N.T.R.G., S. 120.

J. Chr. erforderung erkannt habe. Allein der Kayser
1577 gab dem Herzog, durch ein Schreiben, die Erläuterung, daß das R. After- und die Tyrolischen Lehen von dem ErzH. Ferdinand erfordert werden müßten, womit es doch so lange Zeit hätte, bis erst derselbe selbst sey belehnet worden; indessen gab der Kayser dem Herzog, zu seiner Sicherheit, einen Schein, daß die Lehen seyen gemuthet worden. Nun beschwerte sich zwar der Herzog darüber, weil er, vermöge des Cadanischen und Passauer Vertrages, wie auch der bisherigen Lehensempfängnisse, an die regierenden Erzherzoge von Oesterreich und ihre Erben und Nachkommen gewiesen, die Regierung aber auf Kayser Rudolfen gefallen sey. Allein es blieb dabey, daß der Herzog das R. Afterlehen von dem ErzH. Ferdinand empfangen sollte, weil der Kayser denselben als Lehensträger der sämtlichen Oesterreichischen Länder belehnet hätte. Darüber mußte nun der H. Ludewig sich an den ErzH. Ferdinand und dessen Lehenskanzley wenden, die aber neue Schwierigkeiten machte, indem sie die persönliche Erscheinung des Herzogs zu Innspruck zu seiner Belehnung verlangte. Nach vielem Schriftwechsel gab zwar endlich der Erzherzog wegen des Ortes nach, und setzte Günzburg zur Lehensempfängniß an, wohin aber der Herzog in Person kommen sollte, und womit es sich noch bis in das J. 1584. verzog. Hingegen die Tyrolischen
4 Merz Lehen empfieng der Herzog, bereits im gegenwärtigen Jahr, zu Innspruck, durch seine dahin abgeschickte Räthe, denen man zwar anmuthete, den Lehenseyd zu GOtt und allen Heiligen zu schwören, aber auf ihre Vorstellung, daß solches bey der leztern Belehnung nicht geschehen,

von

Bisweilen trage es sich auch 23) zu, daß ein Pro- J. Chr. 1577
kurator sich entschuldige oder contumacirt werde, und entweder er selbst kein Manual, oder doch dasselbe nicht bey der Hand habe, darin er, oder sein Substitut, was zu handeln, sich ersehen möge, mithin öfters *ad proximam* gebeten, und doch langsam, oder wohl gar nichts, bis man ihn wieder contumacirte, gehandelt würde, blos zu vorsetzlichem Aufzuge der Sachen und Audienzen. Es sollte daher das K. G. ihnen solches verbieten, und sie anweisen, in *proxima* zu handeln, oder zu gewärtigen, daß sie, der Gebühr nach, gestraft würden. Und endlich sollten 24) alle Prokuratoren, wenn etwa die Präsidenten und Beysitzer aus der Audienzstube gehen würden, um eine Achtserklärung, dem Herkommen nach, unter freyem Himmel zu publiciren, dem Gerichte zu Ehren, und mehrern Ansehens und Schreckens halber, mitgehen, und bey solcher Publikation erscheinen. 25) Wegen des Amtes des Pfenningmeisters sey in dem 40. und 50. Titel der K. G. O. das nöthige enthalten, und demselben auch von der Visitation, im J. 1572., ein besonderes Dekret zugestellet worden *). Allein es sey dißmal vorgekommen, daß neue Deputirte in *pleno Senatu*, ohne Vorwissen des Kammerrichters verordnet worden, über deren Handlungen Er sich beschwert habe. Es sey daher der Pfenningmeister mit solchen neuen Deputirten zu verschonen und es bey der Ordnung zu lassen, auch dem Kammerrichter anzuzeigen, was wegen des Pfenningmeisters Thun und Lassen etwa vorfallen möchte, da dann jener diesen, mit Zuziehung etlicher Beysitzer, anzuhalten wissen wür-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 695-700.

J. Chr. 1577 Herolden abgefertiget. Dieses Verzeichniß der damaligen Kayserlichen Commissarien und Visitatoren hat mir der höchstverdiente Herr K. G. Assessor, Baron von Harpprecht geneigtest mitgetheilt; aber in Ermanglung der damaligen Visitationsackten kann ich von den vorgenommenen Verrichtungen der Visitation keine nähere Nachrichten ertheilen, sondern man muß sich mit demjenigen begnügen, was in den bey dem Lünig und Ludolf befindlichen Memorialien, Dekreten und Resolutionen dieser Visitation enthalten ist.

v. 5. 18 May Die ganze Visitation dauerte übrigens nur vierzehn Tage r).

Statt eines Abschiedes wurde von Visitations wegen, ein weitläuftiges Memoriale dem Herrn Kammerrichter und den Beysitzern, zu ihrer künftigen Nachachtung, übergeben, und darin folgendes verordnet. 1) Habe man auch dißmal den schon so oft gerügten Mangel in förderlicher Expedition der Justiz wiederum verspüret, welcher durch das vielfältige Plenisiren in *Senatu*, liederliche Exkusiren und Absentiren, auch langwierige Referiren, Votiren, Dicktiren und dergleichen mehr, entstehe, dessen Abschaffung doch schon so oft sey befohlen worden. Es sollten also künftig die Präsidenten und Beysitzer, ohne besonderes Vorwissen und Gutachten des Kammerrichters, weiter keine *plenos Senatus* halten, sondern ihrer ordentlichen Expedition der Sachen und Verwaltung der Justiz, weshalb sie vornehmlich verordnet seyen, fleissig abwarten. 2) Alle ausserordentliche Geschäfte sollen zuförderst an den Kammerrichter, als das Haupt, gewiesen wer-

18 e.m.

r) (Freyherr von Nettelblâ) Vermehrter und verbesserter Bericht von den K. und R. K. G. Visitationen 2c.; (Freiburg, 1767. 4.) §. 80. p. 48.

Stände ernstlicher Befehl, daß der Kammer- J. Chr.
richter, die Präsidenten und Beysitzer dem 1577
jüngsten Regenspurgischen R. A., soviel sie und das Justizwesen betrift *), fleissig nachkommen, und darüber halten sollen. Und weil sie, zu Ende dieser Visitation, ein Bedenken, wie der *Terminus praeiudicialis*, zu mehrerer Beförderung der Processe, anzustellen, den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren übergeben hätten; so liessen diese sich solches dergestalt gefallen, daß sie solchen *Terminum praeiudicialem* auf ein Jahr lang versuchen, und dessen Beobachtung den Prokuratoren, durch einen gemeinen Bescheid, anbefehlen könnten. Uebrigens wurde diesem Visitations-Memorial sowohl die Erklärung des *Collegii Cameralis* über einige Paragraphen desselben, nemlich den 18ten, 22sten, 15ten, 28sten und 11ten, als auch das erstgedachte Bedenken oder Bericht des K. G., den *Terminum praeiudicialem* belangend, angehängt [s]).

Ausser diesem weitläuftigen Visitations-Memorial für das K. G., publicirten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren noch verschiedene andere Memoriale und Dekrete, welche ein und andere Sachen und Personen des K. G. betrafen. Bey Gelegenheit des vom Schwäbischen Kreise präsentirten neuen Beysitzers, D. Hieronymus Reinhards, war bey dem K. G. ein Streit entstanden, ob die Präsidenten mit votiren könnten, wenn einer aus dem Kreise, worunter die Präsidenten gesessen, oder mit-

*) S. in diesem X. Bande, S. 100-107.

s) Lünigs R. A., T. IV. n. 277. 278. et 283. p. 435-444. et 447. sq. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 216, p. 344-353.

J. Chr. 1577 mitnominirt hätten, zum Assessorate präsentirt würde, und man hatte auch würklich den damaligen Präsidenten, Truchsessen, Freyherrn von Waldburg, bey der Präsentationssache des gedachten D. Reinhards, von dem Votiren ausgeschlossen, worüber sich aber derselbe bey der Visitation beschwerte. Es erfolgte also von dieser, unter Vorbehalt der Kayserlichen Genehmigung, eine Resolution oder Dekret dahin, 17 May daß man, aus den angeführten Praeiudiciis und dem alten Herkommen, nicht anders finden könne, als daß dergleichen Absonderung und Rekusation der Präsidenten, wenn Personen aus den Kreisen, worunter sie gesessen, zum Beysitzerstande präsentirt worden, niemals vorgegangen, sondern es damit ohne Unterschied, wie bey andern Präsentationen, gehalten worden. Weil aber hierin billig eine Rücksicht auf den Eid, den ein jeder Präsident leiste, und der andere, damit er verbunden, ihn ledig mache, zu nehmen sey; so hielte man von Visitations wegen dieses für die beste Auskunft, einen Unterschied zu machen: ob der Präsident den neuen Beysitzer seines Kreises mit nominirt und präsentirt habe, oder nicht? Im letztern Falle sollte der Präsident, gleich andern, seine freye Stimme haben und behalten; hingegen in dem erstern Falle müßte er sich billig seines Rathschlages und Voti enthalten [t].

Wegen

t) *de Ludolf* Corp. I. C., P. I. n. 226. p. 357. sq. Beyläufig bemerke ich, daß weder in der *Designatione chronolog.* et *histor.* Dnn. *Iudicum*, *Praesidum* et *Assessorum Iudicii imperial. Camerae*, in dem *App.* X. zu des *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Cam., noch in dem chronolog. Verzeichniß der HH. Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren am K. und R. K. G., im 2. Theil der Kurzen Abhandl.

Wegen Verfassung der *Dubiorum Camera-* J. Chr.
lium ergieng auch ein besonderes Visitations-De- 1577
kret, des Inhalts: da mehrmals und unter andern 18 May
auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., für nöthig erachtet worden, dem Kammerrichter und den Beysitzern aufzugeben, in Erkennung der Processe über deren substantial-Qualitäten sich zu vergleichen, und die *dubias Opiniones Iuris*, so itzo resolvirt, oder nachmals resolvirt werden sollen, zusammen zu tragen *); so zweifelten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren nicht, daß dergleichen *Dubia*, schon in vorigen Zeiten, am K. G. seyen entschieden worden. Es sollte also der Kammerrichter verfügen, daß die alten Protokolle aufgesucht, und zweyen oder dreyen Assessoren zu dem Endzwecke übergeben würden, um die befundenen unerledigten oder entschiedenen Zweifel auszuziehen, und zusammen zu fassen, und sie für beschlossene Decisionen, in *Pleno*, zu referiren, und hernach an den gehörenden Ort verwahrlich zu übersenden u). Ein anderes Visitationsdekret betraf die den Präsidenten zu erthei- 18 May
lende Erlaubniß zum Ausreisen, vermöge dessen es zur Diskretion des Kammerrichters gestellet wurde, einem Präsidenten, bey Anwesenheit des andern, und nach Beschaffenheit des Gerichts, zu erlauben, bisweilen im Jahre drey Tage und Nächte, doch nicht länger, in seinen Geschäften, auszureisen, in Betracht, daß dieselben fast täg-

 lich

handl. vom R. und R. R. G. und dessen itziger Visitation; Regensburg 1767. 4., sich um diese Zeit ein Truchseß, Freyherr von Waldburg finde, mit welchem also diese Verzeichnisse ergänzt werden können.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 259. f. n. 28.

u) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 224. p. 357. a.

J. Chr. 1577 lich den Sitzungen in den Audienzen beywohnen müßten. Doch solle solche Erlaubniß nicht gemißbraucht, noch zu oft gesucht werden, und Falls ein Präsident über die erlaubte Zeit ausbliebe, so solle solches *inter Neglecta* gerechnet werden. Zugleich ermahnen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die Präsidenten, eine gute Correspondenz mit dem Kammerrichter zu unterhalten, damit das alte gute Vertrauen gehörig fortgepflanzt, und alle Mißhelligkeiten und Unordnungen, zur Ehre des Collegiums, so viel möglich, vermieden werden möchten; wie sie dann auch dasjenige, was ihnen, in dem itzigen Visitations-Memorial, mit dem Kammerrichter, zu verrichten, aufgegeben worden, fleissig ins Werk zu setzen, und zu vollziehen helfen sollten [v]).

Bey dißmaliger Visitation hatte man unter andern auch in Erfahrung gebracht, daß etliche Prokuratoren, denen man Commissionen oder Dilationen zugestanden, um deren Ausfertigung bey der Kanzley nicht eher anzusuchen pflegten, als bis die bestimmte Zeit fast zu Ende, oder wohl ganz abgelaufen sey, und hernach von der Kanzley verlangten, daß man die Zeit nicht *a die Decreti*, sondern von der Zeit, da sie die Expedition begehrt hätten, anfangen solle. Weil aber der Kanzley nicht gebühre, für sich etwas im Dekrete zu ändern; so sollten der Verwalter, die Protonotarien und Notarien es bey dem Dekrete durchaus unverändert lassen, und dem Begehren der Prokuratoren nicht stattgeben. Ingleichen sollten der Kanzleyverwalter und Botenmeister darauf sehen, daß, wenn ein K. G. Bote seine gebührende Belohnung, von einer oder zwey

v) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 223. p. 356. sq.

zwey Parteyen, zu seiner Abreise und zum Exe- J. Chr.
quiren, erhalten, derselbe ungesäumt abreisen, 1577
und nicht noch auch auf andere Processe oder Briefe warten solle, weil dadurch die Parteyen vielmals, propter *periculum morae* verabsäumet würden [w]). Ferner wurde auch den Lesern ein Visitations- Memorial zugestellt, laut dessen Sie 1) bey Vermeidung der Strafe, den Beysitzern, ohne Vorwissen des Kammerrichters, oder seines Amtsverwesers, keine Protokolle oder Ackten, um *Praejudicia* aufzusuchen, aus dem Gewölbe verabfolgen lassen, und 2) dem Kammerrichter Bericht erstatten sollen, welche Prokuratoren ihre rekognoscirte Briefe und Siegel noch nicht abgefordert hätten, damit sie deswegen zu Rede gestellt und bestraft werden könnten [x]). Und noch währender Visitation wurde
von derselben den K. G. Pedellen gleichfalls ein 15 May
Memorial zugefertiget, Kraft dessen Sie 1) des Ein- und Auslaufens in die Kanzley sich hinfüro gänzlich enthalten, und wenn sie was in der Kanzley zu verrichten hätten, zuförderst anklopfen, und hernach, ohne in die Protokolle oder andere Schriften und Dekrete zu sehen, ihre anbefohlene Geschäfte verrichten sollen. Ingleichen sollten sie 2), wenn sie in die Rathstube giengen, ihres Amtes, so viel ihnen gebührte, abwarten, nicht aber in die Ackten sehen, oder sich nach den Referenten erkundigen, und sich dadurch in Verdacht setzen, auch sonst fleissiger, als bisher geschehen, dem Berichte und der Rathsstube auswarten [y]).

w) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 217. p. 353. sq.
x) *Idem* ibidem, P. I. n. 220. p. 355. b.
y) *Idem* ibidem; P. I. n. 222. p. 356. b.

J. Chr. 1577 würde, was ihm nach seinem Amte zu verrichten gebühre.

Hiernächst und 26) enthält dieses Visitations-Memorial, daß man sich nunmehro zum K. G. gewiß versehe, es werde dasselbe sich sowohl wegen der Substantial-Qualitäten, worauf die Processe zu erkennen, als auch welche *Dubia Iuris* sie resolvirt hätten, nach Vorschrift des Speyerischen R. A. †), verglichen haben, und solches, seinem Erbieten nach, forderfamst an die Maynzische Kanzley einschicken. Weil auch 27) auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg vorgekommen, daß die neue Constitution von Arresten *) vom K. G. etwas zu weit erstreckt werden sollte ††); so wollten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, vermöge besondern Kayserlichen Befehls, dem Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern hiemit befohlen haben, so wohl den beklagten und verhafteten Uebelthätern, als auch den wider ihre Obrigkeiten klagenden Unterthanen keine *Mandata* auf solche neue Constitution von Arresten zu erkennen, noch darauf zu verfahren. Vielmehr sollten Sie den Ständen und Obrigkeiten frey und ungehindert zulassen, alle und jede begangene Uebelthaten, vermöge der Kayserlichen Rechte, der R. A., des Landfriedens und anderer R. Constitutionen, zu bestrafen, als in welchen dem K. G. nicht gebührte, den Ständen und Obrigkeiten Ordnung und Maasse zu geben. Zuletzt und 28) sey des Kaysers und gemeiner Stän-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 259 f. n. 28.

*) S. ebendaselbst, S. 262. f. n. 33. und 35.

††) S. weiter oben in diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 87. 92. 99. u. 106, f. n. 9.

Der damalige Pfenningmeister, Matthias Zuber, hatte bey der Visitation sich beschwert, daß ihm von dem K. G. zween Deputirte zugeordnet worden, welches zwischen ihnen allerhand Mißverstand, Unrichtigkeiten und Versäumung der ordentlichen Geschäfte verursachet hätte. Es ergieng daher, von Seiten der Visitation, ein besonderes Memorial, wodurch dem Kammerrichter befohlen wurde, solche besondere Deputation bey dem Collegium gegen den Pfenningmeister abzuschaffen, und ihn damit nicht zu beschweren, sondern ihn, nach Vorschrift der K. G. O. und der gegebenen Visitationsabschiede, insonderheit aber des, im J. 1572., ergangenen Memorialzettels *), bey der ruhigen Verrichtung seines Amtes zu lassen; in Betracht, daß derselbe auf die K. G. O. angenommen worden, und geschworen, und was ihm, nach Inhalt des 40. und 81. Titels des 1. Theils derselben, zu verrichten obgelegen, nunmehro viele Jahre nach einander getreulich und fleissig beobachtet habe. Und da auch der Pfenningmeister von dem Collegium des K. G., ohne Vorwissen oder Bewilligung des Kammerrichters, mit allerhand Dekreten, den Visitationsabschieden und Memorialen ausdrücklich zuwider, beschweret, und solchen nachzukommen, mit Ernst und Bedrohungen, angehalten worden, wie z. E. mit etlichen ausserordentlichen Ausgaben für Holz und Korn, ingleichen mit Auszahlung der Besoldungen vor Ablauf des Ziels geschehen sey, der Pfenningmeister aber, vermöge seiner Pflicht, dergleichen ausserordentliche Ausgaben, ohne besonderes Vorwissen, Dekret und Bewilligung des Kammerrichters, nicht auszahlen solle, auch

J. Chr. 1577

17 May

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 655-700.

J. Chr. 1577 auch demselben, in dem erstgedachten Memorialzettel vom J. 1572., ausdrücklich befohlen worden, keinem seine Besoldung vor Ablauf des Terminus zu entrichten; so befählen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren nochmals sowohl dem K. G., den Pfenningmeister in der Verrichtung seines Amtes nicht zu beschweren, als auch diesem, sich durch dergleichen widrige Dekrete nicht irren zu lassen, sondern, Falls ihm in Austheilung der Neglecten, Einnahme oder Ausgabe des Geldes, Abzahlung der Personen, und sonst was widerwärtiges von dem Collegium begegnen sollte, solche Beschwerden an den Kammerrichter zu bringen, welcher schuldig seyn solle, ihm in diesem und dergleichen Fällen beyzustehen, und dißfalls gebührenden Bescheid zu geben, welchem auch der Pfenningmeister gebührend nachleben solle [a]).

Endlich wurde auch den K. G. Advokaten und Prokuratoren von den Kayserlichen Com-
18 May missarien und Visitatoren ein ernstliches Memorial zugestellet, worin gleich anfangs angeführt wird, daß ihnen zwar, noch bey der vorjährigen Visitation ein besonderes Memorial, wegen der bey ihnen befundenen Mängel, gegeben worden †), und man gehofft habe, daß sie solchem, ihrer Schuldigkeit gemäß, nachkommen würden. Allein es habe sich davon das Gegentheil, bey der itzigen Visitation, gezeigt; mithin ihnen ernstlich befohlen würde, solchem erstgedachten, und den ihnen in den vorigen Jahren ertheilten Memorialen, gehorsam nachzukommen, oder sonst der gedro-
heten

a) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 221. p. 355. sq. und Lünigs R. A., T. IV. n. 282. p. 446. sq.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 580-582.

heten Strafe zu gewärtigen. Insonderheit aber J. Chr. 1577
sollten 1) alle und jede **Prokuratoren**, wenn sie gegenwärtig und nicht krank wären, zu **Abhörung** der **Bescheide** in allen **Audienzen**, ohne Zulassung einiger Entschuldigung, erscheinen, damit den **Churfürsten, Fürsten, Ständen** und **Parteyen**, denen sie dienen, durch sie **nichts versäumt** würde, wie es bisher etlichmal geschehen sey. Wenn aber ja einer aus ehehaften Ursachen sich entschuldigen wollte; so möchte er um Erlaubniß bitten, doch daß er seinem **Substituten** genugsame **Instrucktion** gebe, was er an statt Seiner zu handeln habe. Da auch 2) die **Prokuratoren** gegen die, im **Memorialzettel** vom J. 1575., ihnen gegebene **Verordnung** *), in bereits **beschlossenen Sachen**, nochmals eine **weitere Frist** begehret hätten; so sollten sie sich dessen hinfüro bey Strafe enthalten, oder die **Leser** bey der **Kanzley** erinnern, daß in der **Sache beschlossen** worden, und sie deswegen *ad referendum* zu geben sey. 3) Wurde den **Prokuratoren**, nach Maaßgab des dißfalls dem K. G. gegebenen **Visitations-Memorials** †), alles fernere **aufzügliche Bitten** *ad proximam*, bey **Strafe** der **Ordnung**, **verboten**; und 4) dasjenige eingerückt, was in dem erstbesagten **Visitations-Memorial** von der den **Prokuratoren**, in der K. G. O., nachgelassenen **andern** und **dritten** *Dilatione probandi* verordnet worden **). Ferner und 5) würde bisweilen von den **Prokuratoren** eine *Prorogatio Termini praeiudicialis* gebeten und darüber **submittirt**. **Wenn** es sich nun zutragen sollte, daß die **gebetene prorogirte Zeit** schon zu **Ende** abliefe, ehe darüber ein **Bescheid**

*) S. in eben diesem IX. Bande, S. 287. n. 7.
†) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 463.
**) S. eben daselbst, S. 462.

J. Chr. erfolget sey; so solle der Prokurator, innerhalb sei-
1577 ner selbstgebetenen Prorogation, bey gewöhnlicher Strafe, zu handeln, schuldig seyn. Auch sollten 6) die Prokuratoren insgesammt den Präsidenten und Beysitzern aus der Audienzstube folgen, und sie begleiten, wenn dieselben eine Achtserklärung, unter freyem Himmel, publiciren liessen. Endlich 7) sollten keine andere Advokaten und Prokuratoren aufgenommen, oder die schon Aufgenommenen beybehalten werden, als die sich, entweder zur Catholischen Religion, oder A. C. bekenneten; die sich aber andern verbotenen Seckten anhängig machten, sollte man von Amts wegen abschaffen b).

Wegen der ausstehenden Strafgülden der
17 May Prokuratoren ergieng gleichfalls ein besonderes Visitationsdekret, wodurch die Pedellen des K. G. angewiesen wurden, dem an sie, in der vorjährigen Visitation, ergangenen Befehl, von den Prokuratoren, welche nicht zu gehöriger Zeit und in gebührender Kleidung in den Audienzen erschienen, die Strafe der Ordnung einzufordern †), hinfüro fleissiger nachzukommen, und dabey eine gebührliche Gleichheit zu halten. Weil man indessen, bey der itzigen Visitation, wahrgenommen, daß seit der letztern Visitation, noch keine, wegen des langsamen Erscheinens, verwürkte, Strafgülden von den Prokuratoren erlegt worden, und diese auch ihre gerichtliche Strafgülden noch nicht entrichtet hätten; so sollten die Prokuratoren, welche ihre verfallene Strafgülden noch nicht bezahlt hätten, selbige an

b) Lünigs R. A., T. IV. n. 279. p. 444. sq. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 218. p. 354. sq.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 577. f. n. 9. in der Note *).

Der damalige Pfenningmeister, Matthias J. Chr. 1577
Zuber, hatte bey der Visitation sich beschwert, daß ihm von dem K. G. zween Deputirte zugeordnet worden, welches zwischen ihnen allerhand Mißverstand, Unrichtigkeiten und Versäumung der ordentlichen Geschäfte verursachet hätte. Es ergieng daher, von Seiten der Visitation, 17 May ein besonderes Memorial, wodurch dem Kammerrichter befohlen wurde, solche besondere Deputation bey dem Collegium gegen den Pfenningmeister abzuschaffen, und ihn damit nicht zu beschweren, sondern ihn, nach Vorschrift der K. G. O. und der gegebenen Visitationsabschiede, insonderheit aber des, im J. 1572., ergangenen Memorialzettels *), bey der ruhigen Verrichtung seines Amtes zu lassen; in Betracht, daß derselbe auf die K. G. O. angenommen worden, und geschworen, und was ihm, nach Inhalt des 40. und 81. Titels des 1. Theils derselben, zu verrichten obgelegen, nunmehro viele Jahre nach einander getreulich und fleissig beobachtet habe. Und da auch der Pfenningmeister von dem Collegium des K. G., ohne Vorwissen oder Bewilligung des Kammerrichters, mit allerhand Dekreten, den Visitationsabschieden und Memorialen ausdrücklich zuwider, beschweret, und solchen nachzukommen, mit Ernst und Bedrohungen, angehalten worden, wie z. E. mit etlichen ausserordentlichen Ausgaben für Holz und Korn, ingleichen mit Auszahlung der Besoldungen vor Ablauf des Ziels geschehen sey, der Pfenningmeister aber, vermöge seiner Pflicht, dergleichen ausserordentliche Ausgaben, ohne besonderes Vorwissen, Dekret und Bewilligung des Kammerrichters, nicht auszahlen solle, auch

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 655-700.

J. Chr. 1577 auch demselben, in dem erstgedachten Memorialzettel vom J. 1572., ausdrücklich befohlen worden, keinem seine Besoldung vor Ablauf des Termins zu entrichten; so befählen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren nochmals sowohl dem K. G., den Pfenningmeister in der Verrichtung seines Amtes nicht zu beschweren, als auch diesem, sich durch dergleichen widrige Dekrete nicht irren zu lassen, sondern, Falls ihm in Austheilung der Neglecten, Einnahme oder Ausgabe des Geldes, Abzahlung der Personen, und sonst was widerwärtiges von dem Collegium begegnen sollte, solche Beschwerden an den Kammerrichter zu bringen, welcher schuldig seyn solle, ihm in diesem und dergleichen Fällen beyzustehen, und dißfalls gebührenden Bescheid zu geben, welchem auch der Pfenningmeister gebührend nachleben solle [a]).

Endlich wurde auch den K. G. Advokaten und Prokuratoren von den Kayserlichen Com-
18 May missarien und Visitatoren ein ernstliches Memorial zugestellet, worin gleich anfangs angeführt wird, daß ihnen zwar, noch bey der vorjährigen Visitation ein besonderes Memorial, wegen der bey ihnen befundenen Mängel, gegeben worden †), und man gehofft habe, daß sie solchem, ihrer Schuldigkeit gemäß, nachkommen würden. Allein es habe sich davon das Gegentheil, bey der itzigen Visitation, gezeigt; mithin ihnen ernstlich befohlen würde, solchem erstgedachten, und den ihnen in den vorigen Jahren ertheilten Memorialen, gehorsam nachzukommen, oder sonst der gedro-heten

a) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 221. p. 355. sq. und Lünigs R. A., T. IV. n. 282. p. 446. sq.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 580-582.

diesem Jahr drey neue Assessoren am K. G. 1577
aufgeschworen haben, nemlich 1) D. Hieronymus 19 Merz
Reinhard, 2) Valerius Nochern, und m. Sept
3) Renatus Goder, von denen die zween letz- 5 Oct.
tern vom Burgundischen, der Erstere aber vom [illegible]
Schwäbischen Kreisse präsentirt worden f).

Von der Fortdauer des Landspergischen Bundes g) findet sich in diesem Jahr wieder eine Spur. Der Rath zu Augspurg hatte in das dem dasigen Spitale, mit dem Kirchensatze, zugehörige und in der Marggrafschaft Burgau gelegene Dorf Lützelburg, welches fast ganz mit evangelischen Bauern besetzt war, einen evangelischen Pfarrer eingesetzt; allein nach einiger Zeit fielen die Burgauischen Beamten in den Pfarrhof ein, und führten aus selbigem den Pfarrer mit Gewalt weg. Weil nun dieses heftige Verfahren den Landspergischen Bundesartickeln, als in welchem Verein so wohl der Erz-H. Ferdinand, als auch die R. Stadt Augspurg standen, stracks zuwiderlief; so schickte der Rath an den H. Albrechten von Bayern ein Paar Abgeordnete, und schrieb auch an die Stadt Nürnberg, und ersuchte Beide, als Bundsverwandten, sich der Sache anzunehmen; welche es dann auch nachher dahin brachten, daß der evangelische Pfarrer wieder eingesetzt wurde h).

In

f) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Cam., *App.* X. ad *a.* 1577., p. m. 87. und die Kurze Abhandlung vom K. und R. K. G. und dessen itziger Visitation, P. II. ad a. 1577. p. 19., wo aber noch drey andere in diesem Jahr aufgenommene K. G. Assessoren stehen, nemlich Duyn vom Burgundischen, Tran vom Rheinischen, und Littichau vom Sächsischen Kreise.

g) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 556.

h) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 19. p. 619.

3. Jun. 1577 scheide, in deren erstern verordnet wurde, daß die Prokuratoren hinfüro, und bis auf fernere Verordnung, an statt des *Termini Ordinationis* den *Terminum praeiudicialem* gebrauchen, und also sowohl im ersten Termin, als auch in der ersten gebetenen Prorogation desselben, eine geräumige Zeit, nach Gelegenheit der Sachen, Punkte, Handlung, fernen oder nahen Weges, und anderer Umstände, einander zulassen und annehmen, auch sonst sich dem Visitationsabschiede vom J. 1573. *), und dem R. A. vom J. 1576. †) gemäß betragen, und sich deswegen alles unnöthigen und gefährlichen Submittirens, bey Strafe, enthalten

3. Jul. sollten. In dem zweiten aber wurden die Prokuratoren angewiesen, wenn sie auf geschehenes Contumaciren oder sonst zu handeln hätten, Sie dazu sogleich entweder selbst, oder durch ihre Substituten gefaßt seyn, und daher, aus Nachlässigkeit, oder vorsetzlichem Verzug der Sachen, nicht mehr Zeit *ad proximam* bitten sollten. Sie hätten auch hinfüro jederzeit um die zweite oder dritte *Dilationem probandi*, vor Ablauf der ersten und zweiten anzusuchen, oder nach Verfliessung derselben glaubhafte Anzeige ihres genugsam angewandten Fleisses beyzubringen. Und endlich sollten Sie auch ihre ad *Caussas fiscales* habende Vollmachten von selbst und ohne ferneres Erinnern, bey Vermeidung der Strafe, sogleich beybringen, und sich den vorigen Memorialen und Abschieden gemäß verhalten e). Zum Beschluß dieser Materie will ich noch anführen, daß in die-

*) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 38. ff.

†) S. eben dieselbe, in diesem X. Bande, S. 100. ff.

e) de *Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 227. sq. p. 358. Bey dem andern dieser gemeinen Bescheide stehet, durch einen Druckfehler, das J. 1578.

hes Silber, oder die eingeschleiften bösen Münz- J. Chr.
sorten aus dem H. R. zu führen, noch weniger 1577
andere verbotene fremde Münzen einzuschleppen, oder sonst gewinnsüchtiger Weise die guten oder bösen Münzen zu brechen, granuliren, seigern, ringern, beschneiden, schwächen, waschen, abgießen, auswägen, aufwechseln, oder andere dergleichen Münzverfälschungen zu gebrauchen, und zwar bey Verlust und Confiskation solcher Münzen, und den in den R. Gesetzen enthaltenen ernstlichen Strafen. Zu dem Ende sollen alle und jede Herrschaften und Obrigkeiten, in ihren Ländern und Gebieten, auf alle solche Dinge genaue Obsicht haben, und insonderheit auf den Jahrmärkten, und andern Versammlungen der Kaufleute und Handtirer, ingleichen bey den Landpässen, Maut- und Zollstädten, Stapeln und Höfen, fleissig aufmerken und inquiriren lassen, damit keine goldene und silberne Münzen, noch auch rohes oder ungemünztes Silber, aus dem Reiche, zu Wasser, oder Lande, geführet, noch sonst anders, als in dem gesetzten Werthe, ausgegeben und eingenommen, oder dagegen fremde und böse Münzsorten eingeschleift würden. Sollte auch jemand, in einem oder andern Stücke, diesem Münzmandate und den R. Münzedickten zuwider handeln; so solle derselbe, ohne Ansehen der Personen, und ungeachtet einiges Geleites, oder andern Vorwendungen, zu gebührender Strafe gezogen, und gegen ihn, seinen Leib, Haab und Güter, nach Inhalt der R. M. O. und der sich darauf beziehenden R. A. verfahren werden [t]).

Von

t) Hirsch, l. c., T. II. n. 83. p. 241-243.

J. Chr. 1577 m. Maio. Von Münzprobationstagen [l]) find' ich in diesem Jahr nur wenige angezeigt. Dergleichen hielt der Oberrheinische Kreis [m]) zu Worms, auf welchem die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, des Teutschmeisters, als Kayserlichen Commissarius des Stiftes Fulda, des Abts zu Murbach und Lüders, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern und Georg Hansens zu Veldenz, der vier Brüder und Landgrafen Wilhelms, Ludewigs, Philipps und Georgs von Hessen, der Grafen Albrechts und Philipps von Nassau-Saarbrück, und des erstern auch in Vormundschaft Graf Johann Ludewigs von Nassau-Wisbaden, ferner des Graf Johanns von Nassau-Beilstein, der sämtlichen Grafen von Solms und Graf Emichs von Leiningen-Dagsburg, endlich der Frey- und Reichs-Städte Straßburg, Worms, Frankfurt, Hagenau und Colmar erschienen. Auf demselben wurden nun zuförderst, laut des Abschiedes, die Büchsen der Stände, die im Kreise gemünzt hatten, nach der Ordnung eröffnet, die Probstücke, nach ihren Numern und Gewichten, von dem Kreis-Münzwardein probirt, die befundene Probe gewöhnlich protokollirt, und hierauf beschlossen, daß die Münzmeister, welche im Münzen wider das Edickt gehandelt, und die bestimmte Maaß an Korn und Schroot nicht gehalten, sondern überschritten hätten, von ihren Herrschaften, andern zum Beyspiel, unnachlässig gestraft werden sollten. Ferner verglich man sich, demjenigen, was in den R. Constitutionen, dem letztern Regenspurgischen R. A. und dem

von

l) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 585-593.
m) S. in eben diesem Bande, S. 593-597.

vorstehenden Kayserlichen Mandate verordnet J. Chr. 1577
worden, so viel möglich, nachzukommen, das gedachte Kayserliche Mandat öffentlich anzuschlagen, und die Sachen dahin zu richten, daß das gemeine Beste dem eigenen Nutzen vorgezogen, und dem immer mehr heimlich einreissenden unwiederbringlichen Schaden, mit dem Ausführen, Aufwechseln, Steigern und andern eigennützigen Händeln in Ansehung der Münze, womit sich itzo viele, als wenn es ein Gewerb wäre, bereicherten, ohne Ansehen und ernstlich gesteuert werde.

Da nun aber solches ins Werk zu richten, dem Oberrheinischen Kreise allein nicht möglich sey, weil derselbe mit andern Angränzenden vermischt wäre, und in der Nähe und Ferne Potentaten zu Nachbarn hätte, die sich nach dem R. Münz-Edickt nicht richteten, wie dann auch andere Kreise und Stände gleiche Klagen und Beschwerden hätten, die sie ohne Zweifel auf dem nächsten Deputationstage vorbringen würden; so wurde weiter verabschiedet, daß der Oberrheinische Kreis, auf diesem erstbesagten Deputationstage, sein und seiner Stände Anliegen, der Münze halber, entweder insgesamt mit andern Kreisen und Ständen, oder für sich allein, wie es sich am füglichsten schicken möchte, mit Rath und Zuthun des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel, als welcher ohnehin solchem Deputationstage mit beywohnen würde, den Kayserlichen Commissarien, und den deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen vortragen sollte. Falls auch mittlerweil und sonst wider den Kreis und dessen Stände, von einem oder andern Orte her, Klagen einlaufen sollten; so wollte man dagegen nöthigen Bericht, Anzeige und Entschuldigung ein-

J. Chr. 1577 m. Maio. Von Münzprobationstagen [l]) find' ich in diesem Jahr nur wenige angezeigt. Dergleichen hielt der Oberrheinische Kreis [m]) zu Worms, auf welchem die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, des Teutschmeisters, als Kayserlichen Commissarius des Stiftes Fulda, des Abts zu Murbach und Lüders, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern und Georg Hansens zu Veldenz, der vier Brüder und Landgrafen Wilhelms, Ludewigs, Philipps und Georgs von Hessen, der Grafen Albrechts und Philipps von Nassau-Saarbrück, und des erstern auch in Vormundschaft Graf Johann Ludewigs von Nassau-Wisbaden, ferner des Graf Johanns von Nassau-Beilstein, der sämtlichen Grafen von Solms und Graf Emichs von Leiningen-Dagsburg, endlich der Frey- und Reichs-Städte Straßburg, Worms, Frankfurt, Hagenau und Colmar erschienen. Auf demselben wurden nun zufördetst, laut des Abschiedes, die Büchsen der Stände, die im Kreise gemünzt hatten, nach der Ordnung eröffnet, die Probstücke, nach ihren Numern und Gewichten, von dem Kreis-Münzwardein probirt, die befundene Probe gewöhnlich protokollirt, und hierauf beschlossen, daß die Münzmeister, welche im Münzen wider das Edickt gehandelt, und die bestimmte Maaß an Korn und Schroot nicht gehalten, sondern überschritten hätten, von ihren Herrschaften, andern zum Beyspiel, unnachlässig gestraft werden sollten. Ferner verglich man sich, demjenigen, was in den R. Constitutionen, dem letztern Regenspurgischen R. A. und dem vor-

l) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 585-598.
m) S. in eben diesem Bande, S. 593-597.

vorstehenden Kayserlichen Mandate verordnet J. Chr.
worden, so viel möglich, nachzukommen, das ge- 1577
dachte Kayserliche Mandat öffentlich anzuschlagen, und die Sachen dahin zu richten, daß das gemeine Beste dem eigenen Nutzen vorgezogen, und dem immer mehr heimlich einreissenden unwiederbringlichen Schaden, mit dem Ausführen, Aufwechseln, Steigern und andern eigennützigen Händeln in Ansehung der Münze, womit sich itzo viele, als wenn es ein Gewerb wäre, bereicherten, ohne Ansehen und ernstlich gesteuert werde.

Da nun aber solches ins Werk zu richten, dem Oberrheinischen Kreise allein nicht möglich sey, weil derselbe mit andern Angränzenden vermischt wäre, und in der Nähe und Ferne Potentaten zu Nachbarn hätte, die sich nach dem R. Münz-Edickt nicht richteten, wie dann auch andere Kreise und Stände gleiche Klagen und Beschwerden hätten, die sie ohne Zweifel auf dem nächsten Deputationstage vorbringen würden; so wurde weiter verabschiedet, daß der Oberrheinische Kreis, auf diesem erstbesagten Deputationstage, sein und seiner Stände Anliegen, der Münze halber, entweder insgesamt mit andern Kreisen und Ständen, oder für sich allein, wie es sich am füglichsten schicken möchte, mit Rath und Zuthun des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel, als welcher ohnehin solchem Deputationstage mit beywohnen würde, den Kayserlichen Commissarien, und den deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen vortragen sollte. Falls auch mittlerweil und sonst wider den Kreis und dessen Stände, von einem oder andern Orte her, Klagen einlaufen sollten; so wollte man dagegen nöthigen Bericht, Anzeige und Entschuldigung ein-

J. Chr. 1577 wenden, und vorstellen, wie es itzo mit der Münze in diesem Kreise, bey dessen Ständen und benachbarten Potentaten beschaffen sey, in Hoffnung, man werde niemanden zu Dingen, die menschlicher Weise unmöglich seyen, dringen. Zuletzt wurde noch ausgemacht, daß sich alle Münzstände des Kreises, ohne ferneres Erfordern, zum folgenden Probationstage, auf den 1. May des künftigen Jahrs, zu Worms, wieder einfinden sollten, dieser Abschied aber, vermöge der Correspondenz, den Rheinischen Churfürsten und dem Niederländisch-Westfälischen Kreise zugeschickt werden solle.

3 May Uebrigens wurde dieser Abschied, von wegen der sämtlichen anwesenden Stände, durch die Gesandten des Bischofs von Worms, der Grafen von Nassau-Saarbrück und der R. Stadt Worms besiegelt [n]).

m. Maio Zu gleicher Zeit hielten auch die drey im Münzwesen correspondirende Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, einen Münzprobationstag zu Nürnberg [o]). Der Fränkische Kreis hatte bereits vorläufig, auf dem, gegen Ende des vorigen Jahrs, zu Nürnberg, (1576. 19 Dec.) gehaltenem Kreistage, den Schluß gefaßt, daß alles, was auf dem letztern Reichstage zu Regenspurg, wegen des Münzwesens, verabschiedet worden, und demnächst in dem zu erwartenden Kayserlichen Münzmandate befohlen werden würde, in dem Kreise genau beobachtet, und darüber von allen und jeden Kreisständen, in ihren Landen und Gebieten, genaue Aufsicht gehalten werden solle. Wegen des, vom Kayser auf dem R. Tage, den R. Ständen, zu weiterer Berathschlagung auf Kreis- und Probationstagen,

n) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 114. p. 164-166.
o) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 585-593.

tagen, übergebenen Bedenkens *) aber wurde beliebt, dasselbe denjenigen, welche den Probationstagen beywohnten, und in dergleichen Dingen vor andern wohl erfahren wären, zuzustellen, um auf dem künftigen Probationstage davon weiter zu reden, und sich darüber zu berathschlagen, welche dann das darüber abgefaßte einhellige Bedenken der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, den zum Frankfurter Deputationstage ernannten Deputirten übergeben sollten. Uebrigens wurde auch noch den R. Städten des Kreises empfohlen, auf die Ausführer der guten Münze und das übrige genau Acht zu geben, und dem, was sich dißfalls gebührte, würklich nachzuleben, wozu sie sich auch willig erklärten p). J. Chr. 1577

Zufolge dieses Kreis-Schlusses wurde nun auf dem vorbesagten Probationstage zu Nürnberg, auf welchem aber blos Bamberg und Nürnberg wegen des Fränkischen Kreises, Salzburg, Bayern und die R. Stadt Regenspurg wegen des Bayerischen, und endlich Würtenberg und die R. Stadt Augspurg von Seiten des Schwäbischen Kreises, durch ihre Gesandten erschienen, das nöthige gehandelt, und in einen Abschied gebracht. In demselben wird 1) 4 May alles nach der Reihe angeführt, was in dem letztern R. A. vom Münzwesen verordnet worden †); mit dem Anhange, daß die drey Kreise solchem so wohl, als auch der R. M. O. und den übrigen dahin einschlagenden R. Gesetzen, wie bisher, also auch ferner, so viel möglich nachkommen, und mit Ernst darüber halten wollten. Es wollten daher die Stände der drey Kreise, in ihren Fürstenthümern,

*) S. in diesem X. Bande, S. 141:146.
p) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 82. p. 240. sq.
†) S. in diesem X. Bande, S. 146:153.

J. Chr. 1577 mern, Herrschaften und Gebieten, nach dem Beyspiel des H. Albrechts von Bayern, an jedem Orte, besondere Personen bestellen, welche eine genaue Obsicht halten, und die Contraventionsfälle, besonders wegen Aufwechslung, Aus- und Einführung der Münze, den Obrigkeiten zur Bestrafung melden sollten. Doch hat der Salzburgische Gesandte, wie vormals öfters auf den Probationstagen geschehen, auch dißmal gebeten, dem Probationsabschiede einzuverleiben, daß sein Fürst und Herr demjenigen, was der Münze halber verordnet würde, zwar nicht entgegen seyn, aber dadurch sich nicht verbindlich einlassen wolle, weil dieses Werk doch kein allgemeines Werk sey, und sein Herr deshalb allerhand Beschwerung wegen seiner Bergwerke und sonst befunden habe; mithin er sich seine Protestation vorbehielte, welche von den andern in ihrem Werth und Unwerthe gelassen wurde. 2) Wurde in dem Abschiede festgesetzt, daß mit den zweeen verordneten Probationstagen ferner fortgefahren werden, zu denselben aber ein jeder Kreis mit zwey Personen verordnen solle; wie man dann den nächsten auf den 15. September d. J. zu Regenspurg, und den folgenden auf den 1. May 1578. zu Augspurg halten wollte. Zu dem Ende sollten die Schlüssel zu den Büchsen der künftigen Probirstadt Regenspurg zu rechter Zeit zugeschickt, und den Münzmeistern befohlen werden, die Münzbüchsen an den Kreismünzwardein zeitig zu liefern, um sie auf den Probationstag mit zu nehmen, wo er so wohl, als die deputirten Stände auf den 15. September eintreffen sollten.

Da auch 3) der verstorbene Kayser mehrmals ersucht worden, die Probationstäge der drey Kreise, auch von Seiten des dazu verordne-

ten

missarien auf den grossen Messen zu Frankfurt, J. Chr.
Linz, Straßburg, Cöln und an a. O. m. nicht 1577
mit Ernst darauf hielten, daß die Dukaten und Goldgülden nicht höher, als in der R. M. O. und dem jüngsten R. A. verordnet worden, genommen werden dürften; so würde solches schwerlich an geringern Orten zu halten seyn. Es sey bekannt, welch unerhörte Steigerung der goldenen und silbernen Münze, in wenig Jahren, zu Frankfurt und zu Linz eingerissen sey, welches blos davon hergerührt, weil die Commissarien das nöthige Einsehen und Strafe, nach Vorschrift des Speyerischen R. A. †), nicht vorgenommen hätten. Würde nun aber an jenen Orten die Verordnung der R. A. in Gang gebracht; so könnte solches auch von den andern Ständen desto leichter angerichtet werden. Ferner und 12) sey auf dem itzigen Probationstage vorgekommen, daß in den Niederlanden eine neue Münz geschlagen würde, und daher zu besorgen, daß selbige durch Kriegs- und Handelsleute auch in das Reich gebracht werden möchte; mithin wurde beschlossen, selbige, sie sey in Gold oder Silber, in den drey Kreisen gänzlich zu verbieten und öffentlich zu verrufen, weil sie weder im Reiche, noch nach der R. M. O. gemünzt worden.

So viel nun aber 13) das schon öfters erwähnte, und auf dem letztern R. Tage übergebene Münzbedenken *) belange; so äusserten die drey Kreise, daß sie solches dem ganzen Werke zum Besten gemeint befänden, und daher zu wünschen wäre, daß solches zur Ausführung gebracht würde. Indessen wären Sie doch in einigen Punkten andе-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 299 f. n. 24. u. f.

*) S. eben dieselbe, im X. Bande, S. 141-146.

J. Chr. 1577

rer Meynung und machten daher einige Erinnerungen über dasselbe, als: a) das beste Mittel zur Einführung und Beybehaltung der guten Münze möchte wohl seyn, wenn die Münzstände, unter ihrem Gepräge geringschätzige Münzsorten und Landmünzen, wider die R. M. O., gemünzet hätten, selbige für den Werth, worin sie solche ausgehen lassen, gegen gute R. Münze einwechseln, und in Tiegel werfen müßten, weshalb der Kayserliche Fiskal, wenn es auf dem bevorstehenden Frankfurter Deputationstage so verordnet würde, der beste Exekutor seyn könnte. Wenn nun auf solche Art das böse Geld wäre abgeschafft, und das Münzen der halben Batzen, Pfenninge und anderer kleiner Sorten nicht weiter zugelassen worden; so könnte man alsdann, dem gedachten Münz-Bedenken gemäß, sich im Reiche vergleichen, daß um einen Thaler Pfenninge oder andere geringere Landmünze, in *bonitate intrinseca*, so viel an Silber, oder doch nicht viel weniger, als an einem ganzen Thaler sich befände, geschlagen würden, damit es an Landmünzen nicht fehlen möchte. Hingegen hielten Sie nicht für nützlich und rathsam, daß in den drey Kreisen, in denen an dergleichen kleinen Sorten kein Mangel sey, einem oder andern Stande, der darum ansuchen möchte, erlaubt würde, etliche Mark Silbers von dergleichen kleinen Sorten zu vermünzen; den übrigen Kreisen aber überliesse man, dißfalls auch ihre Maaßregeln, nach ihres Landes Gelegenheit, zu nehmen. Es sähen auch b) die drey Kreise die in dem Münzbedenken vorgeschlagene Errichtung einer besondern Zunft für die Münzmeister und Münzgesellen deswegen nicht für gut an, weil bekannt sey, was zu Aufrichtung einer Zunft und deren

ten Oesterreichischen Kreises, zu beschicken, J. Chr. 1577
solches aber, ungeachtet der geschehenen Vertrö-
stung, bisher nicht geschehen, ob es gleich für
das allgemeine Münzwerk sehr nützlich und
zuträglich seyn würde; so beschloß man, deswe-
gen von neuem an den itzigen Kayser zu schrei-
ben. 4) Sollte es bey den bisherigen Münz-
ständen in den drey Kreisen, nemlich im Frän-
kischen bey Brandenburg und Nürnberg, im
Bayerischen bey Salzburg, München, (Bay-
ern,) und (der Stadt) Regenspurg, und im
Schwäbischen bey Würtenberg und (der Stadt)
Augspurg, ferner gelassen werden; mit dem An-
hange, daß, wenn die Münzmeister dieser
Münzstände einen oder mehr Gesellen annehmen
würden, sie dieselben dem Münzherrn vorstellen
sollten, der sie alsdann auf die R. M. O. und das-
jenige, was auf dem bevorstehenden Deputations-
tage deswegen weiter verordnet werden möchte,
zu verpflichten hätte. In gleicher Verpflich-
tung sollten auch die Münzmeister und War-
deine stehen, indem es aus allerhand Ursachen, laut
des, vom Kayser, auf dem R. Tage, den Ständen
zugestellten Münzbedenkens, für die Münzmei-
ster und Gesellen nicht rathsam sey, besondere
Zünfte aufzurichten, als woraus nur mehrere
Unrichtigkeiten, wie bey andern Zünften zu sehen,
erfolgen würden. Weiter und 5) wurde verab-
schiedet, daß in den drey Kreisen, bis auf ferne-
res Zulassen, keine Pfenninge und halbe Batzen,
bey Verlust der Münzgerechtigkeit, ausgemünzt
werden, und 6) den Münzmeistern und ihren
Dienern das Aufwechseln und anderer wucher-
licher Besuch der guten und groben Münz-
sorten, bey höchster Leibesstrafe, verboten seyn
sollte. So viel aber 7) die Einwechslung der

J. Chr. tage davon vorkommen würde, abzuwarten wäre.
1577 Ingleichen wurde 15) beschlossen, dem Statthalter und den Räthen zu Coburg die Conferenz, wegen des letzt überschickten Kayserlichen Münzmandates *), auf welche sie, unter dem 14. Merz, bey dem Bischof von Bamberg angetragen hätten, nicht zu verweigern, sondern sich deswegen über die Zeit und Mahlstatt mit ihnen zu vergleichen, auch ihnen das, was auf dem itzigen Probationstage verhandelt worden, durch Bamberg und Nürnberg, die ohnehin zu den Probationstagen verordnet seyen, anzuzeigen, und jene mit ihren Vorschlägen wieder anzuhören. Weil auch 16) der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg, durch einen eigenen auf den Probationstag geschickten Gesandten, sich wegen desjenigen beschwerte, was seinem Münzmeister und Wardein, auf dem vorjährigen Probationstage zu Augspurg, wegen der schlecht verwahrten Briefchen in den Münzbüchsen, und zu hoch ausgebrachten 16. Werk Guldener, zur Last gelegt worden †), auch die beschuldigten Münzmeister und Wardein sich selbst stellten, ihre Entschuldigung anbrachten, und eine nochmalige Probirung verlangten; so wurde beliebt, daß, weil die Zeit itzo abgelaufen, die neue Probe vornehmen zu können, die von dem Brandenburgischen Münzmeister und Wardein dißmal übergebenen Stücke und die, bey der zu Augspurg geschehenen Probirung, aufgehobenen Zähnlein in einem Schächtelchen verwahrt, und der Stadt Regenspurg zugestellt werden sollten, um sie auf dem nächsten Probationstage, durch der drey Kreise gemeine Münzwardeine, mit dem ersten Wer-

*) S. in diesem X. Bande, S. 478. f.
†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 586. u. f.

missarien auf den grossen Messen zu Frankfurt, J. Chr.
Linz, Straßburg, Cöln und an a. O. m. nicht 1577
mit Ernst darauf hielten, daß die Dukaten und Goldgülden nicht höher, als in der R. M. O. und dem jüngsten R. A. verordnet worden, genommen werden dürften; so würde solches schwerlich an geringern Orten zu halten seyn. Es sey bekannt, welch unerhörte Steigerung der goldenen und silbernen Münze, in wenig Jahren, zu Frankfurt und zu Linz eingerissen sey, welches blos davon hergerührt, weil die Commissarien das nöthige Einsehen und Strafe, nach Vorschrift des Speyerischen R. A. †), nicht vorgenommen hätten. Würde nun aber an jenen Orten die Verordnung der R. A. in Gang gebracht; so könnte solches auch von den andern Ständen desto leichter angerichtet werden. Ferner und 12) sey auf dem itzigen Probationstage vorgekommen, daß in den Niederlanden eine neue Münz geschlagen würde, und daher zu besorgen, daß selbige durch Kriegs- und Handelsleute auch in das Reich gebracht werden möchte; mithin wurde beschlossen, selbige, sie sey in Gold oder Silber, in den drey Kreisen gänzlich zu verbieten und öffentlich zu verrufen, weil sie weder im Reiche, noch nach der R. M. O. gemünzt worden.

So viel nun aber 13) das schon öfters erwähnte, und auf dem letztern R. Tage übergebene Münzbedenken *) belange; so äusserten die drey Kreise, daß sie solches dem ganzen Werke zum Besten gemeint befänden, und daher zu wünschen wäre, daß solches zur Ausführung gebracht würde. Indessen wären Sie doch in einigen Punkten ande-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 299 f. n. 24. u. f.

*) S. eben dieselbe, im X. Bande, S. 141-146.

J. Chr. 1577 funden. Ob nun gleich bey etlichen nur etwas geringes gefehlt, und das Remedium *) aufgehoben worden; so wurde doch den Münzmeistern und Wardeinen solches untersagt, und sie erinnert, dergleichen nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen, den Münzherren aber wurde heimgestellt, sie wegen ihres itzigen Versehens zu bestrafen, hingegen sollte künftig, bey ihrem verspürten fernern Unfleisse, gegen sie, vermöge der R. M. O., verfahren werden. Da auch f) die Clevischen, Stadt-Cölnischen und Pfälzischen halben Batzen viel zu hoch ausgemünzt worden; so sollten sie von den Obrigkeiten der drey Kreise gänzlich verrufen werden. Auch sollten g) die Verordneten der drey Kreise, auf die Freyburgischen, Basler, Colmarischen und Breysacher Guldengroschen gute Aufsicht haben, und so bald sie selbige in Abfall bemerkten, solches den drey Kreisen anzeigen, damit sie devalvirt oder verboten werden könnten. Zuletzt und h) fand man auch, in der Probe, etliche, mit des Erzh. Ferdinands zu Oesterreich Gepräge, ohne Jahrzahl, geschlagene Thaler am Schroote sehr ungleich, und am Gehalte sehr verschieden; mithin empfahl man den Fürsten und Ständen, auf dergleichen Sorten genau Acht zu haben, und überließ ihnen, was sie dißfalls, ihrer Gelegenheit nach, thun wollten [q].

3 May. Diesen errichteten Probationsabschied überschickten nun die drey Kreise an den Niederrheini-

*) Was Remedium im Münzwesen sey, findet man in Hirschens eröfnetem Geheimnus der practischen Münz-Wissenschafft ꝛc.; (Nürnberg, 1762. 4.) Sect. IX. p. 127.

q) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 85. p. 241-251.

deren Befreyung gehöre, und daß man nachher J. Chr.
mit dergleichen gefreyeten Zünften nicht gut 1577
zurechte kommen könne, wie die Erfahrung mit den geschenkten Handwerkern zeige. Hingegen gienge ihr Bedenken dahin, weil ohnehin die Münzmeister und Wardeine, wenn sie von dem Münzherrn angenommen, und den Kreisen vorgestellet würden, schwören müßten, die R. M. Probirordnung fest zu halten, und demjenigen, was noch weiter wegen des Münzwesens in den R. A. versehen wäre, nachzukommen, daß auch ihre Gesellen und Lehrjungen, wenn diese ausgelernet hätten, angehalten würden, der Obrigkeit des Ortes gleichfalls auf die das Münzwesen betreffende R. Schlüsse eidliche Pflicht zu leisten. Folglich wären auch c) die im mehrbesagten Münzbedenken in Vorschlag gebrachten Commissarien nicht nöthig, sondern ein jeder Münzherr und Kreisstand könnte ihnen dasjenige vorhalten, was und worauf sie schwören sollten. Hiernächst und d) sey einem jeden Stande, der Freyheit zu münzen hätte, ohnehin bewußt, daß er nach dem Münzedickte und dessen nachher gemachten Verbesserungen münzen, und die kleinen und grossen Sorten darnach ausbringen müsse. Wer also dawider handelte, sey billig seiner Befreyung zu entsetzen, und sollte noch ausserdem gestraft werden.

Ferner und 14) ist in unserm Münzprobations-Abschiede enthalten, daß, da der Kayser in dem letztern R. A. sich erboten, die Niederlande und die Schweitz dahin zu bewegen, daß sie sich der R. M. O. ebenfalls unterwürfen †), solches und was auf dem nächsten Deputations-

†) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 146. u. f. n. 2.

J. Chr. 1577 Kreisstände eben so wohl, als jene, die Münzgerechtigkeit hätten, und man verlangte darüber eine Erklärung. Diese wurde nun dahin ertheilt, daß es gar nicht die Meinung gewesen, dadurch den andern Ständen das Münzen zu benehmen, sondern, weil nach dem R. A. drey oder vier Münzstädte in einem jeden Kreise benennt werden sollen, dermalen aber nicht mehr Münzstädte in dem Kreise gewesen, solche auch nur hätten genannt werden können. Uebrigens verbliebe es bey den vorigen Kreisabschieden, vermöge welcher die geistlichen Fürsten eine, die weltlichen eine, die Grafen und Herren eine, und die Freyen R. Städte auch eine Münzstadt im Kreise haben, und in demselben nicht mehrere angelegt werden sollten; mithin einem jeden Kreisstande, welcher die Münzgerechtigkeit habe, frey stehen solle, an einem dieser Orte, wo es ihm beliebte, zu münzen [t]).

Der zweite Münzprobationstag der drey correspondirenden Kreise, Franken, Bayern

15 Spt. und Schwaben, gieng auf die bestimmte Zeit vor sich, und wurde wiederum nur von dem, zum Münzwesen, deputirten Ausschusse der drey Kreise beschickt. Auf demselben wurden nun, laut des vorhandenen Abschiedes, 1) so wohl die, seit

17 e.m. dem letztern Probationstage, in den drey Kreisen geschlagenen, als auch nochmals die schon vorhin zu Augspurg probirten Münzen †), durch die drey Kreis-Münzwardeine, gewöhnlichermassen probirt. Es hatten aber nur Brandenburg, Nürnberg, Regenspurg und Würtenberg ihre Werke zur Probe überschickt, bey

t) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 87. p. 253.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 586. u. f.

Werke, nochmals probiren zu lassen, jedoch mit J. Chr.
Vorbehalt der Strafe, wenn sie wieder, wie zu- 1577
vor, befunden werden würden.

Endlich und 17) wurden die gewöhnlichen Probationen der grossen und geringen Werke, durch die Kreis-Münzwardeine, vorgenommen, und dabey, laut des von ihnen übergebenen Verzeichnisses, folgende Mängel befunden: a) aus der Regenspurgischen Münzbüchse ergab sich, daß die Stadt, wider die Reichs- und Probationsabschiede, auf 1400. Mark Dreyer ausgemünzt habe; mithin wurde ihr solches verwiesen, und solches Münzen der kleinen Sorten, bis auf ferneres Zulassen, untersagt. b) Bey den Würtenbergischen Pfenningproben, und zwar bey N. 2., fand sich, daß dieses Werk um 7½ Kreutzer zu hoch ausgebracht worden, und daß auch Dreyer, deren itzo 84. Stück auf einen Gulden gerechnet würden, und die bisher keine Landmünze im Würtenbergischen gewesen, gemünzet worden; deswegen den Würtenbergischen Gesandten angezeigt wurde, bey dem erstern künftig bessern Fleiß anzuwenden, und von dem letztern hinfüro abzustehen. c) Bey den Nürnberger Proben zeigte sich, daß die Guldener-Werke, N. 1., 12., 14., 22., 23. und 24. an einen Green, und die Pfenning-Werke, von denen N. 9. überall fehlte, um 7½ Kreutzer zu hoch ausgebracht worden. d) Die Salzburgischen Zweypfenningstücke wurden zwar am Korn gerecht, aber am Schroot viel zu hoch, desgleichen e) die Brandenburger Guldener-Werke N. 9. zu 2. Kreutzer, N. 36. zu reich, die Dreyer, als N. 3., 7., 13., 16., 32. und 34. um 2. Kreutzer zu hoch, und dann N. 19. und 20. an Guldener Werken nicht gleich befun-

J. Chr. 1577 funden. Ob nun gleich bey etlichen nur etwas geringes gefehlt, und das Remedium *) aufgehoben worden; so wurde doch den Münzmeistern und Wardeinen solches untersagt, und sie erinnert, dergleichen nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen, den Münzherren aber wurde heimgestellt, sie wegen ihres itzigen Versehens zu bestrafen, hingegen sollte künftig, bey ihrem verspürten fernern Unfleisse, gegen sie, vermöge der R. M. O., verfahren werden. Da auch f) die Clevischen, Stadt-Cölnischen und Pfälzischen halben Batzen viel zu hoch ausgemünzt worden; so sollten sie von den Obrigkeiten der drey Kreise gänzlich verrufen werden. Auch sollten g) die Verordneten der drey Kreise, auf die Freyburgischen, Basler, Colmarischen und Breysacher Guldengroschen gute Aufsicht haben, und so bald sie selbige in Abfall bemerkten, solches den drey Kreisen anzeigen, damit sie devalvirt oder verboten werden könnten. Zuletzt und h) fand man auch, in der Probe, etliche, mit des Erzh. Ferdinands zu Oesterreich Gepräge, ohne Jahrzahl, geschlagene Thaler am Schroote sehr ungleich, und am Gehalte sehr verschieden; mithin empfahl man den Fürsten und Ständen, auf dergleichen Sorten genau Acht zu haben, und überließ ihnen, was sie dißfalls, ihrer Gelegenheit nach, thun wollten q).

3 May. Diesen errichteten Probationsabschied überschickten nun die drey Kreise an den Niederrheini-

*) Was Remedium im Münzwesen sey, findet man in Hirschens eröfnetem Geheimnus der practischen Münz-Wissenschafft rc.; (Nürnberg, 1762. 4.) Sect. IX. p. 127.

q) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 85. p. 244-251.

nischen Kreis [r]), und erliessen auch ein Schrei- 4 May
ben an den Kayser, worin sie ihn baten, auf den 1577
nächsten Probationstag, der den 15. September d. J. zu Regenspurg gehalten werden sollte, jemanden wegen des Erzhauses Oesterreich abzufertigen. Zugleich übersenden Sie dem Kayser den gemachten Probations-Abschied, und führen an, daß man ihm ohne Zweifel würde Bericht erstattet haben, wie sehr die goldenen und silbernen Münzen, auf der letztern Frankfurter Messe, wider die R. M. O., gestiegen seyen, und über ihren Werth erhöhet worden; an statt, daß sonst die R. Gulden nur 16., die Thaler 18., die Goldgulden 20., die Welschen Kronen 24., die Französischen 26. Batzen, und die Dukaten zween Gulden gegolten hätten. Da nun solches blos daher erfolget sey, daß vom Kayser und den Churfürsten nicht, wie sonst, Commissarien zu Frankfurt bestellt gewesen; so wollten Sie den Kayser, zu Erhaltung seiner und des Reichs Ansehens, bitten, solchem Unfuge auf den vornehmsten teutschen Messen, zu Frankfurt, Linz, Straßburg und Cöln, durch seine dahin abgefertigte Commissarien, oder auf eine andere Art vorzukommen [s]). Bald darauf wurde ein Fränkischer m. Iun.
Kreistag zu Nürnberg gehalten, laut dessen Abschiedes die sämtlichen Kreisstände den vorste- 26 Jun.
henden Probationsabschied genehmigten, und sich erboten, demselben, so viel möglich, und einem jeden obliege, genau nachzuleben. Es wurde aber von einigen erinnert, daß in dem erstgedachten Probationsabschiede nur zwey Münzstände des Fränkischen Kreises, nemlich Brandenburg und Nürnberg, benannt würden, da doch die andern Kreis-

r) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 84. p. 244.
s) *Idem* ibidem, T. II. n. 86. p. 252. sq.

1577 Der gewöhnliche Städtetag ⁱ) wurde in diesem Jahr auf Bartholomäi zu Frankfurt gehalten. Auf demselben zeigte 1) die R. Stadt Cöln an, daß das Schreiben, die Correspondenz mit den Seeständen betreffend, auf dem letztern R. Tage an die Hansestädte ausgefertiget worden, bisher aber noch unbeantwortet geblieben, weil sie seitdem keine Zusammenkunft gehabt hätten. 2) Beschloß man, der Reckung und Streckung der Tücher, wie auch Verführung der Wolle halber, bey den anwesenden deputirten Ständen zu suppliciren, eine nothwendige Verordnung bey Erneurung der Policeyordnung zu machen. Da auch 3) die ergangenen Fürschreiben des Kaysers und der R. Stände, wegen der Beschwerden der Teutschen Handelsleute zu Lucca, nichts gefruchtet hätten, und nicht rathsam seyn wolle, sich der Sache gegen die Italiäner sonderlich anzunehmen, oder gegen sie Repressalien zu gebrauchen; so wurde beliebt, den Kayser nochmals um eine Fürschrift zu ersuchen, oder, wenn man ja was vornehmen wollte, solches blos gegen die von Lucca zu thun, als von denen eigentlich dergleichen Beschwerden den Teutschen widerführen. So viel aber 4) den Stand, die Stimme und Session belange, so wäre den Städten mit demjenigen, was letzthin zu Regenspurg vorgegangen, im Grunde nicht geholfen. Mithin ließ man es nochmals bey dem, im J. 1573. zu Eßlingen gemachten Abschiede *) bewenden, und ersuchte die Deputirten, dem Handel bestens nachzudenken, und die Sache auf die Mittel und Wege zu richten, damit die Städte ihre Prärogativ und Stimme wieder erlangen möchten. 5) Bey

24 Aug.

ⁱ) S. in diesem X. Bande, S. 378-382.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 95. n. 7.

gewissert werden möchten w). Dieser erst er- J. Chr.
wähnte Münzprobationstag des Obersächsi- 1577
schen Kreises gieng nun auf den Montag nach
dem Sonntag Rogate vor sich, endigte sich 13 May
aber schon nach drey Tagen. Da jedoch der ge- 16 e.m.
machte Abschied, meines Wissens, noch nicht zum Vorschein gekommen; so kann ich auch davon nichts weiter anführen, als daß, seit dem letztern Obersächsischen Probationstage, in diesem Kreise, 64966. Mark, 13. Loth und 3. Green in feinem Silber an Thalern, Groschen, Dreyern und Pfenningen ausgemünzt worden, die an Gelde 585064. Thaler, 13. Groschen und 9. Pfenninge betragen haben. Von einem zweiten, im Herbste dieses Jahrs, im Obersächsischen Kreise, gehaltenen Probationstage finde ich keine Nachricht; vielleicht, daß derselbe wegen des damals noch fortgedauerten Deputationstages zu Frankfurt, überall unterblieben ist x). Zum Beschluß dieser Materie will ich nur noch dieses anführen, daß K. Heinrich der III. von
Frankreich in diesem Jahr, eine weitläuftige Or- 20 Nov.
donnanz wegen des Französischen Münzwesens publicirt habe, in welcher auch der Werth und innerliche Gehalt vieler Teutschen Münzsorten mit geprüft und bestimmt worden; mithin dieselbe auch in der Geschichte und Kenntniß des Teutschen Münzwesens kann genutzt werden y).

Der

w) Ober - Sächsischer Kreis - Abschied vom 23. Merz 1577., §. 6 - 9. in F. C. Mosers Samml. des H. R. R. sämmtl. Crays-Abschiede rc., P. II. n. 71. p. 366. sq.

x) J. S. Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 172.

y) Sie stehet in Hirsch T. R. Münz - Archiv, T. II. n. 89. p. 254 - 274.

J. Chr. seit langer Zeit umgegangen war †). Er suchte also
1577 bey dem Pabste um Dispensation an, und erhielt sie auch um so leichter, weil er die Priesterweyhe noch nicht empfangen hatte; worauf er sich anfangs nach Paderborn erhob, und die Ad-
5 Sept. ministration dieses Bisthumes in die Hände des Domkapitels zurückgab, welches solche dem
14 Oct. ErzB. Heinrich von Bremen, Administratoren des Hochstiftes Oßnabrück, wieder auftrug. Zu
13 Spt. Cöln geschah seine feierliche Abdankung einige Ta-
10 Dec. ge später, und er vermählte sich hierauf noch in diesem Jahr mit der Antonia Wilhelma, einer Tochter Johannes von Ligne, Grafens von Aremberg *), mit welcher er auch seinen Stamm glücklich fortpflanzte, und zween Söhne erzeugte, nemlich Ernsten und Salentin, von denen aber der letztere, bereits im J. 1618., im Böhmischen Kriege, unvermählt blieb, der erstere hingegen im J. 1664., ohne mit seinen beiden Gemahlinnen Kinder erzeugt zu haben, starb, und also die ältere Linie der Grafen von Isenburg beschloß, dessen Trierische Lehenstücke der Trierische Lehenshof sogleich einzog, ob sie gleich wegen der Gesamtbelehnung an die Grafen von Wied hätten fallen sollen, die Allodialerbschaft aber an seinen Schwager, den Fürsten Philipp von Aremberg kam, als den der letzte Graf Ernst zu seinem Erben eingesetzt hatte. Unser gewesene Churfürst von Cöln, Salentin, nunmehriger Graf von Isenburg, lebte hierauf noch viele Jahre, blieb nach

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 346-348.

*) S. ebendieselbe im VI. Bande, S. 126. f. wo man zu Ende der Note w) sich den X. Band der N. T. R. G., S. 6. und 197. f. bemerken kann, als woselbst sich die weitere Erläuterung des im Texte gesagten findet.

nach wie vor bey der catholischen Religion, und J. Chr. 1577
wurde in verschiedenen wichtigen Kayserlichen Commissionen gebraucht, wie er dann auch, als General der Cölnischen Stände, seinen Nachfolger im Erzstifte, den Gebhard Truchsessen, aus dem Lande vertrieben hat, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden. Die eigentliche Zeit seines Todes ist mir nicht bekannt, so viel aber richtig, daß er nicht bis zum 26. Hornung des J. 1626. gelebt hat, als an welchem Tage und Jahr nicht er, sondern seine obgedachte Gemahlin gestorben ist †).

Zu dem wichtigen Chur- und Erzstifte Cöln fanden sich, nach der Abdankung des Churfürst Salentins, viele Bewerber. Der verstorbene Churfürst Friedrich von der Pfalz hatte schon vormals gewünscht, daß solches dem ErzB. Heinrich von Bremen zu Theil werden möchte *), ich finde aber nicht, daß er bey der Wahl mit in Vorschlag gekommen sey; wohl aber, daß sich dessen jüngerer Bruder, Prinz Friedrich, der Chorbischof zu Cöln war, deswegen Mühe gegeben habe, und ausser demselben waren die wichtigsten Candidaten, Prinz Ernst von Bayern, Bischof zu Freysingen, Hildesheim und Lüttich, und Gebhard Truchseß, Freyherr zu Waldburg, Domprobst zu Augspurg, Domdechant zu Straßburg und Domherr zu Cöln. Ob nun gleich der Kayser, der Pabst und alle catholische benachbarte Herren lieber gesehen hätten,

†) Daß der gewesene Churfürst Salentin erst den 26. Febr. 1626. gestorben sey, sagt zwar Köhler in den Münzbelustig., P. IV. p. 188. Allein *Rittershusius*, in seinen *Tabb. Genealog.*, setzt nicht des Salentins, sondern seiner Gemahlin Tod auf den obgedachten Tag und Jahr.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 347. u. f.

J. Chr. 1577 Zuletzt ist bey dem J. 1577. auch noch des zu Frankfurt am Mayn gehaltenen ordentlichen R. Deputationstages zu gedenken. Derselbe war auf dem vorjährigen Regenspurgischen Reichstage beschlossen worden, und in dem R. A. wurden verschiedene Materien, zu ihrer weitern Berathschlagung und Erledigung, dahin verwiesen, die vorher zum Theil auf den zu haltenden Kreistagen in Ueberlegung gezogen, und zu dem Deputationstage vorbereitet werden sollten [c]). Es ist auch nicht zu zweifeln, daß solches in den verschiedenen R. Kreisen geschehen sey; obgleich, wegen ermangelnder Einsicht der noch nicht im Druck erschienenen Kreisabschiede, hievon nichts näheres kann gemeldet werden. Wenigstens ist von dem Ober-
19 Mrz sächsischen Kreise bekannt, daß dessen Stände
u. ff. zu Jüterbock einen Kreistag gehalten, auf wel-
23 e.m. chem, laut des vorhandenen Abschiedes, diese Punkte, als von Aufrichtung und Stiftung eines neuen Ritterordens wider den Türken, von den Schäden der Durchzüge, von Verbesserung und Vollstreckung des Landfriedens und der Exekutionsordnung, vom Münzedickte, von Ergänzung der R. Matrickel, von dem Moderationswesen, und von der ungebührlichen Anstellung einiger neuen Zölle, von dem Chur-Sächsischen Kreisdirecktorium sind proponirt, in Berathschlagung gezogen, und ein Schluß gefaßt worden, um davon auf dem bevorstehenden Frankfurtischen Deputationstage Ge-

(Altorf., 1723. 4.) §. 2. et 3. p. 4-6. und Köhlers Münzbelustig., P. IV. n. 24. p. 185-190. et P. I. n. 38. p. 297-299.

c) S. in diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 64. 66. f. 152. f. 177. f. 212, f. und 214.

keine Schwierigkeit, ihn zu bestätigen, zumal, da J. Chr. zu Rom die Verdienste seines Oheims, des Car- 1577 dinals und Bischofs zu Augspurg, Otto Truchseß, noch in frischem und gutem Andenken waren, als welcher unter allen Catholischen geistlichen und weltlichen R. Fürsten allein den Muth gehabt hatte, auf dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1555., gegen den Religionsfrieden zu protestiren. Ja der Pabst hatte von unserm Gebhard Truchsessen eine so gute Meinung, daß er in seiner Bestätigungsbulle unter andern sagte: „Er hielte dafür, daß niemand der „rechtgläubigen Religion, oder dem heiligen „Römischen Stuhle, oder auch der Kirchen- „zucht mehr würde beflissen und zugethan „seyn, als der neue Churfürst und ErzB. Geb- „hard.„ Wie sehr sich aber der Pabst in seinem auf ihn gesetztem Vertrauen betrogen habe, werden wir zu seiner Zeit vernehmen [b]).

b) Mich. *ab Isselt* de Bello Coloniensi etc.; (Coloniae, 1620. 8.) L. I. p. 161-164. Herm. *a Kerssenbroch* Catal. Episcopor. Padirbornens.; (Lemgov. 1578. 8.) pl. J. 2. a.-J. 4. a. *Chytraeus* l. c., L. XXIV. p. m. 652. *Thuanus* l. c., T. III. L. LXV. p. m. 229. *Lundorp* l. c., T. II. L. XVII. p. m. 323. *Schadaeus* l. c., P. III. L. II. §. 27. p. m. 38. Aegid. *Gelenius* de magnitud. Coloniae etc.; (Colon. 1645. 4.) Syntagm. VI. n. 81. sq. p. 52. et Syntagm. VII. n. 29. p. 76. sq. Mich. *Moerckens* Conat. chronolog. ad Catal. - - AEpiscoporum - - et Electorum Colon.; (Colon., 1745. 4.) p. 164. sq. et in *Ind. chronolog. apodict.*, ad aa. 1577. et 1578. Mich. *Strunck* Annal. Paderborn., P. III.; (Paderborn. 1741. fol.) L. XXII. p. 441-445. Cf. El. Gottl. *Dieterich* Diss. (*Praes.* I. D. Koelero,) de actis et fatis Gebhardi Truchsessii, AEp. et El. Colon.; (Altorf.,

J. Chr. 1577 Zuletzt ist bey dem J. 1577. auch noch des zu Frankfurt am Mayn gehaltenen ordentlichen R. Deputationstages zu gedenken. Derselbe war auf dem vorjährigen Regenspurgischen Reichstage beschlossen worden, und in dem R. A. wurden verschiedene Materien, zu ihrer weitern Berathschlagung und Erledigung, dahin verwiesen, die vorher zum Theil auf den zu haltenden Kreistagen in Ueberlegung gezogen, und zu dem Deputationstage vorbereitet werden sollten [c]). Es ist auch nicht zu zweifeln, daß solches in den verschiedenen R. Kreisen geschehen sey; obgleich, wegen ermangelnder Einsicht der noch nicht im Druck erschienenen Kreisabschiede, hievon nichts näheres kann gemeldet werden. Wenigstens ist von dem Ober-
19 Mrz sächsischen Kreise bekannt, daß dessen Stände
u. ff. zu Jüterbock einen Kreistag gehalten, auf wel-
23 e.m. chem, laut des vorhandenen Abschiedes, diese Punkte, als von Aufrichtung und Stiftung eines neuen Ritterordens wider den Türken, von den Schäden der Durchzüge, von Verbesserung und Vollstreckung des Landfriedens und der Exekutionsordnung, vom Münzedickte, von Ergänzung der R. Matrickel, von dem Moderationswesen, und von der ungebührlichen Anstellung einiger neuen Zölle, von dem Chur-Sächsischen Kreisdirecktorium sind proponirt, in Berathschlagung gezogen, und ein Schluß gefaßt worden, um davon auf dem bevorstehenden Frankfurtischen Deputationstage Ge-

(Altorf., 1723. 4.) §. 2. et 3. p. 4-6. und Köhlers Münzbelustig., P. IV. n. 24. p. 185-190. et P. I. n. 38. p. 297-299.

c) S. in diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 64. 66. f. 152. f. 177. f. 212. f. und 214.

Gebrauch zu machen [b]). Dieser nahm nun auf die bestimmte Zeit seinen Anfang, und wohnten solchem die Kayserlichen Commissarien, und die Gesandten der sechs Churfürsten und der zu den ordentlichen R. Deputationen verordneten Fürsten und Stände [c]) bey. Da ich von demselben keine geschriebene Acktenstücke habe erhalten können, und der Deputationsabschied auch in der neuesten und vollständigsten Sammlung der R.A. sich nicht findet; so kan ich von den Handlungen dieses Deputationstages keine weitere Nachricht geben, als die uns der ehmalige Rathschreiber zu Speyer, Hermann Schiesser, in seinem summarischen Extrackte der vom J. 1400. bis 1578. vorgegangenen Reichstagshandlungen aufbehalten, und der verdiente Herr Bürgermeister Jacob Fels zu Lindau, in seinen gemeinnützigen Beyträgen zu der deutschen Reichstags-Geschichte, an das Licht gestellet hat. 1 Aug. 1577

Laut derselben wurden von den Kayserlichen Commissarien folgende Punkte der R. Deputation zur Berathschlagung und Beschliessung proponirt: 1) von der Moderation und Ergänzung der Artickel; 2) von nützlicher Anwendung der Türkenhülfe, Bestellung besonderer Musterherren, Pfenningmeister und Kriegsräthe, wie auch beyläufig von der Errichtung eines neuen Ritterordens; 3) von der Gesandtschaft nach Moskau; 4) von Verbesserung der Policeyordnung; und dann 5) von Handhabung

 bung

b) Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 172. Der Kreisabschied stehet beym Moser, l. supra c., P. II. n. 71. p. 362-372.

c) S. N. T. R. G., im II. Bande, S. 646., im IV. Bande, S. 61, f. und im VIII. Bande, S. 199.

J. Chr. 1577 und von allen Münzständen demselben nachgelebt, auch der Kayser ersucht werden solle, mit Spanien, dem Don Juan von Oesterreich und andern Staaten der Niederlande und Burgund zu handeln, sich des Münzreducirens zu enthalten. Gegen den Grafen von Berg aber sollte mit Privation seines Münzregals, und gegen die Stände, welche Dukaten schlagen liessen, und doch keine hohe Goldfallen hätten, exekutivisch, vermöge des letztern R. A., verfahren werden. Ingleichen sey mit Oesterreich zu verfügen, daß es sich im Münzen der R. M. O. gemäß verhalte. Bey diesem Punkte aber wiederholten der (Ober-) Rheinische und Westfälische Kreis ihre bereits zu Regenspurg gethane Protestationen *), warum es ihnen unmöglich sey, das Münzedickt zu halten; wie sich dann auch Oesterreich und Pommern deswegen beschwerten, und dawider protestirten.

Ausser diesen, durch den letztern R. A., auf den Deputationstag verwiesenen Punkten, wurde auch noch von den Kayserlichen Commissarien zur Berathschlagung vorgetragen: 1) wie der von dem König von Polen bedrängten Stadt Danzig †) zu helfen; 2) wegen des Niederländischen Kriegswesens, wie der Don Juan von Oesterreich und die Stände der 15. Niederburgundischen Provinzen zu dem gemachten Vertrage und Pacifikation zu bringen, und das unter ihnen entstandene Mißtrauen aufzuheben seyn möchte; und 3) wie das in Frankreich von neuem sich ereignete Kriegsgewerb abzustellen wäre. Nachdem man nun den Be-richt

*) S. in diesem X. Bande, S. 112-121. *coll.* p. 127-133.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 421.

richt und die Beschwerden der Burgundischen Gesandten und der Niederländischen Staaten vernommen hatte, beschloß man: 1) daß der Kayser, der Stadt Danzig halber, etliche nahgesessene Churfürsten und Fürsten vermögen sollte, zwischen dem König von Polen und der Stadt gütliche Handlung zu pflegen; und 2) wegen des Niederländischen Kriegswesens, daß an alle Niederländische Staaten, wie auch an den Don Juan von Oesterreich, ingleichen an den Prinzen von Oranien und an die Städte in Holland und Seeland; auch 3) des Französischen Kriegsgewerbes halber, an den Pfalzgrafen Johann Casimir, wegen seines vorhabenden Zuges nach Frankreich, geschrieben, und sie insgesamt zu einem friedlichen Wesen angewiesen werden sollten. Ferner kamen auf diesem Deputationstage auch die Beschwerden des Kammergerichts wider den Churfürsten von der Pfalz, wegen der Holzsperrung, vor, und wurden die vorgeschlagenen Mittel dem Kammerrichter und den Beysitzern überschickt, die Entscheidung der Sache aber dem künftigen Visitatoren gegeben; indessen der deshalb angefangene fiskalische Proceß eingestellt werden sollte. Die von etlichen Ständen vorgebrachten Beschwerden aber, als Ortenburg wider Bayern *), und Truchseß gegen Oesterreich wurden zu rechtlichem Austrage an das R. G., hingegen die Wetterauischen Grafen †), und die Gräfin von Arnburg **) der gesuchten Session halber, ingleichen Lothringen, Sa-

J. Chr. 1577

*) S. in diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 273-281.

†) S. eben daselbst, S. 373-378.

**) Eigentlich: Aremberg; s. in diesem X. Bande, S. 197. f.

J. Chr. und von allen Münzständen demselben nachge-
1577 lebt, auch der Kayser ersucht werden solle, mit Spanien, dem Don Juan von Oesterreich und andern Staaten der Niederlande und Burgund zu handeln, sich des Münzreducirens zu enthalten. Gegen den Grafen von Berg aber sollte mit Privation seines Münzregals, und gegen die Stände, welche Dukaten schlagen liessen, und doch keine hohe Goldfallen hätten, exekutivisch, vermöge des letztern R. A., verfahren werden. Jngleichen sey mit Oesterreich zu verfügen, daß es sich im Münzen der R. M. O. gemäß verhalte. Bey diesem Punkte aber wiederholten der (Ober-) Rheinische und Westfälische Kreis ihre bereits zu Regenspurg gethane Protestationen *), warum es ihnen unmöglich sey, das Münzedickt zu halten; wie sich dann auch Oesterreich und Pommern deswegen beschwerten, und dawider protestirten.

Ausser diesen, durch den letztern R. A., auf den Deputationstag verwiesenen Punkten, wurde auch noch von den Kayserlichen Commissarien zur Berathschlagung vorgetragen: 1) wie der von dem König von Polen bedrängten Stadt Danzig †) zu helfen; 2) wegen des Niederländischen Kriegswesens, wie der Don Juan von Oesterreich und die Stände der 15. Niederburgundischen Provinzen zu dem gemachten Vertrage und Pacifikation zu bringen, und das unter ihnen entstandene Mißtrauen aufzuheben seyn möchte; und 3) wie das in Frankreich von neuem sich ereignete Kriegsgewerb abzustellen wäre. Nachdem man nun den Be-
richt

*) S. in diesem X. Bande, S. 112-121. coll. p. 127-133.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 421.

richt und die Beschwerden der Burgundischen J. Chr.
Gesandten und der Niederländischen Staaten 1577
vernommen hatte, beschloß man: 1) daß der Kayser, der Stadt Danzig halber, etliche nahgesessene Churfürsten und Fürsten vermögen sollte, zwischen dem König von Polen und der Stadt gütliche Handlung zu pflegen; und 2) wegen des Niederländischen Kriegswesens, daß an alle Niederländische Staaten, wie auch an den Don Juan von Oesterreich, ingleichen an den Prinzen von Oranien und an die Städte in Holland und Seeland; auch 3) des Französischen Kriegsgewerbes halber, an den Pfalzgrafen Johann Casimir, wegen seines vorhabenden Zuges nach Frankreich, geschrieben, und sie insgesamt zu einem friedlichen Wesen angewiesen werden sollten. Ferner kamen auf diesem Deputationstage auch die Beschwerden des Kammergerichts wider den Churfürsten von der Pfalz, wegen der Holzsperrung, vor, und wurden die vorgeschlagenen Mittel dem Kammerrichter und den Beysitzern überschickt, die Entscheidung der Sache aber dem künftigen Visitatoren gegeben; indessen der deshalb angefangene fiskalische Proceß eingestellt werden sollte. Die von etlichen Ständen vorgebrachten Beschwerden aber, als Ortenburg wider Bayern *), und Truchseß gegen Oesterreich wurden zu rechtlichem Austrage an das K. G., hingegen die Wetterauischen Grafen †), und die Gräfin von Arnburg **) der gesuchten Session halber, ingleichen Lothringen, Sa-

*) S. in diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 273-281.
†) S. eben daselbst, S. 373-378.
**) Eigentlich: Aremberg; s. in diesem X. Bande, S. 197. f.

J. Chr. Savoyen †) und Verdun wegen der begehrten
1577 Moderation, an den Kayser und die gemeinen Stände gewiesen. Endlich so liefen auch auf dem Deputationstage, wegen der neuen Zölle in Geldern, und wegen Versperrung der Fische und der engen Netze in der Südsee *), von der Burgundischen Regierung allerhand Beschwerden, und von Privatpersonen einige Supplikationen und Promotorialien ein, weswegen man theils an den Kayser, theils sonst hin und wieder Schreiben ergehen ließ f).

Uebrigens bemerkt auch noch der oben erwähnte Schiesser, daß zu diesem Deputationstage, neben der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände Räthen und Botschaften, auch von der Freyen- und Reichs-Städte wegen, die Städte Cöln und Nürnberg beschrieben worden, und erschienen seyen, welche bey allen gemeinen und besondern Vorträgen, im Ausschusse, den Re- und Correlationen, Berathschlagungen, Anhörung und Beantwortung der Gesandtschaften mit gewesen wären. Es sey auch durch die Räthe der obern Stände nichts vorgegangen, und unterfangen worden, was den erbaren Freyen- und Reichs-Städten an ihrem wohlhergebrachten Stande, Stimme und Session zum Nachtheil gereichen möchte g). Zuletzt ist noch anzuführen, daß, weil auf diesem Deputationstage, wegen eingefallener Sterbensläufte, und aus andern Ursachen, nicht alle auf demselben zu tracktirende Sachen haben erlediget werden können, deren weitere Berathschla-

†) S. in diesem X. Bande, S. 162. f.
*) S. eben daselbst, S. 386-391.
f) Fels *l. c.*, im 2ten Beytrage, p. 174-177.
g) Fels, *l.* modo *c.*, im 2. Beytrage, p. 80.

lagung aufgeschoben, und zu dem Ende ein J. Chr.
ner Deputationstag auf den 14. April des 1577
genden Jahrs nach Worms angesetzt wor-
; mittlerweil und vor dessen Anfange Kreistage
alten, und auf denselben die Sachen vorberei-
werden sollten h).

Was nun noch die neue Policeyordnung
rift, so wurde, zufolge des letztern R. A. i), die
iche auf dem Deputationstage mit vorgenom-
n, die letztere Policeyordnung vom J. 1548. k)
n Grunde gelegt, selbige von Artickel zu Artickel
rchgesehen, hier und da verbessert, einiges wegge-
sen, und dagegen ein und anderes hinzugesetzt;
hin eine reformirte und gebesserte Policeyord-
ng zu Stande gebracht, welche hierauf im Namen 9 Nov.
Kaysers publicirt und nachmals gedruckt l)
rde, auch die letzte ist, die wir in unserm Reiche
en. Sie bestehet, ausser dem Eingange, aus
ht und dreissig Titeln, an statt, daß die Poli-
ordnung vom J. 1548. deren nur sieben und
eissig hat, weil nemlich dasjenige, was im 3. §.
21. Titels der erstbenannten Policeyordnung,
von

h) Ober-Sächs. Kreisabschied vom 19. Febr. 1578., in *principio*, beym Moser, *l. c.*, P. II. n. 72. p. 373.
i) S. in diesem X. Bande, S. 212. f.
k) S. N. T. R. G., im I. Bande, S. 363. f.
l) Ich besitze in meiner Bibliotheck die erste, unter öffentlicher Autorität, herausgekommene Ausgabe, welche folgenden Titel hat: der Röm. Keyserl. Majestat reformirte und gebesserte Policey Ordnung, zu Befürderung gemeines guten bürgerlichen wesen und nutzen, auf Anno *MDLXXVII.* zu Franckfort gehaltenem Reichs *Deputation* tag verfaßt und auffgericht. Mit Röm. Kay. Mayt gnad und sonderm privilegio in zehen jarn nicht nachzutrucken. Gedruckt in der Churfürstl. statt Meintz, durch Franciscum Behem, *Anno MDLXXIX.* in *Folio*; 21. Bogen stark.

J. Chr. 1577 von dem Kaufe und der Ausführung der Wolle, nur ganz kurz enthalten ist, in der Neuen vom J. 1577. einen besondern Titel, nemlich den 22sten, ausmacht. Ausserdem folgen die Rubricken der Titel in der Policeyordnung vom J. 1577. in eben der Ordnung auf einander, wie sie in der vom J. 1548. stehen; nur daß in dieser erst der 22ste Titel ist, was in jener schon der 23ste Titel heißt, auf welche Art es dann bis zu Ende derselben fortgehet. Worin nun beide Policeyordnungen mit einander übereinkommen, was der Letztern neuerlich hinzugesetzt, und dagegen in derselben aus der Vorhergehenden ausgelassen worden, wird sich am besten bemerken lassen, wenn wir die Titel der neuen Policeyordnung nach der Reihe anführen.

In derselben handelt der erste Titel von den Gotteslästerungen, der zweite von Gottesschwüren und Flüchen, der dritte von Lästerung der Mutter Christi und GOttes Heiligen, und der vierte von des Adels und ihrer raysigen Knechte Gottesschwüren und Flüchen. Diese vier Titel sind in beiden Policeyordnungen so gar mit einerley Worten abgefaßt. Auch der fünfte Titel von der Kriegsleute Gotteslästerungen, auch Schwören und Fluchen, und der sechste: Was in den Kriegsläuften gefreyet, stimmt in der neuen P. O. mit denen in der ältern fast völlig überein, nur mit dem Unterschiede, daß in jener, im 1. §. des 5. Titels, die Strafe der Soldaten, welche GOtt lästern und fluchen, blos den armen Leuten angewiesen wird, an statt, daß es in jener heißt: „sie „solle armen Leuten gegeben, oder zur Haussteuer „armer Jungfern angewandt werden.„ Und im 6. Titel §. 1. der neuen P. O. werden den ge-

frey-

freyeten Personen auch noch Pfarrherren und Kirchendiener hinzugesetzt, und im §. 2. der Obristen, Rittmeister, Haupt- und Befehls-Leute, ingleichen der Reuter gedacht; an statt, daß die P. O. vom J. 1548. nur des Hauptmanns, und der Fuß- oder Lands-Knechte, nicht aber auch der Reuter erwähnet. J. Chr. 1577

Hingegen ist der siebente Titel von den Herrnlosen und gardenden Knechten, so sich unterstehen zu versamlen, und die arme Leut zu beschweren, in der neuen P. O. ganz anders abgefaßt, als er in der P. O. vom J. 1548. stehet. Es solle nemlich wegen solcher Herrnlosen Knechte, auch der Vergaderungen und Aufwieglungen des Kriegsvolkes halber, bey demjenigen durchaus gelassen werden, was davon im Landfrieden, der Exekutionsordnung und in den Augspurgischen, Speyerischen und Regenspurgischen R. A., von den Jahren 1566., 1570. und 1576. vorgeschrieben worden. Mithin sollte den umlaufenden Gardenknechten das Garden überall in den Kreisen verboten und sie darüber in Gelübde genommen werden, mit der Bedrohung, daß, wenn man sie wiederum, an einigem Orte des Kreises, gardend antreffen würde, sie gefänglich eingezogen, und gegen sie, als Meineidige, nach der Schärfe des Rechtes, gehandelt werden sollte. Würde aber daneben ein solcher Gardenknecht jemanden das Seinige, so gering es auch wäre, mit Gewalt abgedrungen, oder gestohlen, oder sonst gemißhandelt haben; so solle man mit gebührender Strafe gegen ihn stracks verfahren. In dem achten Titel der neuen P. O. vom übermässigen Trinken und vom Zutrinken ist, im 3. §. desselben, dasjenige weggelassen worden, was zu Ende des 2. §. eben dieses Titels

J. Chr. 1577 in der ältern P. O. stehet, daß nemlich die Hausväter ihrem Hausgesinde, Kindern, Knechten und Mägden das Gotteslästern, Fluchen, Schwören und Zutrinken untersagen sollten; im 4. §. aber sind auch noch die Worte: des übermässigen Trinkens, hinzugekommen.

Bey dem folgenden neunten Titel von Unordnung und Köstlichkeit der Kleider sind in der neuen P. O. blos das Wort: ganze Landschaften, und die Worte: Edelgestein, güldene Ringe und Kleinode hinzugesetzt worden; alles übrige aber kommt mit der vorhergehenden P. O. überein, welches auch von den folgenden vier Titeln gilt, von denen der zehente von Bürgern, Bauern und andern Unterthanen, der eilfte vom Adel, der zwölfte von Docktoren, und der dreyzehnte von Grafen und Herren handelt. In dem vierzehnten Titel der neuen P. O. vom Pferdezeug, und dessen §. 5., sind blos die Worte: und weltliche Ueppigkeit in Kleidungen, dazu gekommen, und in dem funfzehnten Titel von etlichen Articuln, darin den Obrigkeiten, Ordnung fürzunehmen, befohlen wird, ist die Zeit, binnen welcher solches geschehen solle, auf eine halbe Jahresfrist gesetzt, an statt, daß in der P. O. vom J. 1548. dazu eine ganze Jahresfrist bestimmt worden. Bey dem sechszehnten Titel aber von den Schiff- und Fuhrleuten, und Verfälschung der Weine sind in der neuen P. O. die Worte: schmieren, und mit Verwirkung und Confiscirung des Weins, hinzugefügt worden.

In dem siebzehnten Titel der neuen P. O. von wucherlichen Contrackten finden sich gegen die vorhergehende P. O. vom J. 1548. viele Veränderungen und Zusätze, und beide stimmen

auch

auch in der Zahl der Paragraphen nicht mit ein- J. Chr.
ander überein, indem die ältere P. O. nur neun, 1577
die neue aber eilfe hat. In dieser ist nemlich der §. 5. ganz neu hinzugekommen, und heißt es in demselben: „Item, etliche leyhen eines Theils „Waaren, Silbergeschirr, Kleinod, Getrei- „de, Rüstung, und anderes, so zu baarem Gel- „de angeschlagen wird, in viel höherm Werthe hin, „als immer ein gedoppelter Wucher ertragen „mag, und nennen es mit einem neuen, ihres Ver- „meynens, höflichen Wörtlein, Partita.„ Fer- ner wird im §. 8. die P. O. vom J. 1548. genannt, an statt daß in dieser, und deren §. 7., sich auf die P. O. vom J. 1530. bezogen wird. Ingleichen wird in eben diesem §. 8. der neuen P. O. das Wort: Partita, einigemal mit eingerückt, und da in der P. O. vom J. 1548. die auf dergleichen wucherliche Contrackte gesetzte Strafe blos der Obrigkeit des Wucherers zuerkannt wird; so solle dagegen, nach der neuen P. O., solcher Obrig- keit nur die Helfte derselben, die andere Helfte aber der Obrigkeit des armen Mannes, gegen den dergleichen wucherlicher Contrackt und Par- tita ausgeübet worden, heimfallen; wie dann auch der Kayserliche Fiskal gegen die eine oder die an- dere Obrigkeit, welche in Beytreibung der Strafe säumig seyn würde, die Klage auf zwey, (hinzu- gesetzt: drey) oder vier Mark löthigen Goldes erhe- ben solle. Endlich werden in dem §. 10. des 17. Ti- tels der neuen P. O., die, im §. 9. eben dieses Titels der P. O. vom J. 1548., noch zugelasse- nen Gültverschreibungen auf Bürgen, in Lei- stung zu mahnen, für das künftige gänzlich ver- boten, weil solche Leistungen, nach der bisherigen Erfahrung, zu vielem Mißbrauche Anlaß gegeben, und die Bürgen so wohl, als die Hauptschuld-

J. Chr. 1577 ner dadurch ins äusserste Verderben gerathen, den Gläubigern selbst aber damit nicht geholfen worden. Falls indessen dem ungeachtet einige Verschreibungen hinfüro darauf gestellet würden; so sollten solche Leistungen, als nunmehro *iure publico* verboten, an sich selbst nichtig, und daher kein Bürge, noch Schuldner zu leisten, noch auch den Wirthen, da auf ihn mit der That geleistet würde, etwas zu bezahlen, verbunden seyn. Hingegen wegen der vorhergehenden dergleichen Gültverschreibungen sollte es, laut des §. 11. des 17. Titels der neuen P. O., bey der im §. 9. des 17. Titels der P. O. vom J. 1548. enthaltenen Disposition ferner sein Verbleiben haben, daß nemlich solche Verschreibungen nicht aus dem H. R. Teutscher Nation sollten veräussert, noch der Verkäufer oder die Bürgen, die dem Reiche unterworfen, daraus eingemahnet werden können.

Der folgende achtzehnte Titel, die Monopolia und schädliche Auf- und Fürkauf belangend, ist in der neuen P. O. mit eben den Worten, wie in der ältern vom J. 1548. abgefaßt; nur daß es in jener Auf- und Fürkauf heißt, anstatt, daß in dieser blos das Wort: Fürkauf gebraucht wird. So viel aber den neunzehnten Titel von Verkaufung der Früchte im Felde, auch Korn- und Wein-Gülten betrift, so weicht derselbe in der neuen P. O. von der ältern gar sehr ab. Dann 1) ist die in dieser, und zwar im §. 1., befindliche Stelle, von den Worten an: welches dann nicht allein denselben armen Leuten :c., bis zu Ende des Paragraphen, in der neuen P. O. ganz weggelassen worden. Dagegen wurde 2) in die neue Policey-Ordnung, aus dem vom Kayser den R. Ständen, auf dem letztern Re-

gen-

gensipurgischen R. Tage, übergebenem Beden- J. Chr.
ken *), ein ganz neuer Paragraph, nemlich der 1577
zweite, eingerückt; und darauf 3) in dem folgenden
§. 3., nach Maaßgab eben dieses Bedenkens,
die Bestimmung solcher Wein- und Korn-
Gülten festgesetzt, nemlich, daß von 20. Gulden
Hauptsumme nicht mehr als ein Gulden bezahlt
werden, und dem Verkäufer oder Schuldner
frey stehen sollte, solche Gülten alle Jahr, gegen
Erstattung des empfangenen Hauptgeldes, abzu-
lösen.

Dieses erstbesagte Kayserliche Bedenken gab auch Anlaß, daß der zwanzigste Titel der neuen P. O. gar sehr vermehrt wurde. In der P. O. vom J. 1548. bestehet er nur aus einem Paragraphen, in der neuen aber enthält er sie- ben. Sogleich im §. 1. wird ein und anderes neuerlich eingerückt, als z. E. die Worte: und also durch ihren (nemlich der Juden) unmässi- gen Wucher und Finanz; ferner das Wort: aussaugen; ingleichen die beiden Stellen: a) „Da aber jemand darüber Juden aufnehmen wür- „de, so sollen doch dieselben an keinem Orte Sicher- „heit noch Geleit haben, darneben auch von uns „ernstliches Einsehens dargegen vorgenommen und „abgeschafft werden,„ und b) „als mit unziemlichen „Verschreibungen, Bürgen, Abnehmen der Unter- „pfand, Berechnung und Steigerung des monatli- „chen Gesuchs und Wuchers der Hauptsummen, „oder was dergleichen Vervortheilungen mehr seyn „möchten.„ Hauptsächlich aber ist, von der Mitte des §. 2. an, alles folgende, bis zu Ende des Titels, ein neuer Zusatz, wovon in der vor- hergehenden P. O. vom J. 1548. nichts stehet.

*) S. in diesem X. Bande, S. 205-208.

J. Chr. 1577 Vermöge dieser neuen Verordnungen sollen 1) die Juden, wenn es dargethan würde, daß sie die an sich gekaufte gestohlne und geraubte Güter sogleich wiederum verkauft hätten, und damit betrüglich zu Werke gegangen wären, den Werth derselben demjenigen, dem es abgenommen worden, wieder geben; auch gestalten Sachen nach, von ihrer Obrigkeit, ernstlich gestraft werden, wofern es sich befinde, daß sie dergleichen geraubtes oder gestohlenes Gut wissentlich an sich gekauft hätten. Um auch 2) allen Betrug oder Vervortheilung bey ihrem Anleihen desto mehr zu vermeiden, sollten die Juden die Zetteln ihres Anleihens nicht in jüdischer, sondern in teutscher Sprache verfassen, mit Bemerkung, was und wenn sie dem Christen das Anlehen gegeben haben, und was ihnen zum Pfande eingesetzt worden, auch wie dasselbe beschaffen gewesen. Ferner und 3) solle hinfüro kein Christ einem Juden seine Acktion und Forderung an einen andern Christen abkaufen, noch auch der Jude seine Schuldforderung einem Christen übergeben; alles bey Verlust derselben, zufolge des Augspurgischen R. A. vom J. 1551. †). Weil man auch 4) in Erfahrung gebracht hätte, daß die Juden mit den Christen besondere Gedinge machten, daß nemlich die eingesetzten Pfänder, wenn sie in der benannten Zeit nicht eingelöset würden, alsdann verfallen seyn sollten, solches aber den Rechten zuwider laufe; so wurden dergleichen Gedinge für das künftige verboten, und sollten die zu bestimmter Zeit nicht eingelöseten Pfänder von der Obrigkeit verkauft, und das übrige Geld, nach Bezahlung des Juden, dem Schuldner verabfolget werden.

Die

†) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 680. f.

Die Obrigkeiten aber sollten darauf sehen, daß J. Chr. 1577
ihre Befehlshaber mit den Juden, dieser Policeyordnung entgegen, nichts praeckticirten oder handelten. Damit indessen 5) die Juden ihre Leibesnahrung haben möchten, sollte ihnen erlaubt seyn, fünf vom Hundert zum Wucher zu nehmen. Ingleichen sollten diejenigen, welche Juden aufnähmen, darauf sehen, daß sich dieselben des unziemlichen Wuchers und verbotener Contrackte enthielten, hingegen sich mit Handtierung, Handel und Arbeit ernährten, wie eine jede Obrigkeit solches ihren Unterthanen und dem gemeinen Nutzen am besten und zuträglichsten ermessen würde. Uebrigens und 6) sollte dadurch den Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren habenden Kayserlichen Regalien, Privilegien und zustehenden Gerechtigkeiten, besondere Ordnungen wegen der Juden zu machen, nichts präjudicirt und benommen, sondern ihnen solches vorbehalten seyn.

Auch der ein und zwanzigste Titel der neuen P. O. unterscheidet sich von eben diesem in der P. O. vom J. 1548., so wohl in Ansehung der Rubrick, als auch der Zahl der Paragraphen und des Inhaltes. In jener ist nemlich der in dieser befindlichen Rubrick von Verkaufung der Wullen Tücher, ganz oder zum Ausschnitt mit der Elen, noch hinzugesetzt: und von verbottener neulich gefundener fressender Farben, die Teuffelsfarb genannt. Ferner enthält dieser Titel in der ältern P. O. nur vier, in der neuen aber sechs Paragraphen. Und gleich in dem §. 1. sind die Worte: oder sonsten durch andere Mittel, ingleichen: und löcherich, im §. 2. aber die Worte: oder sonsten durch andere Mittel gereckt oder gestreckt,

J. Chr. 1577 eingerückt worden. Der §. 3. dieses Titels ist ganz neu hinzugekommen. Laut desselben sey neulich eine schädliche und betrügliche, fressende oder Corrosiv-Farbe, die man die Teufelsfarbe nenne, erfunden worden, wodurch jedermann vieler Schaden zugefüget würde, indem zwar, daß man zu solcher Farbe Vitriol und andere fressende wohlfeilere Materialien, statt des Weydes, gebrauche, das Tuch, dem Anscheine nach, so schön, als mit der Weydfarbe gefärbet, aussehe, und wohlfeiler gegeben werden könne, aber, wenn man es auch gleich nicht trüge, sondern in der Truhe oder auf dem Lager liegen liesse, in wenig Jahren verzehrt und durchfressen würde. Mithin wird solche neue verderbliche Tuchfarbe gänzlich verboten, und den Obrigkeiten befohlen, in ihren Städten und Gebieten eine ernstliche Aufsicht darauf zu haben, damit solche fressende oder Teufelsfarbe von den Tuchfärbern gänzlich vermieden werde. Würde aber dem ungeachtet jemand solche verbotene Materialien zum Tuchfärben gebrauchen, derselbe solle mit allem Ernste an Gut und Ehren gestraft werden; wie dann auch diejenigen, welche solche betrüglich gefärbte Tücher wissentlich feil hätten, nebst Confiscirung des Tuches, an Ehren und sonst, nach Ermässigung der Obrigkeit, gestraft werden sollten. Da es ferner in der P. O. vom J. 1548. heißt, daß diese gemachte Verordnungen in sechs Monaten nach Endigung des damaligen Reichstages angehen sollen; so wird dagegen in der neuen P. O. der Anfang der Gültigkeit derselben auf drey Monate bestimmt. Endlich ist der §. 3. der P. O. vom J. 1548. in der neuen gänzlich ausgelassen, und das darin enthaltene in einen besondern Titel gebracht worden.

Die

Dieser zwey und zwanzigste Titel handelt J. Chr. davon: wie es mit **Verkaufung** und **Verführung der Wollen und des Leders zu halten.** 1577 Schon in dem erstgedachten §. 3. des 21. Titels der P. O. vom J. 1548. und auch in einigen nachherigen R. A. war die **Ausfuhr** der **Wolle** mit **grossen Haufen** in **fremde Länder verboten** worden, damit die **Wollenweber** an der Wolle **keinen Mangel** haben möchten. Weil jedoch seitdem solche **übermässige Ausfuhr**, zu grossem **Abgange** der **Mannschaft** an vielen Orten, und zu nachtheiligem **Schaden** der **Teutschen Nation**, dennoch vorgegangen sey, und aber wegen des **Wollenkaufes nicht wohl** eine **allgemeine Satzung**, die an allen Orten Statt hätte, und gehalten werden könnte, **gemacht** und würklich **vollzogen** werden möchte, indessen doch der **gemeine Nutzen** bedacht, und die **Einwohner Teutscher Nation** in ihrer **Nahrung befördert** werden müßten; so würde dasjenige, was deshalb bereits auf dem **Augspurgischen R. Tage** vom J. 1566. war **beschlossen**, und dem damaligen R. A. einverleibet worden *), von neuem **bestätiget**, solches der **neuen P. O.** eingerückt, und den **Kreisen** befohlen, solche **Specialverordnungen** wegen **Ausfuhr** der **Wolle**, sogleich **nach geendigtem Deputationstage** abzufassen und zu publiciren. Und weil auch vorgekommen, daß man, seit einiger Zeit her, an etlichen Orten angefangen, das **Leder einzusalzen**, und an **fremde Oerter** zu **verführen**, welches nicht allein eine grosse **Steigerung** und **Theurung** im **Leder** bereits verursachet, sondern auch, wofern nicht vorgebeuget würde, leichtlich eine noch viel **grössere Theurung** und **Ab**gang

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 340. f.

J. Chr. 1577 gang am Leder, dessen doch der gemeine Mann nicht wohl entbehren könnte, veranlassen würde; so wurde von nun an solches Einsalzen und Ausführen des Leders, bey Verlust desselben, und ernstlicher Strafe verboten, und es wollte auch der Kayser deswegen besondere Mandate ausgehen lassen, über welchen eine jede Obrigkeit, in ihrem Gebiete, ernstlich halten sollte. In den drey und zwanzigsten Titel der neuen P. O. von verdorbenen Kaufleuten ward ein neuer Paragraph eingerückt, des Inhalts, daß die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiete die verdorbene oder bankerotirte Kaufleute entwichen wären, und sich aufhielten, schuldig seyn sollten, alles Geld, Kleinodien, Schuldbücher und andere Briefe und Güter, die jene mit sich weggenommen, von ihnen abzufordern, und ihren Gläubigern zu Gute, gerichtlich verwahren zu lassen. Der folgende vier und zwanzigste Titel handelt von Verkaufung des Ingwers, Pfeffers, Saffrigs, (Safrans,) und anderer Gewürz und Specereyen, an statt, daß in der P. O. vom J. 1548. der 23ste Titel nur vom Verkauf des Ingwers redet. Ausser dem also, was in diesem bereits verordnet worden, gedenket die neue P. O. auch des Pfeffers, Zuckers, Safrans und anderer Gewürze und Specereyen, welchen andere Materien nicht eingemischt, von den Ständen aber in ihren Gebieten eigene Aufseher über die Gewürze bestellt werden sollten, um den etwa wahrgenommenen Betrug den Obrigkeiten anzuzeigen.

In dem fünf und zwanzigsten Titel von raisigen Knechten und Dienstboten und dessen §. 2. sind einige neue Stellen eingerückt worden, nemlich: Handwerker und Taglöhner, so wohl

in

in den Städten, als in den Dörfern; ferner: J. Chr.
oder Ordnung; ingleichen: mit Essen, Trin- 1577
ken und anderer Belohnung, und dagegen mit fleissigen getreuen Arbeitern; und endlich: auch mit ernstlichem Einsehen. Hingegen der sechs und zwanzigste Titel von leichtfertiger Beywohnung, und der sieben und zwanzigste von Bettlern und Müssiggängern sind mit eben den Worten abgefaßt, wie der 25ste und 26ste in der P. O. vom J. 1548. Aber in dem folgenden acht und zwanzigsten Titel von Zigeunern stehet folgende Stelle als ein neuer Zusatz: „auch „kein Paßport geben, da auch die Zigeuner eini- „ge Paßport erlangt hätten, oder nachmals erlan- „gen würden, dieselbigen wollen wir hiemit cassirt, „vernichtet und aufgehoben haben.„ Bey dem neun und zwanzigsten Titel von Schalksnarren, dem dreyssigsten von Pfeiffern und Botten, und dem ein und dreissigsten von Landfahrern, Singern und Reimensprechern, findet sich zwischen der neuen P. O. und der vom J. 1548. nicht der geringste Unterschied, sondern sie stehen in beiden mit einerley Worten. Allein in dem zwey und dreissigsten Titel von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutorn und Vormündern, ist gegen die P. O. vom J. 1548. ein und anderes geändert, und sind auch folgende zwey neue Stellen eingeschaltet: „sondern auch selbst, vermög seines anbefohlnen „Ampts, auch geleister Pflicht und Eyds —— an- „bieten„; und: „alles bey Vermeydung der Straff „gemeiner Recht, indeme dann alle und jede Obrig- „keiten, vermög göttlicher und unserer Kayserlichen „Gebott, sonders fleissiges Auffsehens zu thun, aus „tragendem Ampt, sich schuldig erkennen, und dar- „umb keines Vormünders Fahrlässigkeit, noch we- „niger

J. Chr. „niger Vervortheilung bey seinem Pflegkind, oder
1577 „dessen Güter ungestrafft hingehen lassen sollen.„ Der drey und dreissigste Titel von Richtern, Advokaten und Prokuratoren ist völlig gleichlautend mit dem 32sten Titel der P. O. vom J. 1548. Hingegen sind in dem vier und dreissigsten Titel der neuen P. O., von den Apotheckern, abermals zwey neue Stellen hinzugefügt worden, nemlich: a) „dazu auch solche *Materialia*, durch die Apothecker, ihres selbst Gefallens, übersetzt, und unleidlich gesteigert werden;„ und b) „und in dem nicht betrogen und „übernommen werde.„

Der fünf und dreissigste Titel der neuen P. O. handelt von Buchdruckern, Schmähschrifften, schmählichen Gemäls, Gedichten und Anschlägen, und weicht wiederum gar sehr von dem 34sten Titel der P. O. vom J. 1548. ab, indem in jener verschiedenes ausgelassen, geändert oder neu zugesetzt worden. Dahin gehören nun folgende Stellen aus den vier ersten Paragraphen, als 1) im §. 1. a) weyland unsere löbliche Vorfahren; b) und Händlern; c) so Obrigkeit wegen nicht ersehen; d) sonderlich aber der in Anno rc. siebenzig zu Speyer auffgerichtet worden ist; 2) im §. 2. a) Verleger oder Händler, und zwar zweimal; und b) nach Ermässigung ihrer ordentlichen Obrigkeit; 3) im §. 3. a) und zu Augspurg aufgerichten Religionfrieden ungemäß; und b) noch auch keine Famos-Bücher oder Schrifften, es habe der *Author* seinen Namen darunter gesetzt, oder nit; und 4) im §. 4. a) alsdann wollen wir entweder selbst; b) Händler — — ernstlich Straff fürnehmen lassen; und c) Amts wegen. Hiernächst sind bey diesem 35sten Ti-

ehmals präsentirten Beysitzers, Manfried Esch- 2 Jun.
felders, Peter Quentel, für den Kayserlichen 1578
Präsentaten Ferdinand Strölen, Johann Arn- 16 e.m.
spach, für den Theodor Peisser, welchen der Bay-
erische Kreis präsentirt hatte, Balthasar Barth 23 e.m.
von Hörmantingen, für den vom Oberrheini-
schen Kreise präsentirt gewesenen Assessor, Cy- 8 Aug.
prian Vomelius, Johann Hartlieb von Wal-
sporn, und endlich für Michael Funcken, den die
weltlichen Churfürsten, im J. 1571., präsentirt 12 Nov.
hatten *), Ludewig Pistoris x).

Von Münzprobationstagen y) findet man in diesem Jahr wenige Nachrichten. Daß dergleichen die drey im Münzwesen correspondirende Kreise, Franken, Bayern und Schwaben **) zu Augspurg gehalten haben, erhellet aus den Klagen, die von demselben an den Deputationstag zu Worms gebracht worden, und deren ich weiter oben gedacht habe z). Vermuthlich hielten diese drey Kreise im Herbst dieses Jahrs wieder einen Münzprobationstag zu Nürnberg, wovon der nachmalige Verruf einiger ring- 30 Oct.
haltigen Münzsorten zu Augspurg eine Folge war a), weil man findet, daß im Herbst des folgenden Jahrs abermals ein Probationstag zu Augspurg gewesen, mit denselben aber die drey Städte, Augspurg, Nürnberg und Regenspurg,

Mm 5 mit

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 554.

x) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, in *Appvnd. X.* ad *h. a.*, p. m. 87. und Kurze Abhandl. vom K. und R. K. G., und dessen Visitation, P. II. Sect. I. ad h. a. p. 19.

y) S. weiter oben, in diesem X. Bande, S. 478-497.

**) S. eben daselbst, S. 482-496.

z) S. eben daselbst, S. 540.

a) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 19. p. 627.

J. Chr. 1577 von dem Kaufe und der Ausführung der Wolle, nur ganz kurz enthalten ist, in der Neuen vom J. 1577. einen besondern Titel, nemlich den 22sten, ausmacht. Ausserdem folgen die Rubricken der Titel in der Policeyordnung vom J. 1577. in eben der Ordnung auf einander, wie sie in der vom J. 1548. stehen; nur daß in dieser erst der 22ste Titel ist, was in jener schon der 23ste Titel heißt, auf welche Art es dann bis zu Ende derselben fortgehet. Worin nun beide Policeyordnungen mit einander übereinkommen, was der Letztern neuerlich hinzugesetzt, und dagegen in derselben aus der Vorhergehenden ausgelassen worden, wird sich am besten bemerken lassen, wenn wir die Titel der neuen Policeyordnung nach der Reihe anführen.

In derselben handelt der erste Titel von den Gotteslästerungen, der zweite von Gottesschwüren und Flüchen, der dritte von Lästerung der Mutter Christi und GOttes Heiligen, und der vierte von des Adels und ihrer raysigen Knechte Gottesschwüren und Flüchen. Diese vier Titel sind in beiden Policeyordnungen so gar mit einerley Worten abgefaßt. Auch der fünfte Titel von der Kriegsleute Gotteslästerungen, auch Schwören und Fluchen, und der sechste: Was in den Kriegsläuften gefreyet, stimmt in der neuen P. O. mit denen in der ältern fast völlig überein, nur mit dem Unterschiede, daß in jener, im 1. §. des 5. Titels, die Strafe der Soldaten, welche GOtt lästern und fluchen, blos den armen Leuten angewiesen wird, an statt, daß es in jener heißt: „sie „solle armen leuten gegeben, oder zur Haussteuer „armer Jungfern angewandt werden.„ Und im 6. Titel §. 1. der neuen P. O. werden den ge-

freye-

freyeten Personen auch noch Pfarrherren und Kirchendiener hinzugesetzt, und im §. 2. der Obristen, Rittmeister, Haupt- und Befehls-Leute, ingleichen der Reuter gedacht; an statt, daß die P. O. vom J. 1548. nur des Hauptmanns, und der Fuß- oder Lands-Knechte, nicht aber auch der Reuter erwähnet. J. Chr. 1577

Hingegen ist der siebente Titel von den Herrnlosen und gardenden Knechten, so sich unterstehen zu versamlen, und die arme Leut zu beschweren, in der neuen P. O. ganz anders abgefaßt, als er in der P. O. vom J. 1548. stehet. Es solle nemlich wegen solcher Herrnlosen Knechte, auch der Vergaderungen und Aufwieglungen des Kriegsvolkes halber, bey demjenigen durchaus gelassen werden, was davon im Landfrieden, der Exekutionsordnung und in den Augspurgischen, Speyerischen und Regenspurgischen R. A., von den Jahren 1566., 1570. und 1576. vorgeschrieben worden. Mithin sollte den umlaufenden Gardenknechten das Garden überall in den Kreisen verboten und sie darüber in Gelübde genommen werden, mit der Bedrohung, daß, wenn man sie wiederum, an einigem Orte des Kreises, gardend antreffen würde, sie gefänglich eingezogen, und gegen sie, als Meineidige, nach der Schärfe des Rechtes, gehandelt werden sollte. Würde aber daneben ein solcher Gardenknecht jemanden das Seinige, so gering es auch wäre, mit Gewalt abgedrungen, oder gestohlen, oder sonst gemißhandelt haben; so solle man mit gebührender Strafe gegen ihn stracks verfahren. In dem achten Titel der neuen P. O. vom übermässigen Trinken und vom Zutrinken ist, im 3. §. desselben, dasjenige weggelassen worden, was zu Ende des 2. §. eben dieses Titels

J. Chr. 1578 nächst beklagte sich die R. Stadt Worms, daß Lübeck vor ihr die Visitation des K. G. verrichtet hätte, und legte eine Protestation ein, daß solche Handlung ihr an ihrer Präeminenz und Vorzug, der Session, Stimme und Standes halber, in Reichs-, Kreis- und andern Versammlungen unnachtheilig seyn solle. An Lübeck aber schrieb man um fordersamste Ueberschickung der doppelten Visitationsackten. Zugleich statteten die Städte Cöln und Nürnberg eine summarische Relation von den letzthin zu Frankfurt und Worms gehaltenen Deputationstagen ab, und daß Sie bey Stand, Stimme und Session, auch Würden, Ehren, Recht und Gerechtigkeit, ohne jemands Verhinderung, gelassen worden; worauf Sie auch, ihrer Zehrung und Unkosten wegen, Rechnung ablegten, und wegen der Bezahlung an den Vorrath gewiesen wurden.

Bey dem Punkt der Registratur wurde der Stadtsekretär zu Augspurg, Johann Lutzenberger, an die Stelle des verstorbenen David Lintzens, zum Registrator in dem Oberländischen Kreise verordnet, und im Rheinischen Kreise der Stadt Speyer heimgestellt, an statt des Licentiat Feuchters eine andere taugliche Person anzunehmen, die hierauf ihren Stadtschreiber, Hermann Schiessern dazu bestellte. Man zog zugleich in Berathschlagung, auf eine qualificirte Person zu gedenken, welche die Ackten durchsähe, die vornehmsten Punkte in *Locos communes* auszöge, und bey künftigen Reichs-Deputations- Kreis- und Städte-Tagen sogleich, in vorfallenden Sachen, Bericht zu thun wüßte; mit fernerm Befehl, daß Speyer, zwischen hier und dem nächsten Städtetag, alle Ackten und Handlungen in den Registratur-Kisten in ein

Ver-

gensburgischen R. Tage, übergebenem Beden- J. Chr. ken *), ein ganz neuer Paragraph, nemlich der 1577
zweite, eingerückt; und darauf 3) in dem folgenden §. 3., nach Maaßgab eben dieses Bedenkens, die Bestimmung solcher Wein- und Korn-Gülten festgesetzt, nemlich, daß von 20. Gulden Hauptsumme nicht mehr als ein Gulden bezahlt werden, und dem Verkäufer oder Schuldner frey stehen sollte, solche Gülten alle Jahr, gegen Erstattung des empfangenen Hauptgeldes, abzulösen.

Dieses erstbesagte Kayserliche Bedenken gab auch Anlaß, daß der zwanzigste Titel der neuen P. O. gar sehr vermehrt wurde. In der P. O. vom J. 1548. bestehet er nur aus einem Paragraphen, in der neuen aber enthält er sieben. Sogleich im §. 1. wird ein und anderes neuerlich eingerückt, als z. E. die Worte: und also durch ihren (nemlich der Juden) unmässigen Wucher und Finanz; ferner das Wort: aussaugen; ingleichen die beiden Stellen: a) „Da aber jemand darüber Juden aufnehmen wür- „de, so sollen doch dieselben an keinem Orte Sicher- „heit noch Geleit haben, darneben auch von uns „ernstliches Einsehens dargegen vorgenommen und „abgeschafft werden,„ und b) „als mit unziemlichen „Verschreibungen, Bürgen, Abnehmen der Unter- „pfand, Berechnung und Steigerung des monatli- „chen Gesuchs und Wuchers der Hauptsummen, „oder was dergleichen Vervortheilungen mehr seyn „möchten.„ Hauptsächlich aber ist, von der Mitte des §. 2. an, alles folgende, bis zu Ende des Titels, ein neuer Zusatz, wovon in der vorhergehenden P. O. vom J. 1548. nichts stehet.

*) S. in diesem X. Bande, S. 205-208.

J. Chr. 1578 men werden könnte. Da nun solches Mangels halber, welchem die Burgundischen Gesandten, ihrer Anzeige nach, nicht abzuhelfen wüßten, eine Stimme abgienge, und aber zu Erledigung solches Moderations- und Matrickel-Werkes, vermöge der Reichsabschiede, alle Deputirte mit einander und insgesamt, nicht aber samt und sonders zusammen erscheinen sollten; so könnte auch ohne Burgund, als einen vornehmen und ansehnlichen Kreis im H. R. in der Sache nicht fortgeschritten werden. Ob auch gleich die Burgundischen sich von neuem und auf eine andere Art legitimiren könnten; so wären dennoch Münster und Jülich noch nicht erschienen, viel weniger die Realhindernisse, davon in ihrem jüngsthin zu Frankfurt überreichten Bedenken ausführliche Anzeige geschehen, aus dem Wege geräumet worden. Nicht zu gedenken, was seitdem, des Westfälischen Kreises halber, vorgefallen, und welches alles abzuschaffen, in der Deputirten Macht nicht stünde, noch ihnen, solches zu thun, im Regenspurgischen R. A. befohlen worden; mithin es ihnen sehr bedenklich fallen wolle, von der Form und Vorschrift dieses erstgedachten R. A. abzuweichen.

Auf dieses übergebene Bedenken haben die Kayserlichen Commissarien, in ihrer Replick, die Räthe und Botschaften der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände nochmals erinnert und ermahnt, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, damit das Moderationswerk, ungeachtet der eingewandten Mängel, nicht ferner eingestellt werden, sondern die Erledigung desselben endlich erfolgen möge; mit dem Anhange, daß Sie bereits das Bedenken der Churfürsten und Deputirten dem Kayser eiligst überschickt hätten,

und

und dessen Resolution nächstens gewärtig wären. J. Chr. 1578
Allein dem ungeachtet erklärten sich die Räthe der Churfürsten und Fürsten, in ihrer Duplick, dahin, daß es, wegen der vorgefallenen alten und neuen Mängel, ohne Ergänzung und Erledigung derselben, aus den, in ihren zu Frankfurt und kürzlich hier überreichten wohlmeinenden Bedenken, angezogenen erheblichen und bewegenden Ursachen, nicht möglich sey, in dem Werke fortzufahren und es zu beendigen; Sie wollten dann dasselbe viel unrichtiger und beschwerlicher, als es bis itzo sey, machen, welches aber ihnen, nicht allein gegen die gemeinen Stände des H. R., sondern auch gegen den Kayser selbst, unverantwortlich fallen würde. Zugleich baten Sie, daß die Kayserlichen Commissarien, weil sie selbst die Unmöglichkeit weiter zu verfahren genugsam vernommen, und deshalb eine fernere Kayserliche Resolution unnöthig sey, Sie die deputirten Stände mit fernern vergeblichen Unkosten an diesem Orte nicht länger aufhalten möchten. Ob nun gleich die Kayserlichen Commissarien auf diese Duplick der Chur- und Fürstlichen Räthe summarisch triplicirten, und um die Fortsetzung des Hauptpunktes, mit Vorwendung allerhand Gründe, oder zum wenigsten darum ansuchten, die Resolution des Kaysers auf das demselben überschickte Bedenken der Stände erst abzuwarten, damit man zu einem einhelligen Abschiede kommen könnte; so sind nichts desto weniger die Churfürstlichen Räthe auf ihrer gefaßten Meynung beharret, denen die übrigen Deputirten, wie gern sie sonst in diesem Werke fortgefahren wären, beyfallen mußten. Es wurde also eine Relation, statt eines Abschiedes, verfaßt, und den Kayserlichen Commissarien

J. Chr. 1577 eingerückt worden. Der §. 3. dieses Titels ist ganz neu hinzugekommen. Laut desselben sey neulich eine schädliche und betrügliche, fressende oder Corrosiv-Farbe, die man die Teufelsfarbe nenne, erfunden worden, wodurch jedermann vieler Schaden zugefüget würde, indem zwar, daß man zu solcher Farbe Vitriol und andere fressende wohlfeilere Materialien, statt des Weydes, gebrauche, das Tuch, dem Anscheine nach, so schön, als mit der Weydfarbe gefärbet, aussehe, und wohlfeiler gegeben werden könne, aber, wenn man es auch gleich nicht trüge, sondern in der Truhe oder auf dem Lager liegen liesse, in wenig Jahren verzehrt und durchfressen würde. Mithin wird solche neue verderbliche Tuchfarbe gänzlich verboten, und den Obrigkeiten befohlen, in ihren Städten und Gebieten eine ernstliche Aufsicht darauf zu haben, damit solche fressende oder Teufelsfarbe von den Tuchfärbern gänzlich vermieden werde. Würde aber dem ungeachtet jemand solche verbotene Materialien zum Tuchfärben gebräuchen, derselbe solle mit allem Ernste an Gut und Ehren gestraft werden; wie dann auch diejenigen, welche solche betrüglich gefärbte Tücher wissentlich feil hätten, nebst Confiscirung des Tuches, an Ehren und sonst, nach Ermässigung der Obrigkeit, gestraft werden sollten. Da es ferner in der P. O. vom J. 1548. heißt, daß diese gemachte Verordnungen in sechs Monaten nach Endigung des damaligen Reichstages angehen sollen; so wird dagegen in der neuen P. O. der Anfang der Gültigkeit derselben auf drey Monate bestimmt. Endlich ist der §. 3. der P. O. vom J. 1548. in der neuen gänzlich ausgelassen, und das darin enthaltene in einen besondern Titel gebracht worden.

Die

Dieser zwey und zwanzigste Titel handelt J. Chr. 1577
davon: wie es mit Verkaufung und Verführung der Wollen und des Leders zu halten. Schon in dem erstgedachten §. 3. des 21. Titels der P. O. vom J. 1548. und auch in einigen nachherigen R. A. war die Ausfuhr der Wolle mit grossen Haufen in fremde Länder verboten worden, damit die Wollenweber an der Wolle keinen Mangel haben möchten. Weil jedoch seitdem solche übermässige Ausfuhr, zu grossem Abgange der Mannschaft an vielen Orten, und zu nachtheiligem Schaden der Teutschen Nation, dennoch vorgegangen sey, und aber wegen des Wollenkaufes nicht wohl eine allgemeine Satzung, die an allen Orten Statt hätte, und gehalten werden könnte, gemacht und würklich vollzogen werden möchte, indessen doch der gemeine Nutzen bedacht, und die Einwohner Teutscher Nation in ihrer Nahrung befördert werden müßten; so wurde dasjenige, was deshalb bereits auf dem Augspurgischen R. Tage vom J. 1566. war beschlossen, und dem damaligen R. A. einverleibet worden *), von neuem bestätiget, solches der neuen P. O. eingerückt, und den Kreisen befohlen, solche Specialverordnungen wegen Ausfuhr der Wolle, sogleich nach geendigtem Deputationstage abzufassen und zu publiciren. Und weil auch vorgekommen, daß man, seit einiger Zeit her, an etlichen Orten angefangen, das Leder einzusalzen, und an fremde Oerter zu verführen, welches nicht allein eine grosse Steigerung und Theurung im Leder bereits verursachet, sondern auch, wofern nicht vorgebeuget würde, leichtlich eine noch viel grössere Theurung und Ab-

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 340. f.

J. Chr. 1578 dem ehelosen Stande der catholischen Geistlichen, gegen sich gar sehr gereizt hatte, gab den catholischen Geistlichen eine gute Gelegenheit, ihn für einen Mann auszuschreyen, der leicht einen Tumult, durch seine Predigten, erregen könnte. Als ein Flacianer hatte er sich nicht nur bey vielen rechtgesinnten Evangelischen sehr verhaßt gemacht, sondern auch die Catholischen veranlaßt, daß sie ihn unter die ärgsten Ketzer rechneten, und als einen solchen am Kayserlichen Hofe anschwärzten. Am meisten aber fiel den Catholischen die grosse Menge der Evangelischen, die sich bey dem Gottesdienste in dem Landhause zeigte, in die Augen; da eigentlich die Evangelischen Stände nur für sich und die ihrigen zu solcher Religionsübung die Erlaubniß hatten.

Ob nun gleich der Opitius, auch noch nach dieser vorgedachten Predigt, in der ruhigen Verrichtung seines Lehramtes gelassen wurde; so fieng man doch, schon vor der Erbhuldigung Kayser Rudolfs an, die bisherige Freiheit, welche die evangelischen Prediger, mit Verwaltung ihrer Amtsverrichtungen, in den Bürgerhäusern zu Wien, bisher ausgeübt hatten, merklich einzuschränken. Dann ausserdem, daß man den Predigern, dergleichen priesterliche Handlungen hinfüro in der Stadt vorzunehmen, untersagte, so wurde auch von dem Erz H. Ernsten, der in Abwesenheit seines Bruders, des Kaysers, Statthalter in Oesterreich war, so wohl der Bürgerschaft, als auch den sämtlichen Mit-
(7 Jun. a. e.) gliedern der Universität ausdrücklich verboten, sich auf einige Weise, in Religionssachen, des Amtes der evangelischen Prediger in ihren Häusern oder sonst zu bedienen. So sehr indessen die

als auch an Mannschaft, wegen der verhinder- J. Chr.
ten Commercien, und des Zuzuges des teut- 1578
schen Kriegsvolkes halber, solches ferner dem H. R. gereichen würde, wofern die gedachte gütliche Handlung nicht statt finden, und der bereits wieder angefangene Krieg fortgesetzt werden sollte; nicht zu gedenken, was etwa sonst für ein Anlaß den benachbarten Potentaten, dem Reiche zum Nachtheil, dadurch gegeben werden, oder andere dergleichen Inconvenienzen daraus erfolgen möchten. Es begehre daher der Kayser, daß die Räthe und Gesandten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, zu Abwendung solches Unheils, Verderbens und Unterganges, auch unwiederbringlichen Nachtheils und Schimpfes des H. R., unverzüglich auf Mittel und Wege gedenken möchten, wie solchem zerrütteten Wesen abgeholfen, oder fernerm besorgten Unfalle begegnet werden könnte.

Bald darauf hielt auch der mit dem Johann 7 May
von Gent, Herrn zu Ooye, nach Worms abgefertigte Gesandte des ErzH. Matthias und der Staaten der Niederburgundischen Länder, Philipp von Marnix, Herr von Aldegonde, vor der R. Deputation eine lange und stattliche lateinische Rede, worin er das allgemeine und höchste Verderben, Morden, Rauben und Plündern, so erstlich unter dem Herzog von Alba, hernach unter dem Don Ludewig Requesens, und zuletzt unter dem Don Juan von Oesterreich vorgegangen, und was man sich noch täglich zu befahren hätte, erzählte und vergrösserte. Zugleich stellte Er den Reichs-Deputirten vor, daß der Don Juan von Oesterreich itzo den Niederländern in keiner andern Absicht den Frieden anböte, als den Gentischen Vergleich zu brechen, und die Straf-

J. Chr. 1578 übergeben, welche man einigermassen limitirte, und worin ausdrückliche Meldung geschah, daß ein jeder Stand seinen Anschlag, wie er ihn vor dieser Moderationshandlung gehabt, ferner und bis zu endlicher Abhandlung des Moderationswerkes tragen solle.

Mittlerweil, und ehe man sich über die Relation völlig vergleichen konnte, wurde von den Kayserlichen Commissarien den Deputirten ein Auszug von der eingelaufenen Kayserlichen Resolution zugestellt, nach welcher sich der Kayser, wegen der vorgefallenen alten und neuen Schwierigkeiten, mit den Churfürsten und deputirten Ständen dahin verglich, daß die Hauptsache aufgeschoben werden solle. Damit aber indessen die bisher darauf verwandten merklichen Kosten nicht ganz vergeblich angelegt seyn, und die Sache so blos, ohne alle Vorbereitung, an die R. Stände zurückverwiesen werden möchte, sollte doch zum wenigsten der zu Regenspurg verabschiedete Eid †) geleistet, die Moderationsackten eröffnet und durchgesehen, alle Mängel, sie seyen personell, oder reell, zusammen verzeichnet, und die Sache schließlich, mit einem ordentlichen Bedenken und Gutachten, wie denselben abzuhelfen, und dieses Moderations- und Matrickels-Werk endlich zu erörtern seyn möchte, den gemeinen Ständen referirt werden. Falls aber solches nicht zu erhalten wäre; so müßte der Kayser auch zusehen und geschehen lassen, daß die ganze Handlung bis zu nächstkünftiger R. Versammlung, doch mit der Bedingung, suspendirt würde, daß ein jeder Stand, immittelst und bis zu endlicher Entledigung

†) S. in diesem X. Bande, S. 179. *coll.* p. 165.

wurde. Es wußten nemlich die Catholischen dem J. Chr.
Kayser auf eine gehäßige Art vorzustellen, daß, 1578
da blos die Niederösterreichischen Landstände
vom Herrnstande und der Ritterschaft die Erlaubniß zu einer Religionsübung in Wien erlangt hätten, dennoch auch die andern Bürger und Einwohner der Stadt, denen solches bisher nur nachgesehen, ja wohl gar vom Hofe verboten worden, sich deren mit bedienten, und in so grosser Anzahl sich dabey versammelten.

Um nun dieses wichtige Werk ordentlich auszuführen, ward für gut angesehen, die Religionsdeputirten der evangelischen Stände nach Hof zu berufen, und ihnen die Willensmeinung des Kaysers theils schriftlich, theils mündlich, in dessen höchsten Gegenwart, kund zu machen.
Zu dem Ende ergieng an die Verordneten der init. Apr.
Stände ein Kayserliches Dekret, die in Religionssachen deputirte Herren und Landleute auf den 19. April nach Wien zu bescheiden.
Wie nun endlich diese Religionsdeputirte nach init. Maii.
und nach zu Wien ankamen, und sich bey Hofe
gemeldet hatten; so wurde ihnen, im Namen des 6 May
Kaysers, in dessen Kammer, ein schriftlicher Vorhalt zugestellt, und ihnen dabey auch noch ein und anderes mündlich vorgehalten, welches sie am
folgenden Tage beantworteten, und zugleich dem 7 e. m.
Kayser eine schriftliche Vorstellung übergeben liessen. Aus dem Erfolge dieser Handlung ist abzunehmen, daß der Kayser, in dem gethanen Vorhalte, über den obbenannten Opitius und seine Collegen, wegen ihrer Personen und Amtsführung im Landhause sich beschweret habe, und sie abgeschafft wissen wollen. Jngleichen, daß sich bey dem evangelischen Gottesdienste im Landhause, der doch nur den beiden Ständen

J. Chr. beklagte sich auch der Bischof von Lüttich über
1578 das geschwinde Verfahren des Kayserlichen Fiskals, wegen der von ihm noch nicht entrichteten Türkensteuer und Beytrages zu den Gesandtschaftskosten nach Moskau. Er bat daher, wegen seiner landkündigen Unvermöglichkeit, des zwölfjährigen und noch dauernden Niederländischen Kriegswesens, und anderer, durch den H. Erich von Braunschweig, erlittenen äussersten Schäden, um einen Nachlaß und um die Einstellung der fiskalischen Processe. Allein dessen Gesandten erhielten zur Antwort, daß die Kayserlichen Commissarien und R. Deputirten keine Erlassung zugestehen könnten, und auch das Moderationswerk verschoben worden. Indessen wollten Sie doch seine angebrachte Klage an den Kayser gelangen lassen, und zweifelten nicht, derselbe werde des Bischofs, bey der Niederländischen Friedenshandlung und sonst, in Gnaden eingedenk seyn. Da hiernächst etliche Stände und Privatpersonen wegen der erneuerten Rothweilischen Hofgerichtsordnung *), insonderheit bey dem fünften Artickel des andern Theils derselben, der erklärten Ehehaften halber, *irremissibiles* genannt, sich beschwert und gebeten hatten, solche Klausel, in den am Hofe ausgebrachten *Privilegiis Fori*, auszulassen; so begehrte der Kayser, durch seine Commissarien, das räthliche Gutachten der Räthe der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände über solchen vorgefallenen Streit. Weil aber der Deputationstag zu Ende gieng, und die abgeschickten Räthe und Gesandten mit Befehl und Instruck-

*) S. N. T. R. G. im VIII. Bande, S. 681. Cf. im IX. Bande, S. 341. f. und im X. Bande, S. 87. f.

als auch an Mannschaft, wegen der verhinder- J. Chr.
ten Commercien, und des Zuzuges des teut- 1578
schen Kriegsvolkes halber, solches ferner dem H. R. gereichen würde, wofern die gedachte gütliche Handlung nicht statt finden, und der bereits wieder angefangene Krieg fortgesetzt werden sollte; nicht zu gedenken, was etwa sonst für ein Anlaß den benachbarten Potentaten, dem Reiche zum Nachtheil, dadurch gegeben werden, oder andere dergleichen Inconvenienzen daraus erfolgen möchten. Es begehre daher der Kayser, daß die Räthe und Gesandten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, zu Abwendung solches Unheils, Verderbens und Unterganges, auch unwiederbringlichen Nachtheils und Schimpfes des H. R., unverzüglich auf Mittel und Wege gedenken möchten, wie solchem zerrütteten Wesen abgeholfen, oder fernerm besorgten Unfalle begegnet werden könnte.

Bald darauf hielt auch der mit dem Johann 7 May
von Gent, Herrn zu Ooye, nach Worms abgefertigte Gesandte des ErzH. Matthias und der Staaten der Niederburgundischen Länder, Philipp von Marnix, Herr von Aldegonde, vor der R. Deputation eine lange und stattliche lateinische Rede, worin er das allgemeine und höchste Verderben, Morden, Rauben und Plündern, so erstlich unter dem Herzog von Alba, hernach unter dem Don Ludewig Requesens, und zuletzt unter dem Don Juan von Oesterreich vorgegangen, und was man sich noch täglich zu befahren hätte, erzählte und vergrösserte. Zugleich stellte Er den Reichs-Deputirten vor, daß der Don Juan von Oesterreich itzo den Niederländern in keiner andern Absicht den Frieden anböte, als den Gentischen Vergleich zu brechen, und die Straf-

 be-

J. Chr. 1578 möchten, dahin auszudeuten, daß, wenn sie auch in Kayserlichen Städten und Märkten eigene Häuser hätten, sie in denselben einen evangelischen Gottesdienst anzurichten, berechtiget wären. Daraus folgerten sie nun weiter, daß sie also, vermöge ihrer Assekuration, auch das Recht hätten, da sie das Landhaus und ausserdem viele Häuser in Wien besässen, in denselben ihre freye Religionsübung zu treiben, welches sie zugleich auf das neuerbaute Schulhaus erstreckten. Da nun der Kayser ihnen solches nicht zugeben, sondern vielmehr ganz aufheben wollte; so glaubten sie, Ursache zu haben, sich darüber, als über eine Kränkung ihrer vom K. Maximilian dem II. erhaltenen Assekuration beschweren zu können. Allein der Kayser gab ihnen, in einem an sie erlassenem weitläuftigen Dekrete, zu verstehen, daß Er Macht und Recht habe, nicht allein in Religions-, sondern auch allen andern Sachen, in seinen eigenthümlichen Städten, Märkten und Kammergütern, nach seinem Willen und Gefallen, zu disponiren, und daß der ihnen, in der Assekuration, ertheilten Freyheit der evangelischen Religionsübung in ihren Schlössern, Häusern und Gütern, wohl zu bemerken, beygefügt worden: auf dem Lande, und noch weiter: ausser unsern (nemlich den Kayserlichen) Städten und Märkten. Zur Erbauung des neuen Schulhauses in Wien hätten sie zwar um die Bewilligung des Kaysers gebeten, und in ihrer deshalb übergebenen Supplikation sich ausdrücklich der Worte bedient: „daß Sie solch „Schulwesen anders nicht, als mit Ihrer Majestät Vorwissen, für Handen zu nehmen, „entschlossen seyen;„ aber, so viel der Kayser wisse, hätten sie darauf keinen Bescheid oder Erlaubniß

5 Jun.

niß erhalten. Dieses Dekret ließ der Kayser, in seiner Gegenwart, dem Ausschusse der beiden Stände zustellen, der damals aus folgenden fünf evangelischen Herren bestand, nemlich Hartmannen, Herrn von Lichtenstein von Nickelspurg, Volkarden Freyherrn von Auersperg, Wolf Wilhelmen von Althan, Bernhard Leo Gallen und Job Hartmannen von Trautmanstorf. J. Chr. 1578

Da die Stände einsahen, daß sie mit allen ihren schriftlichen Vorstellungen nichts gewinnen, oder den Kayser zur Aenderung seines gefaßten Schlusses bewegen konnten; so baten sie um eine mündliche Handlung zwischen einigen Kayserlichen Räthen und einem Ausschusse aus ihrem Mittel, ob vielleicht hiedurch die Schwierigkeiten gehoben, und ein Vergleich getroffen werden möchte, welchen Vorschlag sich der Kayser auch gefallen ließ. Die Stände benannten also dem Kayser den aus ihrem Mittel gemachten Ausschuß, welchen auch der Kayser genehmigte, und den 19. Junius, nebst den folgenden Tagen, zu dieser Handlung ansetzte, wobey der gewesene R. Vicekanzler, D. Weber, im Namen der anwesenden Kayserlichen Geheimen Räthe, und der Niederösterreichische Landmarschall, Hans Wilhelm, Freyherr von Rogendorf, wegen des Ausschusses der Stände, das Wort führten. Laut des, von dieser Handlung, vorhandenen und von dem seligen Pastor Raupach bekannt gemachten Protokolls, ließ es sich zu Anfang derselben ziemlich gut an. Dann da gleich bey der ersten Zusammenkunft der Landmarschall, im Namen der Stände, sich erklärte, daß Sie sich die Aufhebung des evangelischen Gottesdienstes im Landhause, und die Verlegung desselben in 11 Jun. 13 e.m. 19 e.m.

J. Chr. 1578 beklagte sich auch der Bischof von Lüttich über das geschwinde Verfahren des Kayserlichen Fiskals, wegen der von ihm noch nicht entrichteten Türkensteuer und Beytrages zu den Gesandtschaftskosten nach Moskau. Er bat daher, wegen seiner landkündigen Unvermöglichkeit, des zwölfjährigen und noch dauernden Niederländischen Kriegswesens, und anderer, durch den H. Erich von Braunschweig, erlittenen äussersten Schäden, um einen Nachlaß und um die Einstellung der fiskalischen Processe. Allein dessen Gesandten erhielten zur Antwort, daß die Kayserlichen Commissarien und R. Deputirten keine Erlassung zugestehen könnten, und auch das Moderationswerk verschoben worden. Indessen wollten Sie doch seine angebrachte Klage an den Kayser gelangen lassen, und zweifelten nicht, derselbe werde des Bischofs, bey der Niederländischen Friedenshandlung und sonst, in Gnaden eingedenk seyn. Da hiernächst etliche Stände und Privatpersonen wegen der erneuerten Rothweilischen Hofgerichtsordnung *), insonderheit bey dem fünften Artickel des andern Theils derselben, der erklärten Ehehaften halber, *irremissibiles* genannt, sich beschwert und gebeten hatten, solche Klausel, in den am Hofe ausgebrachten *Privilegiis Fori*, auszulassen; so begehrte der Kayser, durch seine Commissarien, das räthliche Gutachten der Räthe der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände über solchen vorgefallenen Streit. Weil aber der Deputationstag zu Ende gieng, und die abgeschickten Räthe und Gesandten mit Befehl und Instruck-

*) S. N. T. R. G. im VIII. Bande, S. 681. Cf. im IX. Bande, S. 341. f. und im X. Bande, S. 87. f.

struckction auf diesen Punkt nicht versehen wa- J. Chr.
ren; so wollten Sie sich solcher Berathschlagung 1578
nicht unterziehen, sondern gaben zu verstehen, daß, wenn der Kayser diese Sache künftig an gemeine R. Stände gelangen lassen würde, dieselben sich darauf schuldigen Gehorsams zu verhalten wissen würden.

Ferner suchten die Städte Deventer, Campen und Zwoll bey den Kayserlichen Commissarien und den deputirten Ständen schriftlich an, daß, da sie bisher der R. M. O. gemäß gemünzet hätten, ihnen eine Zeitlang gestattet werden möchte, zu Abbezahlung ihres Kriegsvolkes, auf den Niederburgundischen Fuß zu münzen, theils wegen erlittener zehenjähriger Kriegsbelästigung, theils weil ohnehin der Niederburgundische Kreis, worin sie gelegen, von dem Münzedickte abgewichen sey; Sie wurden aber an den Kayser deswegen verwiesen. Ausserdem sind bey dem Deputationstage noch mehrere verschiedene Schreiben und Beschwerden eingelaufen, als z. E. von der Gräfin von Aremberg, wegen eines ihr, im Erzstifte Cöln zu Kerpen und zu Mastricht, auf freyer Strasse, von dem Kriegsvolke der Staaten, zugefügten Spoliums, welches dann an den Kayser gemeldet wurde, um mit seiner Schwester, der Königin von Frankreich und den Staaten von Brabant, der Restitution halber handeln zu lassen. Ingleichen klagte der Bischof von Cambray über seine, durch das Niederländische Kriegswesen, erlittene Drangsalen, welcher an den Kayser und zur Niederländischen Friedenshandlung verwiesen wurde. Und auf den Bericht der Burgundischen Gesandten wider die Staaten, daß sie den Bruder des Königs von Frankreich, den

Her-

J. Chr. 1578 und interlokutori-Räthen, ersehen mögen, daß die vorberührte Strafe vorgegangen sey. 4) Sollten die Beysitzer, die in *Sabbathinis* angefangenen *Taxationes Expensarum*, wenn sie dieselben, wegen Kürze der Zeit, und Weitläuftigkeit der Akten, nicht gleich zu Ende bringen könnten, doch hernach *ad proximam* expediren, damit diese Geschäfte nicht unverrichtet blieben, und neue Arbeit daraus erwüchse. Weil auch 5) die Veränderung der Prokuratoren öfters zu augenscheinlichem Aufzuge der Sachen, und zum Nachtheil der Parteyen vorgegangen; so solle dieselbe hinfüro nicht mehr gestattet werden, es geschehe dann solches mit Vorwissen und Bewilligung des Gegentheils, und worüber auch die Prokuratoren zuförderst gerichtlichen Bescheid erwarten sollen.

Ferner und 6) trage es sich öfters zu, daß nicht allein, wenn man in Rechtshängigen Sachen beschlossen, und dieselbe ad referendum übergeben, sondern auch bisweilen inter correferendum, der Prokurator einer Partey, oder auch die Partey selbst mit Tode abgehe, und daß hernach die Parteyen, entweder langsam, oder wohl gar nicht zur Sache sich legitimirten. Dadurch nun könnten nicht allein die ältesten Sachen, wie doch, vermöge der K. G. O. und der R. A., geschehen sollte, nicht referirt werden, sondern es müßten auch dergleichen Sachen, wenn schon die Relation in denselben angefangen, darin fortgefahren und votirt worden, auch es so weit gekommen, daß man das Urtheil verfaßt habe, aus Mangel der Constitution und Legitimation, mit merklichen Unkosten des Reichs, Verlust der Zeit, und Vernachtheilung der Parteyen selbst, unerörtert liegen bleiben. Um nun diesem Mangel abzuhelfen, verordneten die Kayserlichen Commissarien und

ten von Cöln und Nürnberg zugegen gewesen, J. Chr.
und nichts, was ihrem Stande, Stimme und 1578
Session nachtheilig seyn möchte, so wie auf dem vorjährigen Deputationstage †), vorgenommen worden p).

Noch währendem Deputationstage zu Worms gieng die ordentliche jährliche Visitation des Kammergerichts zu Speyer q) vor sich. Sie dauerte wiederum nur eine kurze Zeit r), vom 5-15May
und waren als Kayserliche Commissarien zugegen, Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern, der nun schon zum drittenmal diese Stelle bekleidete, und Johannes Achilles zum Breidenberg. Der Churfürst von Maynz schickte als Visitatoren den Domherrn Heinrichen von Nassau, und seine Räthe, D. Philipp Wolfen von Rosenbach und den Licentiaten D. Johann Bernebergern, der Churfürst von Trier aber D. Johann Graffen. Von der geistlichen Fürstenbank erschien in Person, der Bischof Hermann zu Minden, ein gebohrner Graf von Schaumburg, und wegen der weltlichen Fürsten war die Reihe an dem Landgrafen von Leuchtenberg, welcher den D. Wilhelm Schweinaich zur Visitation abfertigte. Endlich waren auch noch D. Johann Jacob Langhans wegen der Prälaten, D. Johann Leonhard Hager wegen der Schwäbischen Grafen, und D. Hermann Warnbeck wegen der R. Stadt Lübeck zugegen. Diese Kayserliche Commissarien und Visitatoren statteten, 15May
nach

†) S. weiter oben in diesem X. Bande, S. 510.
p) Fels, *l. c.*, im I. Beytrage, p. 221-228. und im II. Beytrage, S. 177. sq. et 80.
q) S. in diesem X. Bande, S. 453-477.
r) (von Nettelblā) Vermehrter Bericht von der K. G. Visitation, §. 80. p. 48.

J. Chr. 1578 cesse erkannt, ansetzen, damit die Parteyen um so viel weniger dadurch vernachtheilet würden.

Hiernächst und 10) sey zwar in den R. Ordnungen und Visitationsabschieden verordnet, und auch sonst den Prokuratoren bey ihren Pflichten befohlen worden, daß sie für sich selbst ihre erhaltene Vollmachten genau erwägen sollen, ob etwa darin einiger Mangel befindlich sey, um bey ihren Principalen wegen dessen Abstellung unverzüglich anzusuchen, damit sie, vor dem Beschluß der Sachen, mit genugsamer und vollkommener Gewalt versehen wären †). Weil aber die Prokuratoren solcher Verordnung bisher schlecht nachgelebet hätten; so sollten sie solcher künftig endlich nachkommen, oder, Falls sie sich hierin nachlässig erweisen würden, durch den Kammerrichter und die Beysitzer deswegen gestraft werden. Da man auch 11) unter dieser Visitation wahrgenommen, daß die Prokuratoren, bey Gelegenheit des, in der letztern Visitation und in der vom J. 1575., verordneten mündlichen Beschliessens *), ohne Erwägung und Vorbringung der *Meritorum Caussae*, mündlich beschlössen, dabey aber allerley, so sie zuvor nicht angebracht, mit einmischten, mithin der Gegentheil, wenn er gleichfalls mündlich beschliessen sollte, der Gebühr nach, darauf nicht handeln könnte, woraus dann aber weiter erfolgte, daß man oft fernere Termine ad *deducendum Merita*, von Amts wegen, geben müßte, und auch ohnehin in Fällen, da die *Merita Caussae* nicht nothdürftig ventilirt worden, der Richter in der Sache schwerlich sprechen könne; so sollten die Advokaten und Pro-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 286. n. 4.

*) S. eben denselben, S. 287. n. 7. und weiter oben in diesem X. Bande, S. 462.

Visitatoren, daß, wenn auch gleich in solchen Sachen keine *Citatio* ad *reassumendam Caussam*, vel *audiendam Sententiam*, gebeten oder erkannt würde, nichts desto weniger das **Urtheil** in *ipsos Principales*, insonderheit so sie für sie gesprochen, oder wofern dieselben verstorben, auf deren **Anwald** ergehen solle; jedoch daß nachmals dieselbe **Partey**, oder deren **Erben**, in *puncto Executionis*, **citirt**, und, wenn sie in gebührender Zeit nicht erschienen, in *Contumaciam*, vermöge der **Ordnung**, gegen sie **verfahren** werde. 7) Sollten die **Beysitzer** jederzeit eine **gewisse** Zeit in den **Bescheiden** ansetzen, und wenn künftig ein **Prokurator** den andern **contumacirte**, so solle der **Gegentheil**, durch Ansetzung eines Termins, darauf zu **handeln**, angehalten werden. So oft auch 8) ein **Bescheid** ad *ulterius respondendum* ergienge, solle hinfüro jederzeit die *Comminatio Confessatorum* mit angehängt werden; zumal, weil jetzo die *Termini praeiudiciales* seyen. Indessen sey 9) nöthig, daß die *Termini praeiudiciales*, die in den **Citationen** an **abgelegene Oerter** verkündigt werden sollen, **nicht zu kurz**, sondern **geräumlich** angesetzt würden, damit man die **Citirten nicht übereile**, und sie in der bestimmten Zeit an das **K. G.** gelangen mögen; wie solches auch schon, in dem **Memorialzettel** des J. 1574. dem **Kanzleyverwalter** auferlegt worden *). Weil aber dadurch in **Appellationssachen** bisweilen die *Fatalia prosequendae Appellationis* **über** die **sechs Monate erstreckt** würden; so solle der **Kanzleyverwalter** solche Zeit der **Fatalien**, mit **Vorwissen** und **Rath** des **Kammerrichters** und der **Beysitzer**, welche die **Processe**

J. Chr. 1578

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 187. n. 2.

J. Chr. cesse erkannt, ansetzen, damit die Parteyen um
1578 so viel weniger dadurch vernachtheilet würden.

Hiernächst und 10) sey zwar in den R. Ordnungen und Visitationsabschieden verordnet, und auch sonst den Prokuratoren bey ihren Pflichten befohlen worden, daß sie für sich selbst ihre erhaltene Vollmachten genau erwägen sollen, ob etwa darin einiger Mangel befindlich sey, um bey ihren Principalen wegen dessen Abstellung unverzüglich anzusuchen, damit sie, vor dem Beschluß der Sachen, mit genugsamer und vollkommener Gewalt versehen wären †). Weil aber die Prokuratoren solcher Verordnung bisher schlecht nachgelebet hätten; so sollten sie solcher künftig endlich nachkommen, oder, falls sie sich hierin nachlässig erweisen würden, durch den Kammerrichter und die Beysitzer deswegen gestraft werden. Da man auch 11) unter dieser Visitation wahrgenommen, daß die Prokuratoren, bey Gelegenheit des, in der letztern Visitation und in der vom J. 1575., verordneten mündlichen Beschliessens *), ohne Erwägung und Vorbringung der *Meritorum Caussae*, mündlich beschlössen, dabey aber allerley, so sie zuvor nicht angebracht, mit einmischten, mithin der Gegentheil, wenn er gleichfalls mündlich beschliessen sollte, der Gebühr nach, darauf nicht handeln könnte, woraus dann aber weiter erfolgte, daß man oft fernere Termine ad *deducendum Merita*, von Amtswegen, geben müßte, und auch ohnehin in Fällen, da die *Merita Caussae* nicht nothdürftig ventilirt worden, der Richter in der Sache schwerlich sprechen könne; so sollten die Advokaten und Pro-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 286. n. 4.
*) S. eben denselben, S. 287. n. 7. und weiter oben in diesem X. Bande, S. 462.

Prokuratoren, wenn sie etwas besonderes vorzubringen hätten, solches in Schriften verfassen, und dem Gegentheil, seine Nothdurft gleichfalls vorzubringen, zulassen, mithin, *Meritis Caussae non discussis* et *agitatis*, nicht leicht mündlich beschlossen werden. Ingleichen sollten 12) die Prokuratoren, wenn sie *praeiudicialiter* zu handeln hätten, und sie anzeigten, die Sache sey vertragen, oder stehe zu gütlicher Handlung, oder die Parteyen seyen gestorben, solches nicht mit blossen Worten, sondern mit einem glaubwürdigen Scheine darthun, welches auch geschehen solle, wenn sie die zweite oder dritte Dilation, oder deren Prorogation bäten; widrigenfalls sie die gebührliche Strafe unnachlässig zu gewarten hätten. Es solle daher 13) der *Terminus praeiudicialis*, wie er seit der nächst gewesenen Visitation für nöthig erachtet und eingeführt worden †), nochmals weiter versucht, und es, wie itzo gebräuchlich, gehalten werden; mithin die Prokuratoren einander eine geraume Zeit, sub *praeiudiciali Comminatione*, zulassen und annehmen, und sich dißfalls des unnöthigen Submittirens, bey Strafe der Ermässigung, enthalten, auch die erhaltene Dilation, gefährlicher Weise, nicht ungehandelt verfliessen lassen.

J. Chr. 1578

Weil auch 14) die Commissionen, um schriftliche Urkunden zu transsumiren, auf die blosse Bitte der Prokuratoren, bisweilen in *pleniori forma* erkannt worden, in dem Visitationsabschiede vom J. 1573. aber, und in dem letztern R. A. vom J. 1576., klar verordnet sey, in welchen Fällen die Commissionen in *meliori*, sive

†) S. in diesem X. Bande, S. 465.

J. Chr. 1578 fleissig aufzuwarten, und unangeklopft oder ungefordert nicht in die Rathstube zu gehen, wie auch der Leserey sich zu enthalten, und daneben die Rathstuben zu rechter Zeit auf- und zuzuschliessen, auch über die Zeit nicht offen stehen zu lassen, bey Vermeidung der Strafe, welche der Kammerrichter, nach Gelegenheit, gegen sie verhängen möchte u).

Auch die K. G. Advokaten und Prokuratoren erhielten, von Visitations wegen, ein be-
15 May sonderes Memorial, worin dieselbe zuförderst zu besserer Beobachtung der bisherigen Visitationsabschiede und an sie ergangenen Memorialzettel, insonderheit wegen des unnöthigen und langen Recessirens, angewiesen wurden. Hiernächst wird ihnen zu ihrer Nachachtung vorgeschrieben, was in dem vorhin angeführten Visitations-Memorial, welches man dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern zugestellt hatte, unter den Numern 5. 10. 11. 12. 13. 14. und 15., bereits enthalten ist *), und also hier nicht braucht wiederholt zu werden. Ausserdem aber wird 1) den Advokaten noch weiter ernstlich eingebunden, die Produckte zu unterschreiben, und ihrer Parteyen Nothdurft in *iure* et *facto*, mit höchstem Fleisse, zu erwägen, damit dieselben in ihren Rechten, durch Fahrlässigkeit, nicht vernachtheilet würden. Falls auch die Advokaten sich auf vorhergegangene und eingebrachte Ackten bezögen, sollten sie allemal die Numer des Folium dabey melden, damit im Nachsuchen viele unnöthige Arbeit erspart werden möchte. Ferner und 2) sollten Sie in summarischen Sachen, vermöge des ihnen im J.
1574.

u) *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 231. p. 363.
*) S. weiter oben, in diesem X. Bande, S. 544-546; 548.

1574. ertheilten **Visitations-Memorial** †), J. Chr. summarisch und zum schleunigsten verfahren. 1578
Und da man 3) in Erfahrung gebracht hätte, daß die **Prokuratoren** sich **von** *coniunctis Personis* wissentlich bestellen liessen, ohne **Ratifikation** der **Principalen** und **Parteyen**, wodurch viele **Sachen unerledigt** blieben; so sollten hinfüro die **Prokuratoren** in solchen Fällen genugsame und vollkommene **Vollmachten**, cum *Ratificatione prius Actorum*, von den **Principalen** selbst erlangen, und selbige, bey **Strafe** nach **Ermässigung**, fordersamst einbringen. Ingleichen sollten 4) die **Prokuratoren** die erlangten, und in der **Kanzley** ausgefertigten **Processe** förderlich überschicken, und nicht lang in ihren Häusern liegen lassen, woraus bisweilen erfolgt sey, daß man den **Termin** habe **ändern** und **radiren** müssen, welches der **Kanzley** beschwerlich sey, und allerhand **Verdacht** verursache. Wofern also solches künftig wieder verspürt würde, sollte es dem **Kammerrichter** angezeigt, und gegen denjenigen, der die **Termine** zu **ändern** oder zu **radiren** begehrte, die geziemende **Strafe** vorbehalten werden. Da auch 5) die **K. G. O.** und die **R. A.** genugsam zu erkennen gäben, was für **Sachen vor** den **Deputirten** gehandelt werden sollten; als sollte demselben, und allen andern oft wiederholten **Ordnungen, Abschieden** und **Memorialzetteln** endlich einmal **nachgelebt**, und selbige **vollzogen** werden. Endlich und 6) sey abermals dem **Kammerrichter**, den **Präsidenten** und **Beysitzern** befohlen worden, keine andere zu **Advokaten** und **Prokuratoren** aufzunehmen, noch die **Angenommenen** dabey zu lassen, als diejenigen, die sich zur **alten catholischen Religion**, oder zur **A. C.** be-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 186. n. 4.

J. Chr. mit einander abwechselten. Indessen ist, meines
1578 Wissens, weder von dem einen, noch von dem andern bisher ein Abschied publicirt worden. In dem Obersächsischen Kreise [b]) hatte sich dessen General-Münzwardein, Georg Stünssel schon öfters beschwert, daß ihm seine von den Ständen bewilligte, verschriebene und verfallene jährliche Besoldung nicht bezahlt würde, und er, zu Erlangung derselben, mit Mahnen und Nachreisen, schwere Unkosten aufwenden, und sich deswegen in Schulden stecken müßte, ungeachtet er seinem Amte bisher treulich und fleissig vorgestanden, und die Probation und Valvation der Münze dergestalt in gute Richtigkeit gebracht hätte, daß es dem Obersächsischen Kreise im ganzen H. R. zum Ruhme gereichte. Es wurde daher, auf dem zu Jüterbock gehaltenem Kreistage, laut des
19 Febr. Kreisabschiedes, einhellig beschlossen, daß die Gesandten es ihren Herren referiren, und dahin antragen wollten, daß ein jeder Kreisstand seinen Rückstand an solcher Besoldung fordersamst, und wo möglich in der Marterwoche, oder im Ostermarkte d. J., nach Leipzig einsenden, und künftig seinen Antheil auf die gesetzte Termine, laut des gedachten Wardeins erhaltener Bestallung, richtig und ohne Verzug erlegen solle [c]). Bald darauf wurde, auf das Ausschreiben des Churfürstens von Sachsen, ein Münzproba-
5 May tionstag dieses Kreises zu Frankfurt an der
7 e. m. Oder gehalten, der jedoch nach zwey Tagen schon wieder zu Ende gieng. Laut der eingeschickten Verzeichnisse waren in diesem Kreise, seit dem, im May

b) S. weiter oben, in diesem X. Bande, S. 496. f.
c) Ober-Sächs. Kreis-Abschied vom 19. Febr. 1578., §. 4. in F. L. Mosers Samml. sämtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 72. p. 376.

May des vorigen Jahrs, zu Leipzig gehalte- J. Chr.
nem Probationstage, aus 64442. Mark und 1578
9 1/16 Loth feines Silbers 580499. Thaler,
7. Groschen und 3. Pfenninge ausgemünzt worden,
die in Münze 663427. Gulden, 16. Groschen
und 3. Pfenninge, nach der R. M. O. richtig
betrugen [b]).

Die R. Städte hielten in diesem Jahr nicht einen allgemeinen, sondern nur einen Deputations-Städtetag [c]) zu Speyer. Auf demselben referirte die Stadt Cöln, daß das Schreiben der gemeinen Städte an die See- und Hanse-Städte, aus den vorigen Ursachen, noch immer unbeantwortet geblieben sey, mit Erbieten, dasselbe zu gelegener Zeit zu präsentiren, und die fernere anbefohlne Gebühr zu verrichten. Ingleichen hörte man die Relation der Stadt Cöln an, wegen der schädlichen Streckung und Färbung der Tücher, und daß sie die jüngst verfertigte Supplikation den Kayserlichen Commissarien und deputirten Ständen zu Frankfurt übergeben habe, worauf auch die publicirte neue Policeyordnung sey gebessert worden *). Mithin wurde auf dem itzigen Deputationstage der R. Städte verabschiedet, daß die Städte, mittelst Bestellung einer Schau und Ordnungen, verfügen sollten, daß solches Recken und Färben der Tücher, bey Confiskation derselben, abgeschafft werde. Der Punkt wegen Ausfuhr der Wolle aber wurde auf eine allgemeine Kreis- oder Reichs-Versammlung verschoben, und der eingeschränkten Handlung halber zu Lucca ließ man es bey dem jüngst gemachten Schlusse bewenden. Hiernächst

b) Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 173.
c) S. in diesem X. Bande, S. 498. f.
*) S. eben daselbst, S. 511-526.

J. Chr. 1578 Die in diesem Jahr, zu Tangermünde, Langensalze, Herzberg und Schmalkalden, wegen des Konkordienwerkes in der evangelisch-lutherischen Kirche, gehaltenen Zusammenkünfte geben mir Anlaß, diese im neunten Bande meiner Reichsgeschichte a) abgebrochene Materie nachzuholen und fortzusetzen. Nachdem (1577.) nemlich die meisten Bedenken und Censuren über die Torgauische Konkordienformel eingelaufen waren, und diese in denselben gröstentheils gebilliget worden; so dachte der Churfürst von Sachsen mit Ernst darauf, derselben eine noch grössere Vollkommenheit zu geben. Es suchten zwar einige das Konkordienwerk aufzuhalten, oder wohl gänzlich zu verhindern, und die Reformirten, oder sogenannten Calvinisten, bewogen sogar die Königin Elisabeth von Engelland, daß sie den Robert Bel, als ihren Gesandten, an den Chur-Sächsischen und einige andere evangelische Fürstliche Höfe in Teutschland abschickte, und dieses Werk zu hintertreiben sich bemühete, weil man ihr beygebracht hatte, als ob der Churfürst von Sachsen und andere Evangelische Fürsten ein Glaubensbekenntniß verfassen, und alle diejenige, welche dasselbe und die A. C. nicht durchaus annähmen, verdammen wollten. Sie war nemlich der Meinung, daß alle, die vom Pabste abgetreten, sich vielmehr mit einander genauer wider ihren gemeinschaftlichen Feind, den Pabst, vereinigen sollten, und daß der einige Artickel, worin die Reformirten von der A. C. abgiengen, keine solche Trennung verdiente, welche sich auch durch andere Königreiche ausbreiten, und dem ganzen evangelischen Wesen einen unwiederbringlichen Schaden verursachen könnte; zugleich

a) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 617-661.

R. Stadt Giengen, ihr von seinem Vater, dem J. Chr.
K. Maximilian, im J. 1566., erhaltenes Pri- 1578
vilegium, daß in Schmähsachen von den Ur-
theilen der Bürgermeister und des Raths nicht
appellirt werden solle [n]), bestätigte, als die ins-
gesamt zu Presburg ausgefertiget sind. Nach sei-
ner Rückkunft in Wien bestätigte und erweiter-
te Er daselbst den vom K. Ferdinand dem I., im 23 Apr.
J. 1559., den 9. August der freyen R. Rit-
terschaft ertheilten Gnadenbrief wegen ihrer in
fremdem Gebiete gesessenen leibeigenen Leute der
Wildfuhren und neuerlichen Zölle [o]), und für
die Aebtissin Elisabeth zu Quedlinburg ließ Er
einen Lehenbrief ausfertigen [p]), der Fürst von 10 May
Melfi aber, Johann Andreas von Doria, er-
hielt die Bestätigung des ihm vom K. Maximi- 27 e.m.
lian dem II., im J. 1575., ertheilten Privile-
giums [q]).

Bald darauf schaffte der Kayser, durch eine 21 Jun.
ernstliche Resolution, die bisherige evangelische
Religionsübung zu Wien ab. Dieses soll uns
Gelegenheit geben, das nöthige von dem evangeli-
schen Religionswesen in Oesterreich [r]) in den
ersten Regierungsjahren unsers Kaysers Rudolfs
einzuschalten, in welchen Er sich gegen die evange-
lische Religion in seinen Erblanden eben nicht
allzu

n) Lünigs R. A., T. XIII. p. 852. sq. n. 22. Cf. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 420.

o) Lünigs R. A., T. XIII. 1. Absatz, n. 12. p. 55-57.

p) *Idem* ibidem, T. X. p. 883-885. n. 54. Cf. F. E. Kettners Antiquit. Quedlinburgens., p. 627.

q) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2373-2386. n. 6. Cf. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 276. f.

r) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 525-544.

J. Chr. 1578 allzu geneigt bezeugte. Der Kayser ließ sich zwar solches nicht öffentlich merken, sondern betrug sich gegen jedermann freundlich und gnädig; daher auch die Evangelischen sich zum Theil Hoffnung machten, daß die Religionsfreyheit, unter seiner Regierung, ungekränkt bleiben würde. Allein es mußte ihnen doch bald bedenklich vorkommen, daß die evangelischen Kayserlichen Räthe nicht mehr so fleissig, als vorhin, am Hofe zu Rathe gezogen wurden, sondern der Kayser meistens mit Römisch-Catholischen Räthen umgeben war. Noch mehr aber mußte ihnen in die Augen fallen, als man bey Hofe anfieng, einige Bedienten, die nicht catholisch waren, abzudanken, und diejenigen Catholischen, welche das meiste bey dem Kayser zu sagen hatten, sich öffentlich verlauten liessen, daß sie es mit den Evangelischen nicht gut meinten. Und dieses offenbarte sich bald nach dem Regierungsantritte unsers Kaysers Rudolfs. Im
(1574.) J. 1574. hatten die Niederösterreichischen Stände von den Herren und der Ritterschaft bey dem K. Maximilian ausgewürkt, daß sie für ihre Personen und Hausgenossen zu Wien beständige Prediger halten, und durch dieselben den Gottesdienst, nach dem Beyspiel anderer evangelischen Kirchen, verrichten lassen durften; wie sie dann auch, in dem gedachten Jahr, den M. Josua Opitius zu ihrem ordentlichen Prediger in Wien beruften und bestellten, und ihm hernach den Lorenz Becher zu seinem Collegen zuordneten. Diese trieben nun die evangelische Religionsübung in dem Landhause zu Wien ungehindert; ob aber auch in der nahe dabey gelegenen und ihnen vom K. Maximilian angeblich eingeräumten Kirche des Franciskaner-Klosters, ist noch sehr zweifelhaft. Da nun schon seit geraumen Jahren her,

her, viele evangelische Bürger und Einwohner J. Chr.
in Wien waren; so wandten sie sich zu der evan- 1578
gelischen Gemeinde im Landhause, empfiengen mit derselben das heilige Abendmahl, liessen daselbst ihre Kinder taufen, sich kopuliren, und begraben. Ob nun gleich die catholische Geistlichkeit solches bald merkte, und darüber sehr ungehalten war; so durfte sie doch, bey Lebzeiten K. Maximilians, sich deswegen nicht regen, weil sie wohl wußte, daß er diese Religionsübung der Evangelischen in Wien nicht stören würde.
Sobald aber der Kayser gestorben war, und (1576.)
sein Sohn, Kayser Rudolf, die Regierung angetreten hatte, suchte Sie ihr Vorhaben auszuführen, und war mit ihrer Anklage bereit.

Die Evangelische Gemeinde zu Wien war indessen sehr angewachsen, welches man auch daraus abnehmen kann, weil dem vorgedachten Opitius, nachdem sein College Becher zu einem Pfarrer nach Horn im Oesterreichischen war berufen worden, noch zween Gehülfen, nemlich M. Johann Tettelbach und Michael Hugo, als ordentliche Prediger, mußten zugeordnet werden. Opitius selbst hatte sich bey seiner Gemeinde in vieles Ansehen und Hochachtung gesetzt, und donnerte in seinen Predigten, wie sein Leichenredner sagt, auf das eifrigste wider das Papstthum, und insonderheit gegen die Geistlichen in demselben. Er hatte auch einen solchen Zulauf, daß öfters in seinen Predigten über 8000. Zuhörer, und darunter viele von dem Kayserlichen Hofe, und nicht wenige Grafen, Landherren, und Edelleute, auch noch andere hohe und vortrefliche Leute, waren. Aber eben dieser sein Eifer gegen die Catholischen, und da er sie, durch eine,
zu Anfang des J. 1577., gehaltene Predigt von (1577.)

J. Chr. 1578 ganz wegzustreichen. Man hat zwar sonst in den Gedanken gestanden, als ob die von den vorbenannten sechs Revisoren gemachten Veränderungen von keiner Erheblichkeit gewesen, und mehr die Worte, als die Sachen betroffen hätten. Nachdem aber nunmehro das Torgauische Buch gedruckt worden *); so kann ein jeder, aus dessen Vergleichung mit der im Kloster Bergen berichtigten Konkordienformel, leicht wahrnehmen, daß allerdings grosse Veränderungen in jenem zu Kloster Bergen gemacht worden, die nicht blosse Worte und Ausdrücke, sondern auch sehr oft die Sachen selbst betroffen haben, obgleich das Wesentliche von der Lehre dieses Buches unverändert geblieben ist. Uebrigens richtete man sich bey den zu machenden Aenderungen und Verbesserungen, und überhaupt auch bey den übrigen, wegen des Konkordienwerkes, gehaltenen Berathschlagungen nach der Mehrheit der Stimmen, wobey jedoch der bekannte D. Andreä die Hauptperson spielte. Darüber mußten die andern nothwendig verdrüßlich werden, und hat besonders Chyträus, von der Zeit an, bisweilen ganz ungleich von dem Konkordienwerke geredt und geschrieben, auch noch nach des Andreä Tode sehr darüber geklagt, daß derselbe die von ihm gemachten Vorstellungen wenig, oder gar nicht gebilliget habe.

(28. May a. e.) Nach vollendeter Arbeit statteten die sechs Revisoren der Concordienformel ihren Bericht an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg ab, und gaben von ihrer Revisionsarbeit und übrigen Berathschlagungen nähere Nachricht, von deren erstern ich schon vorhin das nöthige ge-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 639. f. in der Note *).

gemeldet habe. Zugleich überschickten Sie ein von ihnen unterschriebenes revidirtes Exemplar der Conkordienformel, und weil ihnen die Churfürsten befohlen hatten, daß Sie mit einander überlegen und beschliessen sollten, wie die nunmehro verbesserte Formel, bey dem anzustellenden allgemeinen Kirchenkonvente, den übrigen evangelischen Lehrern vorzulegen wäre, und wie überhaupt das Conkordienwerk weiter betrieben, und zu einem erwünschten Ende gebracht werden könnte; so äusserten Sie darüber ihre Gedanken umständlich, in ihrem Berichte, folgender massen. Es wäre, wegen der zu besorgenden starken Widersprüche von widriggesinnten Lehrern und Ständen, die sich schon durch die eingeschickten Censuren verrathen hätten, nicht wohl rathsam, die Sache auf einen solchen Generalkonvent ankommen zu lassen. Vielmehr würde man am besten thun, wenn man gleich zur Unterschreibung der Formel schritte, und bey den Theologen und Predigern derjenigen Stände den Anfang machte, die sich in ihren Bedenken und Censuren rein und gut erklärt, und dem Conkordienwerke sich besonders günstig erwiesen hätten; als bey den Chursächsischen, Churbrandenburgischen und Churpfälzischen Lehrern, ferner bey den Geistlichen in Niedersachsen, im Mecklenburgischen, Lüneburgischen, Braunschweigischen, Grubenhagischen, in den Hansestädten, mit Ausnahme von Bremen, ingleichen in Franken und Schwaben, im Anspachischen, in den Ländern der Pfalzgrafen Philipp Ludewigs zu Neuburg und Johanns zu Zweybrücken, im Herzogthume Würtenberg, und in der Marggrafschaft Baden, endlich in den R. Städten, Regenspurg, Augspurg, Ulm, Donauwörth, Frankfurt, Straßburg

J. Chr. 1578

u. a.

J.Chr. schwerden vorlegten, und um deren Abstellung
1578 baten. Um eben die Zeit fiel auch bey der Universität zu Wien etwas vor, welches den evangelischen Mitgliedern derselben sehr empfindlich
13 Apr. seyn mußte. Es wurde nemlich im Frühjahr, durch die Mehrheit der Stimmen, D. Johann Schwartzentaller, ein berühmter Juriste, zum Recktor der Universität erwählet. Weil er aber ein eifriger Lutheraner war; so widersetzte sich die Theologische Fakultät seiner Wahl, und gründete sich auf ein Dekret vom Kayser Maximilian dem II. *), und ein neueres vom Erzh. Ernsten, vermöge welcher niemand zum Recktorate erwählet werden sollte, der sich weigerte, den Römisch-Catholischen Feyerlichkeiten und Umgängen mit beyzuwohnen. Da nun solches D. Schwartzentaller thäte, und sich dißfalls auf sein Gewissen beriefe; so konnte seine Wahl nicht bestehen. Ob nun gleich die evangelischen Mitglieder der Universität sich alle Mühe gaben, die einmal geschehene Wahl zu behaupten; so fand doch der Gegentheil mehr Gehör bey Hofe, indem der Kayser die vorigen Dekrete
23 e.m. durch ein neues bestätigte, und dem bisherigen Recktor, D. Peter Muschitsch auftrug, das Recktorat auch noch in dem nächsten halben Jahre zu verwalten. So empfindlich nun dieses und alles vorige den Evangelischen mag gewesen seyn; so war es doch etwas geringes gegen das harte Schicksal d. J., da der evangelische Gottesdienst in der Stadt Wien, dessen sich, vorerzälter massen, so viele tausend Seelen, seit einigen Jahren her, zu erfreuen gehabt, auf Kayserlichen Befehl, gänzlich aufgehoben wur-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 541. f.

wurde. Es wußten nemlich die Catholischen dem Kayser auf eine gehäßige Art vorzustellen, daß, da blos die Niederösterreichischen Landstände vom Herrnstande und der Ritterschaft die Erlaubniß zu einer Religionsübung in Wien erlangt hätten, dennoch auch die andern Bürger und Einwohner der Stadt, denen solches bisher nur nachgesehen, ja wohl gar vom Hofe verboten worden, sich deren mit bedienten, und in so grosser Anzahl sich dabey versammelten. J. Chr. 1578

Um nun dieses wichtige Werk ordentlich auszuführen, ward für gut angesehen, die Religionsdeputirten der evangelischen Stände nach Hof zu berufen, und ihnen die Willensmeinung des Kaysers theils schriftlich, theils mündlich, in dessen höchsten Gegenwart, kund zu machen. Zu dem Ende ergieng an die Verordneten der Stände ein Kayserliches Dekret, die in Religionssachen deputirte Herren und Landleute auf den 19. April nach Wien zu bescheiden. Wie nun endlich diese Religionsdeputirte nach und nach zu Wien ankamen, und sich bey Hofe gemeldet hatten; so wurde ihnen, im Namen des Kaysers, in dessen Kammer, ein schriftlicher Vorhalt zugestellt, und ihnen dabey auch noch ein und anderes mündlich vorgehalten, welches sie am folgenden Tage beantworteten, und zugleich dem Kayser eine schriftliche Vorstellung übergeben liessen. Aus dem Erfolge dieser Handlung ist abzunehmen, daß der Kayser, in dem gethanen Vorhalte, über den obbenannten Opitius und seine Collegen, wegen ihrer Personen und Amtsführung im Landhause sich beschweret habe, und sie abgeschafft wissen wollen. Ingleichen, daß sich bey dem evangelischen Gottesdienste im Landhause, der doch nur den beiden Ständen von

init. Apr. — init. Maii. — 6 May — 7 e. m.

J. Chr. 1578 möchten, dahin auszudeuten, daß, wenn sie auch in Kayserlichen Städten und Märkten eigene Häuser hätten, sie in denselben einen evangelischen Gottesdienst anzurichten, berechtiget wären. Daraus folgerten sie nun weiter, daß sie also, vermöge ihrer Assekuration, auch das Recht hätten, da sie das Landhaus und ausserdem viele Häuser in Wien besässen, in denselben ihre freye Religionsübung zu treiben, welches sie zugleich auf das neuerbaute Schulhaus erstreckten. Da nun der Kayser ihnen solches nicht zugeben, sondern vielmehr ganz aufheben wollte; so glaubten sie, Ursache zu haben, sich darüber, als über eine Kränkung ihrer vom K. Maximilian dem II. erhaltenen Assekuration beschweren zu können. Allein der Kayser gab ihnen, in einem an sie erlassenem weitläuftigen Dekrete, zu verstehen, daß Er Macht und Recht habe, nicht allein in Religions-, sondern auch allen andern Sachen, in seinen eigenthümlichen Städten, Märkten und Kammergütern, nach seinem Willen und Gefallen, zu disponiren, und daß der ihnen, in der Assekuration, ertheilten Freyheit der evangelischen Religionsübung in ihren Schlössern, Häusern und Gütern, wohl zu bemerken, beygefügt worden: auf dem Lande, und noch weiter: ausser unsern (nemlich den Kayserlichen) Städten und Märkten. Zur Erbauung des neuen Schulhauses in Wien hätten sie zwar um die Bewilligung des Kaysers gebeten, und in ihrer deshalb übergebenen Supplikation sich ausdrücklich der Worte bedient: „daß Sie solch „Schulwesen anders nicht, als mit Ihrer Ma„jestät Vorwissen, für Handen zu nehmen, „entschlossen seyen;„ aber, so viel der Kayser wisse, hätten sie darauf keinen Bescheid oder Erlaub-

5 Jun.

niß

niß erhalten. Dieses Dekret ließ der Kayser, in seiner Gegenwart, dem Ausschusse der beiden Stände zustellen, der damals aus folgenden fünf evangelischen Herren bestand, nemlich Hartmannen, Herrn von Lichtenstein von Nickelspurg, Volkarden Freyherrn von Auersperg, Wolf Wilhelmen von Althan, Bernhard Leo Gallen und Job Hartmannen von Trautmanstorf. J. Chr. 1578

Da die Stände einsahen, daß sie mit allen ihren schriftlichen Vorstellungen nichts gewinnen, oder den Kayser zur Aenderung seines gefaßten Schlusses bewegen konnten; so baten sie um eine mündliche Handlung zwischen einigen Kayserlichen Räthen und einem Ausschusse aus ihrem Mittel, ob vielleicht hiedurch die Schwierigkeiten gehoben, und ein Vergleich getroffen werden möchte, welchen Vorschlag sich der Kayser auch gefallen ließ. Die Stände benannten also dem Kayser den aus ihrem Mittel gemachten Ausschuß, welchen auch der Kayser genehmigte, und den 19. Junius, nebst den folgenden Tagen, zu dieser Handlung ansetzte, wobey der gewesene R. Vicekanzler, D. Weber, im Namen der anwesenden Kayserlichen Geheimen Räthe, und der Niederösterreichische Landmarschall, Hans Wilhelm, Freyherr von Rogendorf, wegen des Ausschusses der Stände, das Wort führten. Laut des, von dieser Handlung, vorhandenen und von dem seligen Pastor Raupach bekannt gemachten Protokolls, ließ es sich zu Anfang derselben ziemlich gut an. Dann da gleich bey der ersten Zusammenkunft der Landmarschall, im Namen der Stände, sich erklärte, daß Sie sich die Aufhebung des evangelischen Gottesdienstes im Landhause, und die Verlegung desselben in

11 Jun.

13 e.m.

19 e.m.

J. Chr. 1578 tung einer grossen Menge ihrer bisherigen Zuhörer, noch am Abend dieses für sie unglücklichen Tages, die Stadt Wien.

Hiemit hatte also die bisherige Freyheit des evangelischen Gottesdienstes zu Wien, nach einer vierjährigen Dauer, ein Ende, und es war von nun an keinem evangelischen Prediger erlaubt, jemanden in der Stadt mit besonderer Seelsorge zu Hülfe zu kommen, obgleich solches, so viel es sich thun liesse, heimlicher Weise geschah. Den evangelischen Ständen aber war es besonders schmerzlich, daß die vorbenannten Prediger, vermöge des Kayserlichen Dekrets, aus allen Kayserlichen Königreichen und Erblanden verbannt seyn sollten; deswegen sie dem
23 Jun. Kayser eine Supplick übergaben, worin sie baten, daß diese Prediger, wenn sie ja nicht mehr nach Wien kommen sollten, dennoch im Lande
d. e. bleiben dürften. Allein Sie erhielten, noch an eben dem Tage, einen Bescheid, nach welchem, wie man aus dem Erfolge schliessen muß, zwar der Opitius das Land verlassen, die übrigen aber ferner geduldet werden sollten; wie dann nachher der Tettelbach zu Münchreut, und der Hugo zu Küenring in Niederösterreich das Predigamt verwaltet haben. Die Stände supplicirten
29 e. m. nun zwar hierauf noch einmal, und baten, daß Opitius wenigstens nur bis zum nächsten Landtage im Lande bleiben dürfte, und daß ihnen die verschlossene Kirche zu Hörnals, unweit Wien, wieder eröffnet werden möchte, weil nunmehro der evangelische Gottesdienst in Wien gänzlich aufgehoben worden. Zugleich wandten Sie sich auch an den ErzH. Ernsten, und baten ihn, daß er für sie bey dem Kayser eine Fürbitte einlegen
5 Jul. möchte, und es erfolgte auch hierauf ein Kayserli-

wie auch die Niedersächsischen und Westfä- J. Chr.
lischen Städte, durch Lüneburg, Hildesheim 1578
und Göttingen, auf einen Vorbereitungskonvent verschrieben, der zu Gandersheim gehalten (3. Jul.
werden sollte. Allein es hatte inzwischen nicht nur a. e.)
der Churfürst von Brandenburg erinnert, daß dieser allgemeine Kirchenkonvent viele Unlust verursachen dürfte, und daß es daher rathsamer seyn möchte, sogleich zur Unterschreibung der bereits genugsam verbesserten Formel zu schreiten; sondern auch die zur Revision verordnet gewesenen Theologen hatten, aus gleichen Gründen, dergleichen Generalkonvent widerrathen, und für besser angesehen, daß man sogleich unterschreiben liesse, und bey denen den Anfang machte, von welchen man hoffen könnte, daß sie sich vor andern willig dazu finden lassen würden. Mithin beschlossen die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Unterschreibung der verbesserten Formel nicht nur in ihren Ländern alsbald zu verfügen, sondern auch die andern Evangelischen Fürsten und Stände zu ersuchen, daß sie diese nun hinlänglich berichtigte Schrift, nemlich das Bergische Buch oder die Contordienformel, ihren Theologen nochmals zur Prüfung vorlegen, und von denselben, wenn sie nichts erhebliches dagegen einzuwenden und zu erinnern hätten, sogleich unterschreiben lassen möchten.

Die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg liessen also mit Unterschreibung der Contordienformel, in ihren Landen, den Anfang machen. In Chur-Sachsen war die Besorgung dieses Geschäftes dem D. Andreä, D. Selnecker und dem neuen General-Superintendenten zu Wittenberg, D. Polykarp Leysern,

J. Chr. 1578 sich vorher, der Religion wegen, stellen sollten, weil solches Verfahren viele abschrecken würde, das Bürgerrecht zu gewinnen, folglich ihre Nahrung und Gewerbe verfallen müßte. Und gleichwie sie ihr Ansuchen nochmals auf das demüthigste wiederholten, daß man sie bey dem öffentlichen Bekenntniß und der freyen Uebung der evangelischen Religion ungekränkt lassen möchte; so fügten sie noch die Bitte hinzu, daß, Falls sie, ihres Glaubens wegen, das Land zu räumen, genöthiget werden sollten, der Kayser ihnen zu ihrem Abzuge und zu Veräusserung ihrer Güter wenigstens eine fünfjährige Frist vergönnen möchte. Um auch dieser Bittschrift bey dem Erzh. Ernsten einen um so viel stärkern Nachdruck zu geben, hatten die Städte den Herrn- und Ritter-Stand in Unter- und Ober-Oesterreich dahin vermocht, daß sie derselben eine kräftige Fürbitte beyfügten, worin sie den Erzherzog demüthigst anfleheten, die Städte in ihrem Gesuche nicht unerhört zu lassen. Was für einen Erfolg diese Supplikation gehabt habe, werden wir zu seiner Zeit vernehmen, wenn wir wieder auf die Oesterreichischen Religionsangelegenheiten kommen werden; dann die Erzherzogliche Resolution auf diese Bittschrift der Städte erfolgte erst das Jahr darauf.

Hingegen muß ich noch anführen, daß bey der in Oesterreich vorgenommenen Reformation doch hin und wieder solche Hindernisse vorgefallen, die nicht sogleich gehoben werden konnten; dann die Evangelischen suchten, so viel nur immer möglich war, sich bey ihrer, unter K. Maximilian dem II., erlangten Gewissensfreyheit und Religionsübung zu erhalten. So wollten sich z. E. die drey

evangelischen Stände in Oberösterreich *), J. Chr. 1578
die mit Genehmhaltung dieses Kaysers, in dem
Landhause zu Linz, seit einigen Jahren her, ihren
öffentlichen Gottesdienst gehalten hatten, sich dieses Recht nicht sogleich nehmen lassen. Sie
machten vielmehr, bald nach dem zu Wien aufgehobenem evangelischen Gottesdienste, unter sich ein förmliches Dekret, vermöge dessen Sie 5 Sept.
beschlossen, daß Sie zwar dem, auf Kayserlichen Befehl, wieder bestellten catholischen Priester seine Einkünfte lassen, aber dabey ihre öffentliche Religionsübung, wie bisher, unerschrocken fortsetzen wollten [s]). In den Innerösterreichischen Erbländern aber baten die Evangelischen Landstände den ErzH. Carln, bey Gelegenheit des von ihm, wegen eines Zuges gegen die Türken in Croatien, gehaltenen Landtages zu Bruck an der Mur in Steyermark, um die Bestätigung ihrer freyen Religionsübung, mit dem Zusatze, daß sie widrigenfalls keine Hülfe gegen die Türken leisten könnten und wollten. Nach langer Berathschlagung wurde ihnen die freye Religionsübung nach der A. C. in ihren eigenthümlichen Städten, nemlich zu Grätz, Judenburg, Klagenfurt und Laybach, unter der Be-

*) S. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 518-520.

s) *Chytraei* Saxonia, L. XXII. p. m. 529. *Isthuanffius* l. c., L. XXV. p. m. 356. b. Tob. *Pfanneri* Hist. Pacis Westphal.; (Gothae, 1697. 8.) L. IV. §. 19. p. 428. sqq. *Eiusdem* Hist. Comitior. Imp. a. 1652. 53. et 54. (Vinariae, 1694. 8.) L. I. p. 90. sq. und besonders Raupachs Evangel. Oesterreich, P. I. §. 40. p. 152-157. et §. 41. p. 161. coll. *Addend.*, p. 69. und P. II. §. 39-44. p. 270-314. und in den Beylagen, n. XIX.-XXII. p. 149-190.

1578 einen Widerspruch; nur daß die in Lebus, zur
(22. Unterschreibung, zusammenberufene Geistlich-
Jul. keit noch einige wenige Punkte in der verbes-
a. e.) serten Formel geändert wissen wollte. Uebrigens will zwar von einigen vorgegeben werden, daß viele Geistliche zur Annahme und Unterschreibung der Konkordienformel mit Gewalt wären gezwungen worden; allein die dabey gebrauchten und weiter oben genannten Commissarien, die Doktoren Andreä, Selnecker und Leyser, haben in ihren Schriften, und der erstere von ihnen mündlich, bey der, im folgenden Jahr, zu Herzberg angestellten Religionsunterhandlung, unter der größten Betheurung, das Gegentheil sattsam bezeugt. Es hat auch Keiner von denen, die damals die Conkordienformel anfänglich angenommen, und durch ihre Unterschriften sich dazu bekannt hatten, nachher aber zu den Reformirten übergetreten sind, sich über einen ihnen angethanen Zwang beschwert, und die Nürnberger Theologen, die doch dem Conkordienwerke damals so sehr zuwider gewesen, haben deutlich eingestanden, daß die Unterschreibung der Formel in den chursächsischen Ländern ohne allen Zwang geschehen sey.

Mittlerweil hatten die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg auch an andere Evangelische Fürsten und Stände, welche die Conkordienformel bereits gebilliget und angenommen hatten, geschrieben, ihnen Abschriften von dem verbesserten Exemplar zugeschickt, und sie ersucht, die Unterschreibung desselben bey ihren Geistlichen, ohne weitern Anhang und Vorbehalt, zu bewürken. Es wurden auch hierauf in den Ländern und Gebieten dieser Fürsten und Stände, Chur-Pfalz ausgenommen, die

Unterschriften von den Geistlichen, fast durch- J. Chr. 1578
gängig, auf die verlangte Art geleistet; nur mit dem Unterschiede, daß solches von einigen etwas eher, von andern etwas später geschah. Z. E. die Zellischen Geistlichen unterschrieben die Konkordienformel bereits im Heumonat 1577., und (m. Iul. a. e.) von den Geistlichen der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg geschah ein gleiches, in der (med. & m. e. a.) Mitte dieses Monats, auf dem Convente zu Uelzen. Im folgenden Monat erfolgte die Unterschrift, nach verschiedenen vorgängigen Erinnerungen, im Anspachischen, und im Pfalz-Zweybrückischen, mit der Bitte, daß die ungeänderte A. C. dem Konkordienbuche einverleibt werden möchte. (m. Aug. a. e.) Die Unterschriften der Geistlichen in der Grafschaft Oldenburg, zu Hannover, Einbeck und Höxter, ingleichen in dem Pfalz-Neuburgischen und Würtembergischen *), wie auch der meisten Lehrer im Baden-Durlachischen, geschahen gleichfalls noch im J. 1577. Und gegen Ende des Jahrs unterschrieb man auch im Herzogthume Mecklenburg, obgleich sich in demselben einige unruhige Leute widerspenstig bezeugten, sich aber dadurch unglücklich machten. Wie weit es übrigens, noch im J. 1577., mit den Unterschriften in den Ländern und Gebieten der dem Konkordienwerke besonders günstigen Stände gekommen sey, kann man aus einem Schreiben des Churfürstens von Sachsen an seinen Schwiegersohn, den Pfalzgrafen Johann Casimir, vom 26. May 1578., ersehen, worin er ihm von dem guten Fortgange des Konkordienwerkes Nach-

 richt

*) Von dem, was dieserhalb mit den Grafen von Löwenstein vorgefallen, s. Sattlern, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 31. p. 46. sq.

J. Chr. 1778 richt giebt. In demselben meldet er ihm nemlich, daß diese christliche Vergleichung nicht allein in den Ländern und Gebieten der schon weiter oben genannten Churfürsten, Fürsten und Städte †), sondern auch des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, des Grafens zu Henneberg und des Graf Friedrichs zu Mömpelgard, ingleichen des grösten Theils der Oberländischen R. Städte *), von allen Kirchen- und Schul-Dienern, nach fleissiger Erwägung, und mit gutem Bedachte, ohne allen Unterschied, Vorbehalt oder Ausnahme, einmüthig genehmiget und angenommen worden. Mithin Er, der Churfürst, in guter Hoffnung stehe, daß auch noch die übrigen wenigen Stände, die bisher von der Sache nicht genugsam berichtet gewesen, sich von solchem heilsamen Werke nicht absondern würden; allein der Churfürst betrog sich dißfalls gar sehr in seiner Hoffnung.

Dann so bereitwillig auch so viele Fürsten und Stände waren, die verbesserte Formel in ihren Ländern und Gebieten unterschreiben zu lassen; so grosse Schwierigkeiten machten dagegen andere, und zwar insonderheit diejenigen, welche sich bisher schon ziemlich abgeneigt gegen das Concordienwerk bezeiget, und zum Theil harte Censuren eingeschickt hatten ††), obgleich selbige hinlänglich waren beantwortet worden. Sogar der Churfürst von der Pfalz, der bisher diesem Werke so günstig gewesen war, machte anfangs selbst einige Schwierigkeiten wegen Unterschreibung des

†) S. in diesem X. Bande, S. 587. 592.

*) Zu Augspurg geschah die Unterschrift im Monat Januarius 1578.; s. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 19. p. 623. sq.

††) S. im IX. Bande der N. T. K. G., S. 641-661.

Verbesserungen nicht erst bey der letzten, im J. Chr.
May, vorgenommenen Revision dazu gekommen 1578
seyn, weil bey dieser letzten Zusammenkunft der
Revisoren nicht so wohl Verbesserungen und
Zusätze gemacht, als vielmehr die schon gemachten
Verbesserungen geprüft und untersucht, darauf
gebilliget und würklich eingeschaltet worden.

Es gieng nemlich im Monat May d. J. eine (m. Maio a. c.)
neue und grössere Zusammenkunft einiger Theologen, zu weiterer Berichtigung der zu Torgau
entworfenen Konkordienformel, in dem gedachten Kloster Bergen vor sich, da ausser den drey
vorbenannten Gottesgelehrten, auf Antregen
des Churfürstens von Sachsen, der Churfürst
zu Brandenburg den D. Andreas Musculus
und den D. Christof Corner, der Herzog von
Mecklenburg aber den D. David Chyträus dahin abschickten. Diese sechs Theologen nun liessen sich angelegen seyn, die im Merz angefangene (v. 19-28 May a. c.)
Arbeit fortzusetzen und zu Ende zu bringen. Vornehmlich richteten Sie ihre Bemühungen dahin, daß
Sie, zufolge der ihnen, von den Churfürsten von
Sachsen, und Brandenburg, ertheilten Instrucktionen, die eingelaufenen Bedenken und Censuren aufs neue durchlasen, und nachsahen, wie die
darin zu dem Torgischen Buche gemachten guten,
nützlichen und nöthigen Anmerkungen und Erinnerungen an den gehörigen Orten beygefügt waren;
wobey Sie suchten, dieses Buch nach den erhaltenen Censuren so einzurichten, wie Sie erachteten,
daß es stehen und bleiben sollte. Weil auch nicht
wenige Kirchen über die Weitläuftigkeit des
Buches geklagt hatten; so waren Sie der einmüthigen Meynung, alles, was nicht streitig gewesen, und schon in andern Bekenntnißschriften enthalten war, abzukürzen, und theils

J. Chr. u. a. m., nur **Nürnberg** ausgenommen. Wenn
1578 nun diese alle die **Formel**, wie sie nicht zweifelten, unterschrieben hätten; so könnte man auch die **übrigen Stände** zur **Unterschreibung** einladen, jedoch, daß man ihnen **Zeit** liesse, die Sache gehörig **zu überlegen**, da Sie dann gewiß hofften, daß sich dieselben gleichfalls zur **Unterschreibung willig** würden finden lassen.

Damit indessen niemanden Gelegenheit gegeben würde, seine **wahre Meynung** bey der **Unterschreibung** zu **verbergen**, oder auf irgend eine Weise zu bemänteln; so würde **nöthig** seyn, dahin zu sehen, daß niemand weiter etwas, als seinen **Namen** und **Zunamen**, nebst der **Kirche** oder **Schule**, der er zu der Zeit bedient sey, **unterschriebe**. In Ansehung der **Ordnung** der **Lehrer**, bey der zu leistenden **Unterschreibung**, gaben Sie den **Rath**, daß **zuerst** die **Docktoren** der **Gottesgelahrtheit** auf den **hohen Schulen** und in den **Consistorien**, hernach in jeder **Stadt** der **Pfarrer**, nebst den ihm zugeordneten **Kaplänen** oder **Vikarien**, oder, in deren Ermanglung, der **Superintendent**, nebst **zween Landgeistlichen**, für sich und **die übrigen** an ihn gewiesenen **Geistlichen**, die ihm dißfalls **Vollmacht** zu geben hätten, mit wenig Worten **unterschreiben** könnten; doch würde es dienlich seyn, daß man in den **R. Städten** die **sämtlichen Lehrer** zur eigenhändigen **Unterschreibung** anhielte. Die übrigen **Evangelischen Fürsten** und **Stände**, die sich noch **nicht hinlänglich erklärt** hätten, ob sie dem **Conkordienwerke beytreten** wollten, oder **nicht**, sollten, nach ihrem Rathe, noch **weiter gehört**, ihre **Zweifel** und **Einwürfe** gehörig **beantwortet**, und sie alsdann nochmals zum **Beytritte** und zur **Unterschreibung** freundschaftlich ein-

eingeladen werden. Wollten sie sich aber hierauf noch nicht bequemen; so möchte man sich mit ihnen nicht weiter abgeben. Endlich geben Sie den **Churfürsten** anheim, in einer dem ganzen **Werke** und dessen **Auszuge** vorzusetzenden **Vorrede**, sich über die **Verbindlichkeit** desselben so zu **erklären**, daß fernerm **Unheil** und **Trennungen** vorgebeuget werden könnte. Zugleich rathen Sie, die **Bücher** und **Schriften**, welche das **meiste Aergerniß** verursachet hätten, insonderheit die sogenannte **Grundfeste** und den **Wittenbergischen Catechismus** †), gänzlich zu **verbieten**, und übrigens auf die **Buchdruckereyen** eine nöthige **Aufsicht** zu haben. Hierauf giengen die obgenannten sechs **Theologen** aus einander, und machten sich noch vorher, bey ihrem Abschiede, **verbindlich**, daß ein **jeder** von ihnen bey den **Seinigen** und in seiner **Nachbarschaft**, für die **Beförderung** des **Concordienwerkes** und für die **Unterschreibung** der **verbesserten Formel**, nach bestem Vermögen, sorgen wolle.

J. Chr. 1578

Da die **Revision** und **Berichtigung** des **Torgischen Buches**, bisher erzählter massen, im **Kloster Bergen** vorgenommen worden; so wurde es nachher gemeiniglich, insonderheit von den **Reformirten**, das **Bergische Buch** genannt. Der **Unterschied** zwischen **demselben** und dem **Torgauischen Buche** bestehet hauptsächlich darin, daß das **Bergische** etwas **kürzer** gefaßt worden, vornehmlich in den **Artickeln** vom **freyen Willen**, dem **heiligen Abendmahle** und der **Höllenfahrt Christi**. Ferner sind **viele Stellen** des **Torgischen Buches geändert**, und nach den eingeschickten **Bedenken** und **Censuren** genauer **berichtiget** wor-

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 665-667.

J. Chr. 1578 nehmigung dieser neuen Schrift, oder des Bergischen Buches, durch die Unterschriften der Geistlichen und Schuldiener; und 2) auf die Erklärung der vereinigten Churfürsten, Fürsten und Stände von den ältern Bekenntnißschriften oder Confessionen sowohl, als der neu dazu gekommenen Konkordienformel, mittelst einer, der ganzen Sammlung dieser Schriften, vorzusetzenden und von ihnen allen zu unterschreibenden Vorrede. Diese beide Punkte hatten die Revisoren der Konkordienformel, in ihrem obgedachten Berichte, vornehmlich empfohlen, und deren Nothwendigkeit gezeigt; daher wir nun weitere Nachricht geben wollen, was in Ansehung dieser beiden leztern Stücke vorgegangen ist.

Noch ehe man mit der Berichtigung der Konkordienformel im Kloster Bergen zu Stande gekommen war, hatten sich die Churfürsten von Pfalz und Sachsen, der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, der H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, der H. Ludewig zu Würtenberg, der Marggraf Carl von Baden-Durlach u. a. m. dahin verglichen, daß sie die verbesserte Formel nochmals durchsehen lassen, und darauf ihre Theologen, auf den von vielen verlangten allgemeinen Kirchenkonvent, wozu der Churfürst von Sachsen die Stadt Magdeburg vorgeschlagen hatte, zur gänzlichen Vollziehung des Konkordienwerkes, abschicken wollten, wozu dann einige unter ihnen bereits verschiedene Anstalten und Vorbereitungen gemacht hatten. Insonderheit (20. May a. e.) hatte H. Julius von Braunschweig deswegen die Grafen von der Lippe, Oldenburg, Schaumburg, und Tecklenburg-Bentheim,

wie

wie auch die Niedersächsischen und Westfä- J. Chr.
lischen Städte, durch Lüneburg, Hildesheim 1578
und Göttingen, auf einen Vorbereitungskon-
vent verschrieben, der zu Gandersheim gehalten (3. Jul.
werden sollte. Allein es hatte inzwischen nicht nur a. e.)
der Churfürst von Brandenburg erinnert, daß dieser allgemeine Kirchenkonvent viele Unlust verursachen dürfte, und daß es daher rathsamer seyn möchte, sogleich zur Unterschreibung der bereits genugsam verbesserten Formel zu schreiten; sondern auch die zur Revision verordnet gewesenen Theologen hatten, aus gleichen Gründen, dergleichen Generalkonvent widerrathen, und für besser angesehen, daß man sogleich unterschreiben liesse, und bey denen den Anfang machte, von welchen man hoffen könnte, daß sie sich vor andern willig dazu finden lassen würden. Mithin beschlossen die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Unterschreibung der verbesserten Formel nicht nur in ihren Ländern alsbald zu verfügen, sondern auch die andern Evangelischen Fürsten und Stände zu ersuchen, daß sie diese nun hinlänglich berichtigte Schrift, nemlich das Bergische Buch oder die Konkordienformel, ihren Theologen nochmals zur Prüfung vorlegen, und von denselben, wenn sie nichts erhebliches dagegen einzuwenden und zu erinnern hätten, sogleich unterschreiben lassen möchten.

Die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg liessen also mit Unterschreibung der Konkordienformel, in ihren Landen, den Anfang machen. In Chur-Sachsen war die Besorgung dieses Geschäftes dem D. Andreä, D. Selnecker und dem neuen General-Superintendenten zu Wittenberg, D. Polykarp Ley-

 sern,

1578 (28. Jul. a. c.) einen Widerspruch; nur daß die in Lebus, zur Unterschreibung, zusammenberufene Geistlichkeit nach einige wenige Punkte in der verbesserten Formel geändert wissen wollte. Uebrigens will zwar von einigen vorgegeben werden, daß viele Geistliche zur Annahme und Unterschreibung der Konkordienformel mit Gewalt wären gezwungen worden; allein die dabey gebrauchten und weiter oben genannten Commissarien, die Doktoren Andreä, Selnecker und Leyser, haben in ihren Schriften, und der erstere von ihnen mündlich, bey der, im folgenden Jahr, zu Herzberg angestellten Religionsunterhandlung, unter der grösten Betheurung, das Gegentheil sattsam bezeugt. Es hat auch Keiner von denen, die damals die Conkordienformel anfänglich angenommen, und durch ihre Unterschriften sich dazu bekannt hatten, nachher aber zu den Reformirten übergetreten sind, sich über einen ihnen angethanen Zwang beschwert, und die Nürnberger Theologen, die doch dem Konkordienwerke damals so sehr zuwider gewesen, haben deutlich eingestanden, daß die Unterschreibung der Formel in den chursächsischen Ländern ohne allen Zwang geschehen sey.

Mittlerweil hatten die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg auch an andere Evangelische Fürsten und Stände, welche die Conkordienformel bereits gebilliget und angenommen hatten, geschrieben, ihnen Abschriften von dem verbesserten Exemplar zugeschickt, und sie ersucht, die Unterschreibung desselben bey ihren Geistlichen, ohne weitern Anhang und Vorbehalt, zu bewürken. Es wurden auch hierauf in den Ländern und Gebieten dieser Fürsten und Stände, Chur-Pfalz ausgenommen, die

Unter-

Unterschriften von den Geistlichen, fast durch- J. Chr. 1578
gängig, auf die verlangte Art geleistet; nur mit dem Unterschiede, daß solches von einigen etwas eher, von andern etwas später geschah. Z. E. die Zellischen Geistlichen unterschrieben die Konkordienformel bereits im Heumonat 1577., (m. Iul. a. e.) und von den Geistlichen der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg geschah ein gleiches, in der (med. e m. e. a.) Mitte dieses Monats, auf dem Convente zu Uelzen. Im folgenden Monat erfolgte die Unterschrift, (m. Aug. a. e.) nach verschiedenen vorgängigen Erinnerungen, im Anspachischen, und im Pfalz-Zweybrückischen, mit der Bitte, daß die ungeänderte A. C. dem Konkordienbuche einverleibt werden möchte. Die Unterschriften der Geistlichen in der Grafschaft Oldenburg, zu Hannover, Einbeck und Höxter, ingleichen in dem Pfalz-Neuburgischen und Würtembergischen *), wie auch der meisten Lehrer im Baden-Durlachischen, geschahen gleichfalls noch im J. 1577. Und gegen Ende des Jahrs unterschrieb man auch im Herzogthume Mecklenburg, obgleich sich in demselben einige unruhige Leute widerspenstig bezeugten, sich aber dadurch unglücklich machten. Wie weit es übrigens, noch im J. 1577., mit den Unterschriften in den Ländern und Gebieten der dem Konkordienwerke besonders günstigen Stände gekommen sey, kann man aus einem Schreiben des Churfürstens von Sachsen an seinen Schwiegersohn, den Pfalzgrafen Johann Casimir, vom 26. May 1578., ersehen, worin er ihm von dem guten Fortgange des Konkordienwerkes Nach-

 richt

*) Von dem, was dieserhalb mit den Grafen von Löwenstein vorgefallen, s. Sattlern, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 31. p. 46. sq.

J. Chr. 1578 Lehre mißbillige, damit es nicht das Ansehen gewänne, als wollte man der päbstlichen Tyranney nachfolgen.

Da dieses von einem dem Conkordienwerke bisher so zugethan gewesenem Churfürsten geschah; so mußte man sich noch mehrere Hindernisse von denen besorgen, die bisher diesem Werke zuwider gewesen waren. Indessen hoffte man doch, daß sie, nach erfolgter hinlänglichen Beantwortung ihrer Censuren, und starker Verbesserung der Formel, vielleicht noch beytreten möchten. Zu dem Ende schrieb der Churfürst von Sachsen an die beiden Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelmen zu Cassel und Ludewigen zu Marburg, und bat sie, daß ein jeder von ihnen die verbesserte Formel, durch seine Theologen, besonders prüfen lassen, und dafür sorgen möchte, daß sie sich alsdann, durch ihre Unterschriften, zu derselben bekenneten. Der Landgraf Wilhelm zu Cassel schien sich die Sache besonders angelegen seyn zu lassen, und holte sogar bey dem D. Martin Mirus und andern Chursächsischen Theologen eine Belehrung ein, weil einige seiner Gottesgelehrten ihn zu bereden suchten, daß man der Evangelischen Kirche einige neue, ungewöhnliche, ärgerliche und der heiligen Schrift nicht gemässe Redensarten, durch die Conkordienformel, aufzudringen suche. Nun erhielt zwar der Landgraf, auf Veranstaltung des Churfürstens, die verlangte Belehrung, wobey D. Andreä die Feder führte; (13. Sept. a. e.) allein seine, oder die, zu Cassel zusammengekommenen, Nieder-Hessischen Theologen wiederholten ihre vorige Beschwerden wider die Formel, (m. Nov. a. e.) und griffen insonderheit die darin enthaltene Lehre von der Person Christi aufs neue an. Hingegen die,

die, schon vorher zu Marburg versammelt gewesenen, Ober-Hessischen Gottesgelehrten und Geistlichen billigten in ihrem ausgestellten Bedenken, alle und jede Artickel der Formel, und erklärten, daß sie in derselben nichts fänden, was sie als irrig, ungereimt oder unchristlich zu tadeln, oder zu verwerfen hätten. (m. Sept. a. c.) (14. Sept. a. c.)

Hierauf hielten die Ober- und Nieder-Hessischen Theologen und Geistlichen eine Zusammenkunft zu Treysa, um sich auf derselben, theils wegen der verbesserten Formel, theils wegen der Lehre von der Person Christi und der Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi, gemeinschaftlich zu berathschlagen; Sie konnten sich aber nicht mit einander vereinigen, sondern blieben sehr verschiedener Meinung. Die Nieder-Hessen wollten nemlich die Contkordienformel noch nicht durchgängig billigen, noch weniger sich zur Unterschrift derselben verstehen, weil darin der Streit von der Person Christi noch nicht hinlänglich erklärt und entschieden wäre, auch andere, besonders die Theologen des Pfalzgraf Johann Casimirs und des Fürstens von Anhalt dieselbe noch nicht angenommen hätten. Zugleich läugneten Sie auch die würkliche Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi, weil daraus eine Vermischung der Eigenschaften beider Naturen, und eine unerhörte Allenthalbenheit des Fleisches Christi, nebst andern, von der alten Kirche längst verdammten, Eutychianischen Irrthümern folgen müßte, welches Sie auch in einer Teutschen Schrift, der Hausbalken genannt, durch Zeugnisse der heiligen Schrift und der alten Kirchenväter, zu beweisen suchten. Hingegen die Ober-Hessen (m. Nov. a. c.)

J. Chr. 1578 Theologen ein von der Königin Elisabeth von Engelland neuerlich an den Churfürsten von Sachsen, wegen des Konkordienwerkes, abgelassenes Schreiben, ingleichen die Schreiben der calvinischen Kirchen in Frankreich, Polen, Ungarn, und andern Ländern, die eben dieses Werk betrafen, zustellen, und mit ihnen überlegen, was dißfalls gut und rathsam seyn möchte.

11. e. m. Ueber die von den politischen Räthen geschehene Proposition wurden nun die Unterhandlungen und Berathschlagungen angestellt, und endlich das von dem D. Selnecker abgefaßte Be-
15. e. m. denken der versammelten Theologen abgelesen, und von ihnen allen unterschrieben. Vermöge desselben hielten die Theologen nicht für dienlich, eine nochmalige Veränderung und Verbesserung des Bergischen Buches vorzunehmen, weil die gemachten neuen Erinnerungen theils schon beantwortet, theils nicht so erheblich wären, daß sie eine Aenderung nöthig machten. Dann so wäre z. E. unumgänglich nöthig, der ungeänderten A. C. zu gedenken, und die namentliche Erwähnung der Synergisten bezeichnete keine besondere Person, sondern bloß einen Irrthum. Auf eine ähnliche Art vertheidigten Sie, was in der Formel vom freyen Willen und dem heiligen Abendmahle gelehrt wurde, wider die von einigen dagegen gemachten Einwendungen, und den einigen zu hart und anstößig geschienenen Ausdruck: Verdammen, der in der Formel von denjenigen gebraucht wurde, die ihr zuwider lehren, entschuldigten Sie mit der Wichtigkeit der Sache, wie Sie dann auch die übrigen Erinnerungen beantworteten und ablehnten. Von dem Gesuche der Königin Elisabeth aber und anderer auswärtigen Kirchen urtheilten Sie,

daß

Konkordienwerke besonders günstigen, Fürsten J. Chr.
auf, die verbesserte Formel ihren benachbarten 1578
Ständen, die sich noch nicht erklärt hatten, mitzutheilen, und sie zur Besorgung einer baldigen Prüfung und Unterschreibung einzuladen. Dergleichen Auftrag geschah z. E. dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg Anspach in Ansehung der Stadt Nürnberg, welcher man die Concordienformel noch nicht geschickt hatte. Der Marggraf sandte also seinen Rath, den D. Andreas Frobenius, nach Nürnberg, ließ dem dasigen Magistrate eine Abschrift von der im Kloster Bergen verbesserten Formel zustellen, und dabey melden, daß dieselbe schon an andern Orten von den Theologen vieler Fürsten und Stände der A. C., wie auch von allen Superintendenten, Dechanten und Geistlichen seiner beiden Fürstenthümer unter- und oberhalb des Gebürges unterschrieben worden. Zugleich ließ der Marggraf den Rath zu Nürnberg ersuchen, daß diese Formel auch von den Nürnbergischen Theologen, Kirchen- und Schuldienern, ohne weitläuftige Anhänge, Vorbehalt, Erklärung und Auszug, schlechthin unterschrieben werden möchte. (m. Sept. a. e.)

Der Rath Frobenius fand mit seinem Gesuche schlechtes Gehör; deswegen kam der geschäftige D. Andreä selbst, mit einem andern Marggräflichen Rathe, nach Nürnberg, brachte ein Schreiben von dem Churfürsten von Sachsen mit sich, und bat mündlich, die Formel anzunehmen und unterschreiben zu lassen, wobey er sich erbot, sich mit den dasigen Theologen über die streitigen Artickel zu unterreden, und ihre etwa habende Zweifel zu beantworten. Allein man schlug auch ihm sein Begehren höflich ab, und gab die Verwunderung zu verstehen, warum (m. Nov. a. e.)

J. Chr. 1578 Theologen ein von der Königin Elisabeth von Engelland neuerlich an den Churfürsten von Sachsen, wegen des Konkordienwerkes, abgelassenes Schreiben, ingleichen die Schreiben der calvinischen Kirchen in Frankreich, Polen, Ungarn, und andern Ländern, die eben dieses Werk betrafen, zustellen, und mit ihnen überlegen, was dißfalls gut und rathsam seyn möchte.

11. e. m. Ueber die von den politischen Räthen geschehene Proposition wurden nun die Unterhandlungen und Berathschlagungen angestellt, und endlich das von dem D. Selnecker abgefaßte Bedenken der versammelten Theologen abgelesen, 15. e. m. und von ihnen allen unterschrieben. Vermöge desselben hielten die Theologen nicht für dienlich, eine nochmalige Veränderung und Verbesserung des Bergischen Buches vorzunehmen, weil die gemachten neuen Erinnerungen theils schon beantwortet, theils nicht so erheblich wären, daß sie eine Aenderung nöthig machten. Dann so wäre z. E. unumgänglich nöthig, der ungeänderten A. C. zu gedenken, und die namentliche Erwähnung der Synergisten bezeichnete keine besondere Person, sondern bloß einen Irrthum. Auf eine ähnliche Art vertheidigten Sie, was in der Formel vom freyen Willen und dem heiligen Abendmahle gelehrt wurde, wider die von einigen dagegen gemachten Einwendungen, und den einigen zu hart und anstössig geschienenen Ausdruck: Verdammen, der in der Formel von denjenigen gebraucht wurde, die ihr zuwider lehren, entschuldigten Sie mit der Wichtigkeit der Sache, wie Sie dann auch die übrigen Erinnerungen beantworteten und ablehnten. Von dem Gesuche der Königin Elisabeth aber und anderer auswärtigen Kirchen urtheilten Sie,

daß

Indessen berief der Churfürst von der Pfalz J. Chr.
seine Theologen und Prediger zusammen, über- 1578
gab ihnen das Bergische Buch oder die Con-
kordienformel, mit dem Befehl, solches ohne
alle Affecten und Menschenfurcht wohl zu unter-
suchen, und ihm ihre Meinung davon offenherzig
zu sagen, die Unterschrift aber weder an- noch
abzurathen. Dem ungeachtet widerriethen
die Heidelbergischen Theologen die Unter-
schrift; da hingegen der Superintendent in der
Obern Pfalz, Martin Schalling, dazu rieth,
daß der Churfürst sich von andern Ständen
der A. C. nicht trennen möchte. Auch die Pre-
diger in der Untern Pfalz billigten die verbes-
serte Formel, und erklärten, daß sie nicht anders
lehren könnten und würden; wobey sie den Chur-
fürsten ermahnten, dieselbe ebenfalls zu unterschrei-
ben, und das Werk auf alle Art und Weise zu be-
fördern. Und hierauf wurde zu Schmalkalden m. Oct.
an statt des beschlossenen Hauptconventes eine
Unterredung mit den Churpfälzischen Theolo-
gen angestellt, welche, durch die von beiden Seiten
gebrauchte Mässigung, einen erwünschten Nutzen
hatte. Der Churfürst von der Pfalz hatte seinen
Oberamtmann zu Creutzenach, Nikolaus von
Schmiedburg, den D. Julius Mycillus, den
obgedachten Superintendenten, Martin Schal-
ling, den D. Johann Zeidler, und Paulen
Scheckfig, die Churfürsten von Sachsen und
Brandenburg aber die schon öfters genannten
Docktoren, Andreä, Selnecker, Muskulus,
Corner und Chemnitzen dahin geschickt. Die
Churpfälzischen Abgeordneten bekamen gemesse-
nen Befehl, die von den Churpfälzischen Theo-
logen übergebene Bedenken schriftlich zu überge-
ben, welches sie auch thaten. Dabey wiederholten

J. Chr. 1578 Sie ihre gewöhnliche Erinnerungen wegen Auslassung der Worte: erste und ungeänderte Confession, ingleichen vom heiligen Abendmahle und der Person Christi, die aber von der andern Seite glimpflich und bescheiden beantwortet wurden, mit dem angehängten Versprechen, daß in der, dem Konkordienbuche vorzusetzenden, Vorrede eine solche Erklärung über diese Punkte gegeben werden sollte, mit der man auf Churpfälzischer Seite wohl zufrieden

18 Oct. seyn würde. Man machte daher zu Schmalkalden einen Abschied †), in welchen das Bedenken der Churpfälzischen Theologen gebracht, und beliebt wurde, daß ein jeder Theil seinem Herrn von dem, was zwischen ihnen gehandelt worden, Bericht erstatten, und demselben überlassen wollte, wie er für gut befinden würde, mit dem andern sich darüber zu vergleichen.

Diesen Schmalkaldischen Abschied überschickte hierauf der Churfürst von der Pfalz dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, und stellte

5 Nov. ihm, in dem beygefügten Schreiben, seine Zweifel, die er noch bey dem Konkordienbuche hätte, vor, glaubte aber, daß solchen durch die demselben vorzusetzende Vorrede abgeholfen werden könnte, wor-

24 e.m. an jedoch der Landgraf in seiner Antwort zweifelte, und den Churfürsten von dem Konkordienwerke abzuziehen suchte. Es gab auch würklich dem Churfürsten das der Konkordienformel beygefügte Taufbüchlein, wegen des darin stehenden Exorcismus, einigen Anstoß, und Er ließ sich verlauten, daß, ehe Er dieses Taufbüchlein

†) Es stehet derselbe in Lünigs R. A., T. XXI. p. 245-264. n. 9. und in B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. VI. §. 17. p. 319-348.

lein annehmen wollte, Er sich lieber, nebst seinen J. Chr.
Kirchen, dieses gemeinen Werkes entschlagen wollte. 1578
Nicht etwa, daß Er, solcher Ceremonien wegen, andere Kirchen verdammen wollte; sondern weil seine Kirchen noch zart seyen, und erst kürzlich aus dem Calvinismus herausgerissen worden, mithin sich die Einfältigen in den Exorcismus nicht würden schicken können. Er hoffe daher, daß, gleichwie Er andere Kirchen bey ihren Ceremonien liesse, man ihn also nicht verdenken würde, daß Er gleichfalls bey den seinigen bliebe. Damit nun hieraus nicht ein neuer Streit entstehen, und nicht so viele Kirchen von dem gemeinen Konkordienwerke abgeschreckt werden möchten, wurde für rathsam erachtet, daß man hierin einer jeden Kirche ihre Freyheit lassen wolle. Zumal, da ohnehin im Konkordienbuche enthalten sey, daß keine Kirche die andere, wegen Ungleichheit der Ceremonien, da die eine Kirche, nach christlicher Freyheit, deren wenige, die andere mehr habe, verdammen solle, wenn sie nur sonst in der Lehre und allen derselben Artickeln, auch in dem rechten Gebrauche der Sakramente, einig wären. Uebrigens wollte auch der Churfürst mit den Flacianischen Lehrsätzen und der Ubiquität durchaus nichts zu schaffen haben. Wir werden aber zu seiner Zeit vernehmen, wie der Churfürst nachher doch bewogen worden, die Vorrede zu dem Konkordienbuche mit zu unterschreiben, und dasselbe, ungeachtet der fernern Abmahnungen des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel, mit Mund und Herzen anzunehmen.

Einige Wochen vor dem Schmalkaldischen Convente hatte man, in gleicher Absicht, zu Herzberg eine Zusammenkunft mit den Anhalti- 20 Aug.

J. Chr. Sie ihre gewöhnliche Erinnerungen wegen Aus-
1578 lassung der Worte: **erste und ungeänderte Confession**, ingleichen vom **heiligen Abendmahle** und der **Person Christi**, die aber von der andern Seite glimpflich und bescheiden beantwortet wurden, mit dem angehängten **Versprechen**, daß in der, dem **Konkordienbuche** vorzusetzenden, **Vorrede** eine solche **Erklärung** über diese **Punkte** gegeben werden sollte, mit der man auf **Churpfälzischer Seite** wohl zufrieden
18 Oct. seyn würde. Man machte daher zu **Schmalkalden** einen **Abschied** †), in welchen das **Bedenken** der **Churpfälzischen Theologen** gebracht, und beliebt wurde, daß ein **jeder Theil** seinem **Herrn** von dem, was zwischen ihnen gehandelt worden, **Bericht** erstatten, und demselben **überlassen** wollte, wie er für **gut befinden** würde, mit dem andern sich darüber zu **vergleichen**.

Diesen **Schmalkaldischen Abschied** überschickte hierauf der **Churfürst** von der **Pfalz** dem Landgrafen **Wilhelm** von **Hessen-Cassel**, und stellte
5 Nov. ihm, in dem beygefügten **Schreiben**, seine **Zweifel**, die er noch bey dem **Konkordienbuche** hätte, vor, glaubte aber, daß solchen **durch** die demselben vorzusetzende **Vorrede** abgeholfen werden könnte, wor-
24 e. m. an jedoch der **Landgraf** in seiner **Antwort** zweifelte, und den **Churfürsten** von dem **Konkordienwerke** abzuziehen suchte. Es gab auch würklich dem **Churfürsten** das der **Konkordienformel** beygefügte **Taufbüchlein**, wegen des darin stehenden **Exorcismus**, einigen **Anstoß**, und Er ließ sich verlauten, daß, ehe Er dieses **Taufbüchlein**

†) Es stehet derselbe in **Lünigs** R. A., T. XXI. p. 245-264. n. 9. und in B. G. **Struvens** Pfälz. Kirchen-Hist., cap. VI. §. 17. p. 319-348.

lein annehmen wollte, Er sich lieber, nebst seinen J. Chr. Kirchen, dieses gemeinen Werkes entschlagen wollte. 1578 Nicht etwa, daß Er, solcher Ceremonien wegen, andere Kirchen verdammen wollte; sondern weil seine **Kirchen** noch **zart** seyen, und erst kürzlich aus dem **Calvinismus** herausgerissen worden, mithin sich die Einfältigen in den **Exorcismus nicht** würden **schicken** können. Er hoffe daher, daß, gleichwie Er andere Kirchen bey ihren Ceremonien liesse, man ihn also nicht verdenken würde, daß Er gleichfalls bey den seinigen bliebe. Damit nun hieraus nicht ein neuer Streit entstehen, und nicht so viele Kirchen von dem gemeinen Konkordienwerke abgeschreckt werden möchten, wurde für rathsam erachtet, daß man hierin einer **jeden Kirche** ihre **Freyheit** lassen wolle. Zumal, da ohnehin im **Konkordienbuche** enthalten sey, daß **keine Kirche** die **andere**, wegen **Ungleichheit** der **Ceremonien**, da die eine Kirche, nach christlicher Freyheit, deren wenige, die andere mehr habe, **verdammen** solle, **wenn** sie **nur** sonst **in** der **Lehre** und allen derselben Artickeln, auch in dem **rechten Gebrauche** der **Sakramente, einig** wären. Uebrigens wollte auch der **Churfürst** mit den **Flacianischen Lehrsätzen** und der **Ubiquität** durchaus **nichts** zu **schaffen** haben. Wir werden aber zu seiner Zeit vernehmen, wie der **Churfürst** nachher doch bewogen worden, die **Vorrede** zu dem **Konkordienbuche** mit zu **unterschreiben**, und dasselbe, ungeachtet der fernern **Abmahnungen** des Landgraf **Wilhelms** von **Hessen-Cassel**, mit Mund und Herzen **anzunehmen**.

Einige Wochen vor dem **Schmalkaldischen Convente** hatte man, in gleicher Absicht, zu **Herzberg** eine **Zusammenkunft** mit den **Anhalti-** 20 Aug.

J. Chr. schen Theologen angestellt, die einige Zeit vorher,
1578 dem Fürsten Joachim Ernsten von Anhalt ein
18 Febr. schriftliches Bedenken übergeben hatten, warum sie das Bergische Buch nicht annehmen und unterschreiben könnten. Von den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, und dem H. Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel wurden die Docktoren Andreä, Selnecker, Muskulus, Corner und Chemnitz nach Herzberg geschickt, und von Anhaltischer Seite erschienen die Superintendenten Wolfgang Amling zu Zerbst, und Peter Haring zu Cöthen, nebst zween politischen Räthen, nemlich dem Präsidenten und geheimen Kammerrath, Christofen von Hoim und dem Kanzler, Johann Truckenroth, von denen jener das Präsidium bey der ganzen Handlung führte. Bey der hierauf
21 und 22 Aug. angestellten Unterredung konnte man aber die Anhaltischen Theologen zu Annehmung der Conkordienformel auf keine Art bewegen, sondern sie blieben bey ihrem obgedachten Bedenken, und stritten mit der grösten Heftigkeit wider jene, woran hauptsächlich Ursache war, daß dieselben junge und hitzige Leute waren, die bey dergleichen Religionsunterhandlungen noch nie gebraucht worden, und sich also dazu nicht sonderlich schickten. Darüber sahen sich die Chursächsischen und übrigen Theologen endlich genöthiget, ihnen unter die Augen zu sagen, daß ihre Lehre vom heiligen Abendmahle völlig calvinisch, und die vom freyen Willen jesuitisch sey, woran sich aber die Anhalter nicht kehrten, und von ihrer Meinung nicht abwichen. Es gieng also dieses Religionsgespräch, wie so viele andere, ohne alle Frucht zu Ende, weil kein Theil dem an-
24 -m. dern nachgeben wollte, und hernach ein jeder vorgab,

gab, daß seinen angeführten Gründen und Antworten nicht zur Genüge sey begegnet worden. J. Chr. 1578
Die Anhaltischen politischen Räthe waren übrigens mit diesem fruchtlosen Ausgange gar nicht zufrieden, und fielen den Chursächsischen und übrigen Theologen bey, versicherten auch zugleich, daß ihr Fürst die calvinische Lehre vom Abendmahle nicht leiden könnte; worauf dann die Churfürstlichen Theologen ihren Bericht von der gehabten Unterredung erstatteten, und zugleich kürzlich mit anzeigten, was für einen Schluß sie, wegen der in Preussen entstandenen Unruhe, und wegen der Pommerischen Censur gefaßt hätten *).

Ausser diesen bisher erzählten Handlungen, gab man sich noch weiter Mühe, auch andere widriggesinnte Herren und ihre Theologen zu ge-

*) Von den Acten des Herzbergischen *Colloquii* hat man zweyerley Ausgaben. Zuerst gab solche D. Johann Olearius mit seiner Vorrede zu Halle, 1594. in 4*to* heraus unter dem Titel: *Protocoll* oder *Acta* des *Colloquii* zu Herzberg zwischen denen Sächsisch-Brandenburg-Braunschweig- und Anhaltischen *Theologis* vom Concordien-Buch gehalten. Hernach stellte selbige der Superintendent Amling zu Zerbst, 1595. in 4*to*, unter folgendem Titel ans Licht: Wahrhaffte Relation des Herzbergischen *Colloquii* de *a. 1578.* zu Widerlegung des Protokolls *Olearii*. Die erstern sind die genuinen Acten, die andern aber sind hin und wieder verfälscht. Uebrigens kann man von diesem Herzbergischen *Colloquio* auch nachsehen, J. C. Becmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. VI. c. 10. p. 115-120. und Io. Franc. *Buddei* Diss. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. per German. irrito eventu institutis; (Ienae, 1719. 4.) cap. 3. §. 8. p. 139-144.

J. Chr. 1578 gewinnen. Der Pfalzgraf **Johannes** von **Zweybrücken** war anfangs, wie weiter oben vorgekommen ist, dem **Konkordienwerke** besonders zugethan gewesen, und hatte auch, bereits im vorigen Jahr, die **Formel von** seinen **Geistlichen unterschreiben** lassen. Allein ganz unvermuthet ließ Er sich, durch einige **heimliche Calvinisten**, und zwar besonders durch den **Superintendenten** zu **Zweybrücken**, Pantaleon **Candidus**, insgemein **Panthelweiß** genannt, verleiten, daß Er sich diesem **Werke** auf einmal **entzog**, und **nichts** weiter **damit** zu **thun** haben wollte. Der **Churfürst** von **Sachsen** ermahnte ihn zwar, zu Anfang des **J. 1578.**, die **Unterschriften** seiner **Geistlichen** auf das allererste im **Original** einzusenden, und sein **Bruder**, Pfalzgraf **Philipp Ludewig** zu **Neu-**

16 Apr. **burg** that ein gleiches, und schickte deswegen seinen **Rath** und ihrer Beider ehmals gewesenen **Informator**, M. Peter Agricola, an Ihn ab. Allein je heftiger man Ihm anlag, je mehr widersetzte Er sich, und wandte, auf Eingeben seiner **Räthe**, vor: „es hätten die **Hessen-Caßler**, Anhaltiner, „**Nürnberger** und andere verschiedenes **wider** „das **Konkordienwerk** erinnert, welches noch „nicht abgethan wäre.„ Indessen ließ Er seine

29 e.m. vornehmste **Theologen** zu **Zweybrücken** zusammenkommen, in welcher **Versammlung** die eingelaufenen **Censuren** und **Bedenken** von dem **Konkordienbuche**, als der **Magdeburger**, des **Heshusius** †), der **Theologen** des H. Adolfs von

†) Hieher gehören: Tilemanni *Hesbusii* Bericht wider ein, unter seinem Nahmen, ausgesprengtes Sendschreiben wider die Formulam Concordiae; Heim-richs-

Superintendenten, Pantaleon Candidus und J. Chr. 1578
D. Heinrich Fabricius, einen abermaligen Convent zu Zweybrücken, welchen Er die Sache vortrug, und ihre Gedanken darüber verlangte, was man dem Landgrafen antworten sollte. Der D. Heilbrunner gab den Rath, daß der Pfalzgraf dem Landgrafen nicht beytreten sollte, und zwar um so mehr, weil Er das Concordienbuch bereits habe unterschreiben lassen, ob er gleich solche Unterschriften an die Evangelischen Churfürsten noch nicht überschickt hätte. Hingegen stimmte der Superintendent Pantaleon Candidus dahin, daß, da der Pfalzgraf nachher, als er die Concordienformel unterschreiben lassen, die Sache besser und genauer überlegt hätte, dieses noch mehr Unruhen erregen könnte, mithin derselbe besser thäte, daß Er in dieser Sache, ohne zuvor gepflogenen Rath gelehrter und verständiger Leute, nichts weiter unternähme. Der Pfalzgraf selbst aber gab zu erkennen, daß Er dißfalls nur GOttes Wort für die einige Richtschnur annehme; Er habe zwar das Concordienbuch unterschreiben lassen, aber nicht schlechterdings, sondern in sofern solches von allen Evangelischen Ständen angenommen, und eine vollkommene Eintracht dadurch gestiftet werden sollte. Am folgenden Tage wur- 2. Nov. de von dem Pantaleon Candidus und dem D. Gallus Tuschlin an dem Concordienbuche annoch ein und anderes ausgesetzt; deswegen der Pfalzgraf von diesem Convente ein Schreiben an den Landgrafen ergehen ließ, worin Er ihm meldete, daß, weil erstgedachtes Buch noch nicht von allen gebilliget worden, Er sich dazu auch noch nicht verstehen könnte. Und von der

J. Chr. 1578 Zeit an konnte man an dem Pfalzgrafen Johannes deutlich merken, daß Er sich mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel wider das Konkordienwerk vereiniget habe *).

Die gröste Abneigung gegen das, damals so stark betriebene, Konkordienwerk hatte wohl unstreitig der Pfalzgraf Johann Casimir, ein Bruder des Churfürst Ludewigs von der Pfalz, welcher der reformirten Religion eben so eifrig beygethan war, als ehmals sein Vater, Churfürst Friedrich der II. Da derselbe merkte, daß den reformirten Kirchen und ihrer Confession, durch die Konkordienformel, ein nicht geringer Stoß beygebracht werden dürfte; so ließ Er, schon
(1577.) im vorigen Jahr, an die Königin Elisabeth von Engelland, den Prinzen von Conde, und die Französischen, Ungarischen, Polnischen, Böhmischen, Schweitzer und Niederländischen Kirchen, theils Gesandten, theils Schreiben abgehen, und ersuchte sie, daß sie nach der Frankfurter Herbstmesse dieses Jahrs einige Theologen, nebst einigen politischen Räthen, abschicken möchten, um sich mit einander zu berathschlagen, was zu Erhaltung der reformir-

*) Zu mehrerer Erläuterung desjenigen, was von dem Pfalzgrafen Johannes von Zweybrücken gemeldet worden, dienen: Verantwortung des Glaubensbekandtnus weyland Pfalzgrav Wolffgangs — aus — Befelch — der Pfalzgraven Philipps Ludwigen und Ott Heinrichen — verfertigt etc.; Laugingen, 1604. 4. Ingleichen S. *Ostermanni* Or. in obitum M. *Petri Agricolae* etc.; Lavingae, 1600. 8. und Io. Franc. *Wagneri* Diss. de M. *Petri Agricolae* — vita et meritis — inprimis in Concordiae Formulam; Helmstad. 1756. 4.

Superintendenten, Pantaleon Candidus und J. Chr. 1578
D. Heinrich Fabricius, einen abermaligen Convent zu Zweybrücken, welchen Er die Sache vortrug, und ihre Gedanken darüber verlangte, was man dem Landgrafen antworten sollte. Der D. Heilbrunner gab den Rath, daß der Pfalzgraf dem Landgrafen nicht beytreten sollte, und zwar um so mehr, weil Er das Konkordienbuch bereits habe unterschreiben lassen, ob er gleich solche Unterschriften an die Evangelischen Churfürsten noch nicht überschickt hätte. Hingegen stimmte der Superintendent Pantaleon Candidus dahin, daß, da der Pfalzgraf nachher, als er die Konkordienformel unterschreiben lassen, die Sache besser und genauer überlegt hätte, dieses noch mehr Unruhen erregen könnte, mithin derselbe besser thäte, daß Er in dieser Sache, ohne zuvor gepflogenen Rath gelehrter und verständiger Leute, nichts weiter unternähme. Der Pfalzgraf selbst aber gab zu erkennen, daß Er dißfalls nur GOttes Wort für die einige Richtschnur annehme; Er habe zwar das Konkordienbuch unterschreiben lassen, aber nicht schlechterdings, sondern in sofern solches von allen Evangelischen Ständen angenommen, und eine vollkommene Eintracht dadurch gestiftet werden sollte. Am folgenden Tage wurde von dem Pantaleon Candidus und dem D. 21 Nov.
Gallus Tuschlin an dem Konkordienbuche annoch ein und anderes ausgesetzt; deswegen der Pfalzgraf von diesem Convente ein Schreiben an den Landgrafen ergehen ließ, worin Er ihm meldete, daß, weil erstgedachtes Buch noch nicht von allen gebilliget worden, Er sich dazu auch noch nicht verstehen könnte. Und von der

J. Chr. 1578 Zeit an konnte man an dem Pfalzgrafen Johannes deutlich merken, daß Er sich mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel wider das Konkordienwerk vereiniget habe *).

Die gröste Abneigung gegen das, damals so stark betriebene, Conkordienwerk hatte wohl unstreitig der Pfalzgraf Johann Casimir, ein Bruder des Churfürst Ludewigs von der Pfalz, welcher der reformirten Religion eben so eifrig beygethan war, als ehmals sein Vater, Churfürst Friedrich der II. Da derselbe merkte, daß den reformirten Kirchen und ihrer Confession, durch die Conkordienformel, ein nicht geringer Stoß beygebracht werden dürfte; so ließ Er, schon
(1577.) im vorigen Jahr, an die Königin Elisabeth von Engelland, den Prinzen von Conde, und die Französischen, Ungarischen, Polnischen, Böhmischen, Schweitzer und Niederländischen Kirchen, theils Gesandten, theils Schreiben abgehen, und ersuchte sie, daß sie nach der Frankfurter Herbstmesse dieses Jahrs einige Theologen, nebst einigen politischen Räthen, abschicken möchten, um sich mit einander zu berathschlagen, was zu Erhaltung der reformir-

*) Zu mehrerer Erläuterung desjenigen, was von dem Pfalzgrafen Johannes von Zweybrücken gemeldet worden, dienen: Verantwortung des Glaubensbekandtnus weyland Pfalzgrav Wolffgangs — aus — Befelch — der Pfalzgraven Philipps Ludwigen und Ott Heinrichen — verfertigt x.; Laugingen, 1604. 4. Ingleichen S. *Ostermanni* Or. in obitum M. *Petri Agricolae* etc.; Lavingae, 1600. 8. und Io. Franc. *Wagneri* Diss. de M. *Petri Agricolae* — vita et meritis — inprimis in Concordiae Formulam; Helmstad. 1756. 4.

allzu gefährlich schien, von den, bereits in jeder Kirche angenommenen, Confessionen, die mit so vielem Blute besiegelt worden, abzugehen, und sich zu einer neuen zu bekennen. Indessen trugen die Zürcher und Genfer darauf an, daß man alle Confessionen in eine Harmonie zu bringen sich bemühen sollte, und wo ja eine Nichtübereinstimmung anschiene, sollte selbige erläutert werden, welche Mühe auch hernach der Beza übernahm. J. Chr. 1578

So wenig man nun bis hieher den Pfalzgrafen Johann Casimir, bey seinen bekannten Gesinnungen, um seinen Beytrit zum Konkordienwerke ersucht hatte; so schrieb Er doch selbst deswegen, aus Lautern, an seinen Schwiegervater, den Churfürsten von Sachsen, und gab sich viele Mühe, ihn sogar von der fernern Betreibung dieses Werkes zurück zu halten. Er stellte ihm nemlich in seinem Schreiben vor, daß es gar nicht zur christlichen Eintracht diene, wenn man ganze Kirchen, unverhörter Sache, verdammen wollte, weil daraus nur mehrere Zwistigkeiten in der Kirche entstehen würden. Vielmehr schlug Er einige Mittel vor, wie man zu einer christlichen Eintracht gelangen könnte; wenn man nemlich die, zwischen dem D. Luther und den Schweitzer-Kirchen, im J. 1536. zu Wittenberg aufgerichtete Konkordie †) durchgängig annähme, oder wenn dieses nicht gefiele, unter den Theologen des Teutschen Reiches ein freyes Religionsgespräch angestellt und gehal- 10 May 1578

†) S. im XII. Bande des sogenannten Auszuges ꝛc., S. 17. f.

J. Chr. 1578 halten würde, um auf demselben alle Streitigkeiten beyzulegen. Und wofern auch dieses nicht zu erhalten wäre, daß mit den Reformirten, wie mit den Catholischen geschehen, ein allgemeiner Landfriede aufgerichtet würde. Allein der Chur-
26 May fürst August gab darauf dem Pfalzgrafen eine aufrichtige und gründliche Antwort, und in derselben unter andern die schon weiter oben *) erwähnte zuverlässige Nachricht von dem bisherigen guten Fortgange dieses Eintrachtswerkes, die ihn wohl hätte bewegen können, selbigem ebenfalls mit beyzustimmen. Der Pfalzgraf aber war für die Lehrsätze der reformirten Kirche zu sehr eingenommen, als daß er den Gründen und Ermahnungen des Churfürstens hätte Gehör geben sollen; vielmehr suchte Er denselben in seiner
22 Jun. abermals, aus Lautern, erlassenen Antwort andere Gründe entgegen zu setzen und auszuweichen †).

In Pommern wandte zwar D. Chemnitz sein ganzes Ansehen zum Vortheile der Concordienformel an, und die Herzoge von Pommern waren derselben nicht ganz entgegen; wie sich dann auch der Pommerische General-Superintendent, D. Rungius, die Vorstellungen des D. Chemnitz gefallen ließ. Man hielt da-

*) S. in diesem X. Bande, S. 597. f.

†) Die zwey ersten der angeführten Schreiben stehen in *Hutteri* Concordia concorde, c. XXII. p. m. 188. b. - 191. b. und das dritte in Struvens Pfälz. Kirchen-Hist. c. 6. §. 25. p. 364 - 371., wo es aber unrichtig für ein Schreiben des Pfalzgr. Johann Casimirs an seinen Bruder den Churfürsten ausgegeben wird, wie der Inhalt zeiget.

daher, unter der Direcktion des gedachten D. 1578
Rungius, einen Convent der Pommerschen 2 Febr.
Theologen und Geistlichen zu Greifswalde; aber die Unterschreibung des Konkordienbuches wurde auf demselben abgeschlagen. Hierauf wurde ein neuer Convent zu Stettin ange- 7 May
stellt, der jedoch gleichfalls fruchtlos ablief, und auf welchem noch allerhand neue Erinnerungen wider die Formel gemacht wurden, besonders in Absicht auf die Schriften des Melanchthons und deren Ansehen, ingleichen wegen verschiedener Redensarten, die noch zweydeutig und anstössig zu seyn schienen; und endlich wollte man auch die geänderte Augspurgische Confession nicht fallen lassen. In Holstein aber, wo man wegen Annehmung der Konkordienformel schon so oft vergebliche Ansuchung gethan hatte, schien vollends alle Mühe fruchtlos zu seyn, indem ein weitläuftiges Schreiben von dem dasigen Generalsuperintendenten, D. Eitzen, zum Vorschein kam, in welchem viele Ursachen angezeigt waren, warum man sich zu der Unterschrift des Bergischen Buches nicht verstehen könnte. Dieses Schreiben beantwortete nun zwar D. Andreä, und der Churfürst von Sachsen schickte diese Beantwortung an den H. Adolfen von Holstein; allein es fruchtete solches so wenig, daß der Herzog vielmehr dem Churfürsten, um Ostern des folgenden J. 1579., auf eine sehr kaltsinnige Art antwortete.

In diesem Jahr schritte man nun zur Verfer- J. Chr.
tigung der Vorrede, die dem Konkordienbuche, 1579
im Namen der sämmtlichen Evangelisch-Lu-

J. Chr. therischen Churfürsten, Fürsten und Stände,
1579 deren Geistliche die Formel unterschrieben hatten, vorgesetzt werden sollte. Die im Kloster Bergen, zur völligen Berichtigung der Formel, versammlet gewesene Theologen hatten bereits dazu gerathen, und zu Schmalkalden hatte man den Churpfälzischen Räthen und Theologen versprochen, daß in dieser Vorrede eine Erklärung über einige noch bedenkliche Punkte, zu ihrer und ihres Herrn Beruhigung erfolgen sollte *). Den Entwurf derselben hatte, schon vor einiger Zeit, vermuthlich der D. Andreä aufgesetzt, und er war auch dem H. Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und einigen andern Ständen mitgetheilt worden; allein die würkliche Verfertigung derselben erfolgte erst auf
m. Ian. dem dieserhalb angestelltem neuen Convente zu Jüterbock, auf welchem die Doktoren, Andreä, Selnecker, Muskulus, Corner und Chemnitz, mit vielen politischen Räthen zugegen waren. Man hatte auch den D. Chyträus dazu verschrieben, der eine scharfe Censur der Theologischen Fakultät zu Rostock über das, nun bald zu publicirende, Konkordienbuch mit sich brachte, die aber, wegen anderer Berathschlagungen, weder öffentlich verlesen, noch beantwortet
19 Jan. wurde. Nach Eröffnung des Convents wurden zwar anfangs einige, der calvinischen Lehre verdächtige, Prediger aus dem Magdeburgischen, auf Verlangen des Administrators zu Magdeburg, verhört und gröstentheils auf andere Gedanken gebracht; allein das Hauptgeschäfte betraf die Verfertigung der dem Konkordienbuche vorzusetzenden Vorrede, und andere Berathschla-

*) S. in diesem X. Bande, S. 612.

schlagungen über das Konkordienwerk. Man J. Chr. 1579
verglich sich auch endlich einmüthig über ein Schreiben an den Churfürsten von der Pfalz, und über eine Vorrede, die im Namen der drey Churfürsten und anderer Stände ausgehen sollte; worauf diese Vorrede sogleich den Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, zur Beurtheilung zugeschickt wurde. Nun hatte man zwar, bey Verfassung derselben, eine starke Rücksicht auf die von vielen, wider die verbesserte Formel, gemachten Erinnerungen genommen, und der Schriften des Melanchthons, Brenzens, Urbanus Regius, Bugenhagens und anderer ausdrücklich gedacht, auch über viele Punkte, die der Churfürst von der Pfalz und andere beständig getadelt hatten, eine Erklärung gegeben, von der man glaubte, daß sie hinreichend und befriedigend seyn würde; aber dem ungeachtet fand doch diese Vorrede noch nicht einen durchgängigen Beyfall.

Deswegen kamen bald darauf der D. Andreä, D. Chemnitz und D. Polykarp Leyser, m. Febr.
mit einigen Churfürstlichen Räthen, im Kloster Bergen wieder zusammen, um diese Vorrede, sowohl überhaupt zum gemeinen Besten, als auch besonders dem Churfürsten von der Pfalz zu Gefallen, etwas genauer zu berichtigen. Da aber der erstgedachte Churfürst damit noch nicht zufrieden war, sondern noch ein und anderes geändert wissen wollte, was man doch nicht wohl ändern konnte; so wurde ein abermaliger Convent zu Jüterbock deswegen angestellt. So- 18 Jun.
gleich nach geendigtem Convente reiseten die Chur-Sächsischen und Chur-Brandenbur-

 gischen

J. Chr. therischen Churfürsten, Fürsten und Stände,
1579 deren Geistliche die Formel unterschrieben hatten, vorgesetzt werden sollte. Die im Kloster Bergen, zur völligen Berichtigung der Formel, versammlet gewesene Theologen hatten bereits dazu gerathen, und zu Schmalkalden hatte man den Churpfälzischen Räthen und Theologen versprochen, daß in dieser Vorrede eine Erklärung über einige noch bedenkliche Punkte, zu ihrer und ihres Herrn Beruhigung erfolgen sollte *). Den Entwurf derselben hatte, schon vor einiger Zeit, vermuthlich der D. Andreä aufgesetzt, und er war auch dem H. Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und einigen andern Ständen mitgetheilt worden; allein die würkliche Verfertigung derselben erfolgte erst auf
m. Ian. dem dieserhalb angestelltem neuen Convente zu Jüterbock, auf welchem die Doktoren, Andreä, Selnecker, Muskulus, Corner und Chemnitz, mit vielen politischen Räthen zugegen waren. Man hatte auch den D. Chyträus dazu verschrieben, der eine scharfe Censur der Theologischen Fakultät zu Rostock über das, nun bald zu publicirende, Konkordienbuch mit sich brachte, die aber, wegen anderer Berathschlagungen, weder öffentlich verlesen, noch beantwortet
19 Jan. wurde. Nach Eröffnung des Convents wurden zwar anfangs einige, der calvinischen Lehre verdächtige, Prediger aus dem Magdeburgischen, auf Verlangen des Administrators zu Magdeburg, verhört und größtentheils auf andere Gedanken gebracht; allein das Hauptgeschäfte betraf die Verfertigung der dem Konkordienbuche vorzusetzenden Vorrede, und andere Berathschla-

*) S. in diesem X. Bande, S. 612.

schlagungen über das Konkordienwerk. Man J. Chr. verglich sich auch endlich einmüthig über ein 1579 Schreiben an den Churfürsten von der Pfalz, und über eine Vorrede, die im Namen der drey Churfürsten und anderer Stände ausgehen sollte; worauf diese Vorrede sogleich den Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, zur Beurtheilung zugeschickt wurde. Nun hatte man zwar, bey Verfassung derselben, eine starke Rücksicht auf die von vielen, wider die verbesserte Formel, gemachten Erinnerungen genommen, und der Schriften des Melanchthons, Brenzens, Urbanus Regius, Bugenhagens und anderer ausdrücklich gedacht, auch über viele Punkte, die der Churfürst von der Pfalz und andere beständig getadelt hatten, eine Erklärung gegeben, von der man glaubte, daß sie hinreichend und befriedigend seyn würde; aber dem ungeachtet fand doch diese Vorrede noch nicht einen durchgängigen Beyfall.

Deswegen kamen bald darauf der D. Andreä, D. Chemnitz und D. Polykarp Leyser, m. Febr. mit einigen Churfürstlichen Räthen, im Kloster Bergen wieder zusammen, um diese Vorrede, sowohl überhaupt zum gemeinen Besten, als auch besonders dem Churfürsten von der Pfalz zu Gefallen, etwas genauer zu berichtigen. Da aber der erstgedachte Churfürst damit noch nicht zufrieden war, sondern noch ein und anderes geändert wissen wollte, was man doch nicht wohl ändern konnte; so wurde ein abermaliger Convent zu Jüterbock deswegen angestellt. So- 18 Jun. gleich nach geendigtem Convente reiseten die Chur-Sächsischen und Chur-Brandenbur-

J. Chr. gischen Abgeordneten, Haubold von Einsie-
1579 del, D. Lambrecht Distelmayer, D. Andreä und D. Chemnitz nach Heidelberg, und brachten es dahin, daß der Churfürst die Vorrede des Con-
31 Jul. kordienbuches, in ihrer Gegenwart, mittelst eines vollzogenen Recesses, eigenhändig unterschrieb und besiegelte, ob ihn gleich der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel davon abgemahnet hatte. Der bekannte Hospinianus will zwar vorgeben, der Churfürst sey zu solcher Unterschrift, durch den D. Andreä, beredet worden, und habe das Conkordienbuch nicht schlechterdings, gleich den übrigen Churfürsten und Fürsten, unterschrieben, sondern nur geschehen lassen, daß man seinen Namen den andern mit beygesetzt habe; ingleichen, daß der Churfürst, kurz vor seinem Ende, sich verlauten lassen, daß mit dem Conkordienbuche etwas zu sehr sey geeilet worden, und daß, wenn Er solches nicht unterschrieben hätte, Er es dermalen nicht thun würde. Allein die folgenden Handlungen des Churfürstens, und sogar eine Stelle aus seinem Testamente bezeugen das Gegentheil, und erhärten, daß Er sich, bis an seinen Tod, mit Mund und Herzen zu der Conkordienformel bekannt habe. Der Churfürst August von Sachsen bezeugte hierauf
17 Aug. durch ein von Belzig an den Churfürsten von der Pfalz abgelassenes Schreiben, daß er mit dem getroffenem Recesse und der Vorrede gleichfalls zufrieden sey, und Er sowohl, als auch andere diesem Eintrachtswerke besonders zugethane Fürsten folgten, ohne weitern Anstand, dem Beyspiele des Churfürstens von der Pfalz, unterschrieben die Vorrede, welche in ihrem Na-

men

Buch unterwerfen sollen; das Buch selbst habe noch viele Fehler, und diesen wäre durch die Vorrede gar nicht abgeholfen worden. Endlich verweigerte auch der Pfalzgraf Georg Johann zu Veldenz seinen Beytritt und die Unterschrift. J. Chr. 1579

Wegen des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel gab man sich mehrere Mühe, um ihn für das Konkordienwerk zu gewinnen. Derselbe hatte zwar anfangs, mit seinen Herren Brüdern, solches gebilliget, und konnte auch die in der Konkordienformel enthaltene Lehrsätze vom heiligen Abendmahle und der ewigen Gnadenwahl gar nicht verwerfen. Allein Er wollte nicht leiden, daß in derselben der ungeänderten A. C. gedacht, und der menschlichen Natur Christi eine Allgegenwart beygelegt würde; vielmehr wünschte Er, daß die Lutheraner und Reformirten sich mit einander vereinigten, um mit vereinten Kräften wider das Pabstthum zu streiten, oder daß wenigstens ein allgemeiner Kirchenconvent angestellt, und die streitigen Punkte auf demselben verglichen würden. Nun hatten zwar die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg alles versucht, ihn auf andere Gedanken zu bringen; aber vergeblich, und Er war nicht nur selbst dem Eintrachtswerke immer abgeneigter geworden, sondern hatte auch andere, besonders den Churfürsten von der Pfalz, davon abzuziehen gesucht. Die erstgenannten Churfürsten hatten zwar sogleich die der Konkordienformel vorzusetzende Vorrede dem Landgrafen zugeschickt; allein Er veranstaltete einen Convent von seinen und andrer m. Mart.

J. Chr. 1579 Schreiben legte er eine, von dem Zacharias Ursinus aufgesetzte Widerlegung der Vorrede des Konkordienbuches bey, in welcher vornemlich gezeigt werden sollte, daß die Ubiquität heimlich darin behauptet würde. Eben dergleichen Schreiben erließ Er auch an den Churfürsten
31 Dec. von Sachsen, und zu Ende des Jahrs schrieb Er an den Pfalzgrafen Johannes zu Zweybrücken, und ersuchte ihn, sich mit-zu bearbeiten, daß ein allgemeiner Synodus zusammenberufen würde. Diesen Pfalzgrafen Johannes hatten die drey Churfürsten zwar ebenfalls, auf eine bewegliche Art, um seinen Beytritt und die Unterschreibung der Vorrede des Konkordienbuches ersucht, und Er
m. Sept. ließ hierauf seine Räthe und Theologen zu Kirkl zusammenkommen, wo sich sein Hofprediger, der D. Jacob Heilbrunner, für das Beste des Eintrachtswerkes sehr bemühete; allein er konnte nichts ausrichten, sondern es wurde beschlossen, daß den drey Churfürsten die gesuchte Unterschreibung abgeschlagen werden sollte. Auch der Pfalzgraf Reichard zu Simmern, ein Oheim des Churfürstens, der auf eine gleiche Art um seinen Beytritt und Unterschrift war ersucht worden, wurde von den starken Philippisten an seinem Hofe verleitet, daß er mit der Konkordiensache ebenfalls nichts wollte zu schaffen ha-
21 Dec. ben. Er schrieb daher an die drey Churfürsten, daß Er zwar die Vorrede des Konkordienbuches gelesen hätte, und ihr Vorhaben loben müßte; aber die Art der Vollziehung des Konkordienwerkes könne Er nicht billigen. Man hätte vielmehr einen allgemeinen Kirchenconvent halten, und dem Urtheile desselben das Bergische Buch

Buch unterwerfen sollen; das Buch selbst habe J. Chr.
noch viele Fehler, und diesen wäre durch die 1579
Vorrede gar nicht abgeholfen worden. Endlich verweigerte auch der Pfalzgraf Georg Johann zu Veldenz seinen Beytritt und die Unterschrift.

Wegen des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel gab man sich mehrere Mühe, um ihn für das Conkordienwerk zu gewinnen. Derselbe hatte zwar anfangs, mit seinen Herren Brüdern, solches gebilliget, und konnte auch die in der Conkordienformel enthaltene Lehrsätze vom heiligen Abendmahle und der ewigen Gnadenwahl gar nicht verwerfen. Allein Er wollte nicht leiden, daß in derselben der ungeänderten A. C. gedacht, und der menschlichen Natur Christi eine Allgegenwart beygelegt würde; vielmehr wünschte Er, daß die Lutheraner und Reformirten sich mit einander vereinigten, um mit vereinten Kräften wider das Pabstthum zu streiten, oder daß wenigstens ein allgemeiner Kirchenconvent angestellt, und die streitigen Punkte auf demselben verglichen würden. Nun hatten zwar die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg alles versucht, ihn auf andere Gedanken zu bringen; aber vergeblich, und Er war nicht nur selbst dem Eintrachtswerke immer abgeneigter geworden, sondern hatte auch andere, besonders den Churfürsten von der Pfalz, davon abzuziehen gesucht. Die erstgenannten Churfürsten hatten zwar sogleich die der Conkordienformel vorzusetzende Vorrede dem Landgrafen zugeschickt; allein Er m.
veranstaltete einen Convent von seinen und andrer Mart.

J. Chr. widriggesinnten Stände, besonders des Für-
1579 sten von Anhalt und der Stadt Nürnberg, Theologen zu Cassel, durch dessen Rathschläge Er in seinem Vorsatze bestärkt wurde, nichts mit dem Contordienwerke zu thun zu haben, welches Er auch in einem weitläuftigen Schreiben, in seinem, des Fürstens von Anhalt und einiger anderer Namen, den beiden Churfürsten zu wissen machte. Da aber nunmehro der Churfürst von der Pfalz mit den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg sich einverstanden, und die Vorrede der Contordienformel unterschrieben hatte, auch dieselbe nächstens, in ihrem und anderer Stände Namen, öffentlich publicirt werden sollte; so schickte man eine ansehnliche Gesandschaft an den Landgrafen, um ihn zum Beytritte nochmals einzuladen. Es giengen also
m. Oct. einige Chur-Sächsische und Brandenburgische Räthe, die in diesem Geschäfte schon mehrmals waren gebraucht worden, mit dem D. Andreä und D. Chemnitz, nach Cassel, denen der Churfürst von der Pfalz den auf dem Schmalkaldischen Convente gewesenen Nikolaus von Schmidtburg und den D. Wilhelm Zimmermann mitgab, welche dem Landgrafen das gemeinschaftliche Schreiben der drey Churfürsten behändigten, und ihn zugleich mündlich um seinen Beytritt ersuchten. Aber alle ihm gemachte Vorstellungen fruchteten so wenig, daß Er vielmehr den Gesandten mit der grösten Hitze und Heftigkeit begegnete, und ihnen ein hartes Antwort-
26 Oct. schreiben mit zurückgab, worin Er äusserte, daß man der vermehrten A. C. unter dem Namen der geänderten nicht hätte gedenken sollen,

len, und viele Ursachen anführte, weswegen Er die J. Chr. 1579
Vorrede nicht unterschreiben könnte. Darüber verschwand alle Hoffnung, den Landgrafen auf andere Gedanken zu bringen, und daß seine Brüder, insonderheit Ludewig zu Marburg und Georg zu Darmstadt, die übrigens dem Werke sehr günstig waren, jemals würden beytreten dürfen.

Von Cassel giengen die Churfürstlichen 31 Oct.
Gesandten, mit den vorbenannten drey Theologen, nach Dessau, um den Fürsten Joachim Ernsten von Anhalt, dem man die Vorrede bereits zugeschickt hatte, zur Unterschreibung derselben zu bewegen, und ihn nochmals um seinen Beytritt zum Konkordienwerke zu ersuchen. Allein dieser Fürst hatte, kurz vorher, seine Theologen versammlet, die ihm davon abgerathen hatten; deswegen Er den Gesandten, statt einer Antwort, das Bedenken seiner Theologen über die Vorrede des Conkordienbuches zustellen ließ, welches aber die Churfürstlichen Theologen so- 12 Nov.
gleich weitläuftig widerlegten. Da nun in jenem Bedenken behauptet wurde, daß die Lehre von der würklichen Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi den alten Kirchenvätern unbekannt gewesen sey; so legten die Churfürstlichen Theologen ihrer Widerlegung viele Stellen aus den Kirchenvätern bey, aus denen das Gegentheil dieser Beschuldigung erhellete, welches dann der Anfang zu dem Verzeichniß der Stellen aus den Kirchenvätern war, das hernach als ein Anhang der Conkordienformel ist beygefüget worden.

J. Chr. ches eben so widrig gesinnt, als vormals gegen
1579 das Torgauische und Bergische Buch, und man suchte alles hervor, wodurch man das Eintrachtswerk auch nur einigermassen verschreyt und verhaßt machen zu können glaubte. Man tadelte daher gleichfalls die Vorrede, und sagte unter andern in der noch ungedruckten Censur derselben: „da man in dieser Vorrede etliche „Punkte der Contordienformel, ohne Zweifel „nach vorgängiger nöthiger und reifer Berathschla„gung, erkläret hätte, wie man sie verstehen solle; „so würden ja die Verfasser der Formel dadurch „in der That vor der ganzen Welt überzeugt, „daß im Buchstaben ihrer Confession ein „Mangel sey. Diese Punkte hätten vielmehr „im Contordienbuche selbst geändert werden „sollen, weil dasselbe, nicht aber die Vorrede „der Fürsten, von den Theologen, Predigern „und Schulmeistern unterschrieben werden „müßte, als die damit bezeugen sollten, daß sie die „Contordienformel, in ihren Buchstaben „und Worten, für eine allgemeine Confession „und wahren Verstand der Augspurgischen „Confession annähmen und gut hiessen.„ Dieser Vorwurf hat freylich einen grossen Schein; allein es ließ sich solche Veränderung in dem Buche selbst, nach der bereits geschehenen Unterschrift, nicht füglich bewerkstelligen. Auch in Pommern wurde die Unterschreibung
m. Dec. der Vorrede gesucht, und deswegen ein Convent zu Stettin gehalten; aber es wurde nichts ausgerichtet, sondern vielmehr dem ganzen Werke stark widersprochen, daß sogar darüber die Pommerischen Theologen in den Verdacht des

Syner-

auch hierauf den H. Julius nicht mehr so fleissig zu J.Chr.
Rathe mit zog, und ihm von dem, wegen der Vor- 1579
rede, angestelltem Convente zu Jüterbock keine Nachricht gegeben, noch sein Bedenken darüber eingeholet, sondern nur an den D. Chemnitz geschrieben hatte, daß er sich auf diesem Convente einfinden sollte; so wurde der H. Julius, in Ansehung des Konkordienwerkes immer gleichgültiger und kaltsinniger. Damit Er indessen, nebst andern Niedersächsischen Fürsten und Städten, sich diesem Werke nicht gänzlich entziehen möchte; so schickten die drey Churfürsten die Vorrede des Konkordienbuches an die gedachten Fürsten und Städte zur Genehmigung und Unterschreibung. Es kamen auch hierauf siebzehn Theologen der Braunschweigischen Her- 27 Oct.
zoge zusammen, welche zwar die erst erwähnte Vorrede genehmigten; aber doch dabey erinnerten, daß in derselben das Wort: Christlich, von den Frankfurtischen und Naumburgischen Abschieden †) nicht gebraucht werden sollte, weil die heimlichen Calvinisten dabey die Oberhand gehabt hätten. Und eben diese Erinnerung machten auch die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, ingleichen die Theologische Fakultät zu Rostock.

In dem Holsteinischen hingegen bezeigte man sich gegen die Vorrede des Konkordienbu-
ches

Stadt Braunschweig; (Braunschw., 1710. 4.) P. III. cap. VIII. Sect. 8. §. 21. p. 470. sq. et Sect. 9. §. 1 - 3. p. 489 - 493.

†) S. N. T. R. G., im III. Bande, S. 461 - 468. und im IV. Bande, S. 319 - 361.

m.Febr Churfürst einen allgemeinen Landtag zu Tor-
1579 gau, auf welchem die Konkordienformel den Landständen vorgelesen, solche als ein Landesgesetz angenommen, und noch weiter beschlossen werde, daß eine allgemeine Kirchenordnung verfertiget, und im Lande publicirt werden sollte, nach welcher hinfüro eine Gleichheit in den äusserlichen Kirchenceremonien zu halten, und die nöthige Vorsicht bey künftiger Berufung der neuen Kirchendiener zu beobachten wäre. Ingleichen sollte wegen der Schulen eine neue Verordnung gemacht, und in derselben gezeigt werden, wie die Unterweisung der Jugend theils in den gemeinen Schulen, theils in den Fürstenschulen, theils auch auf den Landesuniversitäten, künftig zweckmässig einzurichten wäre. Endlich sollte ausser den beiden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg noch ein Ober-Consistorium zu Dresden angerichtet, öftere Convente und Visitationen gehalten werden, und was dergleichen gute Anordnungen mehr wären; wie dann auch hierauf im folgenden J. 1580. das bisher zu Meissen gewesene Consistorium nach Dresden verlegt wurde *). Weil man auch noch immer Spuren von einer heimlichen Neigung zu calvinischen Lehrsätzen, besonders in Wittenberg, verspürte; so mußte daselbst der D. Andreä, auf Befehl des Churfür-
21Jun. stens, am ersten Sonntage nach Trinitatis, eine

*) S. Ant. Weckens, Beschreib. der Residenz- und Haupt-Vestung Dresden; (Nürnb., 1680. fol.) P. II. Tit. II. p. 177. sq. et P. IV. Tit. I. p. 312. sq.

eine ernstliche Predigt †) dawider halten, und J. Chr.
das Volk von den, zu Unterdrückung und Abwen- 1579
dung der calvinischen Lehre, bereits getroffenen landesherrlichen Anstalten öffentlich unterrichten, worüber aber beynahe ein **Tumult** unter den **Wittenbergischen Studenten** entstanden wäre, weil **Andreä**, in seiner **Predigt**, auf den **Melanchthon** namentlich sehr **loszog**, für welchen man zu **Wittenberg** noch eine sehr **grosse Liebe** und **Hochachtung** hatte. Und zu gleichem Endzwecke hatte der **D. Andreä**, acht Tage vorher, auch zu **Leipzig**, in der **Thomaskirche**, über das gewöhnliche Sonntags-Evangelium **predigen** müssen [b]). Wie nun hierauf die **Konkordienformel**, im

†) Der Titel dieser Predigt ist: Eine Predigt vom grossen Abendmahl, Luce am XIIII. Capittel. Gethan zu Wittenbergk uff den ersten Sontag Trinitatis. Durch D. Jacobum Andree. Gedruckt zu Magdeburgk, im Jahr *MDLXXIX*. 4. vier Bogen stark. Cf. Io. *Frimelii* Vitemberga a Calvinismo divexata et divinitus liberata; (Vitemberg. 1646. 4.) p. 28. sqq.

b) S. ausser den bisher schon angeführten Schriften *Acta Formulae Concordiae*, in *Bergensi Coenobio* prope *Magdeburgum* revisae, in Io. Mich. *Heineccii* et Io. Ge. *Leuckfeldii* Scriptor. rer. German. Henr. *Meibomii sen.* Chron. Monasterii Bergensis, in Henr. *Meibomii jun.* Scriptor. rer. Germ., T. III. p. 316. sq. et ex edit. Sim. Frid. *Hahnii*, p. 23. Rud. *Hospiniani* Concordia discors; (Genevae, 1678. fol.) cap. 13 - 33. p. 124 - 304. Leonh. *Hutteri* Concordia concors; (Viteberg., 1614. fol.) cap. 13 - 33. p. 118. a. - 247. b. P. J. Rehtmeyer, *l.* paulo ante *c.*, P. III. c. 8. Sect. 8. §. 9 - 23. p. 454 - 475. und in den Beylagen, n. 53 - 82. p. 281.

J. Chr. 1579 im folgenden Jahre, öffentlich sei publicirt worden, davon sollen die weiteren Umstände zu seiner Zeit erfolgen.

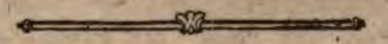
p. 281 - 319. V. E. Löschers Hist. Motuum, T. III. p. 258 - 297. Dav. *Chytraei* Epp., p. 109. 873. 1197 - 1199. Otton. Frid. *Schützii* Vita Dav. Chytraei, T. II. p. 418. sqq. 454 - 515. 538. et in *App.*, p. 76 - 85. E. S. Cyprians Hist. der Augspurg. Confession, cap. 10. §. 7. p. 144 - 150. *edit. secundae.* Jac. Heinr. Balthasars, Hist. des Torgischen Buches, 6 Stücke; Greifswald und Leipzig, 1741 - 1744. 4. *passim.* und vornehmlich Joh. Nikol. Antons Geschichte der Concordienformel, P. I. Sect. IV. §. 3 - 7. et Sect. V. §. 1 - 10. p. 195 - 252. Cf. *Thomasii* Annales, ad *a.* 1579., *l. c.*, p. 185 - 187.





Register

der vornehmsten Personen und Sachen.



A.

B.

C.

Mag-

D.

J.

K.

L.

M.

R.





